

NIEDERLANDE-STUDIEN

Band [47]

**Die mittel-
niederländische
Urkundensprache
in Privaturkunden
des 13. und
14. Jahrhunderts
Vorlagen, Normierung,
Sprachgebrauch**

Ute K. Boonen



WAXMANN

Niederlande-Studien

herausgegeben von
Loek Geeraedts, Lut Missinne und Friso Wielenga

Band 47



Waxmann 2010
Münster / New York / München / Berlin

Ute K. Boonen

Die mittelniederländische
Urkundensprache in Privaturkunden
des 13. und 14. Jahrhunderts

Vorlagen, Normierung, Sprachgebrauch



Waxmann 2010
Münster / New York / München / Berlin

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Eine elektronische Version dieses Buches ist dank der Unterstützung von Bibliotheken, die mit Knowledge Unlatched zusammenarbeiten, frei verfügbar. Die Open-Access-Ausgabe wurde im vorliegenden Fall ermöglicht durch den Fachinformationsdienst Benelux / Low Countries Studies der Universitäts- und Landesbibliothek Münster mit Förderung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft.

Mehr Informationen: www.knowledgeunlatched.org, www.fid-benelux.de

Gefördert durch



Diese Arbeit wurde von der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln als Dissertation angenommen.

ISSN 1436-3836

Print-ISBN 978-3-8309-2330-5

E-Book-ISBN 978-3-8309-7330-0

<https://doi.org/10.31244/9783830973300>

Waxmann Verlag, Münster 2010

www.waxmann.com

info@waxmann.com

Umschlaggestaltung: Pleßmann Kommunikationsdesign, Ascheberg
Siegel der Generalstaaten der Niederlande aus dem Jahre 1578. Es zeigt einen gekrönten Löwen mit Schwert und Pfeilbündel, das die 17 Provinzen der Niederlande vereint nach der Pazifikation von Gent (1576) symbolisiert.

Aus: Zannekin-nieuwsbrief 1/89, S. 5.

Dieses Werk ist unter der Lizenz CC BY-NC-SA veröffentlicht

Namensnennung – Nicht-kommerziell –

Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International (CC BY-NC-SA 4.0)

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/deed.de>



Dank

VOX AUDITA PERIT LITTERA SCRIPTA MANET
(Horaz, *De arte poetica*)

Viele haben auf unterschiedlichste Weise dazu beigetragen, dass ich promovieren und diese Arbeit fertig stellen konnte. Für ihren unermüdlichen Einsatz, intensive Betreuung, moralische wie praktische Unterstützung, wertvolle Kritik, inspirierende Gespräche und selbstlose Hilfe danke ich:

Ann Marynissen, Heinz Eickmans, Maria-Theresia Leuker, Amand Berteloot, Esther Ruigendijk, Matthias Hüning, Ute Schürings, meinen Kollegen in Köln und Essen, insbesondere Gwennie Debergh und Tina Konrad, Nicole Dorweiler, allen Hilfskräften, Karl Schmidt, meinen Freunden, meinen Paten und meinem Mann Jeroen.

Mein größter Dank gilt meiner Mutter, die mir eine wissenschaftliche Laufbahn überhaupt erst ermöglicht hat. Ihr und meinem Vater, der die lateinische Sprache liebte, widme ich meine Arbeit.

Inhalt

1	Einleitung.....	11
1.1	Kontext	11
1.2	Problemstellung.....	12
1.2.1	Hypothesen	13
1.2.2	Ziele	14
1.2.3	Methode	17
1.2.4	Aufbau der Dissertation.....	18
2	Diplomatisch-historische Einführung.....	21
2.1	Amtliche Texte: Urkunden.....	21
2.1.1	Urkundendefinition.....	21
2.1.2	Kanzlei, Diktat, Mundierung	22
2.2	Das Mittelniederländische als Urkundensprache	25
2.2.1	Die Ablösung des Lateinischen: mögliche Ursachen.....	25
2.2.2	Die Einführung des Mittelniederländischen: chronologisch- geographischer Verlauf.....	28
2.3	Der Urkundenaufbau	32
2.3.1	Die Invocatio (INV).....	33
2.3.2	Die Intitulatio (INT)	33
2.3.3	Der Adressat / Die Inscriptio (ADR).....	34
2.3.4	Die Salutatio (SAL).....	35
2.3.5	Die Notificatio (NOT).....	36
2.3.6	Die Narratio (NAR).....	36
2.3.7	Die Dispositio (DIS).....	36
2.3.8	Die Corroboratio (COR).....	37
2.3.9	Die Datatio (DAT).....	37
2.4	Das Material des Untersuchungscorpus	39
2.4.1	Mittelniederländisch	39
2.4.2	Latein, Französisch, Deutsch, Friesisch	46
3	Vergleich der sprachlichen Gestaltung mittelniederländischer und lateinischer Urkundenformeln: Fallstudie Utrecht.....	49
3.1	Einleitung.....	49
3.2	Das Material der Fallstudie	50
3.2.1	Mittelniederländische Urkunden	50
3.2.2	Lateinische Urkunden.....	51
3.3	Die sprachliche Gestaltung der Formeln in Protokoll und Eschatokoll in Utrechter Urkunden	51
3.3.1	Die Invocatio in Utrecht	52
3.3.2	Die Intitulatio in Utrecht.....	52
3.3.3	Die Adressformel in Utrecht	54
3.3.4	Die Salutatio in Utrecht	58
3.3.5	Die Notificatio in Utrecht.....	59

3.3.6	Die Corroboratio in Utrecht.....	64
3.3.7	Die Datatio in Utrecht.....	77
3.4	Zusammenfassung der Ergebnisse der Fallstudie Utrecht	86
4	Die Notificatio: Lateinische Vorläufer, mittelniederländische Varianten, regionale Variation.....	91
4.1	Einleitung.....	91
4.2	Vorläufer.....	92
4.2.1	<i>notum facere</i>	93
4.2.2	<i>protestari</i>	95
4.2.3	<i>faire à savoir</i>	99
4.2.4	<i>notum sit</i>	100
4.2.5	Andere Varianten.....	101
4.3	Geographische Streuung.....	102
4.3.1	Flandern	103
4.3.2	Zeeland: Middelburg	114
4.3.3	Holland	115
4.3.4	Brabant.....	132
4.3.5	Utrecht	138
4.3.6	Limburg: Maastricht.....	141
4.3.7	Gelderland / Overijssel	142
4.3.8	Groningen	148
4.4	Zusammenfassung der Ergebnisse für die Notificatio	149
4.4.1	Ursprung und Vorlagen der mittelniederländischen Notificatio-Formeln	149
4.4.2	Regionale Variation in lateinischen Dokumenten.....	151
4.4.3	Normierung.....	155
4.4.4	Chronologischer Verlauf	157
4.4.5	Regionale Variation in mittelniederländischen Urkunden	159
4.4.6	Mögliche Einflüsse	162
5	Die Adressformel: Formeltypen	165
5.1	Einleitung.....	165
5.1.1	Grundvariante A: <i>visuris – audituris</i>	166
5.1.2	Grundvariante B: <i>praesentibus – futuris</i>	168
5.1.3	Grundvariante C: <i>universis</i>	168
5.1.4	Grundvariante D: [-ADR].....	169
5.1.5	Besonderheiten	169
5.2	Regionale Variation.....	170
5.2.1	Flandern	170
5.2.2	Zeeland: Middelburg	177
5.2.3	Holland	177
5.2.4	Brabant.....	185
5.2.5	Utrecht	188
5.2.6	Limburg: Maastricht.....	189
5.2.7	Gelderland / Overijssel	189

5.2.8	Groningen	191
5.3	Zusammenfassung der Ergebnisse für die Adressformel	192
5.3.1	Das 13. Jahrhundert	192
5.3.2	Das 14. Jahrhundert	194
6	Die Adressformel: Syntaktische Variation in der Verbalgruppe	197
6.1	Einleitung	197
6.2	Syntaktische Variation in der Verbalgruppe: Forschungsstand	198
6.2.1	Mittelniederländisch	199
6.2.2	Modernes Niederländisch	203
6.2.3	Rot vs. Grün: Interagierende Faktoren	210
6.3	Die Verbalgruppe in der Adressformel	224
6.3.1	Grundvariante A: <i>visuris – auditoris</i>	224
6.3.2	Grundvariante B: <i>praesentibus – futuris</i>	234
6.4	Geographische Streuung	234
6.4.1	Flandern	234
6.4.2	Zeeland: Middelburg	240
6.4.3	Holland	240
6.4.4	Brabant	247
6.4.5	Utrecht	253
6.4.6	Limburg: Maastricht	254
6.4.7	Gelderland / Overijssel	255
6.4.8	Groningen	257
6.5	Zusammenfassung der Ergebnisse zur Syntax der Adressformel und Schlussfolgerung	257
6.5.1	Grundvariante A: <i>visuris – auditoris</i>	257
6.5.2	Grundvariante B: <i>praesentibus – futuris</i>	262
6.5.3	Regionale Unterschiede	265
6.5.4	Möglicher Einfluss interagierender Faktoren	265
7	Syntaktische Variation in der Verbalgruppe: Kontext und Eschatokoll	271
7.1	Einleitung	271
7.2	Das Untersuchungscorpus	271
7.2.1	Selektion der Schreibzentren	271
7.2.2	Die Datenerhebung zur Verbalgruppe	276
7.3	Syntaktische Variation im Urkundentext: empirische Analyse	299
7.3.1	Rot und Grün: Vergleich der drei Hilfsverben	300
7.3.2	Regionale Variation: dialektale Unterschiede	311
7.3.3	Der Einfluss der topologischen Satzfelder	326
7.3.4	Topologie und regionale Variation	344
7.3.5	Rot und Grün: endogen oder exogen?	348
7.4	Zusammenfassung der Ergebnisse zur syntaktischen Variation und Schlussfolgerung	349

8	Zusammenfassung und Schlussfolgerung	355
8.1	Ergebnisse.....	355
8.1.1	Vorlagen	355
8.1.2	Normierung.....	361
8.1.3	Sprachgebrauch	363
8.2	Desiderata	366
9	Literatur.....	369
9.1	Quellen.....	369
9.2	Sekundärliteratur	370
9.3	Forschungsprojekte und unveröffentlichte Dissertationen.....	375
10	Appendix	377

1 Einleitung

1.1 Kontext

Während des Mittelalters wird das Lateinische als traditionelle Urkundensprache allmählich von den Volkssprachen verdrängt. Dieser Prozess, der u.a. mit der Entstehung des Bürgertums und dem Erstarken der Städte zusammenhängt, beginnt im Südwesten Europas und setzt sich mit zeitlicher Verzögerung in nördlicher und östlicher Richtung fort. Auch in den Niederlanden erfolgt die Ablösung der „Vatersprache“ Latein (cf. VAN UYTFANGHE 1999:23 „de ‚vadertaal‘ Latijn“¹) durch das Mittelniederländische (bzw. durch mittelniederländische Dialekte) während des 13. Jahrhunderts zunächst im Südwesten des Gebietes, insbesondere im seeländischen Middelburg sowie in den flämischen Städten Brugge und Gent. Der Begriff „Niederlande“ wird hier im weiteren Sinne verwendet und bezieht sich auf ein Gebiet etwa zwischen Calais, Maastricht und Groningen. Im 13. und 14. Jahrhundert existieren die Niederlande noch nicht als Staat; die *Lage Landen* bilden einen Flickenteppich von weitgehend selbstständigen Fürsten-, Herzog- und Bistümern, zu denen u.a. Flandern, Brabant, Holland, Zeeland, Utrecht, Geldern, Overijssel, Limburg, aber auch Artois, Hainaut, Namur und Liège sowie Teile im Nordwesten des heutigen Frankreichs gehören. Die Ostgrenze des mittelniederländischen Sprachraumes lässt sich nur schwer bestimmen: Der Niederrhein wird meist dem Mittelniederländischen zugerechnet (cf. LMA 1997, VI:695 f.; EICKMANS 2003:2629), während der „Nordosten der heutigen Niederlande, die Region östlich der IJssel, dem Niederdeutschen“ zugerechnet wird (cf. BERTELOOT 1995b:175; cf. Kap. 2.2.2).² Dementsprechend ist es ebenfalls nicht möglich, „zwischen den mittelniederländischen und den mittelniederdeutschen Schreibsprachen ein klare Grenze zu ziehen; vielmehr gibt es ein mittelniederländisch-mittelniederdeutsches Schreibsprachenkontinuum“ (PETERS 2006:125).

Im Norden und Osten des Sprachraumes (Limburg, östliche Niederlande, Nordholland) hält man länger am Lateinischen fest (cf. GYSSELING 1971:27, 34); hier kann sich das Mittelniederländische als Urkundensprache erst im Laufe des 14. Jahrhunderts durchsetzen (cf. BURGERS 1996:130). In manchen Regionen, z.B. in Teilen Flanderns (gräfliche Kanzlei Flandern, Ieper) und Brabants, wird statt des Mittelniederländischen das Alt- bzw. Mittelfranzösische als volkssprachliche Variante verwendet (cf. GYSSELING 1971:27, 31; WINKELMANN 1991). Die ersten Belege vollständiger volkssprachlicher Texte (keine Textfragmente) finden sich in Brabant in den 30er Jahren des 13. Jahrhunderts (cf. CROENEN 1999:15 f.). Für Flandern gehen Croenen und Gysseling (1949) insbesonde-

1 Bereits W. von den Steinen verwendet in seinem Aufsatz zum mittelalterlichen Latein die Bezeichnung ‚Vatersprache‘ für das Lateinische (VON DEN STEINEN 1957:1, 3).

2 Zur Problematik der Abgrenzung und Definition des mittelniederländischen Sprachraumes cf. REM 2003:16 f.; einen Eindruck von der Inkontinuität der Ostgrenze des mittelniederländischen Sprachraumes vermitteln die Karten auf den Seiten 174 und 179 in *Winkler Prins Geschiedenis van de Lage Landen* 1977.

re in Bezug auf aristokratische Kreise sogar noch von einer älteren französischsprachigen Tradition aus (cf. CROENEN 1999:17).³ Dies erklärt, weshalb aus diesen Regionen für diesen Zeitraum nur wenige mittelniederländische Dokumente überliefert sind.

Der Prozess der Verschriftlichung des (Mittel-)Niederländischen und das Verhältnis von Latein und Volkssprache stehen seit einigen Jahren verstärkt im Interesse der Forschung, was an verschiedenen Studien deutlich wird, die zum Thema ‚Verschriftlichung‘ und zum Verhältnis von Latein und Volkssprache publiziert wurden. Die Zeitschrift *Taal & Tongval* widmete dem Thema der Verschriftlichung des Niederländischen im Jahr 1999 einen Sonderband.⁴ Im folgenden Jahr publizierte Beyers in *Van vader- naar moedertaal* („Von Vater- zu Muttersprache“) interdisziplinäre Untersuchungen zum Verhältnis von Latein, Französisch und Niederländisch. Schließlich wurde 2002 in der Textsammlung *Talig Erfgoed* („Sprachliches Erbe“) die Notwendigkeit der Corpuszusammenstellung und der Edition mittelniederländischer Texte des 14. Jahrhunderts aus dem Süden des Sprachgebiets von diversen Fachleuten illustriert (cf. VANHOUTTE 2002).

Da die Niederlandistik mittlerweile sowohl über ein Corpus für mittelniederländische Texte des 13. Jahrhunderts (*Corpus Gysseling*) als auch des 14. Jahrhunderts (*Corpus Van Reenen-Mulder*) verfügt, die beide in Form von kodierten Computerdateien zur Verfügung stehen, ist eine Untersuchung sprachlicher Aspekte des Mittelniederländischen⁵ über den gesamten niederländischen Sprachraum möglich.

1.2 Problemstellung

Gegenstand meiner Untersuchung ist die Urkundensprache in mittelniederländischen amtlichen Dokumenten aus dem 13. und 14. Jahrhundert. Die Sprachvarietät ‚Urkundensprache‘ zeichnet sich durch einen außerordentlich stereotypen Sprachgebrauch aus, der durch die formalen Anforderungen der Textsorte bedingt ist. Insbesondere in den Urkundenformeln von *Protokoll* (Urkundenbeginn) und *Eschatokoll* (Urkundenschluss) ist dieser stereotype Sprachgebrauch stark ausgeprägt.⁶ Der Mittelteil der Urkunde, die *Dispositio*, in der der Rechts-

3 Laut De Hemptinne wurden in den Niederlanden die ältesten Dokumente in französischer Sprache ab 1190 verfasst (cf. LMA 1997, XI:1312).

4 *Taal & Tongval* 1999, themanummer 12: *De verschriftelijking van het Nederlands*; hrsg. v. E. DIJKHOF, J. GOOSSENS, J. VAN LOON.

5 Die Bezeichnung „Mittelniederländisch“ verwende ich als Sammelbegriff für die verschiedenen Dialekte: „Middelnederlands is [...] een collectieve naam voor al de verscheiden en wisselende dialecten, taalkringen en geschreven taalnomen, die binnen het gebied der Nederlanden (met uitzondering van Friesland) van de 13de (en 12de) tot de 16de eeuw in gebruik zijn geweest“ (VAN LOEY 1976, I: §3).

6 Die Begriffe *Protokoll* und *Eschatokoll* werden in Kap. 2.2.3 erläutert.

akt erläutert wird, ist inhaltlich abhängig von der jeweiligen Transaktion und daher in seiner Gestaltung etwas freier.⁷

Die mittelniederländische Urkundensprache wird hinsichtlich dreier Teilaspekte analysiert:

- die *Vorlagen* für die Urkundenformeln und die Entwicklung einer fachsprachlichen Varietät
- die *Normierung* und Standardisierung der Formeln
- der regionale *Sprachgebrauch* in den Urkunden

Zweifellos geht die volkssprachliche Beurkundung auf lateinische (bzw. alt- oder mittelfranzösische) Vorläufer zurück (cf. BURGERS 1996:129; CROENEN 1999: 11). In der Anfangsphase der volkssprachlichen Beurkundung dienen den Skribenten, die häufig zwei- oder sogar dreisprachig sind (cf. CROENEN 1999; BURGERS 1995a,b; PREVENIER/DE HEMPTINNE 2003) und sowohl die lateinische Tradition und ihren Formelschatz als auch die französischen Formulierungen ausnehmend gut kennen, solche Texte als Modell für das Verfassen der mittelniederländischen Dokumente.

Für einzelne Schreibzentren liegen historisch-diplomatische und auch sprachhistorische Studien unterschiedlichen Umfangs vor.⁸ Die Entwicklung des Mittelniederländischen als Amtssprache sowie die sprachliche Gestaltung der mittelniederländischen Urkunden sind jedoch für den gesamten niederländischen Sprachraum noch nicht erforscht.

1.2.1 Hypothesen

Folgende Hypothesen formen die Grundlage für die Untersuchung der sprachlichen Herkunft und Normierung der mittelniederländischen Urkundenformeln:

- 1) Die Formeln der mittelalterlichen Urkunden in der Volkssprache gehen auf lateinische (bzw. französische) Urkunden zurück. Die Skribenten verwenden zu Beginn der volkssprachlichen Beurkundung lateinische (bzw. französische) Dokumente als Vorlage, wobei sie die Wahl haben zwischen wörtlicher Übersetzung, freier Übertragung, rein inhaltlicher Wiedergabe und eigenen kreativen Formulierungen in der mittelniederländischen Volkssprache.
- 2) Eine mittelniederländische Norm für die Urkundenformeln existiert zu Beginn der volkssprachlichen Beurkundung nicht, sondern muss noch entwickelt werden. Der uneinheitliche Übersetzungsprozess führt sowohl im syntagmatischen Aufbau als auch in der lexikalischen Ausdrucksweise zunächst

7 Die Unterschiede zwischen Protokoll, Eschatokoll und Dispositio sind allerdings nur graduell. In Kapitel 7 wird auf die Problematik des stereotypen Sprachgebrauchs auch innerhalb der Dispositio näher eingegangen.

8 Z.B.: Holland und Zeeland: KRUISHEER 1971, BURGERS 1993a, 1995a, DIJKHOF 2003, REM 2003; Brabant: CROENEN 1999; Belgisch-Limburg: MOORS 1952; Kanzlei der Grafen von Flandern: PERVENIER 1966; Deventer: BENDERS 2002; Brugge: BERTELOOT 1995a; Gent: DE MEERSMAN 1980, NEVEJANS 2002.

zu großem Variationsreichtum in den mittelniederländischen Urkundenformeln, der im Laufe der Zeit durch Normierungs- und Standardisierungstendenzen zurückgedrängt wird.

- 3) Die mittelniederländischen Skribenten lösen sich von ihren lateinischen (und französischen) Vorbildern, entwickeln allgemein gültige mittelniederländische Standardformeln und so eine eigene mittelniederländische Urkundensprache.
- 4) Schreibzentren, die erst spät mit der volkssprachlichen Beurkundung beginnen, übernehmen bereits entwickelte Formeln renommierter Schreibzentren. Allgemein ist ein Einfluss des früh professionalisierten Schreibzentrums Brugge auf andere Schreibzentren denkbar. Auch die Kanzlei der Grafen von Holland ist als wichtiges Schreibzentrum in der Region prädestiniert, Einfluss auf das Schreibverhalten in anderen Schreibzentren auszuüben.
- 5) Auf syntaktischem Niveau lassen sich Unterschiede zwischen den standardisierten Formeln und den freieren Textteilen der Urkunde ermitteln. Ein Einfluss der Formeln auf den übrigen Urkundentext ist dabei nicht auszuschließen.
- 6) Trotz des stereotypen Sprachgebrauchs in den Urkunden lassen sich sowohl auf lexikalischer als auch syntaktischer Ebene regionale Unterschiede im Sprachmaterial ermitteln, die auf die jeweils verwendete Schreibsprache⁹ zurückzuführen sind.

1.2.2 Ziele

Zum einen soll in dieser Studie aufgezeigt werden, welcher Zusammenhang zwischen den mittelniederländischen und den lateinischen (und französischen) Formeln besteht (VORLAGEN), wie die mittelniederländischen Wendungen zu einem eigenen mittelniederländischen Formelschatz evolvieren und wie sich durch einen Standardisierungsprozess eine eigene mittelniederländische Fachsprache sowie ein eigenes, selbstständiges mittelniederländisches Urkundenformular entwickeln (NORMIERUNG). Zum anderen soll der SPRACHGEBRAUCH in der mittelniederländischen Formelsprache hinsichtlich lexikalischer und syntaktischer Unterschiede nach Schreibzentren differenziert analysiert werden.

Die vorliegende Studie beschäftigt sich nicht nur mit rein sprachlichen Aspekten der mittelniederländischen Urkundensprache, sondern leistet darüber hinaus einen Beitrag zur Erweiterung unserer Kenntnis der Verschriftlichung der niederländischen Sprache sowie zur Urkundenforschung, beispielsweise in Bezug auf das individuelle Schreibverhalten innerhalb eines Schreibzentrums (cf. BER-

9 Im Gegensatz zur Bezeichnung ‚Schriftsprache‘ für die geschriebene Varietät der modernen Standardsprachen wird für die geschriebene Varietät der Volkssprache die Bezeichnung ‚Schreibsprache‘ (oder auch ‚Schreibdialekt‘) verwendet (cf. SCHÜTZ-EICHEL 1974:17; HABSCHIED 1997:31 f.); die lokale bzw. regionale Schreibsprache ist allerdings nicht identisch mit der gesprochenen Sprache (cf. PETERS 2006:125).

TELOOT 1995a) und die Professionalisierung der Schreibzentren im Allgemeinen.

1.2.2.1 Vorlagen

Der Prozess der Übersetzung und Übertragung der lateinischen Tradition in eine neue volkssprachliche „Amtssprache“ ist für das Mittelniederländische bislang nicht erforscht.¹⁰ Wie gehen die Skribenten in der Anfangsphase der volkssprachlichen Beurkundung vor? Richten sie sich streng nach einer lateinischen Vorlage, die sie als Modell nehmen und Wort für Wort übersetzen, oder kreieren sie eigene Ausdrücke? Selektieren die Skribenten bestimmte Formeln aus dem lateinischen Formelschatz als Vorlage und bestehen regionale Unterschiede in der Wahl der Formeln? Emanzipieren sich die Skribenten im Laufe der Zeit vom lateinischen Modell und entwickeln sie eine eigene mittelniederländische Urkundensprache, die vom Lateinischen eher losgelöst ist?

Durch die Untersuchung dreier Teilaspekte mit Bezug auf den sprachlichen Zusammenhang zwischen lateinischen und mittelniederländischen Formeln soll zunächst geklärt werden, in welchem Maße die mittelniederländischen Formulierungen als Spiegelung lateinischer (oder französischer) Formeln betrachtet werden müssen:

- Selektionsprozess: Welche lateinischen Formeln werden als Vorlage für die mittelniederländischen Formeln verwendet?
- Übersetzungsprozess: Wie werden die lateinischen Formulierungen übersetzt? Besteht Raum für eine kreative sprachliche Gestaltung der Formeln?
- Regionale Variation: Welche der verfügbaren lateinischen Formeln werden in den verschiedenen Regionen des Sprachraums als Modell verwendet? Entstehen regionale Vorlieben bei der mittelniederländischen Formulierung?

1.2.2.2 Normierung

Ein mittelniederländisches Urkundenmodell, ein mittelniederländischer Formelschatz und eine fachsprachliche Varietät bestehen zu Beginn der volkssprachlichen Beurkundung nicht: Sie müssen erst entwickelt werden. Besonders in den ersten Jahrzehnten der mittelniederländischen Beurkundung lässt sich sowohl individuell auf dem Niveau der Skribenten als auch regional auf dem Niveau der Schreibzentren ein großer Variationsreichtum in den Ausdrucksmöglichkeiten der mittelniederländischen Formeln feststellen. Peters definiert Normierung als Prozess, „bei dem von zwei oder mehreren Varianten nur eine übrig bleibt (Variantenabbau) oder bei dem eine neue Variante eine oder mehrere vorhandene er-

10 In der Studie von Winkelmann (1991) wird die Ablösung des Lateinischen durch das Französische thematisiert, De Boor (1975) vergleicht lateinische und deutsche Urkunden.

setzt (Variantenersetzung). Bei diesen Prozessen wird oft das Stadium des Variantenausbaus durchschritten, in dem die alte und die neue Variante nebeneinander existieren“ (PETERS 2004:25).

Kruisheer ermittelt für das Element der *Notificatio* (Bekanntmachungsformel) ein Inventar von 180 lateinischen und rund 50 mittelniederländischen Formulierungen (1971:497 ff.). Im Laufe der Zeit geht dieser Reichtum jedoch aufgrund des einsetzenden Normierungsprozesses zurück. Diese Tendenz in Richtung Uniformität wurde an Urkunden der Stadt Brugge des 13. Jahrhunderts in Untersuchungen von Leroy (2000) und Goossens (2001), an Urkunden des 13. Jahrhunderts aus Middelburg, Dordrecht, Haarlem und Delft von Dijkhof (2003) und für holländische Urkunden des 14. Jahrhunderts von Mulder (1992) aufgezeigt. Für die Adressformel hat Marynissen (1999) Normierungsprozesse nachgewiesen. Bisher wurde jedoch keine detaillierte Untersuchung für das gesamte mittelniederländische Sprachgebiet vorgenommen.

Der Verlauf der Uniformierung der mittelniederländischen Urkundenformeln durch einen Normierungs- und Standardisierungsprozess soll in drei Teilfragen beantwortet werden:

- Selektionsprozess: Welche mittelniederländischen Varianten werden zur Norm? Welche Varianten werden nicht mehr benutzt? Emanzipiert man sich von den lateinischen Vorlagen?
- Chronologischer Verlauf: In welchem Zeitrahmen findet die Standardisierung der Formeln statt? Verläuft die Entwicklung in bestimmten Schreibzentren schneller als in anderen?
- Regionale Variation: Bestehen regionale Unterschiede zwischen den Schreibzentren in Bezug auf die Wahl der Formulierungen? Üben bestimmte Schreibzentren Einfluss auf den Gebrauch und die Standardisierung der Formeln in anderen Schreibzentren aus?

1.2.2.3 Sprachgebrauch

Neben dem Ursprung und der Normierung der Urkundenformeln soll auch der Sprachgebrauch an sich hinsichtlich eines Teilaspekts untersucht werden, und zwar anhand der Wortreihenfolge in der Verbalgruppe in Nebensätzen. Als Ausgangspunkt für eine syntaktische Analyse der verbalen Endgruppe dient die Formulierung *allen denghenen die dese lettren sullen sien ende horen lesen*, die in der Adressformel verwendet wird. Zum einen wird auf die Entwicklung und Normierung der syntaktischen Struktur in der Adressformel eingegangen, zum anderen auf die Syntax der Verbalgruppe in Nebensätzen im Allgemeinen. Die Untersuchung richtet sich dabei auf Verbalgruppen mit zwei oder mehr verbalen Elementen. Das finite Verb kann in solchen Konstruktionen sowohl vor als auch hinter dem nicht-finiten Verb (Infinitiv oder Partizip) stehen.

Bei der syntaktischen Analyse der Verbalgruppe in den Urkunden soll auf verschiedene Fragen eingegangen werden:

- a) Syntax der Verbalgruppe in der Adressformel:
 - Wie ist die verbale Endgruppe im Relativsatz der Adressformel aufgebaut?
 - Können Standardisierungsprozesse hinsichtlich des syntaktischen Aufbaus der Endgruppe in der Adressformel aufgezeigt werden?
 - Lassen sich regionale Unterschiede feststellen?
- b) Syntax der Verbalgruppe in anderen Nebensätzen des Urkundentextes:
 - Wie ist die verbale Endgruppe in solchen Nebensätzen des Urkundentextes aufgebaut, die nicht Bestandteil der Adressformel sind?
 - Lassen sich Unterschiede in der Syntax der Formeln und der freieren Textteile ermitteln?
 - Können regionale Unterschiede im syntaktischen Aufbau der Verbalgruppe, das heißt hinsichtlich der Position der finiten Form des Hilfsverbs und der nicht-finiten Form des Vollverbs festgestellt werden? Handelt es sich um dialekt spezifische Eigenheiten? Ist die geographische Verbreitung der alternativen Reihenfolgen in den mittelniederländischen Urkunden vergleichbar mit der in den modernen Dialekten?
 - Welche Faktoren beeinflussen die syntaktische Struktur innerhalb der verbalen Endgruppe? Müssen die alternativen Reihenfolgen als freie Varianten bewertet werden? Oder sind rhythmisch-prosodische Faktoren ausschlaggebend? Inwieweit können Faktoren, die für das moderne Niederländische hinsichtlich der Syntax als einflussreich gelten, auch für das Mittelniederländische als ausschlaggebend ermittelt werden? Üben Faktoren wie die Informationsstruktur oder die Satztopologie Einfluss aus?
 - Ist eine chronologische Entwicklung bei der Verwendung der Alternativen Rot und Grün nachweisbar?

1.2.3 Methode

Bei der vorliegenden Arbeit handelt es sich um eine corpuslinguistische, empirische Studie. Die erhobenen Daten wurden aus edierten Urkundenbüchern oder aus digitalisierten CD-ROM-Dateien zusammengetragen, wobei die Urkunden gelesen, durchmustert und in Datenbestände übernommen wurden; im Fall der digitalisierten Urkunden wurde auch auf die Hilfe von Suchprogrammen (Suchfunktion bei Word, Notepad) zurückgegriffen.

Im Vordergrund steht die deskriptive Analyse der ermittelten Daten, so dass aus sprachhistorischer und sprachgeographischer Perspektive Entwicklungen des Mittelniederländischen sowie regionale Unterschiede im niederländischen Sprachraum ermittelt werden können. In den Kapiteln 3, 4 und 5 wird das Mittelniederländische darüber hinaus kontrastiv dem Lateinischen und (Mittel-)Französischen und in geringerem Umfang auch dem Deutschen gegenübergestellt, um Einflüsse auf das Mittelniederländische aufzeigen zu können.

Syntaktische Aspekte stehen in den Kapiteln 6 und 7 im Vordergrund. Hier wird insbesondere auf prosodisch-rhythmische Faktoren und Satzakzente, auf syntaktische Ketten sowie auf das topologische Satzfeldermodell und die Informationsstruktur eingegangen.

1.2.4 Aufbau der Dissertation

Im zweiten Kapitel wird der Prozess der Verschriftlichung behandelt, eine diplomatische Einführung in das Urkundenwesen gegeben und das untersuchte Material vorgestellt. Darüber hinaus wird die Erstellung der Untersuchungs corpora begründet.

Um den Zusammenhang zwischen lateinischen und mittelniederländischen Urkunden zu verdeutlichen und um das Vorgehen der Skribenten beim Verfassen von volkssprachlichen Urkunden nachvollziehbar zu machen, werden in Kapitel 3 in Form einer Fallstudie 88 mittelniederländische Urkunden aus Utrecht in Bezug auf sieben Urkundenbestandteile¹¹ detailliert untersucht und mit lateinischen Dokumenten (hauptsächlich aus der Urkundensammlung des „Sticht Utrecht“) verglichen.¹² Sowohl die Herkunft der Formeln als auch Selektions- und Übersetzungsvorgänge sowie der Normierungsprozess im chronologischen Verlauf werden in diesem Kapitel eingehend behandelt.

Auch im vierten Kapitel werden die Vorlagen der Formeln, die sprachliche Gestaltung sowie Normierungs- und Standardisierungsprozesse untersucht. Gegenstand der Untersuchung ist die *Notificatio* in rund 2000 mittelniederländischen Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts aus 21 Schreibzentren des gesamten Sprachraums. Die Dokumente werden nach Regionen differenziert analysiert, so dass sprachgeographische Unterschiede hinsichtlich der Verwendung bestimmter Formeln und in Bezug auf den Sprachgebrauch in der Formel deutlich werden können. Darüber hinaus sollen gegenseitige Einflüsse der Skribenten und Schreibzentren deutlich gemacht werden.

In Kapitel 5, in dem unterschiedliche Varianten der Adressformel im Mittelpunkt stehen, wird sowohl der Zusammenhang des mittelniederländischen Adresstyps mit dem lateinischen (und französischen) Vorläufer dargestellt als auch die regionale Variation bei der Verwendung der verschiedenen Varianten.

In Kapitel 6 wird der Relativsatz der Adressformel, der bereits in Kapitel 5 thematisiert wird, hinsichtlich der syntaktischen Struktur der verbalen Endgruppe untersucht: Die Anzahl der verwendeten lexikalischen Elemente und deren Reihenfolge werden ausführlich analysiert, ebenso die Normierung und Standardisierung der Adressformel. Dabei wird ausführlich auf mögliche Faktoren, die den Aufbau der verbalen Endgruppe beeinflussen können, eingegangen.

Die Syntax der verbalen Endgruppe in anderen Nebensätzen außer der Adressformel ist Gegenstand des siebten Kapitels. Die Ergebnisse dieser Analyse wer-

11 Folgende Konstituenten wurden untersucht: *Invocatio*, *Intitulatio*, *Salutatio*, Adressat, *Notificatio*, *Corroboratio* und *Datatio* (cf. Kap. 2.2.3).

12 *Oorkondenboek van het Sticht Utrecht tot 1301*, hrsg. v. F. KETNER 1954–1959.

den denen für die Adressformel gegenübergestellt. Im Mittelpunkt der Untersuchung stehen die regionale Variation bei der Verwendung der alternativen Reihenfolge und die linguistischen Faktoren, die nach dem Stand der Forschung (für das moderne Niederländisch) bei der Wahl der Reihenfolge in der Verbalgruppe Einfluss ausüben können.

In Kapitel 8 werden die Ergebnisse unserer Untersuchung abschließend zusammengefasst.

2 Diplomatisch-historische Einführung

2.1 Amtliche Texte: Urkunden

2.1.1 Urkundendefinition

Die Diplomatik unterscheidet verschiedene Arten von Urkunden: Königs-, Papst-, Kaiser- und sog. Privaturkunden. Bei letztgenannten handelt es sich nicht um private Dokumente im wörtlichen Sinne, sondern sehr allgemein um nicht-königliche, nicht-päpstliche und nicht-kaiserliche Urkunden. So werden auch solche Dokumente, die beispielsweise von Bischöfen oder Äbten ausgestellt sind, als Privaturkunden bezeichnet (cf. GOETZ 1993:117). Eine Urkunde wird wie folgt definiert: „Die Urkunde ist ein unter Beobachtung bestimmter Formen ausgefertigtes und beglaubigtes Schriftstück über Vorgänge von rechtserheblicher Natur“ (VON BRANDT 1998:82).

Bei Beweisurkunden der freiwilligen Rechtssprechung handelt es sich um Dokumente, in denen der Vollzug einer Rechtshandlung zwischen zwei Parteien von einer (meist) unabhängigen dritten Partei, wie den Schöffen, schriftlich festgehalten wird, was sich sprachlich-formal durch den Gebrauch des Perfekts (z.B. Partei A hat verkauft ...) äußert.¹³ Verstärkt werden kann dies noch formelhaft durch die Verwendung einer Narratio wie: *Vor uns ist N erschienen und hat gesagt, dass (...)*. Die Beurkundung und Beglaubigung durch die Schöffen im Mittelalter kann mit der Tätigkeit eines Notars heutzutage verglichen werden.

Ein Beispiel einer Privaturkunde, in der eine Transaktion von Schöffen beglaubigt wird, ist das nachstehende Dokument aus dem Corpus Gysseling (CG 128, a.D. 1273). Hier beurkunden die in den Zeilen 1–3 namentlich genannten Schöffen eine Schenkung (*wetlike ghifte*, Z.6): *willekin .f. willins* und seine Frau *heilwijf* (Z.5) überlassen der Begine Celien, (*Celien die begghine .f. johans witten*, Z.6) ein Stück Land (*vier linen lands*, Z.7). Die Schöffen sind in diesem Fall die beurkundende Instanz und Aussteller der Urkunde. Bei Willekin und Heilwijf auf der einen und Celien auf der anderen Seite handelt es sich um die beiden am Rechtsgeschäft beteiligten Parteien.

128 Brugge 1273 februari 11

- 1 min here riquard van straten. min here bouden reifin. min here
bouden die broekere rudders johan van kleyhem. diederic die vos.
bouden yserin. wouter f domini hakets wie scepenen van den vrien
doen te *verstane* allen den goenen die dese lettren sullen sien jof horen
5 lesen. dat cam vor ons. willekin .f. willins. ende heilwijf siin wijf ende
gauen wetlike ghifte Celien die begghine .f. johans witten van vier linen

13 Bei den Schöffen handelt es sich um „Amtsträger“ in den Städten, „die im Namen des Stadt- bzw. Landesherrn die Rechtssprechung wahrnahmen“ und deren Rechtsbefugnis sich auf alle Bürger der jeweiligen Stadt erstreckte; die „städtischen Schöffen hatten allgemein die Aufgabe, in Kriminal- und Zivilsachen zu urteilen“ (LMA 1997, VII:1516).

lands lichtelic min jof me ligghende binnen den ambochte van
 clemskerca. tuelke land het dat belxin *ende* leghet westouer dien wech
 bi *harnekins* henox an nortalf het die strinc. an westalf leghet een stic
 10 *ende* het die sade. an zutalf leghet een stic het weits stickellin. Vort so
 gaf weder die vorseide Celie dien vorseiden willekine *ende* zinen wiue
 al dat vorseide land te herfliken tsense *omme* xij s. jaerlix. goeder
 vlaemscher peneghe mette cope *ende* met versterfnesse *ende* die
 vorseide .xii. s. te gheldene telken sinte martins messe *ende* *omme* dat
 15 wie vorseide scepenen willen dat dese dinc bliue vaste *ende* ghestade so
 ebben wie dese lettren gheseghelt met onse seghellen vtanghende Dese
 ghifte was ghedaen tsaterdaghes na sinte amands daghe jnt jaer ons
 heren als menscrijft siin incarnation m^o cc^o lxx^o secundo.

Bei etlichen Urkunden der gräflichen Kanzlei handelt es sich um dispositive Urkunden (cf. Anm. 45), in denen der Graf von Holland Stadtrechte verleiht, seinen Untergebenen Befehle erteilt o.ä.; diese sind in die vorliegende Untersuchung nicht mit einbezogen. Ein Beispiel für eine solche dispositive Urkunde ist Dokument CG 758 aus dem Jahr 1287:

758 Holland, grafelijke kanselarij 1287 december 11

- 1 Florens Grave van hollant doet groeten alle sine baliuwen, tuschen die mase *ende* die sype, die in die thiiden ziin. Wi ghebieden v elken sonderlinghe dat ghi onsen porters van delf in pandet hoer derdendele vanden boeten die vervallen in onse porte van delf van vechten ofte van
- 5 verboerden wapene van vthemschen liiden die in vwe baliuscappe wonen daer ziit v teweten doen met hoere port seghele. Ghegheven in ons heren iare tvelfhondert *ende* zeven entachtich des donredaghes na sente niclais daghe.

2.1.2 Kanzlei, Diktat, Mundierung

In der vorliegenden Untersuchung wird keine qualitative Unterscheidung von *Kanzlei*, *Skriptorium*, *Schreibzentrum* und *Sekretariat* vorgenommen;¹⁴ im Folgenden bezeichne ich alle Städte, für die ich über mindestens 30 Urkundentexte verfüge, als „Schreibzentrum“. Das Schreibzentrum der Kanzlei der Grafen von Holland nimmt eine Sonderstellung ein, da es sich hier um eine Kanzlei handelt. Von einer Kanzlei ist nach Kruisheer die Rede „zodra blijkt dat vaker dan slechts incidenteel oorkonden worden vervaardigd door personeel van de oorkonder“ (KRUISHEER 1971:178). Kruisheer stellt aber auch klar, „dat het woord kanselarij [...] een zuivere kunstterm is. In de Hollandse bronnen van de bestudeerde periode komt men niet één keer een als *cancellaria* aangeduide instelling tegen, zo min als enige als *cancellarius* aangeduide persoon“ (KRUISHEER 1971:177).

Bei der Kanzlei der Grafen von Holland handelt es sich im 13. Jahrhundert wahrscheinlich um eine ambulante Instanz, die mit dem Grafen mitreiste (cf.

14 Dies im Gegensatz zur diplomatischen Studie von Dijkhof (2003:31).

REM 2003:44) und sich erst zu Beginn des 14. Jahrhunderts, wohl um 1316, vermutlich in Den Haag niederließ (cf. REM 2003:41).

Bei der Urkundenerstellung unterscheidet die Diplomatik insbesondere in größeren Schreibzentren und Kanzleien zwischen dem sog. Diktat und der Mundierung: Das Diktat ist der Wortlaut des Urkundentextes, die Gestaltung der Urkunde unter Verwendung bestimmter Formeln. Der Wortlaut der Urkunde wird vom sog. Diktator des Schreibzentrums für die zu verfassenden Dokumente vorgegeben.¹⁵ Das reine Aufschreiben des Textes wird als „mundieren“ bezeichnet. Für die Mundierung der Urkunden können verschiedene Skribenten verantwortlich sein,¹⁶ weshalb Urkundentexte in der Diplomatik auf zwei Ebenen untersucht werden: zum einen paläographisch, das heißt hinsichtlich der Handschrift, zum anderen hinsichtlich des Formelschatzes und des verwendeten Vokabulars, wodurch ein gemeinsames Diktat verschiedener Dokumente ermittelt werden kann: „Het dictaatonderzoek, eveneens ontwikkeld in de oorkondeleer, bestudeert de bewoording van steeds terugkerende zinswendingen in oorkonden. Oorkondeteksten bestaan namelijk voor een deel uit vaste formules, die worden gebruikt op bepaalde plaatsen binnen de oorkondetekst, met name in de aanhef ervan en in het slot“ (BURGERS 1993a:25).

Für die meisten Urkunden aus Holland und Zeeland kann allerdings davon ausgegangen werden, dass Diktator und Mundator ein und dieselbe Person sind: „Het kan wel worden gezegd dat uit het bestaande diplomatische onderzoek, met name dat van Kruisheer, is gebleken dat in de laat-dertiende-eeuwse praktijk van oorkondenvervaardiging in Holland en Zeeland in het grootste deel van de gevallen de scribeent ook zelf de oorkondetekst opstelt“ (BURGERS 1995b:144).

Allgemein kommt es häufiger vor, dass die verschiedenen Funktionen des Kanzleipersonals von einer einzigen Person ausgeübt werden (cf. GOETZ 1993:118). Dies ist sicherlich in kleineren und in weniger professionellen Schreibzentren der Fall.

In verschiedenen Studien wird die Rolle des Diktators und des Diktats unterschiedlich bewertet. Während Kruisheer davon ausgeht, dass „de rol van de dictator bij het bepalen van de structuur der teksten doorgaans verwaarloosd kan worden“, da der Diktator nur eine bestimmte Formulierung aus feststehenden Formeln wählt, die wiederum „behoren tot gemeengoed van het oorkondewezen“ (KRUISHEER 1971:76), hält Burgers eine deutliche Unterscheidung von Skribent und Diktator für sinnvoll und fruchtbar: „Ook al is de plaats van scriptio van een oorkonde vastgesteld, dan nog kan de tekst goed zijn opgesteld door een ander dan de scriptor, en daarmee mogelijk ook op een andere plaats en/of in een andere streektaal. [...] [W]anneer een scribeent een tekst opschrijft aan de hand van een door een ander opgesteld voorbeeld is de kans natuurlijk niet denkbeeldig dat de overgeleverde oorkondetekst niet of slechts gedeeltelijk de taal van de scribeent weergeeft“ (BURGERS 1995b:144).

15 Zum Begriff ‚Diktator‘ cf. GOETZ 1993:118; LMA 1997, III:1051 f.

16 Generell wird der bei der Ausstellung von Urkunden von einem mehrstufigen Prozess ausgegangen: Zunächst wird ein Konzept entworfen, das redaktionell überarbeitet und schließlich in Reinschrift niedergeschrieben wird (cf. HABSCHIED 1997:35).

In seiner Untersuchung zum Diktat beim Skribenten Melis Stoke (cf. Kap. 4) kann Burgers aufzeigen, dass dieser Skribent ein eigenes Diktat verwendet. Da Burgers die Dokumente zugleich auch paläographisch untersucht hat, konnte er zudem feststellen, dass Stoke bei den von ihm mündierten Urkunden auch für die Redaktion des Textes, das Diktat verantwortlich ist: „Inderdaad bleken in Stokes Nederlandse teksten precies identieke formuleringen dermate vaak aanwijsbaar dat we kunnen spreken van een eigen dictaat. [...] Dit eigen dictaat in de door Stoke gemundeerde oorkonden maakt in ieder geval duidelijk dat hij deze teksten zelf heeft opgesteld“ (BURGERS 1993a:25).

Rem stellt in ihrer Studie fest, dass sich zu Beginn des 14. Jahrhunderts in der gräflichen Kanzlei ein „kanselarijdictaat“ entwickelt (REM 2003:63). Sie weist allerdings auch daraufhin, dass trotz eines solchen Diktats noch individueller Sprachgebrauch möglich ist: „Het bestaan van een kanselarijdictaat houdt overigens niet automatisch in dat de scribenten hun teksten niet meer zelf opstelden. Misschien maakten zij gebruik van een ‚beperkt‘ formulier, maar nog waarschijnlijker lijkt het dat alle grafelijke scribenten het kanselarijdictaat uit hun hoofd kenden. Zij maakten gebruik van dit dictaat, maar konden daarnaast zelf de verdere tekst opstellen, in eerste instantie mogelijk in de vorm van een concept“ (REM 2003:64).

Ein Diktatbuch, in dem Formulare aufgestellt und bestimmte Formulierungen vorgegeben sind, wurde bisher für das mittelniederländische Textmaterial nicht gefunden, auch wenn die Existenz eines solchen Diktatbuches als wahrscheinlich erachtet wird (cf. BERTELOOT 1995a:105). Weder Dijkhof noch Rem oder Burgers haben jedoch in ihren Untersuchungen Beweise für die Existenz eines Diktatbuches in der gräflichen Kanzlei ermitteln können. Laut Kruisheer wird in der Kanzlei der Grafen von Holland im 13. Jahrhundert kein vorgefertigtes „Formular“ verwendet (cf. KRUISHEER 1971:153). Rem geht davon aus, dass die Skribenten der gräflichen Kanzlei das Kanzleidiktat auswendig kannten (cf. REM 2003:64). Bewahrt geblieben sind Register, in denen Kopien der ausgestellten Urkunden festgehalten wurden (cf. REM 2003:53 f.). Um das Jahr 1314 verfügte auch das Schreibzentrum Middelburg über ein Urkundenregister, das allerdings verloren gegangen ist (cf. DIJKHOF 2003:446).

Nicht nur Skribent und Diktator sind von Bedeutung bei der Ausfertigung einer Urkunde, sondern auch die ausstellende Instanz übt Einfluss auf die Ausgestaltung des jeweiligen Dokuments aus. So weisen Brugger Urkunden, bei denen die *Redenaars op het Proosse* als Aussteller auftreten, regelmäßig einen anderen Aufbau auf als solche Urkunden, die von den *Schepenen van het Vrije* ausgestellt sind. Unabhängig vom Skribenten wird bei Dokumenten der *Redenaars* eine kürzere Form der Urkunde ohne Protokoll verwendet, während derselbe Skribent in Urkunden anderer Instanzen die „Normalform“ mit Protokoll gebraucht (cf. Kap. 2.3). Die innerstädtische Schöffenbank in Brugge wiederum zeichnet sich durch die Verwendung des Zusatzes *tien tiden* („zum Augenblick der Ausstellung der Urkunde“) aus, der unabhängig vom Skribenten vorkommt (cf. GOOSSENS 2001:115). Weitere Fälle, in denen das Urkundenformular in Zusammenhang mit der ausstellenden Instanz gesehen werden muss, werden in Kapitel 4 erläutert.

2.2 Das Mittelniederländische als Urkundensprache

2.2.1 Die Ablösung des Lateinischen: mögliche Ursachen

Für den Wechsel vom Lateinischen zur Volkssprache können verschiedene Ursachen angenommen werden. Traditionell werden mangelnde Kenntnisse der lateinischen Sprache bei den Skribenten und Redakteuren bzw. Ausstellern als ursächlich angeführt.¹⁷ Burgers scheint es wahrscheinlich, dass die Schreiber des niederen Adels und der Städte, da sie nicht besonders gut geschult waren, der Einfachheit halber das Mittelniederländische benutzt haben (cf. BURGERS 1996:146).

Der Skribent kann für das Mittelniederländische jedoch weder auf eine allgemeine „Standardsprache“ zurückgreifen noch auf eine allgemeine Schreibsprache seines mittelalterlichen Dialekts.¹⁸ Für das Lateinische hingegen liegt nicht nur eine (mehr oder weniger) international gültige Regelung der Schreibweise vor, sondern auch ein Inventar gültiger Formulierungen für die verschiedenen Elemente der Urkunde (cf. supra): „[...] Latin had one quite essential advantage over the vernaculars: it was the single best, most fully worked out, most accurate, most widely understood, and most prestigious language in all of Western Europe and had been for centuries. [...] It was standardized, universal, flexible, and most importantly it had *gravitas*“ (KADENS 2001:196).

Einfacher oder leichter ist das Schreiben auf Mittelniederländisch daher wohl nicht. Croenen erläutert (1999:26 f.), dass das Verfassen einer volkssprachlichen Urkunde eigene Schwierigkeiten und Probleme mit sich bringt, da man mit lateinischer Schrift die Volkssprache wiedergeben muss, für die jedoch zum damaligen Zeitpunkt noch keine Regelungen aufgestellt waren: „Schrijfactiviteit in de volkstaal veronderstelt immers de ontwikkeling van een volkstalig schriftsysteem met een specifieke schrijftaal en -stijl en met specifieke registers voor bepaalde categorieën documenten, en tenslotte ook een min of meer formele opleiding daarin“ (CROENEN 1999:27).

Bezogen auf die Ablösung des Lateinischen durch das Französische stellt Winkelmann fest, dass fehlende Lateinkenntnisse nicht als Grund für die Beurkundung in der Volkssprache gesehen werden können; die mangelnde Kodifizierung der Volkssprache sowie die „Zeitdauer, die für die Genese einer fachsprachlichen Varietät nötig ist“, sind vielmehr ein Grund für das Festhalten am Lateinischen (WINKELMANN 1991:16 f.). Daher kann für die Skribenten nicht von einer Vereinfachung durch die Verwendung der Volkssprache in den Urkunden ausgegangen werden.

Burgers (1993a, 1995a, b) und Prevenier/De Hemptinne (2003) haben zudem in ihren Studien aufgezeigt, dass nicht nur die meisten Skribenten noch immer das Lateinische beherrschen, sondern vielmehr bilingual (Latein und Mittelnie-

17 Diese Auffassung vertreten z.B. VANSCHA 1895, MERKEL 1930, DE MEYER 1974; cf. hierzu auch die Erläuterungen von KIRCHHOFF (1957:287 f.), SCHÜTZEICHEL (1974: 21) und WINKELMANN (1991:6).

18 Die geschriebene Varietät der Mundart wird als Schreibsprache bezeichnet (cf. Kap. 1).

derländisch) oder sogar trilingual (Latein, Französisch und Mittelniederländisch) arbeiten.¹⁹ Vom namentlich bekannten Skribenten Melis Stoke beispielsweise, der sowohl in der Stadt Dordrecht als auch in der Kanzlei der Grafen von Holland tätig war, sind insgesamt 39 Originaldokumente in drei Sprachen bewahrt: „De meeste door Stoke geschreven stukken hebben het Nederlands als voertaal, vijf zijn in het Latijn gesteld, en twee in het Frans“ (BURGERS 1993a: 24). Burgers nutzt die Mehrsprachigkeit der Skribenten zur Identifizierung von Händen und zur Lokalisierung von Urkunden (cf. BURGERS 1995b: 145). Auch Dijkhof weist darauf hin, dass die Städte Haarlem und Dordrecht ihre Korrespondenz mit dem König von England zunächst auf Latein führen, gegen Ende des Jahrhunderts für internationale Kontakte das Französische verwenden, während das Mittelniederländische insbesondere für Transaktionen mit Bürgern aus Brugge dient (cf. DIJKHOF 2003:438). Aufgrund der Mehrsprachigkeit der Skribenten kann vorausgesetzt werden, dass die Skribenten mit dem lateinischen (und französischen) Formelschatz nicht nur bekannt, sondern sogar vertraut waren.²⁰

Dennoch entwickeln die Skribenten im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts eine mittelniederländische Urkundensprache. Worin kann die Verwendung der Volkssprache ihre Ursache haben? De Meyer geht davon aus, dass die Verwendung des Mittelniederländischen von einem aufkommenden Ansehen, gesteigerter Wertschätzung der Volkssprache und dem Bewusstsein um die eigene Sprache herrührt (DE MEYER 1974:3, 15). Der Auffassung von einer interessengeleiteten „Kulturpolitik“ widerspricht Burgers: Dass Adel und Verwaltung die Zielsetzung verfolgten, „het gebruik van de eigen taal te bevorderen, kunnen we gevoeglijk uitgesloten achten“ (BURGERS 1996:145).

Croenen stellt bei seiner Analyse des Gebrauchs der Volkssprachen und des Lateinischen in brabantischen Urkunden fest, dass insbesondere die ländlichen Schöffenbänke schon früh die Volkssprache verwenden: „ofwel startte de schrijfactiviteit meteen in de volkstaal, ofwel schakelde men na enkele jaren het Latijn te hebben gebruikt, over op de landstaal“ (CROENEN 1999:23 f.). Als möglichen Grund für die Verwendung des Mittelniederländischen bzw. des Altfranzösischen führt Croenen an, dass bei einer Mundierung in der Volkssprache das Rechtsgeschäft und seine Niederschrift besser aufeinander abgestimmt sind (cf. CROENEN 1999:24, 27): Die Durchführung des Rechtsakts, die Ausstellung der Urkunde, das Vorlesen des Inhalts²¹ und die Aushändigung des Schriftstücks fal-

19 Auch Roelandts schreibt: „Talloze voorbeelden wijzen op een symbiose van Latijn en Nederlands, in verschillende graden, die rechtstreeks getuigt van een administratieve tweetaligheid der klerken in de periode van overschakeling naar de volkstaal“ (ROELANDTS 1979:28). Die Casestudy von Peersman (2008) zeigt ebenfalls auf, dass in der Abtei von Ninove die drei Sprachen Latein, Mittelniederländisch und Französisch nebeneinander verwendet wurden.

20 Winkelmann weist auf die Multilingualität der Skribenten hin: „Wer im 13. Jahrhundert schreiben konnte und imstande war, eine Urkunde auszufertigen, beherrschte in der Regel auch Latein. Es gibt genügend historische Belege dafür, daß Schreiber in der Lage waren, ein Rechtsgeschäft sowohl auf Französisch als auch in Latein zu beurkunden“ (WINKELMANN 1991:6).

21 Urkunden wurden und werden immer auch laut vorgelesen.

len ab dem 13. Jahrhundert zusammen (cf. CROENEN 1999:27), weshalb es auf der Hand liegt, die Urkunde auf Mittelniederländisch und nicht auf Latein zu verfassen, da auch die Rechtshandlung selbst in der Volkssprache durchgeführt wird.

Auf der einen Seite wird die Urkunde im Laufe des 13. Jahrhunderts zu einem „gewöhnlichen“ Schriftstück, einem alltäglichen Dokument, für das das Lateinische „niet meer nodig, omslachtig en niet meer gewenst“ ist (DIJKHOF 2003: 439). Viele formale, rein schmückende Elemente werden im Laufe der Zeit weggelassen und das Formular erheblich vereinfacht (cf. *infra*, Kap. 2.3). Auf der anderen Seite entwickelt sich die Beweisurkunde von einer reinen Gedächtnisstütze („geheugensteun“) zu einem geschriebenen Beweisstück mit essentieller Funktion für den Rechtsakt (cf. CROENEN 1999:27; SCHÜTZEICHEL 1974:21). So stellt auch Schützeichel bezogen auf deutschsprachige Urkunden fest, dass die Geltung der Privaturkunde zunimmt, da sie die Rolle der Zeugen übernimmt und dadurch an Beweiskraft gewinnt. Da die Verhandlungssprache Deutsch und nicht Latein ist, ergibt sich bei einer lateinischen Urkunde eine Diskrepanz und „nur die Volkssprache ermöglicht es, das in der Volkssprache Verhandelte auch im Beweismittel rechtlich relevant wiederzugeben, und sie ermöglichte es auch, die Urkunde selbst im Verfahren zu verlesen“ (SCHÜTZEICHEL 1974:21).²² Nach Kirchhoff ist „dieses öffentliche Vorlesen [...] das auslösende Moment für den Sprachwandel“ (KIRCHHOFF 1957:327).

Nach Ansicht Winkelmanns fördert ein neu entstehendes „Urkundenpublikum“ die Verwendung der Volkssprache als Urkundensprache, nämlich das kaufmännische Patriziat.²³ In den prosperierenden flandrischen (und pikardischen) Kaufmannsstädten²⁴ wächst im 13. Jahrhundert die Zahl der Rechtsgeschäfte, die zunächst mündlich, also in der Volkssprache, abgeschlossen werden (cf. WINKELMANN 1991:13) und dann schriftlich fixiert werden müssen; Kaufleute treten immer häufiger als Aussteller von Urkunden auf. Im Zuge dieser Entwicklung entsteht „[u]m die Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert [...] eine neue Beurkundungsinstanz in den kommunalen Schöffenämtern“ (WINKELMANN 1991:12, 17). Die Urkundensprache dieser kommunalen Schöffenämter ist nicht länger das Lateinische, sondern die Volkssprache. Der von Winkelmann für das Französische aufgezeigte Prozess und seine Ursachen sind ohne weiteres auf das Mittelniederländische übertragbar.

22 Eine ähnliche Auffassung vertreten bereits Hirsch und Kirchhoff: „[D]as Eindringen des Deutschen in die Urkunde ist eine Folge der gesteigerten Rechtsfähigkeit der unteren Bevölkerungsschichten und des Brauches, Urkunden öffentlich zu verlesen (KIRCHHOFF 1957:289; cf. HIRSCH 1938:233).

23 Im Gegensatz zu Merkel, der den niederen Adel als das neue Urkundenpublikum sieht: „Solange nur die Kirche und der hohe Adel das Urkundenpublikum darstellte, deren Bildung lateinisch war, konnte keine Veränderung im Urkundenwesen auftreten. Erst als die breite Masse des niederen Adels sich unter das Urkundenpublikum mengte, trat der Umschwung in der Geschäftssprache ein. [...] Überall war es der Adlige, der in den städtischen Angelegenheiten den Ausschlag gab“ (MERKEL 1930:73 f.).

24 Winkelmann bezieht den Begriff „flandrisch“ auf das heutige Hainaut.

Einen Zusammenhang zwischen Urkundensprache und ausstellender Instanz stellt auch Croenen für Brabant fest: Während der Adel hauptsächlich auf Französisch, der neuen „lingua franca“ beurkundet, behalten die Schöffenbänke der großen Städte mit langer Urkundentradition das Lateinische als Amtssprache bei. Das Mittelniederländische hingegen wird nur in den ländlichen Schöffenbänken, insbesondere für neue Dokumentarten verwendet (cf. CROENEN 1999:21).

Kadens greift in ihrer Studie (2001) verschiedene der bereits erwähnten Aspekte für den Wechsel vom Lateinischen hin zur Volkssprache auf, nämlich Änderungen im Rechtssystem und der Dokumentenerstellung sowie die Entstehung eines neuen Urkundenpublikums, die sie als ursächlich für den Sprachwechsel ansieht:²⁵ „[...] the perception of the written record was undergoing a change. From being an almost sacred symbol, it was becoming a daily tool, a fully secularized, urbanized, and increasingly democratized tool“ (KADENS 2001:315). Weiterhin schreibt Kadens: „The initial step leading down the path to the change in the language of record was the resurgence of writing that the central Middle Ages witnessed, and in particular the return of lay townspeople to its use. Had the public for documents not changed, it is possible that the language would not have either [...]“ (KADENS 2001:279).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass wohl weder mangelnde Kenntnisse des Lateinischen noch eine bewusste Sprachpolitik des Adels für die Ablösung des Lateinischen als Urkundensprache sorgten, sondern rechtliche und ökonomische Entwicklungen im sozialen Gefüge der Epoche: Kaufleute benötigen Urkunden als unerlässliches Beweismittel in Rechtsgeschäften, was zur Entstehung einer neuen Urkundenform führt, die rezipientenorientiert in mittelniederländischer Sprache ausgestellt wird.

2.2.2 Die Einführung des Mittelniederländischen: chronologisch-geographischer Verlauf

Für den Prozess der Verdrängung der „Vatersprache“ Latein im Mittelalter zeichnet Croenen bezogen auf das Mittelniederländische das folgende Szenario auf: Ab etwa dem 12. Jahrhundert wird das Lateinische im amtlichen Sprachgebrauch von den Volkssprachen verdrängt, wobei zunächst in den lateinischen Dokumenten Worte, Begriffe, Fragmente in der Volkssprache auftauchen, die – bezogen auf das Mittelniederländische – häufig mit Fischerei, Wasserhaushalt und Deich-

25 Darüber hinaus bewertet Kadens die Emanzipation der Bürger und deren Wunsch nach Abgrenzung vom lateinischsprachigen Klerus als wichtigen Aspekt: „the lay world was looking to assert its cultural identity in ways at once imitative of and distinctive from the clerical sphere of Latin writing, and congruently it demonstrates the spread of a new vision of the vernacular as a language that could be written“ (KADENS 2001:318).

wesen, aber auch mit Landbau, Handel und Gewohnheitsrechten zu tun haben (cf. CROENEN 1999:13 f.).²⁶

In seiner Untersuchung der Urkunden aus den Städten Middelburg, Dordrecht, Delft und Haarlem sowie aus den jeweiligen Klöstern ermittelt Dijkhof (2003) fünf aufeinander folgende Stadien der Verschriftlichung: Zunächst wünschen die Bürger der Stadt eine schriftliche Fixierung der Regeln und Bestimmungen ihrer Stadt. Für die Ausstellung eines solchen Dokuments verfügen die Bürger jedoch nicht über einen eigenen Skribenten und müssen daher auf solche von anderer Stelle (z.B. einer kirchlichen Instanz) zurückgreifen. In einem zweiten Stadium setzt die Stadtverwaltung für die Niederschrift ihrer Dokumente keinen fremden, sondern einen eigenen, lokalen Skribenten ein. Notarielle Urkunden werden in diesem Stadium noch anderswo ausgestellt. Die Nachfrage nach notariell beglaubigten Urkunden wächst allerdings stark, so dass im dritten Stadium, in dem auch die Schöffenurkunden aufkommen, von einem städtischen Sekretariat mit einem fest angestellten Schreiber ausgegangen werden kann. Im nächsten Stadium ist eine deutliche Ausweitung des städtischen Sekretariats erkennbar. Das fünfte Stadium schließlich ist erreicht, wenn auch an anderer Stelle in der Stadt Urkunden ausgestellt werden (cf. DIJKHOF 2003:464 f.). Dijkhof resümiert: „Onderzoek heeft uitgewezen dat het proces van de verschriftelijking in feite van onder af aan wordt gestimuleerd. Het is dus niet een van bovenaf geëntameerd en geleid proces, maar een reactie op de vraag die het aanbod voorafgaat. Dit geldt zeker voor de steden. [...] Pas vanaf het moment dat particuliere ingezetenen van de steden allerhande afspraken op schrift wensen te zien en zich hiertoe bij voorkeur tot de schepensbank wenden, ontstaan er stedelijke schrijfcentra. Het is de door deze particulieren uitgeoefende vraag die het mogelijk maakt dat de stedelijke bestuurders een eigen klerk aanstellen“ (DIJKHOF 2003:466).

Was die Einführung des Mittelniederländischen als Urkundensprache betrifft, geht Gysseling (1971) davon aus, dass der Prozess der volkssprachlichen Beurkundung von Gent ausgeht: „De beweging, om het Nederlands als ambtelijke schrijftaal aan te wenden, lijkt uitgegaan te zijn van Gent. [...] De eerste ambtelijke tekst die geheel in het Nederlands is, zijn de statuten van de leprozie te Gent van 1236 [...]. Daarop volgt een vertaling van de Latijnse keuren voor de stad Gent, geschreven in 1237 of kort daarop door twee stadsklerken. [...] Van 1253 maart 17 dagtekent de oudste Gentse oorkonde in het Nederlands, geschreven in de Sint-Baafsabdij“ (GYSSELING 1971:28).

Die ersten vier Dokumente des Corpus Gysseling (CG 001, 002, 003, 004) stammen in der Tat aus Gent: CG 001, von Gysseling datiert auf ±1210 bis ±1240, ist ein in lateinischer Sprache verfasstes Register, in dem mittelniederländische Worte und Fragmente vorkommen. Dokument CG 002 ist eine lateinische Urkunde, die zwischen dem 6. April 1230 und dem 21. März 1231 verfasst wurde; das Original ist verloren, nur eine Abschrift ist erhalten sowie eine Übersetzung ins Mittelniederländische, die aus dem letzten Viertel des 13. Jahrhun-

26 Croenen listet zu den verschiedenen Aspekten mittelniederländische Begriffe auf (cf. CROENEN 1999:13 f., Anm. 1–7). Für das Französische zeichnet Winkelmann (1991) einen vergleichbaren Prozess auf.

derts stammt (daher wurde dieses Dokument ins Corpus aufgenommen). Aus dem Jahr 1236 stammt Dokument CG 003, bei dem es sich um eine Übersetzung der Statuten des Leprosoriums („leprozie te Gent“) aus dem Lateinischen handelt. Dokument CG 004 schließlich ist ebenfalls eine Übersetzung verschiedener Stadtverordnungen der Stadt Gent aus dem Lateinischen ins Mittelniederländische.

Im Corpus Gysseling ist als erste volkssprachliche Urkunde im Sinne einer Schöffenukkunde CG 007 aus dem Jahre 1249 aufgenommen. Die Schöffen von Boechoute (Velzeke) beurkunden darin den Verkauf eines Grundstücks. Bei diesem Text handelt es sich nicht um eine Übersetzung, sondern ein im Original auf Mittelniederländisch verfasstes Dokument. Die älteste mittelniederländische Urkunde im Corpus Gysseling aus dem Schreibzentrum Brugge ist auf den 7. Nov. 1262 datiert (CG 021). In Brugge vollzieht sich der Prozess der Verniederländischung außerordentlich rasch: Bereits um 1270 hat sich für die Adressformel eine Standardformulierung herauskristallisiert (cf. MARYNISSEN 1999: 148).²⁷ Gysseling hat für die Brugger Urkunden im 13. Jahrhundert mehr als 100 verschiedene Skribenten identifiziert, die alle ihre Dokumente auf Mittelniederländisch verfassten. Nach Gysseling setzt sich der Prozess von Flandern aus zur Grafschaft Holland-Zeeland fort, mit dem ersten mittelniederländischen Text in Middelburg, CG 012, aus dem Jahr 1254 (cf. GYSSELING 1971:31). Die Grafen von Holland sind seiner Meinung nach das einzige Fürstenhaus in den Niederlanden, das das Niederländische als Amtssprache gefördert hat (cf. GYSSELING 1971:32). Im Gegensatz zu Gysseling sehen Burgers und Dijkhof die Grafen von Holland nicht als „trendsetter“, sondern vielmehr als „trendvolger“ (DIJKHOF 2003:438; cf. BURGERS 1996:145).

Dijkhof, der in seine diplomatischen Untersuchungen zum Urkundenwesen einiger Klöster und Städte in Holland und Zeeland auch Abschriften einbezieht, sieht Middelburg bzw. Zeeland als Vorreiter bei der Einführung des Mittelniederländischen in amtlichen Texten. Für die von Gysseling als Dokument CG 012 aufgenommene Stadtverordnung aus Middelburg gibt es einen Entwurf, der bereits im Jahre 1217 verfasst wurde – und zwar ursprünglich auf Niederländisch (cf. DIJKHOF 2003:438; BURGERS 1996:139). Auf diese „stadskeur“ geht auch ein Dokument aus Zierikzee zurück, das auf den 11. März 1248 datiert ist, also noch älter ist als die volkssprachliche Schöffenukkunde aus Velzeke (CG 007). Das Dokument aus Zierikzee gehört zu einem „agglomeraat van Zeeuwse stadskeuren“, die jedoch nur in Abschriften erhalten sind; die älteste dieser Abschriften stammt aus dem Jahr 1324 (cf. DIJKHOF 1999:56).

Die Stadtverordnung von Middelburg wurde laut Dijkhof zunächst im Jahr 1217 auf Mittelniederländisch konzipiert, im gleichen Jahr ins Lateinische übersetzt und wiederum auf Mittelniederländisch im Jahr 1254 in einer erweiterten

27 Im CG sind bis zum Jahr 1270 für Brugge 43 Dokumente aufgenommen. Diese hohe Anzahl zeugt von der Schreibaktivität und -produktivität des Schreibzentrums Brugge.

Fassung ausgestellt (cf. DIJKHOF 2003:438).²⁸ Auch Burgers spricht bezogen auf Middelburg von einer bereits Mitte des 13. Jahrhunderts langen Tradition der volkssprachlichen Beurkundung in Middelburg:

In ieder geval is duidelijk dat in Middelburg rond het midden van de dertiende eeuw al een lange traditie bestond om ambtelijke bescheiden in de landstaal op te stellen“ (BURGERS 1996:136). Im Gegensatz zu Gysseling geht Burgers nicht davon aus, dass die volkssprachliche Beurkundung von Flandern bzw. Gent ausging: „Men zou geneigd zijn om het eerste gebruik van het Nederlands in het economisch en cultureel dominante Vlaanderen te zoeken, ook gezien de grote aantallen oorkonden in de landstaal die aldaar, met name in de stad Brugge, vanaf de jaren 1260 werden vervaardigd. [...] Bij nadere beschouwing blijkt echter dat in de Zeeuwse steden aanmerkelijk eerder dan in de Vlaamse het Nederlands werd gebruikt als ambtelijke schrijftaal: in Gent zien we de eerste tekenen van een dergelijke ontwikkeling enkele decennia later dan in Middelburg, en wel pas in de jaren dertig van de dertiende eeuw, en dan blijkt het ook nog te gaan om vertalingen van oorspronkelijk Latijnse stukken. [...] Pas in 1249 verschijnt in Vlaanderen de eerste originele Nederlandse oorkonde, [...] een jaar na de Nederlandse Zierikzeese keur van 1248. [...] Voorlopig moeten we aannemen dat de burgers in Middelburg en de andere Zeeuwse steden op eigen initiatief zijn begonnen hun ambtelijke stukken in het Nederlands op te stellen. (BURGERS 1996:145)

Ausgangspunkt der Einführung des Mittelniederländischen als Amtssprache in Dokumenten ist demnach Zeeland bzw. das Schreibzentrum Middelburg. Von dort aus setzt sich das Mittelniederländische dann zum einen über Dordrecht in den holländisch-seeländischen Städten als Amtssprache durch, bis in den 80er Jahren des 13. Jahrhunderts auch die Skribenten der gräflichen Kanzlei das Mittelniederländische als Urkundensprache übernehmen (cf. BURGERS 1996:145). Zum anderen breitet sich das Mittelniederländische von Middelburg nach Süden hin in den flämischen Schreibzentren Gent und Brugge als Urkundensprache aus.

In den Schreibzentren im Norden und Osten des niederländischen Sprachraumes setzt der Prozess der Ablösung des Lateinischen später ein, so dass das Mittelniederländische dort erst im Laufe des 14. Jahrhunderts als Urkundensprache verwendet wird. Traditionell wird die Sprache des Gebiets östlich der IJssel allerdings nicht dem Mittelniederländischen, sondern dem Niederdeutschen zugerechnet (cf. BERTELOOT 1995b:175). Die Sprache dieses Gebiets, das Ostniederländische, wird als „niederländisch-westfälische Mischsprache“ bezeichnet, die „niederländische und westfälische Gemeinsamkeiten“ aufweist; das Groningisch-Ostfriesische, als „nordwestlicher Typus des Nordniederdeutschen“, weist ebenfalls ‚westfälische und stark niederländische Einflüsse‘ auf, wird aber vollständig dem Niederdeutschen zugerechnet, wobei jedoch eine Abgrenzung vom Ostniederländischen nach Peters nicht ganz einfach ist (cf. PETERS 2007).²⁹ In den beiden mittelniederländischen Corpora CG und CRM sind die Urkunden aus

28 Burgers verweist im Zusammenhang mit diesem Dokument auf Untersuchung von Kruisheer, nach denen der Text sogar aus dem letzten Viertel des 12. Jahrhunderts stammen könnte (cf. BURGERS 1996:139, Anm. 45).

29 Cf.: www.manuscripta-mediaevalia.de/gaeste/Schreibsprachen/index.html.

Deventer, Zutphen und Zwolle aufgenommen (cf. PETERS 1997:50); auch in die vorliegende Untersuchung sind sie einbezogen. Eventuelle regionale Eigenheiten in den Dokumenten aus dem Nordosten des in dieser Studie untersuchten Sprachraumes könnten demnach auf die Nähe zum Niederdeutschen zurückzuführen sein.

2.3 Der Urkundenaufbau

Sowohl die lateinischen als auch die in der Volkssprache verfassten Urkunden zeichnen sich durch einen festen Aufbau bestimmter Urkundenelemente aus, die dem Dokument feste Gültigkeit verleihen. Üblich ist die Dreiteilung der Urkunde in *Protokoll*, *Kontext* und *Eschatokoll* (cf. VON BRANDT 1998; GOETZ 1993).

Zum Protokoll gehören die folgenden Elemente:

- *Invocatio* (Anrufung Gottes)
- *Intitulatio* (Identität des Urkundenausstellers), manchmal mit einer Devotionsformel wie *dei gratia* ergänzt
- *Inscriptio* (Adressat, an den die Urkunde gerichtet ist)³⁰
- *Salutatio* (Grußformel)

Zum Kontext gehören:

- *Arenga* (allgemeine redensartliche Begründung)³¹
- *Notificatio* (Bekanntmachung, auch *Promulgatio* oder *Publicatio* genannt)
- *Narratio* (Umstände und Vorgeschichte der Transaktion)
- *Dispositio* (konkrete Transaktion)
- *Sanctio* (Poenformel, Androhung von Strafe)
- *Corroboratio* (Ankündigung der Beglaubigungsmittel)

Zum Eschatokoll gehören:

- *Subscriptio* (Zeugenliste, Unterschriften der Zeugen)
- *Recognitio* (Kanzleiunterschrift)
- *Datatio* (Datierung)
- *Apprecatio* (Segenswunsch)

Protokoll, Kontext und Eschatokoll können einzelne dieser Elemente in unterschiedlicher Reihenfolge enthalten. Um einer Urkunde Validität zu verleihen, müssen nicht zwangsläufig alle Elemente vorhanden sein.

Allgemein kann man festhalten, dass eine Urkunde umso formeller und feierlicher wirkt, je mehr Elemente sie umfasst. Bei Privaturkunden der freiwilligen

30 In Bezug auf den Adressaten übernehme ich die Definition von Prevenier (1966) (cf. infra).

31 Es herrscht keine Einigkeit über die Positionierung der *Arenga*; manche ordnen sie dem Protokoll (VON BRANDT 1998), andere dem Kontext (GOETZ 1993; LMA 1997, I:917) zu.

Rechtssprechung, deren inhaltlicher Gegenstand eher alltägliche Transaktionen sind, wird meistens ein schlichterer Urkundenaufbau gewählt, bei dem nur noch die juristisch notwendigen Elemente verwendet werden, nämlich die *Disposition*, *Intitulatio*, der Adressat, die *Corroboratio* und die *Datatio* (cf. VON BRANDT 1998:111). Die Elemente *Invocatio*, *Salutatio*, *Arenga*, *Narratio*, *Sanctio* und *Apprecatio* sind bei diesem Urkundentyp sehr selten. Von einer *Subscriptio* wird häufig Gebrauch gemacht, wenn auf eine Siegelankündigung verzichtet worden ist. Diese einfache Urkundenform dient als Vorbild für die mittelniederländischen Urkunden der freiwilligen Rechtssprechung. Die gebräuchlichste Struktur besteht aus den Elementen INT-NOT-ADR-DIS-COR-DAT, statt einer *Corroboratio* ist auch die *Subscriptio* häufig anzutreffen, während die Elemente *Invocatio* und *Salutatio* eher selten sind.

In einigen Dokumenten werden in den mittelniederländischen Urkunden das Protokoll sowie Elemente des Kontextes (*Narratio* und *Notificatio*) ganz weggelassen, so dass nur noch die zentralen Elemente DIS-SUB-DAT vorkommen. Bei dieser Urkundenkurzform werden meistens die Zeugen aufgelistet, während auf die Siegelankündigung verzichtet wird. Zentral steht bei diesen Urkunden eindeutig die getätigte Transaktion.

2.3.1 Die *Invocatio* (INV)

In der *Invocatio* wird Gott als „wahrer Urkunder“ angerufen, was zur Verstärkung der Validität der Urkunde dient. In lateinischen Urkunden kirchlicher Instanzen wird eine *Invocatio* wie *In nomine Domini amen* (OSU³² 2440; im Namen des Herrn amen) häufig angetroffen, in den volkssprachlichen Urkunden der freiwilligen Jurisdiktion wird auf dieses Element meistens verzichtet.

2.3.2 Die *Intitulatio* (INT)

In der *Intitulatio* werden Name und Titel des Ausstellers angegeben sowie Informationen über die Person, auf deren Geheiß die schriftliche Aufzeichnung der Urkunde ausgeführt wird (cf. PREVENIER 1966:xxii). Die schlichter gehaltenen Urkunden ohne *Invocatio* beginnen häufig mit der *Intitulatio*; es ist allerdings auch möglich, dass der Adressat (cf. *infra*) in initialer Position steht und der Aussteller erst später genannt wird. In Urkunden mit Kurzform, die nach dem Schema DIS-SUB-DAT aufgebaut sind, wird der Aussteller in der *Subscriptio* erwähnt.³³

Die *Intitulatio* zeichnet sich durch drei mögliche Bestandteile aus: der Name des Urkunders, die Nennung seiner Funktion oder seines Titels und ein Personalpronomen. Prinzipiell reicht einer dieser Bestandteile aus, um das Element der

32 *Oorkondenboek van het Sticht Utrecht tot 1301*, hrsg. v. F. KETNER 1954–1959.

33 Beispielsweise CG 1200 (Brugge a.D. 1292): *Dit kennen schepenen van den ziesseel-schen wouter die coperine. jan mast. willem van der lo. [...]*.

Intitulatio zu bilden, normalerweise werden jedoch zwei Konstituenten kombiniert. Bei höher situierten Personen, wie den Grafen von Holland, den Herzögen von Brabant oder dem Bischof von Utrecht kommt häufig eine Devotionsformel (*dei gratia, ghenade des heren*) vor. Leroy spricht aufgrund der drei Konstituenten der Intitulatio von einer WNS/WNR/WNC- und WNS/WNR- Struktur, wobei das N für den Namen des oder der Urkunder steht, das W für das Personalpronomen *wir* (*wie*), S und R für die Funktion der Urkunder, das heißt für Schöffen (S), „Redenaars“ (R) und Kannuniken (C) (cf. LEROY 1999:144).

Statt der WNS/R/C- Struktur präferiere ich die Bezeichnung PNF- Struktur, wobei das P für das Personalpronomen steht (*ego / nos; ic / wie*), das N wie bei Leroy für den bzw. die Namen des oder der Urkunder und das F für die Funktion, die der oder die Urkunder ausüben.

Für die lateinischen und mittelniederländischen Urkunden gilt, dass in der Intitulatio für alle möglichen Varianten dieser drei Bestandteile Beispiele gefunden werden können. Die Wahl einer bestimmten Aufbaustruktur innerhalb der Intitulatio ist offenbar willkürlich:

- a] Latein: *nos NN dei gratia episcopus* (wir, NN, Bischof von Gottes Gnaden)
→ PNF- Struktur + Devotionsformel
nos consules de Groninge (wir, Ratsmänner von Groningen)
→ PF- Struktur
- b] Mnl.: NN *wie scepenen van den vrien* (CG 128)
→ NPF- Struktur
Wj N Graue van Hollant (CG 542)
→ PNF- Struktur

2.3.3 Der Adressat / Die Inscriptio (ADR)

In der Adressformel, die im engen Zusammenhang mit der Notificatio bzw. Salutatio (cf. infra) steht, wird der Adressat der Urkunde genannt.³⁴ Damit sind die Personen gemeint, denen der Inhalt des Rechtsaktes bekannt gegeben wird. Um eine Verwechslung der Elemente Invocatio (INV) und Inscriptio (INS) zu vermeiden, bezeichnet Prevenier den Adressaten nicht mit „inscriptio“, sondern mit „adres“ (ADR) (cf. PREVENIER 1966:ixx). Des Weiteren unterscheidet Prevenier vier Typen von Adressaten (cf. PREVENIER 1966:366):

- 1) *allgemein* (z.B. *an alle Leser*)
- 2) *kollektiv* (an eine bestimmte Gruppe oder Gemeinschaft gerichtet, z.B. Untertanen)
- 3) *persönlich* (an eine Einzelperson gerichtet)
- 4) *kollektiv-persönlich* (an eine Einzelperson und eine Gemeinschaft gerichtet)

34 Zur ausführlichen Analyse der Adressformel cf. Kap. 4.

In den Beispielen 1 bis 4 werden die verschiedenen Adressvarianten verwendet:

- 1] *alledenghenen die dese letteren sullen zien* (CG 019, a.D. 1260)
- 2] *Florens Grave van hollant doet groeten alle sine baliuwen, tuschen die mase ende die sype, die in die thiiden ziin* (CG 758, a.D. 1287)
- 3] *Enen edelen here. ende enen machtighen, minen here haren Florense Grave van hollant. Jc sveder van abcoude ju man ende iu ridder, ombiede v minen dienst.* (CG 715, a.D. 1287)
- 4] *Decanus et capitulum ecclesie Trajectensis viris discretis Reynaldo, borgravio in Koevorder, necnon universitati terre Drenthie Trajectensis dyocesis* (OGD³⁵ 310, a.D. 1327, an Reynald, Burggraf in Koevoerde, und ebenfalls an die Allgemeinheit der Region Drenthe der Utrechter Diözese)

Insbesondere bei Urkunden mit allgemeinem Adressaten ist der Adressat weder identisch mit dem Empfänger (*destinataris*) noch mit dem Begünstigten (*beneficaris*). Mit dem Empfänger wird die Person bezeichnet, die das Schriftstück selbst (also das Stück Papier, Papyrus etc.) erhält. Dabei kann es sich zum Beispiel um einen Notar oder ein Archiv handeln. Ein Beispiel aus einer lateinischen Urkunde für die Nennung eines Empfängers ist Bsp. 5, dem Empfänger „Daniel“ wird das materielle Schriftstück ausgehändigt:

- 5] *dedimus presens scriptum dicto Danieli nostro sigillo roboratum* (OHZ³⁶ 1602, a.D. 1272; wir haben das gegenwärtige Schriftstück, beglaubigt durch unser Siegel an den genannten Daniel gegeben)

Mit dem Begünstigten (*beneficaris*) wird diejenige Partei bezeichnet, zu deren Gunsten der Rechtsakt ausgeführt wird (cf. PREVENIER 1966:xx).³⁷ In der unter Kap. 2.1.1 angeführten Urkunde CG 128 ist weder ein Adressat noch ein Empfänger genannt; Begünstigte ist in diesem Beispiel *Celien die begghine*.

2.3.4 Die Salutatio (SAL)

Die Salutatio ist eine allgemeine Grußformel, in der nicht nur in lateinischen Dokumenten, sondern auch in mittelniederländischen Urkunden gerne auf Gott verwiesen wird. Häufig zu finden ist ebenfalls eine Kombination des Grußes mit einer „Veritasformel“ (VER): Die in der Adressformel genannten Personen sollen die Wahrheit vernehmen, in Kenntnis der Wahrheit gesetzt werden. In der zu Rate gezogenen Fachliteratur (VON BRANDT, GOETZ, LMA) wird diese Konstituente der Grußformel nicht erwähnt.

35 *Oorkondenboek van Groningen en Drente*, hrsg. v. P.J. BLOK, J.A. FEITH et.al. 1896.

36 *Oorkondenboek van Holland en Zeeland tot 1299*, hrsg. v. A.C.F. KOCH, J.G. KRUISEHEER 1970, 1986–1997.

37 Laut von Brandt (1998) und Goetz (1993) wird in der *Inscriptio* der „Adressat“ („Empfänger“) genannt; für das Element „*alle(n) die deze brief lezen*“ führen sie weder eine Bezeichnung noch eine Definition an; Prevenier jedoch unterscheidet zwischen *geadresseerde* (Adressat), *beneficaris* (Begünstigter) und *destinataris* (Empfänger des Schriftstücks). Dabei kann es sich in allen drei Fällen um die gleiche Person handeln, es können aber auch zwei oder drei unterschiedliche Parteien gemeint sein. Da Preveniers Definition präziser ist, übernehme ich seine Definition.

Die Verwendung einer *Salutatio* lässt eine Urkunde förmlicher und feierlicher wirken. In bestimmten Gegenden wird diese Konstituente jedoch unabhängig vom Urkundenstil gerne verwendet. So kommt die *Salutatio* in Schöffenerkunden aus Mechelen in fast 40% der Urkunden vor:

- 1] *Wi scepenen vander heiden buten neckerspoele NN gruten* (CG 812, a.D. 1288)

2.3.5 Die *Notificatio* (NOT)

Das Urkundenelement der *Notificatio* umfasst die Bekanntmachung des Urkundeninhalts: Das Rechtsgeschäft bleibt nicht länger privat, sondern wird (vor Zeugen) öffentlich bekannt gegeben. Daher sind die Bezeichnungen *Publicatio* (Veröffentlichung) und *Promulgatio* (Ankündigung) ebenfalls für dieses Element treffend (zur *Notificatio* cf. Kap. 4).

2.3.6 Die *Narratio* (NAR)

In der *Narratio*, die einen Übergang von der *Salutatio* bzw. *Notificatio* zur *Dispositio* (cf. *infra*) bildet, können die Umstände und die Vorgeschichte des Rechtsgeschäfts erläutert werden. Da der Anlass einer Rechtshandlung in der jeweiligen Situation sehr unterschiedlich sein kann, weist dieses Element oft einen weniger stereotypen Sprachgebrauch auf. *Prevenier* geht sogar davon aus, dass es nicht möglich ist „de formele eigenschappen van de *narratio* synthetisch te schetsen. Dit tekstdeel is, met de *dispositio*, het meest geïndividualiseerde in geheel de oorkonde, vermits telkens weer andere gegevens en feiten, aanleiding tot de oorkonding zijn geweest“ (*PREVENIER* 1966:374).

Für viele lateinische Dokumente mag dies korrekt sein, da die *Narratio* in diesen sehr lang und ausführlich sein kann. In den mittelniederländischen Dokumenten der freiwilligen Rechtsprechung wird die *Narratio* jedoch häufig ganz weggelassen oder ist recht kurz gehalten, beispielsweise ausgedrückt mit der Formulierung *dat cam vor ons*; in diesen Fällen ist die *Narratio* äußerst stereotyp.

2.3.7 Die *Dispositio* (DIS)

Die konkreten Inhalte der Rechtshandlung (das „*negotium*“; cf. *PREVENIER* 1966:xx) werden in der *Dispositio* angeführt: die Größe des Grundstücks, die Lage, der zu zahlende Zins etc. Dieses Urkundenelement weist aufgrund der immer unterschiedlichen Transaktionen einen höheren Grad an Variation in Bezug auf Sprachgebrauch und Formulierung auf als die Formeln der übrigen Urkundenelemente.

Feststehende Ausdrücke wie *hij gaf halme ende wettelijke gifte* oder *luttel min of meer* und ähnliches, sind aber auch in diesem narrativen Textstück zu finden; es handelt sich hierbei vor allem um gebräuchliche Wendungen und feststehende Ausdrücke. Die Disposition wird eingehend in Kapitel 7 behandelt.

2.3.8 Die Corroboratio (COR)

In der Corroboratio werden die Beglaubigungsmittel der Urkunde angekündigt, meistens ein oder mehrere Siegel. Aber auch die Nennung von Zeugen kann als juristisches Mittel zur Verstärkung der Gültigkeit erfolgen (cf. PREVENIER 1966:378). Neben der Siegelankündigung wird meistens der Wunsch geäußert, dass der Inhalt der Urkunde als gültig betrachtet und akzeptiert werden möge.

Obwohl in der Corroboratio eine sehr formelhafte Sprache verwendet wird, weist dieser Urkundenteil sowohl in den lateinischen als auch in den mittelniederländischen Dokumenten einen äußerst großen Variationsreichtum auf. Dennoch können zwei in grammatischer und inhaltlicher Hinsicht verschiedene Grundvarianten unterschieden werden. Zum einen kann die Corroboratio durch einen präpositionalen Ausdruck eingeleitet werden:

- 1] *In cuius rei testimonium* (OSBG³⁸ 402, a.D. 1263; zum Zeugnis dieser Angelegenheit)
- 2] *in orconde van desen brieve* (CG 715, a.D. 1287)

Bei dieser Variante wird betont, dass vom Geschehen Kenntnis genommen wurde, dass die Transaktion durch die Anwesenheit von Zeugen und die Beglaubigung ein rechtlich gültiges, rechtskräftiges Rechtsgeschäft geworden ist.

Zum anderen kann die Corroboratio durch einen adverbialen Nebensatz mit finaler (Bsp. 3) oder kausaler (Bsp. 4) Sinnrichtung eingeleitet werden. Bei dieser Form steht im Vordergrund der Wunsch, dass die in der Urkunde festgehaltene Rechtshandlung beachtet wird und rechtskräftig bleibt.

- 3] *Ut autem premissa rata permaneant atque firma* (OSBG 514, a.D. 1284; damit aber dieses Vorausgesetzte fest und sicher bleiben möge)
- 4] *ende omme dat wie vorseide scepenen willen dat dese dinc bliue vast ende ghestade* (CG 143, a.D. 1274)

2.3.9 Die Datatio (DAT)

Im Urkundenteil der Datatio wird das Ausstellungsdatum der Urkunde angegeben, wobei normalerweise Tag und Jahr genannt werden, manchmal auch Tag, Monat und Jahr; nur selten ist lediglich das Jahr aufgeführt. In älteren Dokumenten finden sich manchmal auch zwei Datumsangaben, von denen sich eine auf das Datum bezieht, an dem die Rechtshandlung tatsächlich durchgeführt wurde, die andere auf das, an dem die Urkunde ausgestellt wurde. In den mittel-

38 *Oorkondenboek van de Sint-Baafsabdij te Gent (819–1321)*, hrsg. v. VLEESCHOUWER 1990.

niederländischen Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts wird zwischen diesen beiden Daten nicht differenziert, sondern nur noch das Datum der Ausstellung der Urkunde angegeben: Das Schriftstück ist zu dieser Zeit als Beweis der Gültigkeit des Rechtsgeschäfts bereits wichtiger als die Durchführung der Transaktion selbst.³⁹

Bei der Datierung muss beachtet werden, dass im Mittelalter der Jahresanfang nicht automatisch am 1. Januar liegt. Die Jahresanfänge waren vielmehr abhängig von der Datierungsmethode: So unterscheiden Diplomatiker den „Weihnachtsstil“ (Jahresbeginn 25.12.), „Circumcisiostil“ (Jahresbeginn 1.1.), „Annunziationsstil“ (Jahresbeginn 25.3.), den „altrömischen Stil“ (Jahresbeginn: 1.3.) und den „Osterstil“ (auch *mos Gallicus* genannt; Jahresbeginn hängt vom Osterfest ab) (cf. GOETZ 1993:253). Kruisheer erläutert, dass das neue Jahr beim Osterstil nach der Messe zu Karfreitag beginnt (cf. KRUISHEER 1971:199).⁴⁰

Bei meiner Untersuchung gehe ich von einer korrekten Datierung der Urkunden durch die Herausgeber aus und folge den angegebenen Datierungen. Eine Überprüfung, ob zu Recht vom Weihnachts- oder Osterstil ausgegangen wurde, erfolgt dabei nicht.

In lateinischen Urkunden können auch die Regierungszeit der Herrscher oder die Indiktionsjahre (15-jähriger Steuerzyklus) als Messpunkte verwendet werden. In den mittelniederländischen Dokumenten meines Untersuchungscorpus kommt diese Art der Zeitrechnung nicht vor, allerdings werden in manchen Urkunden die Namen der öffentlichen Ankläger (*borghermeistere*) zur christlichen Jahreszählung zugefügt:

- 1] *int iaer vns heren duser dree hondert ende seuentich des manendaghes na reminiscere do herman cathere frederic cote lutbert sickninge albert talmer gherd lewe ende otto polleman vnsere stat borghermeistere waren* (CRM C108p37001, Groningen)

Üblich ist in den Urkunden die Zeitrechnung ab Christi Geburt, meistens mit *anno domini* (im Jahr des Herrn), manchmal auch mit *anno incarnationis dominice* (im Jahr der Menschwerdung des Herrn) ausgedrückt. In den mittelniederländischen Dokumenten der freiwilligen Rechtssprechung wird die lateinische Variante teilweise unübersetzt übernommen oder aber mit *int jaer ons heren* (cf. Bsp. 1) o.ä. wiedergegeben. Im Gegensatz zu den mittelniederländischen Urkunden finden sich in deutschen Urkunden aus demselben Zeitraum Formulierungen, die eine „freie Nachformung, keine genaue Nachahmung der lateinischen Vorlage [anstreben]“ (DE BOOR: 1975:3). Der lateinische Ausdruck *anno domini*

39 „Vanaf de twaalfde eeuw assimileerde het gewoonterecht geleidelijk aan de oorkonde zodanig dat deze een essentiële functie kreeg bij de rechtshandeling [...]. Oorspronkelijk was de oorkonde enkel een geheugensteun waarin de namen van de getuigen werden vastgelegd. Later evolueerde ze tot een geschreven bewijsstuk, waarbij het belangrijk werd dat de rechtshandeling en de schriftelijke neerslag ervan mekaar zo dicht mogelijk benaderen“ (CROENEN 1999:27).

40 Kruisheer widmet in seiner Studie zu den Urkunden der Kanzlei der Grafen von Holland der Datierung ein ganzes Kapitel, in der er die verschiedenen Stile der Jahreszählung, aber auch die Angabe des Tagesdatums sowie die Zusammenstellung der Datierung (Jahr, Monat, Tag) beschreibt (cf. KRUISHEER 1971: Kap. IV *De dateringen*).

wird in den deutschen Urkunden häufig mit *nach gotes geburt* oder *nach christes geburt* wiedergegeben (cf. DE BOOR 1975:4) und nicht mit einer wörtlichen Übersetzung wie „im Jahr des Herrn“.

Die Tage werden mit Hilfe von Kirchenfesten oder Heiligenfesten angegeben (Bsp. 2), oft wird der Wochentag genannt, der wiederum durch die Festtage näher bestimmt wird (Bsp. 3). Eine Durchzählung der Tage (z.B. „am 7. Dezember“) kommt in den mittelniederländischen Urkunden nicht häufig vor; nur im Schreibzentrum Middelburg ist diese Art der Tagesangabe beliebt (Bsp. 4):

2] *in sinte matthies havonde* (CG 288, a.D. 1280)

3] *saterdaghes na sinte Niclawes daghe* (CG 322, a.D. 1280)

4] *up den zesse ende twintichsten dach jn meye* (CRM I081p35601)

Eine Angabe des Monats ist bei der sonst üblichen Verwendung des Kirchenkalenders nicht notwendig und wird meistens weggelassen, nur manchmal erfolgt ein Zusatz wie in 5:

5] *sondaghes doet was sente mathis dach in sporcle* (CG 289, a.D. 1280; im Februar)

Neben der Datumsangabe kann in der Datatio auch der Ausstellungsort der Urkunde genannt sein:

6] *Actum apud Gandauum anno Domini M^oCC^o XX^o octavo ...* (OHZ 483, a.D. 1228; getan zu Gent)

7] *Dit was ghedaen the brusele jn dat vore ghenomde godshus jn den jare ons heren ...* (CG 194, a.D. 1277)

In den mittelniederländischen Urkunden wird allerdings nur selten der Ausstellungsort erwähnt.

2.4 Das Material des Untersuchungscorpus

2.4.1 Mittelniederländisch

Die Niederlandistik verfügt über zwei mittelniederländische Textcorpora, die in digitaler Form vorliegen: Das *Corpus van Middelnederlandse teksten (tot en met het jaar 1300)* und das VU-Corpus *Corpus veertiende-eeuws Middelnederlands*.⁴¹ Alle mittelniederländischen Dokumente, die in der vorliegenden Studie untersucht wurden, stammen – wenn nichts anderes angegeben ist – aus einem dieser beiden Corpora.

2.4.1.1 Das Corpus Gysseling

Im *Corpus van Middelnederlandse teksten*, dem sog. „Corpus Gysseling“, hat Gysseling danach gestrebt, *alle* mittelniederländischen Texte und Textfragmente, die bis einschließlich 1300 geschrieben wurden, zusammenzutragen. Aufge-

41 Cf. Kap. 9: GYSSELING 1977, abgekürzt als CG; VAN REENEN-MULDER 2002, abgekürzt als CRM.

nommen wurden nur Originale und Abschriften, die noch aus dem 13. Jahrhundert stammen. Gysselings Arbeit wird allgemein als hervorragend und bezogen auf Textausgabe, Lokalisierung und Datierung als sehr zuverlässig bewertet (cf. GOOSSENS 1979; ROELANDTS 1979; KRUISHEER 1979; BURGERS 1993b, 1995b; BERTELOOT 1995b). Andere Forscher haben bezogen auf kleine Details Verbesserungen angegeben und weitere Informationen hinzugefügt (insbesondere BURGERS 1993b; KRUISHEER 1979).

Das Corpus umfasst zwei Teile: der erste besteht aus amtlichen Texten, der zweite aus literarischen. Für meine Studie mache ich ausschließlich Gebrauch vom ersten Teil des Corpus Gysseling, nämlich den *Ambtelijke bescheiden*. Dieser erste Teil des Corpus umfasst rund 2000 Dokumente. Gysseling hat nicht nur eine umfassende Sammlung mittelniederländischer Texte erstellt, sondern die Dokumente auch diplomatisch-paläographisch analysiert. Zum einen hat er die Dokumente lokalisiert und datiert, zum anderen hat Gysseling die jeweilige Handschrift der Urkunde untersucht, um eine Identifizierung der Dokumente anhand des jeweiligen Skribenten zu ermöglichen. Auch hat er Regesten erstellt, in denen der Inhalt der Urkunde zusammengefasst wird und Informationen über die Urkunde selbst (materieller Zustand, Aufbewahrungsort, Notizen etc.) gegeben werden.

2.4.1.2 Das Corpus Van Reenen-Mulder

Anders als beim Corpus Gysseling sind aufgrund der Masse an mittelniederländischem Material aus dem 14. Jahrhundert für das *Corpus veertiende-eeuws Middelnederlands*, das „Corpus Van Reenen-Mulder“, bei weitem nicht alle bewahrten Texte in das Corpus aufgenommen (cf. VAN REENEN/MULDER 1993: 264), wohl wurde auf eine ausgewogene geographische und temporale Verteilung geachtet (cf. REM 2003:21). Der Südwesten des Sprachraumes ist – im Gegensatz zum Corpusmaterial des 13. Jahrhunderts – im Corpus des 14. Jahrhunderts unterrepräsentiert; dies liegt zum einen daran, dass es für die Urkunden aus Flandern ein eigenes Projekt⁴² gibt und dieses Material in der hier verwendeten Fassung von 2002 noch nicht eingefügt ist, zum anderen daran, dass für Zeeland und die südholländischen Inseln tatsächlich nur wenig Material überliefert ist (cf. REM 2003:22).

Das *Corpus veertiende-eeuws Middelnederlands* umfasst ausschließlich amtliche Dokumente, die zwischen 1301 und 1401 auf Mittelniederländisch verfasst wurden. Die Dokumente sind lokalisiert und datiert, wobei allerdings bei der Datierung nur das Jahr angegeben ist; liegen aus einem Jahr mehrere Dokumente für das gleiche Schreibzentrum vor, sind die Dokumente nummeriert. Bei der Lokalisierung wird zwischen „plaatselijke“ und „regionale“ Urkunden unterschieden: Bei solchen „plaatselijke oorkonden“ handelt es sich um Dokumente,

42 Es handelt sich hierbei um das VNC-Projekt „*Databank van veertiende-eeuwse niet-literaire Nederlandse teksten. Opbouw en linguïstisch onderzoek*“ (Projektlaufzeit 2004–2007).

bei denen der Aussteller der Urkunde und der Empfänger aus dem gleichen Ort stammen; bei regionalen Urkunden handelt es sich um Dokumente, bei denen Aussteller und Empfänger nicht aus dem gleichen Ort, wohl der gleichen Gegend stammen.⁴³ Außerdem wurden nur solche Dokumente in das Corpus aufgenommen, die „zaken op een vrij laag, plaatselijk niveau regelen“ (REM 2003:25), während Urkunden höherer Instanzen oder hochstehender Personen außen vorge lassen wurden.

Im Gegensatz zum Corpus Gysseling wurde beim Corpus Van Reenen-Mulder keine diplomatisch-paläographische Analyse vorgenommen, so dass keine Skribenten unterschieden werden (cf. VAN REENEN/MULDER 1993:264). Es wurden jedoch bewusst Dokumente möglichst verschiedener Hände in das Corpus aufgenommen.

2.4.1.3 Die Erstellung des Untersuchungscorpus: Selektionskriterien

Das mittelniederländische Sprachmaterial der vorliegenden Untersuchung stammt aus dem Corpus Gysseling und dem Corpus Van Reenen-Mulder. Aus methodischen sowie praktischen Gründen wurde anhand qualitativer und quantitativer Kriterien eine Selektion des Materials durchgeführt: Für meine Untersuchung kommen solche Dokumente in Betracht, die die folgenden qualitativen Kriterien erfüllen:

- Das Dokument muss als Original überliefert sein; Abschriften werden nicht mit einbezogen.
- Das Dokument muss datiert sein.
- Das Dokument muss lokalisiert sein.
- In Bezug auf die Lokalisierung der Dokumente folge ich Gysselings Einnordung; auch solche Dokumente, die bei Gysseling mit einem Fragezeichen versehen sind oder bei denen zwei mögliche Lokalisierungen angegeben sind, wurden mit aufgenommen.⁴⁴ Die Urkunden des CRM sind mit Hilfe der sog. „Kloekennummer“ kodiert und somit bereits bei der Zusammenstellung des Corpus lokalisiert; dabei wird eine Unterscheidung zwischen Urkunden aus dem jeweiligen Ort und aus der näheren Umgebung, im Urkundencode durch p (*plaats*) und r (*regio*) angegeben. Im Normalfall wurden nur Urkunden mit dem Code p untersucht. Eine Ausnahme ist das Schreibzentrum Middelburg: Da aus dem Ort selbst nicht genug Material vorliegt, wurden auch Urkunden mit dem Code r herangezogen, in denen als Aussteller die Schöffen von Middelburg genannt werden.

43 Zum Begriff ‚Aussteller‘ bzw. ‚Empfänger‘ cf. Par. 3.

44 Dies gilt beispielsweise für die Dokumente 1642 *Utrecht?*; CG 523 *Arkel of Utrecht*; CG 1436 *Houten of Utrecht*, die als Dokumente des Schreibzentrums Utrecht mit in die Untersuchung einbezogen wurden.

- Beim Dokument muss es sich um eine Urkunde der freiwilligen Rechtssprechung handeln:⁴⁵ Testamente, Statuten, Rechnungsbücher, Briefe werden außen vor gelassen, da sie ihrem Aufbau nach prinzipiell von Beweisurkunden abweichen und sich daher nicht für einen Vergleich eignen.

Die unterschiedlichen Schreibzentren sind aufgrund ihrer Produktivität und ihrer Streuung über das mittelniederländische Sprachgebiet gewählt. Um die Entwicklung der Formeln untersuchen zu können, sind vor allem Zentren gewählt, die sowohl im 13. als auch im 14. Jahrhundert Urkunden in der Volkssprache verfasst haben. Für den Ost- und Nordteil des Sprachraums ist dies allerdings nur beschränkt möglich, da hier häufig erst im Laufe des 14. Jahrhunderts mit der volkssprachlichen Beurkundung begonnen und länger am Lateinischen festgehalten wird. Aus dem gleichen Grund sind mehr Schreibzentren aus dem Westen als aus dem Osten und Norden vertreten. Bei Urkunden aus Brabant wurde das Lateinische häufig durch das Französische und nicht durch das Niederländische abgelöst. Daher finden sich in dieser Region weniger mittelniederländisch Dokumente.

Es wurden nur solche Schreibzentren in die Untersuchung einbezogen, aus denen mindestens 30 Dokumente vorliegen.

2.4.1.4 Das erstellte Untersuchungscorpus

Das älteste Dokument des Corpus Gysseling, das die qualitativen und quantitativen Selektionskriterien erfüllt, stammt aus dem Jahr 1260: Urkunde CG 019 aus Gent. Auch das jüngste Dokument des Corpus Gysseling, CG 1920, stammt aus Gent und ist auf den 24. Nov. – 23. Dez. 1300 datiert. Insgesamt sind für das 13. Jahrhundert aus dem Zeitraum 1260–1300 819 Urkunden aus dem CG in das Untersuchungscorpus aufgenommen. Aus dem Corpus Van Reenen-Mulder erfüllen 1111 Urkunden, die im Zeitraum von 1301–1400 verfasst wurden, die Untersuchungskriterien.

Die insgesamt 1930 mittelniederländischen Urkunden des Untersuchungscorpus stammen aus 21 unterschiedlichen, über den gesamten Sprachraum verteilten Schreibzentren.⁴⁶ Aus sechs dieser Zentren ist nur Material aus dem CRM vorhanden, nämlich aus Amsterdam, Den Haag, Gouda, Groningen, Helmond, Zwolle, während für die Kanzlei der Grafen von Holland (*grafelijke kanselarij Holland*) und Mechelen nur Material aus dem CG vorliegt.⁴⁷ In verschiedenen Schreibzentren konnte Gysseling Skribenten identifizieren. Dementsprechend

45 In der Regel handelt es sich um Beweisurkunden, die im Gegensatz zu dispositiven Urkunden, die neues Recht oder eine neue Rechtssituation schaffen, eine Transaktion beurkunden.

46 Für die Region Drenthe wurde kein Material ins Untersuchungscorpus aufgenommen, da die Kriterien nicht erfüllt werden.

47 Für eine Stichprobe hat Chris De Wulf (Universität Gent) mir aus dem VNC-Projekt (cf. Anm. 42) freundlicher Weise 31 Urkunden, die im 14. Jahrhundert in der Region Mechelen verfasst wurden, in digitaler Fassung zur Verfügung gestellt.

wurde das Material aus den Schreibzentren Brugge (13. Jh.), Kanzlei der Grafen von Holland (KGH), Dordrecht und Mechelen skribentspezifisch untersucht.

Die nachfolgende Übersicht über die Schreibzentren, über die Anzahl und den Zeitraum der verfassten Urkunden macht deutlich, dass im 13. Jahrhundert die flämischen Städte (Brugge, Gent) und die Kanzlei der Grafen von Holland überproportional vertreten sind.⁴⁸ Für das 14. Jahrhundert ist jedoch soviel Material aus allen Regionen vorhanden, dass die Dialektgebiete West- und Ost-Flandern, Zeeland, Holland, Brabant, Utrecht, Limburg, Gelderland, Overijssel sowie Groningen abgedeckt sind. Der Fundstellenreichtum von 1930 untersuchten Urkunden ermöglicht fundierte Aussagen über Herkunft, Normierung und Sprachgebrauch der Formeln in Protokoll und Eschatokoll mittelniederländischer Privaturkunden des 13. und 14. Jahrhunderts.

Schreibzentren des 13. Jahrhunderts	Anzahl	Zeitraum
– Breda	10	1269 Mai–1299 Dez.
– Brugge	[466] ⁴⁹	
9 verschiedene Skribenten		
– Brussel	7	1276 Juli–1300 Jan.
– Delft (Koningsveld)	5	1297 Okt.–1300
– Deventer	1	1300 Aug.
– Dordrecht	[40]	1278 Aug.–1297 Juli
5 verschiedene Skribenten; 2 Hapaxe		
– Gent	85	1260 Dez.–1300 Okt.
– Kanzlei der Grafen von Holland	[87]	
6 verschiedene Skribenten		
– Haarlem	2	1290 Dez.–1296 Aug.
– Leiden	1	1293 Sept.
– Maastricht	5	1294 März–1299 Mai
– Mechelen	[76]	1282 Apr.–1300 Nov.
51 Dokumente von 9 verschiedenen Skribenten; 25 Hapaxe		
– Middelburg	8	1273 Juni–1300 Okt.
– Utrecht	24 ⁵⁰	1278 Aug.–1300 Okt.
– Zutphen	2	1300 Jan.

Insgesamt: 819 Urkunden aus dem 13. Jahrhundert (1260–1300)

48 Eine vollständige Auflistung aller untersuchten mittelniederländischen Urkunden findet sich im Appendix.

49 An drei Urkunden aus Brugge arbeiteten die Skribenten 128 und 240 gemeinsam: Bei CG 444 stammt der Anfang von Hand 240, der Rest von Hand 128, bei CG 477 verhält es sich andersherum; für die Untersuchung von Notificatio- und Adressformel wurden die Dokumente aufgrund der Anfangselemente dem jeweiligen Skribenten zugeordnet; Dokument 656 ist von Hand 128 verfasst, nur die Datatio stammt von Hand 240; dieses Dokument wurde daher Skribent 128 zugerechnet.

50 Bei Dokument CG 1260 handelt es sich streng genommen nicht um eine Beweisurkunde; in der Fallstudie Utrecht (Kap. 3) und bei der Analyse der Verbalgruppen (Kap. 7) ist dieses Dokument dennoch miteinbezogen, so dass hier 25 Dokumente analysiert wurden. Bei der Untersuchung der Adress- und Notificatioformel (Kap. 4, 5, 6) ist CG 1260 nicht einbezogen; hier wurden 24 Urkunden analysiert.

Schreibzentren des 14. Jahrhunderts	Anzahl	Zeitraum
– Amsterdam (*)	97	1333–1400
– Breda	25	1308–1391
– Brugge	61	1302–1397
– Brussel	56	1312–1397
– Delft	75	1301–1400
– Den Haag (*)	49	1339–1400
– Deventer	63	1336–1400
– Dordrecht	78	1301–1400
– Gent	28	1310–1399
– Gouda (*)	112	1314–1397
– Groningen (*)	52	1365–1396
– Haarlem	42	1316–1400
– Helmond (*)	39	1311–1400
– Leiden	117	1319–1400
– Maastricht	33	1370–1400
– Middelburg	37	1301–1400
– Utrecht	63	1302–1397
– Zutphen	42	1330–1400
– Zwolle (*)	42	1335–1400

Insgesamt: 1111 Urkunden aus dem 14. Jahrhundert (1301–1400)

* Aus diesem Schreibzentrum verfüge ich ausschließlich über Urkunden aus dem 14. Jahrhundert.

Insgesamt: 1930 untersuchte Urkunden aus dem Zeitraum 1260–1400

Die getrennte Untersuchung des Materials in zwei unterschiedlich großen Perioden (1260–1300 und 1301–1400) liegt in der Verschiedenartigkeit der verwendeten Corpora begründet (cf. supra).

Verschiedene Aspekte müssen bei der Auswertung des Materials berücksichtigt werden. So sind zum einen die Schreibzentren aus dem 14. Jahrhundert stärker vertreten als die aus dem 13. Jahrhundert, sowohl in Bezug auf die geographische Streuung der Zentren als auch in Bezug auf die Anzahl der Urkunden, zum anderen nehmen zwei Schreibzentren des 13. Jahrhunderts eine Sonderstellung ein, nämlich die Kanzlei der Grafen von Holland und die Stadt Brugge. Urkunden aus diesen beiden Schreibzentren weisen eine hohe Einheitlichkeit in der Formulierung auf, was in der besonders großen Professionalität der Skribenten begründet liegt. Die 466 Urkunden aus Brugge (mehr als die Hälfte aller untersuchten Urkunden des 13. Jahrhunderts) vermitteln ein Bild von der enormen Schreibproduktivität der Brugger Skribenten. Auch die Tatsache, dass einige der Skribenten zeitweilig zusammenarbeiteten (cf. GYSSELING 1977 zu Nr. CG 128), weist auf das professionelle Schreiben der Skribenten hin. Auch in der holländischen Kanzlei waren zweifellos professionelle Urkundenschreiber tätig, die selbstverständlich ebenfalls gemeinsam arbeiteten (cf. REM 2003:17).



Karte 1: Die untersuchten Schreibzentren

Im *Atlas van Vroegmiddelnederlandse Taalvarianten* (MOOIJART 1992) ist die Kanzlei der Grafen von Holland (KGH) auf den Karten vor der Küste von Den Haag platziert. Im bereits erwähnten VNC-Projekt wird die gräfliche Kanzlei als ambulante Instanz mit der zentral positionierten Kloekennummer E145p angedeutet, die eigentlich für den Ort Zevenhoven steht. Da die in der vorliegenden Arbeit verwendeten Karten auf die Karten des VNC-Projektes zurückgehen, habe ich diese Positionierung übernommen.⁵¹ Auf Karte 1 sind die 21 verschiedenen Schreibzentren angegeben, aus denen die untersuchten Urkunden stammen.

Auf historisch-diplomatische Aspekte, die für die sprachhistorische Besprechung relevant sind, gehe ich für Utrecht in Kapitel 3, für die übrigen Schreibzentren in Kapitel 4 (Kap. 4.3) ein. Für die Fallstudie anhand der Urkunden aus Utrecht (Kap. 3) wurden 88 Dokumente analysiert, 25 Dokumente des 13. und 63 des 14. Jahrhunderts. Für die Fallstudie wurde Dokument CG 1260 mit einbezogen (cf. Anm. 50). Die Untersuchung der verbalen Endgruppe im Nebensatz (Kap. 7) erfolgt nicht für das gesamte Untersuchungskorpus, sondern für ein

51 Für die „Rohfassung“ der Kloekekaarten danke ich Chris De Wulf, Boudewijn van den Berg und Margit Rem.

Teilcorpus von 934 Urkunden aus dem Zeitraum 1260–1400 für 14 über den Sprachraum verteilte Schreibzentren.⁵²

2.4.2 Latein, Französisch, Deutsch, Friesisch

Um den sprachlichen Zusammenhang zwischen den mittelniederländischen Formulierungen und den lateinischen Vorläufern aufzeigen zu können, werden Stichproben lateinischer Formulierungen aus edierten Urkundenbüchern genommen, wie zum Beispiel aus dem *Oorkondenboek van het Sticht Utrecht tot 1301* (KETNER 1954–1959), dem *Oorkondenboek van Holland en Zeeland tot 1299* (KOCH 1970/J.G. KRUISHEER 1986–1997) und dem *Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins* (LACOMBLET 1840–1858).⁵³

Da in Flandern der Einfluss französischer Modelle wahrscheinlich ist und im östlichen Grenzgebiet Einfluss aus dem deutschen Sprachraum denkbar ist, werden ebenfalls für einen stichprobenartigen Vergleich Urkundensammlungen französisch- und deutschsprachiger Dokumente herangezogen, zum Beispiel aus den *Actes originaux rédigés en français dans la partie flamingante du comté de Flandre 1250–1350* (MANTOU 1972) und dem *Corpus Wilhelm* (DE BOOR/HAACKE 1957). Diese Urkunden stammen aus etwa dem gleichen Zeitraum wie die mittelniederländischen, das heißt aus dem 13. und 14. Jahrhundert; meistens sind die lateinischen und französischen Dokumente etwas älter, um ihren Vorlage- und Modellcharakter für die mittelniederländischen Pendants aufzeigen zu können.

Ein Vergleich mit friesischen Urkundentexten bietet sich theoretisch an, ist aber praktisch kaum möglich, da im edierten Material (*Oudfriesche oorkonden*, SIPMA/VRIES 1927–1977) nur sechs volkssprachliche Dokumente aus dem 14. Jahrhundert stammen; alle anderen Dokumente sind jüngeren Datums und daher für meinen Untersuchungszeitraum nicht von Belang.

Die Lokalisierung insbesondere der lateinischen Texte ist häufig schwierig; die Herausgeber geben vielfach keine Ortsbezeichnung an. Als Indikationen für die Lokalisierung habe ich in diesen Fällen folgende Kriterien gelten lassen:

- Im Text selbst ist ein Ort angegeben (z.B. OGD 380, Utrecht a.D. 1344).
- Der Urkundenaussteller und die betroffenen Parteien kommen aus der betreffenden Stadt oder Region.
- Bei der Transaktion handelt es sich um lokale Angelegenheiten.
- Der Herausgeber hat den Skribenten identifiziert und dadurch gewissermaßen lokalisiert (z.B. OHZ 1558, Utrecht a.D. 1271).⁵⁴

52 Die Dokumente stammen wie in den Kapiteln 3 bis 6 aus dem Corpus Gysseling (13. Jh.) und dem Corpus Van Reenen-Mulder (14. Jh.). Das Untersuchungscorpus für Kapitel 7 wird ebendort eingehend erläutert.

53 Eine detaillierte Auflistung der herangezogenen Editionen findet sich im Literaturverzeichnis.

54 Die Kriterien 1), 2) und 3) werden ebenfalls von Van Reenen und Mulder für die Lokalisierung der mittelniederländischen Texte ihres Corpus angewendet (cf. REM 2003:25).

Die französischen und deutschen Dokumente, die als Vergleichsmaterial herangezogen wurden, sind von den Herausgebern eindeutig lokalisiert.

Es wird nicht erstrebt, eine vollständige Sammlung aller möglichen lateinischen, französischen und deutschen Varianten anzulegen. Das nicht-mittelniederländische Material wird rein qualitativ, nicht quantitativ ausgewählt, um aufzuzeigen, welche Formulierungen in den lateinischen, französischen und deutschen Urkunden gebräuchlich sind und den Skribenten bekannt gewesen sein dürften. So soll geklärt werden, in welchem Zusammenhang die lateinischen, französischen und deutschen Varianten mit den mittelniederländischen Formeln stehen.

3 Vergleich der sprachlichen Gestaltung mittelniederländischer und lateinischer Urkundenformeln: Fallstudie Utrecht

3.1 Einleitung

In diesem Kapitel steht der Vergleich der lateinischen und mittelniederländischen Urkunden im Mittelpunkt der Untersuchung: Inwieweit besteht ein Zusammenhang zwischen den lateinischen und mittelniederländischen Formulierungen hinsichtlich der sprachlichen Gestaltung und auf welche Weise hat sich der Prozess der Verschriftlichung des Mittelniederländischen vollzogen? Ausgangspunkt ist die Hypothese, dass die Beginn- und Schlussformeln der mittelalterlichen Urkunden in der Volkssprache auf lateinische Vorläufer zurückgehen. Es soll geklärt werden, wie die Skribenten beim Verfassen der mittelniederländischen Dokumente vorgehen. Das Schreibzentrum Utrecht eignet sich für diesen Vergleich aus verschiedenen Gründen:

- Sowohl aus dem 13. als auch aus dem 14. Jahrhundert liegt ausreichend mittelniederländisches Material vor.
- Die Größe des Untersuchungscorpus für die Fallstudie ist überschaubar, eine detaillierte Analyse der Urkundenelemente beispielsweise aller Dokumente aus Brugge würde den Rahmen einer Fallstudie sprengen.
- Für Utrecht liegt eine edierte Urkundensammlung mit lateinischen Dokumenten vor, das *Oorkondenboek van het Sticht Utrecht tot 1301* (OSU), herausgegeben von Ketner (1954–1959).

In der Fallstudie werden 88 mittelniederländische Urkunden aus Utrecht aus dem 13. und 14. Jahrhundert und verschiedene lateinische Dokumente etwa des gleichen Zeitraums eingehend besprochen.

Zunächst wird geprüft, ob sich für die mittelniederländischen Formulierungen in den lateinischen Dokumenten Pendanten finden lassen, die als Vorlage identifiziert werden können (*Vorlagen*). Die Analyse der lateinischen Dokumente erfolgt nicht quantitativ; eine vollständige Inventarisierung aller lateinischen Formeln, die in Dokumenten aus Utrecht im 13. und 14. Jahrhundert vorkommen, ist im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich und auch nicht angestrebt. Es soll lediglich gezeigt werden, dass dem Skribenten ein bestimmter lateinischer Formelschatz bekannt war und er somit auf eine bestimmte lateinische Formulierung als Vorlage zurückgegriffen haben kann. Außerdem soll überprüft werden, inwieweit die Skribenten bestimmte Formulierungen als Vorlage selektieren (*Selektionsprozess*). Kruisheer (1971) hat aufgezeigt, dass der Variantenreichtum im Lateinischen wesentlich größer ist als im Mittelniederländischen; offensichtlich werden nicht alle zur Verfügung stehenden und dem Skribenten bekannten lateinischen Varianten als Vorlage für mittelniederländische Urkunden verwendet. Bezogen auf die mittelniederländischen Formeln wird überprüft, ob und wann Normierungs- und Standardisierungsprozesse einsetzen, bestimmte Varianten

verdrängt werden und sich andere im Laufe der Zeit als Standardformulierung durchsetzen können (*Normierung*).

Die Untersuchung des Übersetzungsvorganges soll Schlussfolgerungen hinsichtlich der Konzipierung der mittelniederländischen Urkunden und der Entwicklung einer mittelniederländischen Amtssprache ermöglichen und zeigen, ob es sich bei den mittelniederländischen Formeln um eine wörtliche Übersetzung, eine freie Übertragung, eine rein inhaltliche Wiedergabe oder eine eigene kreative Formulierung handelt (*Übersetzungsvorgang*). Die Analyse der verschiedenen Urkundenelemente (vgl. Kap. 2), die sich für einen lateinisch-mittelniederländischen Vergleich eignen, richtet sich auf lexikalische, morphologische und syntaktische Aspekte (*Sprachgebrauch*): Welche Lexeme werden zur Benennung bestimmter urkundlicher Elemente verwendet? Wird z.B. für die Wiedergabe von *anno domini* der Dativ *in den iare* oder der Akkusativ *int iaer* verwendet? Welche syntaktischen Reihenfolgen lassen sich in der Verbalgruppe in der Adressformel *allen dengenen die dese lettren sien sullen ende horen* ermitteln?

3.2 Das Material der Fallstudie

3.2.1 Mittelniederländische Urkunden

Für das 13. Jahrhundert wurden aus dem Corpus Gysseling (cf. Kap. 2) 25 Dokumente, die zwischen August 1278 und Oktober 1300 von 22 verschiedenen Skribenten verfasst wurden, in das Corpus für die Fallstudie aufgenommen.⁵⁵ Hand 624A schrieb ebenfalls die Urkunden 660 und 661;⁵⁶ die Urkunden CG 1733 und 1908 wurden von Skribent 1733 verfasst. In Bezug auf die Lokalisierung folge ich den Angaben von Gysseling; auch die fünf Dokumente, die Gysseling nicht eindeutig lokalisieren kann, sind bei der Untersuchung mit einbezogen. Dies betrifft die Dokumente CG 523 *Arkel of Utrecht*; CG 551, 1502A, 1642 *Utrecht?* und CG 1436 *Houten of Utrecht*.⁵⁷ Ein Vergleich dieser Urkunden mit den sicher in Utrecht lokalisierten Dokumenten könnte eine Falsifizierung oder Verifizierung der Lokalisierung ermöglichen. Ebenfalls mit einbezogen sind die drei Urkunden 624A, 660 und 661, die Burgers einem Skribenten der gräflichen Kanzlei zurechnet (cf. Anm. 56).

55 Urkunde CG 1260 (a.D. 1293) wurde ebenfalls bei dieser Fallstudie miteinbezogen, obwohl es sich streng genommen nicht um eine Beweisurkunde handelt; bei CG 1908 handelt es sich eigentlich um eine Art Verordnung (*keur*); dieses Dokument weist aber ein normales Protokoll und Eschatokoll auf.

56 Nach Burgers lokalisiert Gysseling diese drei Urkunden fälschlicherweise zu Utrecht; Burgers weist den Skribenten aufgrund von lateinischen Dokumenten der Kanzlei der Grafen von Holland zu (cf. BURGERS 1995b:146). Bereits Kruisheer weist darauf hin, dass Ketner diese drei Dokumente einem holländischen Skribenten zugeordnet hat (cf. KRUISHEER 1979:39).

57 Für CG 551 lautet Gysselings Angabe „Utrecht? en Antwerpen“.

Für das 14. Jahrhundert wurden aus dem Corpus Van Reenen-Mulder 63 Dokumente aus dem Zeitraum 1302 bis 1397 aufgenommen, die von den Erstellern in der Stadt, nicht in der Region Utrecht lokalisiert sind.⁵⁸ Diese 63 Urkunden wurden alle von verschiedenen Händen verfasst.

Insgesamt wurden in der Fallstudie Utrecht 88 mittelniederländische Urkunden aus dem Zeitraum 1278 bis 1397 untersucht.

3.2.2 Lateinische Urkunden

Um einen Vergleich über die Konzipierung der mittelniederländischen Urkunden im Verhältnis zu den lateinischen Dokumenten ziehen zu können, ist eine Erforschung der lateinischen Vorläufer unerlässlich. Zu diesem Zwecke wurden in Stichproben lateinische Urkunden aus Utrecht, die im 13. und zu Beginn des 14. Jahrhunderts verfasst wurden, untersucht. Die selektierten lateinischen Dokumente stammen also aus etwa der gleichen Periode wie die mittelniederländischen, bzw. sind etwas älter, so dass sie als Vorlage gedient haben können.

Für die Zusammenstellung dieses Vergleichscorpus lateinischer Urkunden wurden das *Oorkondenboek van het Sticht Utrecht* (OSU, KETNER 1954–1959), das *Oorkondenboek van Groningen en Drente* (OGD, BLOK et.al. 1896) und das *Oorkondenboek Holland en Zeeland* (OHZ, KOCH/KRUISHEER 1970–1997) herangezogen. In einigen Fällen sind die Dokumente von den Herausgebern (KRUISHEER; KETNER) zu Utrecht lokalisiert, meistens jedoch geben die Herausgeber keinen Ausstellungsort an. Als Indikatoren für die Lokalisierung zu Utrecht habe ich in solchen Fällen die in Kapitel 2 genannten Kriterien (cf. Kap. 2.4.2) zugrunde gelegt.

3.3 Die sprachliche Gestaltung der Formeln in Protokoll und Eschatokoll in Utrechter Urkunden

Da die verschiedenen Urkundenelemente in Kapitel 2 bereits vorgestellt wurden, wird bei der Besprechung der Utrechter Urkunden unter Verweis auf Kapitel 2 auf eine ausführliche Darstellung der Funktionen der einzelnen Elemente verzichtet.⁵⁹

58 Zur Lokalisierung und Kodierung im CRM cf. Kap. 2.4.1.2.

59 Die Kapitel 4, 5 und 6 richten sich auf eine detaillierte Analyse der Notificatio, der Adresstypen und der syntaktischen Variation in der Verbalgruppe der Adressformel. Die Urkundenelemente Adressat und Notificatio werden auch für die Utrechter Urkunden besprochen, für weitere Details verweise ich auf die Kapitel 4, 5 und 6.

3.3.1 Die Invocatio in Utrecht

3.3.1.1 Latein

Die Invocatio, in der Gott als „wahrer Urkunder“ angerufen wird, um der Urkunde mehr Validität zu verleihen, kann in lateinischen Dokumenten auf unterschiedliche Art und Weise ausgedrückt werden:

- 1] *In nomine Domini amen* (OSU 2440, a.D. 1290; im Namen des Herrn amen)
- 2] *In Dei nomine amen* (OSU 2726, a.D. 1295; im Namen Gottes amen)
- 3] *In nomine sancte et individue Trinitatis amen* (OSU 1945, a.D. 1277; im Namen der heiligen und unteilbaren Dreifaltigkeit amen)

Variante 1 ist bei weitem am gebräuchlichsten.

3.3.1.2 Mittelniederländisch

Nur in einer der 25 Utrechter Urkunden aus dem 13. Jahrhundert (1) und einer der 63 aus dem 14. Jahrhundert (2) kommt eine Invocatio vor:

- 1] *In den name des vaders* (CG 1122, a.D. 1292)
- 2] *jn den name des vaders entes soens entes heylighen gheest amen* (CRM E192p30701⁶⁰)

Beide Formulierungen gehen auf den lateinischen Ausdruck *In nomine Patris et Filii et Spiritus sancti amen* zurück, eine Formel, die in den lateinischen Urkunden aus Utrecht jedoch nicht als Invocatio verwendet wird.⁶¹ In Beispiel 1 ist die lateinische Formel stark verkürzt wiedergegeben, in Beispiel 2 wörtlich übersetzt. In beiden Fällen ist der lateinische Genitiv mit dem mittelniederländischen Genitiv *des vaders* etc. ausgedrückt und wird nicht mit einem präpositionalen Ausdruck mit *van* umschrieben.

Auffällig ist, dass die gebräuchliche lateinische Variante *in nomine domini* nicht durch einen Ausdruck wie *in den name des heren* oder *in ons heren name* wiedergegeben ist.

3.3.2 Die Intitulatio in Utrecht

3.3.2.1 Latein

In der *Intitulatio* werden der Name und / oder der Titel des Ausstellers angegeben. In den Utrechter Urkunden folgen der Nennung des Personalpronomens

60 Der Code bei den Dokumenten des CRM enthält neben der Ortsangabe (E192p) bereits die Jahreszahl: 307 steht für 1307, 01 für Dokument 1 aus diesem Jahr.

61 In Urkunde OSU 1793 kommt die Formulierung „In nomine Patris et Filii et Spiritus sancti“ vor; dieser Text ist allerdings ein Testament, der Aussteller stammt aus Haarlem; in Urkunde OSU 1757 des Propstes von St. Jan zu Utrecht wird diese Formulierung ebenfalls verwendet, hierbei handelt es sich jedoch um eine Abschrift aus dem 15. Jahrhundert.

(P) in der ersten Person (Singular oder Plural) der bzw. die Name(n) (N) und die Funktion(en) (F) des Ausstellers, so dass die *Intitulatio* nach dem Strukturschema PNF aufgebaut ist, wobei das Personalpronomen wegfallen kann, also (P)NF.⁶² Die Zufügung einer Devotionsformel (*dei gratia; miseratione divina*) kommt vor allem in Urkunden vor, in denen der Bischof von Utrecht als Aussteller auftritt:

- 1] NN *decanus* (OSU 1720, a.D. 1267) → NF-Struktur
- 2] *nos* NN *dei gratia episcopus* (OGD 319, a.D. 1329; wir NNa Bischof von Gottes Gnaden) → PNF-Struktur + DEV
- 3] NN *miseratione divina ... episcopus* (OHZ 453, a.D. 1226; Bischof durch göttliches Erbarmen) → NF-Struktur + DEV

3.3.2.2 Mittelniederländisch

Wie bei den lateinischen Urkunden sind auch in den mittelniederländischen Dokumenten des 13. Jahrhunderts verschiedene Varianten gebräuchlich. Das Strukturschema ist auch hier PNF, wobei jedoch sowohl das Pronomen oder der / die Name(n) oder die Funktion nicht genannt sein können (cf. Tab. 1, infra).

- 1] *Wi* NN *riddre* (CG 234, a.D. 1278) → PNF-Struktur
- 2] *Wi deken. Ende Capitel van sente Jans van vtrecht* (CG 1480, a.D. 1296) → PF-Struktur
- 3] *Jc philips van gronenuelde* (CG 1502A, a.D. 1296) → PN-Struktur

In vier Dokumenten ist das Protokoll in anderer Reihenfolge aufgebaut: Nicht die *Intitulatio*, sondern die Adressformel steht an erster Stelle, wodurch die *Intitulatio* und *Notificatio* ineinander verschachtelt werden: *Alden genen de desen brief sien solen of horen lesen. do wi verstaen* NN *ridder* (CG 1733, a.D. 1299). Im Prinzip ist die *Intitulatio* nach dem Schema PNF aufgebaut, die Bestandteile folgen jedoch nicht unmittelbar aufeinander, weshalb sie als P[X]NF notiert werden. Das gleiche gilt für die Struktur P[X]F, bei der das Pronomen durch die *Notificatio* von der Funktionsbezeichnung getrennt ist. In zwei Dokumenten kommt eine Devotionsformel vor:

- 4] *bider gratien ons heren* (CG 551, a.D. 1284)
- 5] *bi der goedes ghenade* (CG 1879, a.D. 1300)

Beide Formulierungen gehen auf den lateinischen Ausdruck *dei gratia* zurück. Während in Beispiel 4 *gratia* als Lehnwort übernommen ist, wird dieses Element in Beispiel 5 durch *ghenade* wiedergegeben. Der lateinische Genitiv *dei* wird in 4 mit dem mittelniederländischen Genitiv *ons heren* ausgedrückt, in 5 ist *dei* wörtlich übersetzt mit *goedes*.

Die Mehrzahl der Urkunden aus dem 14. Jahrhundert (50/63 Dokumente) weist ebenfalls den Aufbau mit ineinander verschachtelter *Intitulatio* und *Notificatio* auf. Auffällig ist, dass in allen 63 untersuchten Dokumenten des 14. Jahr-

62 Zur detaillierten Beschreibung der Aufbaustrukturen innerhalb der *Intitulatio* cf. Kap. 2.3.2.

hundreds ein Pronomen verwendet ist, das auch in allen Urkunden an erster Stelle der Intitulatio steht. Die einzige mögliche Reihenfolge in der Intitulatio ist in den Urkunden des 14. Jahrhunderts die PNF-Struktur; dies lässt auf eine Standardisierung der Intitulatio-Struktur schließen. Die Bestandteile N und F müssen dabei nicht notwendigerweise ausformuliert sein und können auch durch ein anderes Element vom Pronomen getrennt sein ([X]). Die Varianten ohne Namens- und Funktionsnennung kommen etwa gleich häufig vor. Eine Devotionsformel kommt in den Urkunden des 14. Jahrhunderts nicht vor.

3.3.2.3 Zusammenfassung und Übersicht Strukturschema Intitulatio

Im 14. Jahrhundert muss das Pronomen an erster Stelle in der Intitulatio stehen, wodurch die Variante NF nicht mehr vorkommt (cf. Tab. 1⁶³). Die Variante PNF / P[X]NF, die im 13. Jahrhundert am gebräuchlichsten war (68%), büßt ihren Vorsprung zugunsten der im 14. Jahrhundert beliebtesten Variante PF / P[X]F ein, die in 54% der Urkunden verwendet wird.

Strukturschema INT	13. Jh. (n = 25)			14. Jh. (n = 63)		
PN	3	12%	12%	-	-	3,2%
P[X]N	-	-		2	3,2%	
PNF	15	60%	68%	1	1,6%	42,9%
P[X]NF	2	8%		26	41,3%	
PF	1	4%	12%	11	17,5%	54%
P[X]F	2	8%		23	36,5%	
NF	2	8%	8%	-	-	-

Tab. 1: Strukturschema *Intitulatio*

Eine chronologische Entwicklung lässt sich dabei nicht aufzeigen: Die Variante PNF / P[X]NF wird ab 1323 bis 1395 verwendet, die Variante PF / P[X]F von 1302 bis 1397. In diesem Fall widersprechen die Ergebnisse also der Hypothese: Die angenommene Entwicklung in Richtung einer standardisierten Form vollzieht sich nicht; stattdessen werden zwei verschiedene Formulierungen in gleicher Frequenz zeitgleich verwendet.

3.3.3 Die Adressformel in Utrecht

3.3.3.1 Latein

Als Adressat einer Urkunde gilt die Person bzw. gelten die Personen, zu deren Kenntnis der Inhalt der Rechtshandlung gelangt, denen der Rechtsakt bekannt gegeben wird. Der Adressat in Urkunden der freiwilligen Jurisdiktion ist norma-

63 Durch Auf- und Abrunden der prozentualen Werte kann die Summe der Prozente in den Tabellen vom Wert 100 abweichen.

erweise allgemein und wird im Zusammenhang mit der *Salutatio* (cf. Kap. 3.3.4) genannt, wenn diese verwendet wird, sonst in der *Notificatio* (cf. Kap. 3.3.5) mit einem allgemeinen Ausdruck angedeutet:⁶⁴

- a) Alle Leser der Urkunde oder diejenigen, die den Inhalt des Dokuments auf welche Art und Weise auch immer vernehmen (*Typ A*):
 - 1] *universis presentia visuris* (OSU 2456, a.D. 1290; an alle, die dies / das Gegenwärtige (nl. Dokument) sehen werden)
 - 2] *universis presentes litteras inspecturis* (OSU 2440, a.D. 1290; an alle, die den gegenwärtigen Brief anschauen / lesen werden)
 - 3] *universis presentia visuris vel audituris* (OSU 2432, a.D. 1290; an alle, die dies / das Gegenwärtige (nl. Dokument) sehen oder hören werden)
 - 4] *universis, ad quos praesentes litteras pervenerint* (OGD 240, a.D. 1312; an alle, zu denen der gegenwärtige Brief gelangt)

Die Varianten mit Partizip Futur (*visuris, inspecturis, audituris*) kommen sehr häufig vor. Mit dem Partizip wird jegliches Vernehmen des Urkundeninhalts ausgedrückt: mit den Verben *lesen, hören* oder *sehen*.⁶⁵ Auch die Verwendung eines Relativsatzes wie in Beispiel 4 ist in den lateinischen Dokumenten gebräuchlich.

- b) Diejenigen, die jetzt leben, und diejenigen, die in der Zukunft leben werden (*Typ B*):
 - 5] *tam presentibus quam futuris* (OHZ 475, a.D. 1227 sowohl den Gegenwärtigen als auch den Zukünftigen)
- c) Die Allgemeinheit: Alle (*Typ C*):
 - 6] *universis* (OGD 319, a.D. 1329; an alle)
- d) Alle Christen (*Typ E*):⁶⁶
 - 7] *universis Christi fidelibus* (OHZ 453, a.D. 1226; an alle Gläubigen Christi)

Kombinationen der verschiedenen Elemente kommen auch vor, wie:

- 8] *omnibus Christi fidelibus tam presentibus quam futuris* (OHZ 475, a.D. 1227)
- 9] *universis Christi fidelibus presentem paginam inspecturis* (OHZ 453, a.D. 1226)

64 Die Adressformel wird ausführlich in den Kapiteln 5 und 6 besprochen.

65 *Videre* bedeutet allgemein ‚sehen, wahrnehmen‘; bei *inspicere* liegt der Schwerpunkt auf dem ‚sorgfältig betrachten‘, wodurch es auch ‚lesen‘ bedeuten kann.

66 In Kapitel 5 werden die Grundvarianten A (Leser), B (*praesentibus-futuris*), C (*allen lieden*) ausführlich besprochen; als Typ D bezeichne ich die niederländische Grundvariante ohne Nennung des Adressaten, die in den lateinischen Dokumenten aus Utrecht nicht angetroffen wurde. Um terminologische Überschneidungen zu vermeiden, wird die lateinische Variante unter d) Christen als Typ E bezeichnet. Diese Formel spielt in den mittelniederländischen Dokumenten keine Rolle.

- 10] *universis Christi fidelibus tam presentibus quam futuris ad quorum noticiam presentes littere pervenerint* (OGD 287, a.D. 1325)

3.3.3.2 Mittelniederländisch

In den mittelniederländischen Urkunden des 13. Jahrhunderts aus Utrecht wird zur Angabe des Adressaten kein einziges Mal Typ B, C oder E verwendet, auch keine Kombination dieser Varianten. Selbst in Dokumenten, die von einer klerikalen Instanz (Abt, Domdekan, Prior, Dompropst, Bischof) ausgestellt sind, werden diese Varianten nicht angetroffen. Eine Übersetzung mit Relativsatz entsprechend der Variante a4 kommt ebenfalls nicht vor.

In 23 Dokumenten wird der Leser der Urkunde als Adressat (Typ A) genannt, ausgedrückt mit einem Relativsatz, abhängig vom Dativobjekt *allen den ghenen*. Dieser Relativsatz kann eine Verbalgruppe sowohl mit einem Infinitiv als auch mit 2 oder 3 Infinitiven enthalten (cf. Kap. 6):

- 1] *alle den genen de diesen brief solen sien* (CG 234, a.D. 1278)
- 2] *Al den ghenen de dese Lettre selen sein [sic] ofte horen* (CG 624A, a.D. 1285)
- 3] *alleden ghenen die desen brief solen sien of horen lesen* (CG 1397, a.D. 1295)

Die zweigliedrige Formulierung mit *sullen* in Kombination mit einem Infinitiv kommt nur in der ältesten Urkunde aus dem Jahr 1278 vor; ab 1284 (CG 523) wird bis 1292 ausschließlich die Variante mit 2 Infinitiven verwendet (7x); ab 1295 (CG 1397) wird diese wiederum abgelöst von der Variante mit 3 Infinitiven, die zwölfmal verwendet wird.⁶⁷ Somit kann eine chronologische Entwicklung von der zweigliedrigen Verbalgruppe über die Variante mit 2 Infinitiven zur Variante mit 3 Infinitiven in der Verbalgruppe festgestellt werden (cf. MARYNISSEN 1999:147). In 14 Fällen steht der Infinitiv hinter dem finiten Verb (die sog. rote Reihenfolge), in sechs Fällen steht der Infinitiv vor dem finiten Verb (die sog. grüne Reihenfolge).⁶⁸ Fünf dieser sechs Dokumente weisen eine Endgruppe mit 3 Infinitiven auf und stammen aus den Jahren 1299 und 1300 (cf. MARYNISSEN 1999:148).

Beispiel 1 (cf. supra) entspricht der lateinischen Variante *visuris* mit Partizip Futur a1. Die mittelniederländische Grammatik verfügt nicht über ein solches Partizip, weshalb eine Umschreibung dieser grammatischen Form mit einem Relativsatz notwendig wird, in dem das Futur mit dem Hilfsverb *sullen* ausgedrückt ist. Beispiel 2 *sullen sien of horen* entspricht der lateinischen Variante a3 *visuris*

67 Die drei Urkunden in den Beispielen 4–6, in denen das Hilfsverb *sullen* nicht vorkommt, sind hier nicht einbezogen.

68 In Kapitel 5 wird das Phänomen der syntaktischen Variation in der Verbalgruppe ausführlich besprochen.

vel audituris, während Variante 3 *sullen sien of horen lesen* in den lateinischen Urkunden aus Utrecht kein Pendant hat.⁶⁹

In den Beispielen 4–6 stehen die Prädikate der Relativsätze im Präsens; im Niederländischen kann das Präsens (wie im Deutschen) ein Futur ausdrücken, insbesondere dann, wenn der futurale Inhalt durch den Kontext deutlich wird:⁷⁰

4] *allen den genen die desen brief sijn ofte horen* (CG 1351, a.D. 1294)

5] *alle den genen. die desen brief sijn. of horen lesen* (CG 1502A, a.D. 1296)

6] *allen den ghenen, die diesen Tieghen wordichen, brief sien of horen leisen* (CG 1662, a.D. 1298)

Näher an der lateinischen und französischen Variante sind allerdings die Formulierungen, in denen das Futur explizit mit dem Hilfsverb *sullen* ausgedrückt ist (cf. Bsp. 1–3).

In zwei Dokumenten (CG 661, a.D. 1285; CG 1260, a.D. 1293) ist im Protokoll keine Adressformel verwendet.

In den Utrechter Urkunden aus dem 14. Jahrhundert werden die Varianten Typ B und E ebenfalls nicht verwendet. Sehr häufig (in 52/63 Dokumenten) ist Variante A, in der der Leser als Adressat angesprochen wird, wobei die Verbalgruppe immer 3 Infinitive umfasst. Lediglich in den drei ältesten Urkunden des 14. Jahrhunderts wird die grüne Reihenfolge (Inf+Vf) verwendet, in allen übrigen Dokumenten die rote Reihenfolge (Vf+Inf). Immer ist das Futur mit dem Hilfsverb *sullen* wiedergegeben.

Eine neue Variante des 14. Jahrhunderts ist der Ausdruck *allen lieden* (Typ C), der mit dem lateinischen *universis* (allen / an alle) (cf. Kap. 3.3.3 Bsp. c), korrespondiert;⁷¹ diese kurze Formulierung kommt in elf der 63 Dokumente vor.

3.3.3.3 Zusammenfassung und Übersicht Adressformel

Ab dem Jahr 1341 kommt neben der Variante A die neue, kurze Formulierung *allen lieden* (Typ C) vor. Die Variationsmöglichkeiten hinsichtlich der Verbalgruppe nehmen innerhalb der Variante A im Laufe des Jahrhunderts deutlich ab (cf. Tab. 2). Die Vorliebe für die Endgruppe mit 3 Infinitiven, die bereits in den Dokumenten des 13. Jahrhunderts zu erkennen ist, wird im 14. Jahrhundert noch größer: Sowohl die Variante mit einem bzw. zwei Infinitiven als auch die Variante ohne Hilfsverb *sullen* kommen nicht mehr vor. Der Relativsatz mit 3 Infinitiven in der Verbalgruppe wird im 14. Jahrhundert in Utrecht Standard:

7] *alleden ghenen die desen brief solen sien of horen lesen* (CG 1397, a.D. 1295)

69 Im OGD kommt das lateinische Pendant dieser Formulierung beim Grafen von Bentheim wohl einmal vor: *universis presentes litteras visuris seu eas legi audituris* (OGD 313). Bei dieser Formel aus dem Jahr 1328 könnte es sich um eine Rückübersetzung der mittelniederländischen Formel ins Lateinische handeln.

70 Cf. ANS 1997:120, 126.

71 In den Urkunden des 13. Jahrhunderts entspricht dem lateinischen *universis* der mittelniederländische Ausdruck *al den ghenen*.

Adressformel	13. Jh. (n = 25)		14. Jh. (n = 63)	
<i>visuris-auditoris</i>	23	92%	52	82,5%
<i>sullen</i> + 1 Infinitiv	1	4%	-	-
<i>sullen</i> + 2 Infinitive	7	28%	-	-
<i>sullen</i> + 3 Infinitive	12	48%	52	82,5%
[- <i>sullen</i>]	3	12%	-	-
<i>praesentibus-futuris</i>	-	-	-	-
<i>allen lieden</i>	-	-	11	17,5%
Christen	-	-	-	-
[-ADR]	2	8%	-	-

Tab. 2: Adressformeltypen

Deutlich zu erkennen ist der Normierungsprozess der syntaktischen Struktur der verbalen Endgruppe (cf. Tab. 3): Die grüne Reihenfolge Inf+Vf, die im 13. Jahrhundert noch in 30% der Formeln verwendet wird, kommt im 14. Jahrhundert nur noch in 5,6% der Urkunden vor, und zwar in den drei ältesten Dokumenten. Ab 1318 wird ausschließlich die rote Reihenfolge im Relativsatz der Adressformel verwendet.

Verbalgruppe Typ A	13. Jh. (n = 20)		14. Jh. (n = 52)	
	rot	grün	rot	grün
<i>sullen</i> + 1 Infinitiv	1	-	-	-
<i>sullen</i> + 2 Infinitive	6	1	-	-
<i>sullen</i> + 3 Infinitive	7	5	49	3
	70%	30%	94,2%	5,8%

Tab. 3: Verbalgruppe Typ A

3.3.4 Die Salutatio in Utrecht

3.3.4.1 Latein

In lateinischen Urkunden ist die *Salutatio* als allgemeine Grußformel ein häufig anzutreffendes Urkundenelement. In den Utrechter Dokumenten variiert die Formel kaum. Meistens ist die Akkusativform des Substantivs *salus* (Heil, Gruß) in Kombination mit einem anderen Element wie dem Hinweis auf Gott (Bsp. 1, 2) und / oder einer Veritasformel⁷² (3–5) verwendet:

- 1] *salutem in Domino* (OSU 1724, a.D. 1267)
- 2] *salutem in Christo Iesu* (OHZ 453, a.D. 1226)
- 3] *salutem in domino et cognoscere veritatem* (OSU 2438, a.D. 1290; die Wahrheit zu kennen)
- 4] *ad perpetuam rei memoriam cognoscere veritatem* (OSU 2440, a.D. 1290; zum ewigen Gedächtnis an die Angelegenheit die Wahrheit zu kennen)
- 5] *salutem cum noticia veritatis* (OSU 2368, a.D. 1289; Gruß / Heil mit Kenntnis der Wahrheit)

72 Zum Begriff „Veritasformel“ cf. Kap. 2.3.4.

3.3.4.2 Mittelniederländisch

Im Gegensatz zu den lateinischen Dokumenten ist die Verwendung einer Grußformel in den mittelniederländischen Urkunden eher ungebräuchlich. Allgemein gilt für die mittelniederländischen Dokumente, dass eine Urkunde mit *Salutatio* feierlicher und formeller wirkt.⁷³

In drei der 25 Urkunden aus Utrecht aus dem 13. Jahrhundert kommt eine *Salutatio* vor. Diese kann im Mittelniederländischen mit dem Substantiv *saluut* (1) ausgedrückt werden, das dann wie im Lateinischen absolut steht, mit dem Verb *groeten* (2) oder mit der Kombination *saluut ontbieden* (3).⁷⁴

1] *saluut ende de warede te bekinnen* (CG 624A, a.D. 1285)

2] *[wij] groeten* (CG 1480, a.D. 1296)

3] *[ic] groet [ADR] ende ontbiet hem saluut in onsen here* (CG 551, a.D.1284)

In den lateinischen Dokumenten lässt sich keine Form der verbalen Varianten 2 und 3 finden. Die mittelniederländischen Versionen sind also eigenständige Formulierungen des in der Volkssprache schreibenden Skribenten. Die *Veritas*formel in Beispiel 1 ist allerdings eine wörtliche Übersetzung des lateinischen Ausdrucks *cognoscere veritatem*.

In den 63 Urkunden aus dem 14. Jahrhundert kommt keine einzige Grußformel vor.

3.3.5 Die *Notificatio* in Utrecht

In diesem Teil der Urkunde wird ausgedrückt, dass der Rechtsinhalt der Öffentlichkeit bekannt gegeben wird. Dies kann auf verschiedene Art und Weise geschehen. Zum einen kann der Aussteller in der 1. Person Singular oder Plural sprechen (Kap. 3.3.5.1), zum anderen können die Personen, die in der Adressformel genannt sind, als Subjekt der *Notificatio* fungieren (Kap. 3.3.5.2); schließlich kann eine unpersönliche Konstruktion verwendet sein (Kap. 3.3.5.3). In Kapitel 4 wird die *Notificatio* von rund 2000 Urkunden aus dem gesamten mittelniederländischen Sprachraum auf lexikalischer Ebene hinsichtlich geographischer Unterschiede untersucht.

73 In Mechelen (13. Jh.) wird die *Salutatio* unabhängig vom Stil der Urkunde regelmäßig verwendet.

74 Das MNW (1998) gibt unter dem Lemma *ontbieden* an: „ontbieden on-, om-; [...] De eig. bet. is [...] Aan iemand iets door een bode of tusschenpersoon, bij uitbreiding ook schriftelijk, laten weten, berichten, mededeelen, bekend of kenbaar maken, aanzeggen“ und ist die Übersetzung der lateinischen Verben *nunciare*, *denunciare*, *renunciare*. Mit Bezug auf das Substantiv bedeutet *ontbieden* auch einfach „grüßen“ (*groeten*; VMNW, dl. 3: 3505). Die Formulierung muss dann als Tautologie aufgefasst werden.

3.3.5.1 Der Aussteller als Subjekt (1. Person)

In den lateinischen Dokumenten aus Utrecht kommen verschiedene Varianten mit einer 1. Person Singular oder Plural als Subjekt vor, meistens bei Formulierungen mit *notum facere* (bekannt machen); auch die Kombination mit einem *verbum cupiendi* wie *velle* (wollen) oder *cupere* (begehren, wünschen) mit einem Infinitiv ist gebräuchlich. Das Verbum *protestari* (beurkunden, bezeugen) kommt hauptsächlich in Kombination mit *notum facere* vor.

notum facere

In den lateinischen Dokumenten werden die folgenden Formulierungen gerne verwendet:

- 1] *notum facio* (OSU 2441, a.D. 1290; ich mache bekannt)
- 2] *notum facimus* (OSU 1721, a.D. 1267; wir machen bekannt)
- 3] *notum facimus et presentibus protestamur* (OSU 2442, a.D. 1290; wir machen bekannt und bezeugen mit dem Gegenwärtigen (nl. Brief))

Im Mittelniederländischen kann das lateinische Verb *facere* sowohl mit *doen* als auch mit *maken* wiedergegeben werden. Alle Varianten mit *doen* bzw. *maken cont* oder *condich* sind wörtliche Übersetzungen des lateinischen Ausdrucks *notum facere*, wobei *ic doe / make cont* der 1. Person Singular *notum facio* entspricht, wie *doen / maken cont* der 1. Person Plural *notum facimus*:⁷⁵

- 4] [*wi*] *doen kont* (CG 234, a.D. 1278)
- 5] [*Jc*] *do kont* (CG 1502A, a.D. 1296)
- 6] [*wi*] *doen condich* (CG 1662, a.D. 1298)
- 7] [*wj*] *maken cont* (CG 660, a.D. 1285)
- 8] [*Jc*] *make cont* (CG 1122, a.D. 1292)
- 9] *Wi maken u dat cont* (CG 624A, a.D. 1285)

In 13 der 63 Urkunden aus dem 14. Jahrhundert wird eine Variante mit *cont maken* oder *cont doen* verwendet. Die Variante mit dem Verbum *maken* kommt häufiger vor als die mit *doen*; zweimal kommt eine Kombination der Adjektive *cont en kenlic* vor.

Verbum *cupiendi* + Infinitiv

In den Beispielen 10 und 11 ist ein Verbum *cupiendi* mit einem Infinitiv kombiniert:

- 10] *notum esse cupimus* (OSU 2432, a.D. 1290; wir wünschen, dass bekannt sei)
- 11] *ad singulorum noticiam tam presencium quam futurorum volumus pervenire* (OGD 380, a.D. 1344; wir wollen, dass zu Kenntnis jedes einzelnen sowohl der Gegenwärtigen als auch Zukünftigen gelangt)

75 Da das Personalpronomen meistens bereits in der Intitulatio und nicht unmittelbar vor dem Prädikat der Notificatio genannt wird, ist es in eckige Klammern gesetzt.

Eine Infinitivkonstruktion kommt auch in den mittelniederländischen Urkunden vor, wobei hier anstelle des lateinischen Verbums *cupiendi* eine finite Form des kausativen Verbs *doen* kombiniert mit einem Infinitiv (*weten* of *verstaen*) verwendet wird, oft verbunden mit der Präposition *te*.⁷⁶ Diese Variante geht auf die französische Formel *faire (à) savoir* zurück (cf. MOOIJART 1992:293).

12] *doe ic te weten* (CG 1862, a.D. 1300)

13] [*wi*] *doen te weten* (CG 1902, a.D. 1300)

14] [*Jc*] *doe te verstaen* (CG 1642, a.D. 1298)

15] [*Wi*] *doen te verstaen* (CG 1786, a.D. 1299)

16] *do wi verstaen* (CG 1733, a.D. 1299)

Ein Pendant der lateinischen Formeln *notum esse cupimus* und *volumus pervenire*⁷⁷ kommt in den Urkunden des Corpus Gysseling nicht vor.

In 50 Dokumenten (79,4%) des 14. Jahrhunderts ist die Notificatio durch die Infinitivkonstruktion *doen verstaen* wiedergegeben. Die anderen Varianten, *doen (te) weten(e)* und *doen te verstaen*, kommen im 14. Jahrhundert kein einziges Mal vor.

protestari

Das Verb *protestari* (beurkunden, bezeugen) wird in den lateinischen Dokumenten häufig in Kombination mit einer anderen Bekanntmachungsformel verwendet:

17] *protestamur in hiis scriptis* (OHZ 1875, a.D. 1279; wir bezeugen in diesem Schriftstück)

18] [*notum facimus et*] *presentibus protestamur* (OSU 2442, a.D. 1290; wir bezeugen durch das Gegenwärtige (nl. Dokument))

In den mittelniederländischen Formeln findet man die 1. Person Plural (*protestamur*) mit *wi orconden* zurück. Das Verb kann alleine (Bsp. 19), mit einer adverbialen Bestimmung (20) oder in Kombination mit einer anderen Notificatioformel (21) verwendet werden:

19] [*wi*] *orconden* (CG 1351, a.D. 1294)

20] [*wj*] *orconden dat met desen breue* (CG 661, a.D. 1285)

21] [*Jc*] *orconde ende do te wetene* (CG 900, a.D. 1290)

In den Urkunden des 14. Jahrhunderts kommt diese Variante nicht vor.

3.3.5.2 Der Adressat als Subjekt (2. oder 3. Person)

Statt des Ausstellers ist bei dieser lateinischen Variante der Adressat das grammatische Subjekt zum Verb *noscere* (wissen), das in der 2. oder 3. Person im

76 Die Zufügung der Präposition *te* verstärkt die finale Bedeutung des Infinitivs; *doen* ist in solchen Fällen vom Vollverb zu einem kausativen Hilfsverb evoluiert, der Infinitiv von Bestimmung zum Hauptverb, wodurch die Präposition *te* nicht länger verwendet wurde (cf. DUINHOVEN 1997:190 f.).

77 Die lateinische Formel kommt in einem recht jungen Dokument aus dem Jahr 1344 vor, was erklären könnte, weshalb diese Formel im Mittelniederländischen nicht übernommen wurde.

Konjunktiv verwendet wird. Bei der 2. Person ist das Subjekt ‚ihr‘, bei der 3. Person kann das Subjekt konkret mit *singuli ac universi* (jeder und alle⁷⁸) oder *tam presentes quam posteri* (sowohl die Gegenwärtigen als auch die Zukünftigen) ausgedrückt sein. Häufiger ist allerdings eine abstraktere Formulierung mit *universitas vestra* („eure Gesamtheit“, ihr alle).

- 1] *noveritis* (OSU 2438, a.D. 1290; ihr sollt wissen)
- 2] *noverint tam presentes quam posteri* (OSU 2389, a.D. 1289; sowohl die Gegenwärtigen als auch die Zukünftigen sollen wissen)
- 3] *noverint singuli ac universi* (OSU 1724, a.D. 1267; jeder einzelne und alle insgesamt sollen wissen)
- 4] *noverit universitas vestra* (OSU 1720, a.D. 1267; „eure Gesamtheit“ soll wissen)

In den Utrechter Urkunden des 13. Jahrhunderts kommt ein einziges Mal eine Formulierung mit der 2. Person Plural vor:

- 5] *Ghi sult weten* (CG 551, a.D. 1284)

Die mittelniederländische Formel ist eine wörtliche Übersetzung von *noveritis* (ihr sollt wissen).⁷⁹ Die lateinischen Varianten *noverint tam presentes quam posteri* und *noverint singuli ac universi* werden in den mittelniederländischen Urkunden nicht verwendet.

Im 14. Jahrhundert kommt keine einzige Variante mit dem Adressaten als Subjekt der *Notificatio* vor.

3.3.5.3 Unpersönliche Konstruktion

In den lateinischen Urkunden wird auch eine unpersönliche Konstruktion benutzt:

- 1] *pateat* (OGD 390, a.D. 1346; es möge offenkundig sein)

Eine Übersetzung oder Umschreibung dieser unpersönlichen Konstruktion kommt in den mittelniederländischen Urkunden weder im 13. noch im 14. Jahrhundert vor.

3.3.5.4 Zusammenfassung und Übersicht *Notificatio*

Tabelle 4 zeigt, dass die Variationsmöglichkeiten im Laufe der Zeit zurückgehen. Während die Varianten mit *cont maken / doen* im 13. Jahrhundert in 33,3% der Dokumente vorkommen, werden sie im 14. Jahrhundert nur noch in 20,6% verwendet. Das Verb *orconden*, das im 13. Jahrhundert in vier Urkunden auftaucht, kommt im 14. Jahrhundert kein einziges Mal vor.

78 Die lateinischen Adjektive betonen verschiedene Aspekte: *singuli* bedeutet: ‚jeder einzelne‘, *universis* ‚alle als Gesamtheit‘; der Plural *singuli* kann im Niederländischen nicht wiedergegeben werden, da ‚jeder‘ nur im Singular vorkommt; der Plural zu ‚jeder‘ ist alle, das jedoch nicht die lateinische Konnotation ‚einzeln‘ wiedergibt.

79 Die mittelniederländische Formel kann auch als freie Wiedergabe der lateinischen Formel *noverit universitas vestra* gesehen werden, die nur umständlich wörtlich übersetzt werden kann („eure Gesamtheit soll wissen“).

Lexeme der <i>Notificatio</i>	13. Jh. (n = 27*)		14. Jh. (n = 63)	
maken / doen cont	9	33,3%	13	20,6%
<i>maken cont</i>	6	22,2%	7	11,1%
<i>doen cont</i>	2	7,4%	4	6,3%
<i>doen condich</i>	1	3,7%	-	-
<i>maken cont ende kenlic</i>	-	-	1	1,6%
<i>doen cont ende kenlic</i>	-	-	1	1,6%
doen + (te +) Infinitiv	12	44,4%	50	79,4%
<i>doen te wetene</i>	6	22,2%	-	-
<i>doen te verstane</i>	2	7,4%	-	-
<i>doen verstaen</i>	4	14,8%	50	79,4%
andere	5	18,5%	-	-
<i>orconden</i>	4	14,8%	-	-
<i>ghi zult weten</i> (2. Pers. Pl.)	1	3,7%	-	-
unpers. Konstruktion	-	-	-	-
[-NOT]	1	3,7	-	-

Tab. 4: Lexeme der *Notificatio*

* In den Dokumenten CG 900 und CG 1180 ist *orconden* mit *doen te wetene* kombiniert; dadurch ist n nicht 25, sondern 27.

Die Infinitivkonstruktion als Pendant des französischen Ausdrucks *faire à savoir* ist schon im 13. Jahrhundert die gebräuchlichste Variante. Deutlich zu erkennen ist eine Verschiebung zugunsten der Infinitivkonstruktion *doen + verstaen*, die im 14. Jahrhundert in fast 80% der Utrechter Urkunden benutzt wird.⁸⁰ Die anderen Infinitivkonstruktionen (*doen te wetene*, *doen te verstane*) kommen im 14. Jahrhundert nicht mehr vor.

Der Gebrauch der Infinitivkonstruktion für die *Notificatio*formel ist typisch für West- und Ostflandern (cf. Kap. 4). In Brugge beispielsweise ist *doen te wetene* die Standardvariante in der *Notificatio*. Im übrigen Sprachraum kommen Infinitivkonstruktionen nur äußerst selten vor, Utrecht bildet eine Ausnahme (cf. MOOIJART 1992:293).⁸¹ Auffallend ist, dass die Skribenten in Utrecht im Gegensatz zu ihren Kollegen aus Brugge und Gent lexikalisch die Variante mit *verstaen* bevorzugen (statt des Verbs *weten*) und syntaktisch die Variante ohne Präposition *te* präferieren. Die Infinitivkonstruktion *doen verstaen*, die in den Utrechter Urkunden offensichtlich zur Norm wird, ist weder in West- noch Ostflandern gebräuchlich. Es handelt sich hier um eine eigene, typische Formulierung in den Urkunden aus Utrecht.

80 Ein normierender Einfluss aus der Region Utrecht ist nicht wahrscheinlich: In den 17 Urkunden aus der „Region Utrecht“ des CRM wird in 78,8% der Dokumente eine Infinitivkonstruktion verwendet; anders als in den Urkunden aus der „Stadt Utrecht“ kommen hier jedoch drei verschiedene Varianten vor. Die Stadt Utrecht zeigt somit ein homogeneres Bild als die Region Utrecht.

81 In einzelnen Urkunden des 14. Jahrhunderts aus dem Nordosten des Sprachraums findet sich ebenfalls die Variante *doen (te) verstaen(e)*.

3.3.6 Die Corroboratio in Utrecht

Um einer Urkunde Gültigkeit zu verleihen, ist eine Beglaubigung notwendig, z.B. in Form von Siegeln, Unterschriften von Zeugen etc., die in der *Corroboratio* angekündigt werden (cf. PREVENIER 1966:378). Obwohl sich in der Corroboratio sowohl in den lateinischen als auch in den mittelniederländischen Dokumenten sehr viel Variation findet, können dennoch zwei Grundvarianten ausgemacht werden, die nicht nur grammatisch, sondern auch inhaltlich verschieden sind:

Bei der ersten Variante steht eine adverbiale Bestimmung am Anfang der Corroboratio (cf. Kap. 3.3.6.1). Hier wird inhaltlich betont, dass vom Geschehen Kenntnis genommen wurde und die durchgeführte Transaktion durch die Anwesenheit der Zeugen Rechtsgültigkeit erhält.

Bei der zweiten Grundvariante wird die Corroboratio mit einem finalen Nebensatz eingeleitet, in dem weniger das Zeugnis der Rechtshandlung als vielmehr die Gültigkeit des Dokuments und der Zweck der Besiegelung zentral stehen: Was in der Urkunde festgelegt ist, muss als rechtsgültig betrachtet werden und rechtskräftig bleiben (cf. Kap. 3.3.6.2).

Neben diesen beiden Grundvarianten kommt in den lateinischen Urkunden auch ein Hauptsatz mit relativischem Satzanschluss vor. Das Zeugnis und die Siegelankündigung sind bei dieser Konstruktion so eng miteinander verbunden, dass sie nicht in zwei unabhängige Teile dividiert werden können. Das Relativpronomen *quod* betont außerdem den Bezug zum Vorangegangenen und zum Inhalt des gesamten Schriftstücks:

- 1] *Quod vobis ac universis sub sigillis nostris in testimonium presentibus appensis duximus significandum* (OSU 2438, a.D. 1290; wir haben gemeint, dass wir euch und allen dies unter der Anhängung dieser unserer Siegel zum Zeugnis unterzeichnen mussten)

In den mittelniederländischen Urkunden aus Utrecht kommt diese Variante nicht vor.⁸²

Die sprachliche Realisierung des Schlussteils der Corroboratio ist unabhängig von der gewählten Grundvariante im Einleitungsteil. Die Siegelankündigung (Schlussteil) wird ebenfalls auf unterschiedliche Arten ausgedrückt (cf. Kap. 3.3.6.5).

3.3.6.1 Einleitung COR: Adverbiale Bestimmung (Beglaubigung)

Die häufigste Form der Einleitung ist die mit Präposition (Bsp. 1). Statt des Relativpronomens *cuius* kann auch das Demonstrativpronomen *huius* (3) verwendet werden; der Genitiv *cuius rei* alterniert mit der Pluralform des Relativpronomens

82 In lateinischen Urkunden aus Groningen kommt häufig der relativische Satzanschluss *quod protestamur* vor, der im Mittelniederländischen mit *dat orcunden wi* (CRM C108p37301) wiedergegeben wird. In den Groninger Urkunden ist dieser Typ somit im Mittelniederländischen übernommen.

quorum (2). Neben dem Lexem *testimonium* (Zeugnis, Beweis) kann in einer Beiordnung das Substantiv *munimen* (Beglaubigung, Verstärkung) (Bsp. 4) vorkommen:

- 1] *In cuius rei testimonium* (OSU 2440, a.D. 1290; zum Zeugnis dieser Angelegenheit)
- 2] *In quorum testimonium* (OSU 380, a.D. 1346; zum Zeugnis dessen)
- 3] *In huius autem rei testimonium* (OHZ 454, a.D. 1226; zum Zeugnis dieser Angelegenheit jedoch)
- 4] *In cuius rei testimonium et munimen* (OSU 2457, a.D. 1290; zum Zeugnis und zur Beglaubigung dieser Angelegenheit)

In den mittelniederländischen Dokumenten des 13. Jahrhunderts ist die Verwendung einer adverbialen Bestimmung sehr beliebt. Die folgenden Beispiele können als Übersetzungen der lateinischen Formel 1 gesehen werden, die attributiven Bestimmungen (*al, dese, vorghenoemt*) kommen in den lateinischen Formulierungen allerdings nicht vor, sondern sind Zufügungen im Mittelniederländischen. Die Formulierung *hiir af* ist keine wörtliche Übersetzung, sondern eine freie Wiedergabe des Lateinischen und entspricht in Bezug auf die syntaktische Struktur den anderen Beispielen.

- 5] *Jn oerconde deser dinghe* (CG 1862, a.D. 1300)
- 6] *Jn orkunde al dere dinc* (CG 1436, a.D. 1295)
- 7] *Ende in orconde vandesen dinghen* (CG 1480, a.D. 1296)
- 8] *Jn oerconde van dere sake* (CG 1502A, a.D. 1296)
- 9] *Jn oercunde van desen vorghenoemden saken* (CG 1642, a.D. 1298)
- 10] *Jn orcunde des* (CG 1786, a.D. 1299)
- 11] *Jn orconde hiir af* (CG 1757aA, a.D. 1299)

Nicht nur der Ausdruck *van deser dinghe / sake*, sondern auch die Formulierung (*van*) *desen briue* (Bsp. 12–14) kommt im Mittelniederländischen vor, während in den lateinischen Dokumenten der Begriff „Brief“ nicht auftaucht. Diese Variation der Lexeme ist jedoch nachvollziehbar, da beide Varianten strukturell übereinstimmen. Das Schriftstück, der Brief, wurde mit der Zeit als Beweismittel immer wichtiger, da nicht mehr die Handlung selbst, sondern das Dokument, in dem die Handlung schriftlich festgelegt war, im Mittelpunkt stand.⁸³

- 12] *Jn orcunde van desen briue* (CG 660A, a.D. 1285; CG 1260, a.D. 1293)
- 13] *Jn orconde desen briue* (CG 1397, a.D. 1295)
- 14] *Jn oerconde deser lettere* (CG 1902, a.D. 1300)

Obligatorische Elemente in der Struktur der Einleitung sind die adverbiale Bestimmung, manchmal durch vorangestelltes *ende* erweitert, und das darauf folgende Element, das meistens aus einer Nominalphrase besteht, die entweder im Genitiv steht oder als präpositionaler Ausdruck bei *van* mit dem Dativ.

83 Cf. Anm. 39.

obligatorisch	obligat.					
adv. Best.	Nominal- phrase		optional	obligatorisch	optional	obligatorisch
			Spezifizierung	Attribut	Attribut	Kern
Präp. Subst.		Genitiv	Determinativ	Dem.pron.		Subst.
<i>in orconde</i>			<i>al</i>	<i>dese</i>		<i>dinc</i> <i>brief / letter</i>
		Genitiv				Dem.pron. <i>dit (des)</i>
		<i>van +</i> Dativ		Dem.pron. <i>dese</i>	Adjektiv <i>voer- ghenoemt</i>	Subst. <i>dinc</i> <i>sake</i> <i>brief / letter</i>

Schema 1: Syntaktische Struktur Einleitung *Corroboratio*: Adverbiale Bestimmung, 13. Jh.

Innerhalb der Nominalphrase sind wiederum der Kern (im Genitiv oder Dativ) und das Demonstrativpronomen (*dese*) obligatorisch; optional hingegen sind beim Genitiv die Präspezifizierung durch das unflektierte quantifizierende Determinativ *al* und beim Dativ das vorangestellte adjektivische Attribut *voergehenoemt*.

Die nachstehenden Varianten sind nicht in die allgemeine Übersicht aufgenommen, da sie sehr selten vorkommen; im lateinischen Material lassen sich für diese Formulierungen darüber hinaus keine Vorläufer finden:

15] *Jn orconde hiir af* (CG 1757aA, a.D. 1299)

16] *Ende tenen eweliken orkonde* (CG 1180, a.D. 1292)

17] *Jn orcond[en] dat wi alle der dinge die hir bouen bescreuen staen oueren gedragen zyn also, also zy bescreuen staen alhir* (CG 523, a.D. 1284)

Die Formulierung 15 kann als freie Wiedergabe betrachtet werden (cf. supra), 16 und 17 als mittelniederländische Eigenkreationen.

In den Urkunden des 14. Jahrhunderts kommen in der *Corroboratio* 14 Einleitungen mit adverbialer Bestimmung vor, deren Struktur weniger variiert. Alle Formeln beginnen mit *jn orconde*, worauf eine Nominalphrase im Genitiv folgt; der präpositionale Ausdruck mit *van + Dativ* kommt nicht vor. Die Wahlmöglichkeiten für das Lexem des Kerns sind ebenfalls eingeschränkt: am häufigsten wird die Kombination von bestimmtem Artikel mit *brief* (19) verwendet; auch die Kombination des Substantivs *dinc* mit Demonstrativpronomen (18) ist gebräuchlich. Einmal kommt eine Kombination des bestimmten Artikels mit dem Lexem *waarheid* (20) vor:

18] *jn orconde deser dinghe* (CRM E192p34501, E192p36601, E192p7803, E192p38302)

19] *jn orconde des briefs* (CRM E192p35001, E192p35101, E192p35501, E192p37001, E192p37501, E192p37801, E192p37801, E192p37804, E192p38602)

20] *jn orconde der waerheyt* (CRM E192p35901)

obligatorisch	obligatorisch	obligatorisch	obligatorisch		obligatorisch	
	Genitiv	Nominalphrase	Spezifizierung		Kern	
<i>in orconde</i>			Dem.pron.	<i>dese</i>	Subst.	<i>dinghe</i>
			best. Artikel	<i>die</i>	Subst.	<i>Brief waerheyt</i>

Schema 2: Syntaktische Struktur Einleitung *Corroboratio*: Adverbiale Bestimmung, 14. Jh.

3.3.6.2 Einleitung COR: Finaler Nebensatz (Beständigkeit)

Der finale Nebensatz wird meistens mit *et ut* eingeleitet. Nach der Konjunktion wird anaphorisch auf den Inhalt des Rechtsgeschäfts verwiesen, zum Beispiel mit *hec*. Dass der Inhalt Beständigkeit erlangen muss, wird häufig mit den Adjektiven *ratus*, *firmus* und *inconvulsus*⁸⁴ sowie einer Form des Verbs *permanere* ausgedrückt, wobei die Reihenfolge der Konstituenten variieren kann (Beispiele 1–3). Auch andere Formulierungen sind möglich, wie die Variante in 4, die inhaltlich den anderen drei Formeln gleicht: Die Voraussetzungen sollen die Kraft der Beständigkeit behalten.

- 1] *et ut hec rata permaneant et firma* (OSU 2334, a.D. 1288; und damit dies fest bleiben möge und sicher (cf. Anm. 84))
- 2] *Ut hec rata et firma permaneant* (OSU 2245, a.D. 1285; damit dies fest und sicher bleiben möge)
- 3] *et ut hec rata permaneant et inconvulsa* (OSU 1744, a.D. 1268; und damit dies fest bleiben möge und ungebrochen)
- 4] *Et ut premissa robur optineant firmitatis* (OSU 1720, a.D. 1267; und damit dies Vorausgesetzte die Kraft der Beständigkeit behalten möge)

optional	obligatorisch	obligatorisch	obligatorisch			
Konj.	Konj.	Nominalphrase	Prädikat			
			Prädikativum	Vf		
			<i>stade ende vast</i>	<i>bliue / si</i>		
			<i>vaste ende (ghe)stade</i>			
			<i>ende</i>	<i>(op / vp) dat</i>	Dem.pron.	<i>dit</i>
Nominalphrase	<i>dese dinc</i>					
			Prädikativum	Vf	Prädikativum	
			<i>vaste</i>	<i>bliue</i>	<i>(ende) ghestade</i>	

Schema 3: Syntaktische Struktur Einleitung *Corroboratio*: Finaler Nebensatz, 13. Jh.

84 *Ratus* bedeutet ‚fest(stehend), entschieden, gültig, verbürgt, rechtskräftig‘; *firmus* ‚fest, stark, kräftig, sicher, dauerhaft, gültig‘; *inconvulsus* bedeutet ‚unaufgehoben, unwiderlegbar‘ (GEORGES 1918); im LLNMA 2005 wird für *ratus* ‚betrachtet, gelddig‘ angegeben, für *firmus* ‚vast‘ und für *inconvulsus* ‚onwrikbaar, ongeschokt, onveranderd‘. Im LLNMA wird darauf hingewiesen, dass diese Adjektive gerne in Kombination miteinander verwendet werden.

Genau wie im Lateinischen kann die Einleitung der Corroboratio im Mittelniederländischen mittels eines Nebensatzes ausgedrückt sein. Auf die Konjunktion *op (vp) dat*, der manchmal *ende* vorausgeht, folgt entweder das anaphorisch verwendete Pronomen *dit*, oder die Nominalphrase *dese dinc*, was in beiden Fällen auf den Inhalt der Urkunde verweist, und eine Kombination der Adjektive *vast* und *(ghe)stade* mit dem Verbum *bliuen* oder *zijn*. Die Reihenfolge von finiter Verbform und den Adjektiven variiert:

- 5] *op dat dit stade ende vaste bliue* (CG 1733, a.D. 1299)
- 6] *vp dat dit vaste ende ghestade bliue* (CG 1879, a.D. 1300)
- 7] *Ende op dat dese dinc vaste bliue ende ghestade* (CG 624A, a.D. 1285)
- 8] *dat dit vast ende stade si* (CG 234, a.D. 1278)

Diese Beispiele können alle als Wiedergabe des lateinischen Ausdrucks *et ut hec rata et firma permaneant* betrachtet werden.

Eine spezifischere, ausführlichere Einleitung findet sich im folgenden Beispielsatz:

- 9] *Ende oppe dat dese vor ghescreuene vorwarde, ende vriet, den vor-ghe-nomedden luden ende lant ghenoten van Jutfaes. ewelike dure. ende sunder alrehande archejde vaste warde ghehouden* (CG 1662, a.D. 1298)

Der mittelniederländische Ausdruck *ewelike duren* ist möglicherweise die Übersetzung des lateinischen *perpetuo / in perpetuum permanere* (ewig / in Ewigkeit bleiben, dauern); *permanere* kann sowohl *bleiben* als auch *dauern* bedeuten). Die Ergänzung des adverbialen Ausdrucks kommt im Lateinischen nur sehr selten vor,⁸⁵ die passive Konstruktion *vast gehouden worden* findet sich gar nicht im lateinischen Material. Diese mittelniederländische Formulierung ist offensichtlich eine eigene Formulierung der mittelniederländischen Skribenten.

oblig.?	oblig.	oblig.	optional	obligatorisch	optional	optional	oblig.
Konj.	Konj.	Dem.pron.	Adverb	Prädikativa	Prädikativum	Adverb	Vf
<i>ende</i>	<i>opdat</i>	<i>dit</i>	<i>eweliken</i>	<i>vast(e) ende stade</i>	<i>ende onverbrosen</i>	<i>eweliken</i>	<i>bliue</i>

Schema 4: Syntaktische Struktur Einleitung *Corroboratio*: Finaler Nebensatz, 14. Jh.

In den mittelniederländischen Urkunden des 14. Jahrhunderts wird der finale Nebensatz mit *ende opdat* eingeleitet, worauf das Demonstrativpronomen *dit* folgt.⁸⁶ Eine feste Kombination ist die Formulierung *vast(e) ende stade bliue*, die in 38 Dokumenten vorkommt. In einer Urkunde ist die Prädikativumgruppe noch durch *ende onverbrosen* erweitert, was auf das lateinische *inconvulsus* zurückgeht (CRM E192p39302).⁸⁷ Das Adverb *ewelike* kann sowohl vor dem finiten

85 In einer Urkunde kommt die Formulierung *ut autem omnia premissa ... perpetuo firma et inconvulsa permaneant* vor (OSU 2478, a.D. 1291); in einer Abschrift aus dem 17. Jahrhundert (OSU 2451, a.D. 1290) findet sich die Formulierung *et ut premissa rata et firma in perpetuum permaneant*.

86 Lediglich in CRM E192p30201 fehlt *ende*; nur in CRM E192p39302 steht an der Stelle von *dit* eine Nominalphrase: *alle dese punten ende ouerdrachte voergehenoemde*.

87 Cf. Anm. 84.

Verb als auch vor dem Prädikativum ergänzt werden.⁸⁸ In den mittelniederländischen Formeln wird von derartigen Ergänzungen häufiger Gebrauch gemacht als in den lateinischen Dokumenten (cf. Kap. 3.6.1, Bsp. 16).

3.3.6.3 Einleitung COR: Kausaler Nebensatz

Im kausalen Nebensatz, eingeleitet mit *et quia*, wird der Grund angegeben, weshalb der Aussteller den Brief nicht selbst besiegelt, sondern einen Dritten darum bitten muss:

- 1] *Et quia ego NN proprium sigillum non habeo...* (OSU 2435, a.D. 1290; und da ich kein eigenes Siegel habe)

In den mittelniederländischen Urkunden aus der Stadt Utrecht kommt keine wörtliche Übersetzung dieses Nebensatztyps vor, dennoch ist in einem Dokument ein kausaler Nebensatz verwendet, eingeleitet mit *omme dat*:

- 2] *omme dat ic bighere dese voirwarde vaste ende stade* (CG 1122, a.D. 1292)

In den Urkunden des 14. Jahrhunderts wird der kausale Nebensatz ebenfalls verwendet, jedoch nicht im lateinischen Kontext, sondern wie in Beispiel 2 aus dem 13. Jahrhundert, als Alternative zum finalen Nebensatz. In allen mittelniederländischen Beispielsätzen ist die Konjunktion *omme dat* mit einem Verbum cupiendi (*bigheren*, *willen*) kombiniert:

- 3] *ende omdat wi scepene raed ende ghemene oudermanne van den ouden raede ende van den nywen vorseyt alle dese vorscreuen ponten vast ende gestade houden sellen ende willen also also hiervoer bescreuen staet* (CRM E192p32101)
- 4] *ende omdat wi willen dat dit vast ende stade ende onverbroken bliue* (CRM E192p34403)

3.3.6.4 Zusammenfassung und Übersicht der Corroboratio-Einleitung

In Tabelle 5 wird eine Übersicht über die Häufigkeit der verschiedenen Varianten des Einleitungsteils in der Corroboratio mittelniederländischer Urkunden gegeben.

Während die adverbiale Bestimmung als Einleitung der Corroboratio im 13. Jahrhundert am häufigsten vorkommt, wird im 14. Jahrhundert in 2/3 der Dokumente ein finaler Nebensatz als Einleitung verwendet. Diese Variante verdrängt die adverbiale Bestimmung als Einleitung der Corroboratio.

88 Vor der finiten Verbform steht das Adverb in CRM E192p30701, vor dem Prädikativum in CRM E192p34901, E192p35401 und E192p39302.

Einleitung <i>Corroboratio</i>	13. Jh. (n = 25)		14. Jh. (n = 63)	
adv. Bestimmung	13	52%	13	20,6%
+ Genitivkonstruktion	5		13	
+ Dativkonstruktion	5		-	
finaler Nebensatz	8	32%	42	66,7%
(ghe)stade ende vast	4		-	
vast ende (ghe)stade	4		42*	
Prädikativa + Vf	7		42*	
Prädik. + Vf + Prädik.	1		-	
adv. Best. + finaler NS	1	4%	-	-
kausaler NS	1	4%	2	3,2%
übrige Varianten**	1	4%	5	7,9%
[-COR]	1	4%	1	1,6%

Tab. 5: Einleitung *Corroboratio*, 13. und 14. Jh.

* Ergänzungen sind möglich (cf. Kap. 3.3.6.2)

** Übrige Varianten: CG 551 Hauptsatz + NOT: *ende wi bezegelden desen brief om dit cundech te makene*; Konstruktion mit *daer* (cf. Kap. 3.3.6.2.)

Innerhalb der Varianten selbst geht die Variation ebenfalls zurück und wird ein Standardisierungsprozess deutlich, wie in den Schemata 1 bis 4 dargestellt ist. Die Dativkonstruktion mit *van* (*in orconde van desen dinghen*) wird im 14. Jahrhundert vom Genitiv verdrängt (*jn orconde deser dinghe*). In Bezug auf die syntaktische Reihenfolge der Lexeme *vast*, *stade* und *bliuen* im finalen Nebensatz kann ebenfalls ein Standardisierungsprozess aufgezeigt werden: Im 14. Jahrhundert wird nur noch eine Variante verwendet, nämlich *vaste ende stade* [...] *bliue*.

3.3.6.5 Schlussteil (Siegelankündigung)

Obwohl der Schlussteil der *Corroboratio* weniger stereotype Merkmale aufweist, können dennoch bestimmte Aufbaumuster festgestellt werden. In den lateinischen Dokumenten werden mehrere Verben verwendet, um die Handlung des Ausstellers wiederzugeben: *roborare* (stärken, kräftigen, haltbar machen > beglaubigen), *apponere* (zufügen, tun an) und *appendere* (anhängen) sind die gebräuchlichsten. Im Mittelniederländischen kommen die Übersetzungen *doen aan* und *aanhangen* oft vor, aber auch die Verben *bezeghelen* (sigillare) und *doen bezeghelen*. Für diesen letztgenannten Ausdruck mit kausativem Hilfsverb gibt es im Lateinischen kein Pendant.

syntaktische Struktur Schlussteil <i>Corroboratio</i>					
Einleitung	Vf	Subj.	direktes Objekt	adv. Bestimmung	Partizip
<i>so</i>	<i>hebben</i>	<i>wi</i>	<i>ons segel</i> <i>deze brief</i>	<i>aan deze brief</i> <i>met ons segel</i>	<i>ghedaen</i> <i>ghehangen</i>

Schema 5: Syntaktische Struktur Schlussteil *Corroboratio*

Lexeme der <i>Corroboratio</i>	13. Jh. (n = 20)		14. Jh. (n = 66*)	
a) bezeghelen (<i>sigillare</i>)	13	65%	21	31,8%
b) doen aen (<i>apponere</i>)	3	15%	44	66,7%
d) aenhangen (<i>appendere</i>)	1	5%	-	-
e) doen bezeghelen	3	15%	-	-
f) orconden ende betughen	-	-	1	1,5%

Tab. 6: Lexeme der *Corroboratio*, 13. und 14. Jahrhundert

* In vier Urkunden (CEM E192p34501, E192p35901, E192p39302, E192p39702) wird eine dritte Person um Besiegelung gebeten, weshalb mehrere Verben in der *Corroboratio* auftauchen (cf. Kap. 3.3.6.2).

Verbum tradendi (+ PPP)

In den lateinischen und auch in den mittelniederländischen Urkunden des 13. Jahrhunderts kommt eine Variante mit ‚geben‘ vor, wobei das *verbum tradendi* meist mit einem Partizip Perfekt Passiv (PPP), als Prädikativum verwendet, mit einem Dativobjekt kombiniert ist: Der Aussteller übergibt die Urkunde an eine dritte Person.

Zum Akkusativobjekt (z.B. *litteras* Brief / Urkunde) gehört ein Partizip (z.B. *roboratas* ‚bekräftigt‘, beglaubigt), das von einem *Ablativus instrumenti* begleitet wird (z.B. *sigillo* mit einem Siegel). Die Person, die die Urkunde empfängt, wird mit dem Dativ ausgedrückt (z.B. *dominis* den Herren); das Aushändigen des Dokuments wird mit Verben wie *conferre*, *dare* oder *tradere* angegeben.

- 1] *dedimus presens scriptum dicto Danieli nostro sigillo roboratum* (OHZ 1602, a.D. 1272; wir haben das gegenwärtige Schriftstück, beglaubigt mit unserem Siegel an den genannten Daniel gegeben)
- 2] *dedi sepe dictis dominis presentem litteram sigillis domini ... necnon meo proprio sigillo firmiter roboratam* (OSU 2334, a.D. 1288; ich habe den gegenwärtigen Brief, mit den Siegeln des Herrn ... und noch sicherer mit meinem eigenen Siegel beglaubigt an die häufig genannten Herren gegeben)
- 3] *ipsis decano et capitulo presentes litteras nostris sigillis contulimus roboratas* (OSU 2457, a.D. 1290; an den Dekan und an das Kapitel selbst haben wir den gegenwärtigen Brief, beglaubigt mit unseren Siegeln, gegeben)
- 4] *presentes litteras sigillo ecclesie nostre dicto domino ... tradidimus roboratas* (OSU 1724, a.D. 1267; den gegenwärtigen Brief haben wir mit dem Siegel unserer Kirche beglaubigt an den genannten Herrn ... übergeben)
- 5] *in cuius rei testimonium presentes litteras [...] dedimus sigillatas* (OSU 1721, a.D. 1267; zum Zeugnis dieser Sache haben wir den gegenwärtigen Brief besiegelt gegeben)

Die gleiche Konstruktion kommt in den mittelniederländischen Urkunden des 13. Jahrhunderts vor, als *verbum tradendi* fungiert allerdings ausschließlich das Verb *geven*. Die Variante *roboratus* (‚bekräftigt‘, beglaubigt) ist im Mittelniederländischen nicht überliefert, wohl die Variante mit dem Partizip *sigillatus* (*bezeghelt*); der *Ablativus instrumenti* wird mit ‚met ons zegel‘ wiedergegeben:

- 6] *so hebbic [...] gegeuen desen briif. ic hum, end zy mi. bezegelt manlik mit sinen zegel [...]* (CG 523, a.D. 1284)

- 7] *so hebbe wii hom dese littere gegeuen besegeld met onsen segel [...]* (CG 1351, a.D. 1294)
- 8] *so hebbe wi hem ghegheuen desen breif beseghelt, met onsen seghel* (CG 1662, a.D. 1298)
- 9] *so heb ic NN vorgenoemt. desen brief desen heren gegeuen besegelt met minen segel [...]* (CG 1733, a.D. 1299)

Im 14. Jahrhundert kommt diese Konstruktion nicht vor.

Ducere + Gerundiv

In den lateinischen Urkunden ist die Konstruktion AcG (*Accusativus cum Gerundivo*) abhängig vom Verbum *ducere* (denken, meinen) sehr gebräuchlich: Der Aussteller findet, dass das Siegel angehängt oder der Brief beglaubigt werden muss. Das Verb *apponere* kann ohne weitere Ergänzung oder in Kombination mit einem Dativobjekt (z.B. *presentibus, hiis litteris*) verwendet werden; die Verben *roborare* und *sigillare* werden mit einem Ablativus instrumenti (z.B. *sigillo* ‚mit unserem Siegel‘) verwendet.

Das Mittelniederländische kann eine solche Konstruktion, die in den lateinischen Urkunden äußerst gebräuchlich ist, grammatisch nicht auf die gleiche Art und Weise wiedergeben. Der Skribent muss hier eine Umschreibung finden, da eine wörtliche Übersetzung nicht möglich ist. Das Verb *ducere*, von dem im Lateinischen der AcG abhängig ist, wird offensichtlich weggelassen, obwohl eine Übersetzung ‚wij hebben gedacht‘ theoretisch möglich ist. Die Modalität des Ausdrucks, die im Lateinischen in der Form des Gerundivs festliegt, ist im Mittelniederländischen ebenfalls nicht übernommen. Eine Übersetzung mit *müssen*, wie ‚het zegel moest worden aangehangen‘ oder ‚wij moesten deze oorkonde bezegelen‘, kommt nicht vor.

Die Lexeme, die mittels der Gerundive ausgedrückt sind, kommen in den mittelniederländischen Dokumenten wohl vor:

a) *sigillare*

- 1] *presentem litteram sigillo curie Traiectensis duximus sigillandam* (OSU 2447, a.D. 1290; wir haben gemeint, dass der gegenwärtige Brief mit dem Siegel des Utrechter Rates besiegelt werden muss)

‚Bezegelen‘ als Übersetzung von *sigillare* wird in den mittelniederländischen Dokumenten am häufigsten verwendet:

- 2] *so hebbe wi desen breif beseghelt mit onser drieer segele* (CG 234, a.D. 1278)

b) *apponere*

- 3] *sigillum nostrum presentibus duximus apponendum* (OSU 2389, a.D. 1289; wir haben gemeint, dass unser Siegel an das Gegenwärtige (nl. Dokument) gefügt werden muss)

- 4] *presentibus sigilla nostra duximus apponenda* (OSU 1720, a.D. 1267; wir haben gemeint, dass unsere Siegel an das Gegenwärtige (nl. Dokument) gefügt werden müssen)
- 5] *sigilla ecclesiarum nostrarum hiis litteris duximus apponenda* (OSU 2440, a.D. 1290; wir haben gemeint, dass die Siegel unserer Kirche an diesen Brief gefügt werden müssen)

Der mittelniederländische Ausdruck *doen aan* kann als Übersetzung von *apponere* angesehen werden:

- 6] *so heb wi onser stat segel aen desen brief gedaen* (CG 1757aA, a.D. 1299)

c) *roborare*

- 7] *presentes litteras sigillo civitatis Traiectensis duximus roborandas* (OSU 2432, a.D. 1290; wir haben gemeint, dass der gegenwärtige Brief mit dem Siegel unserer Stadt beglaubigt werden muss)
- 8] *hanc cartam sigilli nostri munimine duximus roborandam* (OHZ 454, a.D. 1226; wir haben gemeint, dass diese Urkunde durch die Verstärkung unseres Siegels beglaubigt werden muss)

Eine Übersetzung des Verbs *roborare* kommt in den mittelniederländischen Urkunden nicht vor.

d) *appendere*

Das Verb *appendere* kommt in anderen Regionen in lateinischen Urkunden vor, aber nicht in solchen aus Utrecht. Diese Variante wurde wahrscheinlich aus anderen Texten übernommen. In den mittelniederländischen Corroboraciones wird auch das Verb *aanhangen* als Übersetzung von *appendere* verwendet:⁸⁹

- 9] *so hebbe wi NN voer ghenomet, vnsen seghen ghehanghen ane desen briue* (CG 1879, a.D. 1300)

e) Der Ausdruck *doen zegelen*, der in den mittelniederländischen Urkunden aus Utrecht vorkommt, hat kein lateinisches Pendant:

- 10] *so hebbe ic desen brief doen beseghelen met haren stevens seghele [...]* (CG 900, a.D. 1290)

Wie aus den Beispielen 2, 6, 9 und 10 zu erkennen ist, wird der Schlussteil der Corroboratio im Mittelniederländischen im Allgemeinen mit der Partikel *so* eingeleitet, wofür sich in den lateinischen Urkunden kein Pendant finden lässt.

Die Häufigkeit der Verwendung bestimmter Formen unterscheidet sich deutlich in den lateinischen und mittelniederländischen Formulierungen. Während in den lateinischen Urkunden *sigillare* am seltensten, *roborare* und *appendere* am häufigsten verwendet werden, kommen in den mittelniederländischen Urkunden vor allem *bezeghelen* (13. Jh.) und *doen aen* (14. Jh.) vor (cf. Tab. 6).

⁸⁹ Das Verb *appendere* kommt in anderen Regionen in lateinischen Urkunden vor, aber nicht in solchen aus Utrecht. Diese Variante wurde wahrscheinlich aus anderen Texten übernommen.

In den Urkunden aus dem 14. Jahrhundert sind die Varianten mit *doen aan* und *bezeghelen* gebräuchlich; einmal kommt der Ausdruck *wi vorghenoemde bure orconden dit ende tughen* (CRM E192p34501) vor, alle anderen Varianten werden nicht verwendet.⁹⁰ In 39 von 63 Dokumenten (61,9%) kommt die adverbiale Bestimmung *tenen oerconde* vor, insbesondere dann, wenn das Prädikat *doen aen* lautet:

11] *so hebbe wi scouten ende scepene vorghenoemde onser stat seghel aen desen briefghedaen tenen orconde* (CRM E192p35701)

Im 13. Jahrhundert wird einmal ein vergleichbarer Ausdruck verwendet, allerdings als Einleitung (anstelle von *in orconde*):

12] *Ende tenen eweliken orkonde* (CG 1180, a.D. 1292)

In einigen Urkunden wird angegeben, dass mehrere Exemplare des Schriftstücks verfasst wurden:

13] *deser brief siin twe* (CRM E192p31801, E192p33001, E192p3002, E192p33003, E192p34401, E192p35501, E192p37502, E192p39302, E192p39401)

14] *deser brieue siin dre* (CRM E192p33601, E192p34901, E192p35801, E192p35802)

Diese Ergänzung steht dann unmittelbar vor oder hinter der Datatio.

Passivkonstruktionen

Im Lateinischen sind passive Konstruktionen allgemein sehr beliebt und kommen auch in den Urkunden vor. Eine Möglichkeit ist das persönliche Passiv in finiter Form:⁹¹

1] *presens scriptum sigillo nostro est roboratum* (OSU 2433, a.D. 1290; das gegenwärtige Schriftstück ist mit unserem Siegel beglaubigt)

2] *sigillum ecclesie nostre presentibus est appensum* (OGD 310, a.D. 1327; das Siegel unserer Kirche ist an das gegenwärtige (Dokument) gehängt)

Eine andere Möglichkeit ist eine Kombination von *facere* (machen / tun) in der 1. Person Perfekt Aktiv mit einem Infinitiv Passiv (Bsp. 3, 4). Die mittelniederländische Formulierung *doen bezeghelen* ähnelt diesem Ausdruck zwar, wird aber aktivisch und nicht passivisch verwendet.

3] *presenti littere sigilla nostra fecimus appendi* (OSU 2389, a.D. 1289; wir haben dafür gesorgt, dass unsere Siegel an den gegenwärtigen Brief gehängt werden)

90 In einem Fall kommt *hangen aan* (intr.) in einem Relativsatz in der Corroboratio vor: *bezeghelt mit onsen zeghellen ende hore zeghelle die daeraen hanghen* (CRM E192p39501).

91 Ein ‚persönliches Passiv‘ kann ausschließlich bei transitiven Verben gebildet werden; der Akkusativ des aktiven Ausdrucks wird zum Nominativ in der passiven Formulierung: *wij* (Subj.) *hebben deze brief* (Akk. Obj.) *bekrachtigd* > *deze brief* (Subj.) *is bekrachtigd*. Ein Beispiel für ein persönliches Passiv ist ‚er wordt gelachen‘.

- 4] *hanc litteram ... una cum sigillo meo feci communiri* (OSU 1744, a.D. 1268; ich habe dafür gesorgt, dass dieser Brief ... zusammen mit meinem Siegel beglaubigt wird)

Alle bisher besprochenen lateinischen Varianten haben einen passiven Charakter, die *Verba tradendi* werden mit einem Partizip Perfekt Passiv kombiniert: die Urkunde ist besiegelt. Das Gerundiv hat passiven Charakter, die Urkunde ‚muss beglaubigt werden‘, und bei der Infinitivkonstruktion mit *facere* steht der Infinitiv im Passiv. Im Prinzip können alle Konstruktionen wörtlich ins Mittelniederländische übersetzt oder zumindest mit einer passiven Konstruktion wiedergegeben werden. Die Vorliebe des Lateinischen für Passivkonstruktionen gilt jedoch nicht für den Sprachgebrauch des Mittelniederländischen. Wie im modernen Niederländischen sind auch im Mittelniederländischen aktive Konstruktionen gebräuchlicher als passive.

Eine wörtliche Übersetzung des lateinischen Beispiels 1 ins Mittelniederländische ist prinzipiell möglich: das Siegel wird angehängt, ‚het zegel wordt aangehangen‘. Auch die zweite Variante kann wörtlich wiedergegeben werden: wir haben dafür gesorgt, dass die Siegel angehängt werden, ‚wij hebben gedaan / ervoor gezorgd dat de zegels worden aangehangen‘. Diese Passivkonstruktionen kommen jedoch weder in den Urkunden des 13. noch in denen des 14. Jahrhunderts vor.⁹²

Bitte um Besiegelung durch einen Dritten

Wenn der Urkundenaussteller kein eigenes Siegel besitzt, wird eine dritte Person gebeten, an seiner Statt das Dokument zu siegeln. In den lateinischen Dokumenten wird in diesen Fällen die Corroboratio mit einem kausalen Nebensatz (*quia*) eingeleitet; die Bitte wird durch Lexeme wie *petere* oder *rogare* ausgedrückt (cf. Kap. 3.3.6.1, Bsp. 1):

- 1] [*Et quia ego NNa proprium sigillum non habeo*] *petivi sigillum curie Traiactensis presentibus apponi nomine meo in testimonium et munimen.* (OSU 2435, a.D. 1290; [Und weil ich ... kein eigenes Siegel besitze], habe ich darum gebeten, dass das Siegel des Utrechter Rates in meinem Namen zum Zeugnis und zur Beglaubigung an das Gegenwärtige (nl. Dokument) gehängt wird).

In den 25 mittelniederländischen Urkunden des 13. Jahrhunderts aus dem CG kommt Variante 1 nicht vor; in vier Dokumenten aus dem 14. Jahrhundert fragt der Aussteller einen Dritten, den Brief zu siegeln:

- 2] *zo hebbe ic ghebeden* (CRM E192p39702)

Ein Grund für eine solche Bitte kann, wie oben erwähnt, sein, dass der Aussteller nicht über ein eigenes Siegel verfügt (3) oder dass er durch die Zufügung eines weiteren, fremden Siegels der Urkunde mehr Gültigkeit verleihen will (4):

92 Der Ausdruck *fecimus appendi* erinnert an die mittelniederländische Formulierung *wij hebben doen hangen*; dieser Ausdruck könnte eine freie Übersetzung aus dem Lateinischen sein; statt des Passivs ist die aktive Form verwendet, das Verb *doen* erhält kausative Funktion.

- 3] *want wi selue ghene seghelle en hebben* (CRM E192p34501)
- 4] *ende omme die meerre orconde ende vestenisse deser dinghe zo hebben wij abdisse ende convente voerseyt opte een zide ende ic willam van alenderp vorghenoemt opte ander zide ghebeden eerzemen luden ...* (CRM E192p 39302)

In diesen Corroboraciones tauchen meistens mehrere unterschiedliche Verben auf, die den Vorgang des Besiegeln ausdrücken.

Sonstige Varianten

Bei vier Dokumenten aus dem 13. Jahrhundert können Einleitung und Schlussteil der Corroboratio nicht voneinander abgegrenzt werden. In den Beispielen 1 und 2 kann *bezeghelt* als verkürzte Form von „wir haben besiegelt“ (,wij hebben bezegeld‘) oder als wörtliche Wiedergabe des lateinischen Partizips aufgefasst werden. Bei den Beispielen 3 und 4 bildet ein Relativsatz zu *brief / letter* den Schlussteil; auch diese Variante kann als Übersetzung der lateinischen Variante mit Partizip betrachtet werden.

- 1] *In orconde van desen briue bezegelt met onsen zeghele* (CG 1260, a.D. 1293)
- 2] *In orconde desen briue beseghelt met onsen seghelle* (CG 1397, a.D. 1295)
- 3] *in orconde van desen breve de wi b[eze]ghelt hebben met onsen zegheil. ende ghegheuen* (CG 660, a.D. 1285)
- 4] *In oerconde deser lettere die wi beseghelt hebben mit onsen seghelle* (CG 1902, a.D. 1300)

In fünf Urkunden des 14. Jahrhunderts⁹³ wird die Corroboratio anders ausgedrückt: Die besiegelte Urkunde wird zum Beweis der Gültigkeit eines älteren Dokuments durch dieses hindurch gesteckt:

- 5] [...] *den erfpachtbrief daer onse tieghenwoerdighe brief doer ghesteken is beseghelt mit onsen zeghellen [...] ghegeven ...* (CRM E192p38301)

Dieser Corroboratio-Typ steht meistens nicht unmittelbar vor der Datatio.

Zusammenfassung und Übersicht Schlussteil der Corroboratio

Hinsichtlich der sprachlichen Realisierung des Corroboratioschlussteils kann ein Rückgang der syntaktischen Variationsmöglichkeiten festgestellt werden. Während die Variante mit *verbum tradendi* + Partizip Passiv im 13. Jahrhundert dem lateinischen Vorläufer folgend noch vorkommt, kommt diese Variante im 14. Jahrhundert kein einziges Mal vor.

Der Schlussteil der Corroboratio wird in mittelniederländischen Urkunden regelmäßig durch die Partikel *so* eingeleitet, auf den die finite Verbform von *hebben* in der 1. Person, das direkte Objekt, eine adverbiale Bestimmung und ein Partizip Passiv folgen. Beim direkten Objekt handelt es sich um das Lexem *zegel* oder *brief*, bei der adverbialen Bestimmung dementsprechend um *aan deze brief*

93 Es handelt sich um die Dokumente CRM E192p36302, E192p38301, E192p39102, E192p39102 und E192p39501.

oder *met ons zegel*, abhängig vom gewählten Verb. Den einzelnen Konstituenten können Attribute zugefügt werden, wie

- 1] *mit onser driier segele* (CG 234, a.D. 1278)
- 2] *ons conuents segel* (CRM E192p30201)
- 3] *wi scoute ende scepene vorghenoemt* (CRM E192p30601)
- 4] *tenen orconde* (CRM E192p39701)

Nach dem hier dargestellten Muster sind nahezu alle Urkunden aufgebaut (Ausnahmen bilden nur die in Kapitel 3.3.6.2 genannten Beispiele). Die lexikalischen Varianten *bezegelen* und *doen aan* werden konsequent nebeneinander verwendet, wobei keine chronologische Entwicklung, wohl eine deutliche Vorliebe für *doen aan* (in 66,7% der Urkunden des 14. Jahrhunderts) festgestellt werden kann. Die Varianten d) *aanhangen* und e) *doen bezeghelen* kommen im 14. Jahrhundert nicht mehr vor. Einzige Ausnahme im homogenen Bild des 14. Jahrhunderts bildet Dokument CRM E192p34501, in dem die Corroboratio durch *ende wi vorghenoemde bure orconden dit ende tughen* formuliert ist.⁹⁴

3.3.7 Die Datatio in Utrecht

In der *Datatio* wird das Ausstellungsdatum der Urkunde angegeben, manchmal auch das Datum, an dem die Rechtshandlung tatsächlich durchgeführt wurde. Außerdem können der Ausstellungsort, die Regierungszeit der Herrscher, die Indiktionsjahre (15-jähriger Steuerzyklus) oder die Namen der öffentlichen Ankläger (*borghermeistere*) genannt werden.

Verschiedene Bestandteile der *Datatio* lassen sich hinsichtlich unterschiedlicher Elemente untersuchen: Der Einleitungsteil, das *anno domini*-Element (mit Angabe der Zeitrechnung), die Datumsangabe mit Nennung der Jahreszahl, des Tages und eventuell anderer Zeitabschnitte.

3.3.7.1 Die Einleitung

Die *Datatio* wird in den lateinischen Urkunden meistens mit *datum* (gegeben, Bsp. 1) eingeleitet, manchmal auch mit *actum et datum* (getan und gegeben, 3) oder nur mit *actum* (getan, 2), wobei diese Worte absolut ohne weitere Ergänzung verwendet werden. Ebenfalls gebräuchlich ist der Ausdruck *acta sunt hec* (dies ist / wurde getan, 4). Entsprechend dem Inhalt der Urkunde kann auch ein anderes Lexem als Einleitung fungieren, beispielsweise *pronunciatum* ‚verkündet‘ (Bsp. 5):

- 1] *datum Trajecti anno Domini MCCCXL quarto ...* (OGD 380, a.D. 1344; gegeben ...)

94 Die im 14. Jahrhundert verwendete Variante mit Relativsatz, eingeleitet mit *daer* (cf. Kap. 3.3.6.2) wird nur bei der Beglaubigung einer älteren Urkunde verwendet; diese Variante ergibt sich also aufgrund juridischer, nicht sprachlicher Fakten.

- 2] *Actum sub NNa scabinis Traiectnesibus [...] anno Domini MCCLXXX octavo ...* (OSU 2355, a.D. 1288; getan ...)
- 3] *Actum et datum anno domini millesimo CCLXXXX ...* (OSU 2438, a.D. 1290; getan und gegeben ...)
- 4] *Acta sunt hec anno dominice incarnationis M^oCC^o vigesimo septimo* (OHZ 475, a.D. 1227; dies wurde getan⁹⁵ ...)
- 5] *Pronunciatum [...] anno domini M^o CC^o septuagesimo secundo ...* (OHZ 1600, a.D. 1272; verkündet ...)

In den mittelniederländischen Urkunden des 13. Jahrhunderts kommen weder Übersetzungen von *actum* noch von *datum et actum* oder *acta sunt hec* vor. In den meisten Dokumenten (15x) leitet das Verb *geven* die Datatio ein. Wie im Lateinischen kann das Partizip absolut verwendet sein (6) oder sich auf das vorausgehende Substantiv *brief* (7) beziehen. Außerdem kommt die Formulierung *dit geschiede* (8) vor. In deutschsprachigen Urkunden sind *diz ist geschehen* oder *diz geschach* gebräuchliche Formulierungen (cf. DE BOOR 1975:3, 52). Diese Ausdrücke entsprechen dem lateinischen *factum / facta sunt haec*, eine Formulierung, die in den lateinischen Urkunden aus Utrecht jedoch nicht vorkommt. In einem Fall sind in den volkssprachlichen Dokumenten neben *gegeven* noch weitere Partizipien verwendet (9):

- 6] *Ghegheuen ...* (CG 1786, a.D. 1299)
- 7] *Dese brief was gegeuen ...* (CG 234, a.D. 1278)
- 8] *Dit geschiede ...* (CG 1733, a.D. 1299)
- 9] *Dit is gegeuen. volmaket end beuest ...* (CG 523, a.D. 1284)

In fast einem Drittel der Urkunden wird die Datatio nicht eingeleitet, ein Phänomen, das in den lateinischen Dokumenten nicht vorkommt.

In einer einzigen Urkunde des 14. Jahrhunderts kommt eine Datatio ohne Einleitung vor (CRM E192p30201). In den 62 übrigen Dokumenten wird eine Einleitung verwendet, davon in 61 Fällen mit einer Form von *geven* ausgedrückt:

- 10] *ghegheuen* (CRM E192p31801)
- 11] *dese brief wart ghegheuen* (CRM E192p30601)
- 12] *dit gesciede* (CRM E192p30701)

Die weniger gebräuchlichen Varianten 11], 12] und die Variante ohne Einleitung treten in den drei ältesten Urkunden auf, ab dem Jahr 1318 jedoch wird ausschließlich die Form *ghegheuen* verwendet.

In einem Dokument folgt auf die Corroboratio unmittelbar ein temporaler Nebensatz und wird die Datatio nicht mit einer der gebräuchlichen Varianten eingeleitet:

- 13] *so heb wi ons conuents segel an desen brief gedaen als men scrijft de jaren ons heren* (CRM E192p30201)

Die Diversität der Datatio-Einleitungen des 13. Jahrhunderts geht im 14. Jahrhundert deutlich zurück (cf. Tab. 7): In 95,2% der Dokumente wird die gleiche Variante verwendet, nämlich *ghegheuen*. Die Varianten mit diesem Partizip sind auch im 13. Jahrhundert mit insgesamt 64% bereits sehr gebräuchlich, kommen

95 Die Konstruktion *acta sunt h(a)ec*, im Lateinischen Plural, wird im Niederländischen und Deutschen im Singular wiedergegeben.

aber in verschiedenen Subvarianten vor, während im 14. Jahrhundert *ghegheven* als einzige stereotype Formulierung verwendet wird. Diese Variante wird in Utrecht zur Standardformulierung der Datatio-Einleitung.

Einleitung <i>Datatio</i>	13. Jh. (n = 25)		14. Jh. (n = 63)	
<i>ghegheven</i> (= datum / datae)	7	28%	60	95,2%
<i>dese brief was ghegheuen</i>	8	32%	1	1,6%
<i>ghegheven, volmaket, bevest</i> (datum + weiteres Partizip)	1	4%	-	-
<i>dit ghesciede</i> (factum est)	2	8%	1	1,6%
[-actum], [-datum]	7	28%	1	1,6%

Tab. 7: Einleitung *Datatio*, 13. und 14. Jh.

3.3.7.2 Die Datierung

In diesem Urkundenteil wird das Ausstellungsdatum der Urkunde angegeben, wobei normalerweise Tag und Jahr genannt werden, manchmal auch Tag, Monat und Jahr. Die Jahreszählung in den lateinischen Dokumenten folgt der christlichen Zeitrechnung, wobei der Ausdruck *anno Domini* (im Jahr des Herrn) am beliebtesten ist; die Formulierung *anno incarnationis Dominice* (im Jahr der Menschwerdung des Herrn) wird ebenfalls verwendet.

In den mittelniederländischen Dokumenten wird die christliche Zeitrechnung beibehalten. Der Ausdruck *anno Domini* kann auf verschiedene Arten wiedergegeben werden, meistens wird die Präposition *in* mit dem Substantiv *jaar* im Dativ oder Akkusativ verwendet, wobei der Genitiv *ons heren* sowohl vor als auch hinter ‚jaar‘ gestellt sein kann. Im Normalfall folgt der Genitiv dem präpositionalen Ausdruck: *int jaer ons heren*. Wird der Genitiv vorangestellt (was in zwei Dokumenten des 13. Jahrhunderts geschieht), ergibt sich eine Klammerkonstruktion (tangconstructie) (3):

- 1] *in den iare ons here* (CG 234, a.D. 1278)
- 2] *jnt jar ons heren* (CG 1260, a.D. 1293)
- 3] *in ons heren Jare* (CG 660A, a.D. 1285)

Die Konstruktionen mit Dativ (1) und Akkusativ (2), die verschiedenen Grammatiken zufolge beide geeignet sind, eine adverbiale Bestimmung der Zeit auszudrücken,⁹⁶ kommen gleich häufig vor; die Verwendung der Präposition *in* ist dabei in Verbindung sowohl mit dem Dativ als auch mit dem Akkusativ möglich.⁹⁷

96 Laut Van Loey wird insbesondere der Dativ verwendet, um eine Zeitangabe auszudrücken (cf. VAN LOEY 1970:§194c); Stoett hingegen meint, dass dafür oft der Akkusativ verwendet wird (cf. STOETT 1923:§198).

97 Die Wahl des Kasus ist nicht willkürlich: Der Dativ deutet einen Zustand oder Ruhesituation an, während der Akkusativ eine Richtung angibt (cf. VAN DER HORST 1981:20 f.). Marynissen zufolge ist die Wahl regional bestimmt: „In het Vlaams is de combinatie van *in* met de accusatief haast de enige mogelijkheid [...]. In het Hollands, het Brabants, het Limburgs en vooral het Utrechts treffen we, naast de talrijke uit-

Der lateinische Ausdruck *anno domini* wird in Urkunden aus anderen Regionen des Sprachraumes auch unübersetzt übernommen, z.B.:

4] *dit was ghedaen vrindaghes vor sinte pieters daghe ter couder messe anno domini .mo. cco. lxxo. sexto.* (CG 190, Brugge a.D. 1270)

Auch der Begriff ‚Inkarnation‘ wird in manchen Dokumenten anderer Regionen in der Datatio verwendet, wobei entweder der lateinische Ausdruck unübersetzt übernommen wird (5) oder der Begriff *incarnatio* als Lehnwort verwendet wird (6):

5] *Anno ab incarnatione dominj .mo. cco. lxo.* (CG 019, Gent a.D. 1260)

6] *int iar van den incarnatione ons eren .mocco. ende .lxvi. iar. Jn de maent van aprille* (CG 043, Gent a.D. 1266/67)

In einer mittelniederländischen Urkunde aus Utrecht (oder Arkel) kommt eine freie Übersetzung des Begriffs *incarnationis dominice* vor:

7] *Jn dusenste. tvehonderste. virentachtichte jar dat God mensche wart* (CG 523, a.D. 1284)

Weitere Einzelfälle sind die folgenden Beispiele: In 8 ist für *anno* statt einer adverbialen Bestimmung ein Genitiv verwendet, in 9 ist das Attribut *ons heren* weggelassen und sind Ordinalia (anstelle von Kardinalia) verwendet und in 10] steht das *anno domini*-Element in einem temporalen Nebensatz:

8] *des iaers ons heren* (CG 1180, a.D. 1292)

9] *Jn dusenste. tvehonderste. virentachtichte jar* (CG 523, a.D. 1284)

10] *alse men scriuet die jaer ons heren dusent ...* (CG 551, a.D. 1284)

In 36% der Urkunden wird an den Ausdruck ‚int jaer ons heren‘ ein Nebensatz zugefügt, was weder in lateinischen Dokumenten aus Utrecht noch aus anderen Regionen vorkommt. In acht Fällen handelt es sich dabei um einen temporalen Nebensatz, der mit *toen* oder *als* eingeleitet wird:

11] *Jnt iaer ons heren als men scriuet ...* (CG 1786, a.D. 1299)

12] *jnt iaer vns heren doe men screef, ...* (CG1879, a.D. 1300)

In einem Dokument folgt auf das Substantiv *jaar* ein Relativsatz (cf. Bsp. 7).

In den Urkunden des 14. Jahrhunderts kommt ausschließlich die Akkusativkonstruktion *int jaer ons heren* vor, nur im ältesten Dokument des 14. Jahrhunderts wird die Datatio ohne präpositionalen Ausdruck formuliert:

13] *als men scrijft de jaren ons heren* (CRM E192p30201)

Von dieser Ausnahme abgesehen wird im 14. Jahrhundert also immer die gleiche Formel verwendet. Ein Nebensatz zum *anno domini*-Element kommt nur einmal vor, ebenfalls in der ältesten Urkunde des 14. Jahrhunderts (Bsp. 13]).

Bezogen auf das *anno-domini*-Element lässt sich festhalten, dass die Variationsmöglichkeiten der sprachlichen Realisierung deutlich zurückgehen (cf. Tab. 8). Von einer Ausnahme abgesehen, weisen alle Urkunden des 14. Jahrhunderts dieselbe Formulierung auf: *int jaer ons heren*. Eine Klammerkonstruktion wird nicht mehr verwendet. Auffällig ist die Verschiebung hinsichtlich der Verwendung der Kasus bei der Präposition *in*: Während *in* im 13. Jahrhundert mit Akkusativ und Dativ gleich häufig vorkommt, wird in den Dokumenten des 14. Jahr-

drukkingen *int jaer*, na het voorzetsel *in* ook een vrij aanzienlijk aantal vindplaatsen *jaer* aan ...“, also den Dativ (MARYNISSSEN 1996:119).

hundreds ausschließlich der Akkusativ verwendet.⁹⁸ Die Substitution des Dativs durch den Akkusativ, die Marynissen für das 13. Jahrhundert festgestellt hat, setzt sich demnach im 14. Jahrhundert fort (cf. MARYNISSEN 1996:383; cf. auch Kap. 3.3.7.4).

Die Verwendung eines Nebensatzes beim *anno domini*-Element kommt im 13. Jahrhundert in neun, im 14. Jahrhundert nur in einem Fall vor. Diese mittelniederländische Ergänzung, die keinen lateinischen Vorläufer hat, wird im Laufe der Zeit abgeschafft.

<i>anno domini</i>	13. Jh. (n = 25)		14. Jh. (n = 63)	
in + Dativ	10	40%	-	-
<i>in den jare ons heren</i>	8	32%	-	-
tangconstructie: <i>in ons heren jare</i>	2	8%	-	-
in + Akkusativ	10	40%	62	98,4%
<i>int jaer ons heren</i>	9	36%	62	98,4%
<i>in [NL ord.] jar</i>	1	4%	-	-
[-in]	5	20%	1	1,6%

Tab. 8: Dativ und Akkusativ beim *anno domini*-Element

3.3.7.3 Die Jahreszahl

Die Jahreszahl wird in den lateinischen Urkunden oft in abgekürzter Form mit Ordinalia angegeben. Mischformen mit ausgeschriebenen Zahlen und Kardinalia kommen vor, wie die Beispiele 1 bis 4 zeigen. Normalerweise wird zunächst das Jahr genannt, dann der Tag, oft in Verbindung mit dem Monat:

- 1] *datum Trajecti anno Domini MCCCXL quarto vicesima octava die mensis Octobris* (OGD 380, a.D. 1344; im 1340 vierten Jahr unseres Herrn)
- 2] *Actum et datum anno domini millesimo CCLXXX feria quinta post festum beati Jacobi apostoli* (OSU 2438, a.D. 1290; im tausendsten 290 Jahr unseres Herrn)
- 3] *Actum et datum anno Domini M^oCC^o septuagesimo primo, mense iunio*. (OHZ 1558, a.D. 1271; im 1200. einundsiebzigsten Jahr unseres Herrn)
- 4] *Actum Traiecti anno domini M^oCC^oXX^oV^o, VI^o kl. februarii, presentibus NNb* (OHZ 453, a.D. 1226; im 1225. Jahr unseres Herrn⁹⁹)

In den 25 mittelniederländischen Urkunden des 13. Jahrhunderts wird die Jahreszahl immer ins Mittelniederländische übersetzt, wobei das lateinische *millesimo*

98 Cf. MARYNISSEN 1996:383: „De eerste sporen van casusverlies bij het substantief nemen we in de 13de eeuw waar in voorzetselconstituenten die worden ingeleid door preposities die met twee casus kunnen worden gecombineerd. Na de lokatieve voorzetsels *in* en *an* en na de temporele preposities *vor* en *na* wordt in de 13de eeuw wisselend de datief en de accusatief gebruikt om een zelfde syntactische functie uit te drukken.“

99 Im Urkundentext steht wörtlich das 1225. Jahr, da aber der Osterstil zugrunde gelegt werden muss, handelt es sich nach modernerer Zeitrechnung um das Jahr 1226.

ducentesimo auf zwei Arten wiedergegeben werden kann: mit *duizend tweehonderd* oder mit *twaaalfhonderd*:

5] *Dusent Tuehondert ende viifentachthic* (CG 624A, a.D. 1285)

6] *tualif hondert. ende tueentneghentich* (CG 1122, a.D. 1292)

Die erste Variante geht unmittelbar auf das Lateinische zurück, auch wenn im Mittelniederländischen regelmäßig Kardinalia anstelle von Ordinalia verwendet werden; die einzige Ausnahme dieser Regel ist ein Dokument aus dem Jahr 1284:

7] *in dusenste. tvehonderste. virentachtichte jar* (CG 523, a.D. 1284)

Die Vorliebe der Utrechter Skribenten für die Variante, die dem Lateinischen ähnlicher ist, ist deutlich.

Wie im Lateinischen kommt auch in den mittelniederländischen Urkunden die Reihenfolge Jahr – Tag am häufigsten vor:

8] *int jaer ons heren. Dusent. Twehondert, viue ende neghentich Des donresdags vor grote vastelawnt* (CG 1480, a.D. 1296)

Die Ergänzung des Monatsnamens ist in den mittelniederländischen Dokumenten jedoch eher ungebräuchlich. In einem Fall ist die Jahreszeit erwähnt:

9] *jnt jar ons heren dvsent. Twehondert. dri end Neghentech, des manendags, na zent martyns daghe jn den zomere* (CG 1260, a.D. 1293)

In zwei frühen Urkunden des 14. Jahrhunderts wird eine Mischform zwischen lateinischer Abkürzung und mittelniederländischen voll ausgeschriebenen Kardinalia verwendet:

10] *int jaer ons heren m ccc ende sesse* (CRM E192p30601)

In allen übrigen Dokumenten wird die Jahreszahl mittels niederländischer voll ausgeschriebener Kardinalia verwendet, wobei immer der ‚lateinische‘ Zähltyp mit *duizend driehonderd* gewählt ist:

11] *int iaer ons heren dusent dre hondert ende achtiene* (CRM E192p31801)

Reihenfolge Datum	13. Jh. (n = 25)		14. Jh. (n = 63)	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Jahr / Tag	22	88%	55	87,3%
Jahr / Tag / Monat	-	-	2	3,2%
Jahr / Tag / Saison	1	4%	6	9,5%
Tag / Jahr	2	8%	-	-

Tab. 9: Reihenfolge Datum, 13. u. 14. Jh.

Die gebräuchlichste Reihenfolge ist auch im 14. Jahrhundert Jahr – Tag, in zwei Urkunden wird der Monat genannt (12]), in sechs Dokumenten ist der Referenzpunkt saisongebunden (13]):

12] *int jaer ons heren m ccc ende seuen des vridages na onser vrouwen dach te midden oeste* (CRM E192p30701)

13] *int iaer ons heren dusent dre hondert ende seuen ende tuintich op sinte iohans dachte middesomer* (CRM E192p32701)

Trotz dieser Unterschiede gilt grundsätzlich, dass erst das Jahr, dann der Tag angegeben wird.

Von Anfang an ist in den volkssprachlichen Urkunden aus Utrecht die Verwendung von Kardinalia für die Angabe des Jahres üblich, eine Tendenz, die sich im 14. Jahrhundert weiter fortsetzt (cf. Tab. 10).

Die Jahreszählung mit dem ‚lateinischen Typ‘ *duizend + honderd* anzugeben, wird im 13. Jahrhundert bereits präferiert und verdrängt im 14. Jahrhundert den ‚niederländischen Typ‘: *dertienhonderd* kommt kein einziges Mal vor (cf. Tab. 11).

Wie in den lateinischen Dokumenten so beginnt auch in den mittelniederländischen Urkunden die Datierung gewöhnlich mit der Nennung des Jahres, worauf die Angabe des Tages folgt; die Ergänzung durch Monate oder Jahreszeiten kommt im 13. Jahrhundert kaum, im 14. Jahrhundert manchmal (in 12,7% der Urkunden) vor (cf. Tab. 9). Die Reihenfolge Tag – Jahr wird im 14. Jahrhundert nicht mehr verwendet.

Jahreszahl	13. Jh. (n = 25)		14. Jh. (n = 63)	
nl. Kardinalia	24	96%	61	96,8%
nl. Ordinalia	1	4%	-	-
lat.+ nl. Kardinalia	-	-	2	3,2%

Tab. 10: Jahreszahl, 13. u. 14. Jh.

Typ tausend – hundert	13. Jh.	14. Jh.
<i>duizend twee-/ driehonderd</i>	22	61
<i>twaaif-/ dertienhonderd</i>	3	-

Tab. 11: Jahreszahlen Typen, 13. u. 14. Jh.

3.3.7.4 Die Tagesbezeichnung

Der Tag der Ausstellung kann in den lateinischen Dokumenten mittels eines ordinalen Zahlwortes, kombiniert mit dem Monat oder mit Hilfe des römischen Kalenders angegeben werden (*idus*, *kl.* [Kalendis]); als Kasus ist immer der *Ablativus temporis* verwendet:

- 1] ... *anno Domini MCCCXL quarto vicesima octava die mensis Octobris* (OGD 380, a.D. 1344; am achtundzwanzigsten Tag des Monats Oktober)
- 2] ... *anno Domini MCCLXXX octavo feria sexta post festum beati Remigii* (OSU 2355, a.D. 1288; am sechsten Tag nach dem Fest des seligen Remigius)
- 3] ... *anno domini M^oCC^oXX^o V^o, VI^o kl. februarii, presentibus* NNb (OHZ 453, a.D. 1226; am 6. Tag vor den Kalenden des Februars)
- 4] ... *anno dominice incarnationis M^oCC^o vigesimo septimo, VIII idus augusti* (OHZ 475, a.D. 1227; am 8 Tag vor den Iden des Augusts)

Das Mittelniederländische kennt keinen Ablativ. Die Utrechter Skribenten verfügen stattdessen über drei Möglichkeiten, um den Ausstellungstag anzugeben: eine Genitivkonstruktion oder eine Präposition mit Dativ oder Akkusativ. Nach *up* / *op* und *in* können sowohl der Dativ als auch der Akkusativ verwendet werden,

wobei der Dativ häufiger bei der Präposition *in*, der Akkusativ häufiger bei *up / op* vorkommt:

5] *jn palmen sonendaghe* (CG 660A, a.D. 1285) → *in* + Dativ

6] *vp sente iohans auont* (CG 234, a.D. 1278) → *up* + Akkusativ

Der Genitiv, der im Mittelniederländischen für eine adverbiale Bestimmung der Zeit gebräuchlich ist (cf. STOETT 1923:§178), wird in Kombination mit dem bestimmten Artikel ebenfalls für die Tagesbezeichnung verwendet:

7] *des manendags* (CG 1260, a.D. 1293)

Dies geschieht insbesondere dann, wenn der Tag mittels eines Wochentages und nicht mittels eines Fest- oder Kirchentages angegeben wird. In acht der zehn Belege mit Genitiv sind die Wochentage, also Montag, Dienstag etc., verwendet. In zwei Dokumenten steht der Genitiv bei einer Formulierung mit *ander* bzw. *naest*, womit der folgende Tag gemeint ist:

8] *Des andren daghes na sente Pontiaens dach, mertelare* (CG 1397, a.D. 1295)

9] *des naesten daghes na iaers daghe* (CG 1642, a.D. 1298)

Meistens folgt der Bezeichnung des Wochen- oder Festtages eine weitere Umschreibung wie:

10] *des manendags, na zent martyns daghe jn den zomere* (CG 1260, a.D. 1293)

Bei diesen Umschreibungen werden wiederum Präpositionen mit Dativ oder Akkusativ verwendet, wobei keiner der beiden Kasus bevorzugt wird. Wie Beispiel 2 (Kap. 3.3.7.4) zeigt, kommt eine derartige Umschreibung mit *post* (in anderen Fällen mit *ante*) auch in den lateinischen Dokumenten vor.

Im 14. Jahrhundert werden zwei Varianten zur Tagesbezeichnung verwendet: der präpositionale Ausdruck *up / op* mit Akkusativ und der Genitiv mit bestimmtem Artikel. Wie auch im 13. Jahrhundert gilt für die Verwendung des Genitivs, dass dieser nur bei den Wochentagen verwendet wird. Die spezifischere Umschreibung wird auch im 14. Jahrhundert mit präpositionalen Ausdrücken angegeben: *na*, *vor* und *op* mit Dativ oder Akkusativ:

11] *des manedages voer sinte pauwels dach apostel* (CRM E192p30601)

Nach 1330 kommt der Dativ mit der Präposition *na* nicht mehr vor, sondern wird diese Präposition ausschließlich mit dem Akkusativ verwendet.

In zwei Urkunden des 14. Jahrhunderts folgt auf die Tagesangabe ein Nebensatz, in dem die lateinische Bezeichnung des Ausstellungstages angegeben wird:

12] *op sinte jans auond als men scrijft decollatio* (CRM E192p30201)

13] *des donredaghes na des heylighen cruys dach de men heet jnventio* (CRM E192p36603)

Eine derartige Ergänzung kommt weder in den mittelniederländischen Urkunden des 13. Jahrhunderts noch in den lateinischen Urkunden aus Utrecht vor.

Insgesamt ist ein Rückgang bei den Varianten zur Tagesbezeichnung zu verzeichnen. Von den sechs Varianten des 13. Jahrhunderts sind im 14. Jahrhundert noch zwei übrig: Der Akkusativ nach der Präposition *up / op* und der Genitiv mit bestimmtem Artikel. Die anderen Präpositionen (*in*, *an*) und Konstruktionen mit dem Dativ kommen nicht vor.

Die genauere Umschreibung des Ausstellungstages mit einem präpositionalen Ausdruck ist etwas variiert: Bei der Präposition *na* taucht der Dativ im 14. Jahrhundert noch in vier Dokumenten auf, die alle vor dem Jahr 1331 verfasst sind. In jüngeren Urkunden wird bei den Präpositionen *na*, *vor* und *up* systematisch der Akkusativ verwendet.

Tagesbezeichnung	13. Jh. (n = 25)		14. Jh. (n = 63)	
Dativ	9	36%	-	-
<i>up</i>	3	12%	-	-
<i>in</i>	6	24%	-	-
Akkusativ	6	24%	19	30,2%
<i>up</i>	4	16%	19	30,2%
<i>in</i>	1	4%	-	-
<i>an</i>	1	4%	-	-
Genitiv	10	40%	44	69,8%
+det	10	40%	44	69,8%
-det	-	-	-	-

Tab. 12: Tagesbezeichnung, 13. u. 14. Jh.

Die rückläufige Häufigkeit der Verwendung des Dativs entspricht den Ergebnissen zum Ausdruck *int jaer ons heren* (cf. Kap. 3.3.7.2); die allmähliche Substitution des Dativs durch den Akkusativ während des 13. und 14. Jahrhunderts ist in den Urkunden aus Utrecht deutlich nachweisbar. Dies gilt für alle präpositionalen Ausdrücke, sowohl *in*, *na*, *vor* als auch bei *up*.

<i>ante / post</i>	13. Jh.	14. Jh.
Dativ	5	4
<i>in</i>	1	-
<i>na</i>	3	4
<i>vor</i>	1	-
Akkusativ	5	35
<i>na</i>	3	30
<i>vor</i>	2	4
<i>op</i>	-	1

Tab. 13: Übertragung von *ante / post* ins Mnl.; 13. u. 14. Jh.

3.3.7.5 Die Ortsangabe

In den lateinischen Urkunden kann in der *Datatio* auch der Ort der Ausstellung angegeben werden:

- 1] *datum Trajecti anno Domini MCCCXL quarto vicesima octava die mensis Octobris* (OGD 380, a.D. 1344; ... zu Utrecht ...)
- 2] *Acta sunt hec in claustro Beati Martini Traiectensis, anno dominice incarnationis M^oCC^o vigesimo septimo, VIII idus augusti* (OHZ 475, a.D. 1227; ... im Kloster des Heiligen Martin aus Utrecht ...)

In den mittelniederländischen Urkunden hingegen wird nur in einem einzigen Dokument (aus Arkel oder Utrecht) der Ausstellungsort angegeben:

3] *Dit is gegeuen. volmaket end beuest the Euerdingen bi der kerken. [...]* (CG 523, a.D. 1284)

In den Dokumenten des 14. Jahrhunderts wird in keiner Datatio der Ort der Ausstellung erwähnt.¹⁰⁰

3.4 Zusammenfassung der Ergebnisse der Fallstudie Utrecht

Die detaillierte Analyse der verschiedenen Urkundenelemente in 88 mittelniederländischen Urkunden aus Utrecht und der Vergleich mit lateinischen Dokumenten liefern folgende Ergebnisse:

Die Skribenten, die im 13. Jahrhundert mit der volkssprachlichen Beurkundung beginnen, orientieren sich bei der sprachlichen Realisierung der mittelniederländischen Formeln recht stark an den lateinischen Vorbildern: Manche lateinische Ausdrücke werden wörtlich übersetzt, so wird zum Beispiel *in testimonium cuius rei* mit *In oerconde deser dinghe* und *anno domini* mit *int jaer ons heren* wiedergegeben. De Boor hat in seiner Studie über Urkundenformeln in deutschsprachigen Dokumenten aufgezeigt, dass das *anno domini*-Element in den deutschen Urkunden nicht wörtlich übersetzt, sondern sehr viel freier wiedergegeben wird, nämlich mit Formulierungen wie *nach gotes geburt* oder *nach christes geburt*. Die Skribenten aus Utrecht richten sich bei ihren Formulierungen offensichtlich wesentlich stärker nach dem lateinischen Vorbild als ihre deutschen Kollegen (cf. DE BOOR 1975:4). Andere lateinische Ausdrücke werden auch im Mittelniederländischen freier wiedergegeben: *in testimonium cuius rei* kann nicht nur wörtlich mit *in orconde deser ding*, sondern auch freier mit *hiir af* ausgedrückt sein. Ebenfalls um eine freie Übersetzung handelt es sich bei der Formulierung *dat God mensche wart* für den Ausdruck *incarnationis dominice*.

Nicht nur lateinische Urkunden dienten den mittelniederländischen Skribenten als Vorbild, sondern auch französische, was bei der Formulierung der Notificatio deutlich wird. Die Skribenten aus Utrecht verwenden den Ausdruck *doen verstaen*, der dem französischen *faire à savoir* entspricht (cf. Kap. 4). In anderen Schreibzentren wird die französische Präposition *à* mit *te* ausgedrückt, wie in Urkunden aus Brugge, wo in der Notificatio *doen te wetene* als Standardformel verwendet wird. In Utrecht jedoch wird die Präposition ausgelassen und wird *doen verstaen* die Standardformel. Im übrigen mittelniederländischen Sprachraum findet diese Infinitivkonstruktion nur in Ausnahmefällen Verwendung.

Deutlich wird in den Utrechter Urkunden, dass der in der Volkssprache schreibende Skribent nicht alle lateinischen Vorbilder übernimmt, sondern eine Auswahl aus dem zur Verfügung stehenden lateinischen Formelschatz trifft. So wird

100 Regelmäßig wird der Ausstellungsort in der Intitulatio bei der Funktionsbezeichnung des Ausstellers erwähnt: *wi ... scoutte ende scepene der stat van vtrecht* (CRM E192p39103).

der Adressat in den mittelniederländischen Urkunden aus Utrecht kein einziges Mal mit einer Formel des Typs *die nu zijn en na ons zullen zijn* ausgedrückt, obwohl dies das Pendant der lateinischen Formeln *tam presentibus quam futuris* ist. Ein Vergleich mit Urkunden des 13. Jahrhunderts aus Gent zeigt, dass die Selektion der lateinischen Formeln regional bestimmt ist: Genter Skribenten verwenden die mittelniederländische Formel *alle den ghenen die nu sijn ende hier nae wesen sullen* (CG 227, a.D. 1278) in etwa einem Drittel der Urkunden (cf. Kap. 5). Die Wahl des lateinischen Vorbilds und die Umsetzung in die Volkssprache sind hier nicht abhängig von den sprachlichen Möglichkeiten des Mittelniederländischen.

Anders verhält es sich bei der Umsetzung lateinischer Formulierungen, in denen grammatische Formen, beispielsweise ein Partizip Futur oder ein Gerundiv, verwendet werden, über die das Mittelniederländische nicht verfügt. Die Adressformel, die in lateinischen Urkunden mit dem Partizip Futur ausgedrückt wird (*visuris-audituris*), formulieren die Skribenten im Mittelniederländischen um und verwenden einen Relativsatz, in dem das Futur in der Regel mit dem Hilfsverb *sullen* ausgedrückt wird. Außerdem fügen die mittelniederländischen Skribenten der Konstruktion im Vergleich zur lateinischen Vorlage noch ein weiteres Lexem, nämlich *lesen*, hinzu, so dass die Adressformel standardisiert *sullen sien ende horen lesen* lautet. Die mittelniederländische Formel ist eine stark veränderte Variante des lateinischen Ausdrucks.

Bei der Umsetzung der Gerundiv- und Passivkonstruktionen in der Corroboratio wird die sprachliche Diskrepanz zwischen dem Lateinischen und dem Mittelniederländischen noch deutlicher: Das Gerundiv kann nicht wörtlich übersetzt werden, sondern muss äußerst umständlich umschrieben werden: „wir haben gedacht, dass die Siegel unserer Kirche an diesen Brief gehängt werden müssen / wij hebben gedacht dat de zegels van onze kerk aan deze brief moeten worden gehangen“. Eine solche wörtliche (und umständliche) Formulierung wird von den Skribenten allerdings nicht verwendet. Stattdessen verwenden sie eine eigene Formel, in der das Prädikat *duximus* „wir haben gedacht“ nicht wiedergegeben ist, die passive Bedeutung und die Modalität des Gerundivs durch eine aktive Konstruktion ohne Modalität, das heißt mit dem Indikativ eines Vollverbs, ausgedrückt wird. Die lateinische Formel *sigillum nostrum presentibus duximus apponendum* (OSU 2389, a.D. 1289) wird also nicht wiedergegeben als **wi hebbe ghedacht dat onse segel ane desen jeghenwoerdigen brief moet worden ghedaen*, sondern mit einer Formel wie *so heb wi onse[r stat] segel aen desen brief gedaen* (CG 1757aA, a.D. 1299). In diesen Fällen wird die Emanzipation der mittelniederländischen Urkundensprache hinsichtlich des Lateinischen am deutlichsten.

Die Skribenten verwenden in den mittelniederländischen Urkunden auch neue Elemente, die nicht unmittelbar aus dem lateinischen Formelschatz übernommen sind, wie die Tagesbezeichnung mit Hilfe der Wochentage im Genitiv oder Nebensätze bei der Jahreszahlangebe. Diese Elemente können als sprachliche Neuerungen der mittelniederländischen Skribenten betrachtet werden. Mit diesen neuen Elementen weichen die Skribenten vom lateinischen Vorbild ab.

Die Untersuchung der Urkunden aus Utrecht zeigt zudem, dass der anfänglich große Variationsreichtum im Laufe der Zeit durch Normierungstendenzen zurückgedrängt wird. Für alle festen Urkundenbestandteile gilt, dass im 13. Jahrhundert mehr Varianten zur Realisierung der Formeln verwendet werden als im 14. Jahrhundert. Der Variantenreichtum ist im 14. Jahrhundert stark rückläufig, was u.a. am Beispiel der Adressformel deutlich wird: Im 14. Jahrhundert wird bei Typ A (Leser) ausschließlich die Variante mit 3 Infinitiven in der Verbalgruppe im Relativsatz verwendet, während im 13. Jahrhundert noch vier verschiedene Varianten verwendet wurden. Hinsichtlich der *Notificatio* nimmt die Zahl der verwendeten Varianten ebenfalls stark ab: Wurden im 13. Jahrhundert noch neun verschiedene Formeln angetroffen, sind es im 14. Jahrhundert nur noch fünf. Von den drei Infinitivkonstruktionen, die im 13. Jahrhundert vorkommen, wird im 14. nur noch eine verwendet.

Nicht nur die Abnahme des Variationsreichtums lässt sich für die 88 Urkunden aus Utrecht feststellen, sondern auch eine quantitative Verschiebung zur Präferenzierung einer bestimmten Variante innerhalb der Wahlmöglichkeiten: Im 13. Jahrhundert wird die *Datatio* auf sechs, im 14. auf vier unterschiedliche Arten eingeleitet, wobei die Prozentsätze des 13. Jahrhunderts Werte zwischen 4% und 32% der Belege erreichen, im 14. Jahrhundert eine Variante (*ghegheuen*) in mehr als 95% der Dokumente vorkommt.

Dasselbe Phänomen taucht bei der Einleitung der *Corroboratio* auf: Im 13. Jahrhundert kann der Aufbau der Konstituente, die auf *in orconde* folgt, sehr unterschiedlich sein. Syntaktisch möglich sind ein Genitivattribut, ein präpositionaler Ausdruck mit *van* + Dativ, eine adverbiale Bestimmung (*hiir af*) oder sogar ein Nebensatz, eingeleitet mit *dass* (*in orconde dat*). Optional ist die Ergänzung eines Adjektivs (*voerghenoemt*) oder des Pronomens *al*. Im 14. Jahrhundert reduziert sich diese Vielfalt auf drei Varianten, die sich auf lexikalischer Ebene durch die Verwendung der Substantive *dingh*, *brief*, *waerheyt* ergeben. Syntaktisch ist im 14. Jahrhundert nur noch eine einzige Möglichkeit übrig: die Zufügung des Genitivattributs, das aus einem Substantiv mit Demonstrativpronomen oder bestimmtem Artikel aufgebaut ist: *jn orconde deser dinghe / des briefs / der waerheyt*.

Auch in Bezug auf die *Notificatio* wird die Verschiebung zugunsten einer präferierten Variante deutlich, da im 14. Jahrhundert in fast 80% der Utrechter Urkunden die Formel *doen verstaen* verwendet ist. Eine derartige Entwicklung deutet auf einen Standardisierungs- und Normierungsprozess hin.

Die Untersuchung der Urkunden macht es darüber hinaus möglich, die fünf von Gysseling nicht eindeutig lokalisierten Urkunden (cf. Kap. 3.2.1) aufgrund ihrer sprachlichen Form neu zu überprüfen: In den Urkunden CG 523 und CG 551 kommen oft Formulierungen vor, die in den eindeutig zu Utrecht lokalisierten Dokumenten eher ungebräuchlich sind. So verwendet der Skribent von CG 523 eine *Invocatio* und eine *Arenga*, lässt in der *Corroboratio* auf die adverbiale Bestimmung einen Nebensatz (statt eines Attributs oder präpositionalen Ausdrucks) folgen und drückt die Jahreszahl mit *Ordinalia* statt *Kardinalia* aus.

In diesen Punkten weicht das Dokument vom Utrechter Normalformular ab.¹⁰¹ In CG 551 ist eine *Salutatio* verwendet und wird die *Notificatio* mit der äußerst seltenen Formel *ghi sult weten* ausgedrückt. Die *Corroboratio* dieser Urkunde wird ebenfalls abweichend, das heißt gar nicht eingeleitet: Statt einer adverbialen Bestimmung oder eines kausalen oder finalen Nebensatzes beginnt die *Corroboratio* ohne Einleitung direkt mit der Siegelankündigung: *ende wi besegelden desen brief*. Auch das *anno domini*-Element ist nicht mittels der üblichen Varianten wiedergegeben, sondern durch *alse men scriuet die jaer ons heren*. Diese Urkunde CG 551 weicht somit ebenfalls in etlichen Punkten vom Utrechter Normalformular ab.

Die drei anderen Dokumente hingegen, CG 1436, CG 1502A und CG 1642, weichen vom gebräuchlichen Schema gar nicht oder nur in einem Punkte ab. So ist in CG 1502A die *Notificatio* mit *doen kont* ausgedrückt, in CG 1436 wird das *anno domini*-Element mit dem Genitiv *des iaers ons heren* wiedergegeben, während CG 1642 bei allen untersuchten Kriterien der Utrechter Norm entspricht. Meiner Untersuchung zufolge ist es demnach wahrscheinlich, dass die Dokumente CG 523 und 551 nicht in Utrecht, die Urkunden CG 1436, CG 1502A und CG 1642 hingegen tatsächlich in Utrecht verfasst wurden.

101 Zum Begriff des Normalformulars cf. DE BOOR 1975:4.

4 Die Notificatio: Lateinische Vorläufer, mittelniederländische Varianten, regionale Variation

4.1 Einleitung

Im vorangegangenen Kapitel habe ich für 88 mittelniederländische Urkunden aus Utrecht den Zusammenhang zwischen den lateinischen und den mittelniederländischen Urkundenformeln aufgezeigt. In diesem Kapitel wird ein einzelnes Urkundenelement, nämlich die Notificatio, für rund 2000 Dokumente aus 21 verschiedenen Schreibzentren analysiert. Wiederum bildet der Zusammenhang zwischen den lateinischen bzw. französischen Vorläufern und den mittelniederländischen Formulierungen den Ausgangspunkt der Untersuchung. Die Dokumente werden darüber hinaus nach Regionen differenziert analysiert, so dass sprachgeographische Unterschiede hinsichtlich der Verwendung bestimmter Formeln und hinsichtlich des Sprachgebrauchs innerhalb der Formel deutlich werden können. Zudem soll überprüft werden, ob sich gegenseitige Einflüsse der Skribenten und/oder Schreibzentren feststellen lassen.

Die Notificatio ist ein elementarer Bestandteil des Urkundenprotokolls (cf. Kap. 2.3.5): Hier kündigt der Urkundenaussteller die Bekanntmachung des Urkundeninhalts an. Die meisten Urkunden der freiwilligen Rechtssprechung weisen dieses Element auf; nur in Fällen, in denen die komprimierte Form Dispositio–Subscriptio–Datatio (cf. Kap. 2.3) verwendet wird, kommt keine Bekanntmachungsformel vor. Kruisheer (cf. 1971:497–500) ermittelt in seiner Studie zu den Urkunden der Kanzlei der Grafen von Holland 180 lateinische und rund 50 niederländische Formulierungen der Notificatio, wie zum Beispiel *notum facio tam futuris tam presentibus*; *Notum facio tam presentibus quam futuris* für lateinische Formeln und *doen cont allen luden*; *Wi doen u allen condt* für mittelniederländische Formeln. Diese Beispiele aus dem Inventar zeigen zum einen, dass Kruisheer Unterschiede in der Wortreihenfolge als unterschiedliche Varianten gezählt hat und zum anderen dass er Adressat und Notificatio als ein Element des Protokolls aufgefasst hat.

Im Gegensatz zu Kruisheers Studie werden in der vorliegenden Untersuchung Adressat und Notificatio als zwei voneinander getrennte Elemente betrachtet, was besonders für Protokolle mit Salutatio (Grußformel) sinnvoll ist, da der Adressat in diesem Fall nicht in der Notificatio, sondern in der Salutatio genannt wird.

Die verschiedenen Varianten werden aufgrund der verwendeten verbalen Lexeme kategorisiert, so dass die obengenannten Beispiele Kruisheers *doen cont allen luden*; *Wi doen u allen condt* unter eine Variante, nämlich *doen cont*, zusammengefasst werden können. Die unterschiedliche Wortreihenfolge und die Zufügung einer weiteren Satzkonstituente, wie des Dativobjekts in diesen Bei-

spielen, werden bei der Kategorisierung nicht berücksichtigt.¹⁰² Außerdem wird eine Kategorisierung der Formulierungen hinsichtlich der syntaktischen Struktur des verbalen Elements vorgenommen, so dass die Infinitivkonstruktionen *doen te verstaene* und *doen verstaen* als unterschiedliche Varianten bewertet werden. Trotz lexikalischer Übereinstimmung liegen aufgrund der Verwendung oder Auslassung der Präposition *te* unterschiedliche syntaktische Strukturen der Formeln vor. Ebenfalls unterschieden wird zwischen einfachen und tautologischen oder pleonastischen Formulierungen, wodurch *maken cont* gegenüber *maken cont en kenlic*, *tughen* gegenüber *tughen openbare* (mit zugefügtem Adverb) oder *orconden* gegenüber *orconden ende kennen* als eigenständige Varianten gewertet werden.

Nach einer solchen schematischen Kategorisierung konnten in den 819 Urkunden des 13. Jahrhunderts 38 Varianten, in den 1111 des 14. Jahrhunderts 54 Varianten für die Formulierung der Notificatio ermittelt werden.¹⁰³ Insgesamt kommen 74 verschiedene (schematisierte) Formulierungen vor.¹⁰⁴

Darüber hinaus gibt es Urkunden, in denen der Skribent unmittelbar mit der Dispositio beginnt und in denen aufgrund des anderen Aufbaus kein Protokoll und somit auch keine Notificatio vorkommt (cf. Kap. 2.3).¹⁰⁵

4.2 Vorläufer

Für die meisten mittelniederländischen Formulierungen lassen sich leicht lateinische (bzw. französische) Vorläufer ermitteln, die den Skribenten als Vorbild für die mittelniederländische Formulierung gedient haben dürften. Die unterschiedlichen Varianten können so aufgrund ihrer Lexeme in eine begrenzte Anzahl von *Grundvarianten* eingeteilt werden. Eine Übersicht der vier Grundvarianten mittelniederländischer Formulierungen mit ihrem jeweiligen Vorläufer und der Anzahl der lexikalischen und syntaktischen Varianten wird in Tabelle 14 gegeben.

Im Folgenden werden die verschiedenen Varianten entsprechend ihrer Zuordnung zu einer der Grundvarianten besprochen. Die Varianten werden sowohl aufgrund ihrer syntaktischen Struktur als auch aufgrund der lexikalischen Realis-

102 Die unterschiedlichen Schreibweisen der Varianten werden ebenfalls nicht berücksichtigt; die Formen werden einheitlich in einer mittelniederländischen Schreibweise wiedergegeben, das heißt, *condt*, *kunt*, *kond* etc. werden immer mit *cont* angeführt.

103 In den Dokumenten CRM E109p38201 und CRM D005p35601 fehlen Teile des Protokolls; die Notificatio kann daher nicht untersucht werden.

104 Als eigenständige Varianten wurden aufgenommen: *tughen*, *ghetughen*, *betughen*; *cont*, *condech*; *kennen*, *bekennen*; *openbaer*, *openbarlijcke*. Unter jeweils einer Variante zusammengefasst wurden: *kennen*, *kinnen*; *kenlic*, *kenliken*; *openbaer*, *apenbaer*, *openbare*; *het*, *dat*. Es wurde keine Unterscheidung zwischen der 1. Person Singular und Plural vorgenommen, d.h. Formulierungen wie *ic doe cont* und *wi doen cont* wurden unter einer Variante zusammengefasst.

105 Ein Beispiel für eine solche Kurzform der Urkunde ist Dokument CG 571, das folgendermaßen beginnt: „*Hanne Coye ende auesoete sijn wijf Gauen wettelike ghifte [...]*“ (Brugge a.D. 1284).

sierung unterschieden. Kombinationen von Ausdrücken sind zur Grundvariante nach dem ersten Element geordnet, das heißt eine pleonastische Formel wie *maken cont ende orconden* ist nur einmal und zwar unter *maken cont* (bzw. *notum facere*) angeführt.

Vorläufer	Mittelniederländisch	Varianten
notum facere	cont doen / cont maken	30
(pro-, at-) testari	orconden / kennen / tughen	20
faire à savoir	te wetene doen / (te) verstane doen	12
notum sit	het si cont / kenlic si	8

Tab. 14: Mittelniederländische Varianten und ihre Vorläufer

Von den 74 schematisierten Formeln können so 30 auf das lateinische *notum facere* (bekannt machen) zurückgeführt werden, 20 Formeln gehören zum Wortfeld von *(pro-, at-) testari* (bezeugen).¹⁰⁶ Des Weiteren entsprechen zwölf Formeln der französischen Formulierung *faire à savoir* und lassen sich acht auf den lateinischen Ausdruck *notum sit* zurückführen. Darüber hinaus gibt es noch vier Formulierungen, die auf keine der in Tabelle 14 aufgeführten Grundvarianten zurückgehen und daher gesondert besprochen werden (cf. Kap. 4.2.5).

4.2.1 *notum facere*

Auf die lateinische Variante *notum facere* gehen 30 mittelniederländische Formulierungen mit *maken cont* bzw. *doen cont* zurück, die entweder einfach oder pleonastisch bzw. tautologisch konstruiert sind (cf. Kap. 4.2.1.3).

4.2.1.1 Syntax

In lateinischen Dokumenten wird *notum facere* gerne in einer Infinitivkonstruktion abhängig von einer finiten Form eines Verbum cupiendi (*velle* oder auch *cupere*) verwendet:

a] *notum facere volo / volumus* (ich will / wir wollen bekannt machen)

Eine Übersetzung dieser Formulierung ins Mittelniederländische könnte lauten:

b] *ic wil cont maken / doen*

c] *wi willen cont maken / doen*

Eine solche von einem Verbum cupiendi (*willen, begheren*) abhängige Konstruktion kommt in den mittelniederländischen Urkunden jedoch nicht vor.¹⁰⁷ Hier wird *maken* bzw. *doen* ausschließlich als finites Verb gebraucht.

106 Im Folgenden wird, wenn nichts anderes angegeben ist, stellvertretend für die Verben *testari*, *attestari* und *protestari* nur das Lexem *protestari* verwendet.

107 In den rund 2000 untersuchten Urkunden wird nur ein einziges Mal eine Konstruktion mit *willen* verwendet: *Jc wille dat ... kenlic si ende openbare* (CG 657, Gent a.D. 1286).

Verschiedene adverbiale Bestimmungen sind bei diesen Formulierungen als Ergänzung möglich, beispielsweise:

- d] *met desen brieue / lettren*
- e] *mit desen brieue beseghelt*
- f] *in disen brieue*
- g] *met kennessen der wareit*

Auch ein Dativobjekt, *u* (euch), kann ergänzt werden, was vor allem bei der Reihenfolge ADR-NOT-INT (cf. Kap. 2.3) vorkommt; das Dativobjekt greift dann inhaltlich den Adressaten wieder auf.¹⁰⁸

4.2.1.2 Lexikon

Das lateinische Verb *facere* (machen, tun) wird sowohl mit *maken* (machen) als auch mit *doen* (tun) wiedergegeben. Dem lateinischen *notum* entsprechen *cont*, *condech*, *kenlic*, *bekent*. In den lateinischen Urkunden wird manchmal auch das Adjektiv *manifestum* verwendet, dem das mittelniederländische *openbaer* (*openbaerlike*) entspricht.

Neben der einfachen Formulierung (1 Verb + 1 Prädikativum) sind auch pleonastische und tautologische Ausdrücke sehr beliebt.¹⁰⁹

4.2.1.3 Mittelniederländische Varianten

a) Einfache Konstruktion

- 1] *maken cont*
- 2] *maken condech*
- 3] *maken kenlic*
- 4] *doen cont*
- 5] *doen condech*
- 6] *doen kenlic*
- 7] *doen bekent*

b) Pleonastische / Tautologische Konstruktion

- 8] *maken cont ende kenlic*
- 9] *doen cont ende kenlic*
- 10] *doen cont ende openbaer*
- 11] *maken cont ende orconden*

108 Diese Ergänzung stimmt nicht mit dem Adressaten (ADR) überein, sondern wird zusätzlich verwendet, z.B. CG 1031 aus Mechelen a.D. 1291: *An al de ghene die dese letteren selen sien ende horen* [ADR] *wi* [INT] ... *ontbieden hen saluut ende van derre dinc te kenne de warheit* [SAL], *wi doen v cont* [NOT] *dat*.

109 Tautologisch sind z.B. die Formulierungen 8 und 9, in denen die Begriffe *cont* und *kenlic* synonym verwendet werden; pleonastisch sind z.B. 19 und 20, in denen keine Synonyme verwendet werden, sondern mehr Lexeme als zum Verständnis nötig.

- 12] *maken cont ende doen te verstane*
- 13] *maken cont ende doen te wetene*
- 14] *maken cont ende tughen openbare*
- 15] *maken cont ende kenlic ... ende tughen*
- 16] *maken condech ... ende orconden openbaer*
- 17] *maken kenlic ende doen te verstane*
- 18] *doen condech ende te wetene*
- 19] *doen cont ... ende bekennen*
- 20] *doen condech ... ende kennen*
- 21] *doen condech ende orconden openbare*
- 22] *doen condech ende ghelien openbare*
- 23] *doen condech ende tughen apenbaer*
- 24] *doen condech ende betughen openbaer*
- 25] *doen condech ende kenlic ... ende tughen openbaer*
- 26] *doen cont ende tughen*
- 27] *doen cont ... ende tughen claerlike*
- 28] *doen cont ... ende verghien apenbare*
- 29] *doen cont ende kenlic ... ende tughen claerlic*
- 30] *doen te konde*

Eine Subvariante ist die Formel *doen te konde*, die wahrscheinlich auf *notum facere* zurückgeht, wobei hier jedoch *te konde* substantivisch aufgefasst werden muss (cf. MOOIJAAART 1992:293).

4.2.2 *protestari*

4.2.2.1 Syntax

In lateinischen Bekanntmachungsformeln werden die Verben *testari*, *protestari* und *attestari* nur sehr selten als einziges verbales Element wie in Beispiel a verwendet. Normalerweise stehen sie in Kombination mit einem anderen Prädikat, meistens mit *notum facere* oder *notum esse velle*. Neben der finiten Form (b) kommen auch das Gerundium (c) und das Partizip Präsens Aktiv (d) vor:

- a] *protestamur in hiis scriptis* (OHZ 1875, a.D. 1279; wir bekennen in diesem Brief)
- b] *notum facimus ac testamur tenore presentium litterarum nostrarum* (ONB¹¹⁰ 1288, a.D. 1291; wir machen bekannt und bezeugen laut Inhalt unseres gegenwärtigen Briefes)
- c] *cupimus fore notum publice protestando* (OGD 761, a.D. 1386; wir wollen, dass durch (unser) öffentliches Bekennen bekannt wird)
- d] *notum facimus tenore presentium attestantes* (ONB 1430, a.D. 1302; wir machen durch den Inhalt des Gegenwärtigen (nl. Briefes) bekennend bekannt)

110 *Orkondenboek van Noord-Brabant tot 1312*, hrsg. v. DILLO/VAN SYNGHEL 2000.

In den mittelniederländischen Urkunden kommen 20 verschiedene Varianten mit Ausdrücken, die zum Wortfeld von *protestari* gehören, vor. Die beiden lateinischen Konstruktionen mit Gerundium (c) und Partizip (d) werden in den mittelniederländischen Formeln nicht verwendet, Doppelformulierungen hingegen mit zwei Prädikaten (wie in b) kommen auch im Mittelniederländischen vor, aber ebenso beliebt sind einfache Varianten mit nur einem finiten Verb, wie zum Beispiel *wi orconden*. Der dem entsprechende lateinische Ausdruck a] wird jedoch äußerst selten verwendet. Häufig hingegen kommt eine ähnlich lautende Formulierung im Eschatokoll als Corroboratio vor: *quod protestamur*.

In einem Fall kommt im Mittelniederländischen eine Formulierung in der Form Vf + Inf mit dem Hilfsverb *müssen* vor: *alle moeten bekennen*. Die Wahl des Hilfsverbs geht wahrscheinlich auf den im Lateinischen bei Verben wie *noscere* üblichen Konjunktiv zurück (cf. Kap. 4.2.5.1), der jedoch bei den Verben des Wortfelds „bezeugen, bekennen“ im Lateinischen nicht verwendet wird.

Eine adverbiale Bestimmung wie *met desen lettere, met desen brieue* kann bei allen mittelniederländischen Varianten hinzugefügt werden, ein zusätzliches Dativobjekt kommt nicht vor.

4.2.2.2 Lexikon

Dem Lateinischen *protestari* (bezeugen) entsprechen die mittelniederländischen Verben *orconden*¹¹¹ und *(ghe)tughen*¹¹²; aber auch Varianten mit *kennen* können als Übersetzungen von *protestari* bewertet werden, da dieses Verb im Mittelniederländischen ein breiteres Bedeutungsspektrum hat als im modernen Niederländisch. So kann es *kennen, wissen* (lat.: *novisse*) bedeuten, aber auch *kennen, bekennen, eine Erklärung ablegen, bezeugen*.¹¹³ Damit überschneiden sich die Bedeutungen von *kennen* und *orconden*, so dass eine Formel wie *kennen ende or-*

111 MNW zu *orconden*: „*Getuigen, aangaande iets getuigenis afleggen in eene rechtszaak, eene verklaring afleggen tot bewijs van een feit.*“ VMNW zu *orconden*: „officieel getuigen [...]. Plechtig verklaren [...].“

112 MNW zu *getugen*: „Intr. – *Getuige zijn, getuigenis afleggen, eene verklaring afleggen in rechte.* [...] Trans. – *Getuigen, verklaren, in eene zaak een getuigenis afleggen.*“ VMNW zu *ghetughen*: „I (Trans.) 1. *Getuigen, verklaren* [...] 2. *Overtuigen, schuldig bevinden* [...] II (Intr.) 1. *Een getuigenis afleggen.*“

113 Cf. MNW zu *kennen*: „Het mnl. *kennen* heeft eene veel ruimere opvatting dan thans. Het ndl. *kennen* is, als het lat. *novi* en het gri. *oida*, de uitkomst van het ‚leeren kennen‘ (lat. *nosco*) [...]. Het mnl. *kennen* beteekent ook het *opmerken, het tot inzicht komen* zelf, alsmede het *leeren kennen* van feiten, die alleen door het geheugen worden opgenomen, het ndl. *weten* (vgl. ook *connen*). *Kennen* heeft in de middeleeuwen ook beteekenissen, die thans alleen door samenstellingen, b.v. *erkennen, bekennen*, worden uitgedrukt [...]. 6) *Aangaande iets dat men weet, zoowel een feit als het recht betreffende, of waaromtrent men eene overtuiging heeft, eene verklaring afleggen; verklaren, getuigen, getuigenis geven.*“ VMNW zu *kennen*: „erkennen; bekennen; oordelen; beschouwen als; vaststellen; verklaren; beloven; bekrachtigen; toekennen; waarnemen; mededelen; herkennen; kennen; weten; begrijpen; bevatten; te weten komen“.

conden sowohl als Pleonasmus (wissen und bezeugen) oder als Tautologie (zeu- gen und bezeugen) aufgefasst werden kann. Es ist nicht eindeutig zu klären, auf welchen lateinischen Vorläufer das mittelniederländische Verb *kennen* zurückzu- führen ist, sowohl *noscere* / *novisse* als auch *protestari* kommen in Betracht.

Auch das mittelniederländische Verb (*ghe*)*lien*¹¹⁴ (Varianten 8, 19]) hat ein breites Bedeutungsspektrum von (*feierlich*) *spreken* über *bekennen* bis *bezeu- gen*, so dass es auch in diesem Fall wahrscheinlich ist, das *lien* als Entsprechung des lateinischen *protestari* aufzufassen ist. In Variante 14] ist *tughen* mit dem Verb *gestaen* kombiniert, das hier wohl *gestehen* im Sinne von *bezeugen* be- deutet (cf. Kap. 4.3.6).¹¹⁵

4.2.2.3 Mittelniederländische Varianten

a) Einfache Konstruktion

- 1] *orconden*
- 2] *tughen*
- 3] *ghetughen*
- 4] *bekennen*

b) Einfache Konstruktion mit Adverb

- 5] *tughen openbare*
- 6] *tughen openbarlijcke*
- 7] *tughen kerlike*
- 8] *ghelien openbare*

c) Pleonastische / Tautologische Konstruktion

- 9] *orconden ende kennen*
- 10] *orconden ende maken cont*
- 11] *orconden ende doen te wetene*
- 12] *orconden ende kennen ende maken cont ende kenlic*

114 MNW zu *liën*: „1) *Bekennen*. [...] 2) *Erkennen, inzien, overtuigd zijn, verklaren dat wat een ander zegt juist, of wat hij doet of gedaan heeft goed is*. [...] 3) *Toestemmen, goedkeuren, als goed of geloofwaardig erkennen*. [...] 4) *Verklaren, op min of meer plechtige wijze iets zeggen, ergens over spreken, getuigenis of eene verklaring aan- gaande iets afleggen*.“ VMNW zu *liën*: „*bekennen; een vertrouwelijke mededeling doen; inzien; verklaren; vermelden; zich beroepen; vertrouwen; toestemmen; ge- tuigen*.“

115 Das VMNW führt diese Bedeutung des Verbs *gestaen* nicht an; im MNW werden *toestaan, toekennen* und bedingt *gestehen* genannt: „II. Trans. 4) *Toestaan, toeken- nen*; [...] Aanm. — *Gestaen* heeft in ’t mnl., voor zoover wij weten, niet de nog heden in het hd. (*gestehen*) gewone beteekenis van *bekennen, voor iets uitkomen* (vgl. ook *geständniss, bekentenis*), welke ongeveer met mnl. *iet[s] doen gestaen gelijkstaat* [...]. Op de eenige plaats, waar *gestaen* die bet. schijnt te hebben [...] moet het woord anders worden opgevat. Doch Kil. geeft ‘*ghestaen, Flandr. fateri*,‘ en dus blijft toch ook de mogelijkheid van een mnl. *gestaen*, = hd. *gestehen, bestaan*“ (vgl. MNW zu *gestaen*).

- 13] *ghetughen ende doen cont*
- 14] *tughen ende gestaen*
- 15] *tughen ende bekennen*
- 16] *tughen openbaer ende bekennen*
- 17] *bekennen ende betughen*
- 18] *kennen ende orconden*
- 19] *kennen ende lien*

- d) Konstruktion mit Hilfsverb *moeten*
- 20] *alle moeten bekennen*

Im Mittelniederländischen sind die Varianten aus dem Wortfeld *protestari* weit verbreitet und kommen in hoher Frequenz vor. In den lateinischen Urkunden kommen Formulierungen wie in den oben genannten Beispielen a, b, c und d (cf. Kap. 4.2.2.1) nur sporadisch vor und bilden keine Alternative zu Formeln mit *notum facere*. Es ist bemerkenswert, dass eine wenig frequente lateinische Formulierung als Vorlage für die mittelniederländische Gestaltung der *Notificatio* gewählt wurde.

Einfluss aus dem deutschen Grenzgebiet ist eher unwahrscheinlich, da Stichproben in verschiedenen Urkundenbüchern¹¹⁶ aus dem deutschen Sprachraum zeigen, dass die mit Abstand am häufigsten verwendete Formulierung *tin kund* lautet. Dies gilt insbesondere für Urkunden aus Köln, Düren und vom Niederrhein. Beispiele mit Varianten aus dem Wortfeld *protestari* kommen aus dem Pommerschen Urkundenbuch; die Urkunder sind in einem Fall Herzog Bogislaw IV. und die Stadt Greifenhagen, im anderen Fall die Fürstin zu Mecklenburg:

- a] *Wy ... bekennen apenbar vor allen christenluden* (PU¹¹⁷ 1286, a.D. 1283)
- b] *NN ... urkunden, daß* (PU 1374, a.D. 1286)

Ein direkter Einfluss dieser Formulierungen fürstlicher Urkunden auf mittelniederländische lokale Schöffenerkunden ist zum einen aufgrund der geographischen Distanz zum anderen wegen des unterschiedlichen sozialen Niveaus und Milieus, in dem und für das die Urkunden auf Mittelniederländisch verfasst wurden, nicht sehr wahrscheinlich.

116 LACOMBLET 1840–58: *Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins oder des Erzstifts Cöln, der Fürstenthümer Jülich und Berg, Geldern, Meurs, Cleve und Mark, und der Reichstifte Elten, Essen und Werden*. KOEPPEN 1960: *Preußisches Urkundenbuch*. PRÜMERS 1881–1885: *Pommersches Urkundenbuch*. DE BOOR/HAACKE 1957: *Corpus der altdeutschen Originalurkunden bis zum Jahr 1300*. NELLESSEN/DOMSTA 1978: *Urkundenbuch der Stadt Düren*. KEUSSEN 1938: *Urkundenbuch der Stadt Krefeld und der alten Grafschaft Mörs*.

117 PU: *Pommersches Urkundenbuch*, hrsg. v. R. PRÜMERS 1881–1885.

4.2.3 *faire à savoir*

4.2.3.1 Syntax

Zwölf Formulierungen basieren auf den Infinitivkonstruktionen *doen te wetene* und *doen (te) verstaen*, die auf die französische Formel *faire à savoir* zurückgehen. Stichproben in Urkundensammlungen französischer Urkundentexte haben ergeben, dass die Varianten a] und b] (mit und ohne Präposition *à*) typische Formeln der *Notificatio* sind:¹¹⁸

a] *nous NN faisons savoir* (OSBG 415, a.D. 1266; wir lassen wissen)

b] *nous faisons a savoir* (OSBG 513, a.D. 1284; wir lassen wissen)

Im Mittelniederländischen steht die Präposition *te* beim Infinitiv *wetene* immer, nur beim Infinitiv *verstaen* wird die Präposition manchmal weggelassen. Mögliche Ergänzungen zur Infinitivkonstruktion sind ein Dativobjekt (*u*, *euch*), zusätzlich zur Adresse, oder eine adverbiale Bestimmung (*mit dessen breue*) (cf. Kap. 4.2.1). Am häufigsten kommen die einfachen Varianten vor, aber auch pleonastische (Varianten 5–12, Kap. 4.2.3.3) und tautologische Ausdrücke (Variante 4, Kap. 4.2.3.3) sowie Kombinationen mit anderen Verben sind möglich. Goossens analysiert diese Konstruktion als Verbgruppe mit einer finiten Form des Verbs *doen* und der davon abhängigen „Präpositionalgruppe *te* ‚zu‘ plus Gerundium eines Verbs mit der Bedeutung ‚zur Kenntnis nehmen‘“ (GOOSSENS 2001:117).¹¹⁹

4.2.3.2 Lexikon

Das französische *faire* wird im Mittelniederländischen ausschließlich mit *doen*, nie mit *maken* wiedergegeben, da nur *doen* als kausatives Hilfsverb verwendet werden kann (cf. Kap. 3.3.5.1). Für *savoir* kommt neben der wörtlichen Übersetzung *wetene* (wissen) auch die freie Formulierung *verstaen* (verstehen) vor.¹²⁰

118 In den französischsprachigen Dokumenten der Genter Urkundensammlung OSBG wird nur eine lexikalische Variante für die sprachliche Gestaltung der *Notificatio* verwendet, nämlich *faire à savoir* bzw. *faire savoir*. In den Urkundentexten von MANTOU 1972 kommt in seltenen Fällen auch eine Konstruktion mit dem Konjunktiv vor (cf. Lateinisch *sciant*): *Sacent tout ...* (Nr. 13, Audenaarde a.D. 1289).

119 Das Gerundium wird auch als deklinierte Form des Infinitivs bezeichnet.

120 Cf. MNW zu *weten*: „1) *Weten, kennen. weten, scire, [...] scavoir [...]*“. MNW zu *verstaen*: „I 4) *Doen verstaen, hetzelfde als doen staen, bewijzen [...]* 5) *Luisteren [...]*; II 6) *Begrijpen, vatten, inzien; ook verstaan [...]*. 12) *Vernemen, met den geest, doorzien, begrijpen; ook vernemen met het oor, hooren, hooren zeggen, hooren vertellen.*“

4.2.3.3 Mittelniederländische Varianten

- a) Einfache Konstruktion
 - 1] *doen te wetene*
 - 2] *doen te verstane*
 - 3] *doen verstaen*

- b) Pleonastische / Tautologische Konstruktion
 - 4] *doen te verstane en te wetene*
 - 5] *doen te wetene ende maken cont*
 - 6] *doen te wetene ende orconden*
 - 7] *doen te verstane ... ende tughen openbare*
 - 8] *doen te verstane ... ende tughen claerlic*
 - 9] *doen te verstane ... ende lien openbare*
 - 10] *doen te verstane ende kenlic*
 - 11] *doen verstaen ende orconden vastelike*
 - 12] *doen verstaen ... ende tughen claerlic*

4.2.4 *notum sit*

4.2.4.1 Syntax

Vorläufer für die Varianten mit unpersönlicher Konstruktion ist die lateinische Formulierung *notum sit* (es sei bekannt). Im Gegensatz zum modernen Niederländisch, das den Konjunktiv als Modus verbi (von einigen Ausnahmen abgesehen) nicht kennt, ist der Konjunktiv im Mittelniederländischen gebräuchlich: Der lateinischen Kopula *sit* entspricht dann der mittelniederländische Konjunktiv *si*. Die Wortstellung von Kopula und Prädikatsnomen kann variieren, so dass in manchen Fällen die Kopula wie im Lateinischen nachgestellt wird, z.B. *kenlic si*, in anderen Fällen die Reihenfolge von (stellvertretendem) Subjekt, Kopula und Prädikatsnomen bevorzugt wird, z.B. *het si kenlic*.

In lateinischen Urkunden kommt neben der unpersönlichen Konstruktion mit finiter Form auch eine persönliche Infinitivkonstruktion abhängig von einem Verbum cupiendi vor: *notum esse volo / volumus*. Diese Variante, die syntaktisch der Formulierung *notum facere volo / volumus* (cf. Kap. 4.2.1) gleicht, ist im Lateinischen sehr beliebt, kommt jedoch im Mittelniederländischen nur in einem einzigen Fall vor: *ic wil dat kenlijc si ende openbare* (CG 657, Gent a.D. 1286).

4.2.4.2 Lexikon

Das Prädikatsnomen *notum* wird durch verschiedene Ausdrücke wiedergegeben, die den mittelniederländischen Übersetzungen von *notum* in der Kombination *notum facere* entsprechen: *cont*, *condech*, *bekent*, *kenlic*.

4.2.4.3 Mittelniederländische Varianten

a) Einfache Konstruktion

- 1] *het si cont*
- 2] *het si condech*
- 3] *het si kenlic*
- 4] *het si bekent*
- 5] *cont si*
- 6] *kenlic si*

b) Pleonastische / Tautologische Konstruktion

- 7] *het si cont ende kenlic*
- 8] *cont ende kenlic si*

4.2.5 Andere Varianten

4.2.5.1 *noscere / scire*

In den lateinischen Urkunden sind die Formulierungen *noverint universi* (alle sollen wissen) und *noverit universitas vestra* („eure Gesamtheit“ soll (= ihr alle sollt) wissen) sehr beliebt; auch die 2. Person Plural *noveritis* (ihr sollt wissen) wird gerne verwendet, seltener ist die 3. Person Plural *sciant* (sie sollen wissen). Als Modus verbi wird der Konjunktiv mit imperativischer Konnotation verwendet. Dem lateinischen Ausdruck *sciant* entspricht die französische Formulierung *sachent tous*, die als Notificatioformel verwendet wird.

In den mittelniederländischen Varianten mit dem Verb *weten* (wissen) wird ebenfalls eine Form mit imperativischer Konnotation gebraucht, entweder ausgedrückt in einer Form ohne Hilfsverb (1) oder zusammengestellt mit Hilfsverb (2). In den mittelniederländischen Urkunden kommen diese Varianten allerdings selten vor:¹²¹

- 1] *weten alle*
- 2] *Ghi sult weten*

4.2.5.2 *het es te wetene*

Unklar ist der Zusammenhang zwischen mittelniederländischer Variante und Vorläufer bei *het es te wetene*. Eine Rückübersetzung ins Lateinische könnte *sciendum est* lauten. Eine solche Formulierung habe ich in lateinischen Ur-

121 Es ist nicht auszuschließen, dass auch die unter Kap. 4.2.2 genannten Formulierungen mit *kennen* (z.B. Varianten 9, 18, 19) auf *noscere* zurückgehen und nicht der Bedeutung „bekennen“ entsprechen. Die eindeutige Einordnung der *kennen*-Varianten ist aufgrund des breiten Bedeutungsspektrums des mittelniederländischen Verbs schwierig (cf. Kap. 4.2.2.2).

kunden jedoch nicht ermitteln können. Vielleicht handelt es sich um eine Kontamination zweier Formeln, nämlich von *doen te wetene* und *notum sit*, in der Hinsicht, dass eine unpersönliche Konstruktion mit einer Infinitiv- bzw. Gerundiumkonstruktion (cf. GOOSSENS 2001:117) kombiniert ist:

3] *het es te wetene*

4.2.5.3 *openbaeren*

Das Verb *openbaeren* (offenbaren) bedeutet *mitteilen, bekannt* oder *öffentlich machen* und entspricht dem lateinischen *promulgare* bzw. *publicare*.

4] *openbaer*

In den lateinischen Bekanntmachungsformeln werden diese Ausdrücke jedoch nicht verwendet.

4.3 Geographische Streuung

Ausgangspunkt meiner Untersuchung war die Vermutung, dass der große Variationsreichtum in den Ausdrucksmöglichkeiten der mittelniederländischen *Notificatio*, der zu Beginn der volkssprachlichen Beurkundung im uneinheitlichen Übersetzungsprozess begründet liegt, im Laufe der Zeit abnimmt, da ein Normierungs- und Standardisierungsprozess einsetzt.

Die Zahl der verbalen Varianten in der *Notificatio* steigt jedoch entgegen dieser Annahme von 38 unterschiedlichen Formulierungen im 13. Jahrhundert auf 54 im 14. Jahrhundert. Dieser scheinbare Widerspruch zwischen Arbeitshypothese und Untersuchungsergebnissen lässt sich jedoch erklären, wenn man unterschiedliche Aspekte bei der Auswertung des Materials in Betracht zieht:

- Für die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts verfügt das *Corpus Gysseling* kaum über mittelniederländisches Material, die älteste Urkunde, die für die vorliegende Untersuchung herangezogen wurde, stammt aus dem Jahr 1260. Erst in den letzten drei Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts steigert sich die Zahl der volkssprachlich verfassten Dokumente, so dass für das 13. Jahrhundert eigentlich Urkunden aus 40 Jahren, für das 14. Jahrhundert jedoch Dokumente aus etwa 100 Jahren Gegenstand der Untersuchung sind.
- Aufgrund des unterschiedlich großen Untersuchungszeitraums ergibt sich indirekt, dass zahlenmäßig mehr Urkunden aus dem 14. als aus dem 13. Jahrhundert zur Untersuchung herangezogen wurden (819 vs. 1111).
- Die Schreibzentren aus dem 14. Jahrhundert sind ebenfalls zahlenmäßig stärker vertreten als die aus dem 13. Jahrhundert, da sich das Mittelniederländische als Urkundensprache im Laufe der Zeit weiter verbreitet.
- Zwei Schreibzentren des 13. Jahrhunderts nehmen eine Sonderstellung ein, nämlich die Stadt Brugge und die Kanzlei der Grafen von Holland. Urkunden aus diesen beiden Schreibzentren weisen eine hohe Einheitlichkeit in

der Formulierung der Notificatio auf, was in der Professionalität der Skribenten begründet liegt (cf. Kap. 2.4.1.4).

- Besonders die im Osten des Sprachraums gelegenen Schreibzentren Zutphen, Deventer und Zwolle, die erst im Laufe des 14. Jahrhunderts in der Volkssprache beurkunden, weisen auffällig viele Varianten auf und sorgen so für einen Anstieg des Variationsreichtums.

Aufgrund der hier erläuterten Besonderheiten des untersuchten Materials wird bereits deutlich, dass eine rein statistische Betrachtung ein verzerrtes Bild liefert und daher eine sowohl chronologisch als auch geographisch differenzierte, detaillierte Untersuchung der Daten notwendig ist.

Im Folgenden werden die Ergebnisse für die 21 Schreibzentren im 13. und 14. Jahrhundert gesondert vorgestellt.

4.3.1 Flandern

4.3.1.1 Brugge

Für das 13. Jahrhundert wurden 466 Urkunden aus Brugge untersucht, die von neun verschiedenen Skribenten stammen. Aufgrund der chronologischen Einnordung ins Corpus Gyseling werden diese Skribenten als Hände 128, 240, 281, 301, 392, 636, 646, 952 und 1729 bezeichnet. Sie verfassen in einem Zeitraum von 27 Jahren, von 1273 bis 1300, insgesamt 466 Urkunden in der Volkssprache, verwenden aber nur vier verschiedene Varianten für die Formel der Notificatio. Die Einheitlichkeit der Formulierung erklärt sich durch die hohe Produktivität und die professionelle Schreibtätigkeit der Skribenten.

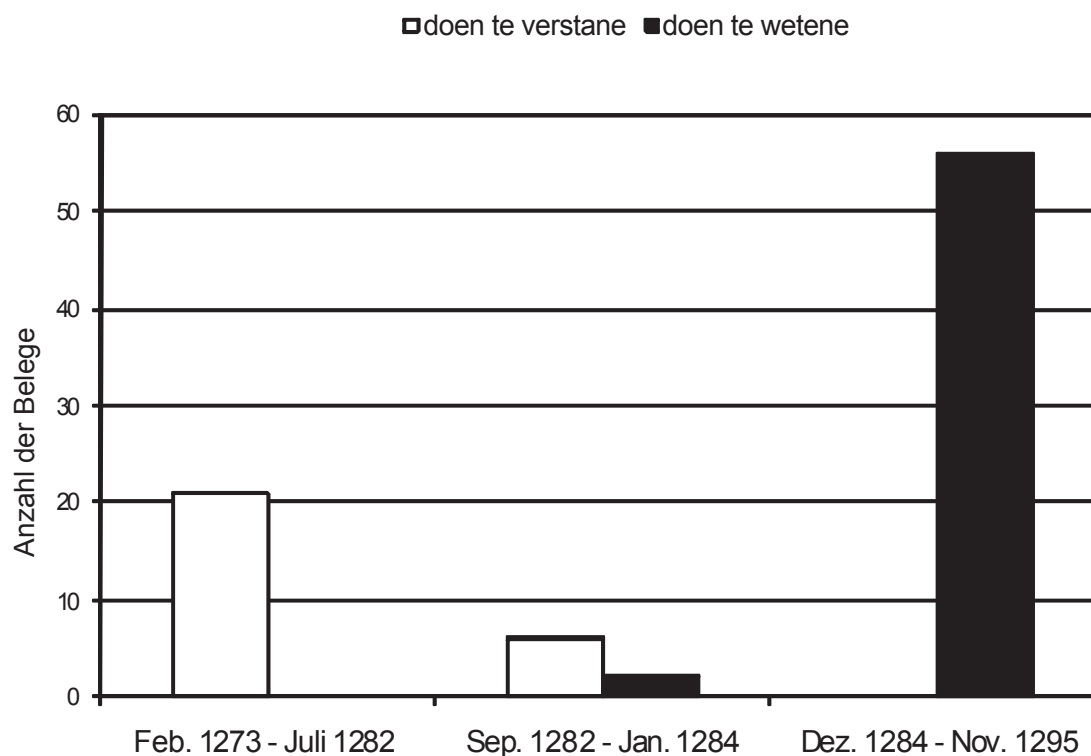
Die Formel *doen te wetene* kommt bei allen neun Skribenten vor, *doen te verstone* bei fünf von ihnen. Die verwendeten Formeln gehen zurück auf den französischen Vorläufer *faire à savoir* (1, 2) und die lateinische unpersönliche Konstruktion *notum sit* (3). Außerdem wird ein Sonderfall verwendet (4):

- 1] *doen te wetene*
- 2] *doen te verstone*
- 3] *het si cont*
- 4] *het es te wetene*

Hand 128 verfasst im Zeitraum von 1273 bis 1295 85 Urkunden,¹²² wobei dieser Skribent für die Notificatio ausschließlich Infinitivkonstruktionen, die auf den französischen Vorläufer *faire à savoir* zurückgehen, verwendet. Auffällig ist, dass Skribent 128 in den ältesten Dokumenten ausschließlich die Konstruktion *doen te verstone* verwendet, bis im September 1282 zum ersten Mal die Formulierung *doen te wetene* vorkommt. In einer Übergangsphase von September 1282 bis Januar 1284 kommen beide Varianten vor, *doen te verstone* wird noch häufiger gebraucht. Ab Dezember 1284 kommt die Formel *doen te wetene* als einzige

122 Dokument CG 444 (a.D. 1282) wird Hand 240 zugerechnet, da dieser Skribent das Protokoll verfasst hat (cf. Kap. 2.4.1.4).

Variante vor. Die verschiedenen Phasen im Schreibverhalten von Skribent 128 sind in Diagramm 1 dargestellt.



Diagr. 1: Notificatio: Brugge, Hd. 128 (13. Jh.)

In seiner Studie zur regionalen, lokalen und individuellen Urkundensprache bezeichnet Berteloot den Skribenten 128 als „autentieke Bruggeling“ (BERTELOOT 1995a:119).

Bei *Skribent 240* handelt es sich nach Berteloot ebenfalls um einen „Bruggeling, maar dan met een ietwat sterker naar het oosten gerichte oriëntatie dan zijn collega“, gemeint ist Skribent 128 (BERTELOOT 1995a:121). Skribent 240, der auch noch nach 1300 in Brugge als Schreiber tätig war (cf. BERTELOOT 1995b: 189), verfasst im Zeitraum 1279 bis 1300 146 Urkunden, in denen er für die Notificatio ausschließlich Infinitivkonstruktionen verwendet, wobei *wetene* rund viermal häufiger als *verstane* vorkommt.¹²³ Wie Skribent 128 verwendet Hand 240 in den ältesten Dokumenten die freiere Formulierung für *faire à savoir*, nämlich *doen te verstane*, in einer Übergangsperiode (November 1282 bis Mai 1284) beide Varianten 1 und 2 nebeneinander und schließlich nur noch die Variante mit dem Infinitiv *wetene*. Auffällig ist, dass diese Entwicklung der des Skribenten 128 ähnelt: In beiden Fällen wechseln die Skribenten von *doen te verstane* zu *doen te wetene*; selbst die Übergangsphasen (September 1282 bis Januar 1284 bei Skribent 128 und November 1282 bis Mai 1284 für Skribent 240) überschneiden sich zu einem Großteil und legen die Vermutung nahe, dass Skribent 128 seinen Kollegen Skribent 240 in Bezug auf die Verwendung der Formel

¹²³ Dokument CG 477 (a.D. 1283) wird Hand 128 zugerechnet, da dieser Skribent das Protokoll verfasst hat (cf. Kap. 2.4.1.4).

doen te wetene beeinflusst hat. In vier Dokumenten des Skribenten 240 kommt keine *Notificatio* vor.

Laut Berteloot arbeiten die beiden Skribenten 128 und 240 jahrelang zusammen und „beschikken over voldoende zelfbewustzijn om zo goed als nooit bij de collega [i.e. Hd. 345, Anm. d. A.] te rade te gaan. Ze permitteren zich zelfs een klein aantal kenmerken die hun taal een zeer individuele kleur verlenen en die ons eventueel in staat stellen een nog preciezere kijk te krijgen op hun herkomst uit de nadere omgeving van Brugge“ (BERTELOOT 1995a:122 f.).

Skribent 281 verwendet in 36 der 49 Urkunden, die er zwischen 1279 und 1300 verfasst, die Infinitivkonstruktion *doen te wetene* (cf. Diagr. 2, infra). In 13 Dokumenten ist die Urkundenkurzform ohne Protokoll und ohne *Notificatio* gewählt.

Skribent 301 verwendet in den 44 Urkunden, die er zwischen 1280 und 1288 verfasst, 43-mal die Infinitivkonstruktion *doen te wetene* (cf. Diagr. 2, infra). In einem Fall ist eine Kurzform im Urkundenaufbau verwendet, so dass weder ein Protokoll noch eine *Notificatio* vorkommt.

Trotz des von Berteloot festgestellten Selbstbewusstseins der Skribenten 128 und 240 (cf. supra) lässt sich konstatieren, dass diese beiden produktiven Hände, die zu Beginn ihrer Tätigkeit die Formel *doen te verstante* verwenden, ab Mitte der achtziger Jahre des 13. Jahrhunderts einen Lernprozess durchlaufen: Sie lassen sich offensichtlich bei der sprachlichen Gestaltung der *Notificatio* von ihren Kollegen 281 und 301 beeinflussen, die ausschließlich die Formel *doen te wetene* benutzen und diese zur Normvariante machen. Diese Feststellung stimmt mit den Ergebnissen von Goossens' Untersuchung (2001) überein: Aufgrund seiner Untersuchung aller Brugger Skribenten wird deutlich, dass die Hände 281 und 301 die Variante *doen te wetene* ihrerseits von drei anderen Skribenten, nämlich Hand 202, 222 und 248 übernehmen (cf. GOOSSENS 2001:123). Von diesen drei Skribenten, die zwischen 1277 und 1281 in Brugge tätig sind, benutzen Hand 202 und 248 in ihren sechs bzw. drei verfassten Dokumenten ausschließlich *doen te wetene*, Skribent 222 verwendet diese Infinitivkonstruktion in den 23 verfassten Urkunden 20-mal.¹²⁴ Die Vorliebe der Skribenten 202, 222 und 248 für die Formel *doen te wetene* beeinflusst die Skribenten 281 und 301 in ihrer Wahl der Formulierung offensichtlich so stark, dass diese die Formulierung zunächst übernehmen, zur Normvariante erheben und schließlich so restriktiv verwenden, dass die beiden wichtigsten Skribenten 128 und 240 umlernen müssen und sich ab Mitte der achtziger Jahre anpassen. Dieser Lernprozess und die gegenseitige Beeinflussung der Skribenten ist ein Indiz für die enge Zusammenarbeit der Skribenten in Brugge.

Skribent 392 verwendet in den 29 Urkunden, die er zwischen 1282 und 1300 verfasst, in 26 Fällen eine Infinitivkonstruktion, nur einmal *doen te verstante*,

124 In einem Fall beginnt die Urkunde unmittelbar mit der *Dispositio* (CG 292, a.D. 1280), in einer Urkunde (CG 303, a.D. 1280) ist die Infinitivkonstruktion *doen te verstante* verwendet, einmal kommt die Formulierung *Hets te wetene* vor (CG 331, a.D. 1281).

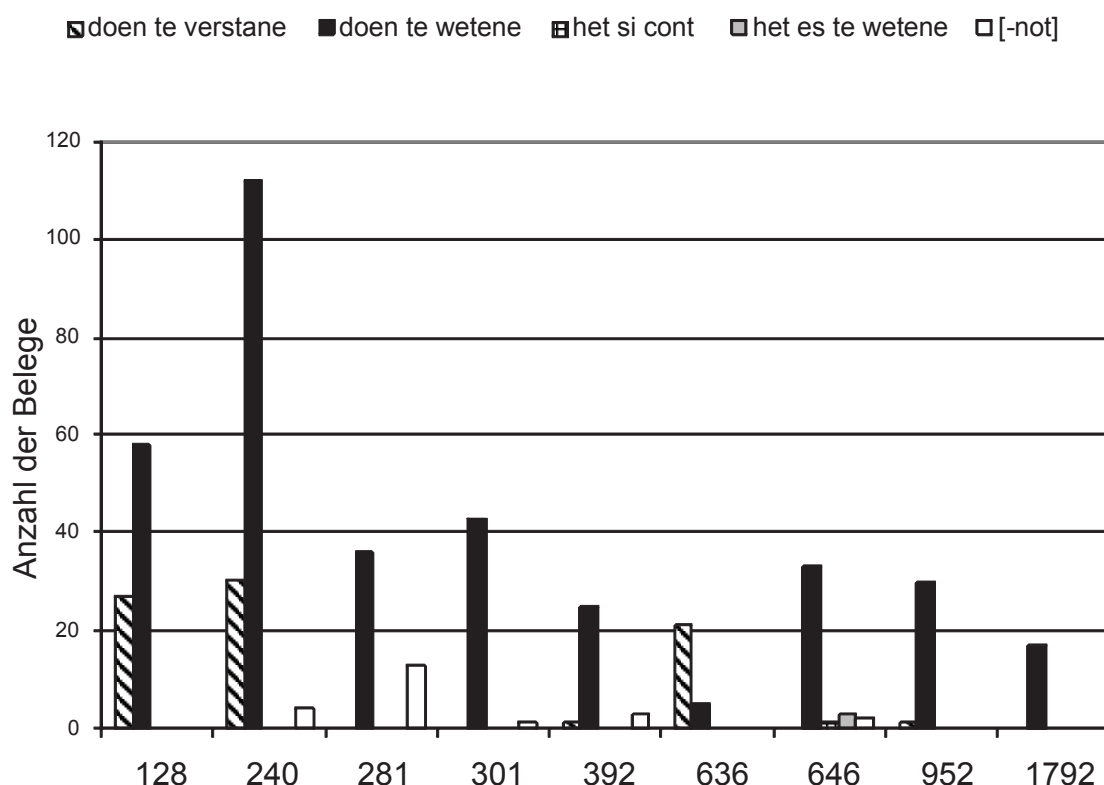
sonst stets *doen te wetene* (cf. Diagr. 2, infra). In drei Urkunden kommt aufgrund des anderen Urkundenaufbaus (Dispositio am Anfang) keine Notificatio vor.

Skribent 636 verwendet in den 26 Urkunden, die er zwischen 1285 und 1294 verfasst, ausschließlich die Infinitivkonstruktion. Im Gegensatz zu den anderen acht Brugger Skribenten zieht *Skribent 636* die Infinitivkonstruktion *doen te verstane* der Formulierung mit *wetene* vor (21 vs. 5) (cf. Diagr. 2, infra). Eine chronologische Entwicklung ist dabei jedoch nicht festzustellen: Bereits in Urkunde CG 673 (a.D. 1286) wird *wetene* verwendet, zum letzten Mal in Urkunde CG 1108 (a.D. 1292).

Der *Skribent 646* verfasst zwischen 1286 und 1300 39 Urkunden; in zwei Fällen kommt keine Notificatio vor, in den übrigen 37 Dokumenten verwendet Hand 646 drei verschiedene Formulierungen, von denen jedoch zwei nur selten vorkommen.

Von den neun Skribenten aus Brugge ist Hand 646 der einzige Skribent, der zur Gestaltung der Notificatio nicht ausschließlich die Infinitivkonstruktion gebraucht, sondern auch auf andere Varianten zurückgreift (cf. Diagr. 2, infra). Zwischen 1287 und 1298 verwendet er in drei Urkunden die Formulierung *het es te wetene*,¹²⁵ in einer *het si cont*; im gleichen Zeitraum kommt in 26 Dokumenten die Variante *doen te wetene* vor, die ab November 1299 als einzige Formulierung benutzt wird.

In den 33 Fällen, in denen *Skribent 646* die Infinitivkonstruktion verwendet, gebraucht er stets *doen te wetene*, nie *doen (te) verstane*.



Diagr. 2: Notificatio: Skribenten Brugge (13. Jh.)

125 Diese Formel kommt zuvor in Brugge bei Skribent 222 vor (cf. Anm. 124).

Skribent 952 verwendet in den 31 Urkunden, die er zwischen 1290 und 1300 verfasst, ausschließlich Infinitivkonstruktionen: einmal die Variante *doen te verstante* (CG 1177, a.D. 1292), sonst immer *doen te wetene* (cf. Digr. 2).

Skribent 1792 verwendet in den 17 Urkunden, die er zwischen 1299 und 1300 verfasst, ausschließlich die Infinitivkonstruktion *doen te wetene* (cf. Diagr. 2).

Im 13. Jahrhundert verwenden die neun Brugger Skribenten für die sprachliche Gestaltung der *Notificatio* in 449 der 466 untersuchten Urkunden eine Infinitivkonstruktion in Anlehnung an die Formel *faire à savoir*. Statt lateinischer Varianten wird in Brugge die französische Formel als Vorbild für eine mittelniederländische Formulierung herangezogen.¹²⁶

Insgesamt wird nur in vier Urkunden von anderen Varianten Gebrauch gemacht, das entspricht weniger als 1%. In zehn Dokumenten kommt keine *Notificatio* vor. Übersetzungen der lateinischen Formulierungen *notum facere* oder Varianten von *protestari* werden von den neun produktiven Brugger Skribenten im 13. Jahrhundert kein einziges Mal verwendet.¹²⁷

Bei der sprachlichen Gestaltung der Infinitivkonstruktion wird für *savoir* eindeutig die wörtliche Übersetzung *wetene* anstelle der freieren Variante *verstante* bevorzugt (cf. Anm 120). Die Präposition *à*, die im (Mittel-)Französischen auch wegfallen kann, wird von den Brugger Skribenten immer mit *te* wiedergegeben und nicht ausgelassen.

Die Variante *doen te verstante* wird hauptsächlich in den älteren Dokumenten verwendet. Auch in den 77 Dokumenten des CG aus Brugge, die vor 1273 von verschiedenen Skribenten verfasst wurden, wird diese Formel am häufigsten verwendet (in 53,3%). Die Formel *doen te wetene* gewinnt unter Einfluss der weniger produktiven Hände 202, 222 und 248 im Zeitraum von etwa 1277 bis 1281 an Einfluss und wird schließlich von den Skribenten 281 und 301 übernommen und zur Normvariante erklärt. Die sehr produktiven Skribenten 128 und 240 passen sich dieser Norm an und verwenden in den letzten 15 Jahren des 13. Jahrhunderts ausschließlich die Variante *doen te wetene*. Diese Formel ist schließlich die Standardvariante der Bekanntmachungsformel für die Brugger Skribenten des 13. Jahrhunderts.

In den Urkunden des 14. Jahrhunderts¹²⁸ scheinen die Varianten entgegen der erwarteten Normierungs- und Standardisierungstendenz allerdings wieder zahlreicher zu werden: Insgesamt kommen acht verschiedene Formulierungen vor, doppelt so viele wie im 13. Jahrhundert; in einem Fall fehlt die *Notificatio* ([*-NOT*]).

Anders als bei den Urkunden des 13. Jahrhunderts, die von neun identifizierten Skribenten stammen und bei denen für die Skribenten 128, 240, 281 und 301 Zusammenarbeit (cf. GYSSELING zu CG 128) und gegenseitige Beeinflussung

126 In der Urkundensammlung von Mantou werden in französischsprachigen Brugger Urkunden nur die Ausdrücke *faire savoir* (z.B. Nr. 4, a.D. 1274; Nr. 28, a.D. 1303) und *faire à savoir* (z.B. Nr. 30, a.D. 1305) verwendet.

127 Bei der Untersuchung aller Brugger Urkunden aus dem CG tauchen in Ausnahmefällen Varianten mit *orconden* oder *kennen* auf (cf. GOOSSENS 2001:117).

128 Für den Zeitraum zwischen 1311 und 1341 liegen im CRM keine Dokumente vor.

nachgewiesen werden konnte, wurden die 61 Urkunden des 14. Jahrhunderts alle von unterschiedlichen Skribenten verfasst. Die Vielzahl der Hände kann eine Erklärung für die geringere Einheitlichkeit sein. Die acht verwendeten Formeln lauten:

- 1] *doen te wetene*
- 2] *doen te wetene ende maken cont*
- 3] *het si cont*
- 4] *het si cont ende kenlic*
- 5] *cont si*
- 6] *kenlic si*
- 7] *cont ende kenlic si*
- 8] *kennen ende lien*

Eine chronologische Entwicklung bei der Variantenwahl kann nicht festgestellt werden: Neben der Standardvariante des 13. Jahrhunderts (1) kommen zwischen 1311 und 1391 alle anderen Formulierungen vor.

Die Infinitivkonstruktion *doen te wetene* ist allerdings auch im 14. Jahrhundert mit Abstand die gebräuchlichste Variante: Sie kommt in 48 der 61 Urkunden, das heißt in fast 79% der Dokumente, vor (cf. Diagr. 3, infra). Die Variante mit dem Infinitiv *verstaen* wird im 14. Jahrhundert nicht mehr verwendet. Alle anderen verwendeten Varianten kommen nur in sehr niedriger Anzahl vor.

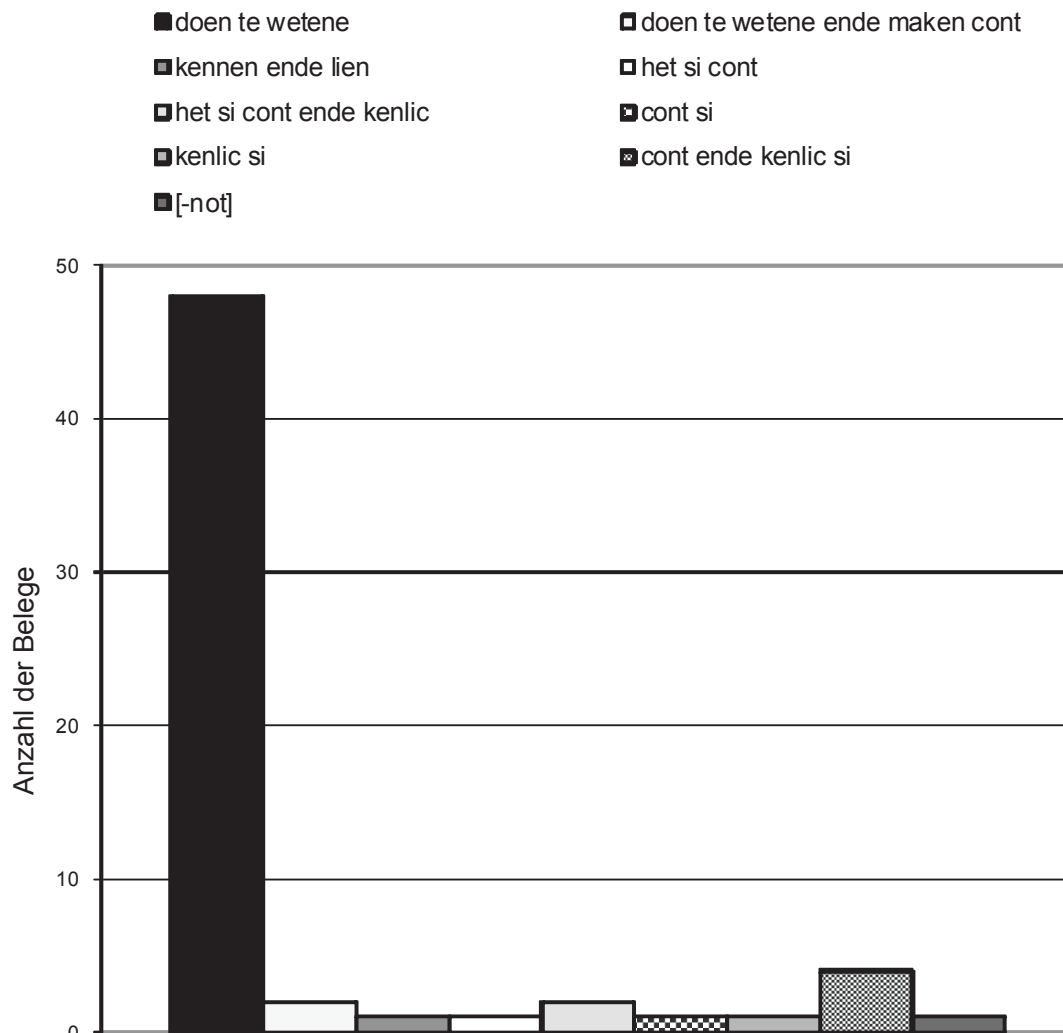
Die Varianten 1 und 2 gehen auf den französischen Vorläufer *faire à savoir* zurück, die Varianten 3 bis 7 auf die lateinische unpersönliche Konstruktion *notum sit*. Variante 8 gehört zum Wortfeld von *protestari*.

In insgesamt neun Dokumenten gehen die verwendeten Varianten zurück auf den lateinischen Vorläufer *notum sit*; auffällig ist die Inversion von *het si cont* zu *cont si*; die letztgenannte Formulierung entspricht der lateinischen Wortstellung. Außerdem ist es auffällig, dass in nur neun Urkunden fünf unterschiedliche Formulierungen gebraucht werden (Varianten 3–7). Dies kann als ein Zeichen dafür gewertet werden, dass die Skribenten noch nach einer normierten und standardisierten Übersetzung für *notum sit* suchen. In einer einzigen, sehr jungen Urkunde (a.D. 1391) kommt die Formulierung *kennen ende lien* vor. Diese Formel ist als Notificatio für Brugge untypisch.¹²⁹ Nicht nur bei der unpersönlichen Konstruktion kommen neben der einfachen Formel mit einem Adjektiv Doppelformulierungen vor (*cont* und *kenlic*), sondern auch bei der Infinitivkonstruktion *doen te wetene*, die dann mit *maken cont* kombiniert wird.

Da eine chronologische Entwicklung nicht nachzuweisen ist, wurden die Dokumente auf ihren Aussteller hin untersucht. Alle Urkunden aus dem 14. Jahrhundert, in denen von der Standardvariante des 13. Jahrhunderts (*doen te wetene*) abgewichen wird, stammen von privaten Ausstellern oder kirchlichen Instanzen:

129 Der gleiche Ausdruck kommt allerdings in weiteren Urkunden neben einer Notificatio als kurze Narratio vor: *kenlijc zij [NOT] allen lieden dat jc france de hamer kenne ende lye dat* (CRM H036p38901).

- a] *jc wael de crane kenne ende lye* (CRM H036p39101)
 b] *het si cond ende kenlijc allen den gonen die dese lettre sullen sien jof horen lesen dat wie broeder symoen tolfyn meester van den couente van den beggaerden in brucghe* (CRM H036p36302)



Diagr. 3: Notificatio: Brugge (14. Jh.)

In solchen Dokumenten, in denen die Schöffen oder die öffentlichen Anklagevertreter („burgemeesters“), die Schöffen und der Rat der Stadt als Urkunder genannt sind, wird die Notificatio einheitlich mit der Standardvariante *doen te wetene* formuliert:¹³⁰

- c] *wie pieter de scuettelare ende diederic de clerc scepennne jn brucghe in dien tiden dat dese dinghen vor ons waren ghedaen doen te wetene* (CRM H036p36102)
 d] *wij buerghmeesters scepennen ende raed van der stede van brucghe doen te wetene* (CRM H036p38201)

¹³⁰ Ausnahmen sind zwei Dokumente, in denen neben den Schöffen die „ghemeentucht“ als Urkunder auftritt: *wje schepenen ende ghemeentucht van der stede van brucghe doen te wetene ende maken cont* (CRM H036p31101, CRM H036p31102).

Es besteht also ein Zusammenhang zwischen der sprachlichen Realisierung der *Notificatio* und der ausstellenden Instanz der Urkunde.¹³¹ Außerdem wird deutlich, dass die größere Variantenvielfalt des 14. Jahrhunderts von den verschiedenen Ausstellern hervorgerufen wird.

Die Standardvariante für Schöffenurkunden aus Brugge ist im gesamten 14. Jahrhundert, wie schon ab Mitte der achtziger Jahre des 13. Jahrhunderts die wörtliche Übersetzung des französischen Vorläufers *faire à savoir*: die Infinitivkonstruktion *doen te wetene*.

4.3.1.2 Gent

Im 13. Jahrhundert verwenden die Genter Skribenten in den 85 Urkunden¹³² für die Formulierung der *Notificatio* 22 verschiedene Varianten, wobei es sich in fast allen Fällen um Übersetzungen (auch in Kombination) der drei Grundvarianten *notum facere*, *faire (à) savoir* und *notum sit* handelt. Vorläufer sowohl für die lateinischen als auch für die französischen Formulierungen finden sich in Urkundenbuch der Sint Baafsabdij zu Gent:

- a] *Notum vobis facimus* (OSBG 401, a.D. 1263; wir machen euch bekannt)
- b] *Nous ... faisons savoir* (OSBG 434, a.D. 1270; wir lassen wissen)
- c] *Notum sit universitati vestre* (OSBG 421, a.D. 1267–1268; bekannt sei euch allen („eurer Gesamtheit“))

Die unpersönliche Konstruktion (c]) scheint insbesondere im Süden des Sprachraums beliebt zu sein (Flandern, Brabant); so kommt diese Formel ebenfalls in Antwerpen (OHZ 347, a.D. 1214) und Leuven (OHZ 244, a.D. 1200) vor. In lateinischen Dokumenten aus Utrecht (OSU) sowie Groningen und Drenthe (OGD) hingegen finden sich keine Beispiele für die Verwendung des Ausdrucks *notum sit*.

Sehr beliebt in lateinischen Dokumenten aus Gent sind außerdem Varianten mit *noscere*, in den französischsprachigen Urkunden kommt auch eine finite Form von *savoir* im Konjunktiv vor:

- d] *Noverit universitas vestra* (OSBG 423, a.D. 1268; ihr alle („eure Gesamtheit“) sollt wissen)
- e] *Sachent tout* (Mantou 38, a.D. 1312; alle sollen wissen)

131 Ein Zusammenhang zwischen Formulierung und Aussteller lässt sich auch für Brugger Urkunden aus dem 13. Jahrhundert nachweisen: Auffällig viele Urkunden mit dem verkürzten Aufbauschema DIS-SUB-DAT wurden von den „redenaars op het Proosse“ („Sprecher“ der Probstei, GOOSSENS 2001:113) ausgestellt, in Urkunden der Schöffen von Sijsssele oder des Vrije (*schepenen van Sijsssele*, *schepenen van het Vrije*) hingegen kommt dieser Aufbau nur vereinzelt vor: „Das ist ein Hinweis, die Kanzlei als sprachgestaltenden Faktor mit zu berücksichtigen“ (GOOSSENS 2001:113). Die innerstädtische Schöffenbank in Brugge hat ebenfalls ein festes Merkmal, unabhängig vom Skribenten, nämlich den Zusatz *tien tiden* („zum Augenblick der Ausstellung der Urkunde“) (GOOSSENS 2001:115).

132 Auch Urkunden, die Gysseling nur bedingt lokalisieren konnte, sind in die Untersuchung miteinbezogen, z.B. CG 361 *Gent?* oder CG 1238 *Drongen of Gent*.

Mittelniederländische Pendants zu den Formeln d] und e] wie *weten alle* kommen jedoch nur in vier Urkunden vor (CG 035, CG 079, CG 232 und GC 1004). Die Formel *ic wil dat kenlijc si ende openbare* (CG 657) bildet ebenfalls eine Ausnahme: Der lateinischen Syntax entsprechend (*notum esse volumus / volo*) ist hier das Hilfsverb *willen* verwendet. Diese Formulierung kommt in den 1930 untersuchten Dokumenten nur ein einziges Mal vor.

Obwohl 19 Skribenten mehr als eine Urkunde verfasst haben, ist der Variationsreichtum in den Genter Urkunden sehr groß; in den meisten Fällen liegt die Zahl der Urkunden aus einer Hand allerdings bei nur zwei oder drei Dokumenten.¹³³ Diagramm 4 (cf. infra) zeigt alle im 13. Jahrhundert in Gent verwendeten Formulierungen, einschließlich der Variante ohne *Notificatio*. Am beliebtesten sind die Formeln *maken cont* (8x), *doen bekent* (8x), *doen te wetene* (13x) und *het si cont* (22x). Neun Varianten gehen auf den Vorläufer *notum facere* zurück, wobei in zwei alten Dokumenten (CG 135, a.D. 1273; CG 336, a.D. ca. 1281) eine Kombination mit *faire à savoir* (Varianten 8, 9) verwendet ist:

- 1] *maken cont*
- 2] *maken kenlic*
- 3] *doen cont*
- 4] *doen kenlic*
- 5] *doen bekent*
- 6] *maken cont ende kenlic*
- 7] *doen cont ende kenlic*
- 8] *maken cont ende doen te verstaene*
- 9] *maken kenlic ende doen te wetene*

Als Übersetzung von *facere* kommt *maken* etwas häufiger vor als *doen*; nur in vier Fällen tritt eine Dopplung des Prädikativums auf (*cont ende kenlic*), meistens wird dem Lateinischen entsprechend nur ein Prädikativum verwendet. Neben *cont* und *kenlic* kommt auch *bekent* als Wiedergabe des Prädikativums *notum* vor.

Die französische Infinitivkonstruktion *faire à savoir* dient als Vorläufer für fünf verschiedene mittelniederländische Varianten, wobei in den meisten Fällen das Lexem *te wetene* verwendet wird; *te verstaene* wird nur in drei alten Urkunden (1282–1285) gebraucht und schließlich von *te wetene* abgelöst. In einer *Notificatio* aus einer alten Urkunde (CG 043, a.D. 1266/67) ist die Präposition *te* weggelassen (3).¹³⁴ Ebenfalls nur einmal kommt eine Dopplung der Infinitivkonstruktion vor (Variante 4; CG 1256, a.D. 1293).

- 1] *doen te wetene*
- 2] *doen te verstaene*
- 3] *doen verstaen*
- 4] *doen te verstaene ende te wetene*

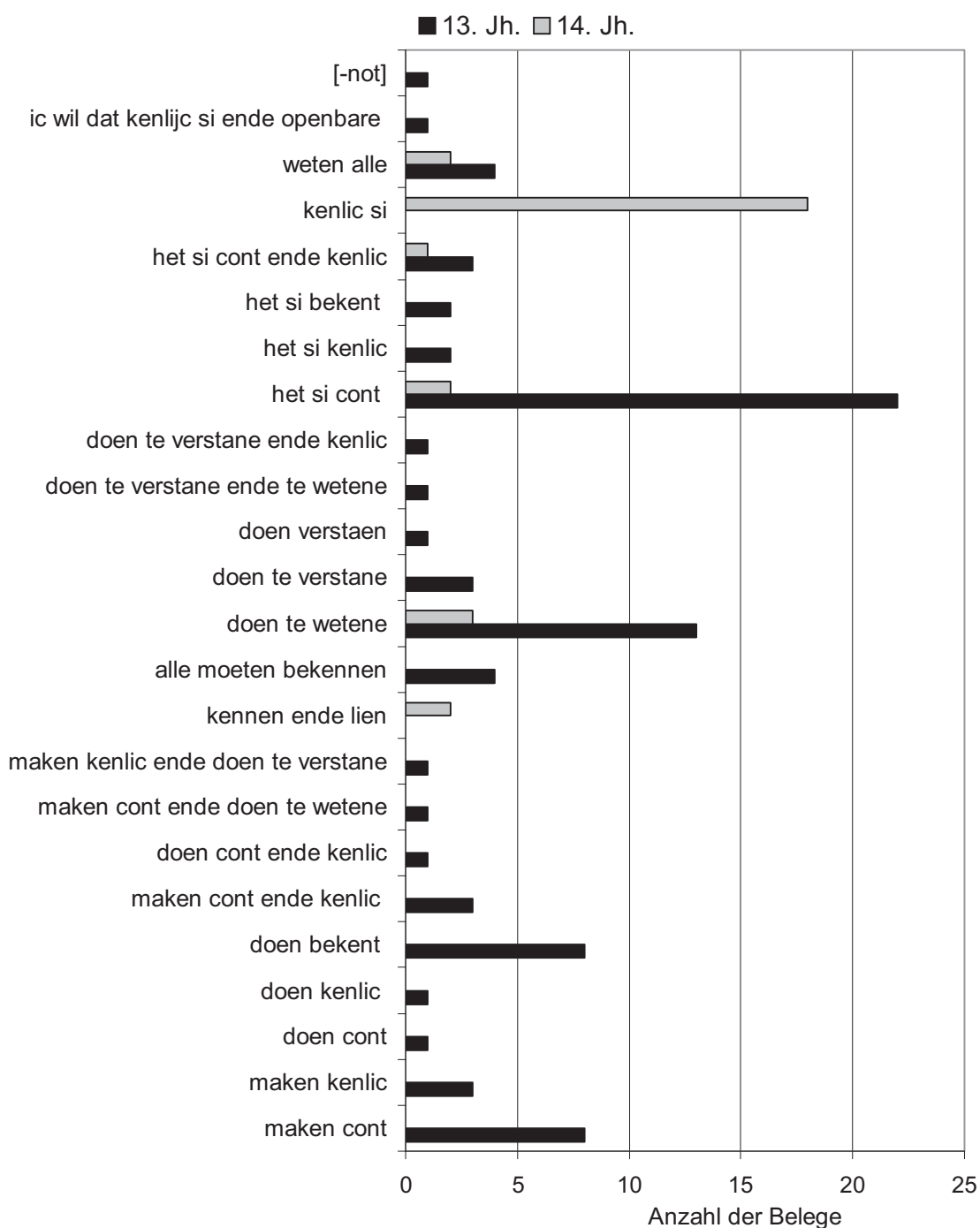
133 Hand 227 verfasste sechs, Hand 357 fünf, Hand 998 vier Urkunden; in den anderen Fällen beschränkt sich die Anzahl auf zwei oder drei Dokumente.

134 Eine solche Auslassung kommt in der französischen Vorlage ebenfalls vor (*faire savoir*); in Urkunden aus Brugge wird die Präposition hingegen immer verwendet (cf. Kap. 4.3.1.1).

5] *doen te verstane ende kenlic*

Auffällig ist, dass die Ablösung der lexikalischen Variante *doen te verstane* durch *doen te wetene* in Gent etwa im gleichen Zeitraum stattfindet wie in Brugge, also Mitte der achtziger Jahre des 13. Jahrhunderts (cf. Kap. 4.3.1.1).

Ein Nachweis für eine wechselseitige Beeinflussung lässt sich aus den untersuchten Daten nicht ermitteln. Da *doen te wetene* in Brugge äußerst konsequent und innerhalb kurzer Zeit als Standardvariante verwendet wird, ist es eher wahrscheinlich, dass die Genter Skribenten die Variante aus Brugge übernehmen, als dass die Genter Skribenten bei der sprachlichen Gestaltung der *Notificatio* Einfluss auf ihre Brugger Kollegen ausgeübt haben.



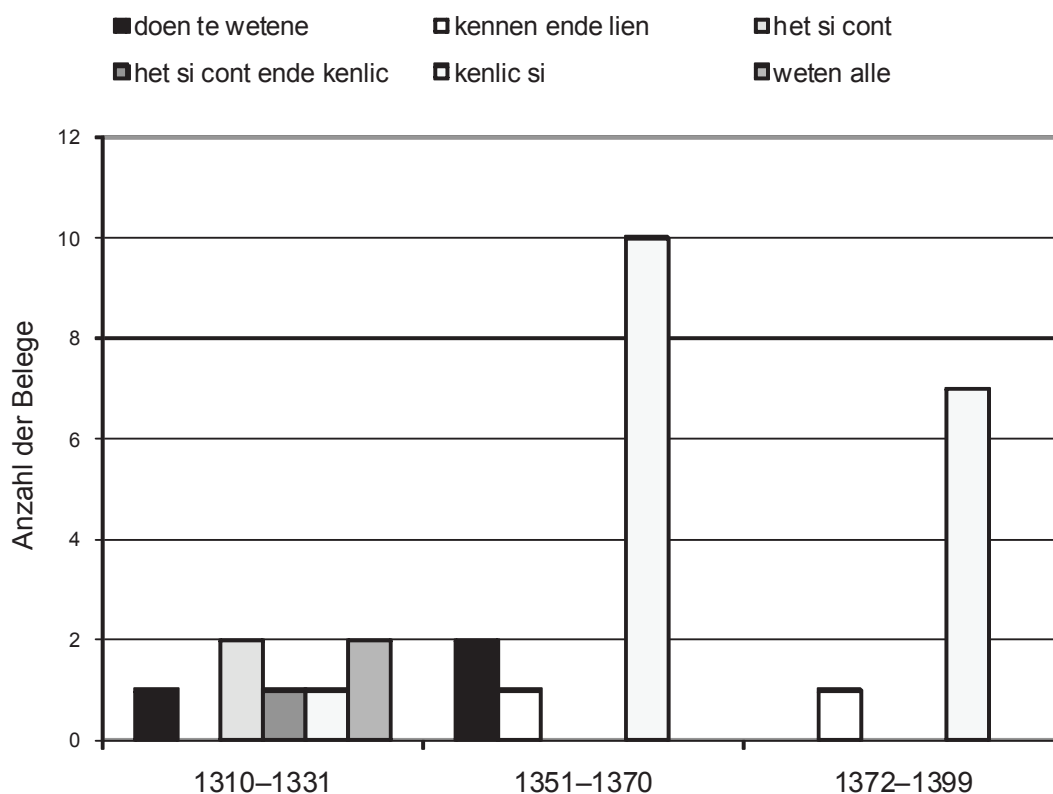
Diagr. 4: *Notificatio*: Gent (13. u. 14. Jh.)

Sehr beliebt sind in Gent Übersetzungen des lateinischen Vorläufers *notum sit*, die in 34,1% der Urkunden in unterschiedlichen Formulierungen vorkommen:

- 1] *het si cont*
- 2] *het si kenlic*
- 3] *het si cont ende kenlic*
- 4] *het si bekent*

Alle mittelniederländischen Varianten weisen die gleiche Reihenfolge von vorläufigem Subjekt (Pronomen *het*), Prädikat und Prädikatsnomen auf. Als Übersetzung von *notum* werden die gleichen Lexeme verwendet wie bei den auf *notum facere* zurückgehenden Varianten: *cont*, *kenlic* und *bekent*. Mit Abstand am häufigsten, nämlich in 25,6% der Dokumente, wird Variante 1 *het si cont* verwendet.

Im 14. Jahrhundert reduziert sich die Anzahl der Varianten von 22 auf sechs. So kommen die Übersetzungen von *notum facere* nicht vor, auch die Infinitivkonstruktion wird nur noch sehr selten und nur in einer lexikalischen Variante, nämlich *doen te wetene*, verwendet. Häufig sind im 14. Jahrhundert die Übersetzungen von *notum sit*, die in 21 der 28 Urkunden, das entspricht 75%, verwendet werden.



Diagr. 5: Notificatio: Gent (14. Jh.)

Diagramm 5 lässt erkennen, dass sich der Prozess der Stereotypisierung im Laufe des 14. Jahrhunderts immer weiter fortsetzt.¹³⁵ Im Zeitraum von 1310 bis 1340

¹³⁵ Die Zeitabschnitte im Diagramm ergeben sich aus dem im CRM befindlichen Material: Für die Zeiträume von 1300 bis 1309, 1332 bis 1350 und das Jahr 1371 liegen keine Urkunden vor.

werden noch fünf der sieben Varianten verwendet, von 1341 bis 1370 nur noch drei, von 1371 bis 1399 reduziert sich die Zahl der Varianten auf zwei. Die Infinitivkonstruktion, deren Verwendung im Vergleich zum 13. Jahrhundert stark zurückgeht, kommt in den letzten drei Jahrzehnten nicht mehr vor.

In den ersten Dezennien des 14. Jahrhunderts werden drei unpersönliche Ausdrücke verwendet: *kenlic si*, *het si cont*, *het si cont ende kenlic*. Dabei fällt ab der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts jedoch eine deutliche Verschiebung zugunsten von *kenlic si* auf: Statt der Variante *het si cont* mit vorläufigem Subjekt *het* in initialer Position, die im 13. Jahrhundert mit rund 25,6% am gebräuchlichsten war, wird im 14. Jahrhundert in 60,7% der Fälle die inversierte Form *kenlic si* verwendet, die in Bezug auf die Wortstellung stärker dem Lateinischen gleicht.

Die Vorliebe für die als Vorbild herangezogene Formel *notum sit* bleibt in den Genter Urkunden auch im 14. Jahrhundert bestehen und setzt sich mit 75% gegenüber 34,1% im 13. Jahrhundert deutlich gegenüber den anderen Vorläufern durch. Die sprachliche Realisierung im Mittelniederländischen ändert sich jedoch von der Formulierung *het si cont* zu *kenlic si*. Nach 1331 verdrängt diese Konstruktion die anderen unpersönlichen Ausdrücke und kommt in den letzten dreißig Jahren des 14. Jahrhunderts ausschließlich vor.¹³⁶

Die unpersönliche Konstruktion *kenlic si* wird somit in Gent ab etwa 1370 zur Standardvariante für die Notificatio.

4.3.2 Zeeland: Middelburg

In den acht Urkunden des 13. Jahrhunderts verwenden die Skribenten aus Middelburg fünf verschiedene Formulierungen, die auf die lateinischen Grundvarianten *notum facere* und *protestari* bzw. das französische *faire à savoir* zurückgehen:

- | | |
|------------------------------------|------|
| 1] <i>maken cont</i> | (3x) |
| 2] <i>doen te konde</i> | (1x) |
| 3] <i>orconden ende maken cont</i> | (2x) |
| 4] <i>kennen ende orconden</i> | (1x) |
| 5] <i>doen te wetene</i> | (1x) |

Auffallend ist, dass das lateinische *facere* in Middelburg anders als in Brugge und Gent nicht mit *doen*, sondern ausschließlich mit *maken* übersetzt wird.¹³⁷ In drei Fällen kommen Doppelformulierungen mit *orconden* (3, 4) vor. In einem Dokument, in dem in der Intitulatio die drei Städte Dordrecht, Zierikzee und Middelburg genannt werden, wird die ‚Brugger Formel‘ *doen te wetene* verwendet.

136 Einzige Ausnahme ist Urkunde CRM I241p39701, bei deren Aussteller es sich um eine kirchliche Instanz handelt: *wij NN dekene ende prouiseres van sente jacops huse in ghend kennen ende lyen*.

137 Einzige Ausnahme ist die alte Formel *doen te konde* (CG 136, a.D. 1273); diese Formulierung ist laut Mooijaart eine substantivische Variante von *doen cont* (cf. MOOIJART 1992:293).

Die Produktivität der Middelburger Skribenten nimmt in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts deutlich zu. Außerdem wechseln die Skribenten aus Middelburg¹³⁸ im 14. Jahrhundert in 29 von 37 Dokumenten zur Urkundenkurzform, die nur aus Dispositio, Subscriptio (eventuell Corroboratio) und Datatio besteht. Das Protokoll wird in diesem Urkundentyp nicht länger verwendet und die Notificatio nicht mehr ausformuliert. Zum ersten Mal wird die Kurzform im Jahr 1358 verwendet; sie verdrängt die Form mit Protokoll, die nach 1358 nur noch ein einziges Mal im Jahr 1389 vorkommt. Die Aussteller dieses Dokuments sind dann auch nicht die Schöffen, sondern Kannunik und Pastor von St. Peter:

a] *wij here clays bollaert canonc van sente peters ende heere joffreys jans sone prochipape in der seluer kerke make kont ende kennelijc* (CRM I081p38901)

In den acht Dokumenten mit Protokoll, die bis auf Urkunde CRM I081p38901 (cf. a]) aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts stammen, kommen drei verschiedene Formulierungen für die Bekanntmachungsformel vor:

- 1] *maken cont* (4x)
- 2] *maken cont ende kenlic* (2x)
- 3] *orconden ende maken cont* (2x)

Variante 3 kommt zweimal in älteren Dokumenten aus dem Jahr 1301 bzw. 1328 vor. Die kurze Formel 1 kommt im Zeitraum von 1311 bis 1342 viermal vor und Variante 2 in zwei Dokumenten aus den Jahren 1356 bzw. 1389.

Ab der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts wird in allen Dokumenten aus Middelburg, in denen die Schöffen als ausstellende Instanz auftreten, ausschließlich die Urkundenkurzform verwendet: Die Standardvariante ist die Variante ohne Notificatio ([-NOT]).

4.3.3 Holland

4.3.3.1 Die Kanzlei der Grafen von Holland, KGH

Die 87 untersuchten Urkunden stammen von sechs Skribenten, die im 13. Jahrhundert in der Kanzlei der Grafen von Holland (*grafelijke kanselarij Holland*) tätig waren, nämlich Hand 308A, 308B, 824A, 1623, 1729 und 1826A. Nach Kruisheer kann man von einer „Kanzlei“ sprechen, wenn Urkunden häufiger als nur zufällig vom Personal des Urkunders ausgestellt werden.¹³⁹ Gegen Ende des 13. Jahrhunderts kann man davon ausgehen, dass es sich bei der KGH um eine

138 Zur Untersuchung wurden im Fall des Schreibzentrums Middelburg zum einen 18 Urkunden, die von Van Reenen/Mulder dort lokalisiert wurden (Code I081p), herangezogen, zum anderen 19 Dokumente, die von den Herausgebern in der *Region Middelburg* lokalisiert wurden (Code I581r) und in denen die Schöffen von Middelburg entweder in der Intitulatio oder als Zeugen in der Subscriptio genannt sind.

139 „Van een kanselarij kan gesproken worden, zodra blijkt dat vaker dan slechts incidenteel oorkonden worden vervaardigd door personeel van de oorkonder“ (KRUISHEER 1971:178).

professionell arbeitende Instanz mit hierarchischen Strukturen handelt (cf. REM 2003:17). Auch im 14. Jahrhundert wurden von Skribenten der gräflichen Kanzlei Urkunden verfasst, diese sind jedoch nicht im CRM aufgenommen. Da in der vorliegenden Untersuchung das mittelniederländische Material auf bereits transkribierte und digital edierte Dokumente aus dem CG und CRM beschränkt wurde, konnten gräfliche Urkunden aus dem 14. Jahrhundert nicht berücksichtigt werden.

In den 24 untersuchten Urkunden von *Skribent 308A*, die aus dem Zeitraum 1284 bis 1296 stammen, verwendet er zwei Varianten, die beide auf *notum facere* zurückgehen (cf. Diagr. 7, infra):

- 1] *doen cont*
- 2] *maken cont*

Zwischen Juni 1284 und Februar 1292 kommt Variante 1 insgesamt viermal vor. Im gleichen Zeitraum verwendet Skribent 308A elfmal Variante 2, die ab Februar 1292 in neun weiteren Dokumenten als einzige Formel verwendet wird. Dieser Skribent arbeitet zwischen 1273 und 1296 in der gräflichen Kanzlei (cf. Hand J bei BURGERS 1995a:85 f.).

In den 13 Urkunden aus dem Zeitraum Januar 1281 bis März 1293 verwendet *Skribent 308B* ausschließlich die Formel *maken cont* (cf. Diagr. 7, infra). Dieser Skribent arbeitet von 1280–1293 in der gräflichen Kanzlei (cf. Hand N bei BURGERS 1995a:112 ff.).

Skribent 824A (Hand L bei BURGERS 1995a:101 ff.) verwendet für 19 Urkunden, die er zwischen Januar 1289 und November 1297 verfasst, drei verschiedene Varianten, die alle auf *notum facere* zurückgehen (cf. Diagr. 7, infra):

- 1] *maken cont*
- 2] *maken cont ende kenlic*
- 3] *doen condech*

In den acht ältesten Dokumenten verwendet Skribent 824A ausschließlich *maken cont* als Formel für die *Notificatio*; diese Formulierung gebraucht er auch insgesamt am häufigsten (14x). Ab Januar 1295 kommen neben dieser Variante aber auch *maken cont ende kenlic* (4x) und *doen condech* (1x) vor.¹⁴⁰

Skribent 1623, der ab 1292 bis zum Jahr 1310 in der Kanzlei der Grafen von Holland arbeitet (cf. BURGERS 1995a:129 f.), verwendet in den sieben Urkunden, die er zwischen Juli 1297 und Juni 1298 verfasst, drei verschiedene Varianten, die *notum facere* bzw. *protestari* entsprechen:

- 1] *maken cont*
- 2] *maken cont ende kenlic*
- 3] *orconden*

Die Varianten 1 und 2 werden ein- bzw. viermal verwendet, Variante 3 kommt zweimal vor (cf. Diagr. 7, infra).

In den vier ältesten der neun Urkunden, die *Skribent 1729* von März bis November 1299 verfasst, verwendet er drei verschiedene Formulierungen:

140 Burgers schreibt Skribent 824 noch eine weitere Urkunde vom 19. November 1293 zu (cf. BURGERS 1993b:190, Nr. 4); in diesem Dokument verwendet Hand 824A bereits die Formel *maken cont ende kenlic*.

- 1] *maken cont* (1x)
- 2] *maken cont ende kenlic* (1x)
- 3] *doen te wetene* (2x)

In den fünf jüngsten Urkunden kommt ausschließlich die Formel *maken cont* vor (cf. Diagr. 7, infra).

Skribent 1792 ist identisch mit Hand 2 bei Rem (2003:85 ff.) und Hand V bei Burgers (1995a:141 ff.). Laut Burgers sind noch weitere Urkunden des Corpus Gysseling von diesem Skribenten verfasst, nämlich CG 1608, 1625a, 1696, 1801 und 1901 (cf. BURGERS 1995a:141; REM 2003:87).¹⁴¹ Der Zeitraum, in dem der Skribent tätig ist, vergrößert sich dann auf Mai 1297 bis September 1300. Eine Miteinbeziehung dieser vier Urkunden verändert die allgemeinen Aussagen zu Skribent 1729 nicht, sondern verstärkt sie noch: Variante 1 *maken cont* wird ab September 1299 zur bevorzugten Formulierung.¹⁴² Eine andere von Burgers entdeckte Urkunde vom 17. Oktober 1299 (BURGERS 1993b:198, Nr. 10), die er Skribent 1729 zuschreibt, stimmt ebenfalls mit den Ergebnissen überein: Auch hier verwendet der Skribent die Formel *maken cont*.

In den 15 Urkunden, die der *Skribent 1826A* in der kurzen Periode von Dezember 1299 bis Januar 1300 verfasst, benutzt er zwei verschiedene Formulierungen, wobei Variante 1 fünfmal, Variante 2 zehnmal verwendet wird (cf. Diagr. 7, infra):

- 1] *maken cont*
- 2] *maken cont ende kenlic*

Skribent 1826A ist identisch mit Hand 1 bei Rem (2003:81 ff.) und Hand T bei Burgers (1995a:134 ff.); paläographische Untersuchungen von Kruisheer (1971) und Burgers (1993a, 1995a) haben in diesem Fall nicht nur eine Identifizierung der Schrift bzw. Hand ermöglicht, sondern sogar die Identifizierung einer konkreten Person: Es handelt sich bei diesem Skribenten um Melis Stoke, der von 1296 bis 1300 in der gräflichen Kanzlei arbeitete (cf. BURGERS 1995a:134 f.). Burgers schreibt Melis Stoke mehr Urkunden zu als Gysseling, nämlich auch die Dokumente CG 1517, 1803 und 1912 (cf. BURGERS 1993a; 1995a:134 f.; REM 2003:83 f.).¹⁴³ Unter Miteinbeziehung dieser Daten ändert sich die wesentliche Aussage nicht: Variante 2 wird am häufigsten verwendet. In einer älteren Urkunde (Juli 1296) kommt allerdings die Formulierung *orconden ende kennen* vor.

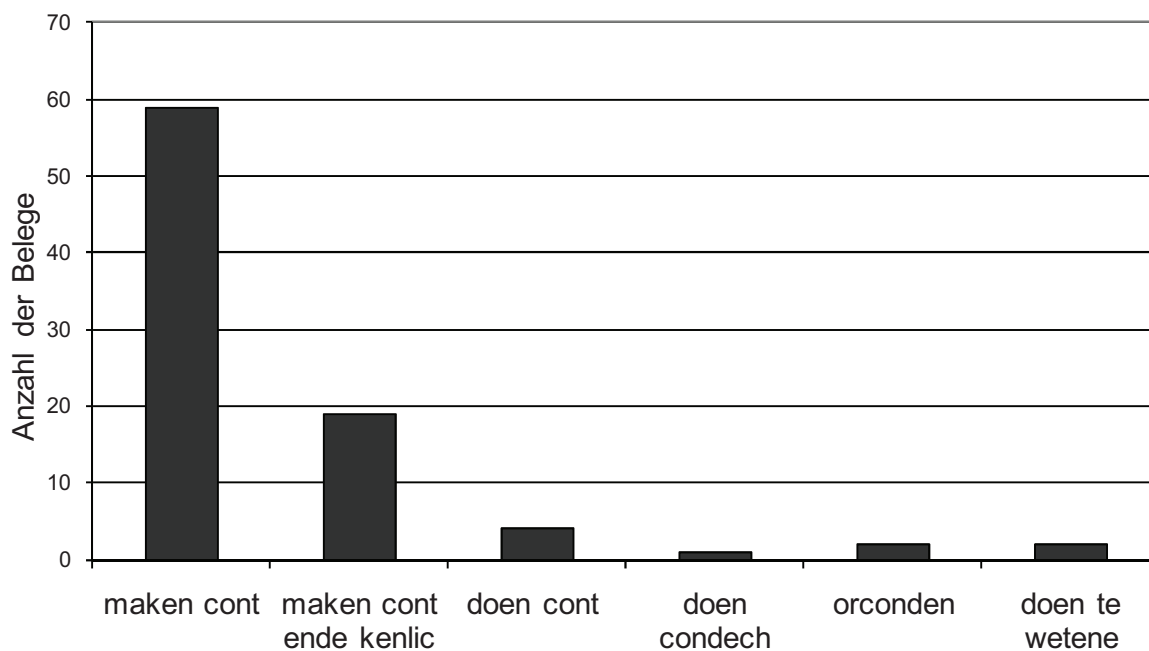
Die sechs professionell tätigen Skribenten der gräflichen Kanzlei verwenden sechs verschiedene Varianten, wobei eine deutliche Vorliebe für Übersetzungen von *notum facere* festzustellen ist, wie Diagramm 6 erkennen lässt:

141 Gysseling lokalisiert diese Urkunden ebenfalls in der Kanzlei der Grafen von Holland, geht aber davon aus, dass Skribent 1625a auch CG 1696 verfasst hat, die Schrift mit der von CG 1608 verwandt ist (cf. GYSSLING 1977 zu Dokument 1625a), die Urkunden 1801 und 1901 jedoch von anderen Skribenten verfasst wurden.

142 Da CG 1625a die Untersuchungskriterien nicht erfüllt, sind die Daten nicht miteinbezogen.

143 Gysseling schreibt CG 1517 dem Dordrechter Skribenten 837 zu; CG 1803 und 1912 lokalisiert er ebenfalls in der gräflichen Kanzlei, geht aber von eigenständigen Skribenten aus.

- 1] *maken cont*
- 2] *maken cont ende kenlic*
- 3] *doen cont*
- 4] *doen condech*
- 5] *orconden*
- 6] *doen te wetene*

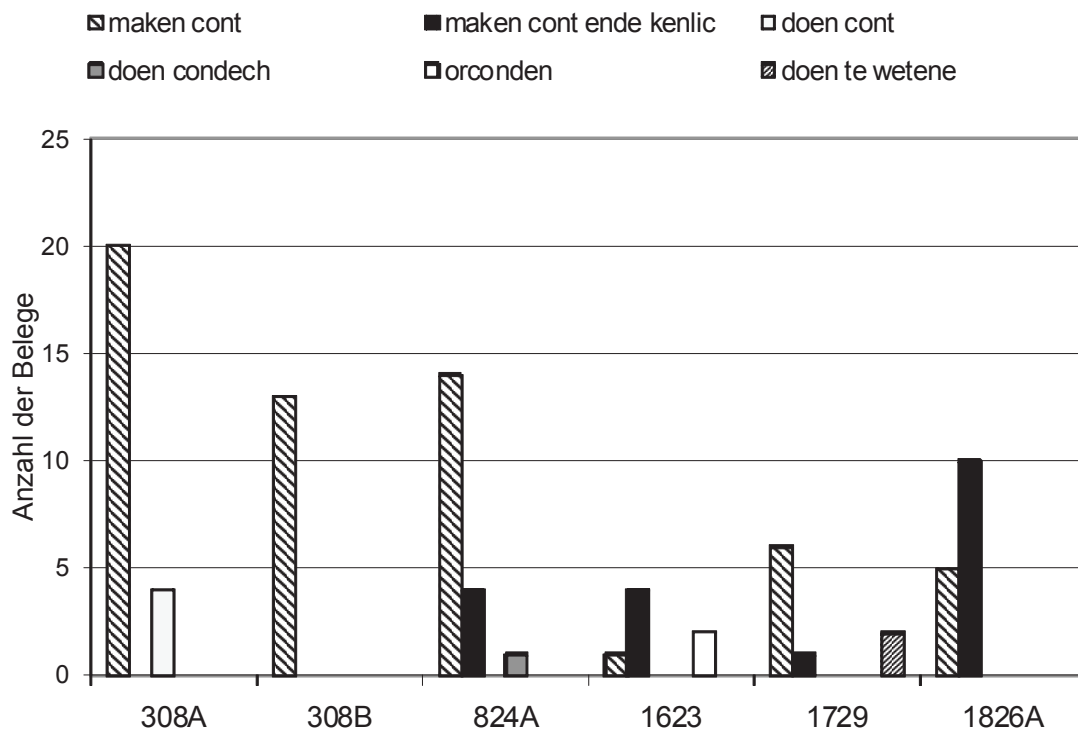


Diagr. 6: Notificatio: KGH (13. Jh.)

Variante 1 kommt bei allen Skribenten vor, bei Skribent 308B sogar ausschließlich. Belieb ist die Dopplung der Prädikativa: *maken cont ende kenlic*. Nur Skribent 308A verwendet für *facere* in vier Fällen auch *doen*, sonst wird ausschließlich *maken* verwendet. In nur fünf der 87 Urkunden kommen andere Varianten vor, nämlich *doen condech*, *orconden*, *doen te wetene*.

Die Vorliebe für das Lexem *maken* gegenüber *doen* für das lateinische *facere* lässt sich auch in den Ergebnissen von Middelburg feststellen: Dort verwendet man ebenfalls *maken* statt *doen*. Bei dem von Burgers aufgezeigten Prozess der Einführung des Niederländischen in amtliche Texte ist eine Entwicklung von Süd nach Nord, von Zeeland über Dordrecht nach Holland auszumachen (cf. BURGERS 1996:145). Es ist möglich, dass die Skribenten der gräflichen Kanzlei, insbesondere Hand 308A und 308B, bei der Wahl der sprachlichen Gestaltung der Notificatio von der Middelburger Variante inspiriert wurden.

Aufgrund von Diagramm 6, in dem die statistische Quantität dargestellt ist, scheint die Formel *maken cont* in der gräflichen Kanzlei als Standardvariante verwendet zu werden. Eine detaillierte Untersuchung in Bezug auf die Chronologie bzw. die einzelnen Skribenten – wie in Diagramm 7 – zeigt jedoch, dass insbesondere die beiden älteren Skribenten 308A und 308B die Formel *maken cont* bevorzugen.



Diagr. 7: Notificatio: KGH, Skribenten (13. Jh.)

Offensichtlich üben die Skribenten 308A und 308B auch Einfluss auf Skribent 824A aus, der wie Skribent 308B ab dem Jahr 1280 der Kanzlei angehört, denn er verwendet in seinen vier ältesten Urkunden ebenfalls die Formel *maken cont*. Nach dem Ausscheiden von 308B aus der Kanzlei im März 1293 verwendet Skribent 824A jedoch andere Varianten und geht der Gebrauch von *maken cont* von 24 auf zehn Belege zurück.

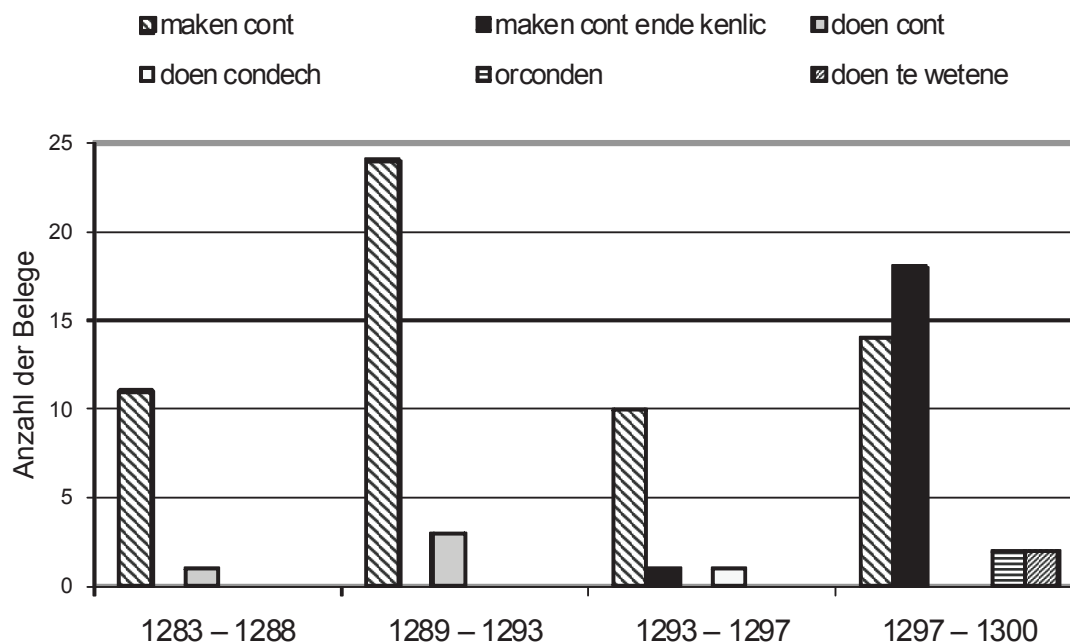
Im Jahr 1293 kommt Skribent 1623 zur Kanzlei hinzu, 1296 verlässt Skribent 308A (nach 23 ‚Dienstjahren‘) die Kanzlei. Ab diesem Zeitraum wird vermehrt die Formel *maken cont ende kenlic* verwendet, die insbesondere von Skribent 1826A, der hauptsächlich in den letzten Jahren des 13. Jahrhunderts in der Kanzlei tätig ist, bevorzugt wird. Dieser tautologische Ausdruck wird auch in Dordrecht im 13. Jahrhundert häufig verwendet. Ein Einfluss aus Dordrecht auf die Formel in der Kanzlei ist nicht unwahrscheinlich: „Regelmatig treden Dordtse notarii in grafelijke dienst en beïnvloeden de grafelijke kanselarij en de stedelijke secretarie elkaar wederzijds“ (DIJKHOF 2003:213).

Von Melis Stoke wissen wir sogar ziemlich sicher, dass er ursprünglich ein Stadtschreiber in Dordrecht war: „Het is al met al het meest waarschijnlijk dat Stoke in de periode 1296/1299 in Dordrecht werkzaam was, en pas tijdens de [...] inhuldigingstocht van Jan II in grafelijke dienst is getreden“ (BURGERS 1993a:25; cf. BURGERS 1995a:135). Die Untersuchung des Diktats¹⁴⁴ von Melis Stoke weist neben historischen und paläographischen Hinweisen darauf hin, dass dieser Skribent aus Dordrecht kommt: „Het dictaatonderzoek verschaft [...] een aanwijzing dat Stoke zijn carrière inderdaad begon als stadsklerk in Dordrecht:

144 Zum Begriff „Diktat“ cf. Kap. 2.1.2.

zijn dictaat vertoont duidelijk invloeden van de in de Dordtse oorkonden gebruikelijke formuleringen [...]“ (BURGERS 1993a:26).

Die neue Variante *maken cont ende kenlic*, die auch in Dordrecht beliebt ist (cf. infra), scheint die alte Formel *maken cont* zum Ende des 13. Jahrhunderts hin zu verdrängen.



Diagr. 8: Notificatio: KGH, chronologisch

4.3.3.2 Dordrecht

Von den 40 Urkunden des 13. Jahrhunderts, die zwischen August 1278 und Juli 1297 verfasst sind, können laut Gysseling die meisten Dokumente vier Skribenten zugeordnet werden, nämlich Hand 233, Hand 837, Hand 1009 und Hand 1246; nur die Dokumente 398, 754¹⁴⁵ und 910 stammen von anderen Skribenten. Burgers jedoch schreibt Hand 910 einige Dokumente zu, die Gysseling wohl fälschlicherweise Hand 233 zugerechnet hat.¹⁴⁶ Im Folgenden werde ich der Zuordnung von Burgers folgen.

Die Skribenten verwenden sieben verschiedene Varianten, die auf das lateinische *notum facere* und das französische *faire à savoir* zurückgehen bzw. zum Wortfeld *protestari* gehören:

- 1] *doen cont*
- 2] *maken cont*

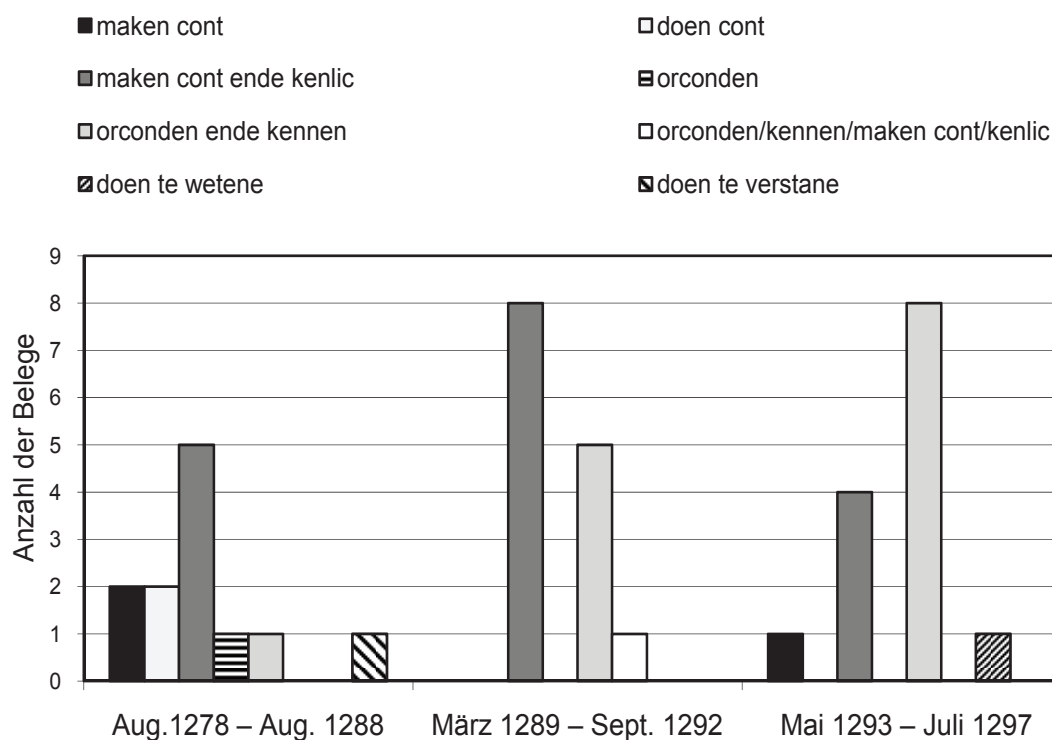
145 CG 754 stammt von Skribent 601, dessen andere Dokumente jedoch nicht untersucht wurden, da es sich dabei entweder nicht um Beweisurkunden handelt oder die Überlieferungslage außerordentlich schlecht ist und sehr viel Text fehlt (CG 1319, 1335, 1381).

146 Dabei handelt es sich um die Urkunden CG 1188, 1339, 1399A, 1532, 1545 und 1624; die Dokumente CG 1641 und 1445 wurden außen vor gelassen, da es sich dabei nicht um Beweisurkunden handelt.

- 3] *maken cont ende kenlic*
- 4] *doen te verstane*
- 5] *doen te wetene*
- 6] *orconden ende kennen*
- 7] *orconden ende kennen ende maken cont ende kenlic*

Die in Diagramm 9 vorgenommene chronologische Einteilung der Zeitabschnitte entspricht dem Beginn der Tätigkeit der Skribenten 233, 837 und 1246. In den beiden ersten Zeitabschnitten wird die Formel *maken cont ende kenlic* eindeutig bevorzugt; ab 1289 kommt allerdings auch die Variante *orconden ende kennen* recht häufig vor, die sich im dritten Zeitabschnitt gegen die *notum-facere*-Variante durchsetzt.

Auffällig ist die Vorliebe der Dordrechter Skribenten für doppelte Formulierungen: In 17 Dokumenten kommt *maken cont ende kenlic*, in 15 *orconden ende kennen* (*ende maken cont ende kenlic*) vor.



Diagr. 9: Notificatio: Dordrecht (13. Jh.)

Von *Skribent* 233 wurden 14 Dokumente aus dem Zeitraum August 1278 bis April 1290/91 untersucht. In den zehn ältesten Stücken von Skribent 233 kommen sechs der sieben oben genannten Varianten vor. In der ältesten Urkunde wird die Infinitivkonstruktion *doen te verstane* gebraucht, außerdem kommen die einfachen Varianten *doen cont* (CG 399), *maken cont* (CG 513, CG 529) und *orconden* (CG 675) vor. Im Jahr 1284 (CG 532) verwendet Hand 233 zum ersten Mal die Doppelformulierung *maken cont ende kenlic*, die insgesamt achtmal vorkommt. Im Jahr 1288 taucht zum ersten Mal die Formel *orconden ende kennen* auf (CG 809). Obwohl Skribent 233 zunächst verschiedene Varianten verwendet, entscheidet er sich offensichtlich schließlich bevorzugt für die Doppelformel *maken cont ende kenlic* (cf. Diagr. 10, infra).

Skribent 837 verwendet in den fünf (bzw. sechs) Urkunden, die er zwischen 1289 und 1292 (bzw. 1296) verfasst, ausschließlich die Doppelformel *orconden ende kennen* (cf. Diagr. 10, infra).¹⁴⁷

Zwischen März 1290 und Juli 1297 verfasst *Skribent 910* sieben Urkunden, in denen er vier verschiedene Formulierungen verwendet: In der ältesten Urkunde kommt der pleonastische Ausdruck *orconden ende kennen ende maken cont ende kenlic* vor; dreimal verwendet dieser Skribent die Doppelformel *maken cont ende kenlic*, zweimal die Doppelformel *orconden ende kennen*. In einem Dokument kommt die Infinitivkonstruktion *doen te wetene* vor (CG 1339) (cf. Diagr. 10, infra). Eine chronologische Entwicklung ist dabei nicht festzustellen. In einer weiteren Urkunde, die nicht im CG aufgeführt ist, die Burgers aber dieser Hand zuordnet, verwendet *Skribent 910* ebenfalls die Formel *maken kont ende kenlic* (BURGERS 1993b:195, Nr. 8, datiert auf 1296/97).

Skribent 1009 verwendet in den fünf Urkunden, die er zwischen März 1291 und Dezember 1293 verfasst, ausschließlich die Doppelformel *maken cont ende kenlic* (cf. Diagr. 10, infra). Burgers schreibt Hand 1009 ein weiteres Dokument zu, datiert auf den 6. Januar 1300 (BURGERS 1993b:200, Nr. 11), in dem allerdings die Formel *maken cont* verwendet ist.

Skribent 1246 verwendet in den sechs Urkunden, die er zwischen Mai und August 1293 verfasst, die Formeln *maken cont* (1x) und *orconden ende kennen* (5x) (cf. Diagr. 10, infra).

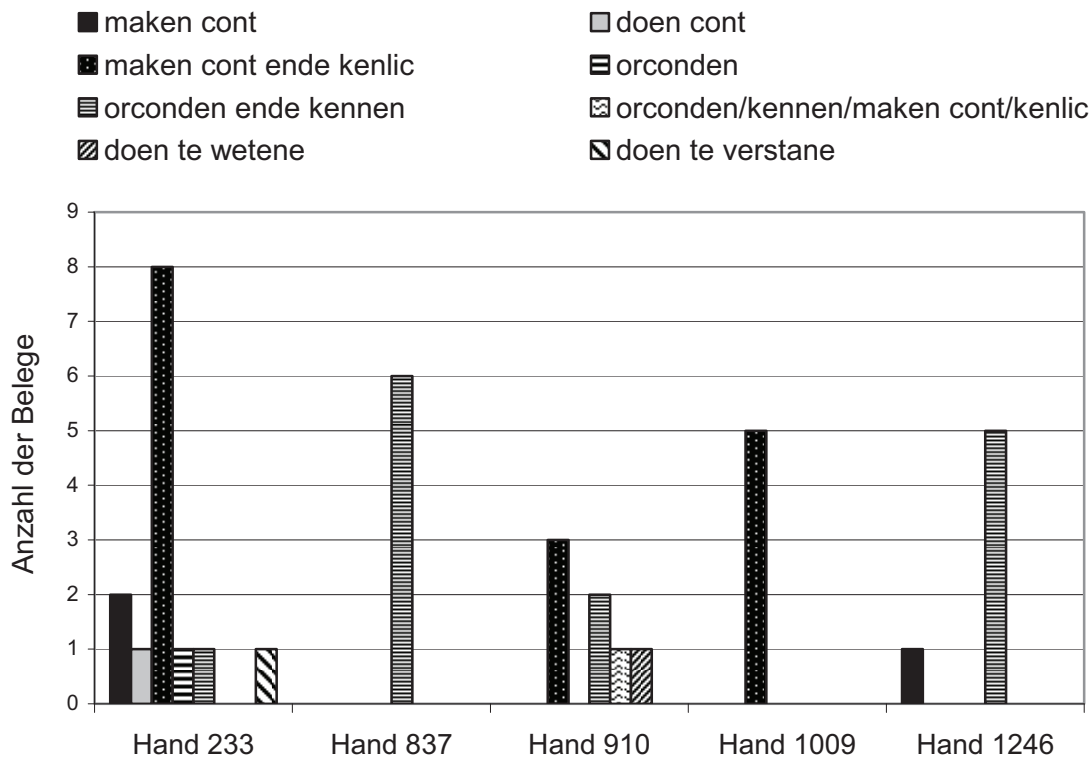
In der frühesten Phase der volkssprachlichen Beurkundung in Dordrecht, in der hauptsächlich *Skribent 233* tätig ist, kommen viele verschiedene Formulierungen vor. In der zweiten Phase, in der die *Skribenten 837, 910 und 1009* ihre Tätigkeit aufnehmen, konkurrieren die beiden Doppelformeln *maken cont ende kenlic* und *orconden ende kennen* miteinander. In der dritten Phase, in der Hand 1246 tätig wird, setzt sich schließlich letztgenannte Formel durch (cf. Diagr. 9, supra).

Aus Diagramm 10 lässt sich deutlich ablesen, dass die *Skribenten 233 und 1009* auf der einen Seite die Formel *maken cont ende kenlic* und die *Skribenten 837 und 1246* auf der anderen Seite die Variante *orconden ende kennen* bevorzugen, während Hand 910 beide Varianten gebraucht.¹⁴⁸ Die gleiche Vorliebe bei der Auswahl der Formel könnte auf eine Zusammenarbeit der jeweiligen *Skribenten* hinweisen.

In den Einzel-Urkunden CG 398 und CG 754 werden die Formulierungen *doen cont* und *maken cont ende kenlic* verwendet.

147 Dokument CG 1517, das von Gysseling Hand 837 zugeschrieben wird, ist in die Untersuchung mit einbezogen, obwohl Burgers aufgezeigt hat, dass dieses Dokument aus der Kanzlei der Grafen von Holland stammt und *Skribent 1826A (Melis Stoke, cf. Kap. 4.3.3.1)* zugeschrieben werden muss (cf. dazu auch Anm. 143).

148 Urkunde CG 1517, die Gysseling Hand 837, Burgers jedoch *Skribent 1826A* aus der Kanzlei der Grafen von Holland zuschreibt, gehört in Bezug auf die Notificatioformel nach Dordrecht. *Skribent 1826A* verwendet eigentlich nur Formeln mit *maken cont (ende kenlic)*, während Hand 837 ausschließlich *orconden ende kennen* gebraucht.



Diagr. 10: Notificatio: Skribenten Dordrecht (13. Jh.)

Die Vorliebe für Doppelformulierungen ist auch für die 78 Dordrechter Urkunden des 14. Jahrhunderts festzustellen: In 66 Fällen wird eine doppelte Ausdruckweise gewählt. Insgesamt kommen sieben verschiedene Formulierungen vor, die auf die Vorläufer *notum facere*, *faire à savoir* und *notum sit* zurückgehen bzw. zum Wortfeld *protestari* gehören:

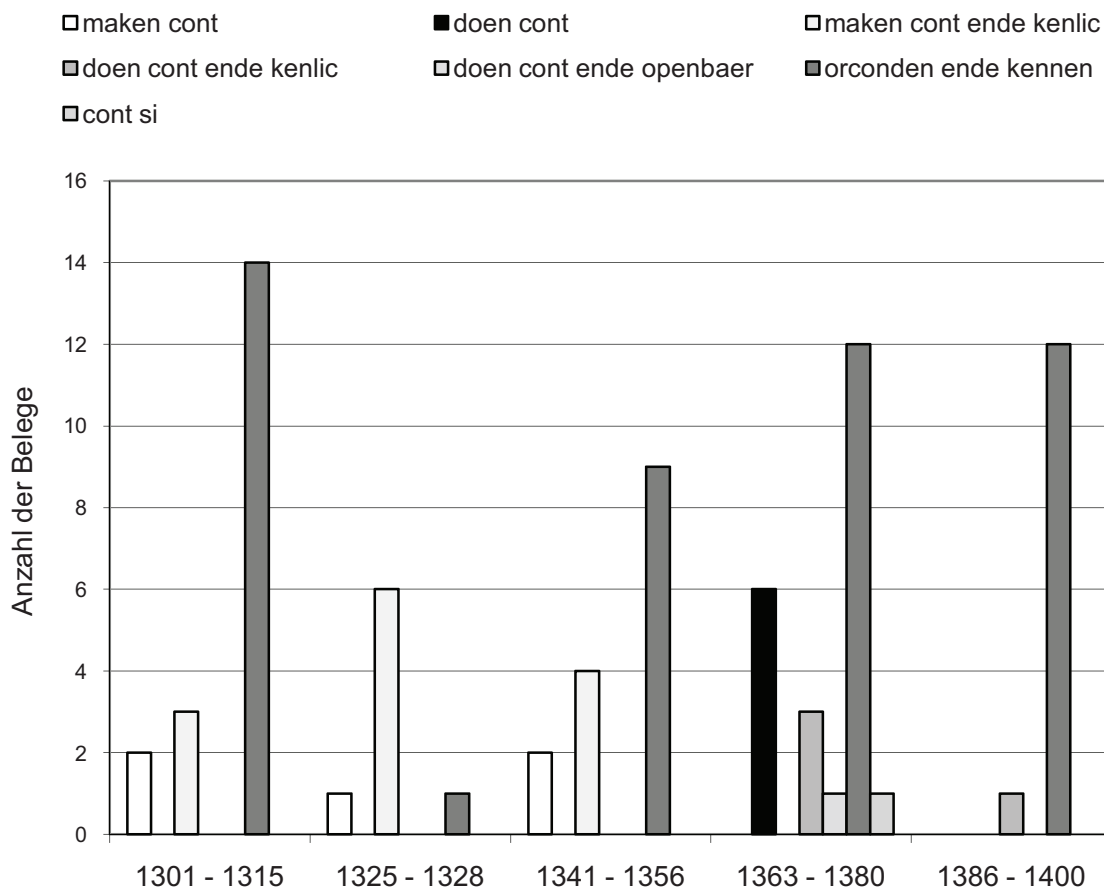
- 1] *maken cont*
- 2] *doen cont*
- 3] *maken cont ende kenlic*
- 4] *doen cont ende kenlic*
- 5] *doen cont ende openbaer*
- 6] *orconden ende kennen*
- 7] *cont si*

Die Zeitabschnitte in Diagramm 11 ergeben sich aus dem im CRM befindlichen Material: Für die Zeiträume von 1315 bis 1325 sowie von 1328 bis 1341 etc. liegen keine Urkunden vor.

Wie schon für Urkunden aus Brugge kann ein Zusammenhang zwischen ausstellender Instanz und Wahl der Notificatioformel festgestellt werden (cf. Kap. 4.3.1.1): Die Doppelformulierung *orconden ende kennen*, die ab 1301 in den einzelnen Zeitabschnitten über das gesamte Jahrhundert (fast immer) am häufigsten verwendet wird, ist üblich in Urkunden, die von den „Schöffen in Dordrecht“ (*scepenen in dordrecht*) ausgestellt wurden. Die Dokumente dieses Ausstellers weisen neben der gleichen Wahl des Lexems auch die gleiche Struktur von Pronomen, Name, Funktion (PNF-Struktur) im Aufbau der Intitulatio auf

(cf. Kap. 2.3.2). Das Normalformular für Urkunden der Schöffen von Dordrecht lautet demnach:

a) *wij jan ver dieduen sone ghisebrecht ver wijfghoeden sone ende pelegim de hont scepenen in dordrecht orconden ende kennen* (CRM K094p30301)



Diagr. 11: Notificatio: Dordrecht (14. Jh.)

Die anderen Varianten werden in Dokumenten anderer Aussteller wie den „Minderbroeders“ (b)] oder den „Richtern, Schöffen, Rat und Stadt“ (c)] benutzt. Die Varianten 1 bis 3 mit *maken* werden dabei nur in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts gebraucht und ab 1356 von Formulierungen mit *doen* abgelöst, die wiederum bis zum Jahr 1386 vorkommen.

b) [ADR] *wi broder diddric van den bosche gardiaen van den minderbroderen tordrecht maken cond ende kenlic* (CRM K094p32701)

c) *wj rechter scepenen ende raed ende die ghemeene stede van dordrecht doen cont* (CRM K094p36704)

Die Standardvariante für Schöffenurkunden aus Dordrecht ist die Doppelformulierung *orconden ende kennen*.

4.3.3.3 Delft

Das Corpus Gysseling enthält nur fünf Urkunden aus Delft bzw. aus dem Kloster Koningsveld bei Delft, die alle von einem Skribenten, Hand 1634, zwischen

1297 und 1300 verfasst wurden. In den fünf Dokumenten kommen vier verschiedenen Varianten für die Bekanntmachungsformel vor (cf. Diagr. 12, infra):

- 1] *orconden*
- 2] *doen te wetene*
- 3] *doen te wetene ende maken cont*
- 4] *doen verstaen*

In zwei Dokumenten wird Variante 1 verwendet, in den anderen drei jeweils eine der Infinitivkonstruktionen (Varianten 2 bis 4), wobei das Verbindungswort *te* beim Infinitiv *verstaen* ausgelassen, bei *wetene* hingegen wohl verwendet ist.¹⁴⁹

In den 75 Urkunden des 14. Jahrhunderts (1301 bis 1400) kommen fünf verschiedene Varianten vor, von denen vier auf *notum facere* zurückgehen, wobei neben *maken* (5x) auch *doen* (4x) für *facere* gebraucht wird und sowohl die Einfachnennung als auch die Dopplung der Prädikativa vorkommt (cf. Diagr. 12, infra):

- 1] *maken cont*
- 2] *doen cont*
- 3] *maken cont ende kenlic*
- 4] *doen cont ende kenlic*
- 5] *orconden*

Eine chronologische Entwicklung ist dabei nicht festzustellen, da die Varianten 1 bis 4 von 1304 bis 1400 vereinzelt vorkommen. Variante 5 wird vom Jahr 1301 bis zum Ende des Jahrhunderts in 66 Dokumenten verwendet.

Eine Untersuchung der Intitulatio macht deutlich, dass ein Zusammenhang zwischen ausstellender Instanz und der Wahl der Formulierung der Notificatio besteht: Alle Dokumente, in denen die „Schöffen in Delft“ (*scepene in delf*) als Urkunder genannt sind, haben zum einen in der Intitulatio das Strukturschema PNF (cf. Kap. 2.3.2) und zum anderen die Formel *orconden* als Notificatio. Das Normalformular für alle 66 Urkunden der Schöffen sieht demnach aus wie folgt:

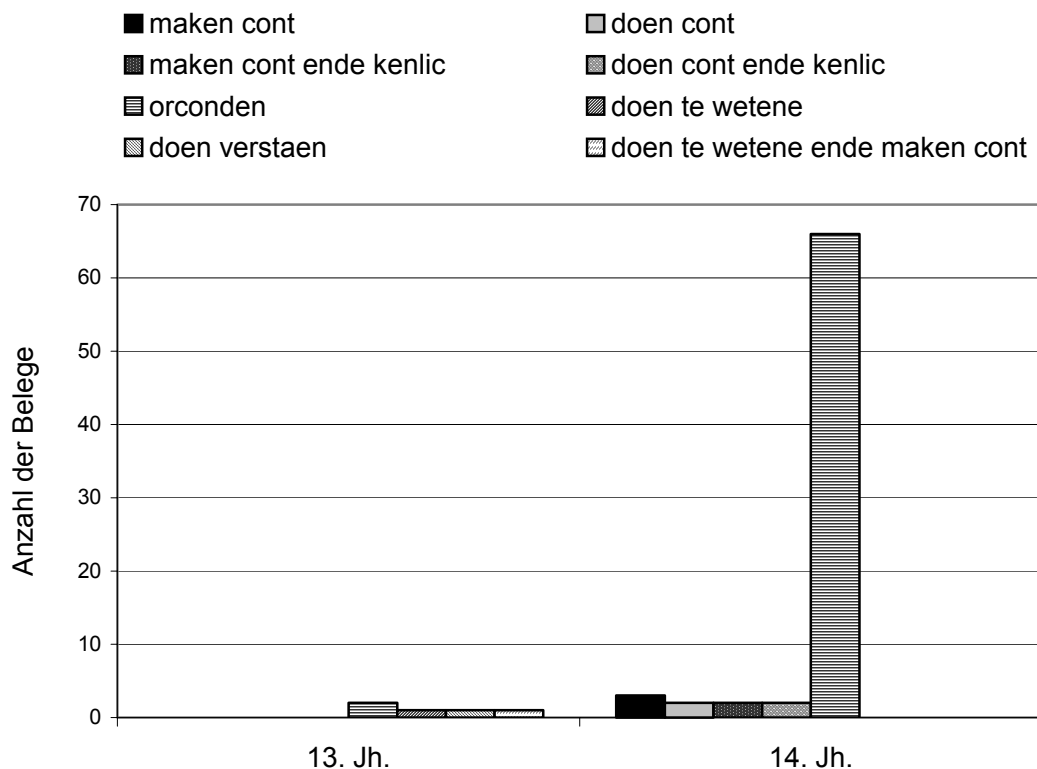
- a] *wi dirric gherards sone ende tyseman colijns sone scepene jn delf orconden* (CRM E198p30101)

In den neun Urkunden, in denen eine der Varianten 1 bis 4 gebraucht wird, handelt es sich um eine andere ausstellende Instanz wie den Probst vom Kloster Koningsveld, die Schöffen und den Rat der Stadt Delft (mit Intitulatio-Struktur PF, ohne Namensnennung (cf. supra)) oder um eine Privatperson:

- b] *wi arnout bi der ghehengnesse goods proost van coninxvelt maken cont ende kenneliken* (CRM E198p32301)
- c] *wi scepene ende raetsmanne van delf maken cont ende kennelike* (CRM E198p30401)
- d] *jc willaem naghel doe cond* (CRM E198p37302)

Die Variante *orconden*, die bereits 1297 verwendet wird, ist im 14. Jahrhundert eindeutig die Standardvariante für die Notificatio in Urkunden der Schöffen in Delft.

149 Ebenfalls ausgelassen wird die Präposition *te* in Gent und Utrecht, jedoch nicht in Urkunden aus Brugge und Middelburg.



Diagr. 12: Notificatio: Delft (13. u. 14. Jh.)

4.3.3.4 Haarlem

Aus dem 13. Jahrhundert sind im Corpus Gysseling nur zwei Haarlemer Urkunden aus den Jahren 1290 und 1296 ediert. Die Notificatio wird auf zwei Arten formuliert:

- 1] *doen cont ende kenlic*
- 2] *doen te wetene ende orconden*

Im 14. Jahrhundert kommen in den 42 Urkunden aus Haarlem ebenfalls zwei verschiedene Formulierungen vor:

- 1] *orconden*
- 2] *maken cont ende orconden*

In 41 Dokumenten kommt Variante 1 vor, nur in der ältesten Urkunde (des 14. Jahrhunderts) aus dem Jahr 1316 wird Variante 2 verwendet. Alle Dokumente sind vom gleichen Urkunder, den Schöffen von Haarlem, ausgestellt und weisen in der Intitulatio die gleiche Struktur (PNF) auf.

Die Formel *orconden* ist die Standardvariante in Schöffenurkunden aus Haarlem.

4.3.3.5 Leiden

Aus dem 13. Jahrhundert ist nur ein einziges Dokument (CG 1280) aus dem Jahr 1293 überliefert. Hier ist für die Notificatio die Formel *orconden* gebraucht.

In den meisten der 117 Urkunden des 14. Jahrhunderts ist eine Übersetzung von *notum facere* als Formel verwendet:

- 1] *maken cont*
- 2] *maken cont ende kenlic*
- 3] *doen cont*
- 4] *doen cont ende kenlic*

Außerdem kommen die Varianten aus dem Wortfeld *protestari* vor:

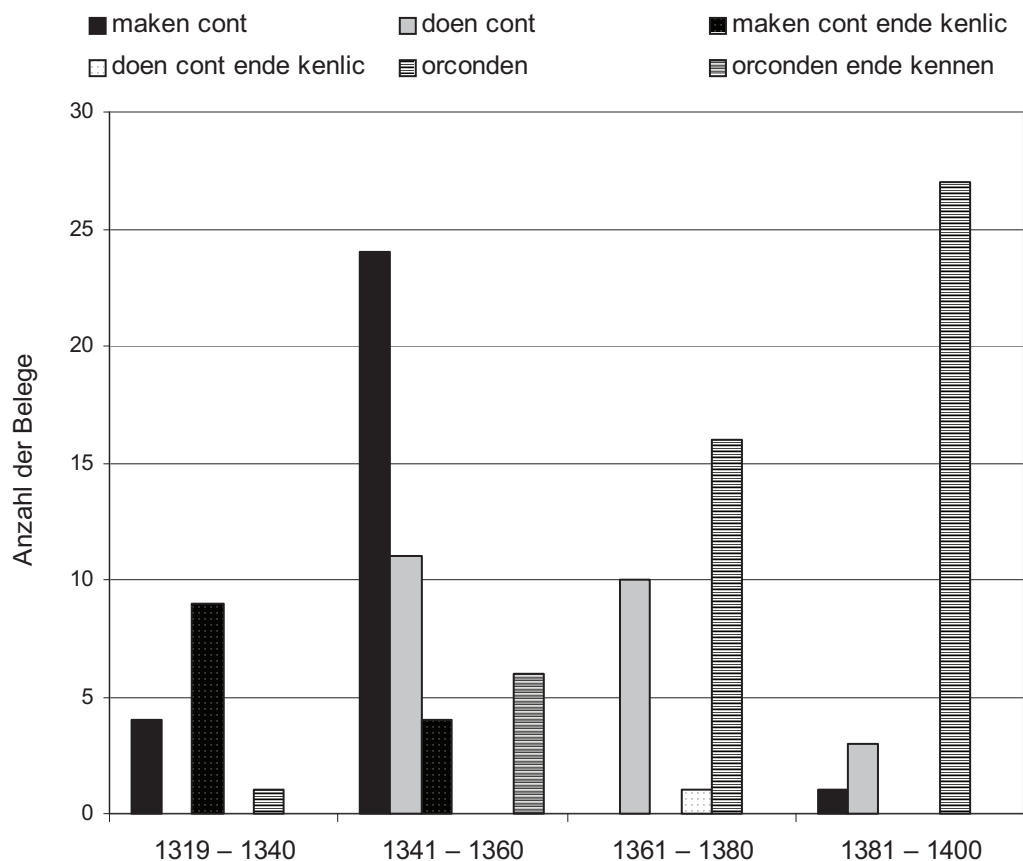
- 5] *orconden*
- 6] *orconden ende kennen*

Die einfachen Ausdrucksweisen *maken cont* (29x) und *doen cont* (24x) sind dabei – anders als in Dordrecht – beliebter als die Doppelformulierungen *maken cont ende kenlic* (13x) und *doen cont ende kenlic* (1x). Als Pendant zu *facere* wird *maken* häufiger verwendet als *doen* (42 vs. 25). Dies entspricht der Vorliebe für das Lexem *maken* in Middelburg und der gräflichen Kanzlei.

Für die Leidener Urkunden lässt sich eine chronologische Entwicklung feststellen, die in Diagramm 13 dargestellt ist (cf. infra): In den ältesten Dokumenten (1319 bis 1337) wird vornehmlich Variante 2 *maken cont ende kenlic* verwendet, die von 1319 bis 1358 in 13 Urkunden gebraucht wird. Ab 1337 kommt jedoch verstärkt die kürzere Formel *maken cont* vor, die bis 1353 in 28 Dokumenten verwendet wird. Ab 1355 taucht dann die Formel *doen cont* auf, die bis in die siebziger Jahre des 14. Jahrhunderts beliebt ist und vereinzelt noch bis 1399 vorkommt. Die Doppelformulierung *orconden ende kennen* kommt nur zwischen 1348 und 1358 in sechs Dokumenten vor.

Ab 1366 wird neben *doen cont* die Formulierung *orconden* verwendet, die ebenfalls in der einzigen Urkunde aus dem 13. Jahrhundert und in einem alten Dokument aus dem Jahre 1321 vorkommt. Insgesamt kommt die Formel *orconden* in 44 Urkunden vor, setzt sich gegen Ende des 14. Jahrhunderts gegen die anderen Formulierungen durch und wird zur Standardvariante in Urkunden aus Leiden. Von *maken cont* geht die Entwicklung der Normvariante in Leiden über *maken cont ende kenlic* und *doen cont* weiter zu *orconden*, so dass das Normalprotokoll der Schöffenerkunden schließlich wie folgt lautet:

- a] *wj dirc die bruyne ende vranc ysac scepene in leyden oirkonden* (CRM E167p38302)



Diagr. 13: Notificatio: Leiden (14. Jh.)

In vier Urkunden, die nach 1380 geschrieben sind, wird von der standardisierten Formel *orconden* abgewichen. Es handelt sich um Dokumente, die anders als die übrigen untersuchten Urkunden aus diesem Zeitraum nicht von Leidener Schöffen, sondern von einer anderen Instanz beurkundet sind, nämlich vom Schulz (b)), von „Schulz, Schöffen und der Rat der Stadt“ (c)), von einer Privatperson (d)) oder einer kirchlichen Instanz (e)):

b) *ic jan van almade scout jn den ambocht van oestgheest doe cont* (CRM E167p38301)

c) *scout scepene ende rade der stede van leyden doen cond* (CRM E167p39302)

d) *jc andries auen soen make cond* (CRM E167p38805)

e) *jc jan warniers soen priester doe cont* (CRM E167p39902)

Die Variation in der sprachlichen Gestaltung der Notificatio vor dem Jahr 1380 lässt sich allerdings nicht durch die Variation der urkundenden Instanz begründen, sondern nur durch den noch andauernden Normierungs- und Standardisierungsprozess.

4.3.3.6 Gouda

In den 112 Urkunden, die zwischen 1314 und 1397 verfasst wurden, kommen vier Varianten vor, die entweder auf *notum facere* zurückgehen oder zum Wortfeld *protestari* gehören:

- 1] *doen cont* (1x)
- 2] *maken cont ende kenlic* (2x)
- 3] *orconden* (13x)
- 4] *orconden ende kennen* (96x)

In 109 Urkunden ist die Intitulatio nach dem Strukturschema PNF (cf. Kap. 2.3.2) aufgebaut und werden in der Notificatio die Varianten *orconden* und *orconden ende kennen* verwendet. Die einfache Formulierung (3) kommt im Jahre 1336 zum letzten Mal vor; im gleichen Jahr wird auch die Doppelformel *orconden ende kennen* zum ersten Mal verwendet, die insgesamt in 96 Urkunden vorkommt und zur Standardvariante für Urkunden (der Schöffen) aus Gouda wird:

- a] *wj jan dijrcx soen jannes jacobs soen ende willam spronc scepene binnen der goude orkonden ende kennen* (CRM E209p38902)

Die Übersetzungen von *notum facere* (Varianten 1, 2) kommen insgesamt nur dreimal in Dokumenten aus den 90er Jahren des 14. Jahrhunderts vor, in denen als beurkundende Instanz statt der Schöffen ein anderer Urkunder genannt ist wie „Schulz, Bürgermeister, Schöffen und der Rat der Stadt“ (b]) oder eine Privatperson (Bsp. c]):

- b] *wj scoud borghmeysters scepene ende raed der stede van den goude maken kond ende kenlic* (CRM E209p39001)
- c] *jc wouter abben zone make cont ende kenlic* (CRM E209p39203)

4.3.3.7 Amsterdam

In den 97 Urkunden des 14. Jahrhunderts aus Amsterdam, die zwischen 1333 und 1400 verfasst wurden, kommen fünf verschiedene Varianten in der Notificatio vor, die auf zwei Grundvarianten, nämlich *notum facere* und *protestari*, zurückgeführt werden können:¹⁵⁰

- 1] *maken kenlic* (1x)
- 2] *maken cont ende kenlic* (2x)
- 3] *doen cont* (1x)
- 4] *orconden* (1x)
- 5] *orconden ende kennen* (92x)

In drei Fällen ist *facere* durch *maken* wiedergegeben, nur in einem Fall durch *doen*. Die Vorliebe für *maken* wurde auch für Middelburg und die Kanzlei der Grafen von Holland festgestellt.

Variante 4 kommt in der ältesten Urkunde (a.D. 1333) vor, wird aber ab 1348 von Variante 5 abgelöst. Die Varianten 1, 2 und 3 kommen zweimal bzw. jeweils einmal zwischen 1360 und 1393 vor. Eine chronologische Entwicklung kann nicht festgestellt werden. In diesen Fällen, in denen eine Umsetzung des lateinischen *notum facere* gewählt ist, sind nicht die „Schöffen von Amsterdam“ die ausstellende Instanz, sondern andere Urkunder, wie „Schulz, Schöffen und Rat

¹⁵⁰ In Dokument CRM E109p38201 sind die ersten fünf Zeilen beschädigt und nicht lesbar; die Notificatio kann in diesem Fall nicht untersucht werden.

der Stadt Amsterdam“ (a)], mit Intitulatio-Struktur PF, ohne Namensnennung, oder die „Berater der Stadt“ (b]):

- a] *wj scout scepene ende rade der stede van aemsterdam maken kenlic* (CRM E109p38906)
- b] *wij andries dueghede jacop coppen zoen heyndric van muden ende jan die langhe beraders van der stede van aemstredamme doen cont* (CRM E109p39303)

Die Amsterdamer Urkunden, die im 14. Jahrhundert von den Schöffen ausgestellt wurden, weisen eine starke Vereinheitlichung der Formulierung auf: In 92 Dokumenten wird die Formel *orconden ende kennen* verwendet, die ab 1348 die Standardvariante der Notificatio in Urkunden der Amsterdamer Schöffen ist. Das Normalformular in Amsterdam lautet:

- c] *wj ruussche dirics zalen zoen ende jan peters zoen scepene in aemstredamme orconden ende kennen* (CRM E109p34801)

4.3.3.8 Den Haag

In den 49 Urkunden des 14. Jahrhunderts aus Den Haag kommen ausschließlich Varianten vor, die auf den lateinischen Vorläufer *notum facere* zurückgehen:¹⁵¹

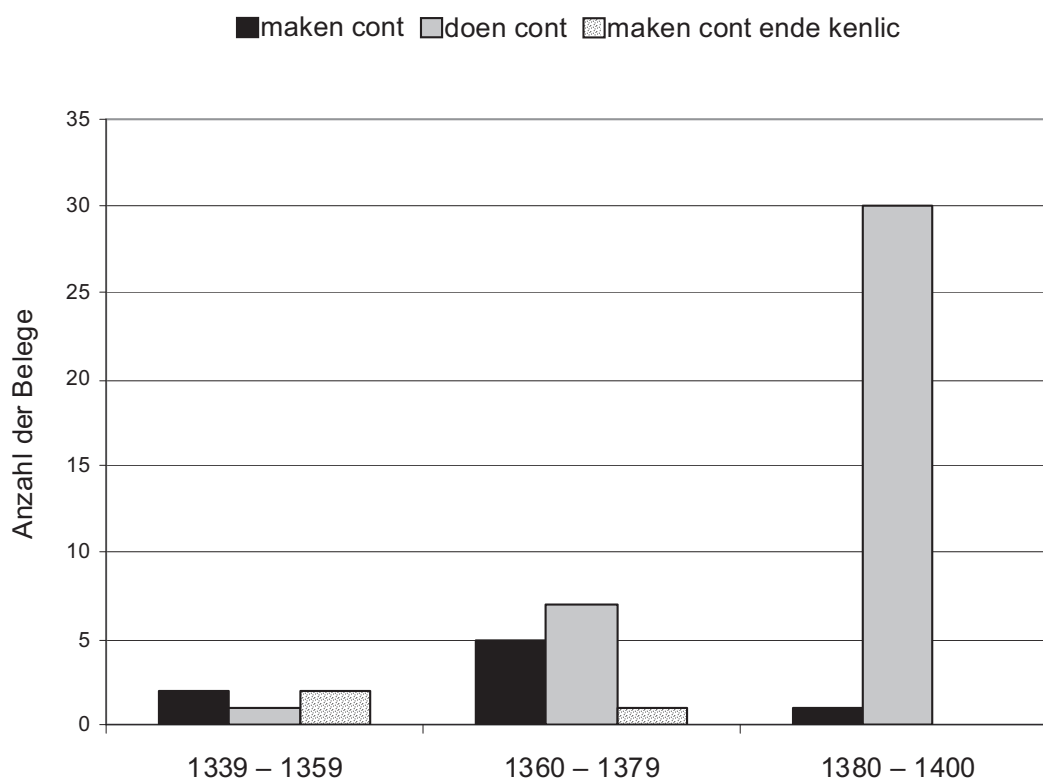
- 1] *maken cont*
- 2] *maken cont ende kenlic*
- 3] *doen cont*

Die Varianten 1 und 2 kommen, wie Diagramm 14 zeigt, in den älteren Stücken vor und werden im Jahre 1382 bzw. 1377 zum letzten Mal in einem Dokument verwendet. Diese beiden Varianten *maken cont* und *maken cont ende kenlic* werden auch in der Kanzlei der Grafen von Holland verwendet. Den Haag gilt für das 14. Jahrhundert als potentieller Standort der Kanzlei der Grafen von Holland; ein Zusammenhang zwischen der KGH und dem Schreibzentrum Den Haag ist daher gut möglich, weshalb die Den Haager Urkunden mit einiger Vorsicht zu behandeln sind: „Zo is een corpus Haagse oorkonden niet zonder meer te gebruiken aangezien het niet bij voorbaat valt uit te sluiten dat een lid van de grafelijke kanselarij het schrijfwerk heeft verricht“ (DIJKHOF 1999:63). Rem erläutert allerdings, dass es sich bei den im CRM aufgenommenen Urkunden um lokale Schöffenurkunden handelt: „Deze oorkonden zijn niet geschreven aan de Hollandse kanselarij“ (REM 1998:170).

Die beiden Varianten 1 und 2 kommen in Den Haag allerdings wesentlich seltener vor als Variante 3 *doen cont*, die ab dem Jahr 1356 in 38 Urkunden vorkommt und bis zum Ende des Jahrhunderts die beiden anderen Varianten verdrängt. Anders als in Middelburg, der gräflichen Kanzlei und den anderen holländischen Städten wird das Verb *doen* von den Skribenten aus Den Haag der Variante mit *maken* deutlich vorgezogen.

151 In Dokument CRM D005p35601 sind Teile des Protokolls nicht lesbar; die Notificatio kann daher nicht untersucht werden.

In den letzten zwei Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts findet eindeutig eine Verschiebung zugunsten der Formel *doen cont* statt, die sich in Urkunden aus Den Haag als Standardvariante durchsetzt.



Diagr. 14: Notificatio: Den Haag (14. Jh.)

4.3.3.9 Zusammenfassung Holland

Die von den Skribenten der gräflichen Kanzlei im 13. Jahrhundert als Standardvariante verwendete Formel *maken cont* taucht im 14. Jahrhundert in den holländischen Schreibzentren nicht auf. Stattdessen sind in sechs der sieben holländischen Schreibzentren Varianten aus dem Wortfeld *protestari* gebräuchlich:

- 1] *orconden* in Delft, Haarlem, Leiden
- 2] *orconden ende kennen* in Dordrecht, Gouda, Amsterdam

Auch Dijkhof hat in seiner Untersuchung die Übereinstimmung in den Delfter und Haarlemer Urkunden festgestellt; er spricht von „opvallende overeenkomsten tussen de Haarlemse en Delftse schepenoorkonden betreffende de volontaire jurisdictie“ (DIJKHOF 2003:436). Nur in Den Haag wird im 14. Jahrhundert eine andere Variante basierend auf dem Vorläufer *notum facere* als Standardformulierung verwendet:

- 3] *doen cont*

Abweichungen von den Standardformulierungen kommen immer dann vor, wenn es sich beim Aussteller nicht um die Schöffen der Stadt, sondern um eine andere (z.B. private, kirchliche) Instanz handelt. Die beurkundende Instanz beeinflusst den Skribenten offensichtlich bei seiner Wahl der Formulierung. Der

Zusammenhang zwischen Aussteller und Intitulatio-Struktur sowie Notificatioformel kann für die Dokumente aus Dordrecht, Delft, Leiden, Gouda und Amsterdam nachgewiesen werden. Durch diese Ergebnisse wird Goossens' Vorschlag, „die Kanzlei als sprachgestaltenden Faktor mit zu berücksichtigen“ (GOOSSENS 2001:113) bekräftigt.

In seiner Untersuchung über „de invoering van het Nederlands in dertiende-eeuwse documentaire bronnen in Holland en Zeeland“ beweist Burgers, dass man fälschlicherweise von einer Vorreiterrolle der gräflichen Kanzlei in Bezug auf die Einführung des Niederländischen als Amtssprache ausging (cf. BURGERS 1996). Dijkhof sieht die gräfliche Kanzlei bezogen auf den Gebrauch des Niederländischen als Urkundensprache ebenfalls nicht als „trendsetter“, sondern als Trendnachfolger („trendvolger“) (cf. DIJKHOF 2003:438). Mit der vorliegenden Untersuchung der Notificatio kann darüber hinaus aufgezeigt werden, dass die Skribenten der Kanzlei auch keinerlei Einfluss auf die sprachliche Gestaltung der holländischen Urkunden ausübten. Die bevorzugte Standardvariante der Kanzlei *maken cont* wird von den holländischen Skribenten in den Städten nicht berücksichtigt, so dass die gräflichen Skribenten hinsichtlich der Standardisierung keine Spuren hinterlassen haben; zur Norm werden die holländischen Alternativen *orconden* und *orconden ende kennen*.

4.3.4 Brabant

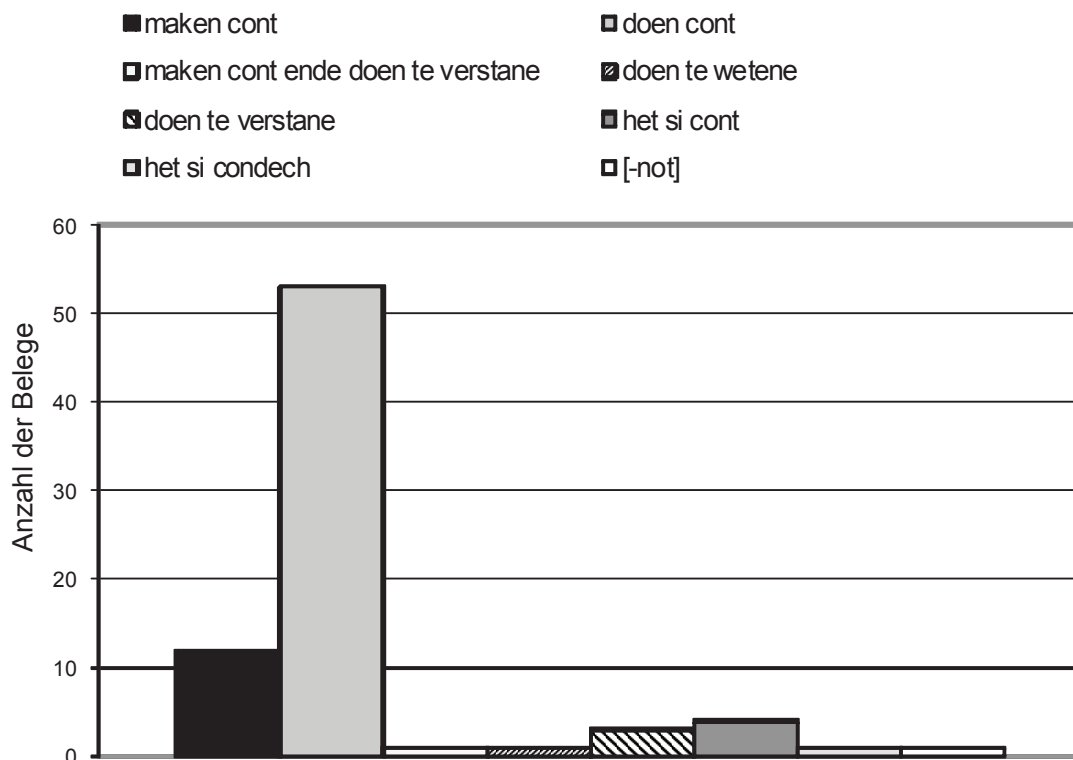
4.3.4.1 Mechelen

In den 76 Urkunden, die in Mechelen zwischen 1282 und 1300 verfasst wurden, kommen sieben verschiedene Formulierungen vor:

- 1] *doen cont*
- 2] *maken cont*
- 3] *maken cont ende doen te verstane*
- 4] *doen te verstane*
- 5] *doen te wetene*
- 6] *het si cont*
- 7] *het si condech*

In einer Urkunde (CG 1039, a.D. 1291) ist die Notificatio nicht ausformuliert.

Wie Diagramm 15 erkennen lässt, kommen die Übersetzungen von *notum facere* (1, 2) am häufigsten vor, wobei das lateinische *facere* bevorzugt mit *doen* statt *maken* wiedergegeben wird (53 vs. 12). Die Varianten 3, 5 und 7 kommen jeweils nur einmal vor, Variante 4 dreimal und Variante 6 viermal. Dabei lässt sich keine chronologische Entwicklung feststellen.



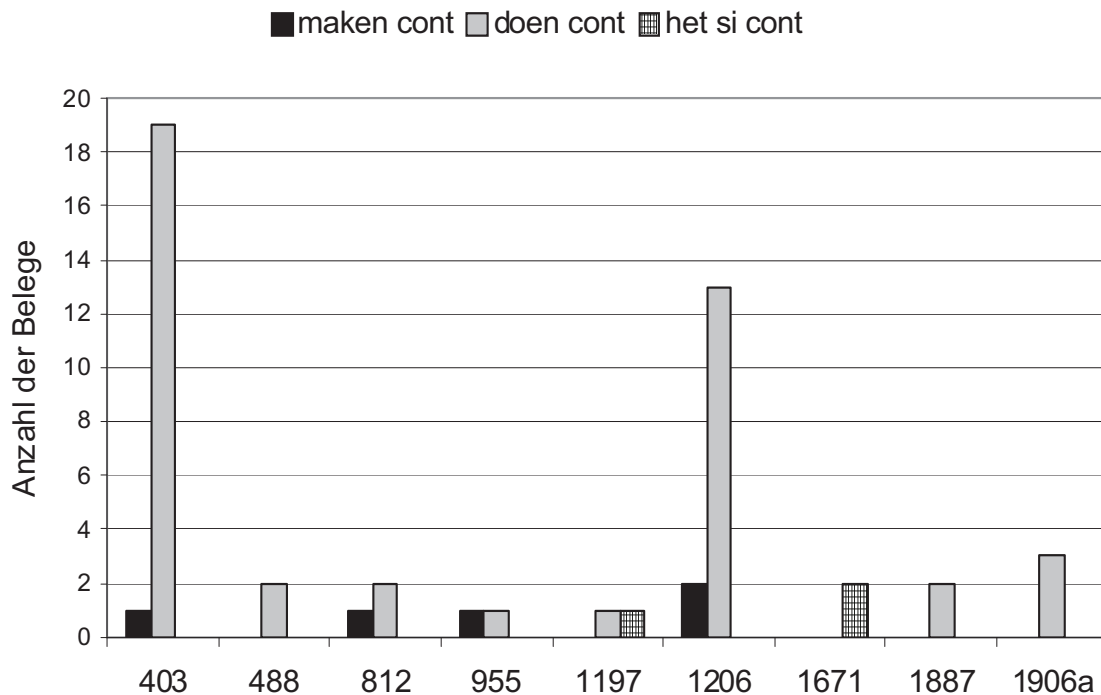
Diagr. 15: Notificatio: Mechelen (13. Jh.)

Neun Skribenten aus Mechelen konnte Gysseling aufgrund ihrer Handschrift weitere Dokumente zuordnen: So schrieb Hand 403 im Zeitraum von 1282 bis 1292 insgesamt 20 Urkunden, Hand 1206 verfasste zwischen 1292 und 1299 15 Dokumente. Je drei Dokumente wurden von Hand 812 und 1906a, je zwei von den Skribenten 488, 955, 1197, 1671 und 1887 verfasst. Die beiden produktivsten Skribenten, 403 und 1206, verwenden nur Varianten mit Bezug auf *notum facere*; dabei ziehen sie *doen* für *facere* eindeutig vor (cf. Diagr. 16). Acht der neun Skribenten verwenden ebenfalls *doen cont*, bei drei Händen kommt diese Formulierung ausschließlich vor (Hd. 488, 1887, 1906a).

Da Hand 1206 mit der Mundierung in dem Jahr beginnt, indem Skribent 403 seine Tätigkeit beendet, lässt sich vermuten, dass Skribent 1206 der Nachfolger ist; er übernimmt die von Hand 403 verwendete Formulierung *doen cont* für die Notificatioformel, so dass diese Formel schon in den 80er Jahren des 13. Jahrhunderts als Normvariante verwendet wird. Diagramm 16 gibt den unterschiedlichen Formelgebrauch bei den einzelnen Skribenten wieder.

Eine Stichprobe mit Blick auf die Aussteller zeigt zum einen, dass in Mechelen zwei verschiedene Schöffengruppen tätig waren: die Schöffen von der Heide (*scepenen vander heiden buten neckerspole*) und die Schöffen von Nieuwenlande (*scepenen van den nieren lande binnen machline*). In Urkunden dieser Aussteller sind die Übersetzungen von *notum facere* (1, 2) üblich. Zum anderen wird deutlich, dass in Dokumenten von anderen (privaten) Urkundern, insbesondere des Beginenhofs zu Mechelen, häufig von der Standardvariante divergierende Formulierungen (z.B. Variante 4, 6) verwendet werden.

Die Standardvariante für Schöffennurkunden aus Mechelen allerdings lautet bereits ab 1282 *doen cont.*¹⁵²



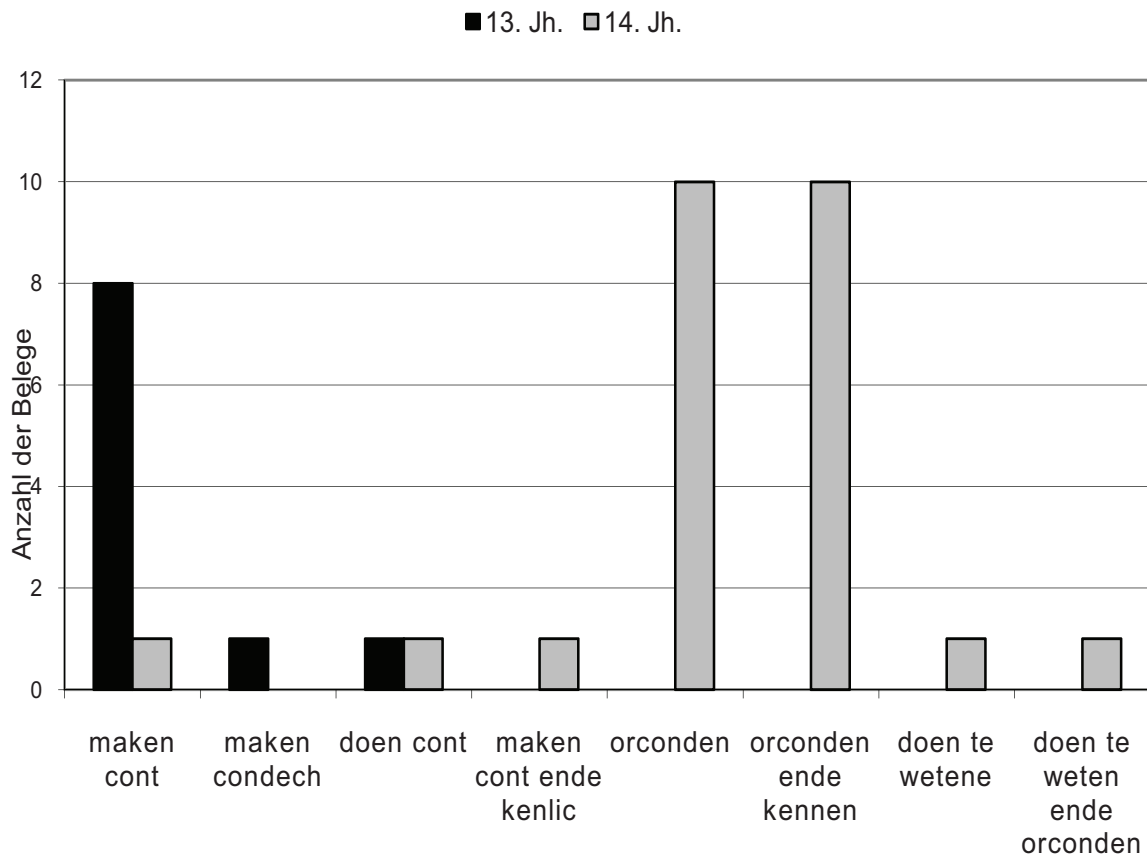
Diagr. 16: Notificatio: Skribenten Mechelen (13. Jh.)

4.3.4.2 Breda

In den zehn Urkunden aus Breda, die zwischen Mai 1269 und Dezember 1299 verfasst wurden, verwenden die Skribenten nur Varianten, die auf *notum facere* zurückgehen, wobei Variante 1 am beliebtesten ist (cf. Diagr. 17):

- 1] *maken cont*
- 2] *maken condech*
- 3] *doen cont*

¹⁵² Da das Corpus Van Reenen-Mulder in der Version aus dem Jahr 2002 für Mechelen kein Material enthält, habe ich für das 14. Jahrhundert keine Urkunden aus Mechelen untersucht. Für eine Stichprobe hat Chris De Wulf mir freundlicherweise 31 Dokumente aus dem VNC-Projekt (cf. Kap. 2) zur Verfügung gestellt. Auch in diesen Urkunden werden die *notum facere*-Varianten bevorzugt, die insgesamt 19-mal vorkommen, davon elfmal in der Variante *doen cont*; in neun Dokumenten wird die Formel *doen te wetene* verwendet.



Diagr. 17: Notificatio: Breda (13. u. 14. Jh.)

In den 25 Urkunden¹⁵³, die zwischen 1308 und 1391 geschrieben wurden, steigt die Zahl der verwendeten Varianten auf sieben Formulierungen:

- 1] *maken cont*
- 2] *maken cont ende kenlic*
- 3] *doen cont*
- 4] *orconden*
- 5] *orconden ende kennen*
- 6] *doen te weten*
- 7] *doen te weten ende orconden*

Die Übersetzungen von *notum facere* werden insgesamt nur noch in drei Dokumenten (zwischen 1330 und 1381) gebraucht; in zwei alten Urkunden (a.D. 1308) kommen Infinitivkonstruktionen mit *doen te wetene* vor. Am häufigsten, jeweils zehnmal, werden die Varianten 4 und 5 aus dem Wortfeld *protestari* verwendet, wobei die einfache Formulierung ab 1308 bis in die 80er Jahre des 14. Jahrhunderts vorkommt, der doppelte Ausdruck 1340 zum ersten Mal in Erscheinung tritt und bis 1391 verwendet wird. In den Schöffenerkunden kommen nach 1341 nur noch diese beiden Formulierungen vor.

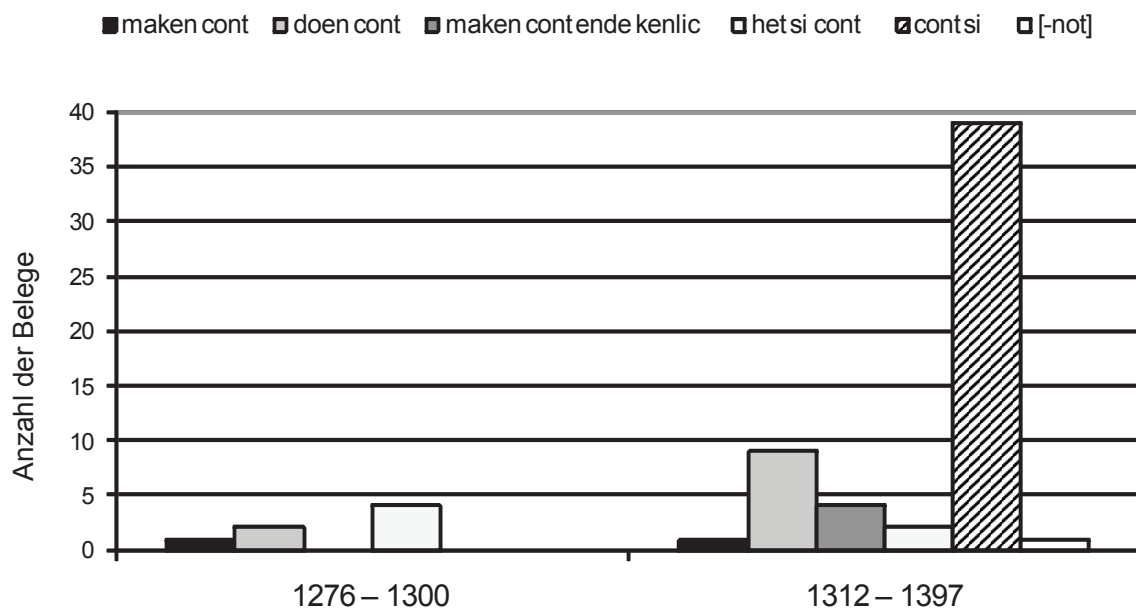
¹⁵³ In 30 der 55 Urkunden aus Breda, die im CRM aufgeführt sind, fehlt das Protokoll, bei einigen Dokumenten ist nur die Datumszeile ediert. Daher sind diese Urkunden nicht in die Untersuchung einbezogen.

Die Skribenten in Breda wählen die gleichen lexikalischen Ausdrücke wie ihre holländischen Kollegen.

4.3.4.3 Brussel

In den sieben Urkunden des 13. Jahrhunderts (1276–1300) werden drei Varianten verwendet, die auf *notum facere* (1, 2) bzw. *notum sit* (3) zurückgehen:

- 1] *maken cont*
- 2] *doen cont*
- 3] *het si cont*



Diagr. 18: Notificatio: Brussel (13. u. 14. Jh.)

Im 14. Jahrhundert steigt die Zahl der Varianten von drei auf fünf, was aber aufgrund der achtfachen Menge an erhaltenen Urkunden (56 Dokumente) nicht weiter verwunderlich ist. Weiterhin gebräuchlich sind die Varianten, die auf *notum facere* und *notum sit* zurückgehen:

- 1] *maken cont*
- 2] *doen cont*
- 3] *maken cont ende kenlic*
- 4] *het si cont*
- 5] *cont si*
- 6] [-NOT]

Deutlich ist die Vorliebe der Skribenten für die Formel *cont si*, die im Jahr 1314 zum ersten Mal, ab etwa 1340 regelmäßig in insgesamt 39 Dokumenten, das heißt in 69,6% der Urkunden, verwendet wird (cf. Diagr. 18). Im Gegensatz zu *het si cont* stimmt diese Formulierung syntaktisch mit der lateinischen Vorlage überein. Auch in Gent, wo die Skribenten Formulierungen bevorzugen, die auf *notum sit* basieren, werden im 14. Jahrhundert die Varianten mit Inversion be-

liebter als solche mit vorläufigem Subjekt; in Gent jedoch gebrauchen die Skribenten *kenlic* statt *cont* als Prädikatsnomen: *kenlic si*.

Die Varianten 1 bis 3, die auf *notum facere* zurückgehen, werden hauptsächlich in solchen Urkunden verwendet, in denen als Aussteller die „Provisoren“ oder der Pastor von Sankt Gudele auftreten:

- a] *wij heinrech kassaert matheus van leefdale ende jan zoete prouisoers der husaerme van sente gudelen doen cont* (CRM P065p35202)
- b] *wj gielijs de brune prochiaen van sente goedelen prochie in bruessele jan fraeybart ende jacob taye kercmeesters der seluer kerken van sente goedelen doen cont* (CRM P065p39605)

Ab etwa 1340 ist in Schöffenurkunden aus Brussel *cont si* die Standardvariante.

4.3.4.4 Helmond

In den 39 Urkunden aus Helmond, die zwischen 1311 und 1400 verfasst wurden, kommt in 33 Fällen keine Notificatio vor. In den sechs Dokumenten mit Bekanntmachungsformel werden zwei Varianten verwendet:

- 1] *doen kont* (5x)
- 2] *cont si* (1x)

Zwischen 1311 und 1329 wird in Urkunden aus Helmond Variante 1 gebraucht, für den Zeitraum bis 1347 liegen im CRM keine Dokumente vor. Ab 1367 wird regelmäßig die Urkundenkurzform mit dem Aufbau DIS-SUB-DAT¹⁵⁴ verwendet, in der kein Protokoll vorkommt und die Notificatio nicht ausformuliert wird. Abgewichen wird von dieser Form nur in einem Dokument aus dem Jahre 1391:

- a] *wij NNa schepenen NNb ghesworen der stat van helmont doen cont* (CRM L237p39101)

Als Aussteller sind hier die „Schöffen und Geschworenen“ der Stadt Helmond genannt, was die Abweichung von der Normvariante erklären könnte, da in den übrigen Urkunden nur die „Schöffen“ von Helmond als Urkunder auftreten.

Die Standardvariante in Urkunden aus Helmond ist ab der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts eindeutig die Variante ohne Notificatioformel ([-NOT]).

4.3.4.5 Zusammenfassung Brabant

Die Untersuchung der brabantischen Urkunden liefert ein sehr heterogenes Bild. In den vier untersuchten Schreibzentren werden völlig unterschiedliche Formeln als Standard verwendet, deren Lexeme auf unterschiedliche Vorläufer zurückgehen: In Mechelen wird bereits ab 1282 die Formel *doen cont* (*notum facere*) standardmäßig verwendet, die auch im Vergleichsmaterial des 14. Jahrhunderts aus dem VNC-Projekt am häufigsten verwendet wird (elf Belege in 32 Dokumenten); insgesamt kommen *notum facere*-Varianten 19-mal vor. Die Variante

154 Zum ersten Mal kommt die Kurzform in einer Urkunde aus dem Jahr 1348 vor.

doen cont kommt außer in Mechelen nur in Den Haag vor und kann sich im übrigen Sprachraum nirgends als Standardvariante durchsetzen. Dies ist vor allem deshalb auffällig, weil die Formel *tun kunt* in deutschsprachigen Urkunden, insbesondere auch in Dokumenten aus dem deutsch-niederländischen Grenzgebiet, sehr häufig vorkommt.

In Brussel hingegen wird ab etwa 1340 die Formel *cont si (notum sit)* zur Norm, die zumindest bezogen auf die lateinische Vorlage der Standardvariante in Gent (*kenlic si*) entspricht. Die inversierte Formel *kenlic si* taucht in Gent zum ersten Mal im Jahr 1313 auf, die Formel *cont si* in Brussel im Jahr 1314. Die Skribenten in Brussel scheinen bei der Wahl ihrer Formulierung eher nach Westen hin gerichtet.

Im nordwestlich gelegenen Breda schließlich werden die holländisch anmutenden Formulierungen *orconden* (ab 1308) bzw. *orconden ende kennen* (ab 1340) aus dem Wortfeld *protestari* zur Standardvariante. In diesem Fall ist eine Beeinflussung der Skribenten aus Breda durch ihre holländischen Kollegen aufgrund der geographischen Nähe denkbar. In Delft wird die Formel *orconden* bereits im Jahr 1297 verwendet.

Im weiter nordöstlich gelegenen Helmond verwendet man die Kurzform ohne *Notificatio*, die ebenfalls in Middelburg zur Norm wird. In Helmond taucht sie 1348 zum ersten Mal auf und wird ab 1367 regelmäßig benutzt; in Middelburg kommt die Variante ohne *Notificatio* im Jahr 1358 vor, wird dann aber sofort zur Standardvariante. Aufgrund der geographischen Lage ist eine unmittelbare Beeinflussung zwischen Middelburg und Helmond allerdings nicht sehr wahrscheinlich.

4.3.5 Utrecht

In den 24 Dokumenten,¹⁵⁵ die zwischen 1273 und 1300 von 21 verschiedenen Händen¹⁵⁶ verfasst wurden, kommen neun verschiedene Formulierungen für die *Notificatio* vor, von denen keine eine deutliche Bevorzugung genießt (cf. Diagr. 19, infra):

- 1] *maken cont*
- 2] *doen cont*
- 3] *doen condech*
- 4] *doen te wetene*
- 5] *doen te verstane*

155 Dokument CG 1260 ist bei der Untersuchung der *Notificatio* hier nicht einbezogen, da es sich nicht um eine normale Beweisurkunde handelt und das Protokoll des Dokuments einen anderen Aufbau aufweist. In Kapitel 3 (Fallstudie Utrecht) ist dieses Dokument der Vollständigkeit halber wohl untersucht, da das Eschatokoll dem üblichen Aufbau entspricht. Bei Dokument CG 1908 handelt es sich um eine Stadtverordnung (*keur*); da Protokoll und Eschatokoll dem üblichen Aufbau entsprechen, wurde dieses Dokument untersucht.

156 Skribent 624A werden auch die Urkunden CG 660 und 661 zugewiesen; Hand 1733 schrieb ebenfalls CG 1902.

- 6] *doen verstaen*
- 7] *orconden*
- 8] *orconden ende doen te wetene*
- 9] *Ghi sult weten*

Die Formel *maken cont*, die am häufigsten verwendet wird, kommt u.a. in den drei Urkunden von Skribent 624A vor, den Burgers nicht in Utrecht, sondern in der Kanzlei der Grafen von Holland lokalisiert (cf. BURGERS 1995b:146). Hinsichtlich der Verwendung der Notificatioformel passen die drei Dokumente (CG 624A, 660, 661) in der Tat in die Tradition der gräflichen Kanzlei.

Im 13. Jahrhundert bilden die Varianten 1 bis 3, Nachfolger von *notum facere*, sowie die Varianten 4 bis 6, Übersetzungen von *faire à savoir*, die beliebtesten Gruppen, während die Varianten 7 und 8 aus dem Wortfeld *protestari* nicht häufig vorkommen. Außergewöhnlich ist die Formel *Ghi sult weten*, die wörtliche Übersetzung der lateinischen Formulierung *noveritis*, die nur in einem Dokument, der von Gysseling nicht eindeutig (*Utrecht?*) lokalisierten Urkunde CG 551, auftaucht.¹⁵⁷

Im 14. Jahrhundert (1302–1397) reduziert sich die Zahl der Varianten in den 63 Dokumenten auf fünf:

- 1] *maken cont*
- 2] *doen cont*
- 3] *maken cont ende kenlic*
- 4] *doen cont ende kenlic*
- 5] *doen verstaen*

Vier verschiedene Varianten von *notum facere* kommen in 13 Dokumenten vor. Die Vorliebe für eine bestimmte Formel, nämlich *doen verstaen*, die in 79,4% der Dokumente verwendet wird, lässt sich deutlich erkennen (cf. Diagr. 19, infra). Diese Variante geht auf das französische *faire à savoir* zurück. Anders als in West- und Ostflandern wird in Utrechter Urkunden die Präposition *à* nicht mit *te* wiedergegeben.¹⁵⁸ Während die Infinitivkonstruktion mit *te wetene*, die im 13. Jahrhundert in Utrecht noch vorkommt, in Brugge zur Standardvariante wird, taucht sie in Utrecht im 14. Jahrhundert kein einziges Mal mehr auf.

Die Varianten 1 bis 4 kommen in solchen Dokumenten vor, in denen als Aussteller eine kirchliche Instanz oder die öffentlichen Anklagevertreter („burgemeester“), Schöffen, Rat und „Altmänner“ (Senatoren) genannt sind:

- a] *wj borghermeysters scepene raet ende ghemene oudermanne van den ouden rade ende van den nyewen der stat van vtrecht maken cont allen luden* (CRM E192p36601)

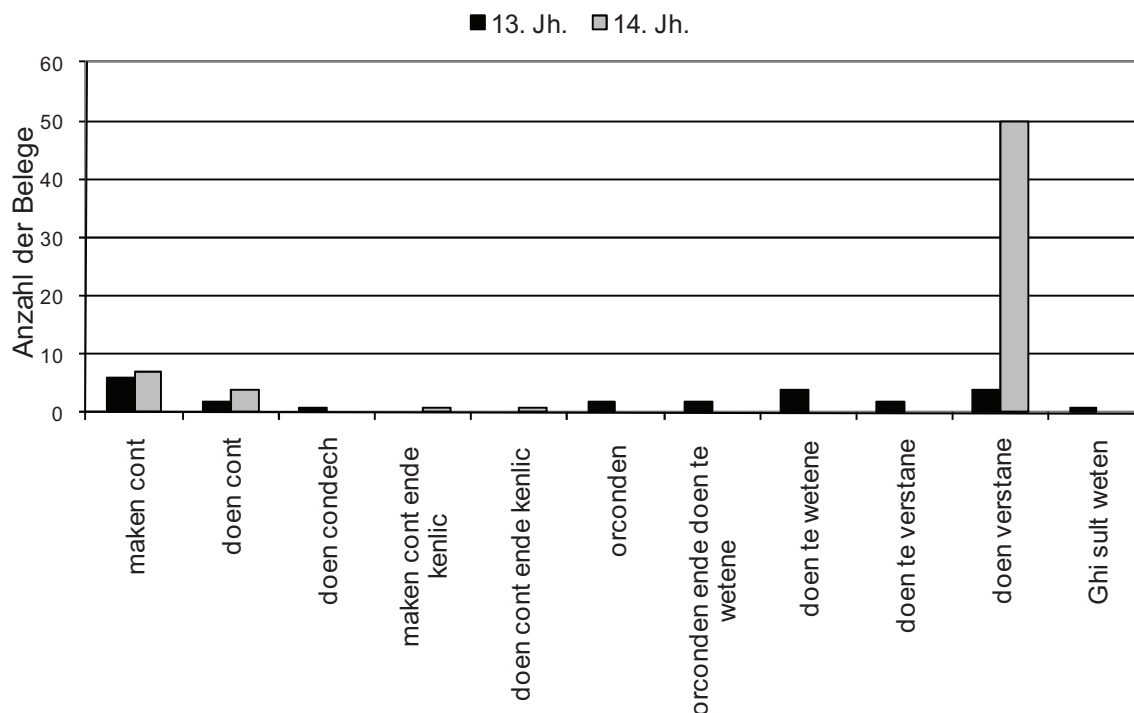
Urkunden, die von Schulz und Schöffen der Stadt Utrecht ausgestellt sind, weisen einerseits eine andere Reihenfolge der Elemente im Protokoll auf (ADR-NOT-

157 Die Varianten, die in den anderen nicht eindeutig lokalisierten Urkunden verwendet werden, kommen mindestens ein weiteres Mal in einem zu Utrecht lokalisierten Dokument vor. Es lassen sich aufgrund der Notificatio daher keine Aussagen machen, die eine Verifizierung oder Falsifizierung der Lokalisierung ermöglichen.

158 Im Französischen kann die Präposition ausfallen; beide Varianten, mit und ohne Präposition *à*, kommen in mittelfranzösischen Urkunden vor.

INT) und haben andererseits die ungewöhnlichere Intitulatio-Struktur P[X]F (cf. Kap. 2.3.2). Außerdem wird in diesen Dokumenten die Notificatio lexikalisch durch die Infinitivkonstruktion *doen verstaen* ausgedrückt:

b] *alle den ghenen die desen brief sellen zien of horen lesen doe wi verstaen scout ende scepene der stat van vtrecht* (CRM E192p39202)



Diagr. 19: Notificatio: Utrecht (13. u. 14. Jh.)

Auch bei den Urkunden aus Utrecht kann somit ein Zusammenhang zwischen ausstellender Instanz und sprachlicher Gestaltung der Notificatioformel konstatiert werden.

Zur Standardvariante für die Schöffenuerkunden im 14. Jahrhundert wird die Infinitivkonstruktion *doen verstaen*, die bereits im Jahr 1295 verwendet wird. Normierender Einfluss aus Flandern ist bei der Wahl dieser Variante eher unwahrscheinlich, da dort insbesondere die produktiven Skribenten nur in sehr frühen Urkunden (bis etwa 1284, cf. supra) das Lexem *verstane* verwenden und außerdem der Aufbau der Konstruktion in Utrecht ohne Präposition *te* von der in Flandern mit *te* abweicht. Nichtsdestoweniger haben die Utrechter Skribenten offensichtlich wie ihre Kollegen in Flandern statt des lateinischen Modells die französische Formel *faire (à) savoir* als Vorbild für die Notificatio herangezogen. Dies ist insofern signifikant, da aus einem vergleichbaren Zeitraum im Urkundenbuch des „Sticht Utrecht“ keine französischsprachigen Dokumente vorkommen; alle Texte dieser Sammlung sind in lateinischer oder mittelniederländischer Sprache verfasst.¹⁵⁹

159 Ausnahme: OSU 2392 (a.D. 1289) aus Kopenhagen ist auf Norwegisch verfasst; das Testament OSU 2260 (a.D. 1285) ist zwar auf Französisch verfasst, als Aussteller wird aber der Graf von Hainaut genannt, die Begünstigten stammen aus Utrecht.

4.3.6 Limburg: Maastricht

Aus dem 13. Jahrhundert sind nur fünf Dokumente überliefert, von denen vier vom Skribenten 1315 im Jahr 1294 verfasst wurden; das fünfte Dokument stammt aus dem Jahr 1299. Es kommen drei Varianten vor, die auf *notum facere* bzw. *protestari* zurückgehen; in einem Fall werden diese Varianten kombiniert:

- 1] *doen cont*
- 2] *ghetughen*
- 3] *ghetughen ende doen cont*

In den 33 Urkunden des 14. Jahrhunderts, die zwischen 1370 und 1400 verfasst wurden, kommen fünf Varianten vor, die wie die im 13. Jahrhundert verwendeten Varianten auf *notum facere* und *protestari* zurückgehen (cf. Diagr. 20):

- 1] *doen cont*
- 2] *doen cont ende kenlic*
- 3] *ghetughen*
- 4] *tughen*
- 5] *tughen ende gestaen*

Die Varianten 1 und 2 kommen zum einen in den früheren Urkunden aus dem Jahr 1370 vor und zum anderen in drei späteren Urkunden, in denen als Aussteller die öffentlichen Anklagevertreter („burgemeester“) von Maastricht genannt sind:

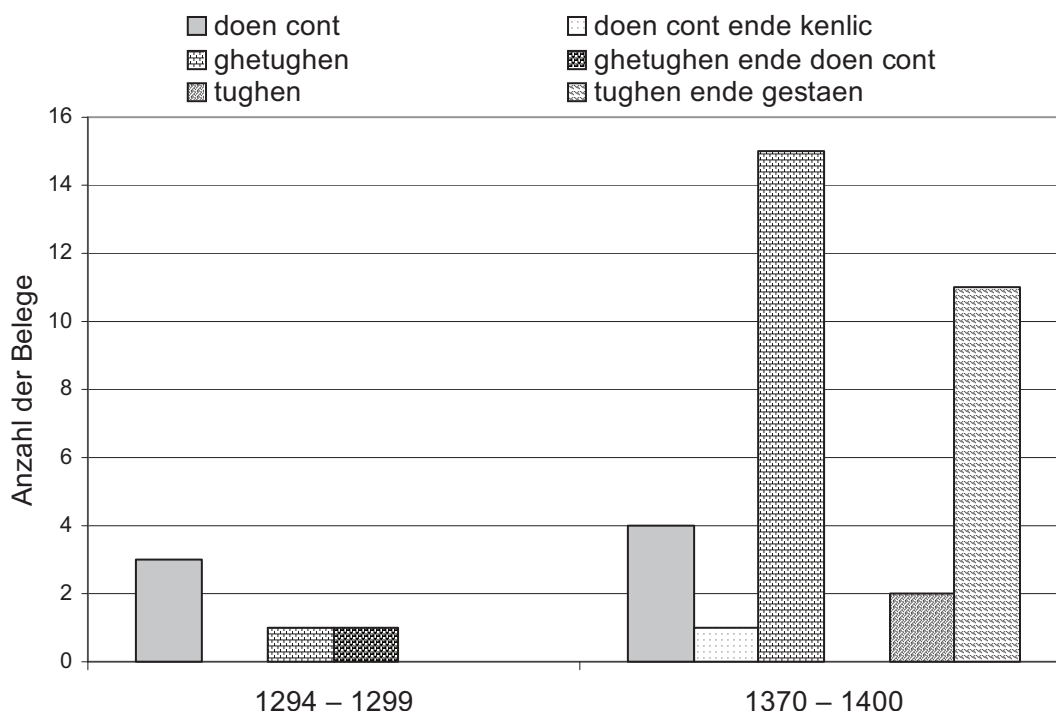
- a] *wir johan van weirt ende johan van mulken bürgeremeystere nu ter tijt det stat van tricht doin cond ende kenlic allen luiden* (CRM Q095p39901)

In den übrigen Urkunden, in denen die Schöffen bzw. Schulz und Schöffen von Maastricht (*scoutit ende scepenen te triecht*) als Urkunder auftreten, werden die Varianten 3, 4 und 5 verwendet, wobei die beiden Formeln *ghetughen* (15x) und *tughen ende gestaen* (11x) etwa gleich häufig verwendet werden.

Diese Bevorzugung von Lexemen des Wortfelds *protestari* entspricht der Vorliebe der Skribenten aus Holland. Anders als in Holland benutzt man in Maastricht jedoch nicht die Verben *orconden* und *kennen*, sondern eigene lexikalische Varianten: *ghetughen* bzw. *tughen ende gestaen*. Diese Lexeme kommen in den westlich bzw. südwestlich gelegenen Gebieten des Sprachraumes als Varianten für die Notificatio nicht vor.

Das Verb *gestaen* hat laut MNW nur bedingt die Bedeutung *gestehen* (cf. Anm. 115). Zwei Erklärungen sind denkbar: 1) Möglicherweise muss *gestaen* als synkopische Form von *gestaden* aufgefasst werden, dass *bekrachten*, *bevestigen* (beglaubigen, bekräftigen) bedeutet, so dass die Formel *tughen ende gestaen* als pleonastische Doppelformulierung *wir zeugen und beglaubigen* heißt. Oder 2) Unter Einfluss aus dem deutschsprachigen Grenzgebiet wird das Verb *gestaen* als Germanismus mit der Bedeutung *gestehen*, *bekennen* verwendet, so dass die Formel tautologischen Charakter erhält: *wir zeugen und bekennen*. Die Formel selbst ist nicht durch deutschen oder rheinländischen Einfluss entstanden. Ein derartiger Einfluss bei der Gestaltung der Notificatio kann ausgeschlossen werden, da man z.B. in Köln hauptsächlich die Formulierung *dün künt* verwendet. Auch am Niederrhein in Städten wie Kleve und Geldern, aber

auch in Jülich oder Düren kommt eine Formulierung mit „(be)zeugen“ ((ge)tughen), oder „gestehen“ (gestaen) nicht vor.¹⁶⁰



Diagr. 20: Notificatio: Maastricht (13. u. 14. Jh.)

4.3.7 Gelderland / Overijssel

4.3.7.1 Zutphen

In den zwei Dokumenten aus dem Jahre 1300, die Gysseling mit Fragezeichen in Zutphen lokalisiert, wird die Formel *maken cont* verwendet. Im 14. Jahrhundert kommt diese Formel allerdings nicht vor.

In den 42 Urkunden, die zwischen 1330 und 1400 verfasst wurden, kommen 20 verschiedene Formulierungen vor, die aus vielen Elementen aufgebaut und extrem lang sind.¹⁶¹ Eine eindeutige Vorliebe für eine bestimmte Formel lässt sich nicht erkennen, wohl wird deutlich, dass allen Varianten entweder Übersetzungen von *notum facere* oder Formulierungen aus dem Wortfeld *protestari* zugrunde liegen, häufig kombiniert mit einem anderen Element und erweitert mit Adverbien. Die Varianten 1 bis 12] kommen in 20, die Varianten 13] bis 18] in 22 Dokumenten vor. Das lateinische Verb *facere* wird mit *doen* statt *maken* wiedergegeben, was dem Sprachgebrauch der Skribenten in Mechelen und Den Haag entspricht. Als Lexeme aus dem Wortfeld *protestari* wird zum einen wie in

160 Cf. Urkundenbücher: LACOMBLET 1840–58; DE BOOR/HAACKE 1957; NELLESSEN/DOMSTA 1978.

161 Ein Skribent aus Zutphen ist namentlich bekannt, nämlich meester Johan de Wilde, ein Kanunnik oder *vicaris* der Sint Walburgiskirche zu Zutphen, der zwischen 1291 und 1299 als Stadtschreiber tätig war (cf. BENDERS 2002:211).

Maastricht (und Deventer, cf. infra) *tughen* verwendet, zum anderen das Verb *bekennen*, das auch in Groningen vorkommt (cf. Kap. 4.3.8).

- 1] *doen cont*
- 2] *doen condech*
- 3] *maken cont ende kenlic*
- 4] *doen cont ende kenlic*
- 5] *maken cont ende kenlic ende tughen*
- 6] *doen cont ende verghien openbare*
- 7] *doen cont ende bekennen*
- 8] *doen cont ende tughen claerlike*
- 9] *doen cont ende tughen*
- 10] *doen condech ende kennen*
- 11] *doen condech ende tughen openbaer*
- 12] *doen condech ende kenlic ende tughen openbaer*
- 13] *tughen*
- 14] *tughen openbaer*
- 15] *tughen openbarlijcke*
- 16] *tughen kerlike*
- 17] *tughen openbaer ende bekennen*
- 18] *tughen ende bekennen*
- 19] *bekennen*
- 20] *openbaer*

Formeln, die auf *notum sit* zurückgehen, werden nicht verwendet und auch Infinitivkonstruktionen, die auf *faire à savoir* zurückgehen, kommen in Zutphen kein einziges Mal vor. Eine chronologische Entwicklung ist ebenso wenig festzustellen wie ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Aussteller und Wahl der Formulierung. Neben den Schöffen (*wj johan ten mersche ende euert ten walle schepene te zutphen* CRM F179p35701) treten als Aussteller auch folgende Instanzen auf:

- a] Schöffen, Rat und Gemeinde: *wy scepene raet ende ghemeent der stat van sutphene* (CRM F179p33001)
- b] Richter und Schöffen: *wj richter ende scepene van sutphen* (CRM F179p35101)
- c] der Schulz von Zutphen: *ic herman kempinch sculte bynnen zutphen* (CRM F179p36401)
- d] Dekan und Kapittel: *wy deken ende ghemeyne capittel des godshuys van zutphen* (CRM F179p37001)
- e] Bürger aus Zutphen: *jc arnout schuteman borgher to zutphen* (CRM F179p37701)
- f] Privatleute: *jc frederic steenbicker* (CRM F179p37801)

Diese Vielzahl unterschiedlicher Urkunder in den Dokumenten aus Zutphen ist auffällig und wirkt einer Vereinheitlichung und Standardisierung sicherlich entgegen. Weder in Urkunden der Schöffen noch in solchen der „Richter und Schöffen“ kann sich eine Variante als Norm etablieren. Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen ausstellender Instanz und sprachlicher Realisierung der

Notificatio kann hier im Gegensatz zu den holländischen und brabantischen Städten sowie Brugge, Utrecht und Maastricht nicht festgestellt werden. Der Variationsreichtum bleibt bis zum Ende des 14. Jahrhunderts erhalten.

4.3.7.2 Deventer

Aus dem 13. Jahrhundert ist nur eine Urkunde aus Deventer erhalten, die im Jahre 1300 verfasst wurde. Für die Notificatio wurde die Doppelformulierung *doen condech ende te wetene* verwendet, in der die Übersetzung vom lateinischen *notum facere* mit der vom französischen *faire à savoir* kombiniert ist.

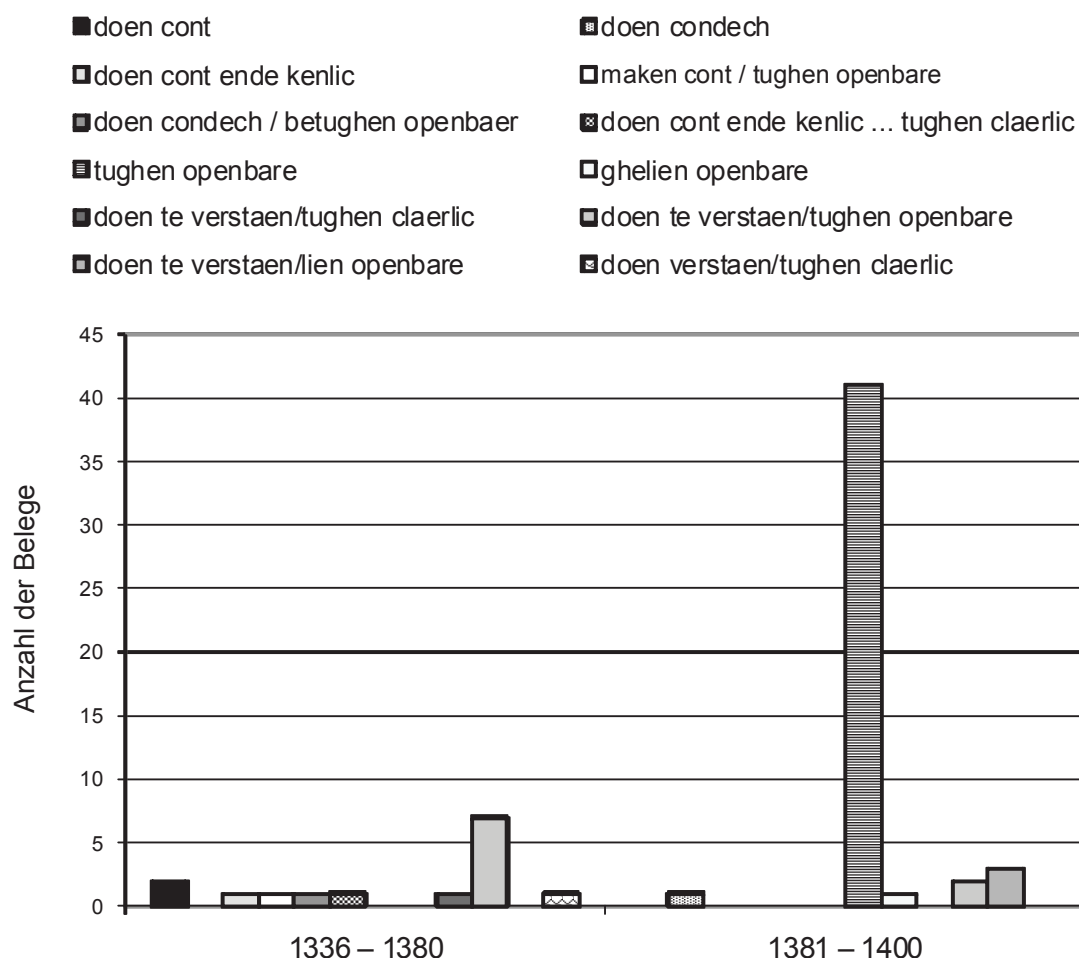
In den 63 Urkunden aus Deventer, die im 14. Jahrhundert zwischen 1336 und 1400 geschrieben wurden, kommen zwölf verschiedene Formulierungen vor (cf. Diagr. 21):

- 1] *doen cont*
- 2] *doen condech*
- 3] *doen cont ende kenlic*
- 4] *maken cont ende tughen openbare*
- 5] *doen condech ende betughen openbaer*
- 6] *doen cont ende kenlic ende tughen claerlic*
- 7] *tughen openbare*
- 8] *ghelien openbare*
- 9] *doen te verstaen ende tughen openbare*
- 10] *doen te verstaen ende tughen claerlic*
- 11] *doen te verstaen ende lien openbare*
- 12] *doen verstaen ende tughen claerlic*

Wie auch in Zutphen ist die Vorliebe der Deventer Skribenten für doppelte Formulierungen auffällig; diese Doppelformeln sind jedoch anders zusammengestellt als diejenigen in Dordrechter Dokumenten (cf. Par. 3.2). So werden beispielsweise die Adverbien *openbare* und *claerlic* hinzugefügt; die Infinitivkonstruktion *doen (te) verstaen*, die in Zutphen nicht gebräuchlich ist, wird mit Lexemen des Wortfelds *protestari* kombiniert. Etliche dieser pleonastischen Formulierungen kommen im Süden und Westen des Sprachgebiets (Flandern, Brabant, Holland, Limburg) nicht vor.

Für das 14. Jahrhundert kann in den Deventer Dokumenten hinsichtlich der Gestaltung der Notificatio kein Einfluss aus Utrecht festgestellt werden, obwohl dieser aus historisch-politischen Gründen durchaus denkbar wäre, da Deventer zu jener Zeit als „Oversticht“ zum Bistum Utrecht gehört; Deventer hat eine „Zentrumsfunktion“ in jurisdiktorischer, administrativer und kirchlicher Hinsicht; „internationale Austrahlung“ hatte Deventer im 14. Jahrhundert als „Stadt der Jahrmärkte“ und als Hansestadt (cf. BENDERS 2002:2). Im 13. Jahrhundert waren in Deventer etwa 20 Schreiber tätig (cf. BENDERS 2002:54), die sowohl Dokumente in lateinischer als auch in mittelniederländischer Sprache verfassen konnten. Beide Sprachen werden zunächst für unterschiedliche administrative Zwecke nebeneinander verwendet, bis um 1361 ein Umschwung stattfindet und aus-

schließlich das Mittelniederländische als Amtssprache Verwendung findet (cf. BENDERS 2002:184, 192).



Diagr. 21: Notificatio: Deventer (14. Jh.)

Als Aussteller treten in den Urkunden aus Deventer neben den Schöffen selbst auch Schöffen, Rat und Stadt (*wy scepene raet ende die ghemeine stat van deuntere*, CRM F133p33601), die Provisoren vom Heilig-Geist-Haus (*wy NN in der tijt prouisoren van des hilighen ghiestes hues in der stad van deunter*, CRM F133p38701), ein Richter und ein Bürger auf.¹⁶² In diesen elf Dokumenten kommen sieben verschiedene Varianten (1–3, 7, 8, 10, 11) vor, wobei eine gewisse Vorliebe für Formeln mit dem Lexem *doen*, in Formulierungen basierend auf *faire à savoir* oder auf *notum facere*, auffällt.

Auch in den Urkunden, die von den Schöffen von Deventer (*scepen in der stad van deunter* CRM F133p38102) ausgestellt sind, kommen in den ersten Jahrzehnten viele verschiedene Formulierungen vor (Varianten 3–7, 9, 10, 12). Ab dem Jahr 1381 jedoch wird in den Schöffenerkunden nur noch eine Formel, nämlich Variante 7 *tughen openbare*, verwendet (cf. Diagr. 21). Wie schon für Brugge, die holländischen und brabantischen Städte, kann auch hier ein Zusam-

162 Nach Benders muss davon ausgegangen werden, dass es sich bei den Schöffen um „geletterte heren“ handelt, die durchaus des Lateinischen mächtig waren (cf. BENDERS 2002:63).

menhang zwischen ausstellender Instanz und sprachlicher Realisierung der Notificatio festgestellt werden. Besonders deutlich wird dies anhand folgender Beispiele, in denen die zwei Herren *Roelf Michelssoen* und *Henric Scheuing* einmal in ihrer Funktion als Provisor, einmal in der als Schöffe auftauchen:

- a] *wy roelf michels soen ende henric scheuing in der tijt prouisoren van des hilighen geysts huys bynnen der stad van deunter gheleghen ghelien openbare* (CRM F133p39505)
- b] *wy roelf ter brugghen ende roelf michels soen scepem in der stad van deunter tughen openbare* (CRM F133p39601)
- c] *wy martijn ten bome ende henric scheuing scepem in der stad van deunter tughen openbare* (CRM F133p39602)

In Beispiel a] ist *ghelien openbare* als Lexem der Notificatio verwendet, in den Beispielen b] und c] die Formel *tughen openbare*, die ja seit 1381 ausschließlich in den Schöffenerkunden vorkommt. Dies ist ein weiterer Beleg dafür, dass die Skribenten bei der Mundierung der Urkunde die ausstellende Instanz als gestaltenden Faktor mit einbeziehen (cf. GOOSSENS 2001:113).

Die Formel *tughen openbare*, die im Vergleich zu den anderen Formulierungen in Urkunden aus Deventer eher schlicht ist, wird in den letzten zwei Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts zur Standardvariante in Deventer.

4.3.7.3 Zwolle

In den 42 Urkunden, die zwischen 1335 und 1400 in Zwolle geschrieben wurden, kommen die folgenden sieben Notificatiovarianten vor:

- 1] *maken condech* (18x)
- 2] *doen condech* (10x)
- 3] *doen cont ende kenlic* (2x)
- 4] *maken condech ende orconden openbaer* (1x)
- 5] *doen condech ende orconden openbare* (9x)
- 6] *doen condech ende ghelien openbare* (1x)
- 7] *doen verstaen ende orconden vastelike* (1x)

Die Varianten 1 bis 6 basieren auf einer Übersetzung von *notum facere*, wobei die Varianten 4 bis 6 durch ein Lexem aus dem Wortfeld *protestari* erweitert sind. Am häufigsten werden die einfachen Formulierungen *maken condech* und *doen condech* verwendet (in 18 bzw. zehn der 42 Urkunden); relativ häufig kommt die Doppelformel *doen condech ende orconden openbare* vor. Anders als in den benachbarten Schreibzentren Deventer und Zutphen kommt das Lexem *orconden* in Zwolle häufiger vor, allerdings immer als zweites Element.

Im Gegensatz zu den Urkunden aus anderen Regionen des niederländischen Sprachraums wird das lateinische *notum* in Zwolle in der Regel mit *condech* und nicht mit *cont* wiedergegeben. In Deventer und Zutphen werden beide Lexeme nebeneinander verwendet, in Zwolle kommt das Prädikativum *cont* nur zweimal vor.

Anders als in Deventer und Zutphen sind in Zwolle Varianten mit *tughen* völlig ungebräuchlich. Die Infinitivkonstruktion *doen verstaen* (ohne Präposition *te*) kommt nur ein einziges Mal in Kombination mit *orconden* vor. Benders weist darauf hin, dass Zwolle hinsichtlich der Beurkundung und Registratur dem Modell der (in der vorliegenden Studie nicht untersuchten) Hansestadt Kampen folgt (cf. BENDERS 2002:211).

4.3.7.4 Zusammenfassung Gelderland / Overijssel

Der Variationsreichtum der Bekanntmachungsformel in Urkunden aus Gelderland und Overijssel ist überproportional groß. Die Skribenten in Zutphen, Deventer und Zwolle übernehmen die bereits standardisierten Formulierungen aus den südlich bzw. südwestlich gelegenen Schreibzentren nicht, sondern kreieren sogar eine Reihe von Formulierungen, die bis dato in den untersuchten Urkunden aus dem übrigen Sprachraum nicht ermittelt wurden. Zu Beginn der vorliegenden Untersuchungen wurde eine Beeinflussung durch solche Schreibzentren, die aufgrund einer längeren volkssprachlichen Tradition über ein höheres Erfahrungspotenzial verfügen, als hypothetisch möglich erachtet. Die Ergebnisse für den Nordosten des Sprachraumes machen jedoch deutlich, dass es eine solche Beeinflussung in Bezug auf die *Notificatio* nicht gegeben hat: Die Skribenten verwenden keine normierten Standardformeln aus Flandern oder Holland, sondern schaffen ganz im Gegenteil neue Wendungen. Dabei durchlaufen die Skribenten im Osten wie ihre Kollegen im Westen einen Lern- und Entwicklungsprozess. Der Variationsreichtum zu Beginn der Beurkundung im Osten wird durch Normierungstendenzen zurückgedrängt, so dass sich auch im östlichen Gebiet des Sprachraumes eigene Standardformeln entwickeln. Obwohl auch hier bereits ab 1330 in der Volkssprache beurkundet wird, hat dieser Prozess zum Ende des 14. Jahrhunderts erst begonnen und muss sich noch fortsetzen.

Typisch für die ‚ostniederländischen Wendungen‘¹⁶³ ist die Vorliebe für doppelte verbale Formulierungen, wobei die Varianten von *notum facere* und *protestari* häufig vorkommen und gerne mit einer anderen Formel kombiniert und durch Adverbien erweitert werden. Das lateinische Prädikativum *notum* wird häufig mit *condech* statt mit *cont* wiedergegeben. Das Prädikativum *condech* ist im Süden und Westen des Sprachraumes wiederum unüblich. Als Äquivalente von *protestari* kommen in den östlichen Schreibzentren Zutphen und Deventer die Verben *bekennen* und *tughen* vor, wohingegen der in den holländischen Schreibzentren beliebte Ausdruck *orconden* nur vereinzelt vorkommt. Das Lexem *tughen* wird auch in Maastricht, *bekennen* auch in Groningen verwendet (cf. Kap. 4.3.8, *infra*), also ebenfalls in östlichen bzw. nördlichen, aber nicht südwestlichen oder westlichen Regionen des Sprachraumes.

Wie in Kapitel 2 erwähnt, wird der Nordosten der heutigen Niederlande im Mittelalter traditionell dem niederdeutschen Sprachraum zugerechnet. Ein unmittel-

163 Zur ‚Dynamik der ostniederländischen Sprachlandschaft‘ cf. GOOSSENS 1991.

telbarer Einfluss aus den angrenzenden deutschsprachigen Gebieten auf die Gestaltung der *Notificatio* kann jedoch nicht festgestellt werden: Eine Stichprobe in edierten Urkundenbüchern ergibt (wie auch schon für Limburg), dass in deutschsprachigen Urkunden aus z. B. Jülich, Kleve, Geldern, Krefeld, Moers vornehmlich *tûn kûnt* verwendet wird.¹⁶⁴ In westfälischen Urkunden werden *tûn cont* und *tûn condech* nebeneinander verwendet, aber auch andere Lexeme wie *bekennen*, und *(be-)tughen* kommen vor, während pleonastische Formulierungen eher selten sind.¹⁶⁵

Eine mögliche Erklärung für die Doppelformulierungen in Zutphen, Deventer und Zwolle könnte hyperkorrektes Verhalten der Skribenten sein: Um sicher zu gehen, dass die zu mundierende Urkunde Rechtsgültigkeit erhält, verwendet der Skribent statt einer Formulierung sicherheitshalber zwei Ausdrücke. Darüber hinaus kann der Skribent durch die Ausdrucksweise seine sprachlichen Fähigkeiten in der mittelniederländischen Urkundensprache beweisen. Auffällig ist darüber hinaus, dass die Formulierungen in den drei Schreibzentren trotz der zentralen Rolle Deventers¹⁶⁶ eine große Heterogenität aufweisen. Die Skribenten in Deventer beeinflussen ihre Kollegen in den benachbarten Schreibzentren Zwolle und Zutphen offensichtlich nicht.

4.3.8 Groningen

In Groningen kommen erst ab dem Jahr 1365 auf Mittelniederländisch verfasste Urkunden vor. In den 52 Dokumenten des CRM werden zwei Varianten verwendet,¹⁶⁷ die auf *notum facere* (1) bzw. *protestari* (2) zurückgehen:

- 1] *doen condech*
- 2] *bekennen ende betughen*

Im Zeitraum von 1365 bis 1389 wird in 25 Urkunden die Formel *doen condech* verwendet, die ab Urkunde CRM C108p38903 jedoch von der pleonastischen Formulierung *bekennen ende betughen* abgelöst wird. Auffällig ist, dass der Wechsel von der einen zur anderen Variante plötzlich und ohne Übergangsphase

164 Cf. Urkundenbücher: KEUSSEN 1938; LACOMBLET 1840–58; DE BOOR/HAACKE 1957; NELLESSEN/DOMSTA 1978.

165 Cf. Urkundenbücher: *Westfälische Urkunden*, Bd. 7: Kölnisches Westfalen (1908); Bd. 8: Bistum Münster (1913), Bd. 9: Bistum Paderborn (1972), Bd. 10: Bistum Minden (?1977); RÜBEL 1881, Bd. I 899-1340.

166 Benders spricht Deventer eine überregionale Rolle auf juridischem, ökonomischem und kirchlich-religiösem Gebiet zu: „Deventer stond aan het hoofd van de Overstichtse stadrechtsfamilie. Dit wil zeggen dat het stadsrecht van een reeks Overijsselse steden afgeleid was van dat van Deventer. [...] In relatie tot de Hanze speelde zij [i.e. Deventer, Anm. d.A.] een leidende rol, in die zin dat zij andere steden vertegenwoordigde op Hanzebijeenkomsten. [...] Deventer was van de 14de tot medio 16de eeuw de ‚stad der jaarmarkten‘ met internationale uitstraling. [...] Daarenboven was Deventer het centrum van gelijknamige aartsdiakonaat“ (BENDERS 2002:2).

167 Dokument CRM C108p39302 ist einbezogen; der Schlussteil der Urkunde ist allerdings nicht vollständig.

abläuft. Ab 1389 wird in den Urkunden ausschließlich *bekennen ende betughen* (27x) verwendet.

Die Übersetzung von *notum* mit *condech* entspricht dem Sprachgebrauch von Zwolle, Zutphen und Deventer; in den anderen Regionen des Sprachraums kommt, wie bereits erwähnt, hauptsächlich *cont* statt *condech* vor. Wie auch in den östlichen Gebieten sind in Groningen *notum facere* und *protestari* als Vorlage für die Formulierung gewählt. Anders als in Holland wird nicht *orconden*, sondern die Formulierung *bekennen ende betughen* verwendet. Auf das Lexem *tughen* basierende Lexeme (*betughen*, *ghetughen*) kommen ebenfalls in Maastricht, Deventer und Zutphen vor. Diese Varianten sind das nördlich-östliche Pendant zur holländischen Variante *orconden*.

Die Formulierung *bekennen (ende betughen)* wird auch im angrenzenden ostfriesischen Sprachgebiet verwendet:¹⁶⁸

- a] *Ic heer Beernt Swartewolt, kercheer to Uthende bekenne unde betughe* (OFU 86, a.D. 1359)
- b] *Wy mene burlude van Gevenaer [...] bekennen und betughen* (OFU 172, a.D. 1400)
- c] *Wy iuncher Kersten van der gnade Godes greve to Oldenborch bekennet openbare* (OFU 166, a.D. 1398)

Anders als in den südlichen Regionen (Rheinland, Niederrhein) kommen hier also grenzüberschreitende Formulierungen vor. Im deutschsprachigen Raum sind allerdings auch Formeln mit unpersönlicher Konstruktion (Vorläufer *notum sit*) gebräuchlich, wobei als Prädikatsnomen anders als im niederländischen Sprachraum u.a. das Lexem *witlik* (wissentlich) verwendet wird:

- d] *Witlik sy alle den ghenen* (OFU 176, a.D. 1400; Aussteller: Probst von Emden)

Die syntaktische Struktur und der lateinische Vorläufer sind somit zwar gleich, die lexikalische Realisierung von *notum sit* in diesen Urkunden entspricht jedoch nicht der in den mittelniederländischen Urkunden.

4.4 Zusammenfassung der Ergebnisse für die Notificatio

4.4.1 Ursprung und Vorlagen der mittelniederländischen Notificatio-Formeln

Ein Ausgangspunkt meiner Untersuchung der sprachlichen Gestaltung der mittelniederländischen Urkundenformeln, die exemplarisch am Beispiel der Notificatio vorgenommen wurde, war die Hypothese, dass der Variationsreichtum zu Beginn der volkssprachlichen Beurkundung im uneinheitlichen Übersetzungsprozess begründet liegt. Weiterhin wurde angenommen, dass der Rückgang der Variation im syntagmatischen Aufbau und in der lexikalischen Ausdrucksweise in den mittelniederländischen Urkundenformeln daraufhin deutet, dass die mittelniederländischen Skribenten im Laufe der Zeit durch Normierungs- und

168 Die Beispiele stammen aus: FRIEDLAENDER 1968: *Ostfriesisches Urkundenbuch*.

Standardisierungstendenzen eine eigene mittelniederländische Ausdrucksweise für die Urkundenformeln des Protokolls und Eschatokolls entwickeln.

Der sprachliche Zusammenhang zwischen lateinischen (oder französischen) Vorlagen und mittelniederländischer Ausdrucksweise wurde in Bezug auf die sprachliche Realisierung des verbalen Lexems der *Notificatio* in den lexikalischen und syntaktischen Ausdrucksmöglichkeiten untersucht. Es wird deutlich, dass die mittelniederländischen Formulierungen als Spiegelung lateinischer und französischer Formeln betrachtet werden müssen: Die mittelniederländischen Formulierungen der *Notificatio* lassen sich in vier Grundvarianten kategorisieren, die eindeutig lateinischen bzw. französischen Ausdrücken zugeordnet werden können. Nur die Kurzform ohne Protokoll und ohne *Notificatio* hat keinen Vorläufer. Tabelle 15 gibt eine Übersicht über Vorläufer und mittelniederländische Varianten; die Zahlenangaben beziehen sich auf die Belege in den mittelniederländischen Dokumenten.¹⁶⁹

Vorläufer	Mittelniederländisch	13. Jh. (n = 819)		14. Jh. (n = 1111)	
<i>notum facere</i>	<i>cont doen / cont maken</i>	231	28,2%	301	27,1%
<i>(pro-, at-)testari</i>	<i>orconden / (be)kennen / (ghe)tughen</i>	34	4,2%	550	49,5%
<i>faire à savoir</i>	<i>te wetene doen / (te) verstane doen</i>	481	58,7%	120	10,8%
<i>notum sit</i>	<i>het si cont / kenlic si</i>	39	4,8%	73	6,6%
-	[-NOT]	25	3,1%	64	5,8%

Tab. 15: Vorläufer und mittelniederländische Varianten

Die Annahme, dass der Variationsreichtum zu Beginn der volkssprachlichen Beurkundung im uneinheitlichen Übersetzungsprozess begründet liegt kann somit bestätigt werden.

Ebenfalls bestätigt wird die Vermutung, dass nicht alle lateinischen Elemente auch in den mittelniederländischen Formulierungen übernommen werden, sondern bereits bei der Anwendung der Vorbilder ein Selektionsprozess stattfindet. So kommen in den mittelniederländischen Formeln Varianten, die auf *noscere / novisse* basieren, im Allgemeinen nicht vor, obwohl Ausdrücke wie *noverint universi, noverit universitas vestra* und *noveritis* in den lateinischen Urkunden im gesamten Sprachraum außerordentlich beliebt sind.

Bei der Übertragung ins Mittelniederländische werden syntaktische Strukturen im Vergleich zum lateinischen Vorläufer tendenziell eher vereinfacht. Dies zeigt sich in der *Notificatio* insbesondere beim Vorläufer *notum facere*, der in den lateinischen Urkunden gerne mit dem Verb *velle* (wollen) kombiniert ist:

- a] *notum facere volo* (ich will bekannt machen)
- b] *notum facere volumus* (wir wollen bekannt machen)

¹⁶⁹ Nur eine verschwindet geringe Anzahl von Formeln lässt sich nicht auf diese Tabelle zurückführen (1,4%). Die Prozentangaben beziehen sich auf das mittelniederländische Material; durch Auf- und Abrunden sowie durch die nicht erfassten Formulierungen ergibt die Summe nicht genau 100%.

In den mittelniederländischen Dokumenten wird die Syntax von Infinitiv + Hilfsverb vereinfacht zu einer finiten Verbform ohne Gebrauch eines Modalverbs:

c] *ic make cont*

d] *wij maken cont*

Urkunden des 14. Jahrhunderts aus dem östlichen Sprachraum weisen eine Vielzahl von Formulierungen auf, die zwar aus Elementen aufgebaut sind, die noch auf den Vorläufern basieren, die in Kombination jedoch so anders verwendet werden, dass von einer sprachlichen Gestaltung ohne Rückgriff auf Vorlagen ausgegangen werden muss. So setzt sich die Variante *doen te verstanen ende tughen openbare* (Deventer) aus einer Übersetzung von *faire à savoir* (*doen te verstanen*) und *protestari* (*tughen openbare*) zusammen; die verwendeten Elemente sind also nicht neu, ihre Kombination kommt jedoch so weder in französischen noch in lateinischen Urkunden vor.

Viele der in den östlichen Schreibzentren verwendeten Formeln zeichnen sich durch einen solchen pleonastischen Gebrauch der Grundbausteine aus, der vermutlich durch eine gewisse Unsicherheit hervorgerufen wird: Um sicher zu gehen, dass die zu mundierende Urkunde Rechtsgültigkeit erhält, verwendet der Skribent statt einer Formulierung sicherheitshalber zwei (oder noch mehr) Ausdrücke. Darüber hinaus kann der Skribent durch die sehr formale Ausdrucksweise seine sprachlichen Fähigkeiten in der mittelniederländischen Urkundensprache beweisen.

4.4.2 Regionale Variation in lateinischen Dokumenten

Für eine mögliche Ursache der regionalen Variation in den mittelniederländischen Urkunden habe ich zunächst regionale Differenzierung der verfügbaren lateinischen (bzw. französischen) Formeln gehalten: Wenn Skribenten nur ein eingeschränkter Formelschatz zur Verfügung steht, können sie nur auf bestimmte Varianten als Vorlage zurückgreifen. Ein solcher Zusammenhang zwischen regionaler Variation der verfügbaren lateinischen Formeln und regionaler Variation der mittelniederländischen Formulierungen lässt sich allerdings aus unterschiedlichen Gründen nur schwer aufzeigen:

- Nicht aus allen untersuchten mittelniederländischen Schreibzentren liegt auch vergleichbares Material aus etwa dem gleichen Zeitraum in lateinischer bzw. französischer Sprache vor; in vielen lateinischen Dokumenten der zu Rate gezogenen Urkundensammlungen werden nur die betroffenen Parteien genannt, die Urkunden lassen sich aber nicht eindeutig lokalisieren; zum Teil liegen nur Abschriften und keine oder zu wenige Originale vor, meistens handelt es sich um andere Aussteller als in den mittelniederländischen Dokumenten. Eine Gegenüberstellung der mittelniederländischen Urkunden mit äquivalenten lateinischen und französischen Dokumenten ist so aufgrund des verfügbaren (bzw. nicht verfügbaren) Urkundenmaterials häu-

fig nicht oder nur begrenzt möglich. In etwa vergleichbares lateinisches Material findet sich für Groningen, Utrecht, Gent und bedingt auch für Breda und Brussel; französische Urkunden aus dem 13. und 14. Jahrhundert liegen für Brugge und Gent vor.¹⁷⁰

- Darüber hinaus muss davon ausgegangen werden, dass den meisten Skribenten, insbesondere den professionell tätigen Skribenten wie in Brugge oder der gräflichen Kanzlei, nicht nur lokale oder regionale, sondern aufgrund von Korrespondenz mit anderen Instanzen auch interregionale und sogar internationale Urkunden anderer Aussteller und Schreibzentren bekannt waren. Zumindest die passive Kenntnis des lateinischen Formelschatzes mit den verschiedensten lateinischen Formulierungen muss bei den professionell tätigen Skribenten vorausgesetzt werden.¹⁷¹

Die Untersuchung der lateinischen Texte zeigt, dass die lateinischen Formeln mit *noscere*, *notum facere* und *notum esse velle*, die außerordentlich häufig vorkommen, ohne regionale Differenzierung im gesamten Sprachraum verbreitet sind. Ein direkter Zusammenhang zwischen verfügbarer Vorlage und regionaler Variation in mittelniederländischen Urkunden ist daher in Bezug auf diese Formulierungen nicht festzustellen.

Zur Klärung der Frage nach dem Zusammenhang zwischen verfügbaren Vorlagen und mittelniederländischer Umsetzung wurden verschiedene Urkundensammlungen zu Rate gezogen;¹⁷² die Ergebnisse für Groningen, Breda, Brussel, Gent und Utrecht sollen als Beispiel für die Untersuchung gebietsspezifischer Vorlieben in lateinischen Urkunden dienen: In den lateinischen Dokumenten aus Groningen aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts finden sich zwei Normalformulare für das Protokoll mit vier verschiedenen Varianten der *Notificatio*:

- a] *sciant [tam posteri quam praesentes]* (OGD 220, a.D. 1304; [sowohl die Zukünftigen als auch die Gegenwärtigen] sollen wissen)

170 Aus der Zeit bis 1288 liegen keine lateinischen Schöffenerkunden aus Breda vor, nur Urkunden des „Herrn von Breda“; bei den in Brussel lokalisierten Urkunden des OHZ handelt es sich um unterschiedliche Aussteller, häufig um adlige Personen (u.a. der Graf von Flandern) und nicht um lokale Schöffenerkunden. Für Helmond liegt eine edierte Urkundensammlung vor, nämlich KROM/SASSEN 1884: *Oorkonden betreffende Helmond*. Es handelt sich um auf Latein und auf Mittelniederländisch verfasste Dokumente ab dem Jahr 1108; die Dokumente werden jedoch von den Herausgebern nicht lokalisiert; als Aussteller tritt u.a. Hertog Jan van Brabant auf (z.B. Nr. v & viii).

171 Prevenier/De Hemptinne sprechen für das gesamte Herzogtum Flandern von „administrativem Trilingualismus“ („le trilinguisme administratif de la Flandre“) von Latein, Französisch und Niederländisch: „Dans la plupart des villes de Flandre, les trois langues (le latin, le français, le néerlandais) étaient utilisées simultanément dans les actes, répondant à des besoins parallèles des différents destinataires et en fonction de plusieurs objectifs.“ In Brugge wurden zwischen 1260 und 1300 Urkunden fast ausschließlich auf Mittelniederländisch, nicht auf Französisch, verfasst, während man in Leper wiederum nur das Französische verwendete: „À Bruges, presque la totalité des actes des échevins de 1260 à 1300 est en néerlandais, tandis qu’à Ypres on se servait alors exclusivement du français pour la rédaction des actes urbains“ (PREVENIER/DE HEMPTINNE 2003).

172 U.a.: OGD, ONB, OHZ, OSU, OSBG.

- b] [*ad singulorum noticiam tam presentium quam futurorum*] *cupimus pervenire* (OGD 264, a.D. 1319; dass [zur Kenntnis jedes einzelnen sowohl der Gegenwärtigen als auch der Zukünftigen] gelange, wünschen wir)
- c] *notum facimus* (OGD 265, a.D. 1319; wir machen bekannt)
- d] *volumus esse notum* (OGD 321, a.D. 1329; wir wollen, dass bekannt sei)

In der zweiten Jahrhunderthälfte (ab etwa 1345) kommen hauptsächlich die Varianten c] und d] vor. Die ab dem Jahr 1389 in Groningen ausschließlich verwendete mittelniederländische Formel *bekennen ende betughen* entspricht jedoch keiner der vier oben angeführten lateinischen Varianten.

Anders verhält es sich mit der unpersönlichen Konstruktion *notum sit*: Diese lateinische Formulierung wird – neben den oben genannten Varianten mit *noscere, notum facere* – gerne in Dokumenten aus dem Süden des Sprachraums (Flandern, Brabant) verwendet, kommt aber z. B. in den Dokumenten aus dem Urkundenbuch des Stifts von Utrecht oder dem Urkundenbuch von Groningen und Drenthe nicht vor. Die acht mittelniederländischen Varianten, die auf *notum sit* zurückgehen, finden sich ebenfalls ausschließlich in Dokumenten aus Brugge, Gent, Brussel, Mechelen und Helmond.¹⁷³ In Gent und Brussel werden *cont si* bzw. *kenlic si* sogar zur Standardvariante. Bei der Verwendung der unpersönlichen Konstruktion kann also ein direkter Zusammenhang zwischen der lateinischen Vorlage und der mittelniederländischen Umsetzung hergestellt werden.

In lateinischen Urkunden aus Brussel kommen neben *notum sit* auch oft Formulierungen mit *protestari* in der Notificatio vor, wobei das Lexem entweder als finites Verb (e]) oder als Prädikativum in Kombination mit einem anderen finiten Verb (f]) verwendet wird:

- e] *Tenore presentium simpliciter et publice protestamur* (OHZ 1106, a.D. 1256; Arnulf Graf von Guines; durch den Inhalt des gegenwärtigen (Dokuments) bekennen wir unbefangen und öffentlich)
- f] *Ad universitatis vestre notitiam cupimus pervenire tenore presentium publice protestantes* (OHZ 1127, a.D.1256; Guido Graf von Flandern; dass zu eurer Kenntnis (zur Kenntnis eurer Gesamtheit) komme, wünschen wir, die wir durch den Inhalt des gegenwärtigen (Dokuments) öffentlich bekennen)

In den 63 mittelniederländischen Urkunden aus Brussel aus dem Zeitraum 1276–1397 kommt jedoch kein einziges Pendant von *protestari* vor.

Auch in lateinischen Dokumenten, in denen der „Herr von Breda“ als Urkunder auftritt, finden sich ab 1277 Varianten mit *testari*, normalerweise als zweite Verbform in Kombination mit Varianten von *notum facere* und *notum esse velle*:

- g] *Notum esse volumus universitati vestre ac testamur* (ONB 1149, a.D. 1277; wir wollen, dass euch allen („eurer Gesamtheit“) bekannt sei und bezeugen)

Die Notificatio in den lateinischen Urkunden aus Breda weist zum einen anderes Lexem (*testari* statt *protestari*), zum anderen eine andere syntaktische Struktur (zweites finites Verb) als die Urkunden aus Brussel auf.

173 Einzige Ausnahme ist ein Vidimus aus Dordrecht (CRM K094p36706).

Die Untersuchung der lateinischen Urkunden der Herren von Breda zeigt, dass der Gebrauch bestimmter Formulierungen auch im Lateinischen offensichtlich von der als Aussteller genannten Person abhängig ist: Unter Hendrik V. kommen keine *protestari*-Formulierungen vor (cf. Dokumente ONB 1050–1086), unter Arnoud von Leuven hingegen sind sie beliebt (cf. Dokumente ONB 1092–1212). In Dokumenten von Raas I. von Gavere werden sie wiederum nicht verwendet (cf. Dokumente ONB 1263–1282), wohl in denen seines Nachfolgers Raas II. von Gavere (cf. Dokumente ONB 1293–1396).¹⁷⁴ Wesentlich jünger (ab etwa 1290) und weniger zahlreich sind im ONB lateinische Urkunden, in denen die Schöffen von Breda als Aussteller auftreten; hier wird ebenfalls eine Doppelformel mit *testari* verwendet:

h] *Vestre universitati notum facimus ac testamur tenore presentium* (ONB 1357, a.D. 1296; wir machen euch allen („eurer Gesamtheit“) bekannt und bezeugen durch den Inhalt des gegenwärtigen (Dokuments))

In den mittelniederländischen Urkunden aus Breda hingegen werden zwischen 1269 und 1299 nur Formulierungen verwendet, die auf *notum facere* zurückgehen. Erst ab 1308 kommt *orconden*, ab 1340 *orconden ende kennen* vor. Die Doppelformel *wi maken cont ende orconden*, die der lateinischen Vorlage entspricht, kommt in den Schöffenurkunden aus dem CG und CRM jedoch nicht vor.¹⁷⁵

Unklar bleibt der Zusammenhang zwischen Vorlage und mittelniederländischem Pendant in den Urkunden aus Utrecht: In den zu Rate gezogenen Urkundensammlungen finden sich keinerlei französischsprachigen Texte aus dieser Stadt und somit auch kein Beleg für die Verwendung der Formel *faire (à) savoir* in Utrecht; eine französische Vorlage konnte nicht nachgewiesen werden, da alle gesichteten Urkunden entweder auf Latein oder Mittelniederländisch, aber nicht auf Französisch verfasst sind.

Flämischer Schreibspracheneinfluss oder die Anwesenheit flämischer Skribenten in Utrecht könnten laut Mooijaart erklären, dass sowohl in Brugge als auch in Utrecht die französische Vorlage für die mittelniederländische Formel herangezogen wird (cf. MOOIJART 1992:294). Ein solcher Einfluss gibt jedoch keinen Aufschluss über die unterschiedliche sprachliche Realisierung: Syntaktisch und lexikalisch entsprechen sich die beiden mittelniederländischen Formulierungen nämlich keineswegs: Während man in Utrecht das Lexem *verstaen* ohne Präposition *te* verwendet, kommt in Brugge das Lexem *weten* mit der Präposition *te* vor. Ein unmittelbarer Einfluss aus Flandern kann nicht nachgewiesen wer-

174 Eine mögliche Ursache könnte sein, dass der jeweilige Regent sein eigenes Personal beschäftigt, das wiederum bestimmte Varianten bevorzugt. Die Überprüfung derartiger historischer sowie diplomatischer und paläographischer Bedingungen liegt jedoch außerhalb des Rahmens der vorliegenden Untersuchung.

175 Anders verhält es sich mit einer mittelniederländischen Urkunde aus dem Jahr 1292 von Raas II., Herr von Breda: *Wi NN maken cont allen denghenen [...] ende orconden met desen selven lettren* (ONB 1307, a.D. 1292). Diese mittelniederländische Formulierung entspricht der lateinischen Formel.

den; fest steht nur, dass man in Utrecht wie in Flandern die französische Formel *faire (à) savoir* als Vorlage verwendet.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Wahl einer bestimmten Vorlage für die mittelniederländische Formulierung nur bedingt auf einen regional differenzierten lateinischen (bzw. französischen) Formelschatz zurückgeführt werden kann. Generell entspricht die Beliebtheit und Verbreitung der lateinischen Formeln nicht der Beliebtheit und Verbreitung der entsprechenden mittelniederländischen Formeln. Die Verfügbarkeit bestimmter lateinischer Vorlagen ist nur ein Faktor von vielen bei der sprachlichen Gestaltung der *Notificatio* mittelniederländischer Urkunden und muss im Zusammenwirken mit anderen Faktoren wie der individuellen Vorliebe der Skribenten oder regionalen Eigenheiten, abhängig vom Schreibzentrum oder dem Einfluss der Selektion aufgrund der ausstellenden Instanz, gesehen werden.

4.4.3 Normierung

In der Anfangsphase der volkssprachlichen Beurkundung gibt es noch kein uniformes Urkundenmodell für das Mittelniederländische. Im Laufe der Zeit unterziehen sich die Skribenten einem Lernprozess, wodurch die Variationsmöglichkeiten eingeschränkt und stereotype Muster entwickelt werden. Zum Ende des 14. Jahrhunderts hat sich in fast allen Schreibzentren eine Variante zur Standardvariante entwickelt. Nur in den beiden östlichen Schreibzentren Zutphen und Zwolle tauchen bis zum Ende des 14. Jahrhunderts so viele verschiedene Varianten auf, dass dort noch nicht von einer einheitlichen Standardformulierung gesprochen werden kann, obwohl in beiden Schreibzentren bereits ab den 30er Jahren des 14. Jahrhunderts auf Mittelniederländisch beurkundet wird. Es kann nur eine gewisse Vorliebe in Zwolle für *notum-facere*-Varianten und in Zutphen für Varianten aus dem Wortfeld *protestari* festgestellt werden. Der Prozess der Standardisierung setzt hier offenbar erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts ein.

Insgesamt kommen im 13. und 14. Jahrhundert 74 verschiedene Formulierungen für die *Notificatio* sowie die Variante ohne *Notificatio* vor (cf. Kap. 4.2, Tab. 14). Von diesen 74 Ausdrücken setzen sich zwölf Formeln und die Variante ohne *Notificatio* ([*-NOT*]) als Standardvariante durch:¹⁷⁶

- 1] *maken cont ende kenlic*
- 2] *doen cont*
- 3] *orconden*
- 4] *orconden ende kennen*
- 5] *ghetughen*
- 6] *tughen openbare*
- 7] *tughen ende gestaen*

176 In den Schreibzentren Zwolle und Zutphen werden außerdem die Formeln *doen / maken condech* sowie *tughen* und *bekennen* verwendet (cf. Karte 3, *infra*; cf. Tab. 16); es kann in diesen Fällen aber nicht von einer Standardformel gesprochen werden.

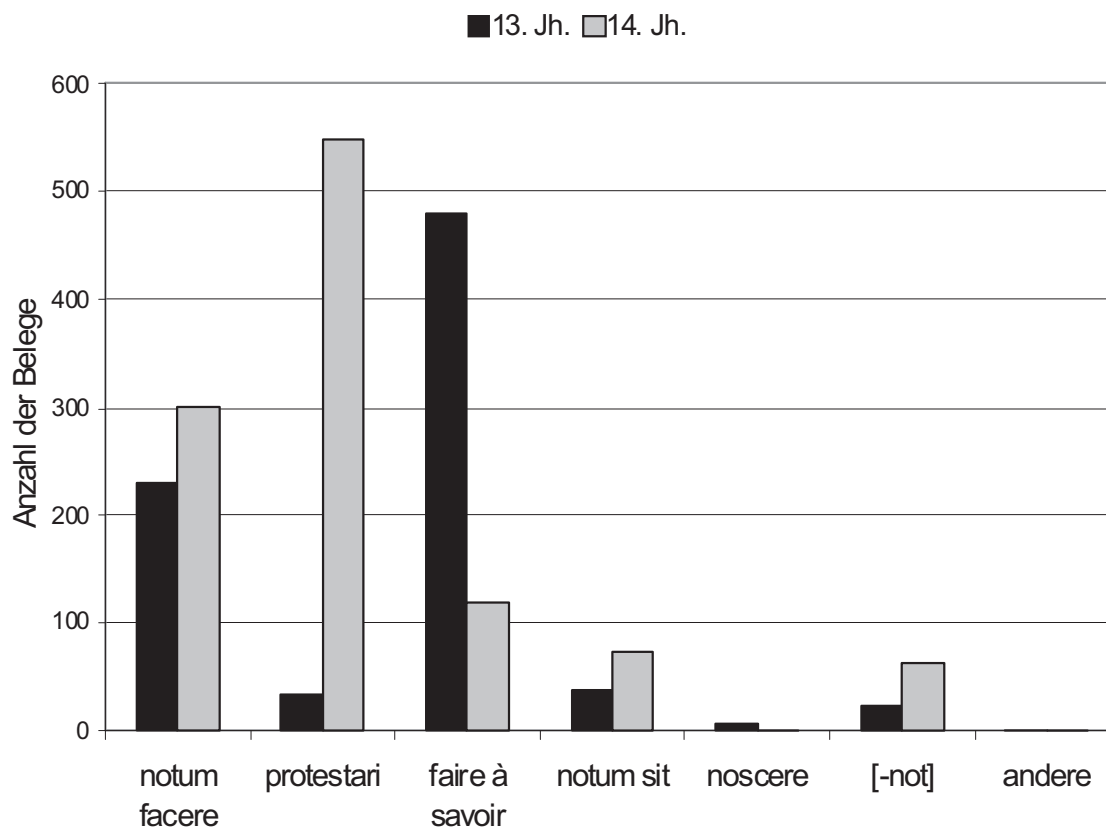
- 8] *bekennen ende betughen*
- 9] *doen te wetene*
- 10] *doen verstaen*
- 11] *kenlic si*
- 12] *cont si*
- 13] [-NOT]

Die Varianten 1 und 2 gehen auf *notum facere* zurück, 3 bis 8 gehören zum Wortfeld von *protestari*, Varianten 9 und 10] gehen auf die Infinitivkonstruktion *faire à savoir* zurück, die Varianten 11] und 12] auf *notum sit*. Dies zeigt, dass alle mittelniederländischen Formulierungen, die zum Standard werden, sich auf die lateinischen und französischen Modelle zurückführen lassen. Einzige Ausnahme ist die Variante ohne Notificatio (13]), die in zwei mittelniederländischen Schreibzentren zum Standard wird, für die es in den lateinischen (und französischen) Urkunden jedoch keine Vorbilder gibt, da in diesen Dokumenten die Kurzform ohne Protokoll und ohne Notificatio nicht verwendet wird.

Neben vier Doppelformulierungen setzen sich acht einfache Formeln als Standardvariante durch. Vermutlich entscheiden sich die Skribenten nach durchlaufenem Lernprozess für effiziente, schlichte Formulierungen statt ‚lyrischer‘ und ausschweifender Ausdrücke. Die in einigen Gebieten anfänglich häufig verwendeten pleonastischen bzw. tautologischen Konstruktionen werden ebenfalls durch knappe Ausdrucksweisen verdrängt. Der Gebrauch der Kurzform ohne Protokoll und Notificatio mit Beschränkung auf das Wesentliche der Urkunde (Dispositio, Subscriptio und Datum) weist ebenfalls auf ein Streben nach Einfachheit und Effizienz hin.

In Diagramm 22 sind die Belege für die mittelniederländischen Varianten aufgrund ihrer jeweiligen Vorlage gruppiert abgebildet, wobei die Belege für das 13. und 14. Jahrhundert gesondert dargestellt sind. Die genauen Werte sind in Tabelle 15 (cf. supra) aufgelistet.

Allgemein kann festgestellt werden, dass es sich bei den mittelniederländischen Formulierungen in der Notificatio um Übersetzungen aus dem Lateinischen bzw. Französischen handelt. Die Emanzipation vom Lateinischen zeigt sich zum einen in der variierenden lexikalischen Realisierung (*maken cont ende kenlic* für *notum facere*) zum anderen in der Vereinfachung der syntaktischen Struktur (*ic make cont* für *notum facere volo*). Außerdem werden Formeln, die in lateinischen Dokumenten häufig vorkommen (Varianten mit *noscere, notum facere*), in mittelniederländischen Urkunden wesentlich seltener verwendet, wohingegen Formulierungen aus dem Wortfeld *orconden*, die in lateinischen Texten sehr selten sind (Varianten mit *protestari*), in mittelniederländischen Urkunden, vor allem im Norden des Sprachraumes und insbesondere im 14. Jahrhundert, sogar zu Standardvarianten werden.



Diagr. 22: Notificatio: Vorlagen und ihre Übertragung ins Mnl.

4.4.4 Chronologischer Verlauf

In der Kanzlei der Grafen von Holland werden früh einheitliche Formulierungen gebraucht, was nicht weiter verwunderlich ist, da hier professionelle Skribenten tätig waren, die wohl einem Diktator unterstanden oder ein gemeinsames Diktatbuch benutzt haben können. Auch im Schreibzentrum Brugge, indem die Skribenten äußerst produktiv waren und professionell zusammenarbeiteten, wird bereits um 1285 eine standardisierte Formel verwendet. In den ältesten Dokumenten aus dem Zeitraum von 1262 bis 1273, die eigentlich nicht zu unserem Untersuchungscorpus gehören, werden acht verschiedene Formeln verwendet, von denen mehr als 75% auf *faire à savoir* zurückgehen.¹⁷⁷ Bezieht man die Daten für diese 77 Urkunden mit ein, kann man davon ausgehen, dass sich der Standardisierungsprozess über etwa zwei Jahrzehnte erstreckt. In Mechelen, Dordrecht und Utrecht hat sich ebenfalls bereits Ende des 13. Jahrhunderts, nach etwa 30 Jahren volkssprachlicher Beurkundung eine standardisierte Formulierung herauskristallisiert. Für die anderen untersuchten Schreibzentren liegt entweder gar kein oder sehr wenig Material aus dem 13. Jahrhundert vor, so dass für diesen Zeitraum noch keine Entwicklungen aufgezeigt werden können.

¹⁷⁷ Neben den Formeln *doen te verstane* und *doen te wetene* kommen auch Kombinationen mit *orconden* vor, wie *orconden ende doen te verstane*, aber auch Varianten wie *dat weten alle*; die Variante ohne Notificatio wird insgesamt 17-mal verwendet.

Für das 14. Jahrhundert sind verschiedene Entwicklungen festzustellen: In den holländischen Städten wird zum Teil schon zu Beginn dieses Jahrhunderts eine Standardvariante verwendet wie in Delft, Dordrecht. Hier kann eigentlich nicht von einer „Entwicklung“ gesprochen werden, da die Standardvariante bereits zu Beginn des 14. Jahrhunderts einheitlich verwendet wird. In Haarlem und Gouda wird die Standardvariante vor 1340, in Amsterdam vor 1350 eingeführt, wobei der Prozess auch hier offenbar innerhalb weniger Jahre abgeschlossen ist. In Gouda kommt die Standardform nach 22 Jahren volkssprachlicher Beurkundung bereits ausschließlich vor, in Amsterdam dauert der Prozess 15 Jahre, in Haarlem nur vier.

In Leiden und Den Haag tritt der Prozess der Standardisierung erst später etwa Mitte der sechziger Jahre des 14. Jahrhunderts ein. Ab 1380, also erst nach etwa 60 Jahren, kann sich eine Formel als Standardvariante durchsetzen. Auch in Middelburg dauert es bis 1358, also mehr als 60 Jahre bis sich eine Variante als Standardformulierung durchsetzen kann. In Gent, wo bereits ab 1260 in der Volkssprache beurkundet wird, kann sich lange Zeit keine Variante als Standard durchsetzen. Der Prozess dauert hier mit mehr als hundert Jahren (bis etwa 1370) besonders lang. In Breda und Brüssel wird die Standardformel ab etwa 1340, in Helmond um 1370, das heißt jeweils nach etwa 60 bis 70 Jahren volkssprachlicher Beurkundung verwendet. Für Maastricht liegen nach 1299 für den Zeitraum von 1300 bis 1369 keine Dokumente vor; der Standardisierungsprozess setzt dementsprechend spät ein, dauert dann aber nur rund 20 Jahre: Ab etwa 1390 werden hier nur noch zwei Varianten parallel verwendet.

Die Skribenten aus Groningen benutzen zwischen 1365 und 1400 insgesamt nur zwei verschiedene Formeln, von denen sich die Standardvariante im letzten Jahrzehnt durchsetzt. In den drei östlichen Schreibzentren Zutphen, Deventer und Zwolle kristallisieren sich erst in den letzten zwei Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts einzelne Formulierungen heraus, die zum Standard werden könnten. Hier ist der Standardisierungsprozess zum Ende des 14. Jahrhunderts noch nicht abgeschlossen, sondern hat offenbar gerade erst eingesetzt, obwohl bereits etwa 70 Jahre lang in der Volkssprache beurkundet wird.

Der Standardisierungsprozess dauert in den verschiedenen Schreibzentren unterschiedlich lange, so dass nicht von einer allgemeinen Zeitspanne für den Normierungs- und Standardisierungsvorgang gesprochen werden kann. Es besteht offensichtlich auch kein Zusammenhang zwischen der Dauer des Prozesses und dem Zeitpunkt des Beginns der volkssprachlichen Beurkundung im 13. oder 14. Jahrhundert. Allerdings setzt die Standardisierung regelmäßig in den Schöffenerkunden schneller ein als in Urkunden anderer Aussteller.

4.4.5 Regionale Variation in mittelniederländischen Urkunden

4.4.5.1 Geographische Streuung

Im mittelniederländischen Material lassen sich gebietsspezifische Vorlieben sowohl für die Verwendung bestimmter Vorlagen als auch bestimmter mittelniederländischer Varianten deutlich aufzeigen.

Im Südwesten (Westflandern) und Utrecht werden Varianten basierend auf der französischen Vorlage *faire à savoir* verwendet, in der Mitte (Gent, Brussel) Pendants von *notum sit*; der nördliche Sprachraum insgesamt wählt bevorzugt *protestari* als Vorläufer.

Auf Karte 2 ist die regionale Verteilung der bevorzugten Notificatio-Vorläufer dargestellt. Mittels der graphischen Darstellung wird die Teilung des Sprachraums in eine südliche und nördliche Hälfte deutlich: Nördlich der Linie Middelburg – Maastricht werden gerne *protestari*-Varianten verwendet, während diese im Süden nicht verwendet werden.



Karte 2: Vorlage der Notificatio-Varianten

Die verschiedenen Vorlagen werden in den Schreibzentren jeweils unterschiedlich ins Mittelniederländische übertragen. Tabelle 16 gibt eine Übersicht über die regionale Verteilung der mittelniederländischen Standardvarianten, wobei jeweils die volkssprachliche Variante in Bezug zur (lateinischen bzw. französischen) Vorlage angegeben ist, das Schreibzentrum, in dem diese Variante als Standardform etabliert ist, sowie die Region, in der das Schreibzentrum liegt.

Vorläufer	Standardvariante	Schreibzentrum	Region
<i>notum facere</i>	<i>doen cont</i>	Den Haag Mechelen	Holland Brabant
	<i>maken cont ende kenlic</i>	KGH	Holland
	<i>maken condech</i>	Zwolle	Overijssel
	<i>doen condech</i>	Zwolle	Overijssel
<i>protestari</i>	<i>orconden</i>	Delft Haarlem Leiden	Holland
	<i>orconden ende kennen</i>	Amsterdam Dordrecht Gouda Breda	Holland Brabant
	<i>ghetughen</i>	Maastricht	Limburg
	<i>tughen</i>	Zutphen	Gelderland
	<i>tughen openbare</i>	Deventer	Overijssel
	<i>tughen ende gestaen</i>	Maastricht	Limburg
	<i>bekennen</i>	Zutphen	Gelderland
	<i>bekennen ende betughen</i>	Groningen	Groningen
<i>faire (à) savoir</i>	<i>doen te wetene</i>	Brugge	Flandern
	<i>doen verstaen</i>	Utrecht	Utrecht
<i>notum sit</i>	<i>cont si</i>	Brussel	Brabant
	<i>kenlic si</i>	Gent	Flandern
-	[-NOT]	Middelburg Helmond	Zeeland Brabant

Tab. 16: Regionale Verteilung mnl. Standardvarianten

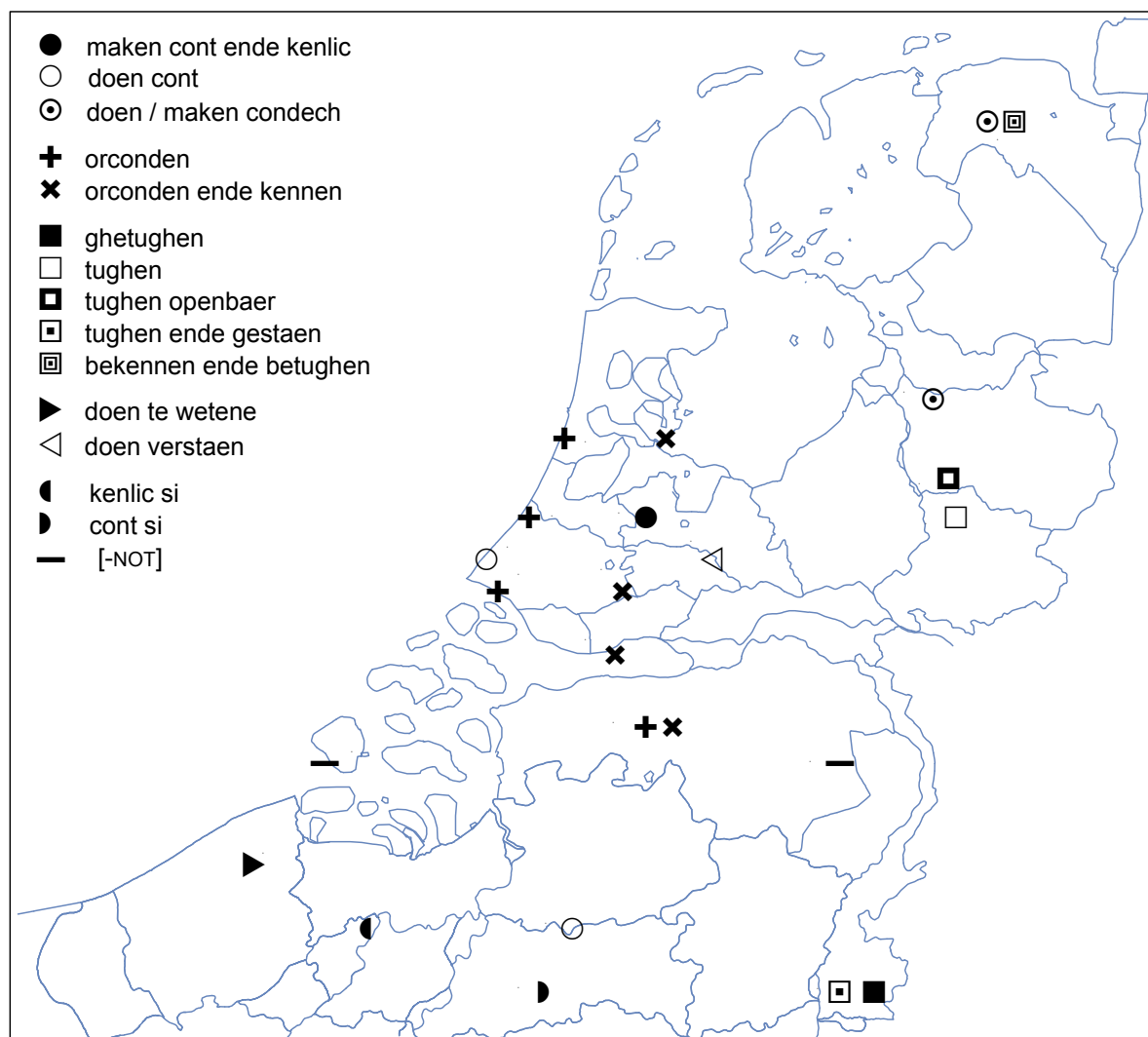
Während im Nordwesten, insbesondere in den holländischen Städten, Formen mit *orconden* und *kennen* gebräuchlich sind, werden im Nordosten (Zutphen, Deventer, Zwolle) und Südosten (Maastricht) des Sprachraums insbesondere Varianten von (*ghe-*, *be-*)*tughen* bevorzugt.¹⁷⁸ Grundlage ist jeweils *protestari*. Der äußerste Nordosten (Groningen) nimmt mit *bekennen* und *betughen* eine Mittelstellung zwischen dem Nordwesten (*orconden ende kennen*) und dem Osten ((*ghe-*)*tughen*) ein.

Der südliche Teil des Sprachraums weist weniger einheitliche Strukturen auf: In den beiden flämischen Schreibzentren Brugge und Gent werden unterschiedliche Vorlagen (*faire à savoir* vs. *notum sit*) und Formeln verwendet (*doen te wetene* bzw. *kenlic si*). In Brabant kommen verschiedenste Formulierungen vor:

178 Wie bereits erwähnt, kann für die Schreibzentren Zutphen und Zwolle noch keine Standardvariante ermittelt werden; es handelt sich um tendenzielle Vorlieben.

Während in Mechelen *doen cont* (von *notum facere*) Standard ist, wird in Brussel *cont si* (nach der Vorlage *notum sit*) verwendet. In Breda wiederum setzt sich die Formel *orconden ende kennen* durch, in Helmond hingegen wird die Variante ohne Notificatio verwendet. Brabant zeichnet sich somit durch eine sehr heterogene Verteilung der Varianten aus: Der westliche Teil orientiert sich eher nach Holland, der südliche nach Ostflandern; der Osten jedoch schließt nicht beim Osten der Niederlande (mit Varianten von *protestari*) an, sondern nimmt durch die Bevorzugung der Urkundenkurzform, die sonst nur noch in Middelburg gebräuchlich ist, eine Sonderstellung ein.

Die regionale Verteilung der bevorzugten mittelniederländischen Notificatio-Varianten ist auf Karte 3 dargestellt.



Karte 3: Mittelniederländische Notificatio-Varianten

4.4.5.2 Lexikalische und syntaktische Besonderheiten

Als Pendant zum Verb *facere* wird *maken* – absolut gesehen – häufiger verwendet als *doen*. Die Wiedergabe von *notum* mit *cont* kommt vor allem im westlichen Teil des Sprachraums vor, im östlichen und nordöstlichen Teil des

Sprachgebiets (Zutphen, Deventer, Zwolle, Groningen) wird das Prädikativum *condech* bevorzugt, wobei sowohl die Kombination mit *maken* als auch *doen* möglich ist (Zwolle).

Die Dopplung des Prädikativums (*cont ende kenlic*), die kein lateinisches Vorbild hat, kommt insbesondere in Dordrecht (13. Jahrhundert) und in der gräflichen Kanzlei, aber auch in Leiden (14. Jahrhundert) vor.

Das Wortfeld von *protestari* ist am stärksten vertreten und am weitesten verbreitet. Im Nordwesten des Sprachraums wird sowohl das einfache Lexem *orconden* als auch der tautologische Ausdruck *orconden ende kennen* verwendet. Außerdem sind die Verben *bekennen* sowie die Varianten mit *tughen* (*ghetughen* und *betughen*) gebräuchlich. Als Zweitform kommen ebenfalls *kennen* und *gestaen* vor.

Der französische Vorläufer *faire à savoir* wird in zwei unterschiedlichen Varianten in zwei Schreibzentren als Standardformulierung verwendet. Zum einen kommt in Brugge die Infinitivkonstruktion mit Präposition *te* und dem flektierten Infinitiv *wetene* (Dativ des Gerundiums) vor (*doen te wetene*), zum anderen kommt in Utrecht die Form ohne Präposition und mit nicht-flektiertem Infinitiv *verstaen* (*doen verstaen*) vor.

Im Osten des Sprachraums werden ebenfalls Varianten mit *doen (te) + Infinitiv* verwendet. In den meisten Fällen handelt es sich dabei um besondere pleonastische oder tautologische Formulierungen, wobei die Infinitivkonstruktion mit Präposition und Lexem *verstaen*, verwendet wird (z.B. *doen te verstaen ende tughen openbare*).

Die unpersönliche Konstruktion wird im 13. Jahrhundert fast ausschließlich mit vorläufigem Subjekt *het* verwendet, im 14. Jahrhundert hingegen nur in inversierter Form (*cont / kenlic si*). Als Pendant für *notum* werden *kenlic* und *cont* verwendet; das im Nordosten des Sprachraums gebräuchliche Adjektiv *condech* wird in dieser Formulierung nicht verwendet, was aber nicht verwunderlich ist, da *notum sit* nur im Süden des Sprachraums als Vorlage herangezogen wird.

4.4.6 Mögliche Einflüsse

Die Schreibzentren, die im 14. Jahrhundert mit der volkssprachlichen Beurkundung beginnen, übernehmen keine bereits normierten und standardisierten Formeln ihrer erfahreneren Kollegen aus anderen Schreibzentren, sondern entwickeln eigene Formulierungen.

Zwischen den holländischen Städten ist gegenseitiger Einfluss denkbar, da hier in sechs Schreibzentren *orconden* bzw. *orconden ende kennen* zur Standardvariante wird. Ein Einfluss aus dem Westen, das heißt aus Flandern, Zeeland oder Holland auf die im Osten des Sprachraums gelegenen Schreibzentren Zutphen, Deventer, Zwolle, Groningen und Maastricht kann jedoch nicht festgestellt werden. Die Entwicklung der mittelniederländischen Urkundensprache wird also offensichtlich innerhalb eines Schreibzentrums bei den jeweiligen

Skribenten durch Lernprozesse und Praxiserfahrung jeweils aufs Neue durchlaufen.

Im Grenzraum scheint Einfluss deutschsprachiger Urkunden auch eher gering zu sein. Die am weitesten verbreitete Formel in deutschen Urkunden aus dem südlichen Grenzraum ist *tûn kûnt*, nicht **machen kûnt*; in Westfalen ist *tûn condech* beliebt; im preußischen Urkundenbuch finden sich Formeln wie *wissen sullen alle* oder *wissentlich sy*.¹⁷⁹ In Pommern kommen auch Notificatioformeln mit den Verben *urkunden* oder *bekennen* vor, auch im Friesischen wird *bekennen* verwendet. Ein unmittelbarer Einfluss auf die mittelniederländischen Schöffenurkunden lässt sich jedoch nicht eindeutig nachweisen.¹⁸⁰

Die Untersuchung der Urkunden verschiedener Schreibzentren des mittelniederländischen Sprachraumes zeigt, dass die ausstellende Instanz als bestimmender Faktor bei der Wahl der Formulierung mit berücksichtigt werden muss. Für die holländischen und brabantischen Schreibzentren sowie für Brugge, Utrecht, Maastricht und Deventer konnte ein eindeutiger Zusammenhang zwischen Aussteller und sprachlicher Realisierung der Notificatio aufgezeigt werden: Alle Dokumente, in denen die Schöffen als urkundende Instanz auftreten, weisen eine hohe Einheitlichkeit in der Formulierung auf; in diesen Dokumenten setzen sich meist innerhalb von weniger als 30 Jahren Standardvarianten durch. In Urkunden anderer Aussteller (kirchliche Instanzen, Privatleute) finden sich hingegen noch lange variantenreiche Formulierungen, die meistens nicht mit der in den Schöffenurkunden gebräuchlichen Formel übereinstimmen. Hinsichtlich der Normierung und Standardisierung üben die Schöffenurkunden eine Vorreiterrolle aus.¹⁸¹

179 KOEPPEN 1960; PRÜMERS 1881–1885.

180 Da etliche deutsche Urkundenbücher wie MEUTHEN 1972: *Aachener Urkunden 1101–1250*, WISPLINGHOFF 1964: *Urkunden und Quellen zur Geschichte von Stadt und Abtei Siegburg*, APPELT/MENZEL/IRGANG 1963–1998: *Schlesisches Urkundenbuch* oder BÄR 1902: *Osnabrücker Urkundenbuch* nur lateinische Texte enthalten, ist für diese Regionen kein Vergleich von deutschem und niederländischem Material möglich.

181 Zu vergleichbaren Ergebnissen kommt Dijkhof in seiner Untersuchung verschiedener Urkunden unterschiedlicher Instanzen aus den vier Schreibzentren Haarlem, Delft, Dordrecht und Middelburg (cf. DIJKHOF 2003:437).

5 Die Adressformel: Formeltypen

5.1 Einleitung

Die Adressformel steht in engem Zusammenhang mit der im vorangegangenen Kapitel besprochenen *Notificatio*: Hier wird der Adressat der Urkunde genannt. Wie ich bereits in den Kapiteln 2.3.3 und 3.3.3 dargelegt habe, kann die Adressformel auf verschiedene Weise ausgedrückt werden. Im Folgenden werden zum einen die unterschiedlichen lexikalischen Varianten der Adressformel analysiert und in Beziehung zu ihren lateinischen bzw. französischen Vorläufern gesetzt; auf syntaktische Unterschiede gehe ich ausführlich in Kapitel 6 ein. Zum anderen wird untersucht, ob regionale Unterschiede bei der Verwendung der Adressformelvarianten festgestellt werden können. Darüber hinaus werden Normierungstendenzen bei der Entwicklung einer Standardvariante in chronologischer Perspektive untersucht.

Die Nennung des Adressaten kann auf unterschiedliche Weise sprachlich realisiert werden. Bei der detaillierten Besprechung der Utrechter Urkunden wurden verschiedene lateinische Grundvarianten ermittelt (cf. Kap. 3):

- 1) Typ A, der Leser / Rezipient der Urkunde, im Lateinischen ausgedrückt mit einer Formulierung wie *universis presentia visuris vel audituris* (OSU 2432, a.D. 1290; an alle, die dies / das gegenwärtige (nl. Dokument) sehen oder hören werden).
- 2) Typ B, die Zeitgenossen und Nachkommen, im Lateinischen ausgedrückt mit einer Formulierung wie *tam presentibus quam futuris* (OHZ 475, a.D. 1227; sowohl den Gegenwärtigen als den Zukünftigen).
- 3) Typ C, die Allgemeinheit, im Lateinischen ausgedrückt mit einer Formulierung wie *universis* (OGD 319, a.D. 1329; an alle).
- 4) Typ E, die gesamte Christenheit, im Lateinischen ausgedrückt mit einer Formulierung wie *universis Christi fidelibus* (OHZ 453, a.D. 1226; an alle Gläubigen Christi).

In den untersuchten mittelniederländischen Beweisurkunden, in denen die Schöffen als ausstellende Instanz auftreten, handelt es sich beim Adressaten im Regelfall nicht um eine Einzelperson, sondern um die Allgemeinheit oder die Öffentlichkeit, die durch die Kenntnisnahme des Rechtsgeschäfts der Urkunde weitere Gültigkeit verleiht.

Zur Benennung des Adressaten werden in den mittelniederländischen Urkunden die Varianten A, B und C, nicht jedoch Variante E verwendet.

Die im Folgenden vorgestellten mittelniederländischen Formulierungen können zum Teil auf die lateinischen Grundvarianten zurückgeführt werden: Dies gilt für die Varianten A, B und C, die als Vorlage für mittelniederländische Formulierungen, in denen der Leser / Rezipient bzw. die Zeitgenossen und Nachkommen als Adressat benannt werden, dienen. Neben diesen Grundvarianten mit lateinischem Vorläufer kommt in den mittelniederländischen Schöffenerkunden noch eine weitere Grundvariante vor, bei der auf die Nennung des Adressa-

ten verzichtet wird: Typ D. Diese Variante kommt in den lateinischen (oder französischen) Dokumenten nicht vor. Die mittelniederländischen Grundvarianten werden in den Kapiteln 5.1.1 bis 5.1.4 besprochen.

Allgemein gilt, dass der Adressat in der Adressformel der mittelniederländischen Urkunden im Normalfall durch ein Dativobjekt wiedergegeben (1–4) wird, das häufig mit einem Relativsatz fortgeführt wird (5, 6):

- 1] *allen den genen*
- 2] *hem allen*
- 3] *allen lieden*
- 4] *allen*
- 5] *allen den goenen die dese lettren sullen sien jof horen lesen* (CG 128, a.D. 1273)
- 6] *al den ghenen die nu sin & hier na wesen sullen* (CG 029, a.D. 1263/64)

Da das Dativobjekt der Adressformel vom Prädikat der Notificatio regiert wird, ist die sprachliche Realisierung des Adressaten abhängig vom in der Notificatio gewählten Verb und der jeweiligen Valenzstruktur: Wird in der Notificatio eine Formel verwendet, die auf *notum facere*, *notum sit* oder *faire à savoir* zurückgeht (cf. Kap. 4), so wird regelmäßig ein Dativobjekt – mit oder ohne Relativsatz – verwendet (Bsp. 7). Wird die Notificatio hingegen durch eine *protestari*-Variante wie *orconden*, *orconden ende kennen*, *tughen* ausgedrückt, so wird im Normalfall auf die Nennung des Adressaten verzichtet (Bsp. 8).

- 7] *wi maken cont allen dengenen (die ...)* → [+DO]
- 8] *wi orconden dat* → [-DO]

Eine Ergänzung in Form eines Objektes ist hier syntaktisch nicht erforderlich, wohl aber möglich, wie Bsp. 9 zeigt.

- 9] *wj NN van dier lane scepenne te harlem orconden allen luden* (CRM E097p32001, Haarlem)

Ausgesprochen selten sind Formulierungen, bei denen der Adressat aufgrund des regierenden Verbs der Notificatio zum Subjekt wird:

- 10] *Alle deghene die dese lettre sullen sien. moeten bekennen* (CG 206, Gent a.D. 1277)

5.1.1 Grundvariante A: *visuris – audituris*

Als Adressat werden hier die Rezipienten der Urkunde genannt, das heißt alle, die den Inhalt optisch-visuell durch eigenständiges Lesen und Betrachten oder akustisch durch Vorlesen eines anderen vernehmen:

- 11] *alledenghenen die dese letteren sullen zien* (CG 019, Gent a.D. 1260)
- 12] *hem allen die dese lettren sullen bescouwen* (CG 043, Gent a.D. 1266)
- 13] *allen den goenen die dese lettren sullen sien jof horen lesen* (CG 128, Brugge a.D. 1273)

Diese Varianten entsprechen der lateinischen Partizipialkonstruktion *visuris et / vel audituris*, wobei im Lateinischen das Partizip Futur Aktiv, kombiniert mit dem Adjektiv *universis* und dem direkten Objekt *presentes litteras* verwendet

wird. In französischen Urkunden werden ebenfalls regelmäßig zwei Verbformen jeweils im Futur verwendet:

14] *a tous ki ces lettres veront et oront* (OSBG 415, a.D. 1266; an alle, die diesen Brief sehen und lesen werden)

Die Formulierung *horen lesen*, die in den mittelniederländischen Formeln sehr häufig verwendet wird (cf. Bsp. 13), kommt in lateinischen und französischen Urkunden nicht vor. Ein Ausnahmefall ist eine Urkunde des Grafen von Bentheim aus dem Jahr 1328:

15] *universis presentes litteras visuris seu eas legi audituris* (OGD 313, a.D. 1328; an alle, die diese Urkunde sehen werden oder hören werden, dass sie (vor)gelesen wird)

Bei dieser Formulierung handelt es sich wahrscheinlich um eine Rückübersetzung des mittelniederländischen Originals ins Lateinische.¹⁸²

Grundvariante A umfasst verschiedene Subvarianten mit unterschiedlicher Realisierung der verbalen Endgruppe im Relativsatz. Neben der Variante mit 3 Infinitiven *sullen sien jof horen lesen* (cf. Bsp. 13) kommen auch Formulierungen mit 2 oder nur einem Infinitiv vor:

16] *Al den ghenen de dese Lettre selen sein ofte horen* (CG 624A, a.D. 1285)

17] *alle den genen de diesen brief solen sien* (CG 234, a.D. 1278)

Die Reihenfolge von finiter und infiniter Verbform kann dabei variieren (*sullen sien* oder *sien sullen*).

In einigen Fällen wird statt der finiten Form des modalen Hilfsverbs *sullen* („werden“) die finite Form eines (Bsp. 18), zweier (Bsp. 19) oder dreier (Bsp. 20) Vollverben verwendet:

18] *hem allen dien zien* (CRM K094p31101)

19] *allen den genen die desen brief sijn ofte horen* (CG 1351, a.D. 1294)

20] *alle den genen. die desen brief sijn. of horen lesen* (CG 1502A, a.D. 1296)

Als Konnektoren der Verben werden *ende* und *of* (*jof*, *ochte* etc.) verwendet. Dies entspricht den lateinischen Kon- bzw. Disjunktionen *et*, *vel* und *seu*.

Die Urkunde, die rezipiert wird, kann mit verschiedenen Begriffen bezeichnet werden: Neben *brief* und *letter* kommen auch *charter*, *ghescrift*, *kaart* oder *handvest* vor (cf. MOOIJART 1992:278 f). Für die Verwendung der Begriffe *letter* und *brief* stellt Mooijaart geographische Unterschiede fest: „*brief* overweegt in Holland, Utrecht en Limburg; *letter* in de zuidelijke regio's, terwijl West-Holland en de Haagse grafelijke kanselarij beide woorden kennen“ (MOOIJART 1992:281); dass das Lexem *letter* im Süden des Sprachraumes bevorzugt wird, schreibt Mooijaart französischem Einfluss zu (ibd.).

182 Da die Skribenten in der Regel sowohl volkssprachliche als auch lateinische Urkunden verfassten, ist eine Wechselwirkung nicht auszuschließen (cf. BURGERS 1993a,b; PREVENIER/DE HEMPTINNE 2003).

5.1.2 Grundvariante B: *praesentibus – futuris*

Als Adressat der Urkunde können auch „Zeitgenossen und Nachkommen“ genannt werden. Diese Variante geht auf die folgende lateinische Formulierung zurück:

21] *tam presentibus quam futuris* (OHZ 475, a.D. 1227; sowohl an die Gegenwärtigen als auch an die Zukünftigen)

Bei der Übertragung der im Lateinischen substantivierten Adjektive *pr(a)esens* und *futurus* (bzw. *posterus*, *modernus*) ins Mittelniederländische wird, wie bei Grundvariante A, ein Nebensatz mit Relativpronomen verwendet. Gegenwart und Zukunft werden durch Präsens und Futur (mit dem Hilfsverb *sullen*) ausgedrückt und durch Adverbien wie *nu*, *hierna* und *noich*, manchmal auch durch die Gegenüberstellung der Verben *sijn* und *komen* (23) statt *sijn* und *wesen* (22) verstärkt:

22] *al den ghenen die nu sin & hier na wesen sullen* (CG 29, a.D. 1263/64)

23] *allen den ghenen die nv sin ende die irna comen sullen* (CG 580, a.D. 1285)

5.1.3 Grundvariante C: *universis*

Die dritte Grundvariante ist die kürzeste Formulierung, bei der der Adressat nur durch ein Dativobjekt ausgedrückt wird: *allen lieden* oder *allen luden*. Auch diese Variante ist auf lateinische Ursprünge zurückzuführen, nämlich auf das Dativobjekt *universis*; adjektivisch gebraucht bedeutet *universi* (hier Nominativ) *alle*, substantivisch *alle Leute*, *alle Menschen*. Die Rückübersetzung *universis hominibus* o.ä. kommt im Lateinischen nicht vor. Die Zufügung des Substantivs *lieden / luden* in der Übersetzung ist eine im Mittelniederländischen sinnvolle Ergänzung, die den substantivischen Charakter hervorhebt. Allein stehend kommt *allen* im Mittelniederländischen nur sehr selten vor, z.B.:

24] *doen te wetene allen* (CRM H036p38402, Brugge)

Kombinationen der Grundvarianten (A+B, B+A, C+A) sind zwar möglich, aber weniger gebräuchlich als die allein stehenden Varianten:

25] *alle den ghenen die dese letteren sullen sien ende hoeren lesen, ende die nv siin, ende hiir na comen sullen* (CG 1591, Gent a.D. 1297) → A+B

26] *allen den ghuenen die nu sijn ende hier naer wesen zullen, die dese lettren zullen zien jof horen lezen* (CG 1817, Brugge a.D. 1299) → B+A

27] *allen luden die desen brief zien zullen jof horen lesen* (CRM K094p34501, Dordrecht) → C+A

28] *allen lieden die nv zijn jof die hier na wezen zullen* (CG 1729, KGH a.D. 1299) → C+B

Äußerst selten ist die parallele Verwendung aller drei Grundvarianten im Protokoll (Typ A+C+B), in Beispiel 29 ist der Aufbau ADR-INT-SAL-NOT:

29] Alle den ghenen die dese ieghenwordighe lettren sullen sien of horen lesen. Jc NN Saluut in onsen here Jhesu kerst. Jc wille dat allen lieden die nu sijn of comen sullen hier na kenlic si ende openbare (CG 657, Gent a.D. 1286)

5.1.4 Grundvariante D: [-ADR]

In den mittelniederländischen Urkunden kann auf die Nennung des Adressaten verzichtet werden. Zum einen ist dies immer dann der Fall, wenn die Urkundenkurzform verwendet wird: Hier beginnt die Urkunde unmittelbar mit der Dispositio, was mit sich bringt, dass das Protokoll mit den Urkundenelementen Intitulatio und Adressformel sowie die Notificatio und auch die Narratio des Kontextes wegfallen (cf. Kap. 2.3). Der Verzicht auf die Nennung des Adressaten ist in diesem Fall nicht durch linguistische Faktoren, sondern rein durch diplomatisch-formale Aspekte bedingt.

Zum anderen scheint auch ein linguistischer Faktor die sprachliche Gestaltung der Adressformel zu beeinflussen: Ist in der Notificatio eine *protestari*-Variante verwendet, also eine mittelniederländische Formulierung mit *orconden*, *kennen* oder *(be)tughen* (cf. Kap. 4), wird meistens kein Adressat genannt.¹⁸³ Die Wahl der Grundvariante in der Adressformel steht offenbar in engem Zusammenhang mit der Formulierung der Notificatio.

Für Grundvariante D ([-ADR]) findet sich kein Vorläufer in den lateinischen (oder französischen) Dokumenten.

5.1.5 Besonderheiten

In einer Urkunde aus Brussel findet sich eine besondere Formulierung der Grundvariante B in der Adressformel:

30] allen den ghenen yeghewerdech ende toe te comenne (CRM P065p37705)

Diese Formulierung ist eine wörtliche Übersetzung der lateinischen Variante *praesentibus et futuris*, die in der Regel in mittelniederländischen Dokumenten mit einem Relativsatz wiedergegeben wird (cf. Kap. 5.1.2).

Bei Untersuchungen an Urkunden aus der Abtei Ninove ist Peersman auf eine mittelniederländische Urkunde mit folgender Adressformel gestoßen:¹⁸⁴

31] den jeghenwardeghen ende den toecomenden (CDAN¹⁸⁵ 179)

Bei dieser Urkunde handelt es sich allerdings nicht um eine auf Mittelniederländisch konzipierte Urkunde, sondern um eine mittelniederländische Überset-

183 Grammatisch möglich ist ein indirektes Objekt auch bei diesen Verben (cf. Kap. 5.1, Bsp. 9), es wird jedoch in der Regel nicht realisiert.

184 C. PEERSMAN, Universität Leuven (voraus. 2009): *L'essor et l'emploi des langues vernaculaires écrites dans les chartes de l'abbaye de Ninove (1137–1350), en particulier l'ancien français*.

185 CDAN steht für die Urkundensammlung DE SMET 1841: *Codex diplomaticus abbatiae ninoviensis*.

zung¹⁸⁶ eines lateinischen Originals aus dem Jahre 1235, in der der Adressat mit *praesentibus et futuris* angeführt wird.

Eine Überprüfung der sechs mittelniederländischen Urkunden aus Ninove, die im Corpus Gysseling aufgenommen sind, zeigt allerdings, dass diese Dokumente die oben genannte Formulierung mit einem absolut verwendeten Dativobjekt nicht aufweisen. Nur in einer Urkunde¹⁸⁷ aus Ninove kommt eine Formel der Grundvariante B mit *praesentibus-futuris* vor, jedoch (wie in mittelniederländischen Formeln üblich) in Form eines Relativsatzes und zusätzlich mit Grundvariante A (Leser) kombiniert:

32] *Allen den ghenen die sijn ende die te comene sijn, Die dese letteren selen sien ende horen* (CG 1429, a.D. 1295)

Die übersetzte Urkunde aus Ninove zeigt, dass eine wörtliche Übersetzung, dicht an der lateinischen Vorlage prinzipiell möglich ist; in den auf Mittelniederländisch konzipierten Dokumenten trifft man jedoch – abgesehen von Dokument CRM P065p37705 – ausschließlich Formulierungen mit Relativsatz an. Diese Tatsache weist auf eine Emanzipierung der volkssprachlichen Beurkundung vom lateinischen Modell und die Entwicklung eines eigenständigen mittelniederländischen Urkundenformulars hin.

5.2 Regionale Variation

Im Folgenden wird detailliert dargestellt, welche Formeltypen in den einzelnen Regionen des Sprachraumes verwendet werden. Für die Schreibzentren Brugge, die Kanzlei der Grafen von Holland (KGH), Dordrecht und Mechelen sind die Urkunden skribentspezifisch analysiert. Da die Formulierungen in Brugge in Bezug auf die sprachliche Realisierung der Grundvariante A so homogen sind, wird hier bereits kurz der Aufbau der verbalen Endgruppe erwähnt, der in Kapitel 6 ausführlich besprochen wird. In Kapitel 6 finden sich ebenfalls Erläuterungen zu den Begriffen „rote“ und „grüne Reihenfolge“, den Kategorien „1, 2 oder 3 Infinitive“ sowie allgemein zum Phänomen der syntaktischen Variation in der verbalen Endgruppe.

5.2.1 Flandern

5.2.1.1 Brugge

In allen 85 Urkunden des *Skribenten 128* wird der Leser als Adressat angegeben. Die verbale Endgruppe des Relativsatzes umfasst stets das Hilfsverb *sullen* in

186 Das mittelniederländische Dokument ist nicht ediert, die Datierung der mittelniederländischen Übersetzung unklar. Schätzungen zufolge kommt als Zeitpunkt der Übersetzung das 14. Jahrhundert in Frage (mündliche Information von A. Marynissen).

187 Gysseling lokalisiert Dokument CG 1429 mit der Bezeichnung *Ninove?* nicht eindeutig in Ninove.

Kombination mit 3 Infinitiven, wobei das finite Verb stets vorangestellt ist (rote Reihenfolge):

- 1] *allen den goenen die dese lettren sullen sien jof horen lesen* (CG 128, a.D. 1273)

Von diesem strikten Schema weicht Hand 128 nur einmal (CG 143, a.D. 1274) minimal ab, indem er statt *iof* den Konnektor *ende* verwendet.

Auch *Hand 240* verwendet bevorzugt Typ A für die Adressformel. In 143 der 146 von ihm verfassten Dokumente wird der Leser angesprochen (cf. Bsp. 1, Hand 128). In zwei dieser Urkunden steht der Adressat am Anfang der Urkunde noch vor der Notificatio; in diesen Fällen wird statt des üblichen Dativobjekts ein präpositionaler Ausdruck verwendet:

- 2] *tote allen den goenen die dese lettren sullen zien jof horen lesen wie NN doen tewetene* (CG 1512, a.D. 1296)

Im Gegensatz zu seinem Kollegen Skribent 128 variiert Hand 240 verschiedene Konnektoren: *iof* (70x), *&* (48x) und *ende* (25x), wobei eine chronologische Entwicklung von *iof* zum Zeichen *&* zu *ende* und letztendlich wieder zu *iof* zu erkennen ist.

In drei der 146 Urkunden von Hand 240 wird kein Adressat genannt.

Skribent 281 gebraucht in 13 von 49 Fällen die Urkundenkurzform ohne Protokoll, in der kein Adressat angegeben wird. In den 36 Dokumenten mit Protokoll wird ausschließlich Typ A mit 3 Infinitiven in der Verbalgruppe in roter Reihenfolge verwendet (cf. Bsp. 1, Hand 128). Vom Wortlaut dieser Formel weicht Hand 281 nur ein einziges Mal minimal ab, indem statt *iof* der Konnektor *ende* verwendet wird (CG 765, a.D. 1288).

In 43 der 44 von *Skribent 301* verfassten Urkunden ist die Adressformel Typ A (Leser), ausschließlich mit 3 Infinitiven in der Verbalgruppe in roter Reihenfolge verwendet. In den sechs ältesten Stücken wird als Konnektor *iof*, in den übrigen 37 Dokumenten *ende* benutzt:

- 3] *allen den goenen die dese lettren sullen sien ende horen lesen* (CG 472, a.D. 1283)

In einem einzigen Dokument von Hand 301 (CG 571, a.D. 1284) ist die Urkundenkurzform verwendet und kommt daher kein Adressat vor.

In 26 von 29 Fällen verwendet *Skribent 392* Typ A, nur in drei Urkunden kommt keine Adressformel vor.¹⁸⁸ Der Relativsatz der Adressformel weist ausschließlich eine verbale Endgruppe mit 3 Infinitiven in roter Reihenfolge auf (cf. Bsp. 1, Hand 128). Variation gibt es nur in Bezug auf die Wahl des Konnektors: In vier Fällen wird *ende*, in 22 Fällen *iof* verwendet.

In allen 26 Urkunden des *Skribenten 636* ist in der Adressformel Typ A mit 3 Infinitiven in der Verbalgruppe in roter Reihenfolge verwendet, wobei als Konnektor nur *ende* vorkommt (cf. supra, Bsp. 3). *Skribent 636* weicht in Bezug auf den Konnektor vom Sprachgebrauch der meisten anderen Kollegen aus

188 In zwei Fällen ist das Fehlen der Adressformel durch die verwendete Urkundenkurzform bedingt; bei einer Urkunde (CG 1797) handelt es sich um einen Schiedsspruch („scheidsrechterlijk geschil“) mit abweichendem Urkundenaufbau und daher ohne Adressformel.

Brugge ab, die *iof* bevorzugen. Auch bei der Untersuchung der sprachlichen Gestaltung der Notificatio (cf. Kap. 4) wurde deutlich, dass Skribent 636 eine andere Variante als seine Kollegen wählt.

In 35 der 39 von *Skribent 646* verfassten Urkunden verwendet dieser Skribent wie seine Kollegen Typ A in der Adressformel. Am häufigsten wird die Variante mit 3 Infinitiven in roter Reihenfolge verwendet; nur zweimal wird von dieser Struktur abgewichen.¹⁸⁹ Wie Hand 636 verwendet auch 646 als Konnektor *ende*; nur einmal, in der jüngsten Urkunde (CG 1876, a.D. 1300), kommt *iof* vor.

Neben Typ A verwendet Hand 646 auch dreimal die Variante ohne Nennung des Adressaten und einmal den auf *praesentibus-futuris* zurückgehenden Typ B: 4] *alle den ghenen die nu sijn ende hier na wesen zullen* (CG 1694, a.D. 1298) Gysseling weist diese Urkunde eindeutig Skribent 646 zu, erklärt aber, dass die Sprachformen vermuten lassen, dass der Skribent von einem Entwurf aus Gent Gebrauch macht.¹⁹⁰ Die Verwendung des Typs B in der Adressformel ist in Gent im Gegensatz zu Brugge gebräuchlich (cf. infra, Kap. 5.2.1.2), was für Gysselings Einschätzung spricht, und auch die sprachliche Gestaltung der Notificatio verstärkt seine Annahme, da die für Urkunden aus Gent typische Formel *het si cont* ebenfalls in Urkunde CG 1694 verwendet ist (cf. Kap. 4).

Zwischen 1286 und 1287 wird in fünf Dokumenten (CG 646, 662, 696, 699, 760) das Adresselement an den Anfang der Urkunde gestellt. In diesen Fällen ist statt des Dativs ein präpositionaler Ausdruck mit *tote* verwendet:

5] *Tote allen den ghenen die dese lettren zullen zien ende horen* (CG 662, a.D. 1286)

Bei der Untersuchung der Notificatioformel hat sich gezeigt, dass Hand 646 als einziger Skribent neben Varianten basierend auf *faire à savoir* auch andere Varianten benutzt. Auch in der Adressformel findet sich bei diesem Skribenten relativ viel Variation.

In allen 31 Urkunden des *Skribenten 952* wird der Leser (Typ A) als Adressat genannt; dabei umfasst die Verbalgruppe im Relativsatz 30-mal 3 Infinitive in roter Reihenfolge und einmal 2 Infinitive in roter Reihenfolge, und zwar in Dokument CG 1679 (a.D. 1298); hier steht die Adressformel außerdem in initialer Position und ist statt des Dativobjekts ein präpositionaler Ausdruck, eingeleitet mit *tote*, verwendet.

Skribent 1792 verwendet in allen 17 verfassten Urkunden Typ A, ausschließlich mit 3 Infinitiven in der verbalen Endgruppe in roter Reihenfolge; als Konnektor wird immer *iof*, nie *ende* verwendet. Hand 1792 kombiniert Typ A allerdings in 14 Fällen mit Typ B (Typ B + Typ A):

6] *allen den ghuenen die nu sijn ende hier naer wesen zullen, die dese lettren zullen zien jof horen lezen* (CG 1817, a.D. 1299)

189 Es handelt sich dabei je einmal um die Variante mit 3 Infinitiven in grüner Reihenfolge sowie die Variante mit 2 Infinitiven in roter Reihenfolge (cf. Kap. 6.4.1.1).

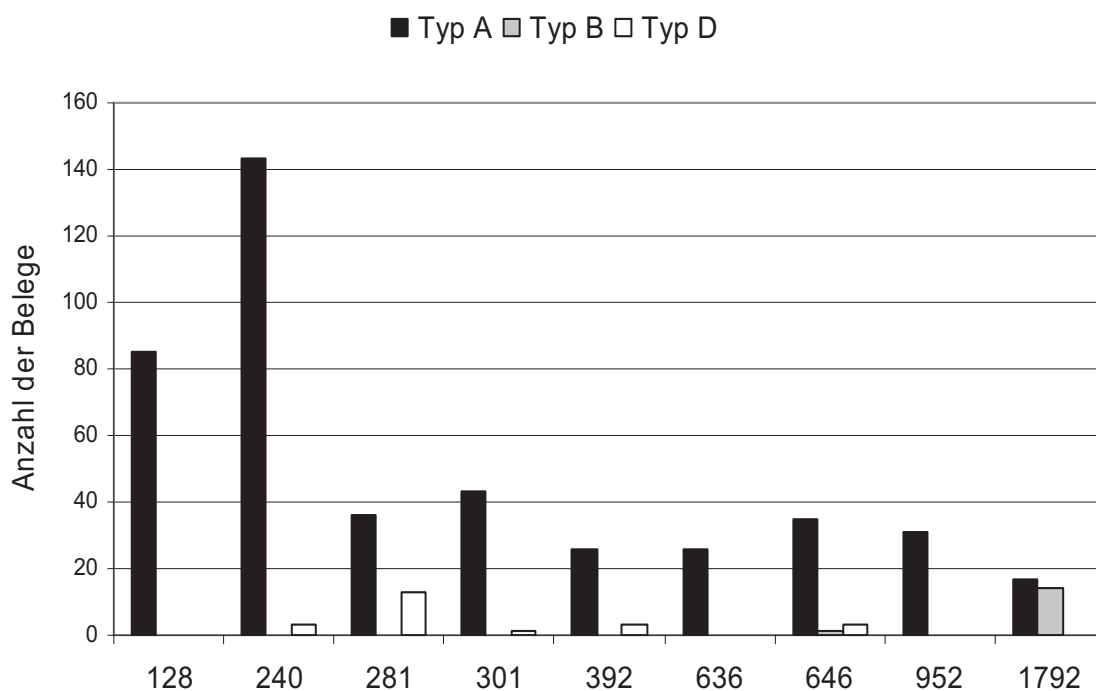
190 „Geschreven door de hand van nr. 646; dit is een Brugse scribent. De taalvormen wijzen er evenwel op dat hij een Gents ontwerp overgeschreven heeft“ (GYSSSELING 1977 zu GG 1694).

Die Verwendung des Typs B in der Adressformel ist für Brugge untypisch; nur Skribent 646 verwendet das Pendant von *praesentibus–futuris* einmal in einem Dokumente mit deutlichen Sprachformen aus Gent (cf. supra).

In Diagramm 23 ist die Verteilung der verwendeten Grundvarianten in der Adressformel nach Skribenten differenziert dargestellt.

Alle Skribenten aus Brugge bevorzugen bei der Gestaltung der Adressformel die Leser-Variante Typ A, die in 94,8% der Urkunden vorkommt, wobei die Variante mit 3 Infinitiven in roter Reihenfolge deutlich bevorzugt wird. Nur in zwei der 439 Relativsätze des Typs A, das entspricht 0,5%, wird im Nebensatz statt der Variante mit 3 Infinitiven diejenige mit 2 Infinitiven verwendet (Hand 646, Hand 952). Selbst bei der Verwendung des Konnektors herrscht in den Brugger Dokumenten hohe Einheitlichkeit; das Lexem *of* (*iof*, *ofte* etc.) wird hier deutlich bevorzugt.

In 428 Dokumenten wird Typ A allein stehend, in 14 Dokumenten des Skribenten 1792 in Kombination mit Typ B (*praesentibus–futuris*) verwendet. Variante B wiederum kommt allein stehend ohne Typ A nur einmal in einem Dokument des Skribenten 646 vor.



Diagr. 23: Adresstypen: Skribenten Brugge (13. Jh.)

In 4,9% der Urkunden (23/466) ist aufgrund der verwendeten Urkundenkurzform ohne Protokoll keine Adressformel verwendet. Nur in einem Dokument (CG 777, a.D. 1288) ist die Adressformel im Protokoll ausgelassen.

Die Adressformel des Typs A *allen den goenen die dese lettren sullen sien jof horen lesen*, mit 3 Infinitiven in der verbalen Endgruppe und dem Konnektor *iof*, die Skribent 128 bereits in einer Urkunde aus dem Jahr 1273 verwendet, ist ab dieser Zeit die Standardformel in Urkunden aus Brugge.

Auch im 14. Jahrhundert wird in Brugge als Adressat am häufigsten der Leser genannt: In 41 der 61 Urkunden, das entspricht 67,5%, wird Typ A verwendet. Dabei kommt in der Verbalgruppe ausschließlich die Variante mit 3 Infinitiven in roter Reihenfolge vor und wird als Konnektor – von einer Ausnahme abgesehen – immer *iof* verwendet:

1] *allen den ghenen die dese lettren sullen zien jof horen lezen* (CRM H036p30201)

Diese Formulierung entspricht der Brugger Standardformel des 13. Jahrhunderts (cf. supra) und ist die Standardvariante des Relativsatzes der Adressformel in Urkunden aus Brugge.

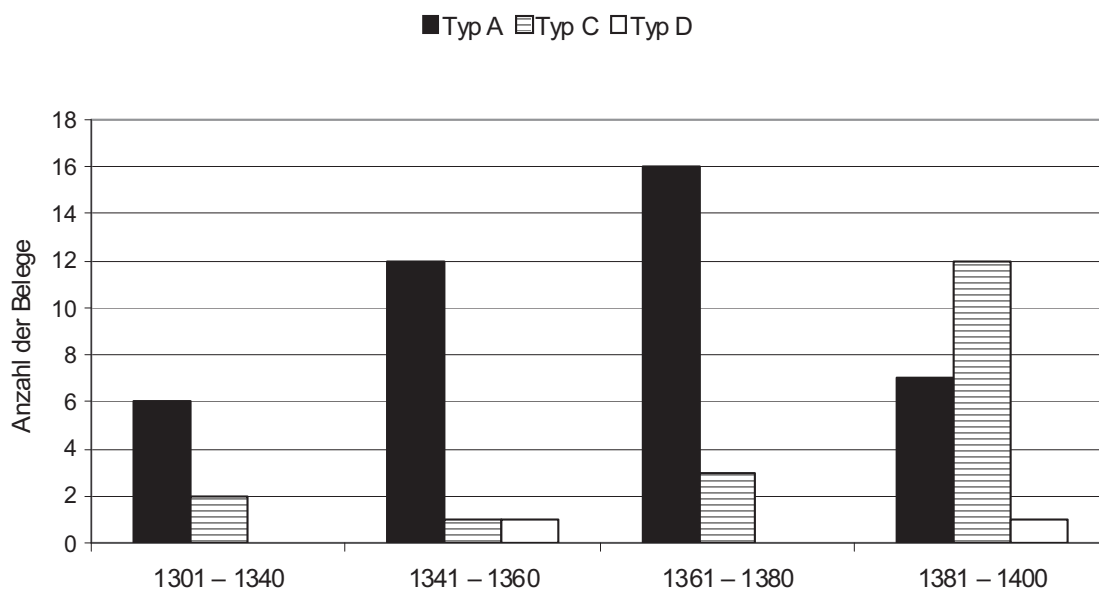
Neben Typ A kommen in den Dokumenten des 14. Jahrhunderts zwei Formulierungen vor, die im 13. Jahrhundert nicht verwendet werden:

a] *allen lieden*

b] *allen*

Diese Kurzformeln (Typ C) kommen in 18 der 61 Dokumente (29,5%) vor; zum ersten Mal taucht diese Variante im Jahr 1311 auf, ab Mitte des 14. Jahrhunderts kommt sie vereinzelt, in den letzten 15 Jahren des Jahrhunderts häufiger vor. In diesem letzten Zeitabschnitt des 14. Jahrhunderts wird Variante C häufiger verwendet als die Standardvariante A, was aus Diagramm 24 deutlich hervorgeht.

In zwei Urkunden wird der Adressat nicht genannt, einmal aufgrund der verwendeten Urkundenkurzform ohne Protokoll, einmal aufgrund der gewählten Notificatiolexeme *kennen ende lyen*.



Diagr. 24: Adresstypen: Brugge (14. Jh.)

Die Formulierung *allen den goenen die dese lettren sullen sien jof horen lesen* (CG 128), die bereits im 13. Jahrhundert Standard war, bleibt auch im 14. Jahrhundert die gebräuchlichste Variante für die Adressformel in Urkunden aus Brugge. Aufgrund der in Diagramm 24 aufgezeigten chronologischen Entwicklung ist es jedoch nicht unwahrscheinlich, dass die Kurzform C in den folgenden Jahrzehnten Grundvariante A als Standardform ablösen wird.

5.2.1.2 Gent

Im 13. Jahrhundert wird in den Urkunden aus Gent am häufigsten Typ A (Leser) verwendet, nämlich in 64 der 85 Urkunden (cf. Diagr. 25, infra). Die Verbalgruppe des Relativsatzes kann sowohl einen Infinitiv als auch 2 oder 3 Infinitive umfassen; auch andere syntaktische Strukturen kommen vor (cf. Kap. 6.4.1.2).

Variante B (*praesentibus–futuris*) kommt insgesamt 28-mal, also in einem Drittel der Dokumente vor, davon allerdings achtmal in Kombination mit Typ A: In vier Fällen folgt Typ B auf Typ A, in drei weiteren Dokumenten geht Typ B Variante A voraus; in einem Dokument werden alle drei Typen (A+C+B), durch Intitulatio und Salutatio getrennt, verwendet:

- 1] *Alle den ghenen die dese ieghenwordighe lettren sullen sien of horen lesen. Jc NN Saluut in onsen here Jhesu kerst. Jc wille dat allen lieden die nu sijn of comen sullen hier na kenlic si ende openbare* (CG 657, a.D. 1286)

Die mittelniederländischen Formulierungen des Typs B sind auffallend variationsreich, lassen sich aber vier Grundstrukturen zuweisen:

- a] *sijn + wesen sullen*
- b] *sijn + werden sullen*
- c] *sijn + comen sullen*
- d] *sijn + te comene sijn*

Typ B <i>praesentibus–futuris</i>		13. Jh. (n = 28)		14. Jh. (n = 12)	
<i>die nu sijn ende wesen sullen</i>	a]	3	10,7%	-	-
<i>die nu sijn ende hierna wesen sullen</i>	a]	18	64,3%	11	91,7%
<i>die nu sijn ende werden sullen</i>	b]	1	3,6%	-	-
<i>die nu sijn ende hier na comen sullen</i>	c]	1	3,6%	1	8,3%
<i>die nu sijn ende die hierna comen sullen</i>	c]	1	3,6%	-	-
<i>die nu sijn of comen sullen hier na</i>	c]	1	3,6%	-	-
<i>die nu sijn ende die te comene sijn</i>	d]	2	7,1%	-	-
<i>die te comene sijn</i>	d]	1	3,6%	-	-

Tab. 17: Typ B *praesentibus–futuris*, 13. u. 14. Jh. ¹⁹¹

In 18 Urkunden ist die gleiche Formulierung mit Grundstruktur a] verwendet; die Adverbien *nu* (nun) und *hierna* (später) verstärken die Gegenüberstellung von Gegenwart (*sijn*) und Zukunft (*wesen sullen*):

- a1] *die nu sin; ende hier na wesen sullen* (CG 044A, a.D. 1266/67)

Die meisten anderen Formulierungen kommen nur als Hapaxlegomenon vor, z.B.:

- b1] *die nv sijn ende werden sullen* (CG 1067, a.D.1291)
- c1] *die nv sin ende die irna comen sullen* (CG 580, a.D. 1285)
- d1] *die te comene siin* (CG 1004, a.D. 1291)

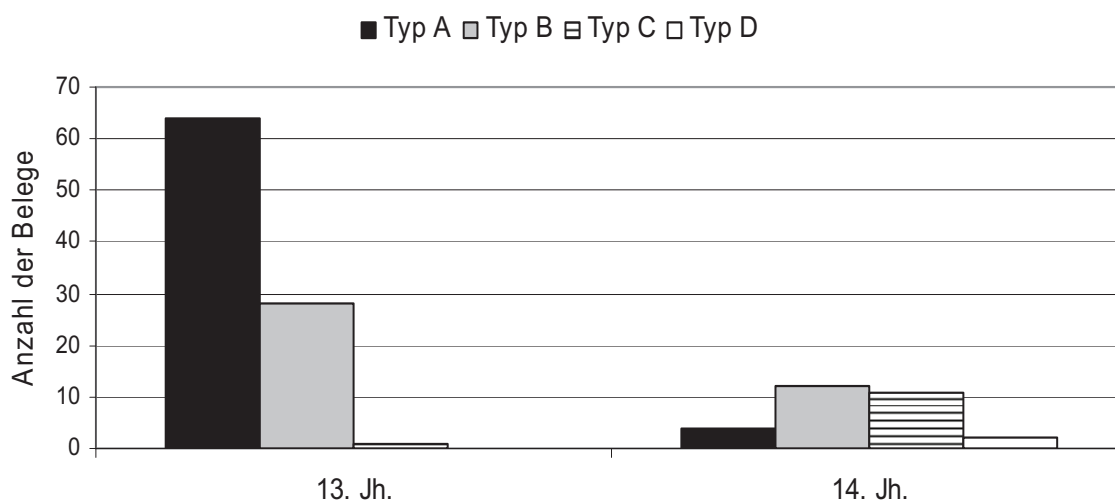
¹⁹¹ Durch Auf- und Abrunden kann die Summe der Prozentwerte in den Tabellen vom Wert 100 abweichen.

Tabelle 17 gibt eine Übersicht über die unterschiedlichen Formulierungen des Typs B, ihre Zuordnung zur Grundstruktur a] bis d] und die Häufigkeit ihrer Verwendung im 13. und 14. Jahrhundert.

Im 14. Jahrhundert ist Grundvariante B die gebräuchlichste Form für die sprachliche Gestaltung der Adressformel. In 42,9% der Dokumente (12/28) wird dieser Typ verwendet, wobei der Variationsreichtum im Vergleich zum 13. Jahrhundert stark zurückgeht (cf. Tab. 17). In elf der zwölf Urkunden (91,7%) mit der Adressformel des Typs B ist der Relativsatz immer nach dem gleichen Schema aufgebaut:

1] *die nu sijn ende hierna wesen sullen* (CRM I241p32301)

Nur in einer einzigen Urkunde wird von dieser Struktur abgewichen und ist statt *wesen* der Infinitiv *comen* gebraucht (CRM I241p31301). Dieser Rückgang von acht Formulierungen auf eine gebräuchliche Formel deutet auf eine Normierung und Standardisierung der Adressformel in Gent hin.



Diagr. 25: Adresstypen: Gent (13. u. 14. Jh.)

Neben Grundvariante B wird in Gent im 14. Jahrhundert ebenfalls häufig die Kurzform C (*allen lieden*) verwendet, nämlich in elf Urkunden (39,3%). Diese Variante ist im 13. Jahrhundert nur in einem Dokument belegt (cf. Diagr. 25); in einem weiteren Dokument ist Variante C mit Variante B kombiniert.

Diagramm 25 zeigt, dass die Variante A (Leser), die im 13. Jahrhundert noch in 64 Dokumenten, das entspricht 75,3%, verwendet wurde, im 14. Jahrhundert wesentlich seltener vorkommt, nämlich nur noch in vier Dokumenten. In drei dieser Fälle (CRM I241p31001, I241p32801, I241p36201) ist ein anderer Urkundenaufbau gewählt: ADR-INT-SAL-NOT statt INT-NOT-ADR. In diesen Fällen mit initialer Adressformel ist statt des Dativs ein präpositionaler Ausdruck mit der Präposition *an* verwendet; außerdem ist als Notificatioformel die eher ungebrauchliche Formulierung *weten alle* benutzt:

2] *an alle de ghone die dese lettren sullen sien ofte hoeren lesen scepenen van der stede van ghent saluut met kennessen der waerheden weten alle dat* (CRM I241p31001)

Diese drei Urkunden weichen somit bezogen auf den Aufbau des Protokolls, auf die Notificatioformel und den verwendeten Adresstyp von der in Gent im 14. Jahrhundert üblichen Norm ab.

Die Variante ohne Nennung des Adressaten kommt in Gent im 14. Jahrhundert nur zweimal vor.

5.2.2 Zeeland: Middelburg

In den acht Urkunden des 13. Jahrhunderts werden zwei Varianten für die Adressformel verwendet, nämlich siebenmal Typ A (Leser, Bsp. 1) und einmal, im jüngsten Dokument, Kurzvariante C: *allen luden* (CG 1903, a.D. 1300).

1] *aldenghenen di desen brief solen horen ochte siin* (CG 560, a.D. 1284)

Die verbale Endgruppe im Relativsatz des Typs A ist nicht einheitlich gestaltet, sondern weist verschiedene syntaktische Varianten auf (cf. Kap. 6.4.2).

Im 14. Jahrhundert wird nur in acht der 37 Urkunden aus Middelburg der Adressat angegeben, während in den übrigen 29 Dokumenten (78,4%) die Urkundenkurzform bestehend aus DIS-SUB-DAT ohne Protokoll verwendet wird. In den Urkunden mit Protokoll wird in der Adressformel viermal Typ A (Leser) und viermal die Kurzvariante C *allen lieden* verwendet.

Variante D ohne Nennung des Adressaten ist somit die Standardvariante der Urkunden aus Middelburg.

5.2.3 Holland

5.2.3.1 Kanzlei der Grafen von Holland, KGH

In den 24 von *Skribent 308A* verfassten Urkunden verwendet dieser für die sprachliche Gestaltung der Adressformel ausschließlich Typ A (Leser):

1] *alle den ghenen die desen brief sullen sien of horen lesen* (CG 996, a.D. 1293)

Die Formulierungen sind allerdings nicht einheitlich, sondern variieren hinsichtlich der verwendeten syntaktischen Struktur (cf. Kap. 6.4.3.1).

Skribent 308B gebraucht in seinen 13 Urkunden immer Typ A für die Gestaltung der Adressformel; auffällig ist hierbei allerdings die syntaktische Struktur der Verbalgruppe, die vom Sprachgebrauch des Skribenten 308A abweicht:

2] *alle die ghenen die desen brief sien solen ofte horen* (CG 617, a.D. 1285)

Auch *Skribent 824A* verwendet in allen 19 von ihm verfassten Urkunden für die Adressformel nur Typ A, wobei er wie Hand 308A die Variante mit 3 Infinitiven in roter Reihenfolge bevorzugt (cf. Bsp. 1).

In fünf der sieben von *Skribent 1623* verfassten Dokumente kommt Typ A vor, wobei die Variante mit 3 Infinitiven in roter Reihenfolge (cf. Bsp. 1) bevorzugt wird. In zwei Urkunden, in denen in der Notificatio das Lexem *orconden*

verwendet wird, bei dem in der Regel das indirekte Objekt ausgelassen ist, wird der Adressat nicht genannt.

Skribent 1729 verwendet in seinen neun Urkunden zweimal Typ A (3), sechsmal Typ C (4) und einmal eine Kombination der Typen C und B (5):

3] *alle den ghenen die dezen brief zullen zien jof horen lezen* (CG 1788a, a.D. 1299)

4] *allen lieden* (CG 1763, a.D. 1299)

5] *allen lieden die nv zijn jof die hier na wezen zullen* (CG 1729, a.D. 1299)

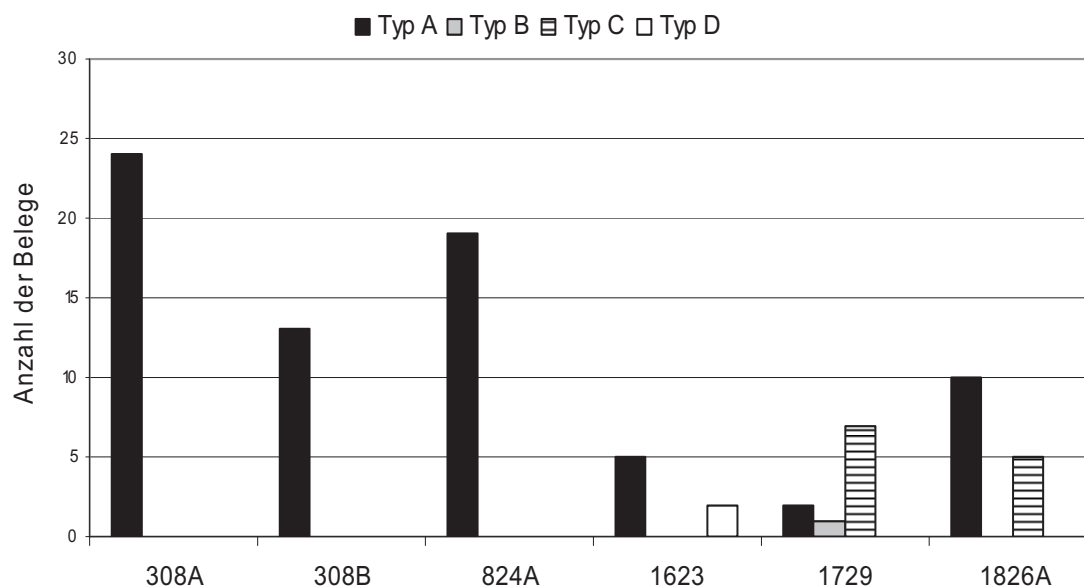
Skribent 1826 verwendet zwei unterschiedliche Varianten: In zehn Urkunden taucht Typ A (6) auf, wobei verschiedene syntaktische Strukturen verwendet werden (cf. Kap. 6.4.3.1), in fünf Dokumenten kommt Typ C (7) vor.

6] *allen den ghenen die desen brief sien sullen jof horen lesen* (CD 1826A, a.D. 1299)

7] *allen luden* (CG 1827, a.D. 1299)

Eine chronologische Entwicklung bei der Verwendung von Typ A und Typ C ist nicht festzustellen.

Zusammenfassend lässt sich für die KGH festhalten, dass Grundvariante A (Leser) bei den Skribenten der Kanzlei die beliebteste und gebräuchlichste Variante ist.



Diagr. 26: Adresstypen: Skribenten KGH (13. Jh.)

In Diagramm 26 ist die Verteilung der Varianten nach Skribenten differenziert dargestellt: In den Dokumenten der drei ältesten Skribenten wird ausschließlich Variante A verwendet. Skribent 1623 verwendet neben Typ A auch die Variante ohne Nennung des Adressaten (Typ D). Skribent 1729 verwendet als einziger der gräflichen Kanzlei in einem Dokument Variante B *praesentibus-futuris*, in Kombination mit Typ C. Als Erster verwendet er ab 1299 die Kurzvariante C *allen lieden*, die auch Skribent 1826A neben Typ A gerne verwendet.

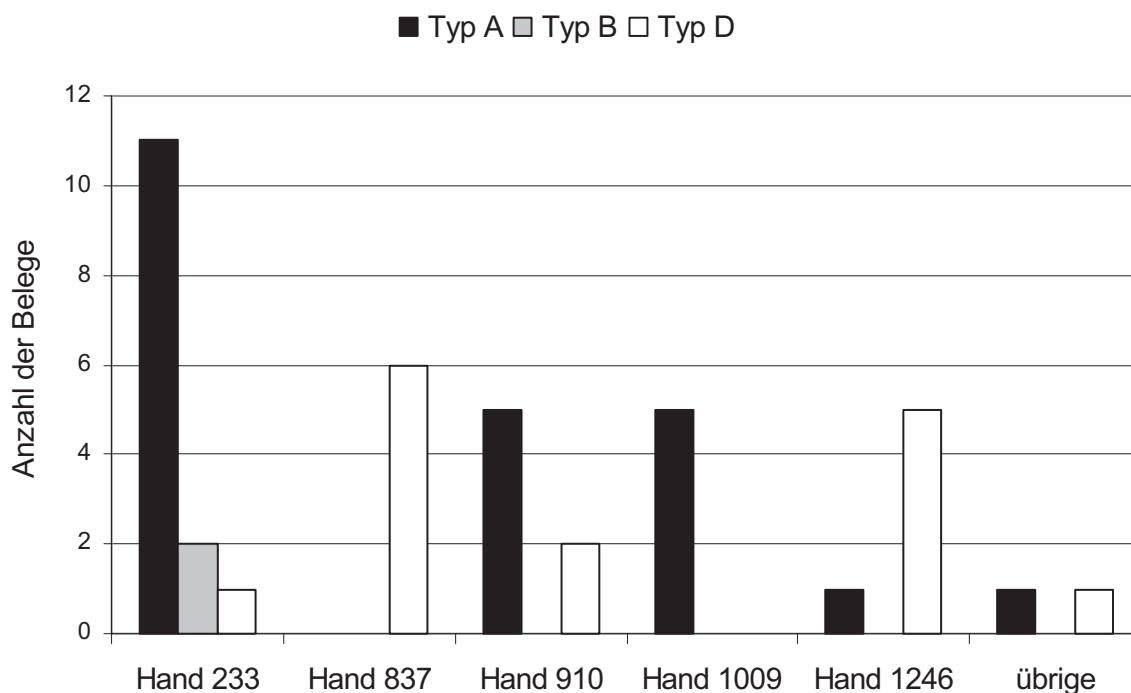
5.2.3.2 Dordrecht

In 25 der 40 Urkunden aus dem 13. Jahrhundert wird ein Adressat genannt; in 23 Fällen wird der Leser (Typ A) angesprochen.¹⁹² Die lexikalische und syntaktische Gestaltung ist dabei allerdings nicht einheitlich (cf. Kap. 6.4.3.2). Der Formeltyp A wird von den Skribenten 233, 910 und 1009 bevorzugt, wobei Hand 1009 Variante A ausschließlich verwendet, während bei den Skribenten 233 und 910 auch andere Varianten vorkommen (cf. Diagr. 27). In den Dokumenten Nr. 8 und Nr. 11, die Burgers den Dordrechter Skribenten 910 bzw. 1009 zuordnet, wird ebenfalls Typ A verwendet (cf. BURGERS 1993b).

In zwei alten Dokumenten des Skribenten 233 kommt eine Formel des Typs B (*praesentibus–futuris*) vor:

1] *alle den ghenen die nu sijn ende sijn sullen* (CG 529, a.D. 1284)

In Gent (cf. supra) und Mechelen (cf. infra), wo Relativsätze der Variante B am gebräuchlichsten sind, kommt im zweiten Teil des Satzes stets das Lexem *wesen* vor, hier aber wird das Verb *sijn* verwendet.¹⁹³



Diagr. 27: Adresstypen: Skribenten Dordrecht (13. Jh.)

192 Wie bei der Notificatio folge ich bei der Besprechung der Adressformel in Bezug auf die Dokumente der Skribenten 233 und 910 der Zuordnung von BURGERS 1993b (cf. Kap. 4.3.3.2).

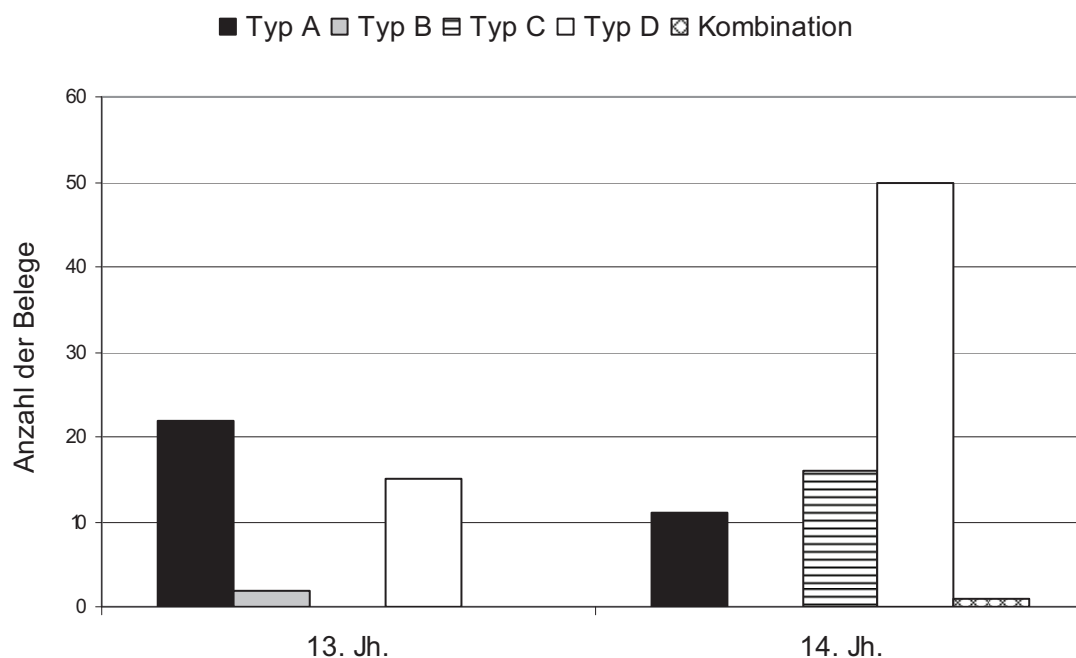
193 Die beiden Formen *wesen* und *sijn* sind Infinitive des defektiven Verbs „sein“, das zum einen mit der Wurzel *es-* gebildet wird, zum anderen mit Formen von *wezen*, das vom Gotischen *wisan* kommt; *wezen* ist die ältere Form, die ursprünglich auch alle Flektionsformen bildete, diese aber – abgesehen von Partizip Perfekt *geweest* und dem Infinitiv *wezen* – allmählich verlor (cf. VAN LOEY 1970:§147a). Duinhoven bezeichnet *wezen* als „verzwaarde vorm van zijn“ (DUINHOVEN 1997, Anm. 516).

In 15 Urkunden wird kein Adressat angegeben; das ist insbesondere dann der Fall, wenn in der Notificatio die Formel *orconden ende kennen* verwendet ist. Diesen Typ verwendet Skribent 837 ausschließlich und Hand 1246 bevorzugt (cf. Diagr. 27).

Im 14. Jahrhundert setzt sich die Verwendung der Urkundenkurzform ohne Protokoll und somit ohne Nennung des Adressaten als Norm durch; sie wird in 50 der 78 Urkunden (61,4%) verwendet (cf. Diagr. 28).

In den 28 Dokumenten, in denen der Adressat genannt ist, wird in 16 Fällen die Kurzform *allen luden* (Typ C) verwendet und in elf Urkunden der Leser als Adressat genannt; einmal kommt eine Kombination von Typ C und Typ A vor. Typ B wird im 14. Jahrhundert nicht verwendet.

Die Standardvariante für Dordrechter Urkunden des 14. Jahrhunderts ist Typ D ohne Nennung des Adressaten ([-ADR]).



Diagr. 28: Adresstypen: Dordrecht (13. u. 14. Jh.)

5.2.3.3 Delft

In vier der fünf Delfter Urkunden aus dem 13. Jahrhundert wird ein Adressat genannt, wobei Typ A (Leser) verwendet ist. Nur in einem Dokument wird in Kombination mit dem Verb *orconden* als Notificatioformel die Variante ohne Nennung des Adressaten verwendet.

Die Verwendung der Variante D ([-ADR]) beim Lexem *orconden* setzt sich im 14. Jahrhundert als Standard durch: In insgesamt 66 Urkunden (88% der Dokumente) wird im Protokoll auf die Nennung des Adressaten verzichtet (cf. Diagr. 30, infra).

Wird der Adressat doch genannt, was in neun Dokumenten der Fall ist, wird die Kurzvariante *allen luden* (Typ C) verwendet. Eine chronologische Entwick-

lung ist jedoch nicht festzustellen, da Typ C vereinzelt in Urkunden aus dem Zeitraum von 1304 bis 1400 vorkommt.

Typ A wird im 14. Jahrhundert in Urkunden aus Delft nicht mehr verwendet.

5.2.3.4 Haarlem

In beiden Urkunden des 13. Jahrhunderts aus Haarlem wird der Leser (Typ A) als Adressat genannt, davon einmal in Kombination mit Typ C (*allen luden*).

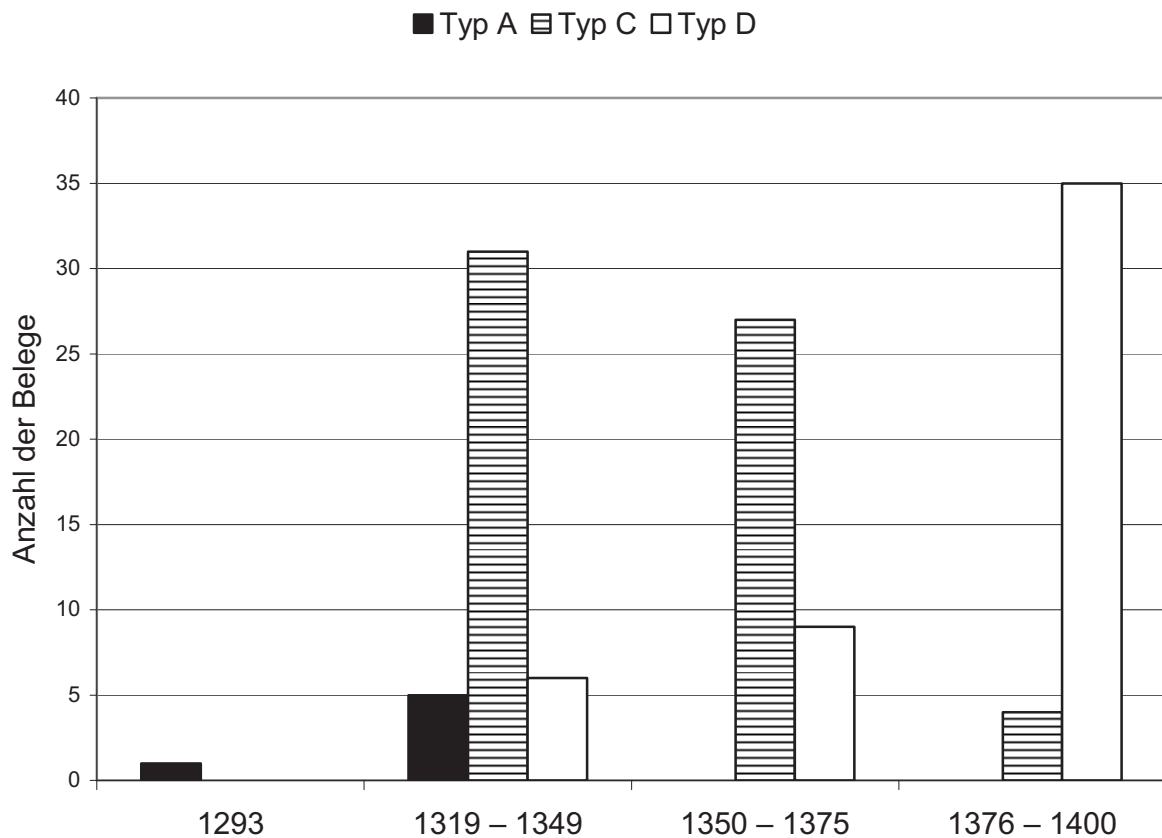
Im 14. Jahrhundert wird in 40 von 42 Urkunden die Variante ohne Adressformel ([-ADR]) verwendet; Typ D ist die Standardform in Haarlem (cf. Diagr. 30, infra). Nur in zwei frühen Dokumenten aus den Jahren 1316 und 1320 wird der Adressat mittels der Kurzform C genannt. Variante A (Leser) kommt im 14. Jahrhundert in Urkunden aus Haarlem nicht mehr vor.

5.2.3.5 Leiden

In der einzigen Urkunde des 13. Jahrhunderts aus Leiden (CG 1280, a.D. 1293) ist der Leser (Typ A) als Adressat angegeben.

In 62 von 117 Urkunden des 14. Jahrhunderts (53%) kommt die Kurzform C (*allen luden*) vor. Auch die Variante ohne Nennung des Adressaten (Typ D) wird häufig verwendet, nämlich in 50 der 117 Dokumente (42,7%). Es lässt sich dabei allerdings eine chronologische Entwicklung konstatieren. Diagramm 29 zeigt, dass der Gebrauch der Variante C, die ab 1335 auftaucht, gegen Ende des Jahrhunderts deutlich abnimmt, während der Gebrauch der Variante ohne Nennung des Adressaten stark zunimmt. Offensichtlich wird sich auch in Leiden Variante D ohne Nennung des Adressaten ([-ADR]) als Standardvariante durchsetzen.

Grundvariante A wird im 14. Jahrhundert nur noch in fünf älteren Dokumenten aus der ersten Jahrhunderthälfte als Adressformel verwendet und kommt nach 1349 nicht mehr vor.



Diagr. 29: Adresstypen: Leiden (13. u. 14. Jh.)

5.2.3.6 Gouda

In den 112 Urkunden des 14. Jahrhunderts aus Gouda wird in 109 Urkunden (97,3%) die Variante ohne Nennung des Adressaten ([-ADR]) verwendet; nur in drei Dokumenten aus dem Zeitraum von 1390 bis 1394 wird der Adressat genannt, wobei Typ C (*allen luden*) verwendet ist (cf. Diagr. 30, infra). Die Urkunden aus Gouda weisen somit eine äußerst hohe Einheitlichkeit auf.

5.2.3.7 Amsterdam

In 93 der 97 Urkunden aus Amsterdam aus dem 14. Jahrhundert wird Variante D ohne Nennung des Adressaten verwendet. In vier Dokumenten wird der Adressat genannt: Einmal ist Typ C (*allen luden*), zweimal Typ A (Leser), einmal eine Kombination von Typ C und A verwendet (cf. Diagr. 30, infra). Wie schon für Gouda kann auch für Amsterdam eine äußerst hohe Einheitlichkeit in der Adressformel konstatiert werden: In 95,9% der Dokumente wird die gleiche Variante, nämlich Typ D ([-ADR]), verwendet.

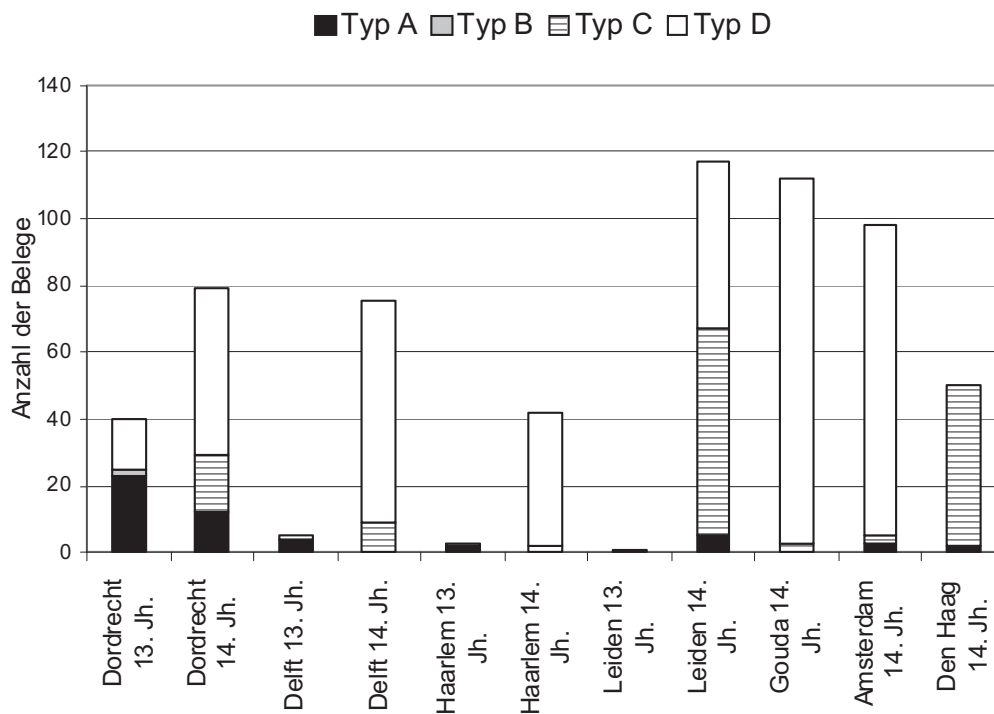
5.2.3.8 Den Haag

In allen 49 Urkunden des 14. Jahrhunderts aus Den Haag wird ein Adressat angegeben, in 47 Fällen wird Typ C (*allen luden*) verwendet, einmal Typ A (Leser), einmal eine Kombination von Typ C und A (cf. Diagr. 30, infra). Die Standardvariante der Adressformel in Den Haag ist eindeutig Typ C.

5.2.3.9 Zusammenfassung holländische Städte

Diagramm 30 gibt die Verteilung der unterschiedlichen Varianten in den holländischen Städten im 13. und 14. Jahrhundert wieder. Es wird deutlich, dass Variante A, die im 13. Jahrhundert in Dordrecht noch am gebräuchlichsten ist, im 14. Jahrhundert nur noch vereinzelt, in den Schreibzentren Delft, Haarlem und Gouda überhaupt nicht vorkommt. Statt des Typs A wird die Kurzvariante C *allen lieden* als Adressformel verwendet. Dieser Typ kommt im 14. Jahrhundert zwar in allen holländischen Schreibzentren vor, ist aber unterschiedlich populär: Während man in Den Haag Typ C fast ausschließlich verwendet (in 98% der Dokumente) und diese Variante in Leiden am häufigsten vorkommt (53%), spielt die Kurzform in den anderen Schreibzentren eine untergeordnete, teilweise marginale Rolle und wird schnell von der Variante D ohne Nennung des Adressaten verdrängt. Diese Form ohne Adressformel im Protokoll setzt sich in Delft, Haarlem, Gouda und Amsterdam außerordentlich schnell als Standardvariante durch, was in den beiden letztgenannten Schreibzentren besonders deutlich ist, wo Variante D ([-ADR]) in jeweils über 95% der Dokumente vorkommt. Auch für das Schreibzentrum Leiden ist davon auszugehen, dass Typ D sich hier gegen Typ C als Standardvariante durchsetzen wird.

Die Auslassung der Adressformel steht in engem Zusammenhang mit dem in der *Notificatio* gewählten Verb und seiner Valenzstruktur. Wie in Kapitel 4 aufgezeigt wurde, setzen sich in den meisten holländischen Städten (Dordrecht, Delft, Haarlem, Gouda und Amsterdam) in der *Notificatio* die *protestari*-Varianten *orconden* und *orconden ende kennen* durch, bei denen im Normalfall kein Dativobjekt verwendet und somit kein Adressat genannt wird. In diesen Fällen ist [-ADR] die Standardform. In den Den Haag und Leiden hingegen sind in der *Notificatio* die Übersetzungen von *notum facere* am gebräuchlichsten, bei denen die Verwendung eines Dativobjekts und der Adressformel üblich ist.



Diagr. 30: Adresstypen: Holländische Städte (13. u. 14. Jh.)

In Den Haag wird die Adressformel *allen luden* regelmäßig mit der Notificatioformel *doen cont* kombiniert. In Leiden hält sich Typ C kombiniert mit Übersetzungen von *notum facere* bis zum Ende des Jahrhunderts in der Notificatio (cf. Kap. 4.3.3.5) und wird erst in den letzten zwei Jahrzehnten deutlich von der Variante ohne Nennung des Adressaten verdrängt. Ab 1366 wird in Leiden vermehrt die Notificatioformel *orconden* verwendet, die sich schließlich als Standard durchsetzt.¹⁹⁴

Auch für die Notificatio wurde bereits festgestellt, dass der Standardisierungsprozess in Leiden relativ lange dauert.

Die Untersuchung der Adress- und Notificatioformeln in Urkunden aus den holländischen Städten zeigt, dass die Standardisierungsprozesse der beiden Urkundenbestandteile des Protokolls aneinander gekoppelt sind und sich gegenseitig bedingen: Zu Notificatioformeln, die auf *notum facere* zurückgehen, gehört eine Adressformel (im 14. Jahrhundert regelmäßig mit Typ C ausgedrückt), während bei Notificatioformeln, die auf *protestari* zurückgehen, der Adressat nicht genannt wird, so dass für die holländischen Urkunden von zwei Normalformularen des Protokolls gesprochen werden kann:

- a) *wie* [INT] *doen cont allen luden dat*
- b) *wie* [INT] *orconden (ende kennen) dat*

194 Warum die Skribenten aus Leiden einen wesentlich längeren Standardisierungsprozess durchlaufen und die Kollegen aus Den Haag beim Formelgebrauch im Protokoll vom Sprachgebrauch der übrigen holländischen Städte abweichen, lässt sich anhand des Urkundenmaterials nicht erklären. Diplomatisch-historische Untersuchungen, die jedoch im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht möglich sind, könnten Erklärungen für das divergente Verhalten der Skribenten liefern.

5.2.4 Brabant

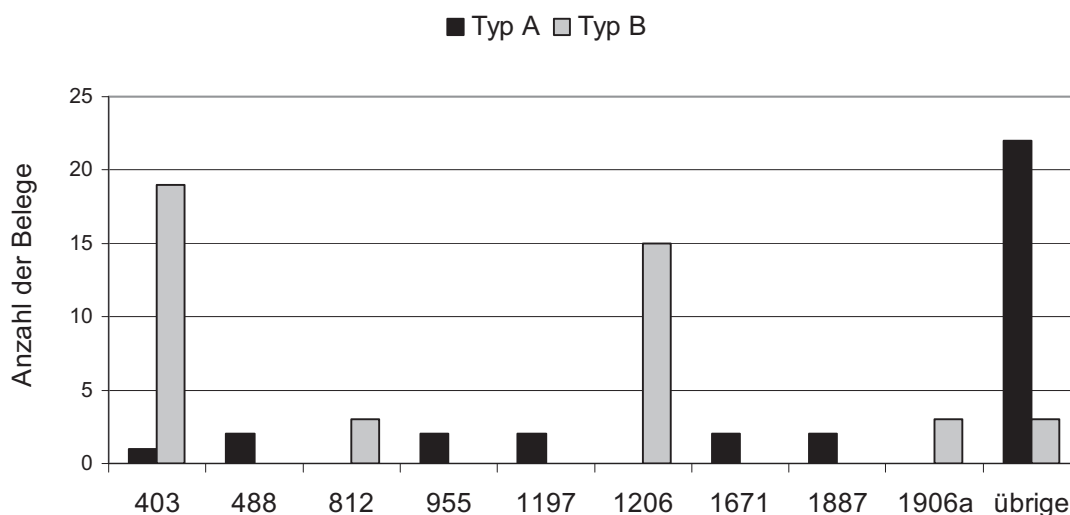
5.2.4.1 Mechelen

In den 76 Urkunden des 13. Jahrhunderts aus Mechelen wird in 43 Dokumenten (56,6%) Typ B (*praesentibus–futuris*) als Adressformel verwendet, davon 40-mal in der folgenden Form:

1] *die nu siin ende wesen sullen*

Diese Formel kann als Standardformel der Adresse in Mechelen bezeichnet werden. Insbesondere die Skribenten 403 und 1206 bevorzugen diese Formulierung; sie verwenden diese in 19 von 20 bzw. in 15 von 15 der von ihnen verfassten Dokumente. Nur in drei Dokumenten, die wiederum Skribent 1906a zugeordnet sind, wird der Grundtyp B durch die anaphorische Wiederholung des Relativpronomens leicht abgewandelt:

2] *die nu siin ende die wesen sullen*



Diagr. 31: Adresstypen: Skribenten Mechelen (13. Jh.)

Bei der differenzierten Untersuchung der Skribenten in Mechelen wird deutlich, dass die sprachliche Gestaltung der Formulierung von der individuellen Vorliebe des Skribenten bestimmt wird: Während die Hände 403, 812, 1206 und 1906a die Grundvariante B präferieren, bevorzugen die Skribenten 488, 955, 1197, 1671 und 1887 sowie die nicht näher identifizierten Verfasser der übrigen Mecheler Urkunden Typ A (cf. Diagr. 31).

Die Grundvariante A (Leser) kommt insgesamt in 33 der 76 Urkunden aus dem 13. Jahrhundert vor, das heißt in 43,4% der Dokumente.¹⁹⁵

¹⁹⁵ Im Material des VNC-Projekts (cf. Kap. 2) kommt neben Variante A (20x) auch Typ C vor (5x); in vier Fällen ist das substantivierte Adjektiv *yeghenwelken* (cf. Kap. 5.2.4.3) verwendet; viermal wird kein Adressat genannt. Variante B kommt in den Dokumenten aus der Region Mechelen im 14. Jahrhundert nicht mehr vor.

5.2.4.2 Breda

Im 13. Jahrhundert verwenden die Skribenten aus Breda in neun von zehn Urkunden Grundvariante A (Leser) und einmal Grundvariante B (*praesentibus-futuris*). Im Nebensatz des Typs B wird das Relativpronomen anaphorisch wiederholt, dem Adverb *nu* im ersten Teil des Satzes ist im zweiten Teil das Adverb *noich* gegenübergestellt:

3] *die nu sien. ende die noich wesen zolen* (CG 075, a.D. 1269)

In den beiden ältesten Dokumenten des 14. Jahrhunderts wird ebenfalls der Rezipient (Typ A) als Adressat genannt, in zwei Urkunden wird die Kurzvariante C (*allen lieden*) verwendet (cf. Diagr. 32, infra). In den übrigen 21 Dokumenten wird auf die Nennung des Adressaten verzichtet, was sich durch die in der Notificatio gewählte lexikalische Variante, nämlich *orconden* bzw. *orconden ende kennen*, erklären lässt. Die Kombination der Variante D ([-ADR]) in der Adressformel mit der *protestari*-Variante in der Notificatio wird in Breda zur Standardformel.

5.2.4.3 Brussel

In allen sieben Urkunden aus Brussel wird im 13. Jahrhundert Grundvariante A (Leser) verwendet, einmal kombiniert mit Typ B:

4] *al den genen die dese lettren selen lesen horen ofte sien.ochte die sijn ofte selen sijn* (CG 1648, a.D. 1298)

Im Gegensatz zu den Formeln des Typs B aus Brugge, Gent und Mechelen, ist in der Brusseler Urkunde der Infinitiv *sijn* statt *wesen* verwendet (cf. Kap. 6.4.4.3).¹⁹⁶

Im 14. Jahrhundert wird der Leser in 48,2% der Dokumente (27/56) als Adressat genannt, Typ B (*praesentibus-futuris*) kommt nur einmal vor, auch im 14. Jahrhundert in Kombination mit Typ A. Die sprachliche Realisierung des Relativsatzes weicht von den üblichen Formulierungen dieses Typs durch den Gebrauch des Adjektivs *yeghewerdech* als wörtliche Übersetzung von *praesens* ab:

5] *allen den ghenen yeghewerdech ende toe te comenne die dese letteren zelen sien ende hoeren lesen* (CRM P065p37705)

In neun der 56 Dokumente steht der Adressat (Typ A) als erstes Element der Urkunde und wird in der nachfolgenden Notificatio noch ein weiteres Mal, dann mit Typ C angesprochen:

6] *alle den ghenen die dese lettren zelen zien ende horen lesen wij heinrec de bursere ende gheerem de coninc scepenen van brussele salut ende kennisse der waerheit cont sij allen* (CRM P065p31801)

Im Jahr 1314 taucht zum ersten Mal Variante C auf, die im 13. Jahrhundert in Brussel nicht belegt ist. Insgesamt kommt Kurzvariante C in 37 Dokumenten (51,8%) vor, davon neunmal in Kombination mit Variante A (cf. supra). Neben *allen lieden* werden auch die Subvarianten *allen luden*, *allen* und der unübliche

¹⁹⁶ Auch in zwei Dokumenten aus Dordrecht wird anstelle von *sijn* der Infinitiv *wesen* verwendet.

Ausdruck *jeghewelken* (als Übersetzung von *singuli*¹⁹⁷) verwendet (cf. Diagr. 32, infra).

Eine chronologische Entwicklung ist nicht festzustellen, da die Varianten A und C parallel verwendet werden; Typ A ist zwar insbesondere in der ersten Jahrhunderthälfte beliebt, wird aber auch in den letzten 15 Jahren des Jahrhunderts wieder häufiger verwendet. Variante C kommt ab 1314 bis 1397 regelmäßig vor; nur im Zeitraum 1367 bis 1377 werden vor allem die kombinierten Varianten gebraucht.

In den Brüsseler Urkunden zeichnet sich also keine eindeutige Entwicklung zu einer Standardformel für den Adressaten ab.

5.2.4.4 Helmond

In 33 der 39 Urkunden des 14. Jahrhunderts aus Helmond wird die Urkundenkurzform ohne Protokoll und somit ohne Nennung des Adressaten verwendet (cf. Diagr. 32, infra). Diese Variante wird ab 1367 als einzige Variante verwendet.¹⁹⁸

In vier der sechs Dokumente mit Adressformel ist eine Kombination von Typ A und B verwendet, wobei Typ A als Adressat in Kombination mit der Grußformel (Salutatio) fungiert, während Typ B als Wiederholung des Adressaten in Zusammenhang mit der Notificatio verwendet wird; zweimal ist das Relativpronomen wie in Beispiel 7 ausgelassen, zweimal normal verwendet:

7] *wij NN scepenen van helmont gruten alle die ghene die desen brief solen zien ende horen lesen metter kennisse der wairheit wij doen kont alle den ghenen nv sijn ende noch siin solen* (CRM L237p31101)

Die Urkunden mit dieser Art der Adressformel wurden alle zwischen 1311 und 1329 verfasst.

In zwei Dokumenten aus den Jahren 1360 und 1391 ist die Kurzform C verwendet, in einem Fall mit der ungewöhnlicheren Formulierung *en ieghliken* (CRM L237p39101) als Übersetzung von *singuli* (cf. supra, cf. Anm. 197).

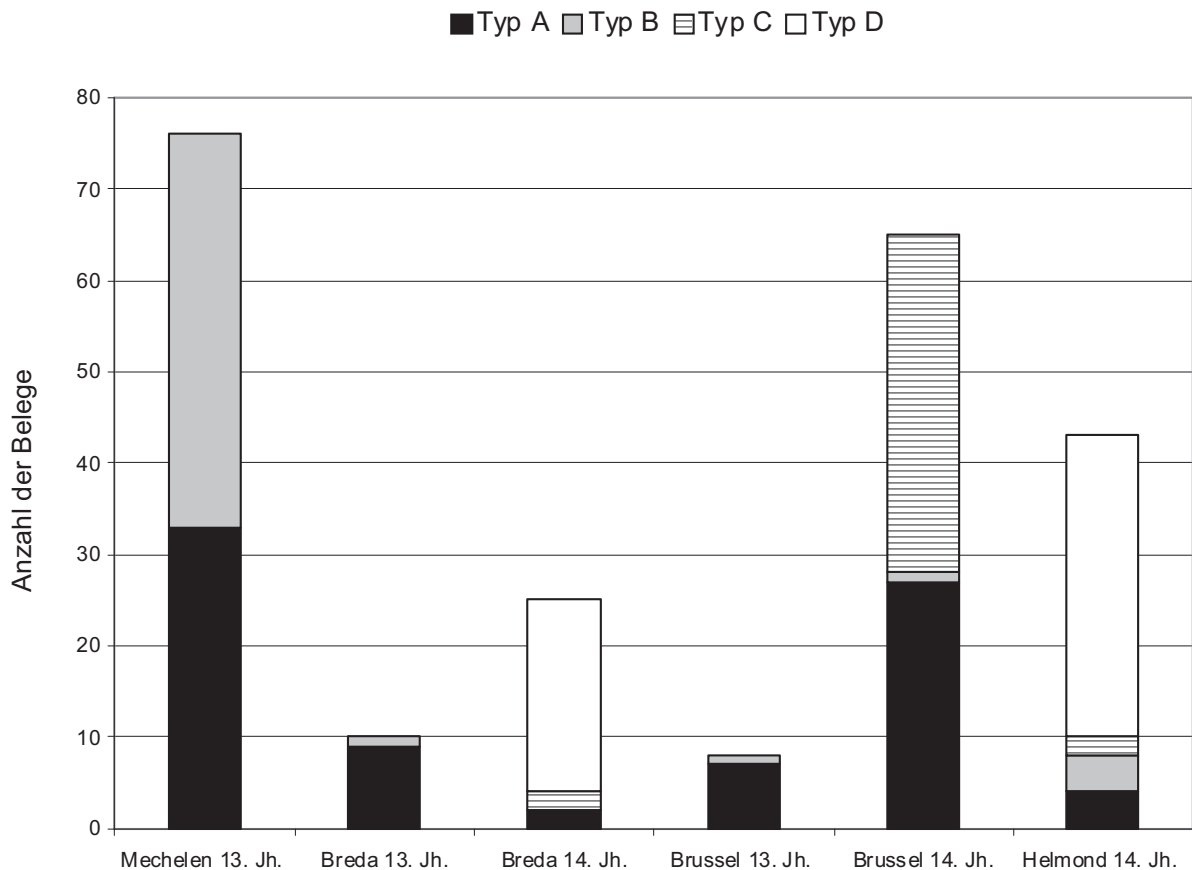
Die Standardformel in Urkunden aus Helmond ist die Variante D ohne Nennung des Adressaten ([-ADR]), was in der gewählten Urkundenkurzform ohne Protokoll begründet liegt.

5.2.4.5 Zusammenfassung Brabant

Wie Diagramm 32 zeigt, kommen in Brabant sowohl alle drei Grundvarianten für die Adressformel als auch die Variante ohne Adressat vor.

197 Beim Lexem *singuli* handelt es sich im Lateinischen um einen Plural, der jedoch sowohl im Deutschen als auch im Niederländischen nur durch einen Singular wiedergegeben werden kann; eine mögliche Übersetzung ist „jeder einzelne“ (cf. Kap. 3.3.5.2).

198 Einzige Ausnahme ist Dokument CRM L237p39101.



Diagr. 32: Adresstypen: Brabant (13. u. 14. Jh.)

Insbesondere die beiden produktivsten Skribenten aus Mechelen bevorzugen Grundvariante B (*praesentibus–futuris*), die im 13. Jahrhundert in Mechelen in 56,6% der Dokumente vorkommt und als Standardformel betrachtet werden muss. In Brussel kommt Variante B zweimal vor, allerdings lexikalisch (und syntaktisch) anders realisiert: Statt des Infinitivs *wesen*, der in Brugge, Gent und Mechelen bei diesem Typ Standard ist, wird in Brussel *sijn* verwendet. Darüber hinaus ist in Brussel der Variantenreichtum in Bezug auf Grundvariante C (*allen lieden*) sehr groß. In Breda und Helmond wiederum wird auf die Nennung des Adressaten verzichtet, was in Breda auf die gewählte lexikalische Variante in der Notificatio, *orconden* (*ende kennen*), in Helmond hingegen auf den Gebrauch der Urkundenkurzform ohne Protokoll und ohne Adressat zurückzuführen ist.

5.2.5 Utrecht

In 23 der 24 Urkunden¹⁹⁹ des 13. Jahrhunderts aus Utrecht wird der Adressat durch Variante A (Leser) ausgedrückt, davon einmal mit Typ C (*allen luden*) kombiniert. Nur in CG 661 kommt keine Adressformel vor.²⁰⁰

¹⁹⁹ Dokument CG 1260 ist bei der Untersuchung der Adressformel nicht einbezogen, da es sich nicht um eine normale Beweisurkunde handelt und das Protokoll des Doku-

Im 14. Jahrhundert werden in den 63 Urkunden aus Utrecht ebenfalls die Grundvarianten A und C für die Adressformel verwendet: Typ A kommt in 82,5% der Dokumente (52/63) vor, Typ C in 17,5% der Urkunden (11/63).

Grundvariante A (Leser) in der Variante mit 3 Infinitiven ist in Utrecht die Standardvariante der Adressformel:

1] *alleden ghenen die desen brief solen sien of horen lesen* (CG 1397, a.D. 1295)

Die Verwendung des Typs A generell und insbesondere in dieser Form mit 3 Infinitiven entspricht dem Schreibverhalten der Skribenten in Brugge. Einfluss aus diesem Schreibzentrum auf die Skribenten in Utrecht ist möglich (cf. Kap. 4.4.2; Kap. 6.4.5).

5.2.6 Limburg: Maastricht

In drei der fünf Urkunden aus dem 13. Jahrhundert wird der Leser (Typ A) als Adressat genannt, in den beiden anderen Urkunden kommt keine Adressformel vor.

Im 14. Jahrhundert wird Typ A als Adressat nicht verwendet, stattdessen kommt in fünf Urkunden (15,2%) die Kurzform *allen luden* vor, was immer dann der Fall ist, wenn als Notificatioformel eine Variante von *notum facere* gebraucht ist. In den anderen 28 Fällen, in denen die Notificatio durch eine *protestari*-Variante wie *ghetughen* ausgedrückt ist, wird kein Adressat genannt ([-ADR]). Auch hier besteht also ein Zusammenhang zwischen der sprachlichen Realisierung von Notificatio- und Adressformel: Mit der Standardisierung der *protestari*-Varianten wird auch Variante D zur Standardform in den Urkunden aus Maastricht.

5.2.7 Gelderland / Overijssel

5.2.7.1 Zutphen

In den beiden Urkunden aus dem 13. Jahrhundert wird der Leser als Adressat (Typ A) genannt.

In der ältesten Urkunde des 14. Jahrhunderts kommt ebenfalls Typ A (Leser) vor, der bis 1377 noch in drei weiteren Dokumenten mit Typ C kombiniert verwendet wird. Die Kurzform C wiederum wird zwischen 1348 und 1394 insgesamt 15-mal verwendet. Erst in der zweiten Jahrhunderthälfte taucht Variante D ([-ADR]) auf, die etwa zeitgleich mit Variante C verwendet wird, aber insgesamt

ments einen anderen Aufbau aufweist. In der Fallstudie (cf. Kap. 2) ist dieses Dokument der Vollständigkeit halber untersucht, da das Eschatokoll dem üblichen Aufbau entspricht.

200 Diese Urkunde ist nach Burgers nicht in Utrecht, sondern von einem Skribenten der Kanzlei der Grafen von Holland verfasst (cf. BURGERS 1995b:146).

häufiger vorkommt, nämlich in 26 (61,2%) der 42 Urkunden (cf. Diagr. 33, infra). In den fünf jüngsten Dokumenten wird diese Variante ohne Nennung des Adressaten ausschließlich verwendet, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Form ohne Adressat sich schließlich in Zutphen als Standardvariante durchsetzen wird.

5.2.7.2 Deventer

In der einzigen Urkunde des 13. Jahrhunderts aus Deventer (CG 189, a.D. 1300) wird der Leser (Typ A) als Adressat genannt.

Im 14. Jahrhundert kommt Typ A zwischen 1336 und 1395 in acht Dokumenten vor, in weiteren sieben mit Typ C kombiniert; die Kurzform C (*allen lieden*) wird alleine in weiteren sechs Urkunden aus dem Zeitraum 1336 bis 1381 verwendet. Ab 1381 taucht die Variante ohne Nennung des Adressaten auf, die in den letzten zwei Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts in 66,7% der Urkunden (42/63) verwendet wird (cf. Diagr. 33, infra).

Für Deventer lässt sich deutlich eine chronologische Entwicklung von der Adressformel mit Typ A zu Typ D feststellen. Diese Variante ohne Nennung des Adressaten, die insbesondere bei Notificatioformeln des Wortfelds *protestari* vorkommt, entwickelt sich in den letzten 20 Jahren des 14. Jahrhunderts zur Standardform in Urkunden aus Deventer.

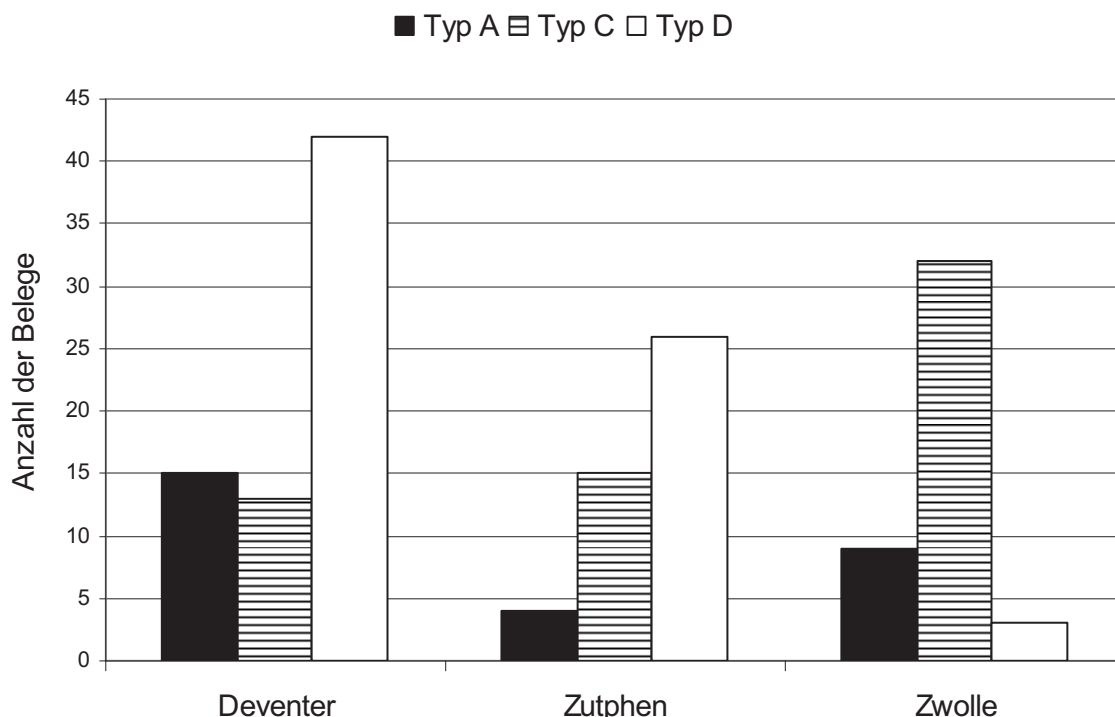
5.2.7.3 Zwolle

In neun der 42 Urkunden (21,4%) aus dem 14. Jahrhundert aus Zwolle wird der Leser (Typ A) als Adressat genannt, davon zweimal kombiniert mit der Kurzform C (*allen luden*). In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ist Variante A nicht mehr gebräuchlich, nur in zwei Dokumenten aus den Jahren 1365 und 1384 wird dieser Typ noch verwendet. Die Variante D ([*-ADR*]), die in Zutphen und Deventer am gebräuchlichsten ist (cf. supra), wird in Zwolle nur in drei Urkunden verwendet.

Die Kurzform C hingegen kommt insgesamt in 32 der 42 Dokumente vor (76,2%) und entwickelt sich in den letzten vier Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts zur Standardform der Adressformel in Urkunden aus Zwolle (cf. Diagr. 33, infra).

5.2.7.4 Zusammenfassung Gelderland / Overijssel

In den drei Schreibzentren Zutphen, Deventer und Zwolle kommen im 14. Jahrhundert die Grundvarianten A und C sowie deren Kombination (C+A) und die Form ohne Adressat (Typ D) vor. Typ A kann sich in keinem der drei Schreibzentren durchsetzen und wird insgesamt nur noch in 19% der Urkunden (28/147) verwendet.



Diagr. 33: Adresstypen: Zutphen–Deventer–Zwolle (14. Jh.)

Während in Deventer die Form ohne Nennung des Adressaten um 1380 zur Standardvariante wird, ist der Standardisierungsprozess in Zutphen weniger deutlich nachvollziehbar, da die Varianten C und [-ADR] lange parallel verwendet werden; die gebräuchlichste Variante ist in Zutphen allerdings – wie in Deventer – die Variante ohne Nennung des Adressaten. Die Kurzvariante C ist wiederum die Standardvariante in Zwolle. Möglicherweise orientieren sich die Skribenten aus Zutphen sowohl am Sprachgebrauch der Kollegen aus Deventer (Typ D) als auch an dem der Kollegen aus Zwolle (Typ C).

Wie bereits für die Notificatio-Formel festgestellt wurde, weicht Zwolle auch in Bezug auf den Adressaten von den anderen nordöstlichen Sprachzentren ab: In Zutphen und Deventer, wo sich hauptsächlich Pendants von *protestari* als Standardvariante der Notificatio durchsetzen, wird der Adressat nicht genannt, während in Zwolle Notificatioformeln verwendet werden, die auf *notum facere* zurückgehen, bei denen die Nennung des Adressaten gebräuchlich ist.

5.2.8 Groningen

In Groningen wird der Leser als Adressat nur in einer der 52 Urkunden aus dem 14. Jahrhundert genannt. Die Kurzform C *allen luden* wird zwischen 1365 und 1389 in 23 Dokumenten verwendet, immer dann, wenn die Notificatio durch die Formel *doen condech* ausgedrückt ist. Ab 1370 wird die Variante ohne Nennung des Adressaten gebraucht, die im letzten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts in Kombination mit der Notificatioformel *bekennen ende betughen* als einzige Form

(insgesamt in 28 der 52 Urkunden) vorkommt. Die Variante D ([-ADR]) setzt sich schließlich in Groningen als Standard durch.

5.3 Zusammenfassung der Ergebnisse für die Adressformel

5.3.1 Das 13. Jahrhundert

Im Protokoll werden drei Grundvarianten verwendet, die auf die lateinischen Vorläufer *visuri–audituris* (Typ A, Leser bzw. Rezipient), *praesentibus–futuris* (Typ B) und die Kurzform *universi / universitas vestra* (Typ C) zurückgehen (cf. Kap. 5.1). Die lateinische Formel *universis in Christo fidelibus* (an alle Christen) wird in mittelniederländischen Urkunden auch kirchlicher Instanzen in den Formeln nicht verwendet.

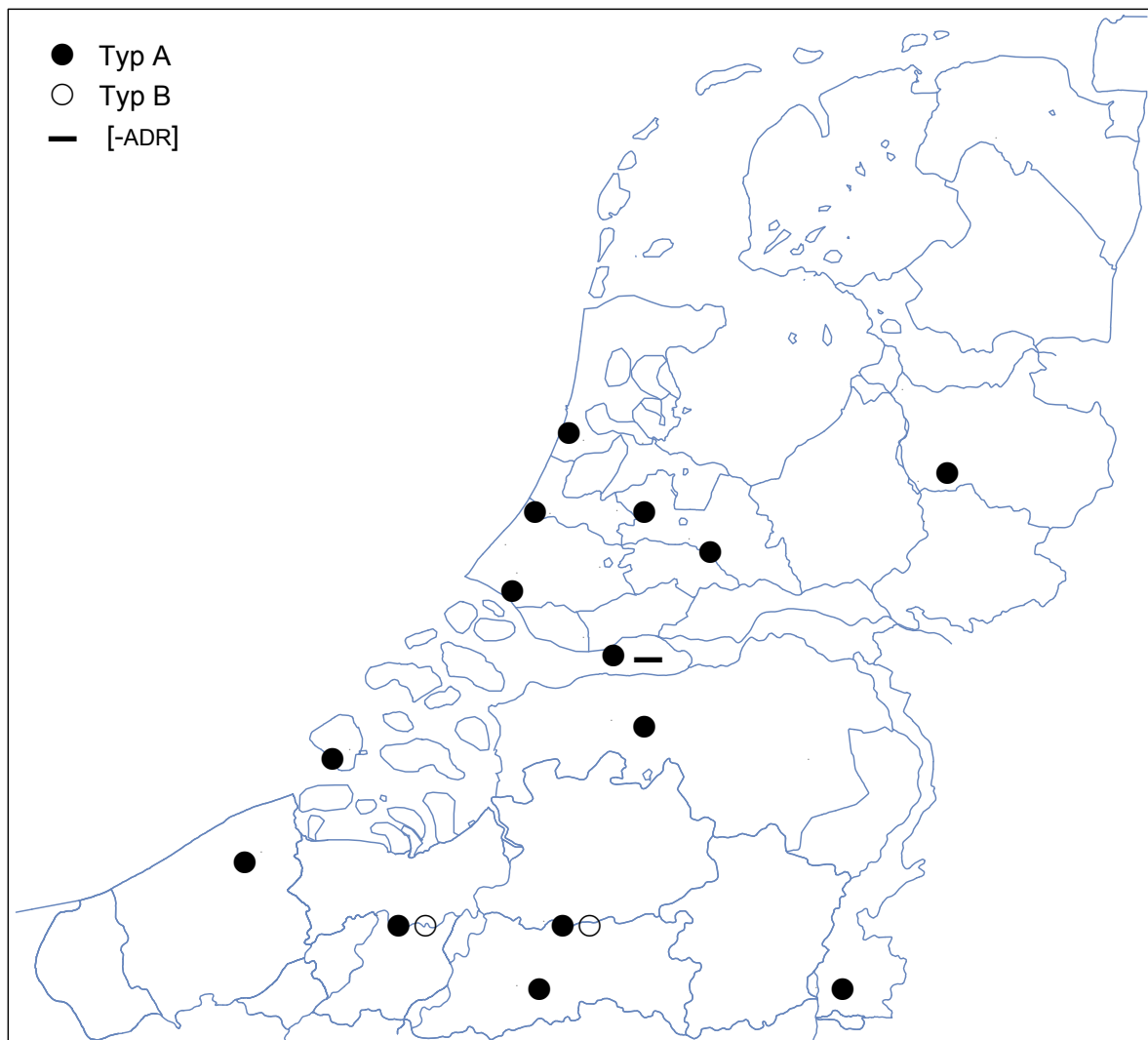
Neben diesen Grundvarianten A, B und C kommt Variante D ohne Nennung des Adressaten ([-ADR]) vor, zum einen in Dokumenten mit Urkundenkurzform, die direkt mit der Disposition beginnen und in denen daher ganz auf ein Protokoll verzichtet wird, zum anderen in Urkunden mit Notificatioformeln, die auf das Wortfeld *protestari* zurückgehen. Bei diesen Bekanntmachungsformeln wird systematisch auf die Nennung des Adressaten verzichtet. Diese Variante ohne Nennung des Adressaten kommt in den lateinischen Urkunden nicht vor.

Grundvariante	13. Jh. 819 Dokumente		14. Jh. 1111 Dokumente	
	A (<i>visuris–audituris</i>)	694	84,7%	185
B (<i>praesentibus–futuris</i>)	91	11,1%	17	1,5%
C (<i>allen lieden</i>)	16	2%	316	28,4%
D ([-ADR])	44	5,4%	622	56%

Tab. 18: Grundvarianten A-D, 13. u. 14. Jh.

Im 13. Jahrhundert wird Typ A 694-mal, das heißt in 84,7% der Dokumente, als Adressformel verwendet; die Verwendung dieser Variante geht im 14. Jahrhundert allerdings auf 16,7% zurück (cf. Tab. 18).

Variante B kommt insgesamt 108-mal vor, wobei der Gebrauch von Typ B sich hauptsächlich auf den Süden des Sprachraums (Brabant, Ostflandern) beschränkt. Im 13. Jahrhundert kommt diese Grundvariante in 11,1%, im 14. Jahrhundert nur noch in 1,5% der Urkunden vor. Kurzvariante C, die im 13. Jahrhundert mit nur 16 Belegen (2% der Dokumente) eine marginale Rolle spielt, wird im 14. Jahrhundert 316-mal verwendet, was knapp einem Drittel der Dokumente entspricht (28,4%).



Karte 4: Adresstypen im 13. Jahrhundert

Am häufigsten jedoch, das heißt in 56% der Urkunden, wird im 14. Jahrhundert Variante D ohne Nennung des Adressaten verwendet; diese Variante ohne lateinischen Vorläufer kommt im 13. Jahrhundert nur in 5,4% der Urkunden vor.

Karte 4 zeigt, welche der drei Grundvarianten im jeweiligen Schreibzentrum im 13. Jahrhundert die gebräuchlichste ist. Bei den Angaben für die holländischen Städte Delft, Haarlem, Leiden sowie für Zutphen und Deventer muss beachtet werden, dass in diesen Schreibzentren für das 13. Jahrhundert jeweils weniger als fünf Dokumente vorliegen. In den wenigen Urkunden wird jedoch ausschließlich Typ A verwendet.

Für Dordrecht sind auf Karte 4 zwei Varianten angegeben, da hier Typ A zwar mit 57,5% eindeutig am häufigsten vorkommt, Variante D hier jedoch bereits im 13. Jahrhundert in 37,5% der Dokumente verwendet wird. In den anderen Schreibzentren des Sprachraumes kommt Variante D ([-ADR]) im 13. Jahrhundert hingegen nur selten vor.

Auch für die Schreibzentren Gent und Mechelen sind jeweils zwei Varianten angegeben; während Typ B in Mechelen häufiger vorkommt als Typ A (56,6% gegenüber 43,4%), wird er in Gent nur in 32,9% verwendet, bildet aber damit eine echte Alternative zu Typ A.

Die Grundvariante A *visuris–audituris* ist im 13. Jahrhundert nicht nur im gesamten Sprachraum verbreitet, sondern ist in 14 Schreibzentren die gebräuchlichste Variante. Auch in Mechelen kommt Typ A neben Typ B immerhin noch in 43,4% der Urkunden vor.

Grundvariante B (*praesentibus–futuris*) kommt in den Schreibzentren Gent und Mechelen häufig, in Brugge manchmal und in Brussel selten vor. Im übrigen Sprachraum kommt Typ B gar nicht oder nur in Einzelfällen vor. Während Variante B in Gent in verschiedenen sprachlichen Realisierungen und ausschließlich in Kombination mit Grundvariante A verwendet wird, kann sich in Mechelen im 13. Jahrhundert eine Variante des Typs B als Standardform durchsetzen:

1] *allen den ghenen die nu siin ende wesen sullen*

Diese Adressformel wird in Mechelen ohne Ergänzung einer der anderen Grundvarianten verwendet.

Die Grundvariante C kommt im 13. Jahrhundert in den meisten Schreibzentren nur in Einzelfällen vor; lediglich in den Urkunden der gräflichen Kanzlei wird diese Variante etwas häufiger, das heißt in 12,6% der Dokumente verwendet. Die Varianten C und D spielen jedoch im 13. Jahrhundert eine marginale Rolle.

5.3.2 Das 14. Jahrhundert

Im 14. Jahrhundert kommt Variante A zwar auch noch häufig vor, wird aber statt in 14 nur noch in zwei Schreibzentren, nämlich in Brugge und Utrecht, als gebräuchlichste Variante verwendet; in Brussel kommt Typ A neben Variante C ebenfalls häufig (in 48,2%) vor.

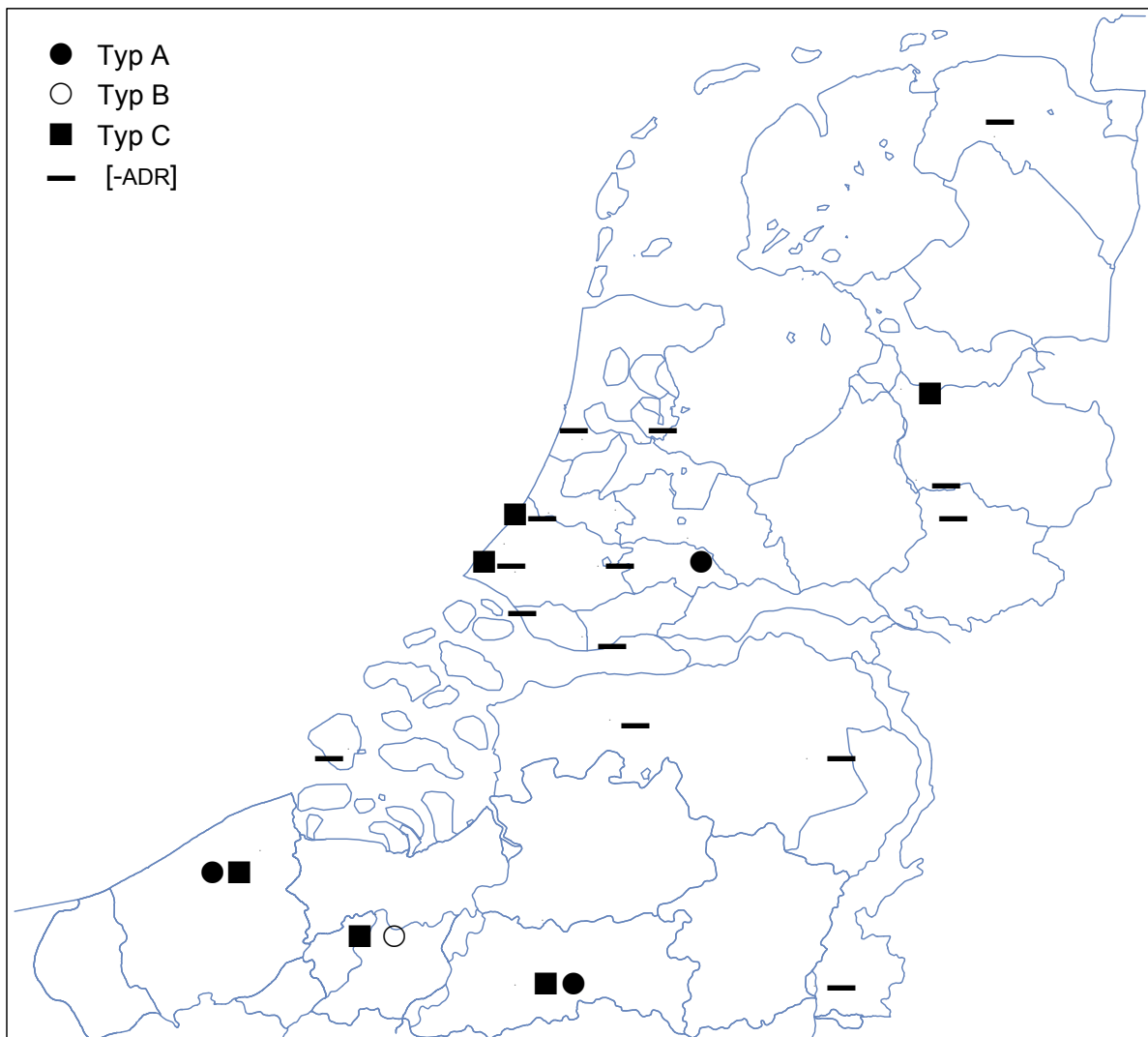
Grundvariante B kann sich im 14. Jahrhundert nur in Gent als gebräuchlichste Variante durchsetzen, die hier zwölfmal verwendet wird, was 42,8% der Genter Dokumente entspricht. Nicht wesentlich seltener wird in Gent allerdings die Kurzform C verwendet: elfmal, das entspricht 39,2%. In Brussel und Helmond taucht Variante B nur noch in insgesamt fünf Dokumenten auf, in allen anderen Schreibzentren kommt Variante B im 14. Jahrhundert nicht vor.²⁰¹

Weit verbreitet ist im 14. Jahrhundert Grundvariante C *allen lieden* bzw. *allen luden*²⁰², die in Schreibzentren wie Den Haag, wo die Notificatioformel nicht auf *protestari*, sondern auf *notum facere* basiert, gerne anstelle der längeren Formulierung des Typs A für den Adressaten verwendet wird. Typ C verdrängt schließlich Typ A als Adressformel. Insgesamt kommt die Kurzform im 14. Jahrhundert 316-mal, das entspricht 28,4%, vor.

201 In unserem Vergleichsmaterial für die Region Mechelen aus dem 14. Jahrhundert (VNC-Corpus, cf. Kap. 2) findet sich in den 31 Urkunden kein Beleg für Typ B; Variante A wird mit 20 Belegen am häufigsten verwendet.

202 Zur regionalen Streuung der phonologischen Varianten *lieden* und *luden* cf. BERTELOOT 1984, MOOIJAAART 1992:131 (Karte 36): Die Varianten mit Stammvokal -ie- (ie, i, ii, ij, e, ei) werden in Südwesten und in der Mitte des Sprachraums verwendet; Varianten mit Stammvokal -ü- (u, uu) kommen in Limburg, aber auch im Nordwesten (Nordholland) vor.

In Brussel kommt neben *allen lieden* bzw. *allen luden* als Übersetzung von *universis / universitas vestra* auch das Lexem *jeghewelken* als Pendant von *singuli* vor.



Karte 5: Adresstypen im 14. Jahrhundert

Generell kann festgestellt werden, dass der Adressat im 14. Jahrhundert meistens gar nicht mehr genannt ist: Dies gilt für 56% aller Urkunden, das heißt 622 Dokumente. Zum einen wird in den Schreibzentren Helmond und Middelburg die Urkundenkurzform mit dem Aufbauschema DIS-SUB-DAT zur Standardform, in der das Protokoll und die Adress- und Notificatioformel ausgelassen sind. Hier ist Typ D [-ADR] die Standardvariante. Zum anderen kann festgestellt werden, dass die Verwendung der Adressformel und die Selektion der Grundvariante in engem Zusammenhang mit der Notificatioformel stehen. Sind *notum facere*-Varianten in der Notificatio (cf. Kap. 4) verwendet, wird der Adressat genannt (meist mittels Variante C), werden hingegen *protestari*-Varianten verwendet, wird die Adressformel in der Regel ausgelassen. In den Schreibzentren, in denen sich im 14. Jahrhundert die *protestari*-Varianten als Standard etablieren (Dordrecht, Delft, Gouda, Leiden, Haarlem, Amsterdam, Breda, Maastricht, (Zut-

phen), Deventer, Groningen), wird die Variante D ohne Nennung des Adressaten ([-ADR]) die Standardform.

Karte 5 zeigt eine Übersicht über die Standardvarianten der 19 Schreibzentren im 14. Jahrhundert. Dabei lässt sich deutlich eine Zweiteilung des Sprachraums erkennen: Südlich der Linie Middelburg – Maastricht wird der Adressat genannt, nördlich dieser Linie wird die Variante ohne Nennung des Adressaten bevorzugt.

Während im Süden die drei Grundvarianten A, B und C noch am gebräuchlichsten sind (Typ A in Brugge; Typ B in Gent, Typ C in Brüssel, und ebenfalls häufig in Brugge und Gent), wird im Norden nur in fünf der 16 Schreibzentren überhaupt eine Adressformel verwendet. Die gebräuchlichste Variante ist Typ C, die in Den Haag und Zwolle Standard ist und in Leiden neben der adresslosen Variante ebenfalls häufig vorkommt. Grundvariante A kommt nur in Utrecht vor; dieses Schreibzentrum nimmt damit eine Sonderstellung im nördlichen Sprachraum ein. Auch für die *Notificatio* habe ich festgestellt, dass Utrecht von den im Norden üblichen Formen abweicht: Als einziges Schreibzentrum verwendet Utrecht in der *Notificatio* die Formel *doen verstaen*, was eher der Brugger Formel *doen te wetene*, nicht der holländischen Norm *orconden* (*ende kennen*) entspricht (cf. Kap. 4).

Die nördlichen Schreibzentren wählen mit der Variante ohne Nennung des Adressaten eine Form, die in den lateinischen Vorlagen nicht verwendet wird: In den lateinischen Urkunden ist die Nennung des Adressaten üblich. Dies weist auf eine Emanzipierung des mittelniederländischen Urkundenformulars vom Lateinischen hin.

Im folgenden Kapitel wird die syntaktische Struktur der Verbalgruppe in den Relativsätzen der Typen A (*visuris–audituris*) und B (*praesentibus–futuris*) ausführlich besprochen.

6 Die Adressformel: Syntaktische Variation in der Verbalgruppe

6.1 Einleitung

Im vorangegangenen Kapitel wurden die verschiedenen Grundvarianten der Adressformel eingehend besprochen. Im Folgenden möchte ich die syntaktische Struktur der Relativsätze der beiden Grundvarianten A und B detailliert analysieren.

Nach einer kurzen Vorstellung der beiden Varianten wird in Kapitel 6.2 eine Übersicht über die Forschungsliteratur zur Problematik der syntaktischen Variation in Verbalgruppen in (mittel)niederländischen Nebensätzen gegeben, wobei ich auch auf Faktoren, die die Wortreihenfolge der Verbalgruppe beeinflussen können, ausführlich eingehe. In Kapitel 6.3 werden die verschiedenen syntaktischen und lexikalischen Varianten in der Adressformel einerseits im Hinblick auf die Wortreihenfolge, andererseits auf die Anzahl der verwendeten lexikalischen Elemente theoretisch analysiert.

Schließlich werden in Kapitel 6.4 die Ergebnisse der empirischen Untersuchung an den rund 2000 Urkunden des Untersuchungscorpus vorgestellt. Sowohl die lexikalische als auch die syntaktische Realisation wird nach Regionen differenziert detailliert untersucht. So sollen zum einen sprachgeographische Unterschiede hinsichtlich der Reihenfolge von Infinitiv und Hilfsverb in der verbalen Endgruppe beleuchtet und zum anderen Normierungsprozesse bezogen auf die Urkundensprache überprüft werden.

Wie bereits dargestellt, geht Grundvariante A auf die lateinische Formulierung *visuris–audituris* zurück; als Adressat werden hier die Rezipienten der Urkunde genannt, das heißt alle, die den Inhalt optisch-visuell durch eigenständiges Lesen und Betrachten oder akustisch durch Vorlesen eines anderen vernehmen. Grundvariante B geht auf die lateinische Formel *praesentibus–futuris* zurück; als Adressat der Urkunde werden hier die „Zeitgenossen und Nachkommen“ genannt.

Beide Varianten weisen einen Relativsatz auf, der jeweils nach einem bestimmten Muster aufgebaut ist. Der Nebensatz wird vom Relativpronomen *die* eingeleitet, das von einem Dativobjekt abhängt:

1] *allen den ghenen, die ...*

Im Relativsatz des Typs A folgt auf die Konjunktion ein direktes Objekt, die „Urkunde“, meist ausgedrückt durch *dese lettren* oder *desen brief* (cf. Kap. 5). Am Ende des Relativsatzes steht eine verbale Endgruppe, meist eine Kombination des Hilfsverbs *sullen* mit einem (oder mehreren) Infinitiv(en), zum Beispiel *sullen sien*. Eine typische Form für die Adresse der Grundvariante A ist:

2] Typ A: ... *die dese lettren sullen sien*

Die Verbalgruppe kann allerdings hinsichtlich der Reihenfolge von Infinitiv und Hilfsverb variieren:

3] Typ A: ... *die dese lettren sien sullen*

Nicht nur die Reihenfolge von finiter und infiniter Form variiert, sondern auch die Anzahl der verwendeten Elemente in der Verbalgruppe. Diese kann wie in den Beispielen 2 und 3 ein Hilfsverb und einen Infinitiv enthalten, sie kann aber auch ein Hilfsverb und mehrere Infinitive umfassen; so sind in der verbalen Endgruppe in Beispiel 4 zwei Infinitive, in Beispiel 5 drei Infinitive verwendet:

4] *die dese lettren sullen sien jof horen*

5] *die dese lettren sullen sien jof horen lesen*

Die Verbalgruppe im Relativsatz des Typs A wird in Kapitel 6.3.1 hinsichtlich des syntaktischen Aufbaus und der verwendeten lexikalischen Elemente ausführlich besprochen.²⁰³ Darüber hinaus wird untersucht, ob regionale Unterschiede bei der Verwendung der Varianten festgestellt werden können und inwiefern ein Normierungsprozess im Sprachgebrauch in der Adressformel aufgezeigt werden kann.

Im Relativsatz des Typs B folgt auf das Relativpronomen in der Regel das Adverb *nu*, dann eine finite Form von *sijn* (3. Pers. Pl.); weitergeführt wird der Nebensatz durch die Konjunktion *ende*. In manchen Fällen wird das Relativpronomen anaphorisch wiederholt; häufig folgt das Adverb *hierna* und schließlich eine zweigliedrige verbale Endgruppe, meist realisiert mit dem Infinitiv *wesen* und dem Hilfsverb *sullen*. Auch bei diesem Formeltyp kann theoretisch die Reihenfolge von finiter und infiniter Form variieren:

6] Typ B: ... *die nu sijn ende (die) (hierna) wesen sullen*

7] Typ B: ...[?] *die nu sijn ende (die) (hierna) sullen wesen*

Neben der syntaktischen Struktur wird für Typ B in Kapitel 6.3.2 ebenfalls untersucht, welche lexikalischen Varianten statt des Infinitivs *wesen* verwendet werden und inwiefern geographische Unterschiede in der Verwendung der syntaktischen und lexikalischen Varianten festgestellt werden können.

6.2 Syntaktische Variation in der Verbalgruppe: Forschungsstand

Generell müssen zwei Arten von Verbalgruppen unterschieden werden: zum einen solche, bei denen eine Kombination eines Hilfsverbs mit einem Infinitiv, also *zullen zeggen*, Vf + I vs. *zeggen zullen*, I + Vf vorliegt, zum anderen solche, bei denen eine Kombination eines Hilfsverbs mit einem Partizip Perfekt verwendet wird, also *heeft gebracht*, Vf + VD vs. *gebracht heeft*, VD + Vf.²⁰⁴ Entsprechend der farblichen Markierungen in Pauwels' (1953) Untersuchung wird die

203 Im Material von Marynissen 1999 finden sich auch einige Beispiele, in denen noch mehr Infinitive verwendet werden, z.B. *zullen zien of lezen en horen lezen* oder *zien of zullen zien lezen of horen lezen* (cf. MARYNISSEN 1999:141). In unserem Untersuchungscorpus findet sich nur ein einziger Beleg für eine Formulierung mit *sullen* und vier Infinitiven: *sullen sien ofte lezen ende horen lesen* (CG 1067, Gent a.D. 1291). Vereinzelt kommt im Relativsatz des Typs A auch nur ein Vollverb in finiter Form vor wie *die dese lettren sien* (CG 035, Gent a.D. 1266) (cf. infra, Kap. 6.3.1.4).

204 Vf steht für *Verbum finitum*; VD für *voltooid deelwoord*, d.h. Partizip Perfekt; I für Infinitiv; V für ein verbales Element, also Infinitiv oder Partizip. Ich folge der in den einzelnen Studien verwendeten niederländischen Diktion.

Reihenfolge mit vorangestellter finiter Verbform (Vf + I, Vf + VD) mit *rot*, die Reihenfolge mit nachgestellter finiter Verbform (I + Vf, VD + Vf) mit *grün* bezeichnet.

Alle vier syntaktischen Strukturen sind im Mittelniederländischen – wie auch im modernen Niederländisch – im Nebensatz möglich.

In den oben aufgeführten Beispielsätzen der Adressformel aus den Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts handelt es sich um Kombinationen mit Infinitiven, nicht mit Partizipien. Die verbale Endgruppe variiert hinsichtlich der Reihenfolge der finiten Form und des Infinitivs: In den Beispielsätzen 2, 4 und 5 ist das Hilfsverb *sullen* in finiter Form vorangestellt und folgt der Infinitiv (Vf + I), in den Beispielen 3 und 6 ist der Infinitiv vorangestellt und folgt die finite Form (I + Vf).

Die Verwendung der unterschiedlichen syntaktischen Struktur bzw. die Motivation zur Auswahl einer bestimmten Reihenfolge ist Gegenstand etlicher Untersuchungen gewesen und hat verschiedenste Hypothesen zum Vorschein gebracht. So geht man davon aus, dass semantische, prosodische und soziolinguistische Faktoren eine Rolle spielen können ebenso wie Dialektunterschiede. Linguistisch eindeutig geklärt ist das Phänomen der Alternativvarianten *rot* und *grün* allerdings nicht.

6.2.1 Mittelniederländisch

Verschiedene diachrone Studien beschäftigen sich mit der syntaktischen Struktur der Verbalgruppe im Mittelniederländischen: z.B. MARYNISSEN 1999, VAN LEUVENSTEIJN 1987, DE MEERSMAN 1975/1980/1990, HEERSCHÉ 1991, BURRIDGE 1993 und COUSSÉ 2003/2006.

So untersucht Marynissen (1999) den Nebensatz in der Adressformel (Grundvariante A) in Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts aus dem gesamten mittelniederländischen Sprachraum. Sie stellt fest, dass sich die verbale Endgruppe mit vier Verben (*sullen* plus 3 Infinitive) in roter Reihenfolge (Vf + I) in der Adressformel *allen den ghenen die dese letteren sullen sien ende horen lesen* in Brugge bereits um 1270 als Standardvariante durchsetzt (cf. MARYNISSEN 1999:147). Diese Norm verbreitet sich auch in Holland und Brabant und schließlich im gesamten Sprachraum. Zwischen 1290 und 1300 geht die Anzahl der Fälle, in denen der Infinitiv vorangestellt ist, in den Formeln deutlich zurück: Während die Formulierung *allen den ghenen die dese letteren sullen sien ende horen lesen* zum Standard wird, verliert sich die freie Variation der alternativen Reihenfolgen (cf. MARYNISSEN 1999:148).

Im 14. Jahrhundert wird die normierte Form der Adressformel mit roter Reihenfolge selbst im Nordosten, wo in den modernen Dialekten (cf. AND 1991, infra) die Reihenfolge I + Vf beliebter ist, fast ausschließlich als syntaktische Struktur in der Adressformel verwendet (cf. MARYNISSEN 1999:150).

Van Leuvensteijn ermittelt in seiner Studie in Urkunden des 14. und 16. Jahrhunderts aus Gouda einen Umschwung von freier Wahl der Reihenfolge zur ob-

ligatorischen grünen Reihenfolge (cf. VAN LEUVENSTEIJN 1987:20). Van Leuvensteijn untersucht die syntaktische Struktur der verbalen Endgruppe bei den Hilfsverben *hebben*, *zijn* und *zullen*, also sowohl bei Kombinationen von Hilfsverb mit Infinitiv als auch mit Partizip; er unterscheidet in seiner Untersuchung nicht zwischen dem Formelteil und dem übrigen Textteil der Urkunde. Die Entwicklung von roter zu grüner Reihenfolge vollzieht sich bei den unterschiedlichen Hilfsverben in unterschiedlichem Tempo (cf. VAN LEUVENSTEIJN 1987:20). Beim Hilfsverb *zijn* scheint die Entwicklung zur grünen Reihenfolge früher stattzufinden als bei *zullen* und *hebben*. Eine Erklärung für diesen Prozess gibt Leuvensteijn allerdings nicht.

De Meersman (1975) untersucht in Genter Texten aus dem 13. Jahrhundert die Kombination verschiedener Hilfsverben mit Infinitiv, ausschließlich in zweigliedriger Verbalgruppe; die Kombination von Hilfsverb und Partizip untersucht De Meersman in dieser Studie nicht. Er konstatiert einen Zusammenhang zwischen der Position der verbalen Endgruppe im Nebensatz und ihrem syntaktischen Aufbau, der durch rhythmische Faktoren bedingt ist: Folgt die Verbalgruppe auf ein unbetontes Element, wird die Reihenfolge I + Vf bevorzugt, folgt die Verbalgruppe hingegen auf eine starke Betonung, wird Vf + I bevorzugt (cf. DE MEERSMAN 1975:246 f.).²⁰⁵ Die übrigen Satzglieder üben demnach einen Einfluss auf den Aufbau der verbalen Endgruppe aus.²⁰⁶ Insgesamt werden in den Genter Texten beide syntaktischen Varianten in der zweigliedrigen Verbalgruppe etwa gleich häufig verwendet (cf. DE MEERSMAN 1975:251).

In seiner diachronen Studie aus dem Jahr 1990 an flämisch-brabantischem Material aus dem 13. bis 16. Jahrhundert behauptet De Meersman, dass „ritmische factoren er niet voor een keuze tussen twee volgordes verantwoordelijk kunnen zijn“, mit der Begründung, dass „in sommige teksten een van beide volgordes VfV/VVf (bijna) onbestaande is“ (DE MEERSMAN 1990:153). Bei der Untersuchung der zweigliedrigen Verbalgruppe geht De Meersman sowohl für die Kombination von Hilfsverb mit Partizip als auch für die von Hilfsverb mit Infinitiv von drei Hypothesen aus:

- 1) Die syntaktische Struktur der verbalen Endgruppe ist regional bestimmt.
- 2) Die syntaktische Struktur der verbalen Endgruppe ist zeitlich bestimmt.
- 3) Stilistische Unterschiede erklären die unterschiedliche Frequenz der alternativen Reihenfolgen (cf. DE MEERSMAN 1990:155).

205 Für das moderne Niederländisch stellen De Schutter (1991/1996/2005) und Swerts (1998) diesen Zusammenhang zwischen der Prominenz des Elements, das der Verbalgruppe vorangeht, und der syntaktischen Struktur ebenfalls fest.

206 In seiner Studie zur Wortreihenfolge im Brabantischen aus dem 14. Jahrhundert stellt De Meersman darüber hinaus einen Zusammenhang der Satzstruktur im Allgemeinen und dem Aufbau der verbalen Endgruppe fest: Im Gegensatz zu Prädikaten, die aus einer finiten Form bestehen, ist die Reihenfolge der Satzkonstituenten bei zwei- oder mehrgliedrigen verbalen Endgruppen häufiger SxV als SVx (S und V stehen für Subjekt und Verb, x für eine beliebige weitere Konstituente, z. B. ein direktes Objekt, eine adverbiale Bestimmung) (cf. DE MEERSMAN, 1980:106 f.); De Meersman stellt in dieser Untersuchung allerdings nur Vf gegenüber ViVf, nicht ViVf vs. VfVi.

Das Material, das De Meersman untersucht, setzt sich aus amtlichen Texten wie Statuten, Rechnungen, Urkunden und Prozessakten, Jahrbüchern, Reisebeschreibungen sowie literarischen Texten zusammen (cf. DE MEERSMAN 1990:161–166). Aus diesem stilistisch diversen Material stellt De Meersman für das 13. Jahrhundert fest, dass die Reihenfolgen V + Vf und Vf + V miteinander konkurrieren, während die rote Reihenfolge im Laufe des 14. Jahrhunderts stark zurückgedrängt wird (cf. DE MEERSMAN 1990:167). Dabei ist ein West-Ostgefälle festzustellen: Im äußersten Westen kommen beide Reihenfolgen noch nebeneinander vor, in Brabant ist sowohl Vf + I als auch Vf + VD nur noch marginal vorhanden (cf. DE MEERSMAN 1990:167). Aufgrund dieser Ergebnisse sieht De Meersman seine ersten beiden Hypothesen als bestätigt an. Für das 15. und 16. Jahrhundert ist die Verteilung von V + Vf und Vf + V weniger eindeutig; für Brabant kann De Meersman allerdings feststellen, dass Vf + VD extrem selten vorkommt, im äußersten Westen wiederum kommt I + Vf nur marginal vor. De Meersman sieht in diesem Zeitabschnitt allerdings eine Korrelation von Stil und gewählter syntaktischer Struktur: „IVf staat relatief sterker in formele teksten en in (vaak dezelfde) teksten waar invloed van schrijfgewoonten of modellen niet onwaarschijnlijk is: keuren, reglementen e.d. VfI lijkt in het algemeen in informele teksten wat hoger te scoren dan gemiddeld. Vooral in de 16de eeuw is het daar soms heel frequent“ (DE MEERSMAN 1990:180).

In seiner Studie syntaktischer Phänomene im Frühmittelniederländischen untersucht Heersche (1991) den Aufbau verschiedener Nebensätze sowohl in der Beginn- als auch in der Endgruppe. Als Corpus liegen seiner Studie die amtlichen Texte des Corpus Gysseling zugrunde. Heersche stellt dabei einen Einfluss der Konjunktion auf die Struktur der verbalen Endgruppe fest: Insbesondere in Komplementsätzen mit *dat* (= dt. *dass*) kommt die grüne Reihenfolge unterdurchschnittlich oft vor; in bestimmten Relativsätzen hingegen, wird die grüne Reihenfolge überdurchschnittlich häufig verwendet (cf. HEERSCHE 1991:239). Wie es zu diesem Unterschied kommt, beantwortet Heersche in seiner Untersuchung nicht.

Burridge (1993) untersucht im Gegensatz zu Heersche literarische und medizinische Texte aus Holland und Brabant. In ihrer diachronen Studie untersucht sie die Reihenfolge aux + V und V + aux bei den Hilfsverben *worden*, *hebben*, *zijn* (mit Partizip) und bei allen Modalverben (mit Infinitiv) um 1300 sowie im 14., 15., 16. und 17. Jahrhundert. Für das Holländische stellt Burridge anfänglich eine Bevorzugung der grünen Reihenfolge fest; die rote kommt um 1300 nur in 20% der Belege bei modalen Hilfsverben vor. Im 14. Jahrhundert steigt der Prozentsatz der roten Reihenfolge bei *hebben* von 0% auf 43% der Belege (cf. BURRIDGE 1993:121, cf. Kap. 7.2.2.4).

Im Brabantischen ist die rote Reihenfolge um 1300 recht beliebt; die Werte liegen für die modalen Hilfsverben sowie für *hebben* und *zijn* zwischen 30% und 40%. In der Mitte des 14. Jahrhunderts steigt der Wert bei den Modalen auf 54% der Belege; hier kommt die rote Reihenfolge also häufiger vor als die grüne. Selbst für das Hilfsverb *zijn* ermittelt Burridge um 1350 einen Prozentsatz von 36% für die rote Reihenfolge (cf. BURRIDGE 1993:120). Zur Mitte des 17. Jahr-

hunderts setzt sich sowohl im Brabantischen als auch im Holländischen die rote Reihenfolge bei den modalen Hilfsverben mit Infinitiv (mit 95% bzw. 74% der Belege) durch.²⁰⁷

Coussé (2003) konzentriert ihre Untersuchung auf die Entwicklung der syntaktischen Struktur verbaler Endgruppen – sowohl mit Infinitiv als auch Partizip – in holländischen Texten aus dem 13., 15., 17. und 19. Jahrhundert in Relation zu anderen Wortreihenfolgeveränderungen im Satzbau. So vergleicht sie die Reihenfolge der verbalen Endgruppe mit der Wortreihenfolge im Nebensatz. Sie stellt im 13. Jahrhundert für die Kombination von finiter Form mit Infinitiv eine Vorliebe für die grüne Reihenfolge fest, die in 73% der Texte verwendet wird. Im 15. Jahrhundert steigt dieser Wert auf 84%. Bei der Verbindung von finiter Verbform mit Partizip liegen die Werte mit 82% im 13. und 94% im 15. Jahrhundert sogar noch darüber. In amtlichen Texten aus Dordrecht und Haarlem stellt Coussé für das 15. Jahrhundert fest, dass die rote Reihenfolge in der zweigliedrigen verbalen Endgruppe mit Partizip überhaupt nicht mehr vorkommt (cf. COUSSÉ 2003:143). In Bezug auf die Kombination von Hilfsverb und Infinitiv ist bemerkenswert, dass der Prozentsatz von 16% für die rote Reihenfolge (Vf + I) im 15. Jahrhundert auf 75% im 17. Jahrhundert springt (cf. COUSSÉ 2003:144).

Darüber hinaus stellt Coussé fest, dass in den Nebensätzen des 13. Jahrhunderts weitere Konstituenten der verbalen Endgruppe folgen können, während im 19. Jahrhundert höchstens noch eine Konstituente auf die Verbalgruppe folgen kann (cf. COUSSÉ 2003:146). Das freie Aufbauprinzip wird im Laufe der Jahrhunderte deutlich eingeschränkt: „De persoonsvorm sluit dus niet alleen de werkwoordelijke eindgroep maar ook de hele bijzin als kern af. De basisvolgorde bepalingkern overheerst met andere woorden in het Middelnederlands“ (COUSSÉ 2003:149).

In Coussés Untersuchung (2006) zum historischen Ursprung der Wortreihenfolge beim Perfekt mit *hebben* wird für Material aus Flandern, Brabant und Holland deutlich, dass die rote Reihenfolge zwischen 1250 und 1300 in mehr als 70% bzw. mehr als 60% der Verbalgruppen verwendet wird und zu Beginn des 14. Jahrhunderts noch in etwa 50% der Fälle vorkommt. Nach 1325 sinkt der Prozentsatz der roten Reihenfolge allerdings auf unter 30% und tendiert im Laufe des 15. Jahrhunderts sogar teilweise gegen den Wert Null (cf. COUSSÉ 2006: 256). Dieses Ergebnis weicht von dem für das Holländische ab, was deutlich macht, dass bei der Verwendung der roten Reihenfolge große Unterschiede zwischen den verschiedenen Dialektgebieten festgestellt werden können.

Schließlich sieht Coussé einen Zusammenhang zwischen der Wortreihenfolge der Verbalgruppe und der Entwicklung des Perfekts mit *hebben* bei verschiedenen Arten von Verben. Sie unterscheidet perfektive Transitiva, imperfektive Transitiva, absolute Transitiva und Intransitiva, die im 13. und 14. Jahrhundert in unterschiedlicher Häufigkeit in der roten Reihenfolge verwendet werden. Insgesamt sinkt der Prozentsatz der roten Reihenfolge in diesen beiden Jahrhunderten bei allen Verbarten, tendenziell kommt allerdings die rote Reihenfolge bei per-

207 Auf die Studie von Burridge (1993) gehe ich in Kapitel 7.2.2.4 näher ein.

fektiven Transitiva am häufigsten vor (zwischen 1250 und 1274 sogar in über 70% der Verbalgruppen), während sie bei Intransitiva am seltensten verwendet wird (zwischen 1250 und 1274 in knapp mehr als 10%) (cf. COUSSÉ 2006: 266 f.).

6.2.2 Modernes Niederländisch

6.2.2.1 Standardsprache

Anders als im Deutschen sind im modernen Niederländisch in der Verbalgruppe im Nebensatz verschiedene Reihenfolgen der verbalen Elemente möglich; die *Algemene Nederlandse Spraakkunst* beschränkt diese Wahlmöglichkeit insbesondere bei modalen Hilfsverben auf die zweigliedrige Endgruppe: „Bij de modale hulpwerkwoorden *zullen, mogen, moeten, kunnen* en *willen* is plaatsing van het zelfstandig werkwoord zowel aan het begin als aan het eind van de eindgroep mogelijk, maar alleen als die eindgroep uit twee werkwoorden bestaat (infinitief en persoonsvorm)“ (ANS 1997:1072).

Für die Kombination von Hilfsverb und Partizip gilt: „In tweeledige eindgroepen die bestaan uit *hebben, zijn* (hulpwerkwoorden van tijd) of *worden* (hulpwerkwoord van het passief) en een voltooid of passief deelwoord, zijn er twee volgordes mogelijk, ongeacht de vorm van het hulpwerkwoord (persoonsvorm of infinitief): deelwoord – hulpwerkwoord of hulpwerkwoord – deelwoord. [...] Beide volgordes zijn correct“ (ANS 1997:1067). Dabei kann allerdings generell eine Tendenz zur roten Reihenfolge in formaler und geschriebener Sprache festgestellt werden, während in informeller, gesprochener Sprache, die grüne Reihenfolge bevorzugt wird (cf. ANS 1997:1067).

Auch regionale Unterschiede können hinsichtlich der Verbreitung der grünen Reihenfolge festgestellt werden; so gilt insbesondere für den Norden und Nordosten der Niederlande, dass hier die grüne Reihenfolge bei der Kombination von Infinitiv und finiter Form besonders häufig vorkommt. Die grüne Reihenfolge I + Vf wird von der ANS als für diese Region typischen Sprachgebrauch bezeichnet: „De voorkeur voor één van beide volgordes (persoonsvorm – infinitief of infinitief – persoonsvorm) is in de verschillende delen van het taalgebied niet dezelfde. In de standaardtaal bestaat in het algemeen een duidelijke voorkeur voor de volgorde persoonsvorm – infinitief [...]. In gesproken taal is de volgorde infinitief – persoonsvorm wat beter te gebruiken dan in geschreven taal, al is deze volgorde in bepaalde gevallen [...] als regionaal te beschouwen (d.w.z als kenmerkend voor het taalgebruik in het noorden en noordoosten van Nederland)“ (ANS 1997:1072).

6.2.2.2 Regionale Unterschiede

Mit ihrer Studie *De plaats van hulpwerkwoord, verleden deelwoord en infinitief in de Nederlandse bijzin* (1953) hat Pauwels den Grundstein für die Untersu-

chung der syntaktischen Variation in der verbalen Endgruppe gelegt. Wie bereits erwähnt wird aufgrund der farblichen Markierung der Karten ihrer Studie die Variante Vf + V als rote und die Variante V + Vf als grüne Reihenfolge bezeichnet. Pauwels leitet ihre Ergebnisse aus einer Umfrage ab, in der sie Dialektsprecher 15 Sätze aus der niederländischen Standardsprache in ihren Dialekt übersetzen lässt, wobei die Informanten gebeten werden, „bijzondere aandacht te schenken aan de respectieve plaats van verv. ww en verl.deelw. of infin“ (PAUWELS 1953:13). Hinsichtlich der Kombination von Hilfsverb und Partizip stellt Pauwels für die niederländischen und flämischen Dialekte fest, dass insbesondere im Norden der Niederlande (Friesland, Groningen, nördlichster Teil von Holland) ausschließlich die Reihenfolge VD + Vf, also grün verwendet wird. Auch in Zeeland, dem Südwesten Westflanderns und in Belgisch-Limburg wird die grüne Reihenfolge bevorzugt, während man in Niederländisch-Limburg und Overijssel nur die rote Reihenfolge Vf + VD verwendet. Im übrigen Teil des Landes (Holland, Utrecht, Nordbrabant, Gelderland) kommen beide Varianten vor (cf. PAUWELS 1953, Karte 16).

Die Untersuchung der Kombination von Hilfsverb mit Infinitiv zeigt, dass die ausschließliche Verwendung der grünen Reihenfolge I + Vf nur in Friesland und Groningen vorkommt. Die rote Reihenfolge ist wesentlich stärker verbreitet, kommt in West- und Ostflandern sowie (Nord)Brabant ausschließlich vor. Beide Varianten werden nebeneinander in Belgisch- und Niederländisch-Limburg, Zeeland, Holland, Utrecht, Gelderland und Drenthe verwendet (cf. PAUWELS 1953, Karte 17). Die konsequente Verwendung der roten Reihenfolge beim Infinitiv in den südlichen Gebieten erklärt Pauwels mit einem normativen Einfluss der Schriftsprache auf den Dialekt der Informanten, die häufig in Internaten leben; sie stehen „meer in kontakt met de schrijftaal in de boeken dan met hun dialect“ (PAUWELS 1953:17).

In seiner Studie aus dem Jahr 1970 vergleicht Stroop Pauwels' Resultate der schriftlichen Umfrage mit Bandaufnahmen spontan geführter Gespräche von Dialektsprechern aus den Niederlanden; die flämischen Dialekte sind in dieser Studie nicht berücksichtigt (cf. STROOP 1970:247). Seine Ergebnisse für die zweigliedrige verbale Endgruppe stimmen tendenziell mit denen von Pauwels überein, allerdings findet Stroop in seinem Material (gesprochene Dialekte) sowohl beim Partizip als auch beim Infinitiv mehr Belege für die Verwendung der grünen Reihenfolge (cf. STROOP 1970:249 ff.). Dies gilt insbesondere für Nord- und Südholland sowie Utrecht (cf. STROOP 1970:255). Stroop erklärt diese quantitativen Unterschiede zwischen seinen Resultaten für die gesprochene Sprache und denen von Pauwels für die geschriebene Sprache damit, dass der „Schrijfdemon“ in Utrecht und Holland die schriftliche Umfrage beeinflusst hat und „hier de afstand tussen het spreken en het schrijven het grootst is geworden“ (STROOP 1970:255 ff.).

Im Gegensatz zu den meisten anderen Studien befasst Stroop sich nicht nur mit zweigliedrigen verbalen Endgruppen, sondern mit auch mit drei- und mehrgliedrigen Verbalgruppen, sowohl im Neben- als auch im Hauptsatz. Er versieht die einzelnen Elemente der verbalen Endgruppe mit Ziffern; die Zahl 1 steht da-

bei für das finite Verb, die höchste Ziffer für das Kernverb, also den bedeutungstragenden Infinitiv oder das Partizip; die übrigen Hilfsverben erhalten entsprechend ihrem Grad eine dazwischenliegende Ziffer (cf. STROOP 1970:249).²⁰⁸ Für eine dreigliedrige verbale Endgruppe wie im Nebensatz *dat hij had kunnen komen* bedeutet dies, dass die finite Form *had* die Ziffer 1, *komen* als Vollverb die Ziffer 3 und *kunnen* als modales Hilfsverb die Ziffer 2 erhält; die Struktur dieser dreigliedrigen verbalen Endgruppe ist also 1_2_3.²⁰⁹

In seinen Daten erkennt Stroop aufgrund der Position des finiten Verbs drei Systeme im Aufbau mehrgliedriger verbaler Endgruppen: *gehaald worden moet* (System I); *gehaald moet worden* (System II); *moet worden gehaald / gehaald worden* (System III) bzw. *komen kunnen zal* (System I); *kunnen komen zal* (System II); *zal kunnen komen* (System III).

Bei System I steht die finite Form in finaler Position, während der Kern (Partizip oder Infinitiv) in initialer Position steht (cf. STROOP 1970:257, 259):

<u>System I:</u>	VD:	<i>gehaald worden moet</i>	3_2_1
	Inf.:	<i>komen kunnen zal</i>	3_2_1

Mit Stroops Ziffernumschreibung ergibt sich für diese Formulierung der Code 3_2_1. Dieses System wird nach Stroop insbesondere in Friesland, Groningen, Nordholland und einem Teil von Drenthe konsequent verwendet (cf. STROOP 1970:261) und entspricht der grünen Reihenfolge zweigliedriger Verbalgruppen bei Pauwels (cf. STROOP 1970:257).

Der roten Reihenfolge zweigliedriger Verbalgruppen bei Pauwels entspricht Stroops System III (cf. STROOP 1970:259): Hier wird bei mehrgliedrigen verbalen Endgruppen die finite Form immer initial verwendet, wobei beim Partizip als Kern sowohl eine steigende als auch eine sinkende Linie nach der finiten Form möglich ist, während der Aufbau bei einem Infinitiv als Kern stets eine steigende Linie aufweist (cf. STROOP 1970:262):

<u>System III:</u>	VD:	<i>moet gehaald worden</i>	1_3_2	oder
		<i>moet worden gehaald</i>	1_2_3	
	Inf.:	<i>zal kunnen komen</i>	1_2_3	

Dieses System III trifft man im Osten und Süden der Niederlande (Twente, Limburg) an. Im Gegensatz zu System I ist System III schwieriger zu lokalisieren,

208 Bereits Bech (1955) analysiert Verbalgruppen aufgrund der „rangfolge der glieder [sic]“ und versieht die unterschiedlichen verbalen Elemente mit Ziffern; Bech bezeichnet Verbcluster mit solchen hierarchischen Strukturen als „subordinative kette“ bzw. als „hypotaktische kette“ (cf. BECH 1955:13, 25).

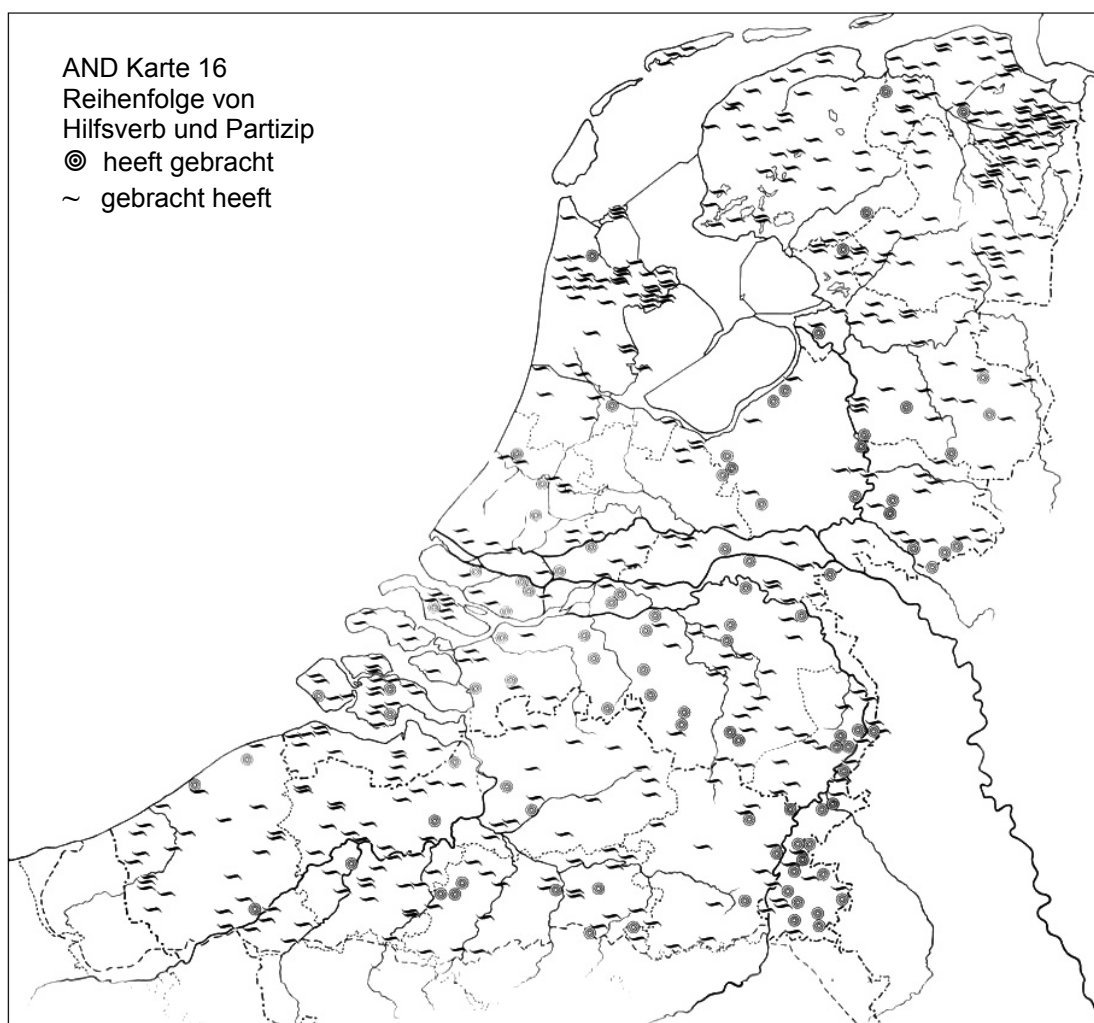
209 Auch Haeseryn (1990) analysiert in seiner Studie zwei-, drei- und mehrgliedrige verbale Endgruppen und verwendet ebenfalls ein hierarchisches System für die Elemente der Verbalgruppe; statt mit Ziffern versieht er die Bestandteile mit Buchstaben A, B, C etc. Dem Kode 1_2_3 nach Stroop entspricht bei Haeseryn ABC.

kommt beim Partizip nur in einigen wenigen Fällen vor und weist generell eine weniger deutliche Gesetzmäßigkeit auf (cf. STROOP 1970:262).

Als drittes System (bei STROOP System II) steht beim Infinitiv als Kern die finite Form in finaler Position, die vorgestellten Infinitive bilden eine steigende Linie; beim Partizip wiederum steht die finite Form an zweiter Position; das Partizip steht initial:

<u>System II:</u>	VD: <i>gehaald moet worden</i>	3_1_2
	Inf.: <i>kunnen komen zal</i>	2_3_1

Dieses Aufbausystem II, das insbesondere in der Mitte der Niederlande, vor allem beim Partizip vorkommt, wird laut Stroop von den meisten Sprechern der niederländischen Standardsprache verwendet. Die steigenden bzw. sinkenden Linien des Systems II können jedoch eigentlich weder mit der grünen Reihenfolge von System I noch mit der roten von System III gleichgesetzt werden, „want ze zijn onderdeel van een geheel verschillend systeem“ (STROOP 1970: 263).²¹⁰



Karte 6: Syntaktische Variationen bei Hilfsverb und Partizip nach AND (1991)

210 Van Leuvensteijn (1985) bewertet die Kritik Stroops, dass die Bezeichnung „grün“ allgemein für die Reihenfolgen sowohl des Systems als auch des Systems II verwendet wird, als zu Recht (cf. VAN LEUVENSTEIJN 1985:117).

Für den *Atlas van de Nederlandse Dialectsyntaxis* (AND 1991) hat Gerritsen (wie Pauwels) Dialektsprecher schriftlich befragt: Zum einen beurteilen die Informanten die Verwendung bestimmter syntaktischer Strukturen in standardsprachlichen Beispielsätzen, zum anderen übersetzen sie die standardsprachliche Vorgabe in ihren eigenen Dialekt (cf. AND 1991:19). Gerritsens Untersuchung der modernen niederländischen Dialekte richtet sich auf die syntaktische Struktur sowohl verbaler Endgruppen mit Partizip (Vf + VD vs. VD + Vf) als auch solcher mit Infinitiv (Vf + I vs. I + Vf).

Auf Karte 16 des AND (hier Karte 6²¹¹) ist die Verteilung der Varianten für die Kombination von Partizip (VD) und finiter Verbform *dat ... heeft gebracht* vs. *dat ... gebracht heeft* dargestellt.

Gerritsen stellt Folgendes fest: „Ten noorden van de lijn Amsterdam-Zwolle is er een duidelijke voorkeur voor de volgorde ‚gebracht heeft‘, maar komt ‚heeft gebracht‘ ook incidenteel voor. Ten zuiden van deze lijn heeft de groene volgorde nog steeds de overhand, maar komt de rode alles behalve incidenteel voor. In Brabant en Limburg is het gebruik van de rode volgorde zelfs in de meerderheid“ (AND 1991:36 f.).

Die Untersuchung der Kombination von finiter Verbform (des Hilfsverbs *zullen*) mit einem Infinitiv, *dat ... zal zeggen* vs. *dat ... zeggen zal*, zeigt, dass in diesem Fall die grüne Reihenfolge insbesondere im nördlichsten Teil Hollands, in Friesland, Groningen und Drenthe häufig verwendet wird (cf. AND 1991:37 f., Kaart 17; hier Karte 7²¹²).

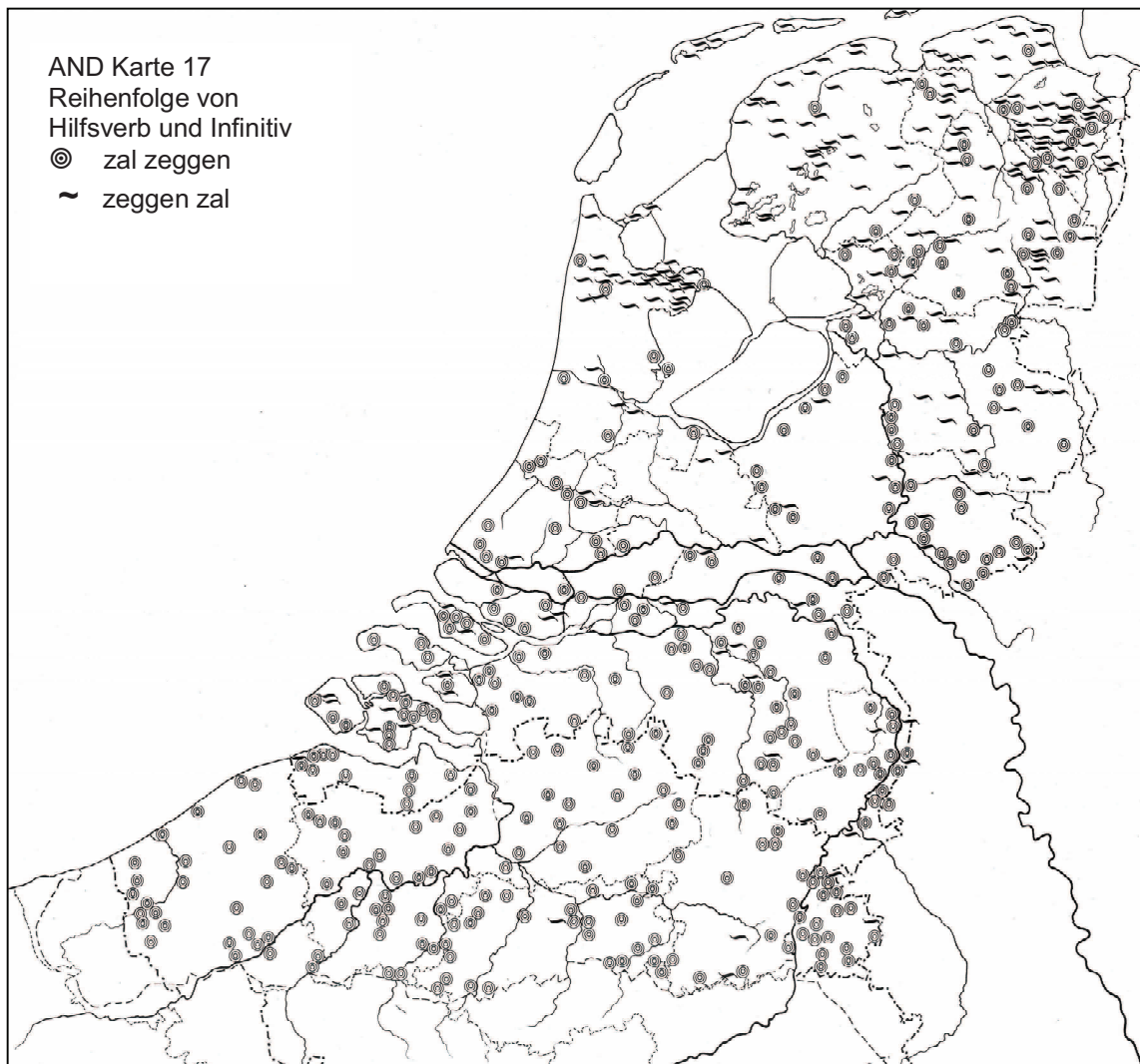
Dabei ist auffällig, dass die grüne Reihenfolge beim Infinitiv „aanzienlijk minder vaak en in een kleiner gebied voorkomt dan in de constructie met het deelwoord“ (AND 1991:37).²¹³ Dies bestätigt somit, dass die grüne Reihenfolge beim Infinitiv für diesen Teil des Sprachraums typisch ist.

Die Ergebnisse von Gerritsen (1991) stimmen mit denen von Pauwels (1953) überein.

211 Bei Karte 16 des AND 1991 ist bei der Zuordnung der Symbole zu den zwei Varianten eine Verwechslung aufgetreten: ~ muss für *gebracht heeft*, © für *heeft gebracht* stehen und nicht umgekehrt; in den von mir abgebildeten Karten ist diese Verwechslung korrigiert.

212 Bei Karte 17 des AND 1991 ist ebenfalls eine Verwechslung bei der Zuordnung der Symbole aufgetreten, die in meiner Karte korrigiert ist.

213 In Overijssel kommt die grüne Reihenfolge noch relativ häufig vor; für die Stadt Zwolle selbst ist offensichtlich die Reihenfolge I + Vf belegt. In Gelderland und weiter nach Süden hin nimmt die Verbreitung der grünen Reihenfolge ab.



Karte 7: Syntaktische Variation bei Hilfsverb und Infinitiv nach AND (1991)

In ihrer Studie aus dem Jahr 2005 untersuchen De Sutter, Speelman und Geeraerts die syntaktische Struktur zweigliedriger Verbalgruppen mit Partizip sowohl in geschriebenem als auch in gesprochenem (Standard-)Niederländisch.²¹⁴ Sie stellen in ihrem Material fest, dass die grüne Reihenfolge im Belgisch-Niederländisch häufiger vorkommt als im Niederländisch-Niederländisch, auch wenn im gesamten Sprachraum die rote Reihenfolge insgesamt häufiger anzutreffen ist.²¹⁵ Beschränkt man das Material allerdings auf private, spontan geführte Gespräche, so ist die grüne Reihenfolge im gesamten Sprachraum die bevorzugte Variante (cf. DE SUTTER et.al. 2005:108 f.). Bemerkenswert

214 Anders als bei Pauwels, Stroop und Gerritsen richtet sich diese Studie nicht explizit auf niederländische Dialekte; ihr Material aus den Corpora *CONDIV-Corpus* und *Corpus Gesproken Nederland* umfasst an schriftlichen Quellen Zeitungstexte, Emailberichte (Usenet) sowie Chatmaterial aus dem „Internet Relay Chat“, an gesprochenem Material „öffentliche und private Dialoge“ sowie „private Monologe“ (cf. DE SUTTER et.al. 2005:103).

215 De Sutter et.al. beschränken sich in ihrer Studie auf die Kombination von Hilfsverb (*zijn, hebben, worden*) und Partizip in *dat*-Sätzen; ihre Ergebnisse gelten somit nicht für die Kombination von Hilfsverb und Infinitiv (cf. DE SUTTER et.al. 2005:102).

ist das Resultat der Studie hinsichtlich des Sprachgebrauchs in den nördlichen Provinzen der Niederlande: Die Ergebnisse zeigen keine deutliche Vorliebe für die grüne Reihenfolge auf (im Gegensatz zu PAUWELS 1953, STROOP 1970, AND 1991).²¹⁶ In Groningen, Drenthe und Friesland stellen De Sutter et.al. in 42,2% eine grüne Reihenfolge fest, während das Ergebnis für Ostflandern bei 93,3% liegt (cf. DE SUTTER et.al. 2005:108).²¹⁷

Bereits HAESERYN (1990), der in seiner Studie anhand einer Umfrage kombiniert mit Testfragen syntaktische Normen in der niederländischen Standardsprache untersucht, hat für die Kombination von Hilfsverb mit Partizip eine vergleichbare regionale Vorliebe festgestellt: „De tendens die hier duidelijk uit naar voren komt is dat de volgorde deelwoord – hulpwerkwoord (de ‚groene‘ volgorde) in dit onderzoek het vaakst voorkomt bij de Westvlamingen“ (HAESERYN 1990:153).

6.2.2.3 Normative Bewertungen und Attitüden

Die grüne Reihenfolge wird zum einen als regional und als dialekttypisch aufgefasst, zum anderen wird diese Variante, die im Deutschen im Nebensatz die einzige korrekte Form ist, von einigen Sprachpuristen sogar als Germanismus betrachtet, weshalb diese Variante möglichst vermieden werden sollte. Michels stellt allerdings bereits 1959 fest, dass es sich bei dieser Bewertung der grünen als „deutsche Reihenfolge“ um ein Vorurteil handelt (cf. MICHELS 1959:207; STROOP 1970:252; DE SCHUTTER 2005:98). Durch ebendiese „Germanophobie“ entsteht jedoch nach De Schutter ein „hyperkorrektes Sprachverhalten“ zugunsten der roten Reihenfolge (cf. DE SCHUTTER 1996:208). Sassen wiederum bezeichnet die grüne Reihenfolge als „endogen“, als eine dem Niederländischen eigene Form, während er die rote Reihenfolge als „exogen“ bewertet: „voor de meeste Nederlanders is nog altijd de groene volgorde de minst ‚gespannen‘ constructie, d.w.z. houdt het gebruik van de rode volgorde op een of andere wijze verband met taalcultuur, met een behoefte aan stilering, met schrijftaal die zich ook in andere opzichten onderscheidt van de ongecultiveerde spreektaal. Voor de meeste Nederlanders is de groene volgorde de endogene, de rode de exogene constructie“ (SASSEN 1963:16).

Sassen geht selbst soweit zu behaupten, „dat de rode volgorde moet worden beschouwd als on-nederlands“ (SASSEN 1963:16). Haeseryn bezeichnet die grüne Reihenfolge (ohne nähere Begründung) ebenfalls als die „meest natuurlijke volgorde“ (HAESERYN 1990:157).

216 Da die verschiedenen Studien jeweils unterschiedliche Corpora mit unterschiedlichen Methoden untersuchen, ist es nicht verwunderlich, dass die Untersuchungen zu unterschiedlichen Ergebnissen führen.

217 De Sutter et.al. weisen daraufhin, dass ihr Corpus kein dialektales Material umfasst, sondern nur gesprochene Sprache, die in privatem Umfeld verwendet wurde („privédialogen, die spontaan en in een niet-openbare context tot stand zijn gekomen“, DE SUTTER et.al. 2005:108).

Die rote Reihenfolge gilt in vielen Bereichen im modernen Niederländisch als anzustrebende Norm, so wird z.B. Journalisten und Übersetzern empfohlen, das Hilfsverb voranzustellen. Journalisten verwenden diese Reihenfolge bevorzugt und beurteilen diese auch positiver als die alternative grüne Struktur (cf. HAESERYN 1990:157, 185, 212). Stilbücher und Zeitungsredaktionen raten zur Verwendung der roten Reihenfolge, wodurch sich die weite Verbreitung dieser Reihenfolge in formeller Schriftsprache erklären lässt (cf. STROOP 1970:251 f.; HAESERYN 1990:38 f.; DE SCHUTTER 1996:208; DE SCHUTTER 2005:98; DUINHOVEN 1998:97). Gerritsen findet in ihrer Untersuchung aus dem Jahr 1991 mehr Belege für die rote Reihenfolge als Pauwels 1953 und Stroop 1970, was darauf hindeuten könnte, dass die rote Reihenfolge auf dem Vormarsch ist; auch Gerritsen spricht von einem Normdruck ausgehend von der Schriftsprache (cf. AND 1991:39).

In ihrer Studie zu Normen und Stilunterschieden in gesprochener und geschriebener Sprache stellen De Hoop und Smabers (1987) ihre Ergebnisse einer Informantenbefragung vor. Ein Teil der Untersuchung richtet sich auf die Verwendung von roter und grüner Reihenfolge in zwei- und dreigliedrigen Verbalgruppen mit Partizip. Die Informanten sind sich offensichtlich in Bezug auf die rote und grüne Reihenfolge keines Stilunterschieds bewusst; sie identifizieren die rote Reihenfolge nicht als typisch für die geschriebene und die grüne nicht als typisch für die gesprochene Sprache, während die Informanten für andere untersuchte Items wohl stilistische Unterschiede angeben (z.B. beim Gebrauch der Pronomen *hen/hun/ze* oder *wiens/van wie/wie z'n*; cf. DE HOOP/SMABERS 1987: 294 f., 290).

6.2.3 Rot vs. Grün: Interagierende Faktoren

In den verschiedensten Studien werden unterschiedliche Faktoren genannt, die Einfluss auf die syntaktische Struktur der Verbalgruppe ausüben können. Diese Faktoren werden im Folgenden vorgestellt.

6.2.3.1 Grammatische Faktoren

In seiner soziolinguistischen Studie überprüft Haeseryn (1990) u.a., ob der *Kombinationstyp*, d.h. die Kombination eines Hilfsverbs entweder mit einem Infinitiv oder mit einem Partizip, Einfluss auf die syntaktische Struktur ausübt; ebenso setzt er die Hilfsverbsorte und das davon abhängige *Genus verbi* (*zijn / worden* mit passiver Konstruktion; *hebben* mit aktiver Konstruktion) in einen Zusammenhang. Haeseryns Untersuchung bestätigt, dass bei einem Infinitiv als Komplement die rote Reihenfolge, also Vf + I, und bei einem Partizip die grüne Reihenfolge, also VD + Vf, bevorzugt wird: ... *kan komen* vs. ... *gezegd heeft* (cf.

HAESERYN 1990:340).²¹⁸ Für passive Konstruktionen, insbesondere beim Hilfsverb *zijn*, stellt HAESERYN für zweigliedrige verbale Endgruppen fest, dass die grüne Reihenfolge in Konstruktionen wie ... *veranderd was* häufiger vorkommt als in aktiven Sätzen mit *hebben* (cf. HAESERYN 1990:341). Auch De Schutter stellt einen Zusammenhang zwischen aktiv verwendetem *hebben* und passiv verwendetem *zijn* fest: Bei *hebben* wird das finite Verb am häufigsten vorangestellt (aux–vd), während es bei *zijn* meist nachgestellt wird (vd–aux) (cf. DE SCHUTTER 2005:100).²¹⁹

Michels (1959) unterscheidet in seinem Aufsatz zur syntaktischen Struktur der Verbalgruppen mit Partizip (Vf + VD vs. VD + Vf) zwei Arten von Partizipien und dementsprechend zwei Arten von Prädikaten: Partizipien balancieren zwischen nominalem und verbalem Wert (cf. MICHELS 1959:208).²²⁰ Bei verbalen Prädikaten fungiert das Hilfsverb tatsächlich als solches und ist das Partizip ein „echtes“, verbales Partizip, während bei nominalen Prädikaten das Hilfsverb eine Kopula und das Partizip ein „prädikatives Attribut“ mit den Eigenschaften eines Adjektivs ist. In dieser unterschiedlichen Art des Prädikats sieht Michels den Schlüssel für die Wahl der unterschiedlichen syntaktischen Strukturen. Bei nominalen Prädikaten, in denen eindeutig ein Adjektiv verwendet ist, wird ausschließlich die grüne Reihenfolge verwendet: *ik weet dat Jan ziek is*, niemals **ik weet dat Jan is ziek*.

Hieraus schließt Michels, dass die Endgruppe bei nominalem Prädikat und adjektivischem Partizip prinzipiell nur die Reihenfolge Pn + Vfk (Pn = nominales Partizip; Vfk = finite Form der Kopula), also grün haben kann. So ist Beispiel 1 nach Michels korrekt, Satz 2 hingegen nicht (cf. MICHELS 1959:210):

- 1] *omdat deze mening bekrompen is* (Pn + Vfk)
- 2] **omdat deze mening is bekrompen* (*Vfk + Pn)

Bei einem verbalen Prädikat mit verbalen Partizip hingegen kann sowohl die Reihenfolge Vfh + Pv (finite Form des Hilfsverbs + verbales Partizip) als auch die Reihenfolge Pv + Vfh verwendet werden; so sind die Beispiele 3 und 4 beide möglich (cf. MICHELS 1959:210):

- 3] *nadat ik een uur geslapen had* (Pv + Vfh)
- 4] *nadat ik een uur had geslapen* (Vfh + Pv)

Formulierungen wie ... *die met het toezicht [...] was belast* oder ... *dat hij was onderlegd in de praktijk en de theorie van dichten en componeren* oder die Kombinationen *was gewend, was gesteld, was belust, was bestemd* etc. sind im Nebensatz auf Grund des nominalen, adjektivischen Charakters des Partizips

218 Für das Afrikaans gilt diese Verteilung als Regel: Bei der Kombination von Hilfsverb und Infinitiv wird stets die rote Reihenfolge und bei der von *hebben* mit VD stets die grüne verwendet (cf. CONRADIE 2007:251 f.).

219 Die Ergebnisse von De Schutter beziehen sich auf ein von ihm selbst erstelltes Corpus aus den Wochenbeilagen der flämischen Zeitung *De Morgen* aus dem Zeitraum 5. Mai bis 8. August 2004. Das Material besteht aus geschriebenen Texten verschiedener flämischer und niederländischer Autoren (cf. DE SCHUTTER 2005:98 f.).

220 Auf das Phänomen der syntaktischen Variation bei Hilfsverben und Infinitiven geht Michels nicht ein.

nach Michels unrichtig und lösen – zumindest bei ihm persönlich – ein Gefühl des Unbehagens aus (cf. MICHELS 1959:210 f.).

Aufgrund der Unterscheidung zweier Partizip- und Prädikatsarten gibt Michels zwar eine Erklärung, weshalb die grüne Reihenfolge beim nominalen Partizip (Bsp. 1) bevorzugt wird oder vielmehr zu bevorzugen ist, warum jedoch im Niederländischen bei verbalen Prädikaten beide Reihenfolgen (Bsp. 3, 4) möglich sind, erklärt Michels' Ansatz nicht.

6.2.3.2 Semantische Faktoren: Interpretativer Effekt – dynamisch vs. statisch

Einen Unterschied zwischen verbalen und nominalen Prädikat sieht ebenfalls Pardoën: „De rode volgorde wordt [...] altijd als een werkwoordelijk gezegde opgevat, terwijl het bij de groene volgorde niet vooraf gegeven is of we het een werkwoordelijk of een naamwoordelijk gezegde zullen noemen“ (PARDOËN 1991:2). Wie Michels rechnet auch Pardoën dem Partizip zwei Aspekte zu: Einerseits ist das Partizip wie ein Adjektiv atemporal, andererseits ruft das Partizip immer den Gedanken an eine Wirkung hervor, wodurch es verbale Eigenschaften erhält (cf. PARDOËN 1991:14). Dementsprechend bewertet Pardoën die rote Reihenfolge in den Beispielen 5 und 6 als fraglich:

5] [?] *omdat het zwembad al jaren is gesloten*

6] [?] *omdat de meningen nogal zijn verdeeld*

Das Partizip *verdeeld* hat laut Pardoën mehr nominale als verbale Eigenschaften, „waaruit volgt dat de groene volgorde de voorkeur heeft“ (PARDOËN 1991:2). Durch Analogie mit der Struktur von Kopula und Adjektiv wird beim nominalen Prädikat ebenfalls die grüne Reihenfolge bevorzugt:²²¹ „Rekening moet [...] worden gehouden met de analogiewerking die uitgaat van *zijn* + *adjectief* op *zijn* als hulpwerkwoord van *tijd*“ (DE SCHUTTER 1964:69).

Pardoën führt den Unterschied zwischen den Prädikat-Arten und der syntaktischen Struktur noch weiter aus: Die rote Reihenfolge Vf + VD ermöglicht eine Konzeptualisierung des Partizips nur in Zusammenhang mit der finiten Verbform, wodurch die Vorstellung einer Veränderung in der Zeit hervorgerufen wird; diesen „interpretativen Effekt“ bezeichnet Pardoën als „dynamisch“ (cf. PARDOËN 1991:16). Die grüne Reihenfolge hingegen ermöglicht eine Konzeptualisierung des Partizips unabhängig von der finiten Verbform, wodurch die Assoziation der Wirkung, des Effekts, im Hintergrund bleibt und die Vorstellung eines Zustandes im Vordergrund steht. Der interpretative Effekt ist in diesem Fall „statisch“ (cf. PARDOËN 1991:17).²²²

221 Im Mittelniederländischen finden sich beim Hilfsverb *sijn* allerdings auch vereinzelt Belege für die Reihenfolge Vf + Adjektiv (*aerduast, nagheluast*), also rot, z.B. *ende van al dat vpt land & ande husinge es aerduast ende nagheluast ...* (CG 1190, Brugge a.D.1292).

222 Auch De Schutter geht von einer dynamischen und statischen Interpretation der alternativen Wortreihenfolgen aus (cf. DE SCHUTTER 1996:217 f.).

Van der Horst (1993) bestätigt in seinem Aufsatz zur analytischen Sprachwissenschaft den dynamischen Effekt der roten Reihenfolge; die grüne Reihenfolge ist jedoch nicht automatisch statisch, sondern lässt beide Interpretationen (statisch und dynamisch) zu: „de rode volgorde stimuleert een dynamische interpretatie (doordat die inclusief persoonsvorm is), maar de groene stimuleert niet het tegendeel doch is in dat opzicht neutraal. Met andere woorden, de groene volgorde belet ons niet de zin alsnog een dynamische lezing te geven, terwijl de rode volgorde ons wel belet de zin een statische interpretatie te geven“ (VAN DER HORST 1993:196, Anm. 11). Die grüne Reihenfolge Vf + VD ist also interpretatorisch neutral, während die rote Reihenfolge VD + Vf nur mit dynamischem Effekt interpretiert werden kann.

In Beispiel 7 mit roter Reihenfolge wird nach Van der Horst deutlich, dass die Person selbst ihr Haar frisiert hat, selbst aktiv gehandelt hat:

7] *dat ze haar haar heeft opgestoken*

Diese Lesart bezeichnet Van der Horst als „activiteits-interpretatie“, während er in Beispiel 8 mit grüner Reihenfolge von einer „kapsel-interpretatie“ spricht (cf. VAN DER HORST 1993:192):

8] *dat ze haar haar opgestoken heeft*

Hier bleibt interpretatorisch offen, ob die Person ihr Haar eigenhändig frisiert hat oder ob sie frisiert wurde. Aufgrund der unterschiedlichen Konzeptualisierung bei den syntaktischen Varianten rot und grün kann von einer „activiteitslezing“ bei roter, und einer „toestandslezing“ bei grüner Reihenfolge gesprochen werden (cf. ARFS 2007:224).

Auch Duinhoven (1998) geht in seinem theoretischen Artikel von „semantischen Effekten“, einem Zustands- und einem Wirkungsaspekt der grünen bzw. roten Reihenfolge beim Partizip aus. Außerdem entstehen seiner Meinung nach durch die variierende Reihenfolge Bedeutungsunterschiede in Bezug auf die Informationsübertragung: „wat eerst komt heeft prioriteit, wat volgt is een toevoeging [...]. Rode en groene volgorde zijn dan ook geen betekenisloze varianten. De volgordepatronen hebben hun effect op de informatieoverdracht; zij dragen bij tot de eindbetekenis van de taaluiting. Nu de patronen eenmaal zijn ontstaan en naast elkaar bestaan, kunnen we kiezen op grond van de semantische effecten“ (DUINHOVEN 1998:109).

Die Verwendung der roten Reihenfolge beschränkt sich nach den Studien von Michels, Pardoën und Van der Horst auf verbale Partizipien bzw. Prädikate mit dynamischem interpretatorischem Effekt; die grüne Reihenfolge hingegen kann sowohl bei verbalem als auch nominalem Prädikat, bei dynamischem wie statischem Effekt verwendet werden. Allerdings ist diese Variante nach Duinhoven weniger gut geeignet, um ein reines Perfekt, eine Angabe einer Wirkung in der Vergangenheit auszudrücken (cf. DUINHOVEN 1998:111). Da sich die hier genannten Studien ausschließlich mit Verbalgruppen bestehend aus Hilfsverb und Partizip befassen, liefern sie keine Erklärung für die syntaktische Variation bei Hilfsverb und Infinitiv.

6.2.3.3 Soziolinguistische Faktoren

Von einem generativen Ansatz ausgehend fasst Sturm die Alternativen rot und grün bei der Kombination von Partizip und Hilfsverb als freie Varianten auf (cf. STURM 1990:392),²²³ die keine semantischen oder pragmatischen Unterschiede aufweisen (cf. STURM 1990:385). Auch Dialektunterschiede lehnt Sturm als Erklärungsversuch für die unterschiedliche Verwendung der syntaktischen Strukturen ab (cf. STURM 1990:389). Stattdessen geht Sturm von einem soziolinguistischen Faktor, nämlich der „aandacht voor het taalgebruik“ aus und unterscheidet den formalen Sprachgebrauch, in dem die rote Reihenfolge bevorzugt wird, vom informellen Sprachgebrauch, in dem die grüne Variante häufiger zu hören ist: „Hoe groter de aandacht voor het taalgebruik, oftewel hoe formeler de spreekstijl des te meer is er sprake van de rode volgorde. De groene volgorde is daarentegen kenmerkend voor informele spreekstijlen“ (STURM 1990:389).

Als Erklärung für die unterschiedliche Verwendung der Varianten wertet Sturm die rote Reihenfolge in Anlehnung an Labov als *Prestigevariante*, die grüne hingegen als *stigmatisierte Variante*, was zu hyperkorrektem Sprachverhalten führt (cf. STURM, 1990:399).²²⁴ „Mensen die in een spreek situatie die formeel taalgebruik vereist, willen laten horen dat ze weten hoe het hoort, verzorgd willen spreken, zullen ernaar streven bij iedere sequentie van voltooid deelwoord en hulpwerkwoord in een bijzin de rode volgorde te gebruiken“ (STURM 1990: 390).

Nach Sturm handelt es sich bei den beiden syntaktischen Strukturen VD + Vf und Vf + VD um fakultative, freie Variation (cf. STURM 1990:392), was für die semantische Repräsentation bedeutet, „dat zinnen met de rode en de groene volgorde één en dezelfde syntactische representatie hebben. Oftewel dat de syntactische structuur van een zin met de rode volgorde zich in niets onderscheidt van de syntactische structuur van een zin met de groene volgorde“ (STURM 1990:394).

Aufgrund der „minimum-niveau-hypothese“²²⁵ geht Sturm davon aus, dass niederländische Hilfsverben nicht von Vollverben unterschieden werden sollten, sondern als „syntactisch reguliere leden van de categorie V“ gewertet werden müssen (STURM 1990:397); so ergibt sich, dass weder die finite Form noch das Partizip als Kern oder Bestimmung klassifiziert werden müssen und somit nicht in einer hierarchischen Struktur stehen. Statt der Strukturen 1 und 2 schlägt Sturm daher Struktur 3 vor:

223 Auf die Kombination von Hilfsverb und Infinitiv geht Sturm in seinem Artikel nicht ein.

224 Auch Sassen geht davon aus, dass die rote Reihenfolge in manchen Fällen als hyperkorrekt aufzufassen ist (cf. SASSEN 1963:17 f.).

225 Zum Begriff der ‚minimum-niveau-hypothese‘: „Volgens dat principe kan aan een woord dat de kern kan zijn van een woordgroep nooit meer dan één bepaling tegelijkertijd worden toegevoegd. Is er geen sprake van toegevoegde bepalingen aan zo'n kern vormt die kern in z'n eentje een woordgroep, van het type X^0 . Wordt er wel een bepaling toegevoegd, dan vormen kern en bepaling samen een woordgroep van het type X^1 “ (STURM 1990:395 f.).

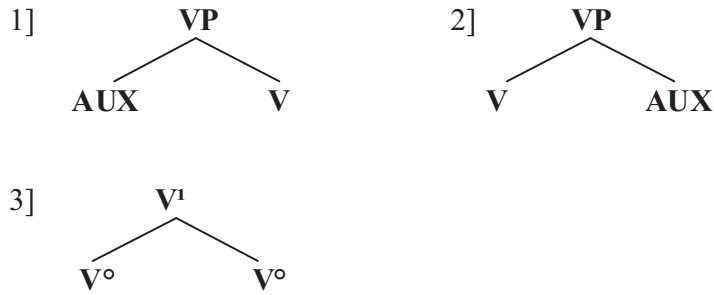


Fig. 1: STURM 1990:394

Für sein Beispiel *dat Jan de overkant bereikt heeft / heeft bereikt*, in dem Vf und VD als V° bezeichnet werden und ihre Kombination als V¹, ergibt sich die in Figur 2 dargestellte Tiefenstruktur. Hierbei kann V° sowohl durch die finite Verbform als auch durch das Partizip repräsentiert werden. Da die Tiefenstruktur der roten Reihenfolge sich nicht von der grünen unterscheidet, geht Sturm bei der Kombination von Hilfsverb und Partizip von freier, fakultativer Variation aus.

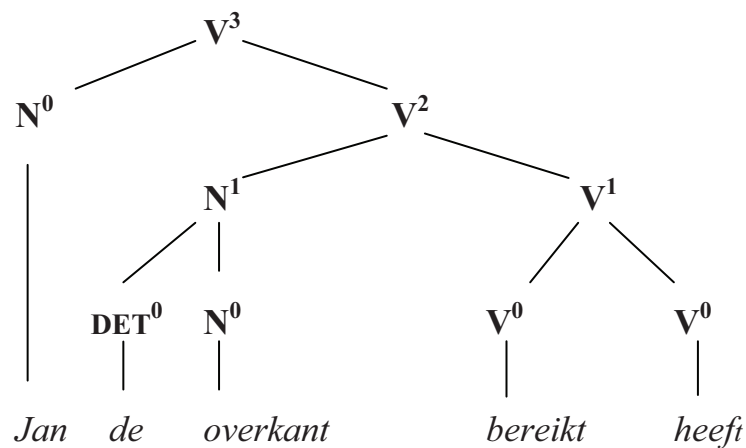


Fig. 2, STURM 1990:398

In der Untersuchung von De Sutter, Speelman und Geeraerts (2005) zur verbalen Endgruppe mit Partizip in *dat*-Sätzen steht das *Register* zentral. De Sutter et.al. unterscheiden nicht nur gesprochene und geschriebene Sprache sowie formale und informelle Sprache, sondern untersuchen auch den Grad an Interaktivität der Gesprächspartner, an Produktionsdruck und redaktioneller Kontrolle. Diese drei Aspekte bestimmen maßgeblich die Wahl der syntaktischen Struktur: Im gesprochenen Dialog wird häufiger die grüne als die rote Reihenfolge verwendet; bei Interaktion mehrerer Kommunikationspartner (auch in geschriebener Form) wird ebenfalls aufgrund des hohen Produktionsdrucks die Reihenfolge V + Vf bevorzugt. Einen erheblichen Einfluss hat nach De Sutter et.al. auch die redaktionelle Kontrolle: Hat der Sprachbenutzer Zeit, seine Äußerungen zu überdenken, zu kontrollieren oder wird seine Äußerung von einem Dritten kontrolliert, wird die rote Reihenfolge eindeutig bevorzugt (cf. DE SUTTER et.al. 2005:122). Auffällig ist dabei, dass zwar Journalisten – wie man nach diesem Ergebnis erwartet – die

rote Reihenfolge bevorzugen, Autoren literarischer Werke aber häufiger die Reihenfolge V + Vf verwenden (cf. DE SUTTER et.al. 2005:122). Der Produktionsdruck ist bei journalistischen wie literarischen Texten (im Gegensatz zu gesprochenen und geschriebenen Dialogen) niedrig (cf. DE SUTTER et.al. 2005:124), was in der Regel zur Bevorzugung der roten Reihenfolge führt. Autoren literarischer Werke können viel Aufmerksamkeit auf ihren Sprachgebrauch richten, was durch mehr „aandacht voor het taalgebruik“ nach Sturm 1990 und De Sutter et.al. 2005 allerdings die Verwendung der roten, nicht der grüne Reihenfolge fördert. De Sutter et.al. weisen aber auf das Problem der Verschiedenartigkeit literarischer Texte hin, die wesentlich inhomogener als Zeitungsartikel sind (cf. DE SUTTER et.al. 2005:122).

6.2.3.4 Syntaktische und prosodisch-rhythmische Faktoren

Prosodische Faktoren werden immer wieder als Ursache für die syntaktische Variation angeführt (cf. DUINHOVEN 1998, DE MEERSMAN 1975, DE SCHUTTER 1964/1976/1991/1996/2005, SWERTS 1998, ARFS 2007, DE SUTTER et.al. 2007), wobei zum einen die Länge und syntaktische Struktur des Satzes selbst, zum anderen Rhythmus und Intonation des Satzendes (Kadenz) ausschlaggebend sein können. Bestimmte Aufbaustrukturen des Satzes sorgen dafür, dass betonte oder unbetonte Elemente vor bzw. nach der Verbalgruppe stehen und so durch die Prosodie des Satzes Einfluss auf die Reihenfolge innerhalb der Verbalgruppe ausüben. Daher werden neben dem rhythmischen Aufbau der Verbalgruppe an sich auch der Einfluss der prosodischen Struktur des Mittelfeldes, dem Satzstück zwischen Konjunktion und Verbalgruppe, sowie der Einfluss der prosodischen Struktur des Nachfeldes (Satzstück nach der Verbalgruppe) erläutert.²²⁶ Ausgangspunkt der hier referierten Studien ist dabei, dass niederländische Aussagesätze ein bestimmtes Intonationsmuster und rhythmische Alternation als Prinzip aufweisen.

Die Länge des Nebensatzes kann Einfluss auf die syntaktische Struktur haben: So wird allgemein in kurzen Nebensätzen die grüne Reihenfolge bevorzugt, während in längeren Nebensätzen häufiger die rote Struktur verwendet wird (cf. DUINHOVEN 1998; DE SCHUTTER 2005). Nach Duinhoven liegt dies darin begründet, dass die rote Reihenfolge eine bessere Übersichtlichkeit gewährleistet (cf. DUINHOVEN 1998:115). De Sutter et.al. (2007), die in ihrem Corpusmaterial²²⁷ ebenfalls einen Zusammenhang zwischen Satzlänge, hier insbesondere des Mittelfeldes, und der syntaktischen Struktur feststellen, erklären dies nicht mit

226 Die Begriffe Mittelfeld und Nachfeld werden in Kapitel 7.2.2.7 ausführlich besprochen.

227 De Sutter et.al. (2005) untersuchen zweigliedrige Verbalgruppe in durch *dat* eingeleiteten Komplementsätzen mit den Hilfsverben *hebben*, *zijn* und *worden*; das hier verwendete Teilcorpus besteht aus schriftlichen Quellen, nämlich Texten der flämischen Qualitätszeitung *De Standaard* (aus dem Jahr 1996), die im CONDIV-Corpus enthalten sind.

Übersichtlichkeit, sondern mit prosodischen Aspekten:²²⁸ „hoe langer het middestuk en dus hoe groter de kans op een accent net voor de werkwoordelijke eindgroep, hoe groter de voorkeur voor de rode volgorde [aux + part] die in een dergelijke context een accentenbotsing kan vermijden“ (DE SUTTER et.al. 2007).

Die Länge der Verbalgruppe selbst hat in den mittelniederländischen Formeln offensichtlich ebenfalls Einfluss auf ihre Struktur: Für Holland, Utrecht und Brabant stellt Marynissen fest, dass die grüne Reihenfolge insbesondere bei Verbalgruppen mit zwei oder drei Verben (d.h. beim Hilfsverb *sullen* kombiniert mit einem oder zwei Infinitiven) vorkommt, seltener bei Gruppen mit vier Verben (*sullen* + 3 Infinitive) (cf. MARYNISSEN 1999:144). Diesen Zusammenhang zwischen der Länge der Verbalgruppe und der Wortreihenfolge habe ich in der Fallstudie Utrecht (Kap. 3) ebenfalls aufzeigen können.

Nicht nur die Länge des Nebensatzes, sondern auch die Prominenz anderer Satzglieder hat Einfluss auf die syntaktische Realisation: Je nachdem ob ein betontes oder unbetontes Element der Verbalgruppe im Mittelfeld vorangeht, wird die rote oder grüne Reihenfolge verwendet, da der Sprachbenutzer nach den Gesetzmäßigkeiten der Akzentuierung die Neigung hat „om zware en lichte accentgroepen volgens een min of meer regelmatig patroon te laten alterneren“ (DE SCHUTTER 1991:314). Sowohl die Betonung des Satzendes als auch das unmittelbare Aufeinanderfolgen von Haupt- und Nebenakzent wird im Normalfall vermieden. Geht der verbalen Endgruppe im Mittelfeld ein betontes Element voran, ergibt sich bei der roten Reihenfolge eine idealere Sprachmelodie: Zwischen dem vorangestellten Element mit Hauptakzent und dem Partizip mit Nebenakzent steht das unbetonte Hilfsverb, so dass ein „günstiger Satzende-Akzent“ hervorgerufen wird (cf. DE MEERSMAN 1975:248).²²⁹

228 Bereits De Schutter (1976) geht auf den Zusammenhang zwischen dem Aufbau der Verbalgruppe und der Länge bzw. der Prominenz des Mittelfeldes ein (1976:234 f.). De Schutter unterscheidet dabei aufgrund der Silbenanzahl vier „Längekategorien“ des Mittelfeldes: 1) ohne Konstituente im Mittelfeld, 2) kurzes Mittelfeld (1–5 Silben), 3) mittellanges Mittelfeld (6–15 Silben), 4) langes Mittelfeld (16 und mehr Silben) (cf. DE SCHUTTER 1976:236).

229 In seiner Untersuchung aus dem Jahr 1975 stellt De Meersman für das Hilfsverb *mogen* fest: „De aanwezigheid van het negatiepartikel *en* (*ne*) lijkt de IVf-volgorde te bevorderen. Waarschijnlijk spelen ritmische factoren hierbij een belangrijke rol“ (DE MEERSMAN 1975:240). Darüber hinaus schreibt De Meersman zur Reihenfolge von *sullen* und dem Infinitiv in der Adressformel: „Ritmische factoren kunnen hiervoor gedeeltelijk verantwoordelijk zijn“ (DE MEERSMAN 1975:250); außerdem: „Vooral bij beklemtoonde adjectieven en voorzetselbijwoorden die semantisch inherent zijn aan het werkwoord lijkt de ritmische factor belangrijk te zijn“ (DE MEERSMAN 1975:251). In seinem Aufsatz von 1990 behauptet De Meersman jedoch, bereits 1975 „weinig of geen en zeker geen belangrijke invloed van ritmische factoren op de volgorde in de ww-eindgroep“ konstatiert zu haben, zum anderen stellt er 1990 fest, dass „ritmische factoren er niet voor een keuze tussen twee volgordes verantwoordelijk kunnen zijn“ (DE MEERSMAN 1990:153) und verwirft die Hypothese, dass rhythmische Faktoren Einfluss auf die Verwendung von Vf + V bzw. V + Vf haben könnten.

dat hij het boek heeft gekocht
 // - - / → Vf + V (rot)

dat hij het boek gekocht heeft
 // - / - → V + Vf (grün)

Generell weisen Aussagesätze ein bestimmtes Intonationsmuster auf: Am Satz-anfang tritt eine Steigung der Tonhöhe auf, zum Satzende hin sinkt die Tonhöhe wieder. Dieses allgemeine Intonationsmuster wird als *platte-hoedpatroon* bezeichnet (cf. 'T HART et.al. 1990:84, DE SCHUTTER 1996:215; DE SUTTER et.al. 2007) und gilt als eine der *basisintonatiecontouren* der niederländischen Sprache (cf. 'T HART et.al. 1990:38–67, 84). Diese beiden Komponenten, die gleichmäßigen Verteilung der Akzente sowie der Erhalt des *platte-hoedpatroon*, ergeben nach De Sutter et.al. das *principe van ritmische alternantie* (PRA) (DE SUTTER et.al. 2007).

Auch Swerts (1998) sieht den Rhythmus als erklärenden Faktor in Bezug auf die Wahl der syntaktischen Struktur der Verbalgruppe. In seiner Untersuchung an 30 semi-spontanen Monologen stellt er fest, dass die grüne Reihenfolge in 77,3% des untersuchten Materials bevorzugt wird, wenn das Partizip den Hauptakzent des Satzes trägt und eventuell vorgestellte Satzelemente unbetont sind; liegt der Satzakzent jedoch auf einem Element, das der verbalen Endgruppe unmittelbar vorangeht, und nicht auf dem Partizip, wird die grüne Reihenfolge nur in 30,8% der Fälle verwendet (cf. SWERTS 1998:304). Dies stimmt mit den Ergebnissen von De Schutter (1991) überein (cf. supra). Auch Haeseryn (1990) stellt für die zweigliedrige Verbalgruppe einen Einfluss eines betonten Elements auf die syntaktische Struktur fest: „Zowel een scheidbaar samengesteld werkwoord als het aanwezig zijn van een beklemtoond element vlak vóór de eindgroep leiden tot een verhoogde voorkeur voor achteropplaatsing van het zelfstandig werkwoord (dus bijv. ... *heeft ópgebeld*; ... *op réis is geweest*)“ (HAESERYN 1990:341).

Außerordentlich auffällig ist allerdings, dass Haeseryn diesen Zusammenhang für die dreigliedrige Verbalgruppe nicht feststellt: „De invloed van de tweede hier genoemde factor [i.e. eines betonten Elements vor der Verbalgruppe, Anm. d. A.] in de bedoelde richting blijkt evenwel niet bij vergelijking van de driedelige eindgroepen in ons onderzoek“ (HAESERYN 1990:341).

In ihrer Untersuchung zur syntaktischen Struktur der zweigliedrigen verbalen Endgruppe mit Partizip stellt Arfs einen Zusammenhang zwischen der Syntax und dem prosodischen Aufbau des Partizips fest (cf. ARFS 2007:225). Dabei unterscheidet sie drei Arten von Partizipien: mit initialer Betonung am Wortanfang (*ópgebeld*), mit Betonung in der Wortmitte (*gelézen*) und mit finaler Betonung am Wortende (*gepublicéérd*). Arfs geht vom *punthoed-patroon* (-^-) als idealer prosodischer Struktur aus.²³⁰ Diese Struktur wird bei einem Partizip mit initialer

230 Der Begriff „pointed hat“ wird bereits in der Studie von 't Hart et.al. verwendet (cf. 'T HART et.al. 1990:116, 166).

Betonung durch die rote Reihenfolge erreicht: Mit vorangestelltem Hilfsverb ergibt sich für *is opgebeld* die Struktur $^{-}\text{--}$; bei grüner Reihenfolge ergibt sich das ungünstigere Intonationsmuster $\text{^}\text{---}$. Bei einem Partizip mit finaler Betonung wird das „punthoed-patroon“ mit der grünen Reihenfolge erzeugt, da sich für *gepubliceerd heeft* durch das vorangestellte Partizip die prosodische Struktur $\text{---}\text{^}$ ergibt (cf. ARFS 2007:226). Die rote Reihenfolge führt hier zur nicht idealen Struktur $\text{----}\text{^}$.²³¹ Abhängig von der Betonungsstruktur des Partizips wird mit den Alternativen rot und grün eine günstigere Akzentstruktur erzielt.

Neben der Beeinflussung durch Konstituenten links der verbalen Endgruppe ist ebenfalls Einfluss ausgehend von der rechten Satzseite, dem Nachfeld, möglich: Steht die Verbalgruppe nicht in finaler Position, sondern wird diese Satzstelle von einer anderen Konstituente besetzt, kann dies ebenfalls Einfluss auf die syntaktische Struktur der verbalen Endgruppe haben. De Sutter et.al. kritisieren, dass in bisherigen Studien auf eine Einbeziehung der linken und insbesondere der rechten Satzseite häufig verzichtet wurde, obwohl „het accentpatroon van de onmiddellijke linker- én rechtercontext in een globale analyse [...] betrokken moet worden“ (DE SUTTER et.al. 2007). De Schutter stellt für sein Material fest, dass die rote Reihenfolge weniger häufig verwendet wird, wenn die Verbalgruppe in non-finaler Position steht, das Nachfeld also besetzt ist (cf. DE SCHUTTER 2005:102).

Haeseryn hingegen findet in seiner Untersuchung (bezogen auf zweigliedrige Verbalgruppen) keine Belege für einen solchen Einfluss der rechten Seite auf die syntaktische Struktur: „We kunnen concluderen [...]: een element achter de eindgroep leidt noch tot een relatief frequenter gebruik van vooropplaatsing van het deelwoord, noch tot een relatief betere beoordeling van die volgorde“ (HAESERYN 1990:172).

Bei der dreigliedrigen verbalen Endgruppe können jedoch wohl Anzeichen für einen Einfluss des Nachfeldes festgestellt werden: „In ons onderzoek kon niet bevestigd worden dat ook het al dan niet voorkomen van een element na de eindgroep (op de laatste zinplaats) een rol speelt in die zin dat de aanwezigheid van zo'n element vooropplaatsing van het zelfstandig werkwoord begunstigt, al waren er bij de driedelige eindgroepen wel tekenen die daarop wezen (bijv. *...te maken zullen hebben met verdere bezuinigingen*)“ (HAESERYN 1990:342).

Eindeutiger sind die Ergebnisse für das *De Standaard*-Corpus, für das De Sutter et.al. feststellen, dass „de aanwezigheid van een laatste zinsplaats de keuze voor de groene volgorde [part + aux] inderdaad lijkt te stimuleren, terwijl de afwezigheid van een laatste zinsplaats het gebruik van de rode volgorde [aux + part] bevordert“ (DE SUTTER et.al. 2007).

Dabei ist es offensichtlich wichtig, in welcher grammatischen Beziehung das Nachfeld und der Kern stehen; bei Komplementen wird (im Vergleich zu einem Adjunkt) die grüne Reihenfolge häufiger verwendet als die rote, ebenso fördert

231 Bei einer Betonung in der Wortmitte ist das Partizip von sich aus im Gleichgewicht; es ergibt sich bei roter wie bei grüner Reihenfolge ein „punthoed-patroon“: *heeft gelezen* $\text{--}\text{^}$; *gelezen heeft* $\text{^}\text{--}$ (cf. ARFS 2007:226).

ein präverbaler Kopf im Gegensatz zu einem verbalem Kopf die rote Reihenfolge (cf. DE SUTTER et.al. 2007).

Für das Mittelniederländische, d.h. für das Holländische und Brabantische aus dem Zeitraum 1300–1650, hat Burridge wiederum keinen Einfluss der Position der verbalen Endgruppe festgestellt: „It is difficult to see this factor having any great influence on the ordering of AUX and V“ (BURRIDGE 1993:122; cf. Kap. 7.2.2.4).

In der Untersuchung von Swerts (1998) wird deutlich, dass ein Zusammenhang zwischen der syntaktischen Struktur innerhalb der verbalen Endgruppe und dem Aufbau des unmittelbaren Kontextes und dessen prosodisch-rhythmischen Merkmalen besteht (cf. SWERTS 1998:305). Als Ursache für die bevorzugte Verwendung der grünen Reihenfolge bei Satzakzent auf dem Partizip sieht Swerts die ideale Sprachmelodie und Intonationskontur. Um anzudeuten, dass eine Spracheinheit abgeschlossen ist, werden bestimmte Intonationsmuster verwendet. Ein gewisser „prosodischer Raum“ ist notwendig, um solche *Grenzmarkierungen* deutlich machen zu können, das heißt, zwischen betontem Partizip und der Grenzmarkierung liegen im Idealfall eine oder mehrere unbetonte Silben. In grüner Reihenfolge (Bsp. 1) liegen zwischen der betonten Silbe *maakt* und der Grenze der Satzeinheit (in der Schriftsprache durch das Komma signalisiert) noch zwei unbetonte Einheiten: *wor-den*.

In Beispiel 2 hingegen muss die Sprachmelodie gleichzeitig zwei unterschiedliche Dinge markieren: die Betonung des prominenten Partizips (*-maakt*) und die Satzeinheitsgrenze. Diese führt jedoch nach Swerts zu einer weniger idealen Situation (cf. SWERTS 1998:306). Dies erklärt, „waarom eindgroepen met een accent op het VD in hoofdzaak ‚groen‘ zijn. In die volgorde biedt het clause-finale aux immers de spreker de gelegenheid om een cesuur optimaal met een melodische grensmarkeerder aan te geven“ (SWERTS 1998:306).

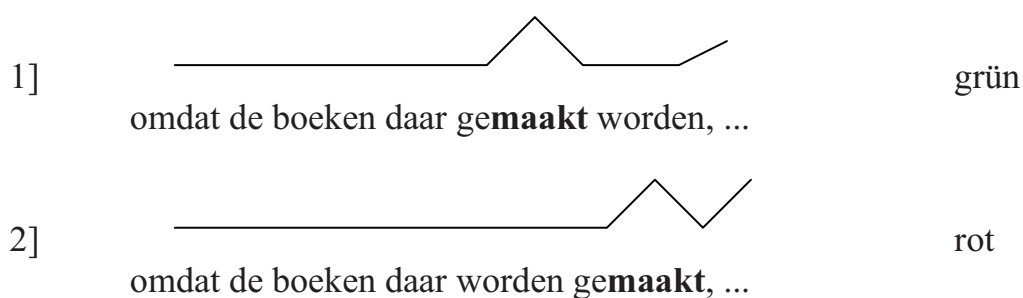


Fig. 3, nach SWERTS 1998:306

Swerts kommt also zu dem Ergebnis, dass bei prominentem, betontem Partizip die grüne Reihenfolge (Bsp. 1) bevorzugt wird.

6.2.3.5 Typologie: strukturelle Harmonie

Aufgrund von Erkenntnissen der Sprachtypologie geht man davon aus, dass Sprachen nach struktureller Harmonie streben: So steht eine Bestimmung entweder immer vor dem Kern oder immer dahinter (cf. COUSSÉ 2003:140). Die Reihenfolge innerhalb der verbalen Endgruppe muss demnach im Zusammenhang mit der Reihenfolge der übrigen Satzkonstituenten gesehen werden: In OV-Sprachen wird meist die grüne Reihenfolge bevorzugt, während die rote Reihenfolge in VO-Sprachen häufiger angetroffen wird: „Universal 16: In languages with dominant order VSO, an inflected auxiliary always precedes the main verb. In languages with dominant order SOV, an inflected auxiliary always follows the main verb“ (GREENBERG 1966:85).

Die Untersuchungen von De Meersman (1990) und von Coussé (2003) bezogen auf das Mittelniederländische (d.h. für flämisch-brabantische bzw. für holländische Texte) zeigen, dass die syntaktischen Varianten rot und grün bei Partizip und Infinitiv im 13. Jahrhundert als konkurrierende Alternativen in Gebrauch waren. Die grüne Reihenfolge verdrängt im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts die rote Reihenfolge, insbesondere beim Partizip. Diese Entwicklung von zwei Formen hin zu einer Form entspricht dem Isomorphieprinzip. Im 17. Jahrhundert zeigt sich jedoch eine Trendwende ab: Nicht die grüne Reihenfolge dominiert, sondern die rote Reihenfolge ist auf dem Vormarsch, insbesondere bei der Infinitivkonstruktion (cf. COUSSÉ 2003:245).

Dass die rote Reihenfolge Vf + I nicht vollständig von der grünen Reihenfolge verdrängt wird, erklärt Duinhoven mit der fortschreitenden Synthetisierung der Verbalgruppe und ihrer Reanalyse, das heißt mit der Verschiebung von Kern und Bestimmung (cf. DUINHOVEN 1998:107, 116 f.): Die zusammengestellte Verbform entsteht aus der Verbindung einer finiten Verbform (Kern) mit einer näheren Bestimmung, nämlich eines Partizips Passiv oder eines Infinitivs (Kern + Bestimmung/Spezifikation). Im Laufe der Jahrhunderte verschiebt sich der Bedeutungsschwerpunkt, so dass nicht mehr das finite modale Verb, sondern der Infinitiv (bzw. das Partizip) als Hauptbedeutungsträger der Zusammenstellung aufgefasst wird. Dadurch wird der Infinitiv zum Kern der Verbalgruppe und das finite Verb zur Bestimmung. Während in einer analytischen Verbindung der Kern an erster Stelle steht und auf ihn eine Spezifikation folgt, geht in einer synthetischen Verbindung dem Kern die Bestimmung voraus (cf. DUINHOVEN 1998:100 f.):

Kern → Spezifikation > Bestimmung + Kern

Bei grüner syntaktischer Struktur *sien sullen* steht ursprünglich die Bestimmung, das heißt der Infinitiv, vor dem Kern, aber durch die Reanalyse und die Synthetisierung wird diese Reihenfolge zu Kern – Bestimmung. Bei der roten Struktur wiederum steht der Kern, das heißt die finite Verbform, ursprünglich vor der Bestimmung/Spezifikation, durch die Reanalyse in der zweiten Phase jedoch hinter der Bestimmung:

erste Phase:

a] rot: <i>sullen sien</i>	→	Vf + I	Kern + Bestimmung
b] grün: <i>sien sullen</i>	→	I + Vf	Bestimmung + Kern

zweite Phase:

c] rot: <i>sullen sien</i>	→	Vf + I	Bestimmung + Kern
d] grün: <i>sien sullen</i>	→	I + Vf	Kern + Bestimmung

In synthetisierten Zusammenstellungen ist die Basisreihenfolge im (Mittel-) Niederländischen Bestimmung + Kern (cf. COUSSÉ 2003:149; STURM 1990:396), der die grüne Reihenfolge in der ersten Phase, die rote Reihenfolge in der zweiten Phase entspricht. Die rote Reihenfolge, die sich nach Duinhoven aus der Hauptsatzstruktur entwickelt hat und daher als die ältere der beiden Varianten angesehen werden muss (cf. DUINHOVEN 1998:107), entspricht aber in der ersten Phase nicht der Basisreihenfolge Bestimmung + Kern, die grüne tut dies in diesem Stadium sehr wohl.

Ausgehend von der sprachtypologischen Hypothese, dass ein Kern entweder vor- oder nachgestellt ist, unabhängig vom syntaktischen Niveau, und davon ausgehend, dass Sprachen einem Harmonieprinzip unterliegen, ist anzunehmen, dass sich die Struktur der Verbalgruppe dem allgemeinen Prinzip von Bestimmung + Kern anschließt. Dementsprechend verdrängt die grüne Reihenfolge im 13. und 14. Jahrhundert die rote: Die Reihenfolge I + Vf entspricht in dieser Phase der Reihenfolge Bestimmung + Kern. Durch die Reanalyse der verbalen Endgruppe verändert sich die semantische Struktur, so dass I + Vf als Kern + Bestimmung interpretiert wird und somit die grüne Reihenfolge in der zweiten Phase vom allgemeinen Schema abweicht. Die rote Struktur hingegen liegt mit Vf + I in der zweiten Phase im Einklang mit der allgemeinen Reihenfolge Bestimmung + Kern. Im 17. Jahrhundert tritt in den holländischen Texten eine Trendwende zugunsten der roten Reihenfolge ein (insbesondere bei Infinitivkonstruktionen) und kann sich die rote Reihenfolge immer weiter durchsetzen.

Duinhovens Ansatz ist rein hypothetischer Natur. Die Frage nach dem Zeitpunkt, zu dem eine mögliche Reinterpretation einsetzt, beantwortet Duinhoven nicht. Coussé (2006) weist im Übrigen darauf hin, dass eine Analyse des ältesten, ihr zur Verfügung stehenden Materials suggeriert, „dat niet de rode volgorde maar veeleer de groene volgorde oorspronkelijk de meest gebruikte volgorde in het *hebben*-perfectum geweest moet zijn. Ook Van der Horst (in voorbereiding) [i.e. 2008, Anm. d. A.] en Schrodts (2004) signaleren overwegend groene volgorde in de samengestelde perfecta met *hebben* (en *zijn*) in respectievelijk het Oudnederlands en het Oudhoogduits. [...] In plaats van de rode volgorde als de oorspronkelijke taalvariant te beschouwen, lijkt de rode volgorde veeleer een innovatie die na een periode van hevige concurrentie met de oorspronkelijke groene volgorde uiteindelijk aan het kortste eind heeft getrokken“ (COUSSÉ 2006: 258).

Diese Auffassung spiegelt sich schon in der Bezeichnung von Sassen (1963) wieder, der die grüne Reihenfolge als endogen, die rote hingegen als „in wezen on-nederlands“ bezeichnet (SASSEN 1963:16).

6.2.3.6 Zusammenfassung

Trotz der Vielzahl von Studien zur Syntax in der verbalen Endgruppe kann letztlich keine endgültige Erklärung für das Phänomen der rot-grünen Alternative gegeben werden.

In vielen synchronen Studien werden mögliche Faktoren genannt, die Einfluss auf die Reihenfolge in der Verbalgruppe ausüben; häufig sind die Studien jedoch auf die Kombination von Hilfsverb und Partizip beschränkt und liefern keine Erklärung für die syntaktische Variation bei der verbalen Endgruppe mit Infinitiv (z.B. MICHELS 1959; STURM 1990; PARDOEN 1991; DE SCHUTTER 1996; DUINHOVEN 1998).

De Schutter sieht die beiden Varianten rot und grün nicht nur als „natuurlijke alternanten“ der niederländischen Standardsprache, sondern kommt sogar zu dem Schluss, „dat de keuze ertussen in ruime mate door ritmische, in mindere mate door semantisch-pragmatische en misschien nog wel andere factoren gestuurd wordt“ (DE SCHUTTER 1996:218). De Sutter e.a (2007) bewerten prosodisch-rhythmische Faktoren als „een van de meest bevredigende verklaringsmechanismen die totnogtoe voorgesteld zijn“.

Doch auch die prosodisch-rhythmischen oder semantischen Faktoren klären die Situation nicht endgültig. Die Ursachen der regionalen Differenzierung in den verschiedenen Dialekten beispielsweise werden weder durch prosodische noch semantische Faktoren hinreichend erklärt: Haben die Sprachbenutzer verschiedener Gegenden ein anderes Rhythmusempfinden, so dass sie andere Kadenzzeiten bevorzugen? Wird die gleiche verbale Aussage in den unterschiedlichen Regionen einmal als statisch und einmal als dynamisch interpretiert?

Die Erklärung mittels interpretatorischer Effekte wie dynamisch und statisch kann wiederum nur für die Kombination von Hilfsverb mit Partizip, jedoch nicht für die von Hilfsverb und Infinitiv angewendet werden. Für das moderne Niederländisch können die soziolinguistischen Faktoren ausschlaggebend sein; fraglich ist allerdings ob Phänomene wie Prestigevariante und stigmatisierte Variante oder aber auch das Register bei der Untersuchung von Urkundenformeln aufschlussreich sein können. Schließlich handelt es sich dabei um geschriebenes Niederländisch, verwendet in einer Textsorte, in der die redaktionelle Kontrolle und die Aufmerksamkeit für den Sprachgebrauch besonders groß sind.

Mittels der typologischen Analyse versucht Duinhoven die historische Entwicklung der Alternativstrukturen aufzuzeigen; davon abgesehen, dass es keineswegs als sicher angenommen werden kann, dass es sich bei der roten Reihenfolge tatsächlich um die ältere Variante handelt, liefert die typologische Analyse keine Erklärung für die regionalen Unterschiede. Wird nur in bestimmten Dialekten das Hilfsverb als Kern gesehen oder hat in bestimmten Dialekten die Reanalyse nicht gegriffen? Oder streben bestimmte Dialekte weniger stark nach struktureller Harmonie als andere? Inwieweit können die Ergebnisse von De Sutter et.al. in Bezug auf Registerunterschiede mit dem typologischen Aspekt in Einklang gebracht werden? Ist der Sprachbenutzer in einer informellen, privaten

Kommunikationssituation weniger auf strukturelle Harmonie bedacht als ein Sprachbenutzer in geschriebener oder formeller Situation?

Trotz intensiver Bemühungen liefert die Forschung nach den Effekten der verschiedenen Faktoren keine endgültigen Ergebnisse (cf. DE SUTTER et.al. 2005); zudem ist ein Vergleich der vorliegenden Ergebnisse außerordentlich schwierig: „door de grote verscheidenheid aan gehanteerde methodes (corpus-onderzoek, psycholinguïstisch onderzoek en enquêtering), door de verscheidenheid van het geanalyseerde taalmateriaal (dialecten, krantenmateriaal, literair materiaal, ...) en door onduidelijke dataselectie (wat voor type tweeledige werkwoordelijke eindgroep werd bestudeerd; werden bepaalde subtypes buiten beschouwing gelaten?) is het moeilijk om de verschillende onderzoeksresultaten met elkaar te vergelijken en op elkaar te betrekken, eerder geformuleerde hypotheses te verifiëren en vooral om tot globale linguïstische verklaring van de volgordevariatie te komen“ (DE SUTTER et.al. 2005:98).

Deutlich ist offensichtlich nur, „dat de keuze voor een van de volgordevarianten niet volledig vrij is, dat ze evenmin door één factor bepaald wordt, maar vermoedelijk door een (nog niet volledig uitgeklaarde) set van interagerende factoren“ (DE SUTTER et.al. 2005:98).

6.3 Die Verbalgruppe in der Adressformel

Im Folgenden werden die verschiedenen syntaktischen Varianten der Verbalgruppe in den Relativsätzen der Grundvarianten A und B in den Adressformeln der Urkunden unseres Untersuchungscorpus vorgestellt.

6.3.1 Grundvariante A: *visuris – audituris*

In Kapitel 5 habe ich aufgezeigt, dass die mittelniederländischen Adressformeln auf lateinische Vorläufer zurückgehen; dies gilt auch für die Adressformel mit Grundvariante A, in der der Rezipient der Urkunde angesprochen wird. In den lateinischen Dokumenten wird in der Formel der Ausdruck *visuris et / vel audituris* verwendet: *an diejenigen, die sehen und / oder hören werden*.

In den französischen Dokumenten ist die folgende Formulierung beliebt:²³²
a] *a tous ki ces lettres veront et oront* (OSBG 415, a.D. 1266)

Sowohl in den lateinischen als auch in den französischen Urkunden wird in der Adressformel das Futur verwendet, im Lateinischen in Form des Partizips Futur Aktiv, im Französischen durch die Futureendung der finiten Verbform.

232 Um Aussagen über französische Dokumente treffen zu können, wurden verschiedene edierte Urkundenbücher zu Rate gezogen, z.B. MANTOU 1972, VLEESCHOUWER 1990, DILLO/VAN SYNGHEL/VAN DER VLIST 2000.

6.3.1.1 Die Verbalgruppe mit *sullen* und 2 Infinitiven

In den mittelniederländischen Adressformeln wird das Futur mittels des Hilfsverbs *sullen* ausgedrückt, das mit den Infinitiven *sien* (für *videre* / *voir*) und *horen* (für *audire* / *ouïr*) kombiniert ist, die wiederum parataktisch durch einen Konnektor (*ende, ofte*) verbunden sind:

1] *allen den ghenen die dese lettren sullen sien ende horen*

2] *allen den ghenen die dese lettren sien sullen ende horen*

Aufgrund des Zusammenhangs zwischen den lateinischen bzw. französischen Formeln und den mittelniederländischen (cf. Kap. 5), gehe ich davon aus, dass sich der futurische Aspekt wie in den lateinischen und französischen Vorläufern (*visuris* + *audituris*, *verront* + *oront*) sowohl auf *sien* als auch auf *horen* bezieht,²³³ auch wenn es sich der Form nach beim Lexem *horen* statt um einen Infinitiv auch um eine finite Verbform (3. Pers. Plural) handeln könnte (cf. DE MEERSMAN 1975:237; MARYNISSSEN 1999:140).

Die Formulierung in Beispiel 1 muss als Zusammenziehung einer parataktischen Kombination von zwei zweigliedrigen verbalen Endgruppen, verbunden durch einen Konnektor (*ende, ofte*), betrachtet werden:²³⁴

1a] *sullen sien ende sullen horen*

Analysiert man die beiden verbalen Endgruppen, so ergibt sich die Struktur s1'].²³⁵ Im zweiten Teil der Verbalgruppe wird das redundante Hilfsverb ausgelassen, so dass sich die Struktur s1] ergibt:

s1'] [Vf I₁ + Vf I₂]

s1] [Vf [I₁ + I₂]] → *sullen sien ende horen* → 2 Infinitive, rot

Die Struktur s1] bezeichne ich als syntaktische Variante der Verbalgruppe mit *sullen* und 2 Infinitiven in roter Reihenfolge (2Inf;R).

Auch die Formulierung in Beispiel 2 wird als Zusammenziehung einer parataktischen Kombination von zwei zweigliedrigen verbalen Endgruppen mit Konnektor aufgefasst:

2a] *sien sullen ende horen sullen*

Durch die Ellipse des zweiten Hilfsverbs *sullen* wird die Struktur s2'] zu s2] verkürzt:

s2'] [I₁ Vf + I₂ Vf]

s2] [I₁ Vf + I₂] → *sien sullen ende horen* → 2 Infinitive, grün

233 Für diese Annahme spricht auch die Formulierung *die dese lettren zullen horen ende zien* aus einem Genter Dokument (CG 364, a.D. 1281). Hierbei handelt es sich ebenfalls um eine Verbalgruppe mit 2 Infinitiven, jedoch sind hier die Lexeme *sien* und *horen* in einer anderen Reihenfolge verwendet. Syntaktisch gehört *zullen* in diesem Fall eindeutig zu *horen*. Dies kann wiederum als Beleg dafür gesehen werden, dass der futurische Aspekt sich semantisch in der Tat auf beide Lexeme bezieht.

234 Auch Heersche geht von einer Zusammenziehung aus: „Hier is geen sprake van nevenschikking binnen de ow [onveranderlijke wijs, Anm. d. A.], maar van nevenschikking met samentrekking tussen twee bijzinnen“ (HEERSCHÉ 1991:144).

235 In diesem Schema steht Vf für das finite Verb, I für Infinitiv, das Zeichen + steht für einen Konnektor (*ende, ofte*); die eckigen Klammern deuten die strukturellen Beziehungen zwischen den einzelnen Elementen an.

Die Struktur s2] bezeichne ich als syntaktische Variante der Verbalgruppe mit *sullen* und 2 Infinitiven in grüner Reihenfolge (2Inf;G).

Statt der Auslassung der zweiten Form des Hilfsverbs *sullen* ist bei der grünen Reihenfolge auch die Ellipse der ersten finiten Form denkbar: *sien ende horen sullen*. In Mechelen kommt eine solche Formulierung mit *sullen* in finaler Position in drei Dokumenten vor:

3] *Alle de ghene die dese lettren sijen ochte horen selen* (CG 992, a.D.1291)

Hier ist die Struktur [[I₁+I₂] Vf].

Die Verbalgruppe mit *sullen* und 2 (parataktischen) Infinitiven kommt in den untersuchten Urkunden in 100 Adressformeln vor. Die syntaktische Struktur mit vorangestellter finiter Verbform (rot) ist in 72 Dokumenten verwendet, die mit nachgestellter finiter Verbform (grün) kommt im Untersuchungscorpus 28-mal vor.

6.3.1.2 Die Verbalgruppe mit *sullen* und 3 Infinitiven

In den meisten der untersuchten mittelniederländischen Dokumente, d.h. in 740 Fällen, kommt eine Verbalgruppe mit *sullen* und 3 Infinitiven vor:

1] *allen den goenen die dese lettren sullen sien jof horen lesen* (CG 128, Brugge a.D. 1273)

In diesem Fall taucht in der Verbalgruppe ein weiteres lexikalisches Element auf, das weder in den lateinischen noch in den französischen Dokumenten vorkommt, nämlich der Infinitiv *lesen*.

In lateinischen Dokumenten kommt neben *visuris et audituris* auch die Formel *visuris et inspecturis* vor, wobei *visuri* sich dann auf das Sehen, *inspecturi* auf das Lesen bezieht.²³⁶ Eher unwahrscheinlich ist, dass eine Kontamination der lateinischen Formulierungen mit den Lexemen *videre*, *audire* und *inspicere* zum mittelniederländischen Ausdruck geführt hat, da in den lateinischen Urkunden die Formel *visuris et audituris* als Standardausdruck angesehen werden muss. Außerdem sind im mittelniederländischen Ausdruck *lesen* und *hören* in der Regel so kombiniert, dass die Bedeutung nicht „denen, die hören und lesen werden“ ist, sondern „denen, die hören, dass (der Brief) (vor)gelesen wird“ oder „denen, die hören, dass jemand (den Brief) liest“. In einer späten lateinischen Urkunde des Grafen von Bentheim wird eine Formulierung verwendet, die dieser mittelniederländischen Bedeutung entspricht:²³⁷

2] *universis presentes litteras visuris seu eas legi audituris* (OGD 313, a.D. 1328; an alle, die diesen Brief sehen werden oder die hören werden, dass dieser (vor)gelesen wird)

Hier gehört der Infinitiv Passiv *legi* (gelesen werden) eindeutig zum Partizip Futur *auditurus* (einer, der hören wird).

236 Z.B. OSBG 614, a.D. 1310: *Universis presentes litteras visuris et inspecturis*.

237 Hierbei dürfte es sich um eine Rückübersetzung aus dem Mittelniederländischen ins Lateinische handeln (cf. Kap. 5).

Die Verwendung dieser Verbalgruppe mit 3 Infinitiven ist eine eigene Entwicklung der mittelniederländischen Urkundensprache. Der Zusatz des Lexems *lesen* spiegelt eine historische Entwicklung der freiwilligen Rechtssprechung im Mittelalter wieder und entspricht dem tatsächlichen Vorgehen bei der juristischen Abwicklung: Zum einen wurde die Urkunde, da die meisten Beteiligten nicht lesen konnten, vorgelesen; zum anderen wurde das Rechtsgeschäft durch lautes Vorlesen des Urkundeninhalts (auf Mittelniederländisch) rechtskräftig. Das Vorlesen des Urkundenwortlautes ist im Übrigen auch heute noch üblich.

Die Verbalgruppe mit *sullen* und 3 Infinitiven: rote Reihenfolge

Auch bei der Verbalgruppe mit 3 Infinitiven gehe ich davon aus, dass diese als elliptische Form einer parataktischen Kombination von zwei verbalen Endgruppen aufgefasst werden muss. Die Formel *sullen sien ende horen lesen* wird als Zusammenziehung der Kombination der zweigliedrigen verbalen Endgruppe *sullen sien* und der dreigliedrigen *sullen horen lesen* interpretiert:

3] *sullen sien ende sullen horen lesen*

Der Infinitiv *horen* fungiert in dieser Konstruktion als Hilfsverb 2. Grades, als „groepsvormend werkwoord“, der Infinitiv *lesen* als dazugehörige „werkwoordelijke aanvulling“ (ANS 1997:947): *horen lesen* hat hier die Bedeutung „hören, dass vorgelesen wird“; das Hilfsverb *sullen* bezieht sich auf die Infinitive *sien* und *horen*, die parataktisch durch einen Konnektor (*ende, ofte*) verbunden sind, während der Infinitiv *lesen* hypotaktisch zum Infinitiv *horen* gehört.²³⁸ Die syntaktische Struktur s3'] wird durch die Ellipse des Hilfsverbs zu s3] zusammengezogen:

s3'] [Vf I₁ + Vf [I₂ I₃]]

s3] [Vf [I₁ + [I₂ I₃]]] → *sullen sien ende horen lesen* → 3 Infinitive, rot

Die Struktur s3] bezeichne ich als syntaktische Variante mit *sullen* und 3 Infinitiven in roter Reihenfolge (3Inf;R).

Die Verbalgruppe mit *sullen* und 3 Infinitiven: grüne Reihenfolge

Die Kombination von *sullen* mit drei Infinitiven kommt auch in grüner Reihenfolge in den mittelniederländischen Adressformeln vor:

4] *sien sullen ende horen lesen*

Auch bei dieser Variante muss davon ausgegangen werden, dass es sich um eine Zusammenziehung von zwei verbalen Endgruppen handelt. Das erste Element

238 Das Lexem *horen* kann der Form nach auch als finites Verb aufgefasst werden: *an alle, die sehen werden* und *an alle, die lesen hören / hören, dass vorgelesen wird*; dann wäre die Struktur [[Vf₁ I₁] + [Vf₂ I₂]]. Aufgrund des Zusammenhangs mit den lateinischen und französischen Formeln erscheint mir diese Variante aber eher unwahrscheinlich. Der Vergleich mit der lateinischen Formulierung aus Beispiel 2 *visuris seu eas legi auditoris* (cf. supra) zeigt zudem, dass in dieser Formulierung das Lexem *lesen* (*legi*) in der lateinischen Fassung als Infinitiv zum Partizip *auditoris* gehört und nicht als eigenständige Form wiedergegeben wird, also nicht **visuris seu lecturis seu auditoris* – *die zullen zien of zullen lezen of zullen horen*.

bildet die zweigliedrige Endgruppe *sien sullen*; das zweite Element die dreigliedrige Endgruppe *horen lesen sullen*. Die Struktur s4'] wird durch das Auslassen der zweiten Form von *sullen* zu s4] zusammengezogen:

s4'] [I₁Vf + [I₂ I₃] Vf]

s4] [I₁Vf + [I₂ I₃]] → *sien sullen ende horen lesen* → 3 Infinitive, grün

Die Struktur s4] bezeichne ich als syntaktische Variante mit 3 Infinitiven in grüner Reihenfolge (3Inf;G). Das Lexem *horen* fungiert auch hier als *groepsvormend werkwoord* und *lesen* als *werkwoordelijke aanvulling*.

Auch in der Verbalgruppe mit 3 Infinitiven wäre es bei der grünen Reihenfolge denkbar, dass nicht das zweite, sondern das erste *sullen* ausgelassen wird: *alledenghenen die sien ende horen lesen sullen* (cf. Kap. 6.3.1.1). Eine solche Formulierung mit dem Hilfsverb in finaler Position kommt bei der Struktur mit 3 Infinitiven jedoch in keiner der Adressformeln des Untersuchungscorpus vor.

Bei der grünen Struktur mit 3 Infinitiven ist die Reihenfolge der Infinitive *horen* und *lesen* – wie bei der roten Reihenfolge – stets *horen lesen*: Eine Formulierung wie in Beispiel 5 wird in keinem einzigen Fall verwendet:²³⁹

5] **alledenghenen die sien sullen ende lesen horen*

In diesem hypothetischen Fall könnte die syntaktische Struktur als Parataxe zweier zweigliedriger Verbalgruppen gedeutet werden, mit *sullen* und *horen* jeweils als finiter und *sien* und *lesen* als infiniter Verbform, also [I₁Vf₁ + I₂Vf₂]. Da diese Variante jedoch nicht vorkommt, sondern stattdessen stets *horen lesen* verwendet wird, bestärkt dies die Annahme, dass es sich in der Endgruppe mit vier Verben um eine Kombination eines finiten Hilfsverbs mit 3 Infinitiven handelt.

Eine Analyse der Verbalgruppe *sullen horen lesen* analog zu Stroops Kodierungssystem für mehrgliedrige Verbalgruppen (cf. Kap. 6.2.2.2) liefert für die verschiedenen Varianten in der Adressformel die folgende Kodierung:

k1] *sullen horen lesen*: 1_2_3 (→ System III)

k2] *sullen lesen horen*: 1_3_2 (→ System III bei Konstruktion mit Partizip)

k3] *lesen horen sullen*: 3_2_1 (→ System I)

k4] *horen lesen sullen*: 2_3_1 (→ System II)

Die Kodierung k1] (1_2_3) entspricht System III bei Stroop, das bezogen auf moderne Dialekte insbesondere in Twente und Limburg verwendet wird. Dies ist die Reihenfolge der Formel mit 3 Infinitiven in roter Reihenfolge *sullen sien ende (sullen) horen lesen*. Die Reihenfolge in k2] (1_3_2) entspricht ebenfalls System III, jedoch für die Kombination von finiter Form und Partizip; diese Variante kommt in den untersuchten Dokumenten nur einmal in abgewandelter Form vor: *selen lesen horen ofte sien* (cf. Kap. 6.3.1.4); sonst wird diese Variante in den Formeln nicht verwendet (**sullen sien ende (sullen) lesen horen*).

239 Die Reihenfolge *lesen horen* kommt insgesamt nur in zwei Dokumenten vor: CG 1929, Delft, Ende 13. Jahrhundert: *sien ende lesen horen*; CG 1648, Brussel a.D. 1298: *selen lesen horen ofte sien*. Im ersten Fall handelt es sich um eine Konstruktion ohne *sullen* (cf. Kap. 6.3.1.5, Bsp. 19), im anderen Fall um eine Verbalgruppe mit 3 Infinitiven in roter Reihenfolge (cf. Kap. 6.3.1.4; Bsp. 13).

Auch die Reihenfolge 3_2_1 (k3]), die System I entspricht und bezogen auf die modernen Dialekte in Friesland, Groningen und Nordholland verbreitet ist, wird nicht als Formel (**sien sullen ende lesen horen (sullen)*) verwendet. Die Formulierung *horen lesen sullen* mit der Kodierung 2_3_1 (k4]) entspricht System II, das nach Stroop in den modernen Dialekten am weitesten verbreitet ist. Dies ist die Reihenfolge der Formel mit 3 Infinitiven in grüner Reihenfolge *sien sullen ende horen lesen (sullen)*. Die in den Formeln 6 und 7 verwendeten Strukturen entsprechen den Systemen III bzw. II, also den Varianten, die in den modernen Dialekten im Südosten und in der Mitte des Sprachraumes verwendet werden.²⁴⁰

6] *sullen sien ende horen lesen* (3Inf;R)

7] *sien sullen ende horen lesen* (3Inf;G)

Die nordniederländische Variante des Systems I findet in den Urkundenformeln keine Verwendung.

6.3.1.3 Die Verbalgruppe mit *sullen* und 1 Infinitiv

In den mittelniederländischen Urkunden kommt insbesondere in den älteren Dokumenten eine kürzere Variante mit einer zweigliedrigen Verbalgruppe vor, in der das Hilfsverb *sullen* mit einem Infinitiv (meist mit dem Lexem *sien*) kombiniert ist. Diese Variante wird sowohl in roter als auch in grüner Reihenfolge verwendet:

8] *alledenghenen die dese letteren sullen zien* (CG 019, Gent a.D. 1260 → 1Inf;R)

9] *alle den ghenen die dese lettren sien selen* (CG 713, Mechelen a.D. 1287 → 1Inf;G)

Diese syntaktische Struktur kommt im untersuchten Corpus im 13. Jahrhundert nur 21-mal vor, davon 17-mal in roter, viermal in grüner Reihenfolge. Im 14. Jahrhundert wird die Konstruktion mit einem Infinitiv beim Hilfsverb *sullen* in der Verbalgruppe der Adressformel nicht mehr verwendet.

6.3.1.4 Besonderheiten

In Mechelen findet sich in drei Dokumenten eine Verbalgruppe mit 2 Infinitiven in grüner Reihenfolge, bei der *sullen* nicht an zweiter Stelle, sondern in finaler Position steht:

10] *Alle de ghene die dese lettren sijen ochte horen selen* (CG 992, a.D.1291)

Hier gehe ich wieder davon aus, dass es sich nur beim Hilfsverb *sullen* um eine finite Verbform handelt und *sien* und *horen* als Infinitive aufgefasst werden müssen. Der futurische Aspekt bezieht sich auf beide Lexeme, die Struktur [[I₁ + I₂] Vf] weist eine grüne Reihenfolge auf. Diese Formulierung wird unter 2Inf;G gerechnet.

240 In diesen Varianten steht der Infinitiv *horen* immer vor dem Infinitiv *lesen* [I₂ I₁].

Ungewöhnlich ist die Struktur in den Beispielen 11 und 12 aus Mechelen und Middelburg: Es handelt sich zwar wieder um eine Kombination von *sullen* mit 3 Infinitiven, aber die Position des Hilfsverb ist auffällig:

11] *die dese lettren sien ende horen selen lesen* (CG 955, Mechelen a.D. 1290)

12] *alle dien ghenen Die desen brief sien jof horen sullen lesen* (CG 1815A, Middelburg a.D. 1299)

Da das Hilfsverb *sullen* in beiden Fällen dem Infinitiv *horen* nachgestellt ist, werden die Beispiele 11 und 12 mit der Struktur $[I_1 + I_2 \text{ Vf } I_3]$ als Verbal-gruppe mit *sullen* und 3 Infinitiven in grüner Reihenfolge bewertet (cf. Kap. 6.3.1.2.).²⁴¹

In einem Dokument aus Brussel (cf. supra) wiederum kommt eine besondere Struktur mit *sullen* und 3 Infinitiven in roter Reihenfolge vor:

13] *al den genen die dese lettren selen lesen horen ofte sien* (CG 1648, Brussel a.D. 1298)

Die Lexeme stehen hier in einer anderen Reihenfolge als üblich: *sien* steht in finaler, *lesen* in initialer Position. Diese Formulierung kann auf zwei Arten interpretiert werden: Zum einen können die Infinitive *lesen*, *horen* und *sien* als Aufzählung dreier parataktischer Infinitive, jeweils unmittelbar abhängig vom Hilfsverb *sullen* aufgefasst werden, also „an alle, die lesen werden, hören werden oder sehen werden“. Nach modernen Rechtschreibregeln steht zwischen den ersten Elementen der Aufzählung kein Konnektor, sondern ein Komma, und ist das letzte Element mittels eines Konnektors an das vorletzte angeschlossen. Da im Mittelniederländischen auf die Interpunktion zum Großteil verzichtet wird bzw. Punkte und Kommata in anderer Funktion als heute verwendet werden, ist es nicht verwunderlich, dass in der Formel zwischen den Infinitiven kein Komma auftaucht. Die Struktur der Verbalgruppe im Beispielsatz 13 mit beigeordneten Infinitiven lautet $[\text{Vf } [I_1, I_2 + I_3]]$, wobei der erste Infinitiv mit dem Lexem *lesen*, der zweite mit *horen*, der dritte mit *sien* besetzt ist; das Komma zwischen den beiden ersten Infinitiven ist im Text nicht realisiert.

Zum anderen kann die Verbalgruppe als Kombination der dreigliedrigen Gruppe *sullen lesen horen* und der zweigliedrigen *sullen sien* aufgefasst werden, die zu *sullen lesen horen ofte sien* zusammengezogen ist. Die Infinitive *horen* und *sien* sind dabei parataktisch, *horen* und *lesen* hypotaktisch konstruiert, wie dies für die Verbalgruppe mit *sullen* und 3 Infinitiven in roter Reihenfolge in Kapitel 6.3.1.2 bereits erläutert wurde. Auffällig ist in der Brüsseler Urkunde allerdings die Reihenfolge *lesen horen* statt der sonst üblichen *horen lesen*; das Aufbauschema dieser Variante lautet $[\text{Vf } [[I_2 I_1] + I_3]]$, also 3Inf;R, wobei I_1 durch den Infinitiv *horen*, I_2 durch den Infinitiv *lesen* und I_3 durch den Infinitiv *sien* realisiert ist; die Infinitive I_1 und I_3 sind parataktisch konstruiert, die Infinitive I_2 und I_1 hypotaktisch.

Gegen die erste Interpretation spricht, dass in unserem untersuchten Material eine parataktische Konstruktion von drei Infinitiven nur in einem einzigen Fall eindeutig vorkommt, als Polysyndeton mit zwei Konnektoren (*ofte* und *ende*):

241 Theoretisch kann *sien* hier als finite Form aufgefasst werden; wie in den anderen besprochenen Fällen gehe ich aber auch hier davon aus, dass nur das Hilfsverb *sullen* finit ist und es sich bei allen anderen Lexemen um Infinitive handelt.

14] *die dese lettren sullen sien ofte lesen ende horen lesen* (CG 1067, Gent a.D. 1291)

Marynissen hat in ihrem Untersuchungscorpus weitere Formeln mit vier bzw. sechs Verben in der Verbalgruppe gefunden, die als Beiordnung interpretiert werden können (Marynissen 1999:140 f.):

a] *die ... zullen zien lezen of horen*

b] *die ... zien of zullen zien lezen of horen lezen*

In den Formeln der Beispiele a und b liegt es auf der Hand, dass die Infinitive *zien* und *lezen* nicht hypotaktisch, sondern parataktisch konstruiert sind: Eine Formel „an alle, die lesen sehen werden“, also, „an alle, die sehen werden, dass die Urkunde vorgelesen wird“ ist inhaltlich nicht sinnvoll. Denn wer nur sieht, dass die Urkunde vorgelesen wird, kann keine Kenntnis über den Inhalt des Dokuments erlangen. Dafür muss man die Urkunde entweder selbst lesen oder vorgelesen bekommen. Aufgrund dieses inhaltlichen Aspekts muss in den Beispielen a und b von einer Beiordnung der Infinitive *zien* und *lezen* ausgegangen werden. Da es sich in unserem Fall (Bsp. 13) jedoch um die Infinitive *horen* und *lesen* handelt, können hier keine analogen Schlüsse gezogen werden.

Gegen die zweite Option spricht, dass die hypotaktische Konstruktion *lesen horen* in dieser Reihenfolge in den übrigen Formeln des Untersuchungscorpus nicht verwendet wird.²⁴²

Es kann nicht eindeutig geklärt werden, ob es sich bei den Infinitiven *lesen* und *horen* des Beispielsatzes 13 um eine parataktische oder hypotaktische Konstruktion handelt. Da ich in allen anderen Fällen, bei denen die Lexeme *horen* und *lesen* miteinander kombiniert sind, davon ausgegangen bin, dass *horen* als *groepsvormend werkwoord* fungiert und der Infinitiv *lesen* als *werkwoordelijke aanvulling*, übernehme ich diese Interpretation (*sullen* mit 3 Infinitiven in roter Reihenfolge: 3Inf;R), auch für die Formel in Beispiel 13 *al den genen die dese lettren sullen lesen horen ofte sien* (CG 1648, Brussel a.D. 1298).

6.3.1.5 Andere Strukturen

Bei der Analyse der Verbalgruppe in der Adressformel habe ich neben den hier vorgestellten Varianten mit *sullen* und 1 Infinitiv bzw. *sullen* und 2 oder 3 Infinitiven in parataktischer Konstruktion auch „andere Strukturen“ angetroffen. Zum einen handelt es sich dabei um Varianten, in denen das Hilfsverb *sullen* nicht verwendet ist. Diese Varianten können mit einer oder mehreren finiten Formen, ein, zwei oder drei Lexemen aufgebaut sein.

Unter die Kategorie „andere Strukturen“ fallen ebenfalls zwei weitere Fälle, die nicht das Aufbauschema *sullen* mit 1 Infinitiv bzw. *sullen* mit 2 oder 3 Infinitiven in parataktischer Konstruktion, wie ich diese Varianten in den Kapiteln 6.3.1.1, 6.3.1.2 und 6.3.1.3 beschrieben habe, aufweisen; dies betrifft eine For-

242 Einzige Ausnahme ist die Formel ohne *sullen* in CG 1929, Delft, Ende 13. Jh. (cf. Kap. 6.3.1.5).

mel mit *sullen* und 4 Infinitiven (in parataktischer Konstruktion) sowie eine dreigliedrige verbale Endgruppe.²⁴³

Die Verbalgruppe ohne Hilfsverb *sullen*

In den mittelniederländischen Urkunden wird – dem lateinischen Partizip Futur Aktiv bzw. den französischen Formen entsprechend – in der Regel das Hilfsverb *sullen* verwendet. Im 13. Jahrhundert werden allerdings in 16 Dokumenten, im 14. Jahrhundert in drei Urkunden Vollverben im Präsens verwendet.²⁴⁴

Das Präsens kann in bestimmten Kontexten die Funktion des Futurs übernehmen (cf. ANS 1997:120, 126). Dies gilt ebenfalls für das Deutsche. In deutschsprachigen Urkunden wird auf das Hilfsverb häufig verzichtet:

15] *allen den die diesen brief sient* (CW 43A, Köln a.D. 1258)

In den mittelniederländischen Urkunden kommen Varianten ohne Hilfsverb *sullen* in geringer Anzahl in verschiedenen Schreibzentren vor.²⁴⁵ Das Prädikat kann in diesem Fall aus nur einem Vollverb in finiter Form bestehen (16), aus zwei Vollverben in finiter Form (17) oder aus zwei Verben in finiter Form, *sien* und *horen*, wobei *horen* wiederum als *groepsvormend werkwoord* fungiert, von dem der Infinitiv *lesen* abhängig ist (18):

16] *hem allen dien zien* (CRM K094p31101)

17] *allen den genen die desen brief sijn ofte horen* (CG 1351, a.D. 1294)

18] *alle den genen. die desen brief sijn of horen lesen* (CG 1502A, a.D. 1296)

In einer Formel ohne *sullen* ist die Reihenfolge der Infinitive *horen* und *lesen* vertauscht:

19] *alden genen de dese littere sien of lesen horen* (CG 1929, Delft, Ende 13. Jh.)

In diesem Beispiel fasse ich *horen* wieder als *groepsvormend werkwoord* in finiter Form und *lesen* als *werkwoordelijke aanvulling* auf: [Vf₁ + I₁Vf₂].

Alle Formeln ohne *sullen* werden – unabhängig von der Anzahl und der Reihenfolge der verwendeten Lexeme – zur Kategorie „andere Strukturen“ gerechnet.

Andere Formulierungen

Neben den üblichen Formulierungen mit 2 oder 3 Infinitiven in der Verbalgruppe (*sullen sien ende horen (lesen)* bzw. *sien sullen ende horen (lesen)*), kommen auch andere, leicht abweichende Formulierungen vor. In einem einzigen Dokumenten aus dem Untersuchungscorpus kommt eine Verbalgruppe mit vier Infini-

243 Die in Kapitel 6.3.1.5 vorgestellten Fälle werden in den Diagrammen unter „andere Strukturen“ zusammengefasst.

244 In den Beispielen 16 und 17 stehen die Vollverben in finiter Form, in Beispiel 18 werden *sien* und *horen* als finite, *lesen* als infinite Form aufgefasst.

245 In Gent, Dordrecht, Delft, Mechelen, Brussel, Utrecht und Groningen sowie bei Hand 308A der KGH kommen Varianten ohne *sullen* vereinzelt vor (insgesamt 19-mal im gesamten Untersuchungscorpus von 1930 Urkunden).

tiven vor; das Hilfsverb *sullen* steht initial, so dass es sich bei der syntaktischen Struktur um eine rote Reihenfolge handelt:²⁴⁶

20] *die dese lettren sullen sien ofte lesen ende horen lesen* (CG 1067, Gent a.D. 1291)

In Beispiel 21 folgt auf das Hilfsverb *sullen* nicht *sien*, sondern ist nur die Kombination *horen lesen* beim Hilfsverb verwendet:

21] *die dese lettren sullen oeren lesen* (CG 282, Gent a.D. 1280)

Diese Verbalgruppe besteht nicht aus einer zusammengezogenen Kombination zweier Verbalgruppen, sondern bildet eine dreigliedrige Struktur mit roter Reihenfolge: [Vf [I₁ I₂]]. Das temporale Hilfsverb bezieht sich auf den Infinitiv *oeren*, der wiederum als *groepsvormend werkwoord* fungiert. Obwohl diese Struktur aus der Kombination von *sullen* und zwei Infinitiven besteht, wird sie nicht zu 2Inf;R sondern zu „andere Strukturen“ gerechnet: Als dreigliedrige Variante weist diese Formulierung nicht die für die Kategorie 2Inf typische parataktische Konstruktion (cf. s1): [Vf [I₁ + I₂]] auf.

6.3.1.6 Zusammenfassung Grundvariante A

Aufgrund der lexikalischen und syntaktischen Varianten und aufgrund des Zusammenhanges zwischen den lateinischen und französischen Formeln auf der einen Seite und den mittelniederländischen auf der anderen, gehe ich davon aus, dass sich der futurische Aspekt, ausgedrückt durch das Hilfsverb *sullen*, wie in den lateinischen und französischen Vorläufern (*visuris + audituris*, *verront + oront*) auf alle Vollverben bezieht, also auf *sien* und *horen* in der Kombination mit 2 Infinitiven bzw. auf *sien* und *horen lesen* in der Variante mit 3 Infinitiven. Dies entspricht jeweils den Strukturschemata s1] für die verbale Endgruppe mit 2 Infinitiven in roter und s2] in grüner Reihenfolge sowie s3] für die Variante mit 3 Infinitiven in roter und s4] in grüner Reihenfolge, also

s1] [Vf [I₁ + I₂]] → *sullen sien ende horen* → 2Inf;R

s2] [I₁Vf + I₂] → *sien sullen ende horen* → 2Inf;G

s3] [Vf [I₁ + [I₂ I₃]]] → *sullen sien ende horen lesen* → 3Inf;R

s4] [I₁Vf + [I₂ I₃]] → *sien sullen ende horen lesen* → 3Inf;G

Für alle vier syntaktischen Strukturen gehe ich davon aus, dass nur das Hilfsverb *sullen* in finiter Form verwendet ist und es sich bei den anderen Lexemen (*sien*, *horen*, *lesen*) um Infinitive handelt. In den Varianten mit drei Infinitiven (s3] und s4]) hängt *horen* vom temporalen Hilfsverb *sullen* ab, fungiert selbst aber zudem als *groepsvormend werkwoord* bzw. als Hilfsverb zweiten Grades, von dem wiederum der Infinitiv *lesen* als *werkwoordelijke aanvulling* abhängig ist. Die Zusammengehörigkeit der Infinitivkombination *horen lesen* ist im Strukturschema durch die eckigen Klammern ausgedrückt.

246 Diese Variante wird in den Tabellen und Diagrammen unter „andere Strukturen“ gerechnet.

6.3.2 Grundvariante B: *praesentibus – futuris*

Die Relativsätze der Grundvariante B, die auf die lateinische Formel *tam praesentibus quam futuris* zurückgeht (cf. Kap. 5), weisen eine Kombination von zwei Verbalgruppen auf, wenngleich diese wesentlich weniger komplex ist als die in der Grundvariante A. Im ersten Teil des Relativsatzes ist eine finite Form des Vollverbs *sijn* (im Sinne von „leben“, „existieren“) verwendet. Der zweite Teil, der mit dem ersten durch einen Konnektor (*ende, ofte*) verbunden ist, besteht aus einer zweigliedrigen Verbalgruppe, in der das Hilfsverb *sullen* in finiter Form mit einem Infinitiv mit der Bedeutung „sein“ (*wesen* oder *sijn*) kombiniert ist. In einigen seltenen Fällen kommen auch andere Lexeme, wie „kommen“ (*comen*) oder „werden“ (*werden*), vor.

- 1] *al den ghenen die nu sin & hier na wesen sullen* (CG 29, a.D. 1263/64) → grün
- 2] *al den genen die sijn ofte selen sijn* (CG 1648, a.D. 1298) → rot
- 3] *allen den ghenen die nv sin ende die irna comen sullen*
(CG 580, a.D. 1285) → grün
- 4] *Allen den ghenen die nv sijn ende werden sullen* (CG 1067, a.D. 1291) → grün

In den mittelniederländischen Urkunden wird Grundvariante B wesentlich seltener verwendet als Grundvariante A; im Untersuchungszeitraum von 1260 bis 1400 wird dieser Typ insgesamt 118-mal verwendet (cf. Kap. 5). Die Struktur des Relativsatzes weist einen mehr oder weniger einheitlichen Aufbau auf. Es lassen sich allerdings auch bei der Verwendung von Typ B regionsspezifische Unterschiede feststellen (cf. *infra*).

6.4 Geographische Streuung

Im Folgenden werden die Ergebnisse der empirischen Untersuchung der rund 2000 Urkunden des Untersuchungscorpus vorgestellt. Die Dokumente werden hinsichtlich der syntaktischen Struktur der Verbalgruppe nach Schreibzentren differenziert deskriptiv analysiert, um die geographische Streuung der Varianten zu ermitteln. Im Falle der Kanzlei der Grafen von Holland (KGH), aber auch einiger Städte (Brugge, Dordrecht, Mechelen), werden die Dokumente einzelner identifizierter Skribenten gesondert besprochen.

6.4.1 Flandern

6.4.1.1 Brugge

Skribent 128 verwendet in allen 85 Urkunden, in denen er als Adressat den Leser angibt, die Verbalgruppe mit *sullen* und 3 Infinitiven und folgt dem roten Aufbauschema:

- 1] *allen den goenen die dese lettren sullen sien jof horen lesen* (CG 128, a.D. 1273)

Auch *Hand 240* verwendet bevorzugt Typ A für die Adressformel: In 143 von 146 Dokumenten kommt der Relativsatz des Typs A vor, dessen verbale Endgruppe stets 3 Infinitive umfasst und nach roter Reihenfolge aufgebaut ist (cf. Bsp. 1, Hand 128).

In den 36 Dokumenten von *Skribent 281*, in denen Typ A vorkommt, ist eine verbale Endgruppe mit 3 Infinitiven in roter Reihenfolge verwendet (cf. Bsp. 1).

Skribent 301 verwendet in den 43 Relativsätzen der Adressformel (Typ A) ausschließlich die Verbalgruppe mit 3 Infinitiven in roter Reihenfolge (cf. Bsp. 1).

In den 26 Dokumenten des *Skribenten 392*, in denen der Relativsatz des Typs A vorkommt, weist dieser eine Verbalgruppe mit 3 Infinitiven in roter Reihenfolge auf (cf. Bsp. 1).

Auch *Skribent 636* gestaltet die Verbalgruppe in allen 26 Urkunden mit der Adressformel des Typs A; er verwendet die Variante mit drei Infinitiven in roter Reihenfolge (cf. Bsp. 1).

In den 35 Urkunden des *Skribenten 646* mit Typ A kommen unterschiedliche Strukturen in der verbalen Endgruppe vor: Am häufigsten, das heißt in 94,3% der Belege, wird die Variante mit 3 Infinitiven in roter Reihenfolge in der Verbalgruppe verwendet (cf. Bsp. 1). Nur zweimal wird von dieser Struktur abgewichen, wobei die Verbalgruppe in einem Fall 3 Infinitive in grüner Reihenfolge (2), im anderen Fall 2 Infinitive in roter Reihenfolge (3) umfasst:

- 2] *alle den ghenen die dese letteren sien sullen ende horen lesen* (CG 839, a.D. 1289)

- 3] *Tote allen den ghenen die dese lettren zullen zien ende horen* (CG 662, a.D. 1286)

In einer Urkunde wird Typ B verwendet (4); die verbale Endgruppe des Relativsatzes weist in diesem Fall die Reihenfolge I + Vf, also grün, auf:

- 4] *alle den ghenen die nu sijn ende hier na wesen zullen* (CG 1694, a.D. 1298)

In den 31 Urkunden des *Skribenten 952* weist die Verbalgruppe im Relativsatz 30-mal 3 Infinitive in roter Reihenfolge, einmal 2 Infinitive, ebenfalls in roter Reihenfolge (CG 1679, a.D. 1298) auf.

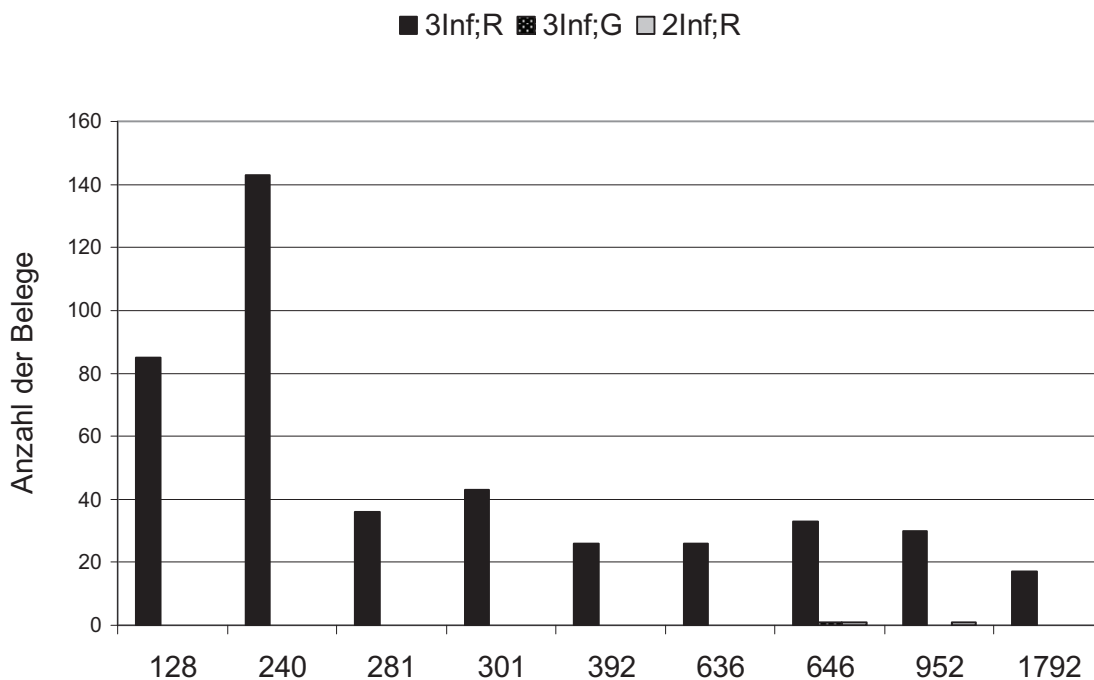
In den 17 Urkunden, in denen *Skribent 1792* Typ A für die Adressformel verwendet, umfasst die verbale Endgruppe des Relativsatzes stets 3 Infinitive in roter Reihenfolge. Der in 14 Dokumenten verwendete Relativsatz des Typs B hingegen weist in der zweigliedrigen Verbalgruppe in allen Fällen eine grüne Reihenfolge auf:

- 5] *allen den ghuenen die nu sijn ende hier naer wesen zullen, die dese lettren zullen zien jof horen lezen* (CG 1817, a.D. 1299)

Skribent 1792 verwendet die Grundvarianten A und B mehrfach in Kombination (Bsp. 5). Diese Verwendung von roter und grüner Reihenfolge nebeneinander ist bemerkenswert: Im selben Dokument kommen beide Varianten vor, so dass davon auszugehen ist, dass kein dialektaler Zusammenhang mit der verwendeten syntaktischen Struktur besteht. Vielmehr scheint es der Fall zu sein, dass die syntaktische Struktur der verbalen Endgruppe von der lexikalischen Realisierung

der Formel abhängt: Ist Typ A verwendet und kommen die Lexeme *sien*, *horen*, *lesen* vor, so ist die Reihenfolge rot; ist hingegen Typ B mit dem Lexem *wesen* verwendet, ist die Reihenfolge grün.

Zusammenfassend kann für die Urkunden des 13. Jahrhunderts aus Brugge festgehalten werden, dass der Normierungs- und Standardisierungsprozess der Adressformel schon um das Jahr 1270 abgeschlossen ist: Skribent 128 verwendet bereits in seinem ersten Dokument aus dem Jahr 1273 die Variante mit 3 Infinitiven in der Verbalgruppe in roter Reihenfolge (3Inf;R). Insgesamt kann man feststellen, dass alle Skribenten aus Brugge bei der Gestaltung der Variante A (Leser) in der Adressformel diese Variante mit 3 Infinitiven in roter Reihenfolge bevorzugen (cf. Diagr. 34). Nur in drei der 439 Relativsätze des Typs A, das entspricht 0,7%, wird der Nebensatz in anderer syntaktischer Struktur realisiert, nämlich einmal in grüner statt roter Reihenfolge bei 3 Infinitiven (3Inf;G; Hand 646) und zweimal mit 2 Infinitiven statt mit 3 Infinitiven, wiederum in roter Reihenfolge (2Inf;R; Hand 646, Hand 952).



Diagr. 34: Adresssyntax Typ A: Skribenten Brugge (13. Jh.)

Bereits ab 1273 kann also in Brugge von einer einheitlichen, normierten Adressformel sowohl hinsichtlich der Anzahl der lexikalischen Elemente als auch der syntaktischen Struktur gesprochen werden: Die Verbalgruppe der Adressformel des Typs A umfasst die Kombination des Hilfsverbs *sullen* mit 3 Infinitiven, wobei das Hilfsverb vorangestellt ist (Vf + I), so dass die Standardformel der Adresse in Brugge lautet:

6] *allen den goenen die dese lettren sullen sien jof horen lesen* (CG 128, a.D. 1273)

Marynissen hat in ihrer Untersuchung der Wortreihenfolge in der Adressformel (1999) eine Evolution der verbalen Endgruppe feststellen können: In den frühesten Dokumenten ihres Untersuchungscorpus, die aus dem Zeitraum von 1236 bis

1250 stammen und somit älter als die hier untersuchten Dokumente sind,²⁴⁷ kommt in Flandern (und auch in Brabant und Utrecht) die zweigliedrige Endgruppe vor (*sullen* + 1 Infinitiv). Zwischen 1250 und 1270 wird in Flandern und Holland hauptsächlich die parataktische Konstruktion mit 2 Infinitiven verwendet, die ab 1270 schließlich von der Variante mit 3 Infinitiven abgelöst wird (cf. MARYNISSEN 1999:147). Für ihr Corpus stellt Marynissen ebenfalls fest, dass nicht nur die Anzahl der lexikalischen Elemente normiert wird, sondern auch die syntaktische Reihenfolge standardisiert wird: Statt freier Variation zwischen den beiden Optionen rot und grün kommt in Urkunden aus Flandern ab etwa 1270 in der Adressformel nur noch die rote Reihenfolge vor (cf. MARYNISSEN 1999: 148).

Die vorliegende Untersuchung bestätigt für Brugge, dass die Evolution der verbalen Endgruppe hin zur Standardvariante 3Inf;R hier bereits um 1270 abgeschlossen ist.

Für die Verbalgruppe des Relativsatz von Typ B (*praesentibus-futuris*), der von den Skribenten 646 und 1792 insgesamt 15-mal verwendet wird, gilt, dass in der Formel *allen den ghuenen die nu sijn ende hier naer wesen zullen* (CG 1817, a.D. 1299) ausschließlich die Reihenfolge I + Vf (grün) vorkommt.

Ein Zusammenhang zwischen dem gewählten Adresstyp A und der Realisation der Verbalgruppe in roter Reihenfolge bzw. dem Adresstyp B mit Verbalgruppe in grüner Reihenfolge, unabhängig von der verwendeten Schreibsprache, scheint wahrscheinlich.

In den Brugger Urkunden des 14. Jahrhunderts kommt in den 41 Relativsätzen in der Adressformel des Typs A ausschließlich die Variante mit 3 Infinitiven in roter Reihenfolge in der verbalen Endgruppe vor. Die verwendete Formulierung lautet also:

7] *allen den ghenen die dese lettren sullen zien jof horen lezen* (CRM H036p30201)

Diese Formulierung ist identisch mit der Formel, die bereits ab 1273 in Brugge die Standardvariante des Relativsatzes der Adressformel ist (cf. supra).

6.4.1.2 Gent

Im 13. Jahrhundert wird in den Urkunden aus Gent in allen 58 Relativsätzen des Typs A, in denen in der Verbalgruppe das Hilfsverb *sullen* vorkommt, die rote Reihenfolge verwendet. Die Endgruppe kann sowohl 1 als auch 2 und 3 Infinitive umfassen (1Inf: 8x; 2Inf: 25x; 3Inf: 24x; cf. Diagr. 35). In einem einzigen Dokument kommt eine Variante mit *sullen* und 4 Infinitiven vor, ebenfalls in roter Reihenfolge:

1] *die dese lettren sullen sien ofte lesen ende horen lesen* (CG 1067, a.D. 1291)

In sechs Urkunden ist eine Variante ohne Hilfsverb verwendet; hier kommt entweder nur ein finites Verb vor (2) oder sind zwei finite Verben in parataktischer Konstruktion verwendet (3):

247 Das älteste Dokument aus Brugge in der vorliegenden Untersuchung stammt aus dem Jahr 1273; es handelt sich um die Urkunde CG 128.

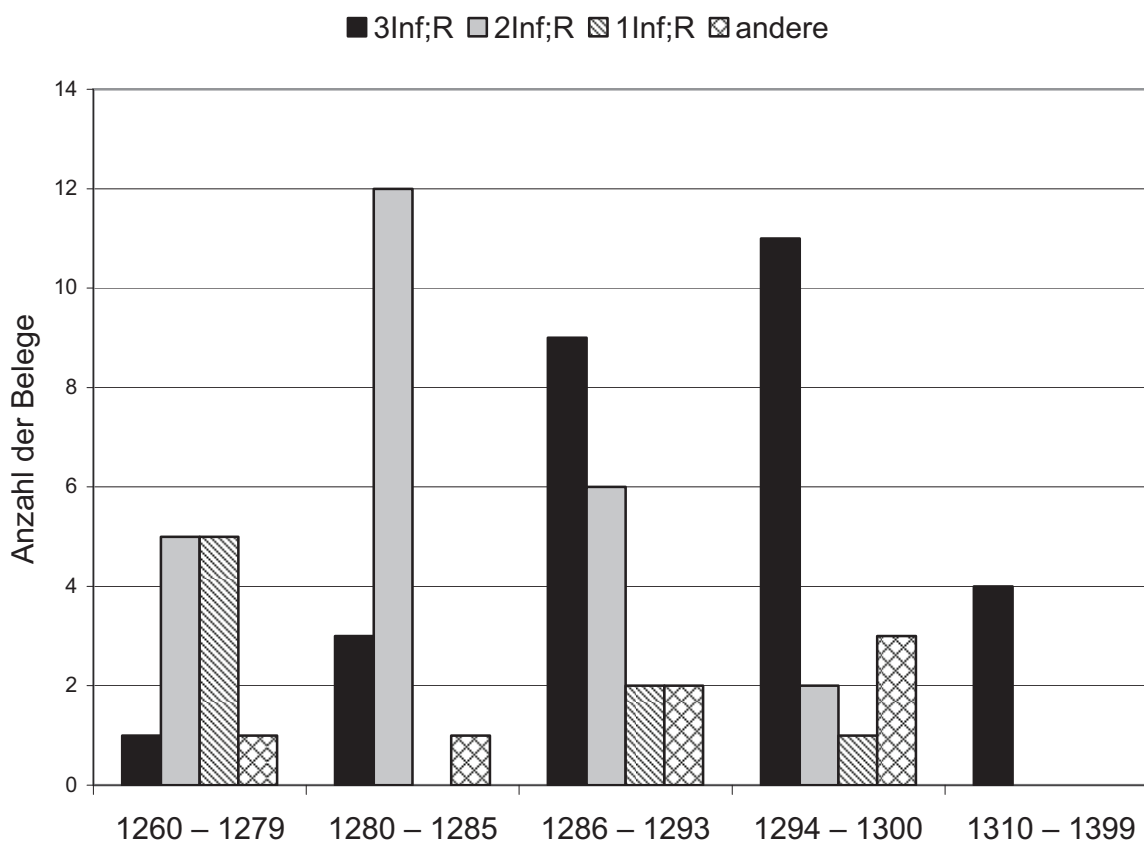
2] *die dese lettren sien* (CG 035, a.D. 1266)

3] *die dese letteren zien ende hoeren* (CG 442, a.D. 1282)

Aus Diagramm 35 lässt sich für Gent deutlich eine chronologische Entwicklung bei den verschiedenen syntaktischen Varianten erkennen: In den ältesten Dokumenten wird die zweigliedrige Variante (1Inf) bevorzugt:

4] *alledenghenen [sic!] die dese letteren sullen zien* (CG 019, a.D. 1260)

Aber auch in einer Urkunde aus dem Jahr 1296 kommt diese Variante noch einmal vor.



Diagr. 35: Adresssyntax Typ A: Gent (13. u. 14. Jh.)

Die Formulierung mit 2 Infinitiven (Bsp. 5), die ab dem Jahr 1267 vorkommt und bis 1300 in 25 Urkunden verwendet wird, ist insbesondere bis etwa 1282 sehr beliebt, wird dann häufig im Wechsel mit der Variante mit 3 Infinitiven (Bsp. 6) gebraucht, und kommt gegen Ende des Jahrhunderts immer seltener vor. Die Variante mit 3 Infinitiven kommt ab den 1280er Jahren stets häufiger vor, wird ab 1294 deutlich bevorzugt und verdrängt schließlich die anderen Varianten:

5] *al den ghenen die dit ghescrifte sullen sien ende horen* (CG 048, a.D. 1267)

6] *allen den ghenen [...] die dese letteren sullen zien, ofte horen lesen* (CG 580, a.D. 1285)

In Gent hat sich der Standardisierungs- und Normierungsprozess der Verbalgruppe in der Adressformel offensichtlich später vollzogen als im übrigen Flandern: Erst Mitte der achtziger Jahre des 13. Jahrhunderts kann sich die Endgruppe mit 3 Infinitiven hier etablieren und erst im letzten Jahrzehnt gegen die Endgruppe mit 2 Infinitiven durchsetzen. Dies weicht von den Ergebnissen für Brug-

ge ab, wo bereits ab 1270 von einer Standardisierung gesprochen werden kann (cf. supra; cf. MARYNISSEN 1999:148).

Da das Corpus Gysseling, das Marynissen (1999) für ihre Untersuchung herangezogen hat, über 1000 Dokumente aus Brugge, aber weniger als 90 Urkunden aus Gent umfasst, sind ihre Ergebnisse für Flandern stark durch die Brugger Dokumente geprägt. Dies erklärt die Abweichungen bei einer gesonderten Untersuchung der Urkunden aus Brugge und Gent. Es bleibt festzuhalten: In den flämischen Schreibzentren Brugge und Gent tritt die Normierung der Verbalgruppe in der Adressformel mit zeitlicher Verzögerung nicht zur gleichen Zeit ein, und der Standardisierungsprozess dauert unterschiedlich lange.

Neben Typ A wird in Gent auch Variante B (*praesentibus-futuris*) häufig verwendet, nämlich in 28 Urkunden. In drei Fällen ist ein Gerundium (*te comene*) mit *sijn* (Bsp. 7) kombiniert, in den übrigen Dokumenten kommen die Lexeme *wesen* (Bsp. 8, 21x), *werden* (Bsp. 9, 1x) und *comen* (Bsp. 10, 3x) als Infinitive vor:

7] *die nu sin ende die te comene sin* (CG 079, a.D. 1269)

8] *die nu sin; ende hier na wesen sullen* (CG 044A, a.D. 1266/67)

9] *die nv sijn ende werden sullen* (CG 1067, a.D. 1291)

10] *die nv sin ende die irna comen sullen* (CG 580, a.D. 1285)

In allen Relativsätzen dieses Typs B, auch in den verschiedenen Subvarianten (cf. Kap. 5), ist die Reihenfolge der verbalen Endgruppe unabhängig vom gewählten Lexem immer Inf + Vf, also grün.

Im 14. Jahrhundert wird Grundvariante A in Gent nur noch in vier der 28 Dokumente verwendet, dann immer mit 3 Infinitiven in der Verbalgruppe in roter Reihenfolge (cf. Diagr. 35).

In den zwölf Urkunden aus dem 14. Jahrhundert, in denen Grundvariante B vorkommt, ist diese – wie auch im 13. Jahrhundert – immer in grüner Reihenfolge verwendet; in elf Dokumenten ist der Infinitiv *wesen*, in einem der Infinitiv *comen* verwendet:

11] *die nu sijn ende hierna wesen sullen* (CRM I241p32301)

6.4.1.3 Zusammenfassung Flandern

Die Untersuchung der beiden flämischen Schreibzentren Brugge und Gent zeigt, wie sehr sich die Schreibtraditionen unterscheiden:

- Während in Brugge der Standardisierungsprozess zur verbalen Endgruppe mit 3 Infinitiven bereits um 1270 abgeschlossen ist, setzt sich diese syntaktische Variante in Gent erst ein bis zwei Jahrzehnte später durch.
- In Gent ist die Verwendung von Variante B sehr beliebt, die im 14. Jahrhundert in Gent sogar die gebräuchlichste Variante der Adressformel ist. In Brugge hingegen kommt Typ B allein stehend (also nicht in Kombination mit einer anderen Variante) in den 527 Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts, insgesamt nur ein einziges Mal vor (cf. Kap. 5).
- Auch für die Notificatio konnten große Unterschiede festgestellt werden (cf. Kap. 4): Während die Notificatioformel *doen te wetene* in Brugge schon

früh, das heißt ab den siebziger Jahren des 13. Jahrhunderts, Standard ist und kaum andere Varianten verwendet werden, kommen in Gent im 13. Jahrhundert noch 22 unterschiedliche Ausdrücke vor. Im 14. Jahrhundert setzt sich, wiederum anders als in Brugge, *het si cont* als Standardformel der Notificatio durch.

Diese Ergebnisse lassen die Schlussfolgerung zu, dass die Skribenten in Brugge und Gent unabhängig voneinander arbeiteten, gegenseitige Einflüsse – wenn überhaupt vorhanden – nur gering waren, und sich in beiden Schreibzentren eine eigene Schreibtradition entwickelte.

6.4.2 Zeeland: Middelburg

In den sieben Urkunden des 13. Jahrhunderts, in denen Typ A verwendet ist, kommt die verbale Endgruppe in vier verschiedenen syntaktischen Varianten vor. So umfasst die Endgruppe in den vier ältesten Urkunden 2 Infinitive, zweimal in roter, zweimal in grüner Reihenfolge und in drei jüngeren Dokumenten 3 Infinitive, einmal in grüner, einmal in roter Reihenfolge und einmal in der ungewöhnlichen Form:²⁴⁸

1] *sien jof horen sullen lesen* (CG 1815A, a.D. 1299)

Im 14. Jahrhundert wird Typ A viermal verwendet, wobei die Verbalgruppe in drei Fällen 3 Infinitive umfasst, einmal in grüner, zweimal (in den jüngsten Dokumenten) in roter Reihenfolge. In der vierten Urkunde dieses Typs aus dem Jahr 1311 ist die Variante mit 2 Infinitiven in roter Reihenfolge verwendet. Aufgrund der geringen Anzahl der Belege können hieraus keine Schlussfolgerungen hinsichtlich einer bevorzugten Formulierung für Typ A gezogen werden.

Standard ist in Urkunden aus Middelburg im 14. Jahrhundert Grundvariante D ohne Nennung des Adressaten (cf. Kap. 5).

6.4.3 Holland

6.4.3.1 Kanzlei der Grafen von Holland, KGH

Skribent 308A verwendet in den 24 Urkunden mit Typ A (Leser) im Relativsatz fünf verschiedene Varianten (cf. Diagr. 36, infra), von denen die Variante mit 3 Infinitiven in der verbalen Endgruppe in roter Reihenfolge (Bsp. 1) am häufigsten, nämlich in 58,3% der Dokumente, vorkommt. Außerdem verwendet *Skribent 308A* die Variante mit 2 Infinitiven sowohl in roter (5x) als auch in grüner Reihenfolge (3x), die zweigliedrige Variante (1Inf) in roter Reihenfolge (2x) sowie eine Variante ohne Hilfsverb (2).

1] *alle den ghenen die desen brief sullen sien of horen lesen* (CG 996, a.D. 1293)

248 Da der Infinitiv *lesen* in dieser Struktur wohl zum Infinitiv *horen*, dieser wiederum zur Verbform *sullen* gehört, wird diese Formel zur Kategorie 3Inf;G gerechnet.

2] *alle den ghenen die dese lettren sien of horen lesen* (CG 979, a.D. 1290)

Die Belege für die Variante mit einem oder zwei Infinitiven in der verbalen Endgruppe stammen – von einem Dokument abgesehen – alle aus dem Zeitraum 1284 bis 1290; danach verwendet Skribent 308A ausschließlich 3 Infinitive in der Verbalgruppe in roter Reihenfolge (3Inf;R).²⁴⁹ Offensichtlich unterzieht sich dieser Skribent einem Lernprozess, der zur Standardisierung der Adressformel bei diesem Skribent führt.

Skribent 308B zeigt eine Vorliebe für die Variante mit 2 Infinitiven, insbesondere in grüner Reihenfolge, die er in elf der 13 von ihm verfassten Dokumente verwendet (cf. Diagr. 36).

In zwei Urkunden kommen andere Varianten vor, einmal die Variante mit 2 Infinitiven in roter Reihenfolge (CG 623, a.D. 1285), einmal mit 3 Infinitiven in grüner Reihenfolge (CG 926, a.D. 1290). Die für Hand 308B typische Variante ist 2Inf;G und lautet:

3] *alle den ghenen die desen brief sien sullen of horen* (CG 327, a.D. 1281)

Skribent 824A verwendet 18-mal die Variante mit 3 Infinitiven in roter Reihenfolge (cf. Diagr. 36, infra):

4] *alle den ghenen, die dese Lettren zullen zien iof horen Lesen* (CG 1240, a.D. 1293)

Nur im ältesten Dokument (824A, a.D. 1289) kommt eine andere Variante mit 2 Infinitiven, ebenfalls in roter Reihenfolge vor.

Auch in einer weiteren Urkunde, datiert auf den 19. November 1293, die Burgers diesem Skribenten zurechnet, die aber im CG nur als Abschrift enthalten ist (CG 1286a), verwendet Skribent 824A Typ A mit 3 Infinitiven in roter Reihenfolge (cf. BURGERS 1993b:190, Nr. 4).

Skribent 1623 verwendet in allen fünf Dokumenten mit Relativsatz in der Adressformel eine Verbalgruppe mit 3 Infinitiven in roter Reihenfolge (cf. Bsp. 4, Hand 824A).

Skribent 1729 verwendet in den beiden Relativsätzen des Typs A die Variante mit 3 Infinitiven in roter Reihenfolge (cf. Bsp. 4, Hand 824A). In einem weiteren Dokument, datiert auf den 17. Oktober 1299, das Burgers ebenfalls diesem Skribenten zuschreibt, das jedoch nicht im CG enthalten ist, wird Typ A mit 3 Infinitiven in der Endgruppe in roter Reihenfolge verwendet (cf. BURGERS 1993b:198, Nr. 10).

In einem Dokument, in dem Typ B verwendet ist, weist die zweigliedrige Verbalgruppe die grüne Reihenfolge I + Vf auf:

5] *allen lieden die nv zijn jof die hier na wezen zullen* (CG 1729, a.D. 1299)

Skribent 1826 verwendet in zehn Urkunden Typ A, davon neunmal mit 3 Infinitiven, wobei in den ersten drei Dokumenten die grüne (Bsp. 6), in den folgenden sechs die rote Reihenfolge (cf. supra, Bsp. 4) gebraucht ist:

6] *allen den ghenen die desen brief sien sullen jof horen lesen* (CD 1826A, a.D. 1299)

In einem Fall umfasst die Endgruppe 2 Infinitive in grüner Reihenfolge.

249 Nach 1290 verwendet Skribent 308A nur in Urkunde CG 1489 (a.D. 1296) noch einmal eine zweigliedrige Verbalgruppe.

Zusammenfassend kann für die Urkunden der Kanzlei der Grafen von Holland konstatiert werden, dass die gebräuchlichste syntaktische Struktur des Relativsatzes von Typ A (Leser) die Variante mit 3 Infinitiven in der Verbalgruppe in roter Reihenfolge ist, die in 44 der 73 Fälle (60,3%) verwendet wird. Wesentlich seltener kommen andere syntaktische Varianten vor: Die Variante mit 3 Infinitiven in grüner Reihenfolge wird viermal verwendet, die Variante mit 2 Infinitiven in roter sieben- und in grüner Reihenfolge 15-mal, die zweigliedrige (1Inf) in roter Reihenfolge zweimal; auch eine Variante ohne Hilfsverb kommt vor. Insgesamt weist die verbale Endgruppe in den Dokumenten der Kanzlei (im Vergleich zur Stadt Brugge) ein recht hohes Maß an Heterogenität auf (cf. Diagr. 36, infra).

Die Standardform der verbalen Endgruppe des Relativsatzes von Typ A in den Urkunden der gräflichen Kanzlei ist allerdings eindeutig die Struktur mit 3 Infinitiven in roter Reihenfolge (3Inf;R):

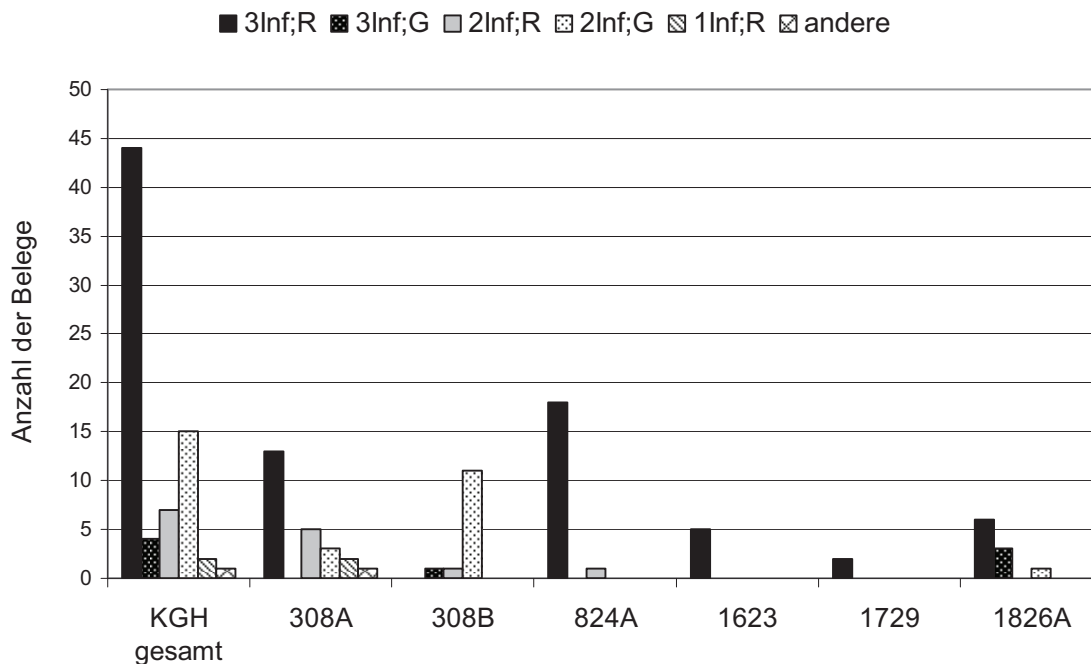
1] *alle den ghenen die desen brief sullen sien of horen lesen* (CG 996, a.D. 1293)

Für die gräflichen Skribenten 1809aA, 1809aB, 1826, 308A, 308B und 824 hat Marynissen bereits individuelle syntaktische Variation festgestellt (cf. MARYNISSEN 1999:154 f.). Die beiden Skribenten 308A und 308B, von denen die ältesten untersuchten Dokumente stammen, verwenden jeweils fünf bzw. drei unterschiedliche syntaktische Strukturen, wobei jedoch bei beiden eine deutliche Vorliebe für eine bestimmte Variante festgestellt werden kann: Skribent 308A bevorzugt insbesondere ab 1290 die Variante mit 3 Infinitiven in roter Reihenfolge, Hand 308B hingegen die mit 2 Infinitiven in grüner Reihenfolge (cf. Diagr. 36). Die jüngeren Skribenten 824A, 1623 und 1729, deren Dokumente aus dem Zeitraum 1289 bis 1300 stammen, verwenden von einer Ausnahme abgesehen nur die Variante mit 3 Infinitiven, ausschließlich in roter Reihenfolge. Marynissen stellt in ihrer Untersuchung ebenfalls für den Zeitraum von 1290 bis 1300 einen Umschwung im Schreibverhalten der holländischen Skribenten von der Verbalgruppe mit 2 Infinitiven hin zu der mit 3 Infinitiven fest: „De Hollandse schrijvershanden gaan massaal over naar de in Vlaanderen al genormeerde constructie met 4 werkwoorden, waarbij kennelijk tegelijkertijd de werkwoordvolgorde wordt overgenomen“ (MARYNISSEN 1999:147).

Die Realisation der Verbalgruppe bei den Skribenten 308A, 824A, 1623 und 1729 der gräflichen Kanzlei entspricht also dem allgemeinen Schreibverhalten in Holland in dieser Periode.

Außerordentlich auffällig weicht Skribent 308B von dieser holländischen Norm ab: In keinem einzigen Fall verwendet er 3 Infinitive in roter Reihenfolge in der Verbalgruppe;²⁵⁰ stattdessen bevorzugt er die Variante mit 2 Infinitiven in grüner Reihenfolge. Offensichtlich ist Hand 308B den Traditionen stärker verhaftet als seine Kollegen; schließlich ist die Struktur mit 2 Infinitiven in Holland zwischen 1270 und 1290 am beliebtesten (cf. MARYNISSEN 1999:147). Skribent 308B ist zwischen 1280 und 1293 in der gräflichen Kanzlei tätig (cf. BURGERS

250 Auch Marynissen stellt in ihrer Untersuchung fest, dass Skribent 308B in Bezug auf den Aufbau der verbalen Endgruppe vom Standard der Kanzlei abweicht (cf. MARYNISSEN 1999:155).



Diagr. 36: Adresssyntax Typ A: Skribenten KGH (13. Jh.)

1995a:112) und behält in dieser Zeit offensichtlich seine individuell bevorzugte Variante bei. Die Skribenten 308A und 824A allerdings, die von 1273 bis 1296 bzw. 1280 bis 1297 in der gräflichen Kanzlei tätig sind (cf. BURGERS 1995a:85, 101) und in frühen Dokumenten die rote und grüne Reihenfolge variieren (cf. MARYNISSEN 1999:155), übernehmen schließlich die Variante mit 3 Infinitiven und passen sich der Norm an. Die anfängliche freie Variation in Bezug auf die Position des Infinitivs vor oder nach dem finiten Verb wird offensichtlich so eingeschränkt, dass schließlich die Formel mit 3 Infinitiven in roter Reihenfolge als Norm fungiert (cf. MARYNISSEN 1999:154).

Das Schreibverhalten des jüngsten Skribent Hand 1826A allerdings weist ein höheres Maß an Heterogenität auf: Er verwendet drei verschiedene syntaktische Strukturen, neben der roten Reihenfolge auch die grüne, meist mit 3 Infinitiven, einmal mit 2 Infinitiven.

6.4.3.2 Dordrecht

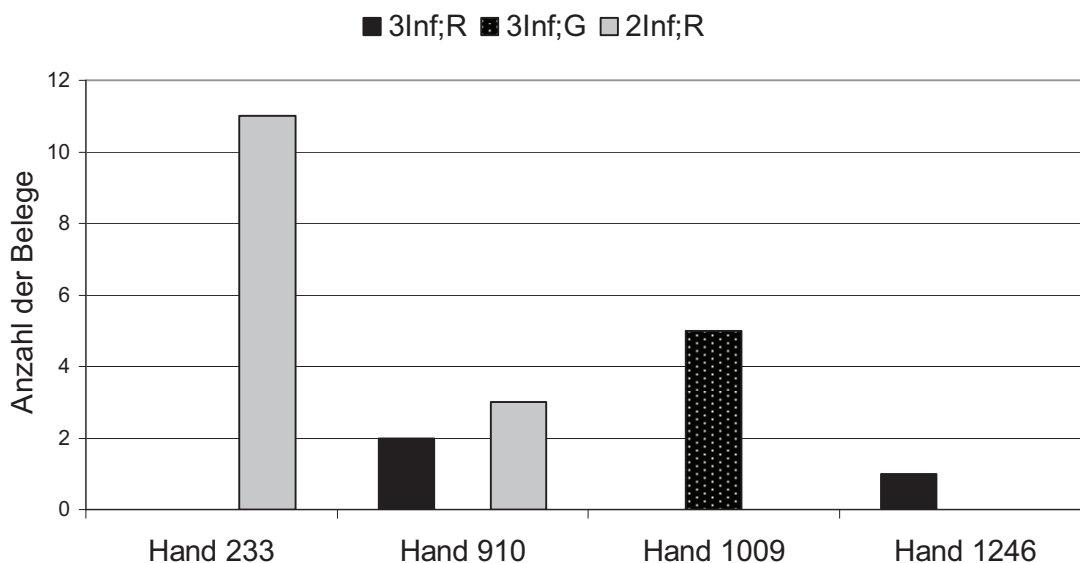
In den 23 Urkunden mit Typ A ist die gebräuchlichste syntaktische Struktur des Relativsatzes die Variante mit 2 Infinitiven in roter Reihenfolge, die 15-mal verwendet wird (cf. Tab. 19). In den anderen Dokumenten umfasst die Endgruppe 3 Infinitive, dreimal in roter, fünfmal in grüner Reihenfolge. Dabei lässt sich eine individuelle, vom jeweiligen Skribenten abhängige Bevorzugung bestimmter Varianten erkennen, die in Diagramm 37 (cf. infra) dargestellt ist.²⁵¹

²⁵¹ Da Hand 837 in der Adressformel Typ A nicht benutzt, ist er in Diagramm 37 nicht aufgenommen; Hand 1246 benutzt in den übrigen von ihm verfassten Urkunden nicht Typ A, sondern [-ADR].

Verbalgruppe Typ A	13. Jh.	14. Jh.
3Inf;R	3	9
3Inf;G	5	1
2Inf;R	15	-
2Inf;G	-	1
andere Strukturen	-	1
Σ	23	12

Tab. 19: Verbalgruppe Typ A, Dordrecht (13. und 14. Jh.)

In den Dokumenten des Skribenten 233, der zwischen 1278 und 1290/91 tätig ist, kommt nur die Variante mit 2 Infinitiven in roter Reihenfolge vor, während Hand 1009 als einziger ausschließlich die grüne Reihenfolge mit 3 Infinitiven verwendet; in Dokument Burgers 1993b, Nr. 11 aus dem Jahr 1300, das er diesem Skribenten zuordnet (cf. supra), wird ebenfalls diese syntaktische Struktur gewählt. Hand 910 verwendet immer die rote Reihenfolge, in den drei ältesten Urkunden mit 2 Infinitiven, in den beiden jüngeren Dokumenten mit 3 Infinitiven in der verbalen Endgruppe (ab CG 1532, a.D. 1296). In Dokument Burgers 1993b, Nr. 8 aus dem Jahr 1296/97 verwendet Hand 910 ebenfalls die Variante mit 3 Infinitiven in roter Reihenfolge. Für diesen Skribenten kann von einer chronologischen Entwicklung von der Variante mit 2 Infinitiven zu der mit 3 Infinitiven ausgegangen werden.



Diagr. 37: Adresssyntax Typ A: Skribenten Dordrecht (13. Jh.)

In den beiden Dokumenten CG 529 und 532, in denen Skribent 233 Grundvariante B verwendet, ist die Reihenfolge der zweigliedrigen Verbalgruppe I + Vf (grün):

1] *alle den ghenen die nv sijn ende sijn sullen* (CG 529, a.D. 1284)

Im 14. Jahrhundert ist in den zwölf Relativsätzen des Typs A neunmal die Variante mit 3 Infinitiven in roter Reihenfolge verwendet (cf. Tab. 19, supra). Einmal kommt eine Konstruktion mit 2 Infinitiven, einmal eine mit 3 Infinitiven jeweils

in grüner Reihenfolge vor, in einem Dokument wird nur das Vollverb ohne Hinzufügung eines Hilfsverbs gebraucht:

2] *hem allen dien zien* (CRM K094p31101)

Die Standardformel in Dordrechter Urkunden aus dem 14. Jahrhundert ist allerdings [-ADR].

6.4.3.3 Delft

In den vier Urkunden aus dem 13. Jahrhundert, in denen Typ A verwendet wird, wird dreimal eine verbale Endgruppe mit 3 Infinitiven in roter Reihenfolge verwendet (cf. Diagr. 38, infra); in der jüngsten Urkunde kommt eine Variante ohne Hilfsverb vor:

3] *alden genen de dese littere sien of lesen horen* (CG 1929, Ende 13. Jahrhundert)

Im 14. Jahrhundert kommt Variante A in den 75 Urkunden aus Delft nicht vor; die Standardformel ist hier [-ADR].

6.4.3.4 Haarlem

In den beiden Urkunden des 13. Jahrhunderts, in denen der Relativsatz des Typs A verwendet wird, umfasst die Verbalgruppe einmal 2 Infinitive, einmal 3 Infinitive, wobei die Reihenfolge in beiden Fällen rot ist (cf. Diagr. 38, infra).

In keiner der 42 Urkunden des 14. Jahrhunderts kommt Typ A vor; die Standardformel in Haarlem ist [-ADR].

6.4.3.5 Leiden

In der einzigen Urkunde des 13. Jahrhunderts aus Leiden ist die verbale Endgruppe des Relativsatzes mit 3 Infinitiven in roter Reihenfolge aufgebaut (cf. Diagr. 38, infra).

Im 14. Jahrhundert wird der Leser nur noch in fünf älteren Dokumenten aus der ersten Jahrhunderthälfte als Adressat angegeben, wobei die Verbalgruppe immer 3 Infinitive in roter Reihenfolge umfasst. Die gebräuchlichsten Varianten in den Leidener Urkunden aus dem 14. Jahrhundert sind Typ C (*allen lieden*) und die Variante ohne Nennung des Adressaten ([-ADR]).

6.4.3.6 Gouda

In den 112 Urkunden des 14. Jahrhunderts aus Gouda wird Grundvariante A in der Adressformel nicht verwendet; die Standardformel ist hier [-ADR].

6.4.3.7 Amsterdam

In drei der 97 Urkunden des 14. Jahrhunderts aus Amsterdam wird Typ A (Leser) verwendet, wobei der Relativsatz eine Verbalgruppe mit 3 Infinitiven in roter Reihenfolge aufweist (cf. Diagr. 38, infra).

Die Standardformel in Amsterdam ist allerdings Variante D ([-ADR]).

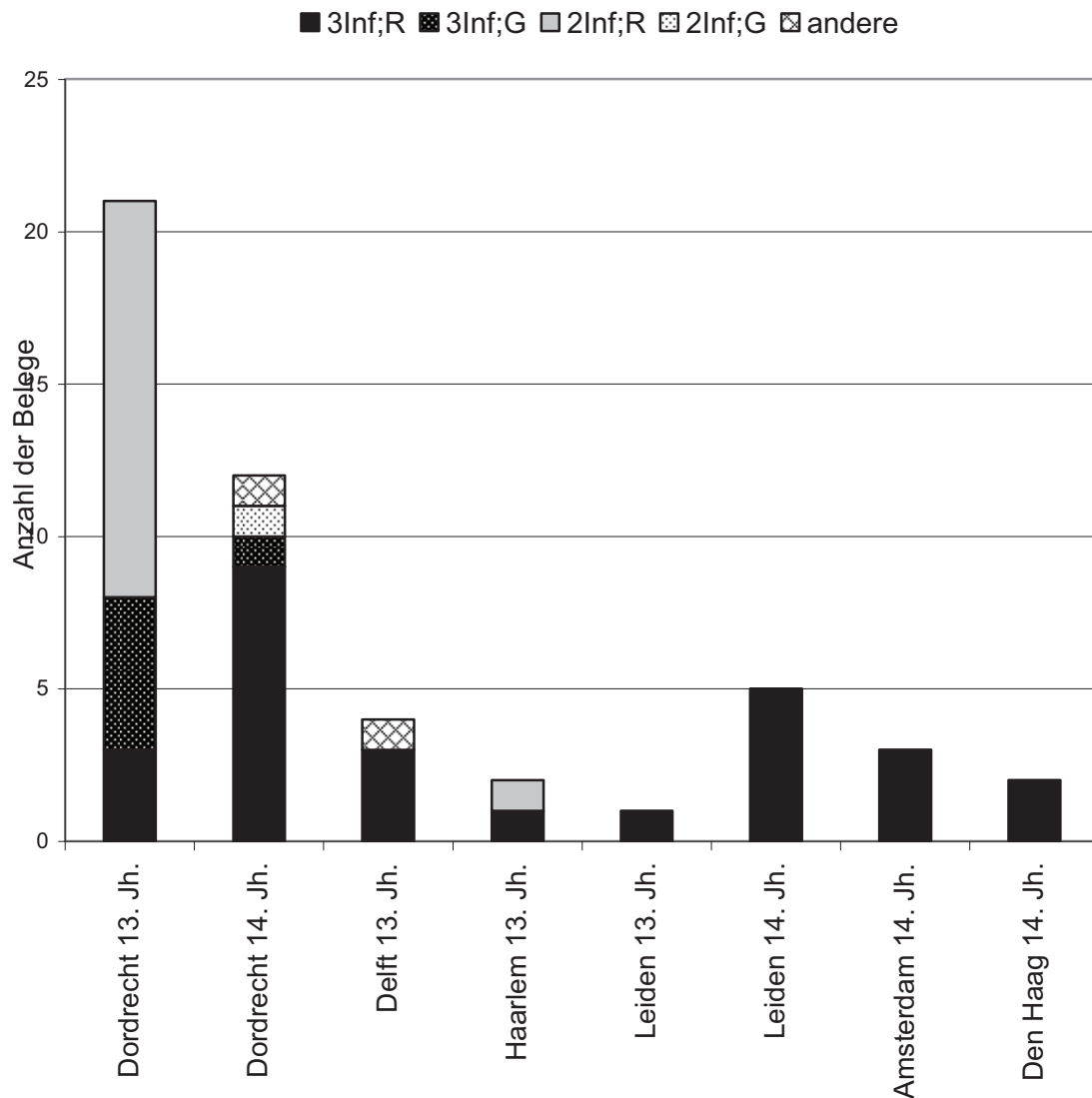
6.4.3.8 Den Haag

Zweimal kommt in den 49 Urkunden des 14. Jahrhunderts aus Den Haag ein Relativsatz des Typs A vor, dessen Verbalgruppe in beiden Fällen 3 Infinitive in roter Reihenfolge umfasst (cf. Diagr. 38, infra). Die Standardformel in Urkunden aus Den Haag ist aber – anders als in den übrigen holländischen Städten – Typ C (*allen lieden*).

6.4.3.9 Zusammenfassung Holländische Städte

Im 13. Jahrhundert kommt insbesondere beim Dordrechter Skribenten 233 noch die Verbalgruppe mit 2 Infinitiven vor. Dieser Skribent verfasst sein letztes untersuchtes Dokument zu dem Zeitpunkt, als in Holland der Umschwung zur Variante mit 3 Infinitiven in der Verbalgruppe einsetzt (cf. Kap. 6.4.3.1). Für den Dordrechter Skribenten 910, dessen Dokumente zwischen 1290 und 1297 verfasst wurden, ist dieser Umschwung deutlich aufzuzeigen.

Für das 14. Jahrhundert lässt sich festhalten, dass Variante A (Leser) insgesamt nur noch in 22 der 570 holländischen Urkunden (3,9%) verwendet wird. Die Endgruppe mit 3 Infinitiven in roter Reihenfolge kommt mit 19 Belegen am häufigsten vor, was bedeutet: Wird die Adressformel mit Typ A ausgedrückt, dann wird als syntaktische Struktur die Variante 3Inf;R verwendet (cf. Diagr. 38). Trotz dieser Einheitlichkeit kann sich Typ A in Holland nicht als Standardvariante durchsetzen. Abgesehen von Den Haag (und Leiden), wo Typ C verwendet wird, ist eindeutig die Variante ohne Nennung des Adressaten die Standardform für die holländischen Städte (cf. Kap. 5).



Diagr. 38: Adresssyntax Typ A: Holländische Städte (13. u. 14. Jh.)

6.4.4 Brabant

6.4.4.1 Mechelen

In den 33 der 76 Urkunden aus dem 13. Jahrhundert, in denen Typ A (Leser) als Adressformel verwendet wird, kommen sowohl die Variante mit 1 als auch mit 2 und 3 Infinitiven in roter wie in grüner Reihenfolge in der Verbalgruppe vor (cf. Tab. 20). Am häufigsten wird die Variante mit 3 Infinitiven in roter Reihenfolge verwendet, die Struktur mit 2 Infinitiven in grüner Reihenfolge kommt siebenmal, die zweigliedrige in grüner Reihenfolge viermal vor.

Verbalgruppe Typ A	Σ	rot	grün
3 Infinitive	14	12	2
2 Infinitive	11	4	7
1 Infinitiv	5	1	4
andere Strukturen	3	-	-
Σ	33	17	13

Tab. 20: Verbalgruppe Typ A; Mechelen (13. Jh.)

Bei der Variante mit 3 Infinitiven kann eine Vorliebe für die Struktur Vf + I (rot), bei der Variante mit 1 bzw. 2 Infinitiven eine gewisse Vorliebe für die Struktur I + Vf (grün) festgestellt werden. Auffällig ist hierbei, dass neben dem Aufbau *sien sullen ende horen* [I₁ Vf + I₂] auch *sien ende horen sullen* [[I₁ + I₂] Vf] vorkommt.²⁵²

Insgesamt kommt die rote Reihenfolge mit 17 Belegen etwas häufiger vor als die grüne mit 13 Belegen. In drei Dokumenten ist eine Variante ohne Hilfsverb *sullen* mit zwei bzw. drei Vollverben verwendet:

- 1] *alle de ghene die dese letter siin ende horen* (CG 1210, a.D. 1292)
- 2] *alle de ghene die dese lettren sien ende horen lesen* (CG 1887, a.D. 1300; CG 1892, a.D. 1300)

Alle syntaktischen Varianten werden parallel verwendet; eine chronologische Entwicklung kann nicht festgestellt werden, wohl aber skribentspezifische Vorlieben, wie Diagramm 39 deutlich zeigt: Die Skribenten 403 und 488 verwenden nur die Variante mit 3 Infinitiven in roter Reihenfolge, die Skribenten 1197 und 1671 gebrauchen die grüne Reihenfolge, Skribent 1197 mit 2 Infinitiven, Skribent 1671 mit einem Infinitiv. Hand 955 verwendet in beiden von ihm verfassten Dokumenten die grüne Reihenfolge, einmal mit 2 Infinitiven, einmal in der ungewöhnlichen Form:²⁵³

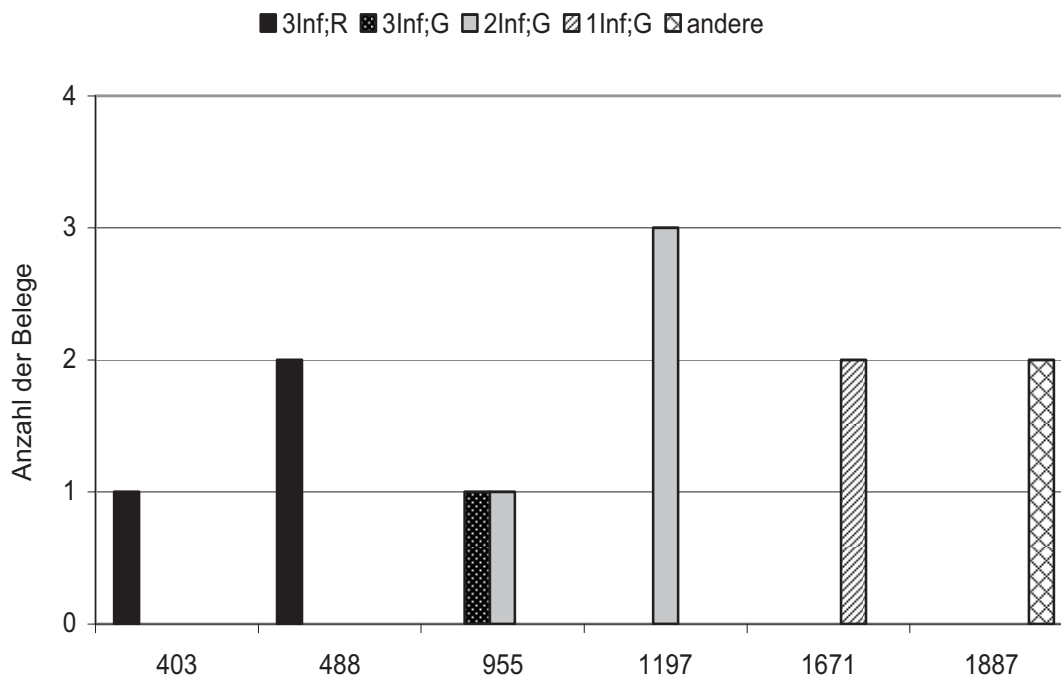
- 3] *alle de ghenen die dese lettren sien ende horen selen lesen* (CG 955, a.D. 1290)

Skribent 1887 wiederum verwendet in beiden von ihm verfassten Urkunden die Variante ohne Hilfsverb (cf. Bsp. 2). Das heterogene Bild für die syntaktische Struktur in Urkunden aus Mechelen ergibt sich durch die individuelle Variation der einzelnen Skribenten, die selber einem sehr homogenen Muster folgen und in ihrem eigenen Schreibverhalten kaum Variation zeigen.²⁵⁴

252 Dies gilt für die Dokumente CG 992 a.D. 1291, CG 1248aA a.D. 1293 und CG 1497 a.D. 1296 (cf. Kap. 6.3.1.4).

253 Da der Infinitiv *lesen* in dieser Struktur wohl zum Infinitiv *horen*, dieser wiederum zur Verbform *sullen* gehört, wird diese Formel als Variante mit 3 Infinitiven in grüner Reihenfolge bewertet (cf. Anm. 241; cf. Kap. 6.3.1.4).

254 Eine Stichprobe im Material des VNC-Projekts („*Databank van veertiende-eeuwse niet-literaire Nederlandse teksten. Opbouw en linguïstisch onderzoek*“, cf. Kap. 2) zeigt, dass Typ A in den 31 Dokumenten aus der Region Mechelen 23-mal verwendet wird, davon 16-mal in der Form 3Inf;R (das entspricht 69,6%); dreimal wird die Variante 3Inf;G, dreimal die Form ohne Hilfsverb *sullen* verwendet, einmal kommt Variante 1Inf;G vor. Tendenziell bleibt auch im 14. Jahrhundert die Formel mit drei In-



Diagr. 39: Adresssyntax Typ A: Skribenten Mechelen (13. Jh.)

In den 43 Urkunden aus Mechelen, in denen Typ B (*praesentibus-futuris*) verwendet wird, ist die Reihenfolge der verbalen Endgruppe im Relativsatz immer grün:

4] *die nu siin ende wesen sullen*

Der konsequente Gebrauch der grünen Reihenfolge in Nebensätzen des Typs B konnte auch für Urkunden aus Brugge und Gent festgestellt werden.²⁵⁵

6.4.4.2 Breda

In den neun Urkunden des 13. Jahrhunderts aus Breda, in denen die Skribenten Grundvariante A (Leser) verwenden, ist die syntaktische Struktur des Relativsatzes sehr heterogen: Die Verbalgruppe des Typs A kommt einmal mit 1 Infinitiv, einmal mit 3 Infinitiven, jeweils in roter Reihenfolge vor; die Variante mit 2 Infinitiven kommt zweimal in grüner und fünfmal in roter Reihenfolge vor (cf. Diagr. 40, infra). Letztgenannte Form wird also leicht bevorzugt; eine chronologische Entwicklung ist für die Urkunden aus Breda nicht festzustellen.

Im Nebensatz des Typs B, der einmal als Adressformel verwendet wird, kommt – wie in Brugge, Gent und Mechelen – die grüne Reihenfolge vor:

5] *allen die nu sien. ende die noich wesen zolen* (CG 75, a.D. 1269)

In den 25 Urkunden des 14. Jahrhunderts wird nur in den beiden ältesten Dokumenten der Rezipient der Urkunde (Typ A) als Adressat genannt, beide Male

finitiven in roter Reihenfolge (3Inf;R) in der Region Mechelen die bevorzugte Variante.

255 Auch in der einzigen Urkunde der gräflichen Kanzlei mit diesem Adresstyp sowie in zwei Dokumenten aus Dordrecht ist die verbale Endgruppe grün.

umfasst die Verbalgruppe 3 Infinitive in roter Reihenfolge. Standard ist in Breda jedoch die Form ohne Nennung des Adressaten (cf. Kap. 5).

6.4.4.3 Brussel

In den sieben Urkunden aus dem 13. Jahrhundert kommt Grundvariante A (Leser) in vier verschiedenen syntaktischen Strukturen vor: Die Verbalgruppe umfasst einmal 3 Infinitive, zweimal 1 und zweimal 2 Infinitive, wobei das Hilfsverb stets vorangestellt ist (Vf + I, rot) (cf. Tab. 21; Diagr. 40, infra). Die Variante mit 3 Infinitiven weist in einem Fall eine abweichende Reihenfolge der Infinitive auf:

6] *al den genen die dese lettren selen lesen horen ofte sien* (CG 1648, a.D. 1298)

In zwei Dokumenten aus dem Jahr 1277 ist nur die finite Form von *sien* ohne Hilfsverb *sullen* als Adressformel verwendet:

7] *allen denghenen die dese lettren sien* (CG 194, a.D. 1277)

Die Varianten ohne Hilfsverb und mit nur 1 Infinitiv kommen zwischen 1276 und 1277 vor; die Varianten mit 2 bzw. 3 Infinitiven werden zwischen 1298 und 1300 verwendet; in den beiden jüngsten Dokumenten umfasst die Endgruppe 2 Infinitive.

Marynissen zeigt für die Region Brabant auf, dass hier zwischen 1270 und 1290 die Varianten mit 2 Infinitiven (in roter wie in grüner Reihenfolge) vorherrschen und diese bis zum Ende des Jahrhunderts der Variante mit 3 Infinitiven vorgezogen werden (cf. MARYNISSEN 1999:147 f.).

In einer Urkunde wird Typ B (in Kombination mit Typ A) verwendet:

8] *al den genen die dese lettren selen lesen horen ofte sien. ochte die sijn ofte selen sijn* (CG 1648, a.D. 1298)

In zweierlei Hinsicht ist diese Formulierung auffällig: zum einen ist hier – anders als in Brugge, Gent und Mechelen – statt *wesen* der Infinitiv *sijn* verwendet, zum anderen steht der Infinitiv nach dem Hilfsverb. Statt der sonst für den Relativsatz des Typs B üblichen grünen Reihenfolge ist eine rote Reihenfolge verwendet. Sowohl in lexikalischer als auch in syntaktischer Hinsicht weicht die in Brussel verwendete Formulierung *die sijn ofte selen sijn* von der üblichen Formel *die sijn ende wesen sullen* ab. In Helmond (cf. infra) und Dordrecht (cf. supra) kommt Typ B ebenfalls mit dem Lexem *sijn* vor; dort allerdings in der für Typ B gebräuchlichen grünen Reihenfolge.

In 27 der 56 Urkunden des 14. Jahrhunderts aus Brussel wird der Leser (Typ A) als Adressat genannt, wobei die Variante mit 3 Infinitiven in roter Reihenfolge in 85,2% der Fälle (23/27) verwendet wird (cf. Tab. 21). Außerdem wird zweimal die Variante mit 3 Infinitiven in grüner Reihenfolge, einmal die Form mit 2 Infinitiven in roter Reihenfolge verwendet. In einem Dokument kommt das Hilfsverb *sullen* nicht vor:²⁵⁶

256 Deutet man *lesen* als Infinitiv zu *horen*, so lautet die Struktur [Vf₁ + Vf₂ I]; die Reihenfolge im zweiten Teil des Prädikats ist also rot (cf. Kap. 6.3.1.4).

9] *allen lieden die dese letteren zien ochte horen lesen* (CRM P065p37702)

Bereits im ältesten Dokument des CRM aus dem Jahre 1312 wird die Verbalgruppe mit 3 Infinitiven in roter Reihenfolge verwendet; die anderen Varianten finden sich in Urkunden aus den Jahren 1326, 1343, 1377 und 1389. Offensichtlich hat zu Beginn des 14. Jahrhunderts ein Normierungsprozess eingesetzt. Der Prozess an sich lässt sich allerdings nicht nachweisen: Bis zum Ende des 13. Jahrhunderts kommt die Variante mit 3 Infinitiven nur ein einziges Mal vor, für den Zeitraum von 1301 bis 1311 liegt kein Material vor, ab 1312 ist diese Variante dann in Brüssel die Norm für Urkunden mit Variante A als Adressformel.

Die Ergebnisse der Untersuchung von Marynissen für ganz Brabant zeigen, dass sich die Variante mit 3 Infinitiven hier gegen Ende des 13. Jahrhunderts ebenfalls recht ‚plötzlich‘ (cf. MARYNISSEN 1999:148) durchsetzt.

Typ B, der im 14. Jahrhundert nur einmal verwendet wird, weist keinen Relativsatz und keine verbale Endgruppe auf, stattdessen ist das Adjektiv *yeghewerdech* (gegenwärtig) als wörtliche Übersetzung von *praesens* mit dem Verbaladjektiv ‚zu kommende‘ (cf. lat. *veniendus*, ‚der zu kommende‘; einer, der kommen muss) kombiniert:

10] *allen den ghenen yeghewerdech ende toe te comenne* (CRM P065p37705)

Verbalgruppe Typ A	13. Jh.	14. Jh.
3Inf;R	1	23
3Inf;G	-	2
2Inf;R	-	1
2Inf;G	2	-
1Inf;R	2	-
andere Strukturen	2	1
Σ	7	27

Tab. 21: Verbalgruppe Typ A, Brüssel (13. u. 14. Jh.)

6.4.4.4 Helmond

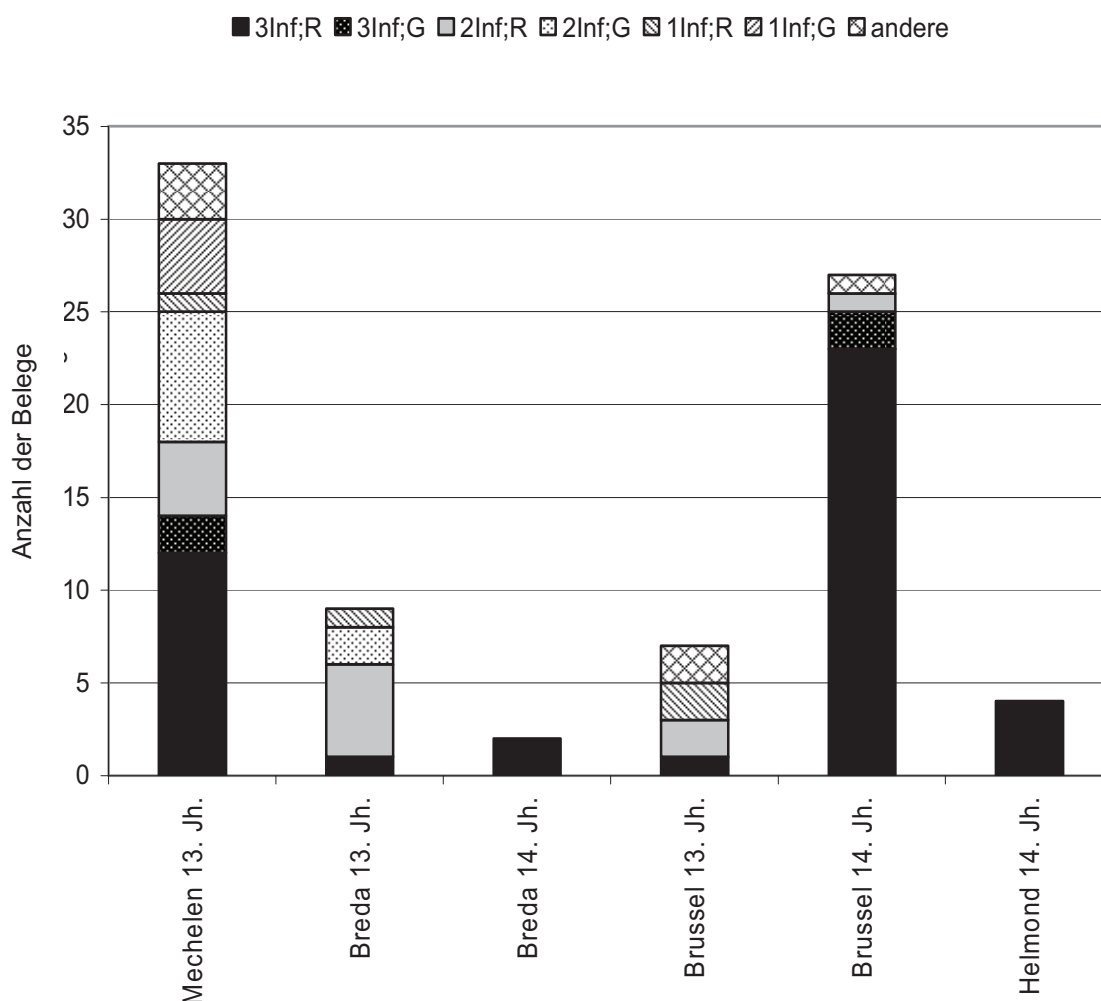
In den vier Urkunden aus Helmond mit Typ A in der Adressformel umfasst die Verbalgruppe im Relativsatz 3 Infinitive in roter Reihenfolge (cf. Diagr. 40, infra). Typ B wird in den gleichen vier Dokumenten in Kombination mit Typ A verwendet. Abweichend von Gent und Mechelen, aber wie in Brüssel und Dordrecht, ist in den Helmonder Urkunden im Relativsatz des Typs B der Infinitiv *sijn* statt *wesen* verwendet, in den Helmonder Urkunden ist die Reihenfolge I + Vf, also grün. Die Standardformel für Helmond ist jedoch [-ADR].

6.4.4.5 Zusammenfassung Brabant

In der syntaktischen Struktur des Relativsatzes ist der Variationsreichtum in den brabantischen Urkunden groß: Die Verbalgruppe des Relativsatzes von Typ A

kommt mit 1, 2 und 3 Infinitiven in roter wie in grüner Reihenfolge sowie ohne Verwendung des Hilfsverbs *sullen* vor (cf. Diagr. 40).

In den Urkunden aus Brussel setzt sich die Variante mit 3 Infinitiven in roter Reihenfolge im 14. Jahrhundert als Standard durch. Dies gilt bedingt auch für die Adressformel in den Dokumenten aus der Region Mechelen (cf. Anm. 254). Diese Entwicklung, die Marynissen (1999:147 f.) für die gesamte Region Brabant feststellt, kann ich für die Schreibzentren Breda und Helmond nicht bestätigen, da sich in Breda und Helmond die Variante [-ADR] durchsetzt und Typ A hier im 14. Jahrhundert nur noch selten verwendet wird. Für diese Schreibzentren können daher keine Schlussfolgerungen hinsichtlich der syntaktischen Struktur der verbalen Endgruppe gezogen werden.



Diagr. 40: Adresssyntax Typ A: Brabant (13.u. 14. Jh.)

Typ B kommt in allen vier brabantischen Schreibzentren vor, allerdings in unterschiedlicher lexikalischer und syntaktischer Realisation. Während in Mechelen Grundvariante B (*praesentibus-futuris*) als Adressformel bevorzugt wird, wird

Typ B in den drei anderen Schreibzentren wesentlich seltener verwendet (cf. Kap. 5).²⁵⁷

In Mechelen weist die Verbalgruppe in den 43 Dokumenten stets die grüne Reihenfolge auf: *die nu siin ende wesen sullen*; auch in Breda wird diese Variante verwendet. In Brussel und Helmond hingegen wird statt des Lexems *wesen* der Infinitiv *sijn* verwendet, in Helmond in grüner Reihenfolge, also *die siin ende sijn sullen*, in Brussel jedoch in roter Reihenfolge: *die siin ende sullen sijn*. Die Formulierung in Brussel weicht von der sonst für Typ B üblichen Form (cf. Gent, Kap. 6.4.1.2; Mechelen, Kap. 6.4.4.1) ab.

6.4.5 Utrecht

In den 23 Relativsätzen des Typs A (Leser) in den Utrechter Urkunden des 13. Jahrhunderts kommt die Verbalgruppe sowohl mit 1 als auch mit 2 und 3 Infinitiven in roter wie in grüner Reihenfolge vor. Darüber hinaus wird in drei Fällen das Hilfsverb *sullen* nicht verwendet. Am häufigsten kommt die Variante mit 3 Infinitiven in roter Reihenfolge vor (10x) (cf. Diagr. 41); die Variante mit 2 Infinitiven in roter Reihenfolge wird sechsmal, die mit 1 Infinitiv einmal verwendet. In grüner Reihenfolge kommt die Variante mit 3 Infinitiven zweimal, die mit 2 Infinitiven einmal vor. Insgesamt wird die rote Reihenfolge 17-mal, die grüne dreimal verwendet.

Bei der Verwendung der unterschiedlichen syntaktischen Strukturen wird eine chronologische Entwicklung deutlich: In den ältesten Urkunden bis zum Jahr 1292 kommt hauptsächlich die Variante mit 2 Infinitiven in der Verbalgruppe vor. Ab 1294 werden die Variante ohne Hilfsverb und die Variante mit 3 Infinitiven in roter und in den beiden jüngsten Dokumenten in grüner Reihenfolge verwendet. Die Varianten mit 2 Infinitiven kommen hingegen nicht mehr vor.

Die fünf Dokumente, die von Gysseling nicht eindeutig in Utrecht lokalisiert sind, sowie die beiden von Burgers der Kanzlei zugeordneten Urkunden weichen von dieser Entwicklung nicht ab.²⁵⁸

Im 14. Jahrhundert reduziert sich die Variation der syntaktischen Struktur auf zwei Varianten: In den drei ältesten Dokumenten kommt die Variante mit 3 Infinitiven in grüner Reihenfolge vor (was bei den jüngsten Dokumenten des 13. Jahrhunderts anschließt), in den anderen 49 Urkunden wird ab dem Jahr 1318 ausschließlich die Variante mit 3 Infinitiven in roter Reihenfolge (3Inf;R) verwendet:

1] *alle den ghenen de desen brief sellen sien of horen lesen* (CRM E192p31801)

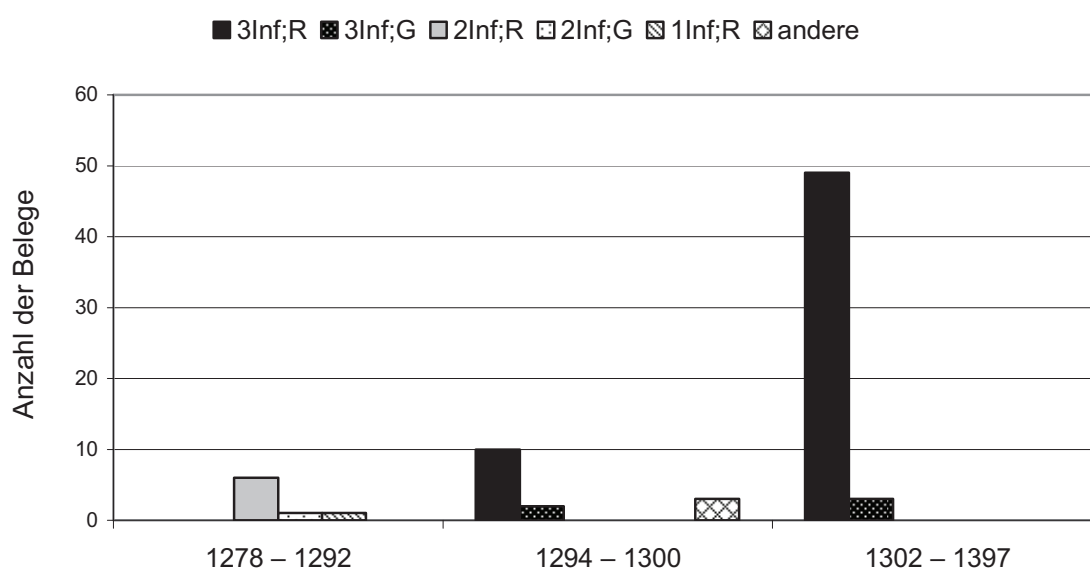
257 Die Stichprobe im Material des VNC-Projekts zur Region Mechelen zeigt darüber hinaus, dass Grundvariante B in den Dokumenten des 14. Jahrhunderts nicht mehr verwendet wird.

258 Es handelt sich um CG 523 *Arkel of Utrecht*; CG 551, 1502A, 1642 *Utrecht?* und CG 1436 *Houten of Utrecht* bzw. CG 624, 660.

Diese Formel mit 3 Infinitiven in der Verbalgruppe in roter Reihenfolge wird zur Standardvariante in den Utrechter Urkunden.

Auch Marynissen hat für Urkunden aus Utrecht festgestellt, dass die Normierung der Adressformel im ersten Viertel des 14. Jahrhunderts stattgefunden hat (cf. MARYNISSEN 1999:150). Außer in Utrecht wird Grundvariante A nur in Brugge als Standardformel verwendet. Flämischer Einfluss auf das Schreibverhalten der Utrechter Skribenten könnte die Ursache für diese Übereinstimmung sein (cf. *infra*, Kap. 6.5.1; cf. Kap. 4.3.5; 4.4.2).

Grundvariante B kommt in den Utrechter Urkunden weder im 13. noch im 14. Jahrhundert vor.



Diagr. 41: Adresssyntax Typ A: Utrecht (13. u. 14. Jh.)

6.4.6 Limburg: Maastricht

In den Dokumenten des 13. Jahrhunderts aus Maastricht kommen nur drei Fälle mit der Adressformel des Typs A vor; der Relativsatz weist in der Verbalgruppe zweimal 3 Infinitive in roter, in der jüngsten Urkunden (CG 1757) 3 Infinitive in grüner Reihenfolge auf. Wie sich diese Variation weiter entwickelt, kann für die Urkunden des 14. Jahrhunderts nicht untersucht werden, da diese Variante in den Dokumenten des 14. Jahrhunderts nicht mehr als Adressat verwendet wird: Die Standardform ist hier Typ D ([-ADR]).

Für Schöffensbriefe aus Limburg hat Marynissen allerdings festgestellt, dass die Konstruktionen mit 1 und 2 Infinitiven im 14. Jahrhundert zwar nicht völlig verschwinden, aber im Vergleich zum 13. Jahrhundert wesentlich seltener vorkommen; in 96 von 115 Belegen ist in den limburgischen Dokumenten aus dem 14. Jahrhundert die Variante mit 3 Infinitiven in roter Reihenfolge verwendet (cf. MARYNISSEN 1999:149).

6.4.7 Gelderland / Overijssel

6.4.7.1 Zutphen

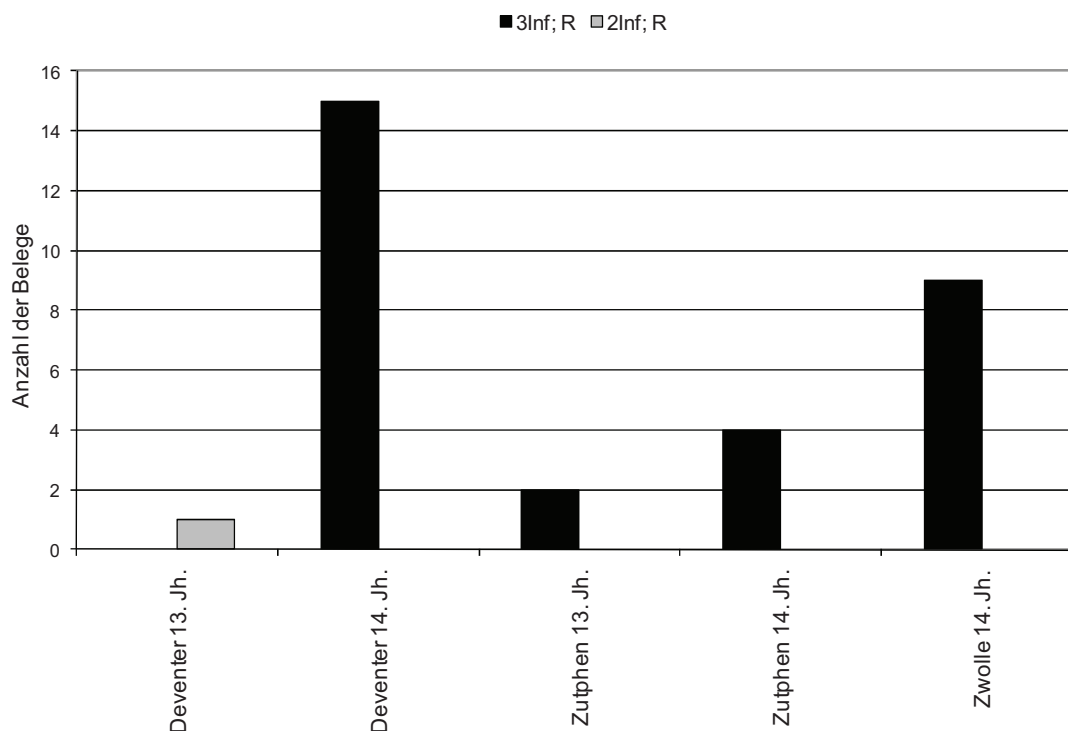
In beiden Urkunden aus dem 13. Jahrhundert, in denen Grundvariante A vorkommt, wird im Relativsatz eine Verbalgruppe mit 3 Infinitiven in roter Reihenfolge verwendet (cf. Diagr. 42, infra).

Im 14. Jahrhundert kommt Typ A zwischen 1330 und 1377 in vier Dokumenten vor; die verbale Endgruppe des Relativsatzes umfasst stets 3 Infinitive in roter Reihenfolge. Auch in den von Marynissen untersuchten Dokumenten aus Zutphen ist in sechs Verbalgruppen ausschließlich die Variante mit 3 Infinitiven in roter Reihenfolge verwendet (cf. MARYNISSEN 1999:150). Zur Standardform entwickelt sich in Zutphen allerdings die Variante ohne Nennung des Adressaten, Typ D (cf. Kap. 5).

6.4.7.2 Deventer

Im 13. Jahrhundert wird Typ A in Deventer einmal verwendet, wobei die verbale Endgruppe im Relativsatz 2 Infinitive in roter Reihenfolge umfasst.

In den 15 Urkunden des 14. Jahrhunderts, in denen Typ A vorkommt, weist die Verbalgruppe des Relativsatzes in allen Fällen 3 Infinitive in roter Reihenfolge auf (cf. Diagr. 42, infra). Auch Marynissen hat in ihrem Corpus für Deventer 30 Belege ausschließlich mit der Variante mit 3 Infinitiven in roter Reihenfolge angetroffen (cf. MARYNISSEN 1999:150). Typ A wird in Deventer jedoch von der Variante [-ADR] verdrängt (cf. Kap. 5).



Diagr. 42: Adresssyntax Typ A: Zutphen – Deventer - Zwolle (13. u. 14. Jh.)

6.4.7.3 Zwolle

In neun Urkunden aus Zwolle aus dem 14. Jahrhundert wird Variante Typ A verwendet; die Verbalgruppe im Relativsatz umfasst stets 3 Infinitive in roter Reihenfolge (cf. Diagr. 42). In den Urkunden aus Zwolle, in denen Marynissen zehn Verbalgruppen ermittelt hat, kommt ebenfalls nur die Variante mit 3 Infinitiven in roter Reihenfolge vor (cf. MARYNISSEN 1999:150).

Standard ist in Zwolle allerdings – im Gegensatz zu Zutphen und Deventer – die Kurzform C *allen lieden* (cf. Kap. 5).

6.4.7.4 Zusammenfassung Gelderland / Overijssel

In den drei östlichen Schreibzentren Zutphen, Deventer und Zwolle wird im Relativsatz des Typs A die Variante mit 3 Infinitiven in roter Reihenfolge verwendet (cf. Diagr. 42). Einzige Ausnahme ist eine Deventer Urkunde aus dem 13. Jahrhundert, in der die Endgruppe 2 Infinitive umfasst, wobei auch hier die finite Form vorangestellt ist.

Obwohl Grundvariante A sehr einheitlich verwendet wird, kann sie sich nicht als Standard für die Adressformel durchsetzen: In Deventer und Zutphen ist die Variante ohne Nennung des Adressaten [-ADR] Standard, in Zwolle Typ C (*allen lieden*); diese Grundvariante wird im 14. Jahrhundert noch in Leiden und Den Haag verwendet, ist im übrigen Sprachraum jedoch ungebräuchlich.

Bereits Marynissen hat festgestellt, dass die Skribenten in den nordöstlichen Schreibzentren mit dem Einsetzen der volkssprachlichen Beurkundung nur die standardisierte Variante mit 3 Infinitiven in roter Reihenfolge für die Verbalgruppe verwenden (cf. MARYNISSEN 1999:150) und den Prozess von der Variante mit 1 Infinitiv zu der mit 2 oder 3 Infinitiven nicht durchlaufen.

Der Vergleich mit der modernen Dialektsituation in diesem Gebiet macht die einheitliche Verwendung der roten Reihenfolge in den Schreibzentren Zutphen, Deventer und Zwolle außerordentlich bemerkenswert: Für den Norden und Nordosten gilt gerade die grüne Reihenfolge als typisch (cf. ANS 1997; AND 1991; cf. supra Kap. 6.2.2). Aus Karte 17 des AND (cf. hier Karte 7) wird deutlich, dass in Overijssel die grüne Reihenfolge häufig vorkommt; für die Stadt Zwolle selbst ist sogar die Reihenfolge I + Vf belegt. In Gelderland nimmt die Verbreitung der grünen Reihenfolge ab, für Zutphen ist die rote belegt.²⁵⁹ Die moderne Dialektsituation stimmt hinsichtlich der Reihenfolge von finitem Verb und Infinitiv nicht mit dem ermittelten Sprachgebrauch in der Adressformel überein.

259 Umgekehrt zeigt Karte 17 des AND eindeutig, dass in den modernen Dialekten Flanderns fast ausschließlich die rote Reihenfolge verwendet wird. Südlich der großen Flüsse Maas und Rhein kommt die grüne Reihenfolge nur inzidental vor, von Zeeland abgesehen, wo rot und grün nebeneinander verwendet werden mit einer Bevorzugung der roten Reihenfolge (cf. AND 1991, Karte 17).

6.4.8 Groningen

Nur in einer der 52 Urkunden aus dem 14. Jahrhundert ist Grundvariante A verwendet; die syntaktische Struktur des Relativsatzes umfasst drei Lexeme ohne Hilfsverb *sullen*:

1] *al denghenen de dessen openen bref sien of horen lesen* (CRM C108p37002)

In den von Marynissen untersuchten Dokumenten aus Groningen ist 15-mal ausschließlich die Variante mit 3 Infinitiven in roter Reihenfolge verwendet (cf. MARYNISSEN 1999:150). Die Standardformel in Groningen ist jedoch Typ D ohne Nennung des Adressaten.

6.5 Zusammenfassung der Ergebnisse zur Syntax der Adressformel und Schlussfolgerung

6.5.1 Grundvariante A: *visuris – audituris*

6.5.1.1 Das 13. Jahrhundert

Insgesamt finden sich in den Urkunden des 13. Jahrhunderts 694 Adressformeln mit einem Relativsatz der Grundvariante A. In 544 Dokumenten, das entspricht 78,4%, wird die Variante mit 3 Infinitiven in der verbalen Endgruppe in roter Reihenfolge verwendet, also

1] *allen den goenen die dese lettren sullen sien jof horen lesen* (CG 128; Brugge, a.D. 1273)

Alle übrigen Varianten kommen deutlich seltener vor. Die rote Variante mit 2 Infinitiven, die am zweithäufigsten verwendet wird, wird in 69 Formeln verwendet und erreicht nur einen Prozentsatz von 9,9%, die übrigen Varianten kommen lediglich in 0,6% bis 3,9% der Relativsätze vor (cf. Tab. 22).

Verbalgruppe Typ A	13. Jh.		14. Jh.		1260 – 1400	
	819 Dokumente		1111 Dokumente		1930 Dokumente	
3Inf;R	544	78,4%	172	93%	716	81,5%
3Inf;G	17	2,4%	7	3,8%	24	2,7%
2Inf;R	69	9,9%	2	1,1%	71	8,1%
2Inf;G	27	3,9%	1	0,5%	28	3,2%
1Inf;R	15	2,2%	-	-	15	1,7%
1Inf;G	4	0,6%	-	-	4	0,5%
andere Strukturen	18	2,6%	3	1,6%	21	2,4%
Σ	694		185		879	

Tab. 22: Verbalgruppe Typ A, gesamt

Da allein in Brugge in 439 der 442 Urkunden mit Variante A die Konstruktion mit 3 Infinitiven in roter Reihenfolge vorkommt, könnte dies die Ergebnisse für die übrigen Schreibzentren verzerren. Ohne die Daten für Brugge ergibt sich die

in Tabelle 23 dargestellte Verteilung für die Verwendung der unterschiedlichen Varianten.

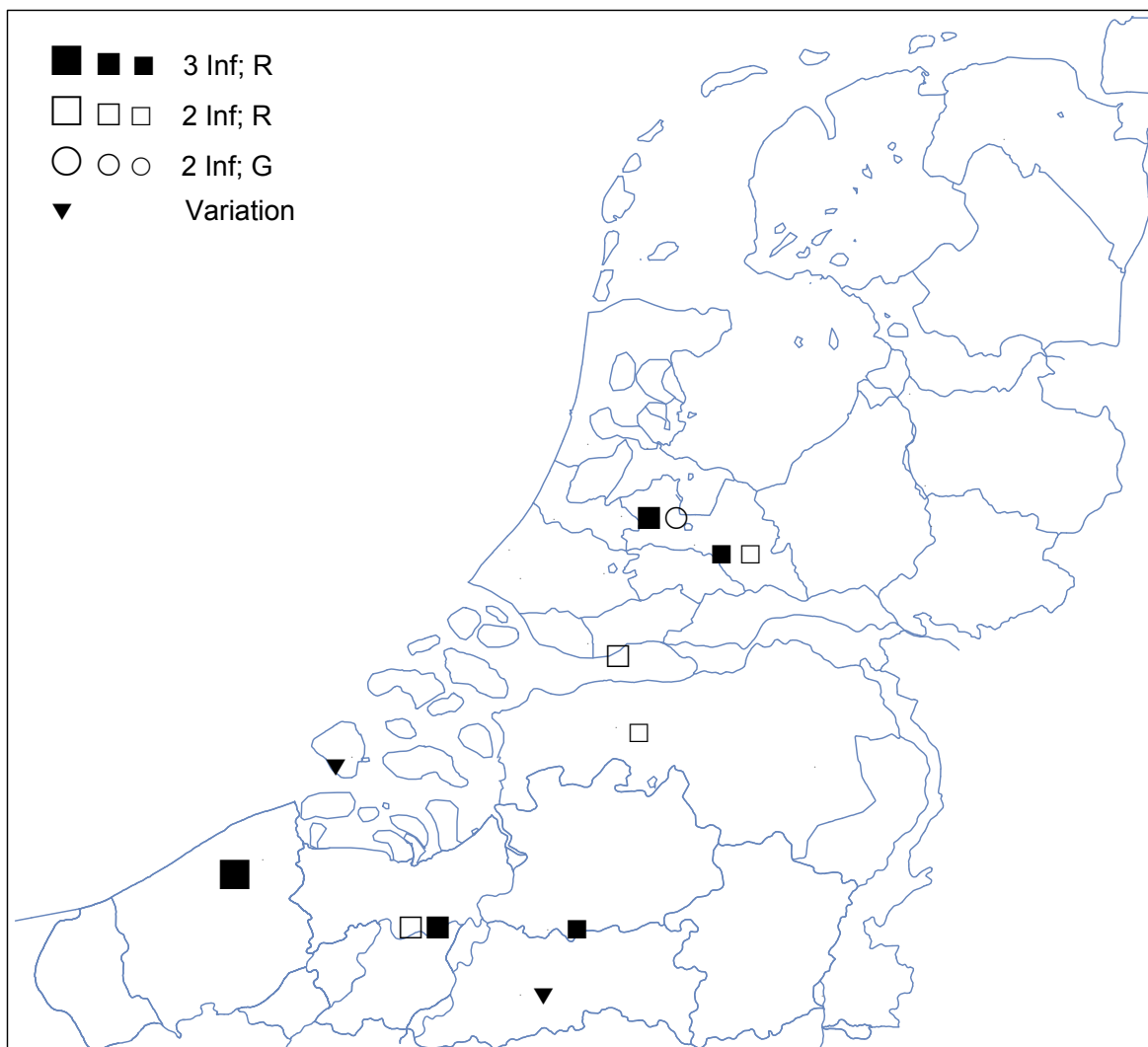
Deutlich wird auch hier, dass die Bevorzugung der Variante mit 3 Infinitiven in roter Reihenfolge für den gesamten Sprachraum festgestellt werden kann; diese Variante (3Inf;R) wird in 105 Dokumenten, das entspricht 41,6%, verwendet. Die rote Reihenfolge mit 2 Infinitiven in der Verbalgruppe steht mit 67 Belegen (26,6%) an zweiter Stelle. Lässt man die Ergebnisse für Brugge außen vor, so sinkt der Prozentsatz der Variante mit 3 Infinitiven in roter Reihenfolge von 78,4% auf 41,6% und steigt der der Variante mit 2 Infinitiven in roter Reihenfolge von 9,9% auf 26,6% (cf. Tab. 23). Diese Zahlen verdeutlichen nochmals, wie weit der Standardisierungsprozess in Brugge im Vergleich zu den übrigen Schreibzentren des Sprachraums fortgeschritten ist: Während in Brugge bereits im 13. Jahrhundert in 99,3% der Urkunden die Konstruktion mit 3 Infinitiven in roter Reihenfolge in der Endgruppe vorkommt und praktisch keine anderen syntaktische Strukturen verwendet werden, liegt in den anderen Schreibzentren noch viel Variation vor und muss sich hier die Formel mit drei Infinitiven in roter Reihenfolge erst noch als Standard durchsetzen.

Typ A	Σ	rot		grün	
3 Infinitive	121	105	41,6%	16	6,3%
2 Infinitive	94	67	26,6%	27	10,7%
1 Infinitiv	19	15	6%	4	1,6%
andere Strukturen	18	-	-	-	-
Σ	252	187		47	

Tab. 23: Verbalgruppe Typ A, ohne Brugge, 13. Jh. ²⁶⁰

Auf Karte 8 ist die geographische Verbreitung der verschiedenen syntaktischen Varianten im 13. Jahrhundert dargestellt. Dabei wurden allerdings nur die Ergebnisse für solche Schreibzentren berücksichtigt, für die nicht weniger als sieben Belege vorliegen. Dies gilt für Brugge, Gent, Middelburg, KGH, Dordrecht, Mechelen, Breda, Brussel und Utrecht. Für die einzelnen Schreibzentren ist jeweils die bevorzugte Variante angegeben; nur die Strukturen 3Inf;R, 2Inf;R und 2Inf;G kommen bevorzugt vor. Die Größe der Symbole gibt die Höhe des prozentualen Wertes bei der Verwendung der Variante wieder.

²⁶⁰ Durch Auf- und Abrunden der prozentualen Werte kann die Summe der Prozente in den Tabellen vom Wert 100 abweichen.

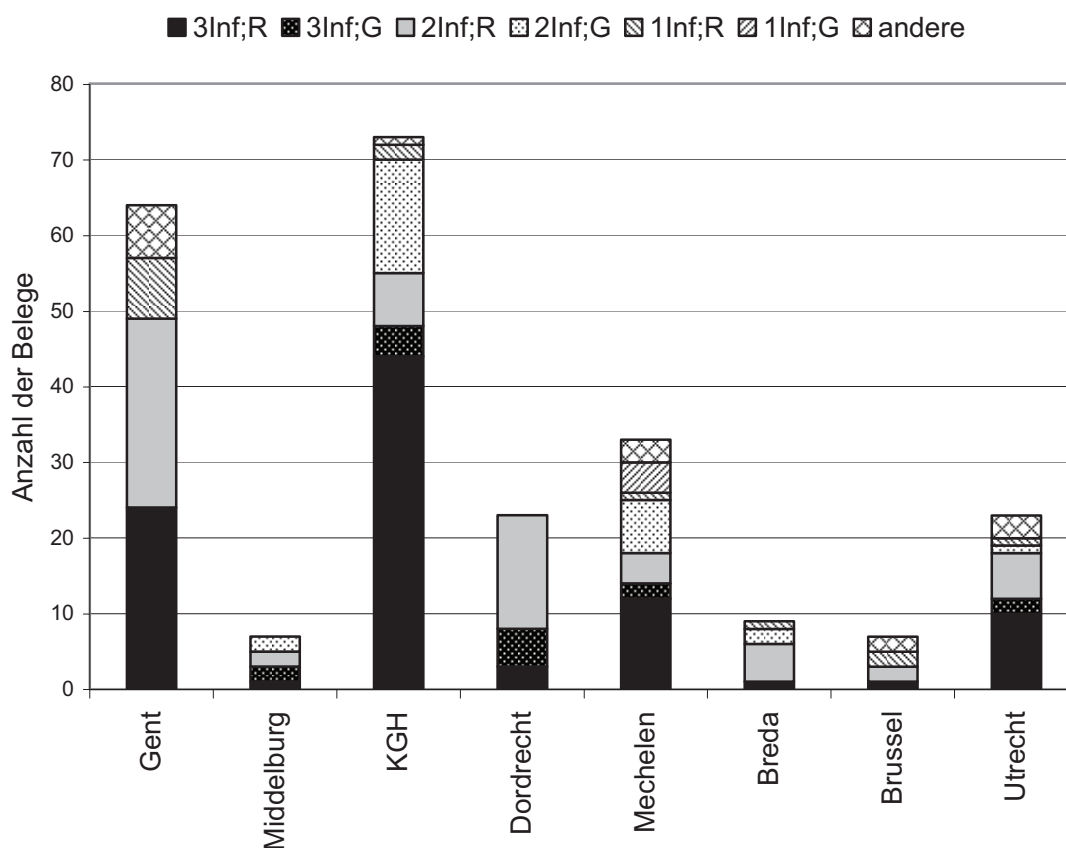


Karte 8: Syntaktische Strukturen Typ A; 13. Jh.

Die Syntax der verbale Endgruppe weist in Brugge bereits im 13. Jahrhundert einen hohen Grad von Einheitlichkeit auf: In 99,3% (439 von 442) der Relativsätze des Typs A (Leser) wird die Variante mit 3 Infinitiven mit vorgestelltem finitem Verb verwendet. Die Normierung und Standardisierung der Adressformel ist in Brugge bereits in den 70er Jahren des 13. Jahrhunderts so weit fortgeschritten, dass hier im Relativsatz der Adressformel keine syntaktische, geschweige denn lexikalische Variation mehr vorkommt.

Für das flämische Schreibzentrum Gent hingegen ist mehr Variation festzustellen, wobei die Variante mit 2 Infinitiven in roter Reihenfolge sogar etwas häufiger vorkommt als die mit 3 Infinitiven. Die Standardisierung hin zur Variante mit 3 Infinitiven tritt in Gent erst Mitte der achtziger Jahre des 13. Jahrhunderts ein, also ein bis zwei Jahrzehnte später als in Brugge.

Bemerkenswert ist, dass sich sowohl in Brugge als auch in Gent in der Verbalgruppe des Relativsatzes des Typs A nur Belege für die rote Reihenfolge mit vorangestellter finiter Form finden lassen (cf. Karte 8): Das Hilfsverb *sullen* steht



Diagr. 43: Adresssyntax Typ A: 13. Jahrhundert

sowohl bei der Konstruktion mit 1 Infinitiv als auch mit 2 oder 3 Infinitiven immer in initialer Position der Verbalgruppe.²⁶¹

In der Kanzlei der Grafen von Holland (KGH) werden insgesamt sechs verschiedene Varianten verwendet, von denen jedoch diejenige mit 3 Infinitiven in roter Reihenfolge eindeutig am häufigsten verwendet wird. Bemerkenswert ist, dass die professionalisierte gräfliche Kanzlei am Ende des 13. Jahrhunderts noch eine Standardformel finden muss und das Schreibverhalten der Skribenten starke individuelle Züge trägt.

In Dordrecht wird die Variante mit 2 Infinitiven in roter Reihenfolge bevorzugt, während diejenige mit 3 Infinitiven in der Adressformel der Dordrechter Urkunden eine eher marginale Rolle spielt. In den übrigen holländischen Städten kommt Grundvariante A nur selten vor (wenn, dann wird Variante 3Inf;R bevorzugt). Zum Standard wird in Den Haag Variante C (*allen lieden*), die auch in Leiden gerne verwendet wird; in den übrigen holländischen Städten hingegen wird Typ D ohne Nennung des Adressaten verwendet.

Grundvariante A ist in den Urkunden des 13. Jahrhunderts aus Brabant nur 49-mal belegt, kommt aber in den verschiedensten syntaktischen Varianten vor: Sowohl mit 1 Infinitiv als auch mit 2 und 3 Infinitiven, in roter wie in grüner Reihenfolge. Zwar kommt die Variante mit 3 Infinitiven in roter Reihenfolge am

²⁶¹ Nur in einem einzigen Dokument des Skribenten 646 aus Brugge kommt eine grüne Reihenfolge vor (CG 839, a.D. 1289). In dem Beleg für eine Verbalgruppe mit 4 Infinitiven (CG 1067, a.D. 1291) aus Gent ist die rote Reihenfolge verwendet.

häufigsten vor (14x), doch ist die mit 2 Infinitiven insgesamt relativ oft, nämlich 20-mal, belegt; davon elfmal in roter und neunmal in grüner Reihenfolge. In Breda und Brussel ist die Variante mit 2 Infinitiven sogar gebräuchlicher als die mit 3 Infinitiven.

Diagramm 43 zeigt eine Übersicht über die Verwendung der syntaktischen Variation in der verbalen Endgruppe des Typs A in den Schreibzentren Gent, Middelburg, KGH, Dordrecht, Mechelen, Breda, Brussel und Utrecht im 13. Jahrhundert. Da die Ergebnisse für Brugge so eindeutig und so zahlreich sind, dass sich der höchste Wert auf der y-Achse fast verzehnfacht, wodurch die anderen Ergebnisse nicht mehr ablesbar sind, ist Brugge in Diagramm 43 nicht dargestellt. Auch solche Schreibzentren, für die weniger als sieben Belege vorhanden sind (Delft, Haarlem, Leiden, Maastricht, Deventer, Zutphen), sind der Übersichtlichkeit halber nicht in die Darstellung aufgenommen.

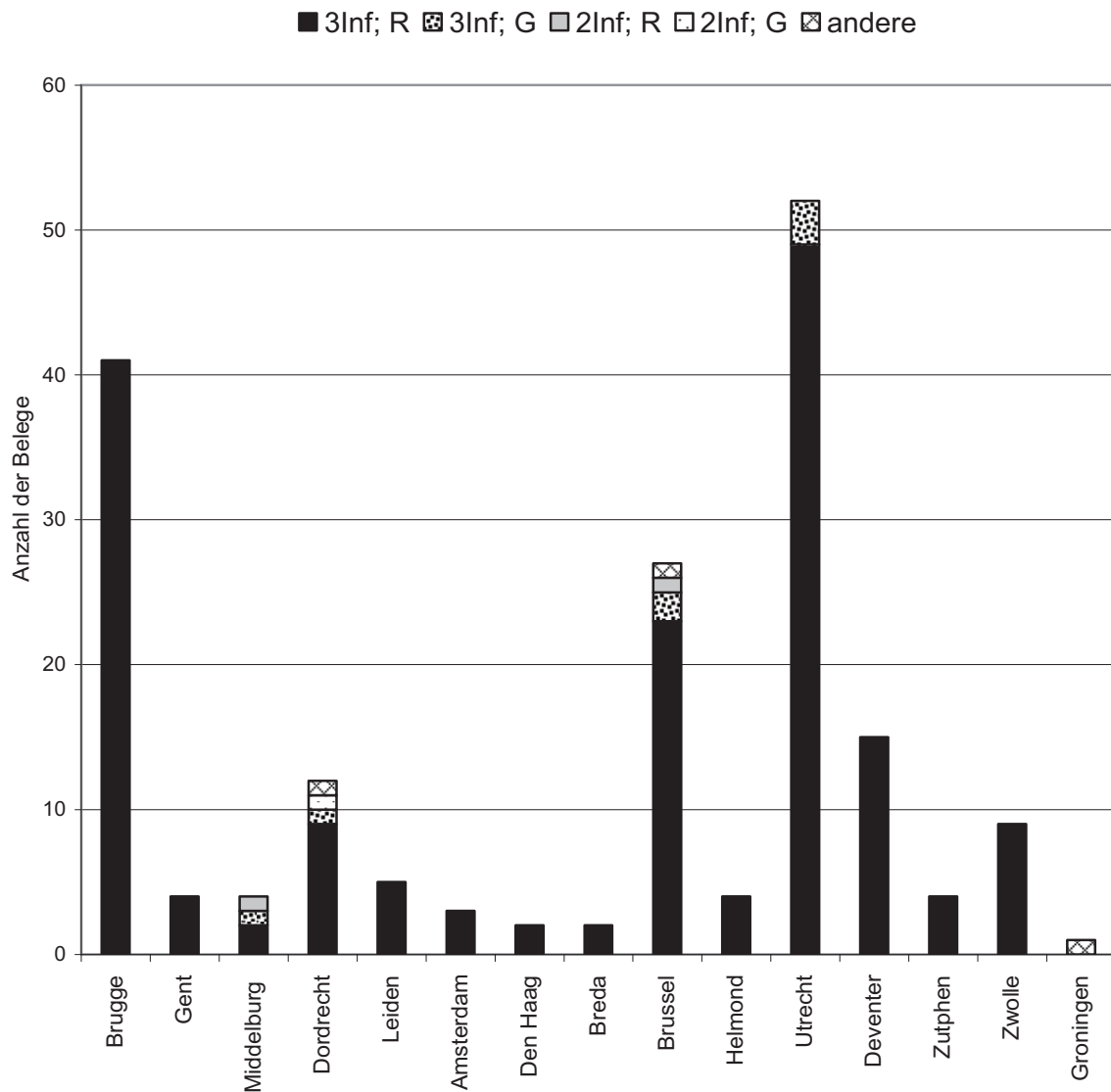
6.5.1.2 Das 14. Jahrhundert

Im 14. Jahrhundert wird der Relativsatz des Typs A 185-mal verwendet. Während die zweigliedrigen Varianten mit nur 1 Infinitiv nicht mehr vorkommen und die Verwendung der Varianten mit 2 Infinitiven deutlich von 9,9% auf 1,1% bzw. von 3,9% auf 0,5% zurückgeht, wird die Verbalgruppe mit 3 Infinitiven in roter Reihenfolge im 14. Jahrhundert in 93% der Relativsätze des Typs A verwendet (cf. Tab. 22, Diagr. 44). Ein Vergleich der Diagramme 43 und 44 zeigt deutlich den Zurückgang des Variantenreichtums und die Dominanz der Struktur mit drei Infinitiven in roter Reihenfolge (3Inf;R).

Zwei Ergebnisse werden aus der Untersuchung des Relativsatzes von Typ A für das 14. Jahrhundert deutlich:

- In den Fällen, in denen im 14. Jahrhundert der Relativsatz des Typs A verwendet wird, kann eine deutliche Standardisierung hin zur Variante mit 3 Infinitiven mit vorangestelltem finiten Verb festgestellt werden, also hin zur Formel *allen den ghenen die dese lettren sullen sien of horen lesen* (cf. MARYNISSEN 1999). Im 14. Jahrhundert wird diese Formel in 93% der Relativsätze der Grundvariante A verwendet.
- Variante A kann sich trotz der Normierung und Standardisierung ihres Wortlauts nur in Brugge und Utrecht als Standardvariante in der Adressformel durchsetzen:²⁶² Während Typ A im 13. Jahrhundert noch in 694 (von 819) Dokumenten auftaucht, kommt diese Variante im 14. Jahrhundert nur in 185 (von 1111) Dokumenten vor. Der Prozentsatz des Adresstyps A sinkt also von etwa 85% auf rund 17%. Dies geschieht unter Einfluss der Notificatioformel: Mit der Normierung und Standardisierung der *protestari*-Varianten in der Notificatio geht die Verwendung der Variante ohne Nennung des Adressaten als Standard einher (cf. Kap. 4 und 5).

262 In Brussel wird die Formel des Typs A zwar eindeutig zur Form 3Inf;R standardisiert, in 51,8% der Dokumente aus Brussel wird jedoch Typ C verwendet, so dass Typ A hier nicht eindeutig als Standardvariante bewertet werden kann.



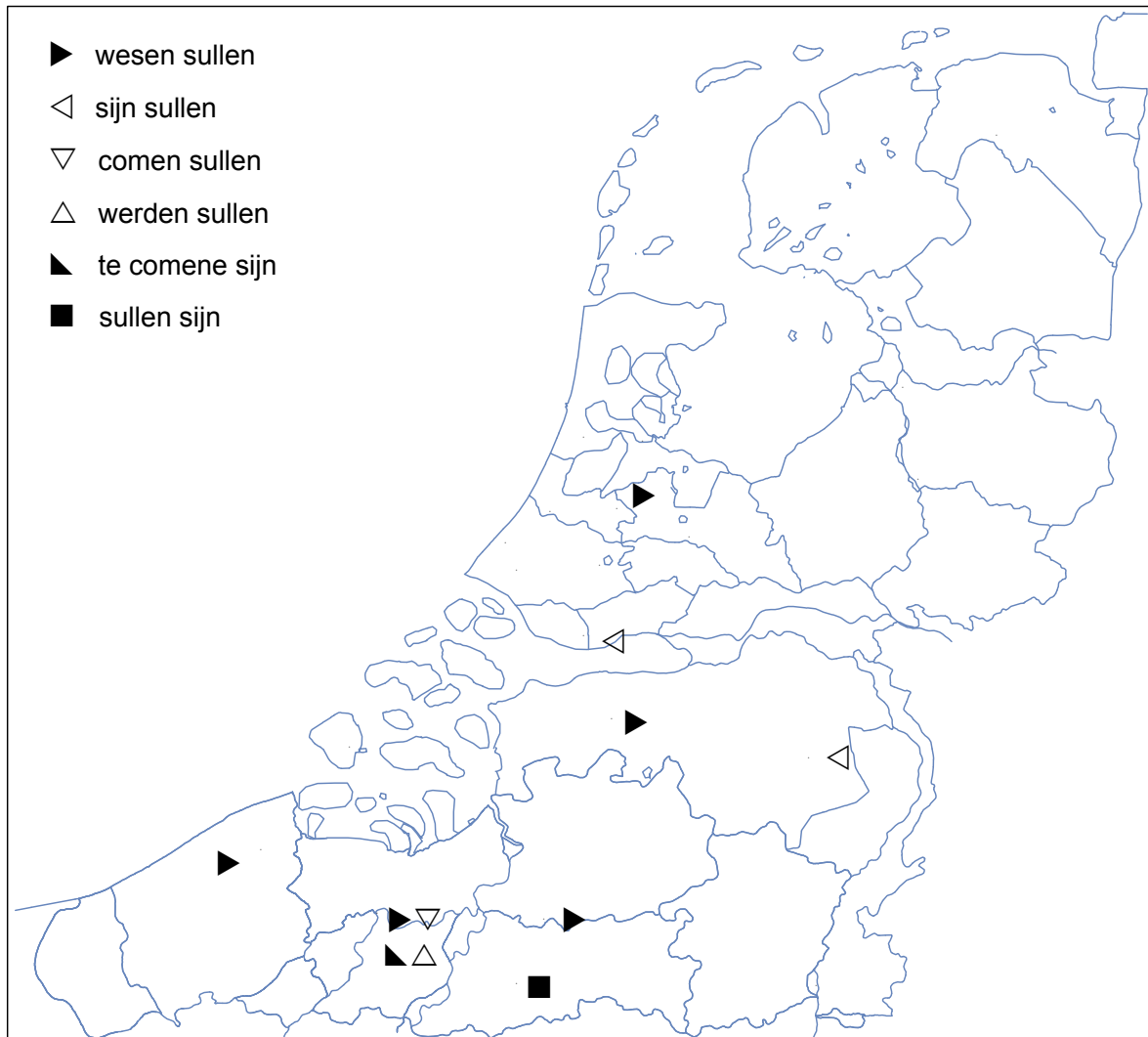
Diagr. 44: Adresssyntax Typ A: 14. Jh.

6.5.2 Grundvariante B: *praesentibus – futuris*

6.5.2.1 Das 13. Jahrhundert

Der Relativsatz des Typs B *die nu sijn ende wesen sullen* kommt im 13. Jahrhundert insgesamt 91-mal vor, insbesondere südlich der großen Flüsse, in den brabantischen Schreibzentren Mechelen, Breda und Brussel sowie in Gent; vereinzelt kommt diese Variante auch im nördlichen Sprachraum vor, nämlich in Dordrecht und der gräflichen Kanzlei.

Wie Karte 9 zeigt, ist die Kombination des Infinitivs *wesen* mit dem Hilfsverb *sullen* in finiter Form am weitesten verbreitet und wird am häufigsten verwendet, das heißt in 81 der 91 Fälle (cf. Diagr. 45). Diese Variante ist in den Urkunden aus Mechelen die Standardformel (cf. Kap. 5), kommt aber ebenfalls in Brugge, Gent, der gräflichen Kanzlei und Breda vor.



Karte 9: Verbreitung der Adressformel Typ B; 13. Jh.

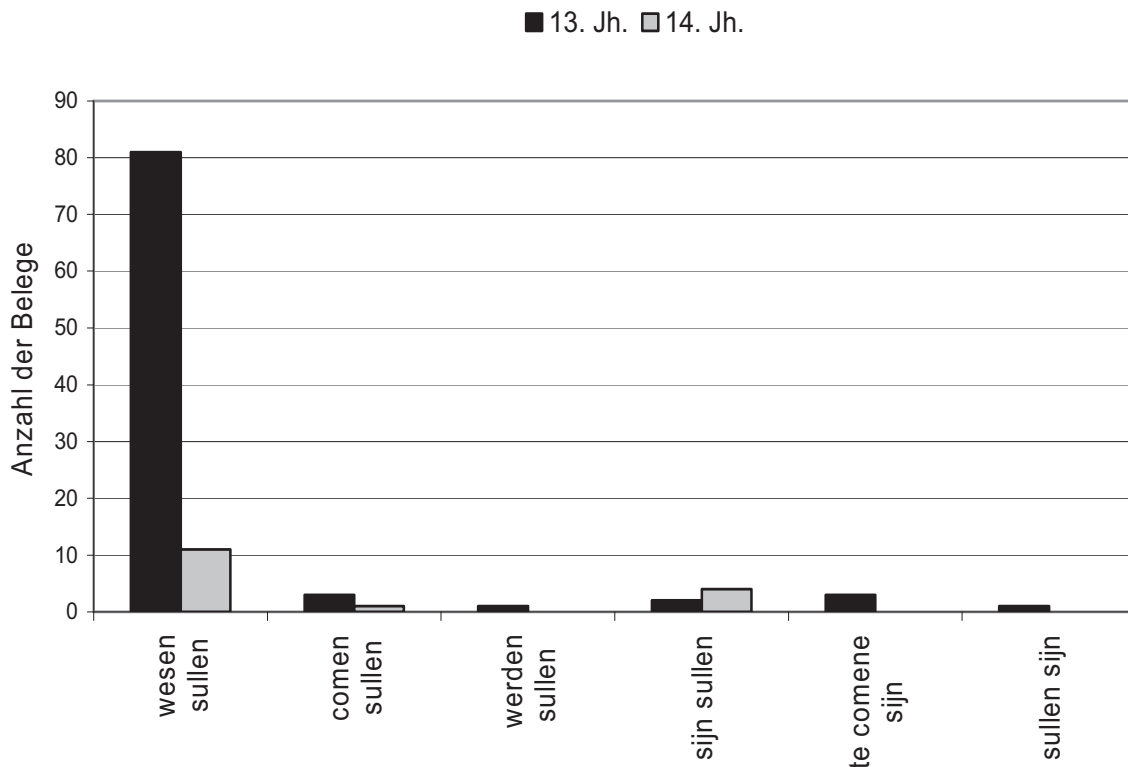
In Gent werden verschiedene Subvarianten des Typs B verwendet (cf. Kap. 5), so kommen hier statt *wesen* auch vereinzelt die Infinitive *comen* und *werden* vor sowie eine Kombination des Gerundiums *te comene* mit *sijn* (cf. Diagr. 45). Alle Varianten weisen aber einheitlich die Struktur mit nachgestelltem finitem Verb, also grün, auf.²⁶³ Auch in Dordrecht und Helmond (14. Jahrhundert) wird die Variante B durch die Verwendung des Infinitivs *sijn* statt *wesen* lexikalisch anders gestaltet, jedoch ist auch hier die Reihenfolge stets grün.

Nur in Brussel kommt in einer Urkunde die Reihenfolge Vf + I im Relativsatz des Typs B vor:

1] *al den genen [...] die sijn ofte selen sijn* (CG 1648, a.D. 1298)

Die syntaktische Struktur der verbalen Endgruppe in dieser Urkunde aus Brussel entspricht nicht der Norm für die Endgruppe in Relativsätzen des Typs B.

263 Die drei Fälle mit einer Kombination des Gerundiums *te comene* und der finiten Form von *sijn* (*die te comene sijn*) werden ebenfalls als grüne Struktur aufgefasst.



Diagr. 45: Adresssyntax Typ B: 13. u. 14. Jahrhundert

Ein Zusammenhang zwischen dem gewählten Lexem *sijn* statt *wesen* und der syntaktischen Struktur aufgrund prosodischer Faktoren kann ausgeschlossen werden, da die Verwendung des Lexems *sijn* in Dordrecht und Helmond keine syntaktische Veränderung hervorruft. Ein Vergleich mit Nebensätzen, die nicht Bestandteil der Adressformel sind, wird zeigen, dass sich die Schreibsprache in Brussel nicht durch eine Bevorzugung der roten Reihenfolge auszeichnet, sondern hier vielmehr die grüne Reihenfolge überdurchschnittlich häufig verwendet wird (cf. Kap. 7.3.2.2).

6.5.2.2 Das 14. Jahrhundert

Der Relativsatz des Typs B (*praesentibus-futuris*), der im 14. Jahrhundert noch in 16 Urkunden aus zwei Schreibzentren, nämlich Gent und Helmond, vorkommt, kann sich nur in Gent als Standardvariante durchsetzen.²⁶⁴ Insgesamt geht aber auch hier die Anzahl der Belege von 28 im 13. Jahrhundert auf zwölf im 14. Jahrhundert zurück. Für alle Belege gilt allerdings, dass die Verbalgruppe zweigliedrig in grüner Reihenfolge aufgebaut ist. Aus der Untersuchung des Relativsatzes von Grundvariante B wird deutlich:

- Für die Verbalgruppe des Relativsatzes von Typ B ist die grüne Reihenfolge die Norm. Nur in einem einzigen Fall von 107 Belegen (0,9%) wird von dieser Regel abgewichen.

²⁶⁴ In Brussel kommt Variante B im 14. Jahrhundert ebenfalls einmal vor, allerdings in einer Variante ohne Relativsatz: *allen den ghenen yeghewerdech ende toe te comenne* (CRM P065p37705) (cf. Kap. 5).

- Grundvariante B wird im Süden des Sprachraums (Gent, Mechelen, Helmond) bevorzugt; in den nördlicheren Schreibzentren wird dieser Typ nie oder nur in Einzelfällen verwendet.
- Trotz der normierten Formulierung *die nu sijn ende wesen sullen* kann sich Grundvariante B (von Gent abgesehen) im 14. Jahrhundert nicht als Standardvariante durchsetzen.
- Das Schreibzentrum Gent nimmt in Bezug auf die Adressformel wiederum eine Sonderstellung ein: Während sich im übrigen Sprachraum die Varianten C und D (*allen lieden*, [-ADR]) als Standard durchsetzen und obwohl die Variante B auch im 13. Jahrhundert im Vergleich zu Variante A wesentlich seltener vorkommt, wird die *praesentibus-futuris*-Variante in Gent zur Standardformel.²⁶⁵

6.5.3 Regionale Unterschiede

Die Untersuchung der Adressformel zeigt, dass die Verbalgruppe im Relativsatz des Typs A im Normalfall die Struktur Vf + I aufweist, während die des Relativsatzes von Typ B in der Regel die Struktur I + Vf aufweist, wobei es nicht von Belang ist, aus welchem Schreibzentrum die Urkunde stammt. In einigen Dokumenten, in denen Typ A und Typ B in der Adressformel kombiniert sind, werden die rote und grüne syntaktische Struktur im gleichen Dokument parallel angewendet, wobei in den Relativsätzen des Typs A konsequent die rote, in den Relativsätzen des Typs B die grüne Reihenfolge verwendet wird. In der Formelsprache der Urkundentexte hängt die Wahl der syntaktischen Struktur also offensichtlich mit dem gewählten Adressformeltyp zusammen, während eine regionale Differenzierung aufgrund von Dialektunterschieden in Bezug auf die syntaktische Struktur der verbalen Endgruppe für die Adressformel nicht konstatiert werden kann.

Dialektunterschiede sind offensichtlich nicht ursächlich für die unterschiedliche Reihenfolge in den Relativsätzen von Typ A und B. Andere Faktoren müssen die syntaktische Struktur der Grundvarianten in der Adressformel beeinflusst haben.

6.5.4 Möglicher Einfluss interagierender Faktoren

6.5.4.1 Grammatische und semantische Faktoren

Da wir es im Falle der Adressformel mit einer Kombination von Hilfsverb und Infinitiv zu tun haben und nicht mit einer von Hilfsverb und Partizip, greift die Unterscheidung von verbalem und nominalem Prädikat hier nicht (cf. MICHELS

²⁶⁵ Die Untersuchung der Notificatioformel hat gezeigt, dass in Gent die ungewöhnlichere Formel *het si cont* zum Standard wird (cf. Kap. 4); auch in Bezug auf den Standardisierungsprozess weicht Gent ab (cf. Kap. 6.4.1.2).

1959; PARDOEN 1991). Grammatische Faktoren können also für die Adressformel ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt für die semantischen Faktoren: Die differenzierte Konzeptualisierung (cf. PARDOEN 1991; VAN DER HORST 1993; DUINHOVEN 1998) bei unterschiedlicher Reihenfolge von finitem Verb und Partizip mit „activiteitslezing“ oder „toestandslezing“ (ARFS 2007:224) trifft für die Infinitivkonstruktion nicht zu.

6.5.4.2 Soziolinguistische Faktoren

Da alle untersuchten verbalen Endgruppen aus der gleichen Textsorte, nämlich ausschließlich aus Urkunden stammen, können soziolinguistische Faktoren ebenfalls ausgeschlossen werden. Ein Unterschied zwischen gesprochener und geschriebener Sprache kann nicht ursächlich sein: Die Dokumente wurden zwar vorgelesen, aber der Vorgang der schriftlichen Niederlegung des Rechtsaktes und des Vorlesens bei Übergabe der Urkunde gilt für alle Urkunden gleichermaßen. Da es sich bei allen Texten um amtliche Bescheide handelt, sind auch verschiedene Register ausgeschlossen.

Nach den Ergebnissen für das moderne Niederländisch besteht eine Korrelation zwischen den Faktoren „Produktionsdruck“ und „redaktionelle Kontrolle“ auf der einen Seite und der Verwendung der roten Reihenfolge auf der anderen: Je mehr Kontrolle und je geringer der Produktionsdruck, desto häufiger wird die rote Reihenfolge verwendet. In den mittelniederländischen Urkunden besteht dieser Zusammenhang aber offensichtlich nicht: Für die Textsorte „Urkunde“ kann von einer starken redaktionellen Kontrolle durch den Diktator der Kanzlei und einem sehr geringen Produktionsdruck ausgegangen werden; darüber hinaus handelt es sich bei der Urkundensprache um eine Amtssprache, also sehr formale Sprache. Dennoch wird in den Formeln bei Grundvariante B ausschließlich die grüne Reihenfolge verwendet. Die redaktionelle Kontrolle führt in den mittelniederländischen Urkunden nicht zu einer vermehrten Verwendung der roten Reihenfolge, sondern verstärkt die Verwendung der roten Reihenfolge in den Relativsätzen des Typs A und der grünen Reihenfolge in den Relativsätzen des Typs B.

Die parallele Verwendung der roten und grünen Reihenfolge im gleichen Dokument schließt für das Mittelniederländisch auch die Annahme Sturms aus, dass es sich bei der Reihenfolge Vf + I um die Prestigeform und bei I + Vf um die stigmatisierte Form handelt. Die konsequente Verwendung der roten Reihenfolge in Sätzen des Typs A und der grünen in solchen des Typs B zeigt, dass Sturms Hypothese bezogen auf das moderne Niederländisch, es handele sich bei den syntaktischen Varianten der Verbalgruppe um freie Varianten, nicht für das Mittelniederländische gelten kann.

6.5.4.3 Syntaktische und prosodisch-rhythmische Faktoren

Eine Erklärung für die unterschiedliche Verwendung der beiden Reihenfolgen im Mittelniederländischen kann auf syntaktischer bzw. prosodisch-rhythmischer Ebene gesucht werden.

Die Länge des Nebensatzes kann Einfluss auf die syntaktische Struktur haben (cf. DUINHOVEN 1998:115), aber auch die Länge der Verbalgruppe selbst hat in den mittelniederländischen Formeln offensichtlich Einfluss: Bereits Marynissen hat für Holland, Utrecht und Brabant eine bevorzugte Verwendung der grünen Reihenfolge bei Verbalgruppen mit nur 1 oder 2 Infinitiven festgestellt (cf. MARYNISSEN 1999:144; cf. supra). Beim Typ A (Leser) kommt die grüne Reihenfolge relativ gesehen bei den kürzeren Varianten mit 1 oder 2 Infinitiven häufiger vor als bei Form mit 3 Infinitiven: Bei 1 Infinitiv kommt die grüne Reihenfolge in 21,1%, bei 2 Infinitiven in 28,1% der Verbalgruppen vor, bei 3 Infinitiven jedoch wird die grüne Reihenfolge lediglich in 3,7% der Fälle verwendet. Bei hoher Konstituentenzahl in der Verbalgruppe wird die rote Reihenfolge demnach deutlich bevorzugt. Bei der längsten Variante des Typs A mit 3 Infinitiven, die sich als Standard in der Adressformel durchsetzt, wird die rote Reihenfolge verwendet.

Bei den Nebensätzen des Typs B könnte die regelmäßige Verwendung der grünen Reihenfolge ebenfalls in Zusammenhang mit der Länge bzw. Kürze der Verbalgruppe stehen: In der verbalen Endgruppe, die in diesem Fall nur aus zwei Konstituenten besteht (Hilfsverb + Infinitiv), wird die grüne Reihenfolge verwendet (cf. Kap. 6.2.3.4).

Nach De Schutter spielen prosodisch-rhythmischen Faktoren eine große Rolle in Bezug auf die Wahl der syntaktischen Struktur der Verbalgruppe, da der Sprachbenutzer dazu neigt, schwere und leichte Akzente regelmäßig alternieren zu lassen (cf. DE SCHUTTER 1991:314). Aufgrund des PRA (*principe van ritmische alternantie*) wird im Idealfall das *platte-hoedpatroon* beibehalten und gleichzeitig für eine gleichmäßige Verteilung betonter und unbetonter Silben gesorgt (cf. DE SUTTER et.al. 2007). Der Aufbau der Relativsätze des Typs A ist von kleinen Abweichungen abgesehen stets derselbe (cf. Kap. 6.1, Bsp. 1–5): Das direkte Objekt (*brief* oder *lettren*), auf dem der (primäre) Hauptakzent liegt, steht stets vor der Verbalgruppe (SOV-Reihenfolge); die Infinitive tragen jeweils sekundäre Nebenakzente:

1] Typ A: *allen den ghenen, die desen **brief** sullen **sien** ende horen lesen*

- - // - - / - - / - / -

2] Typ A: *allen den ghenen, die desen **brief sien** sullen ende horen lesen*

- - // / - - - - / - / -

Betrachtet man nur die Abfolge Objekt–Vf–I₁ bzw. Objekt–I₁–Vf wird deutlich, dass in Beispiel 2 mit grüner Reihenfolge Haupt- und Nebenakzent unmittelbar aufeinander stoßen, während diese in Beispiel 1 durch zwei unbetonte Silben

voneinander getrennt sind. Bei roter Reihenfolge alternieren also leichte und schwere Akzente regelmäßiger und wird das unmittelbare Aufeinanderstoßen von Haupt- und Nebenakzent vermieden.

In den Relativsätzen des Typs B steht vor der Verbalgruppe meistens das betonte Adverb *hierna*:

3] Typ B: *allen den ghenen, die nu sijn ende hierna wesen sullen*
 - - / - // - - -

4] Typ B: *allen den ghenen, die nu sijn ende hierna sullen sijn*
 - - / - - - //

Bei den Relativsätzen des Typs B liegt der Hauptakzent auf dem Infinitiv *wesen* bzw. *sijn*, während die anderen Konstituenten nur Nebenakzente tragen. Wenn man vom *platte-hoed*-Prinzip als idealer Kadenz ausgeht, muss der Hauptakzent am Satzende vermieden werden (cf. DE SCHUTTER 1996:216; SWERTS 1998:306; DE SUTTER e.a 2007). Dies ist in Beispiel 3 mit grüner Reihenfolge der Fall, während bei Verwendung der roten Reihenfolge (Bsp. 4) der betonte Infinitiv *sijn* für die Kadenz ungünstig am Satzende steht.

Die Wahl der syntaktischen Struktur in den Relativsätzen der Grundvarianten A und B lässt sich somit mit dem PRA anhand prosodisch-rhythmischer Faktoren schlüssig erklären.²⁶⁶

Die Verbalgruppe steht sowohl in den Relativsätzen des Typs A als auch in denen des Typs B in finaler Position: In beiden Fällen ist das Nachfeld nicht besetzt (cf. Kap. 7).

Im Mittelfeld taucht hingegen in beiden Formeltypen eine Konstituente auf: Bei Typ A steht ein direktes Objekt (*desen brief / dese lettren*), bei Typ B ein Adverb (*hierna*) vor der Verbalgruppe. Die syntaktische Struktur der beiden Nebensätze der Formeltypen A und B ist in topologischer Hinsicht ähnlich, so dass die unterschiedliche Verwendung der roten bzw. grünen Reihenfolge in den Formeltypen nicht aufgrund des Vorhandenseins einer Konstituente im Mittelfeld erklärt werden kann (cf. Kap. 7.3.3).

266 Herrn Prof. Dr. Orth danke ich für den in diesem Zusammenhang außerordentlich interessanten Hinweis, dass in lateinischen Prosatexten der Spätantike und des Mittelalters ebenfalls bestimmte rhythmische Satzschlüsse, sog. *Cursus*, verwendet wurden. Insbesondere in der „durchgeformten Briefliteratur“ war der „rhythmische Satzschluss oder Cursus [...] eines der wesentlichsten Mittel zur äußeren Formung der Kunstprosa“ (HLSMA, 4, X: § 26.6; § 25.1). Im 12. Jahrhundert wurde insbesondere der *Cursus velox* verwendet (ibid. § 26.2), wie in *gáudia pervenire: / - - | - - / -* (ibid. § 25.5). Als „Schmuck- und Gliederungsmittel“ (ibid. § 25.1) hatte der verwendete Cursus Einfluss auf den Aufbau des Satzes.

6.5.4.4 Schlussfolgerung

Von allen in der Forschungsliteratur angeführten Faktoren liefern bezogen auf die Adressformel in den mittelniederländischen Urkunden nur prosodisch-rhythmische Faktoren (z.B. Akzentalternierung; Satzende-Kadenz; Satz- bzw. Konstituentenlänge) eine hinreichende Erklärung für die syntaktische Struktur der Verbalgruppe.

Für die Verbalgruppe des Typs A lässt sich zwar eine chronologische Entwicklung von zweigliedriger Endgruppe in grüner Reihenfolge (1Inf;G) über die Variante mit 2 Infinitiven zu der mit 3 Infinitiven in roter Reihenfolge feststellen, von einer Verdrängung der Reihenfolge Vf + I, die De Meersman für Brabant im 14. Jahrhundert feststellt (cf. DE MEERSMAN 1980), kann für die Adressformel im 13. und 14. Jahrhundert jedoch kein Rede sein: Es konnte eindeutig aufgezeigt werden, dass die grüne Reihenfolge bei Typ A im 14. Jahrhundert nur noch in Einzelfällen verwendet wird, während sich die Endgruppe mit 3 Infinitiven in roter Reihenfolge zur Standardvariante entwickelt. In der Adressformel wird die rote Reihenfolge nicht von der grünen verdrängt. Der Standardisierungsprozess innerhalb der Adressformel sorgt hingegen dafür, dass in den Fällen, in denen der Leser als Adressat genannt wird, im Relativsatz die syntaktische Struktur Vf + I verwendet wird. Mit der Standardisierung der Variante mit 3 Infinitiven in der Verbalgruppe der Adressformel wird auch die syntaktische Struktur auf Vf + I festgelegt (cf. MARYNISSEN 1999:148).

In den Relativsätzen des Typs A verschwindet die grüne Reihenfolge zwar, in den Formeln des Typs B jedoch wird die Reihenfolge I + Vf konsequent verwendet. Beide syntaktischen Strukturen sowie beide typologische Reihenfolgen von Bestimmung + Kern bzw. Kern + Bestimmung werden in den verbalen Endgruppen der Adressformeln verwendet.

Einmal festgelegt und standardisiert, verändern sich die syntaktischen Strukturen innerhalb der Adressformel nicht mehr: Bei Typ A umfasst die Verbalgruppe 3 Infinitive in roter Reihenfolge, bei Typ B ist die Verbalgruppe zweigliedrig in grüner Reihenfolge, unabhängig von der geographischen Herkunft der Urkunde.

7 Syntaktische Variation in der Verbalgruppe: Kontext und Eschatokoll

7.1 Einleitung

Urkunden weisen in der Regel eine Dreiteilung in Protokoll, Kontext und Eschatokoll auf. Wie ich bereits im zweiten Kapitel erläutert habe, haben die unterschiedlichen Elemente von Protokoll und Eschatokoll einen äußerst formelhaften Charakter und zeichnen sich durch einen stereotypen Wortgebrauch aus. Die Adressformel ist in den Kapiteln 5 und 6 Gegenstand der Untersuchung gewesen; in Kapitel 6 wurde die Verbalgruppe der Adressformel bezogen auf die syntaktische und lexikalische Realisation ausführlich besprochen. In diesem Kapitel wird die verbale Endgruppe im übrigen Urkundentext hinsichtlich verschiedener Aspekte eingehend untersucht:

- Welche syntaktische Struktur wird bevorzugt in der Verbalgruppe verwendet, die grüne oder die rote Reihenfolge?²⁶⁷
- Können Unterschiede bei der Verwendung der rot-grünen Alternative bezogen auf das Hilfsverb (*sullen, hebbēn, sijn*) festgestellt werden?
- Gibt es chronologische Unterschiede; wird die rote oder grüne Reihenfolge im 13. bzw. im 14. Jahrhundert häufiger verwendet als ihre Alternative?
- Weisen bestimmte Dialekte eine Vorliebe für eine der beiden Reihenfolgen auf?
- Spielt die Satzstruktur eine Rolle bei der Verwendung der Alternativen?

Eine Gegenüberstellung der Ergebnisse für den Urkundentext mit denen für das Formelement der Adressformel soll zudem Aufschluss darüber geben, inwieweit die Adressformeln in ihrer starren, schablonenartigen Struktur Einfluss auf die Syntax des Urkundentextes ausüben.

7.2 Das Untersuchungscorpus

7.2.1 Selektion der Schreibzentren

Für die Untersuchung der Verbalgruppe der Nebensätze wurde aus dem bisherigen Untersuchungscorpus aufgrund bestimmter Kriterien, die im Folgenden näher erläutert werden, eine Selektion vorgenommen (cf. Kap. 2). Für das vorliegende Kapitel wurden 934 Urkunden aus 14 verschiedenen Schreibzentren aus den verschiedenen Regionen des Sprachraumes und über den gesamten Untersuchungszeitraum von 1260 bis 1400 verteilt herangezogen.

267 Zu den Bezeichnungen *grün* bzw. *rot* cf. Kap. 6.

7.2.1.1 Selektionskriterien

Die selektierten Schreibzentren wurden zum einen so gewählt, dass sie geographisch günstig über den gesamten Sprachraum verteilt liegen. Zum anderen liegen der Auswahl inhaltlich-formale Kriterien zugrunde:

- 1) Es wurden Urkunden aus solchen Schreibzentren in das Corpus für Kapitel 7 aufgenommen, für die Vergleichsmaterial der Adressformel vorliegt. Das heißt, es wurden solche Urkunden untersucht, in denen in der Adressformel Typ A (*visuris-audituris*) oder B (*praesentibus-futuris*) mit Nebensatz verwendet sind; Schreibzentren, in denen als Adressformel die Varianten C (*allen lieden*) und D ohne Nennung des Adressaten und somit ohne Verwendung eines Relativsatzes in der Adressformel verwendet sind, wurden nicht in das Corpus für Kapitel 6 aufgenommen.²⁶⁸
- 2) Es wurden möglichst viele Schreibzentren, die bereits im 13. Jahrhundert auf Mittelniederländisch beurkunden, ausgewählt; daher wurden auch die Urkunden aus Mechelen und die Dokumente zweier Skribenten der gräflichen Kanzlei aufgenommen, obwohl für diese Schreibzentren im CRM kein Material aus dem 14. Jahrhundert vorliegt. Eine Untersuchung des älteren Materials aus dem 13. Jahrhundert ist wünschenswert, da andere zurzeit laufende Studien sich ebenfalls mit der Verbalgruppe im (Mittel-)Niederländischen beschäftigen.²⁶⁹ Eine Untersuchung des älteren Materials vermeidet Überschneidungen der verschiedenen Forschungsprojekte und liefert stattdessen mögliche Ansatzpunkte für einen chronologischen Vergleich.
- 3) Es wurden solche Schreibzentren ausgewählt, für die Einflüsse anderer Schreibzentren denkbar sind. Möglich ist, dass die Hansestädte Zutphen, Deventer, Zwolle und Groningen untereinander, aber auch mit Brugge bzw. deutschen Städten Kontakt hatten und dies zu Einflüssen in sprachlicher Hinsicht geführt hat.
- 4) Darüber hinaus wurden zusätzlich die Urkunden des Skribenten 308B (KGH) und die Dokumente aus dem Schreibzentrum Den Haag analysiert, für die in den bisherigen Untersuchungen der Kapiteln 4 bis 6 von der Norm abweichendes Schreibverhalten festgestellt wurde. Die Ergebnisse sollen mit denen des Skribenten 824A bzw. des Schreibzentrums Dordrecht als Repräsentanten des üblichen Schreibverhaltens verglichen werden (cf. Kap. 7.2.1.2).
- 5) Die Analyse der regionalen Variation hat bisher interessante Ergebnisse geliefert: So weisen die Dokumente der Schreibzentren Brugge und Utrecht auffällige Gemeinsamkeiten in Notificatio- und Adressformel auf, während

268 Eine Ausnahme bildet das Schreibzentrum Middelburg (cf. Kap. 7.2.1.2).

269 Es handelt sich dabei um die Projekte von Evie Coussé (Universität Gent): *Volgordevariatie binnen de tweeledige werkwoordelijke eindgroep in het Nederlands. Een diachroon corpusonderzoek van werkwoordsvolgorde met speciale aandacht voor concomitante volgordeveranderingen*, und Griet Coupé (Universität Nijmegen): *Variation and standardisation. The influence of language contact on the emerging Dutch standard language; Verb clusters*.

für Brugge und Gent trotz der geographischen Nähe keine Ähnlichkeiten in der Schreibtradition des Diktats in den bisher untersuchten Formeln festgestellt werden konnten. Daher scheint auch für Kapitel 7 eine Gegenüberstellung der geographischen Variation der verschiedenen Schreibzentren sinnvoll.

7.2.1.2 Selektierte Schreibzentren

Von den in Kap. 7.2.1.1 beschriebenen Kriterien ausgehend wurden die folgenden Schreibzentren ausgewählt:

Für das Schreibzentrum *Brugge* wurden stellvertretend für das 13. Jahrhundert die Urkunden des Skribenten 281 (49 Dokumente) sowie 61 Dokumente des 14. Jahrhunderts in die Untersuchung aufgenommen.²⁷⁰ Brugge weist zwar bereits früh eine standardisierte Adressformel auf, die Urkunden zeichnen sich jedoch durch eine äußerst geringe Verwendung periphrastischer Tempusformen aus (cf. Kap. 7.3.2.1), so dass die Brugger Dokumente trotz ihrer Überrepräsentation im Corpus Gysseling bei der Beschreibung der verbalen Endgruppe außerordentlich wenige Verbclusters liefern, die sich für eine Analyse der syntaktischen Struktur hinsichtlich der Reihenfolge von Hilfsverb und Infinitiv bzw. Partizip eignen. Daher wurde die Analyse auf die Urkunden eines Skribenten beschränkt.

Aus dem benachbarten Schreibzentrum *Gent*, für das hinsichtlich der Notificatio- und Adressformel keine Gemeinsamkeiten mit oder Einflüsse aus Brugge erkennbar geworden sind, wurden aus dem 13. Jahrhundert 85 und aus dem 14. Jahrhundert 28 Dokumente analysiert. In den Genter Dokumenten weisen zudem die Formeln der Notificatio ein hohes Maß an Variation auf und werden in der Adressformel sowohl Typ A als auch Typ B verwendet.

Für Zeeland wurden insgesamt 45 Urkunden aus *Middelburg* analysiert (acht aus dem 13. und 37 aus dem 14. Jahrhundert), obwohl für das Material aus dem 14. Jahrhundert kein Vergleichsmaterial der Adressformel vorliegt (Middelburg verwendet im 14. Jahrhundert die Urkundenkurzform²⁷¹ ohne Protokoll und somit ohne Adressformel, cf. Kap. 5). Zum einen ist Middelburg in meinem Corpus das einzige Schreibzentrum in Zeeland, zum anderen spielt das Schreibzentrum Middelburg aber, wie in früheren Untersuchungen deutlich geworden ist (cf. BURGERS 1996; DIJKHOF 2003), eine wichtige Rolle bei der Einführung des Mittelniederländischen als Urkundensprache. Daher wurden die Dokumente aus Middelburg in das Untersuchungscorpus für Kapitel 7 mit aufgenommen. Außerdem ist in Middelburg das älteste (bekannte) mittelniederländische Dokument verfasst, nämlich die „stadskeuren“ (städtische Verordnungen; Stadtrecht) aus

270 Darüber hinaus wurden die Dokumente der Skribenten 128 und 240 stichprobenartig untersucht (cf. Kap 7.3.2.1).

271 Zum Begriff der Urkundenkurzform cf. Kap. 2.

dem Jahr 1217, die allerdings nur in Abschriften bewahrt sind (cf. DIJKHOF 1999:56; cf. Kap. 2).²⁷²

Für *Holland* wurden zum einen Dokumente der gräflichen Kanzlei, zum anderen aus verschiedenen holländischen Städten ausgewählt.

Aus dem 13. Jahrhundert wurden 32 Urkunden der Kanzlei der Grafen von Holland (KGH) untersucht: 13 Dokumente von Hand 308B, der aufgrund seiner Vorliebe für die grüne Reihenfolge in der Variante mit 2 Infinitiven gegen die Kanzleinorm verstößt, und 19 Dokumente von Skribent 824A, der sich hinsichtlich der Adressformel konform zur Kanzleinorm mit 3 Infinitiven in roter Reihenfolge verhält (cf. Kap. 6).

Für die holländischen Städte wurden stellvertretend 40 Dokumente aus dem 13. und 78 aus dem 14. Jahrhundert aus *Dordrecht* und 49 Dokumente aus *Den Haag* (nur 14. Jahrhundert) in das Untersuchungscorpus aufgenommen. Dordrecht ist aufgrund seiner vermutlich tonangebenden Position und seines Einflusses auf die anderen Schreibzentren der holländischen Städte interessant (cf. DIJKHOF 1999; 2003).²⁷³ Die Dokumente aus Den Haag weisen in der Notificatio- und Adressformel eine vom Standard der holländischen Städte abweichenden Formulierung auf und wurden deshalb ausgewählt; darüber hinaus wird zwischen dem Schreibzentrum Den Haag und der Kanzlei der Grafen von Holland ein Zusammenhang vermutet (cf. REM 1998), da nicht ausgeschlossen werden kann, dass in Den Haag „een lid van de grafelijke kanselarij het schrijfwerk heeft verricht“ (DIJKHOF 1999:64).

Für die Region *Brabant* wurden aus dem Schreibzentrum *Mechelen* 76 Dokumente aus dem 13. Jahrhundert untersucht; für das 14. Jahrhundert liegt aus dem CRM für Mechelen kein Material vor.²⁷⁴

Aus *Brussel* wurden sieben Urkunden aus dem 13. und 56 Dokumente aus dem 14. Jahrhundert untersucht; in Brussel habe ich die einzige rote Reihenfolge in einem Nebensatz des Typs B (*sullen sijn* statt *wesen sullen*) vorgefunden.

Das Schreibzentrum *Utrecht* weicht in Bezug auf die Notificatio und die Adressformel von der holländischen Variante ab und ähnelt eher der Brugger Formel: In beiden Schreibzentren ist Typ A mit drei Infinitiven in roter Reihenfolge die Standardvariante. Darüber hinaus ist es denkbar, dass Utrecht Einfluss auf das Schreibzentrum Deventer ausübt, da Deventer dem Sticht Utrecht unterstellt ist (cf. BENDERS 2002:2). Es wurden 25 Dokumente aus dem 13. und 63 Dokumente aus dem 14. Jahrhundert untersucht.

Für *Maastricht* als südöstliches Schreibzentrum ist ein Einfluss der deutschen Syntax denkbar; hier wurden fünf Dokumente aus dem 13. und 33 aus dem

272 Dijkhof geht bei diesem Dokument, das er als „agglomeraat van Zeeuwse stadskeuren“ bezeichnet, sogar davon aus, dass die ältesten Bestandteile aus dem späten 12. Jahrhundert stammen (cf. DIJKHOF 1999:56; cf. Kap. 2).

273 Bereits Gysseling bewertet das Schreibzentrum Dordrecht als außerordentlich wichtig (cf. GYSSELING 1971:32).

274 Aus dem VNC-Projekt liegen für das 14. Jahrhundert 31 Urkunden aus der Region Mechelen vor, die Chris De Wulf mir freundlicherweise zur Verfügung gestellt hat (cf. Kap. 2). Diese werden in Kap. 7.3.2.5 für eine Stichprobe herangezogen.

14. Jahrhundert analysiert. Ein Einfluss aus den angrenzenden östlichen Gebieten ist ebenfalls für die nordöstlichen Schreibzentren *Zutphen*, *Deventer*, *Zwolle* und *Groningen* möglich. Denkbar ist außerdem, dass die Verbindung der Hansestädte Zutphen, Deventer und Zwolle mit Brugge bzw. deutschen Städten Einfluss in sprachlicher Hinsicht ausgeübt hat; schließlich wird die Sprache der nordöstlichen Niederlande dem (Mittel-)Niederdeutschen zugerechnet (cf. Kap. 2). Die Untersuchung der Notificatio und der Adressformel hat für die nordöstlichen Schreibzentren zum einen ergeben, dass der Sprachgebrauch in diesen Schreibzentren stark variiert, zum anderen, dass das Diktat der Urkunden aus Zwolle von dem in Zutphen und Deventer abweicht. Eine Untersuchung der syntaktischen Struktur erscheint daher ergiebig.

Schreibzentren des 13. Jahrhunderts	Anzahl	Zeitraum
– Brugge Hand 281	49	1279 Dez.–1300 Okt.
– Brussel	7	1276 Juli–1300 Jan.
– Deventer	1	1300 Aug.
– Dordrecht	40	1278 Aug.–1297 Juli
– Gent	85	1260 Dez.–1300 Okt.
– KGH	[32]	
Hand 308B	13	1281 Jan.–1293 März
Hand 824A	19	1289 Jan.–1297 Nov.
– Maastricht	5	1294 März–1299 Mai
– Mechelen ²⁷⁵	76	1282 Apr.–1300 Nov.
– Middelburg	8	1273 Juni–1300 Okt.
– Utrecht	25	1278 Aug.–1300 Okt.
– Zutphen	2	1300 Jan.

330 Urkunden aus dem 13. Jahrhundert (1260–1300)

Schreibzentren des 14. Jahrhunderts	Anzahl	Zeitraum
– Brugge	61	1302–1397
– Brussel	56	1312–1397
– Den Haag (*)	49	1339–1400
– Deventer	63	1336–1400
– Dordrecht	78	1301–1400
– Gent	28	1310–1399
– Groningen (*)	52	1365–1396
– Maastricht	33	1370–1400
– Middelburg	37	1301–1400
– Utrecht	63	1302–1397
– Zutphen	42	1330–1400
– Zwolle (*)	42	1335–1400

604 Urkunden aus dem 14. Jahrhundert (1301–1400)

Insgesamt: 934 Urkunden aus dem Zeitraum 1260–1400

275 Im CRM liegt kein Material für dieses Schreibzentrum vor; für eine Stichprobe (cf. Kap. 7.3.2.5) wurden die 31 Urkunden des VNC-Projekts herangezogen (cf. Anm. 274).

Für das 14. Jahrhundert wurden 42 Dokumente aus Zutphen, 63 aus Deventer, 42 aus Zwolle und 52 Dokumente aus Groningen analysiert. Das zur Verfügung stehende Material aus dem 13. Jahrhundert beschränkt sich auf zwei Urkunden aus Zutphen und ein Dokument aus Deventer. Schließlich bieten sich die Ergebnisse aus dieser Region für einen Vergleich mit der heutigen Dialektsituation an.

Insgesamt wird die Verbalgruppe in 934 Urkunden aus dem Zeitraum von 1260 bis 1400 für die oben angeführten Schreibzentren besprochen.²⁷⁶

7.2.2 Die Datenerhebung zur Verbalgruppe

7.2.2.1 Gegenstand der Analyse: „der übrige Urkundentext“

Gegenstand der Untersuchung sind alle verbalen Endgruppen in Nebensätzen, die nicht Teil der Adressformel sind. Zum „übrigen Urkundentext“ gehören alle Bestandteile des Kontextes und des Eschatokolls, neben der Dispositio auch die Elemente Narratio und Corroboratio sowie die Datatio (cf. Kap. 2.3).

Anfänglich bin ich davon ausgegangen, dass die Dispositio narrativ und daher freier gestaltet ist als die übrigen Urkundenbestandteile. Die detaillierte Analyse der 934 Urkunden zeigt jedoch, dass sich die Dispositio in ihrer Formelhaftigkeit nur geringfügig von den anderen Urkundenteilen unterscheidet. Die Transaktionen variieren natürlich, die Beschreibung bzw. die schriftliche Fixierung des Rechtsaktes hingegen erfolgt ebenfalls nach Mustern und weist – wie bei den Formeln selbst – typische, wiederkehrende Wendungen mit regionalen Eigenheiten auf. Die Schablonenartigkeit der Urkundensprache, auf die ich im folgenden Paragraphen eingehe, bezieht sich m.E. nicht nur auf die typischen Formelelemente, sondern ebenfalls auf die Dispositio, was ich durch eine Fallstudie anhand der Urkunden aus Middelburg belegen möchte. Daher habe ich bei der Analyse der Verbalgruppen sowohl die Nebensätze der Dispositio als auch die des Kontextes und des Eschatokolls einbezogen; nur die Nebensätze der Adressformel, die Gegenstand der Untersuchung in den Kapiteln 5 und 6 ist, habe ich in dieser Analyse außen vor gelassen.

Das Urkundengenre führt durch die Verwendung einer formalen Amtssprache zudem zu einer Beschränkung des Wortschatzes; auch auf diesen Aspekt gehe ich im Folgenden ein.

7.2.2.2 Urkundensprache als ‚Schablonensprache‘

Bei dem in der vorliegenden Untersuchung analysierten Material handelt es sich ausschließlich um Urkunden. Wie bereits in Kapitel 2 dargelegt, zeichnen sich die meisten Urkunden dadurch aus, dass sie in der Regel eindeutig lokalisierbar

²⁷⁶ Die Dokumente stammen wie in den Kapiteln 3 bis 6 aus dem Corpus Gysseling (CG) für das 13. Jahrhundert und aus dem Corpus Van Reenen-Mulder (CRM) für das 14. Jahrhundert.

und datierbar sind, was für eine sprachhistorische Untersuchung notwendig ist. Im Gegensatz zu literarischen Texten sind Urkunden zudem als Prosatext verfasst, weisen also kein Reim- oder Rhythmusschema auf. Urkunden zeichnen sich aber ebenfalls dadurch aus, dass der Sprachgebrauch amtlich formal ist und zudem von Formeln oder formelhaften Ausdrücken geprägt wird. Dadurch bringen Urkunden als Material für eine sprachwissenschaftliche Untersuchung auch Nachteile mit sich, wie Moors bereits 1952 in seiner Studie zur Urkundensprache in Belgisch-Limburg festgestellt hat: „Onder de aanwezige geschriften komen documenten voor van verschillende aard [...]. Doch ze zijn alle opgesteld in nagenoeg *dezelfde bewoordingen*, in vaste formules; [...]. De *woordvoorraad is beperkt* tot rechtstermen; omgangstaal ontbreekt gewoonlijk; namen van konkrete dingen zijn zeldzaam; de tweede persoon ontbreekt doorgaans. De woordenschat en de stijl zijn *archaïstisch*...“ (MOORS 1952:8; Kursivierungen im Original).

Hinsichtlich des Formelschatzes spielt der Begriff des Diktats eine wichtige Rolle, den ich in Kapitel 2 erläutert habe: Beim Skribenten handelt es sich um die Person, die die Urkunde aufgeschrieben hat, dessen Handschrift wir im Originaldokument erkennen und beispielsweise anhand von bestimmten Strichen in der Federführung ggf. auch identifizieren können. Beim Diktator hingegen handelt es sich um die Person, die für den Wortlaut der Urkunde verantwortlich ist. Der Inhalt ist natürlich durch die tatsächliche Transaktion vorgegeben, die Wahl der Formulierung sowie die sprachliche Ausgestaltung jedoch obliegen dem Diktator. Aufgrund der Verwendung eines Formelschatzes ist es für den modernen Forscher schwierig, die spontan geschriebene Sprache des 13. oder 14. Jahrhunderts zu ermitteln, da die überlieferte Sprache der Urkunden stets schablonenhaft ist.²⁷⁷ „We moeten ermee rekening houden, dat grote gedeelten van de bewoordingen van een oorkonde zijn samengesteld uit termen, formules, vaak omvangrijke passages [...], die behoren tot het gemeengoed van het oorkondewezen“ (KRUISHEER 1971:76).

Typische Beispiele für die Schablonensprache sind die formelhaften Elemente der Narratio, der Corroboratio und der Datatio, in denen feste Formeln verwendet werden (Beispiele 1–3). In Beispiel 4 ist eine Formulierung verwendet, die zwar dem Wortlaut nach mit der Adressformel übereinstimmt, aber nicht in dieser Funktion gebraucht ist:

- 1] *dat voir ons koemen is* (CRM Q095p3920, Maastricht)
- 2] *dat dese ghifte ende dese dinghen vaste ende ghestade sijn ghehouden* (CG 281, Brugge a.D. 1279)
- 3] *die ghegheuen was int jaer ons heren* (CRM K094p31103, Dordrecht)
- 4] *die nu zijn ofte hier naer wesen zullen* (CG 364, Gent a.D. 1281)

Es weisen jedoch nicht nur diese a priori formelhaften Elemente einen stereotypen Sprachgebrauch auf, sondern es finden sich auch in der Dispositio zahlreiche typische Ausdrücke und formelhafte Wortkombinationen, die in bestimmten Schreibzentren regelmäßig vorkommen. So taucht zum Beispiel in Urkunden aus Brugge in der Dispositio häufig folgende Wendung auf:

277 „Oorkondetaal is in grote mate sjablonetaal“ (KRUISHEER 1971:76); „Het probleem is namelijk dat oorkondetaal sjablonetaal is“ (DIJKHOF 1999:64).

- 5] *gaf halme ende wettelijke gifte* („gab Halm und rechtliche Schenkung“)
 Die Maße des verkauften oder geschenkten Grundes werden meistens mit *luttle min of meer* umschrieben. In Genter Urkunden taucht in der Dispositio eine adverbiale Bestimmung in einer typischen Formulierung mehrfach auf:
- 6] NN *heeft ghecocht wel ende redenlike jeghen* NNb (Gent, 14. Jh.)
 Des Weiteren kommen verschiedene Floskeln und Textstücke in den Urkunden verschiedener Regionen regelmäßig vor. Die nachstehenden Formulierungen sind Beispiele für den stereotypen Sprachgebrauch in der Dispositio:
- 7] *betaelt heeft / is den eersten penninc ende den lesten* (Dordrecht, 14. Jh.)
 8] *dat NN verboden heeft met allen rechte int jaerghedinghe* (Dordrecht, 14. Jh.)
 9] *dat sij eenparlic mit horen vryen willen witliken ende wael hebben vercoft in enen rechten steden erfcoop* (Deventer, 14. Jh.)
 10] *de henrike vorseit vol ende al betaelt is* (Groningen, 14. Jh.)
 11] *dat in der tijt des vertienisse van allen ghenoech was gheschiet* (Maastricht, 14. Jh.)
 12] *alse altoes in borse gaen sal* (Mechelen, 13. Jh.)
 13] *die langhest leuen sal van hem beeden* (Gent, 14. Jh.)
 14] *dat hem ... wel betaelt heeft* (Middelburg, 14. Jh.)

Regionale Eigenheiten zeigen sich im Vergleich der Beispielsätze 10] und 14]: In beiden Fällen geht es um das Lexem *betaelen* (einmal passivisch mit *sijn*, einmal aktivisch mit *hebben* konstruiert), zu dem in Groningen die Adverbien *vol* und *al*, in Middelburg wiederum *wel* verwendet wird.

In Beispiel 14] ist das Verb aktivisch verwendet, was der Wendung *soluit / soluerunt* („er hat / sie haben ge-, bezahlt“) in lateinischen Urkunden entspricht. Die in 10] verwendete passivische Variante *betaelt is* könnte dementsprechend auf Lateinisch *solutus, -a, -um est* lauten. In den zu Rate gezogenen Editionen lateinischer Urkunden konnte jedoch kein Beleg für eine derartige Formulierung ermittelt werden.²⁷⁸ Bei der passivischen Variante *betaelt is*, die außer in Groningen auch in Dordrecht und Deventer vorkommt, handelt es sich offenbar um eine typisch mittelniederländische Formulierung.

Auch Vergleichsätze mit den Konjunktionen *ghelijc* und *als* in Kombination mit einem Partizip (Perfekt) und der finiten Form *sijn* kommen sehr häufig vor sowie Relativsätze mit *voerseit / voerghenoemt* und *gheleghen*:

- 15] *alsoet vorseit es / ghelijc dat vorseit es*
 16] *als vorscreuen es*
 17] *die voerghenoemt es*
 18] *die gheleghen es*

278 Auch im *Thesaurus Diplomaticus* (hrsg. v. P. TOMBEUR, W. PREVENIER et al., 1997) findet sich in den 6000 digitalisierten Dokumenten nur ein einziger entsprechender Beleg in einer Urkunde aus Liège aus dem Jahr 1174 (CP Liège (S. Martin), 1174-08-23-0 - Charte - Document non suspecté - Original - D5221): ... *si predicta summa debiti in uigilia omnium sanctorum **soluta** non fuerit...* („...wenn die vorher genannte Schuldsumme nicht in der Nacht auf Allerheiligen gezahlt sein wird ...“). Zu den Urkundenbüchern cf. Kap. 2.4.2; cf. Kap. 9.1.

Diese lexikalischen Varianten der Beispiele 15]–18] kommen in 48% der 1303 untersuchten Verbalgruppen mit dem Hilfsverb *sijn* vor; allein für die Variante *gheleghen es / sijn* (in grüner und roter Reihenfolge) finden sich 328 Belege.²⁷⁹

Neben diesen Beispielen kommt in den Urkunden eine Vielzahl weiterer stereotyper Wendungen vor, die wie Formeln verwendet sind. In seiner Studie über Urkunden aus Holland und Zeeland stellt Dijkhof (2003) eine „zunehmende Uniformierung der inhärenten Merkmale“ fest: „er ontstaat steeds meer een vaste opbouw van de teksten, waarbij doorgaans sprake is van een sobere tot zeer sobere structuur; [...] voorts zien we bij steeds meer scribenten dezelfde zinswendingen, worden de formuleringen vaak zeer bondig, en ontstaan er in de meeste schrijfcentra vaste gebruiken op het gebied van de redactie“ (DIJKHOF 2003: 446).

Die Formelhaftigkeit der Dispositio soll anhand einer Fallstudie zu den Middelburger Urkunden detailliert aufgezeigt werden (cf. infra).

Die detaillierte Analyse von 35 Middelburger Urkunden aus dem 14. Jahrhundert zeigt, dass 27 Dokumente auf zwei Vorlagen zurückgeführt werden können:

Vorlage 1 (Urkunde Middelburg, 14. Jahrhundert)

PARTEI_A cam vor scepenen jn middelburgh ende **verliede** hem dies dat hi vercocht heeft PARTEI_B TRANSAKTIONSOBJEKT staende ende ligghende jn die noertstrate daer X₁ jn ende vp woent binnen desen vieren ghemarken die strate leghet an die **oestside** X₂ an die **zuutside** X₃ an die **westside** ende X₄ leghet an die **noertside** ende PARTEI_A vorseit **ghelouet** PARTEI_B vornoemt dit vorseide goet te waerne toet allen rechten ende recht warent daerof te wesene vort so **verliet** hem PARTEI_A vorseit dat hem PARTEI_B vornoemt wel betaelt heeft beyde den eersten penninc ende den lesten van desen vorseiden TRANSAKTIONSOBJEKT hierouer waren NN_S scepenen in middelburgh dit orkonden zij dit was ghedaen jnt jaer ons heeren ... (CRM I081p37601, Middelburg)

Vorlage 2 (Urkunde Middelburg, 14. Jahrhundert)

PARTEI_A cam voer scepenen jn middelburgh ende **ghelouede** PARTEI_B recht warent te wesene toet allen rechten van TRANSAKTIONSOBJEKT daer X₁ vorseit nv ter tijt jn ende vp woent staende ende ligghende jn die nortstrate binnen desen vieren ghemerken die strate leghet an die **oestside** X₁ an die **zuutside** PARTEI_B vorseit an die **westside** ende X₂ leghet an die **nortside** dat PARTEI_B vornoemt jeghens boudijn vorseit ghecocht heeft voert so **verliet** hem PARTEI_A vorseit dat hem PARTEI_B vornoemt wel betaelt heeft beyde den eersten penninc ende den lesten van desen vorseiden TRANSAKTIONSOBJEKT hierouer waren NN_S scepenen in middelburgh dit orkonden zij dit was ghedaen jnt jaer ons heeren ... (CRM I081p37802, Middelburg)

In diesen Dokumenten ist das Formular wörtlich als „Formular“ im modernen Sinne aufzufassen: Die Namen der beteiligten Parteien, die Bezeichnung der

279 Die Varianten *ghe-*, *voer-* und *bescreuen* kommen bei *sijn* insgesamt 158-mal vor, *voer-* und *gheseit* 150-mal und *voer-* und *ghenoemt* 103-mal (cf. Tab. 33).

Transaktion und Straßennamen wurden jeweils angepasst, während der restliche Wortlaut nahezu identisch ist, so dass die Urkunden den Eindruck erwecken, es handle sich um eine Art „Vordruck“, ein bereits vorgefertigtes, vorgeschriebenes Formular, in das der Notar bzw. der jeweilige zuständige Amtsträger nur noch die Namen der Beteiligten aufgenommen hat.

Beide Vorlagen beginnen mit der Nennung der ersten beteiligten Partei in der Narratio (N_{Na} *cam vor scepenen*). Bei Vorlage 1 wird die Narratio fortgeführt mit dem Prädikat *verliede*; dann folgt die Dispositio, in der die getätigte Transaktion benannt wird: *Partei_A verliede hem dies dat hi vercocht heeft*. Anschließend werden in der Dispositio Partei_B als Käufer sowie das Transaktionsobjekt benannt.

In Vorlage 2 wird in der Narratio statt *verliede* das Prädikat *ghelouede* verwendet, zu dem zum einen ein Objekt, nämlich Partei_B, und zum anderen die Formulierung *recht warent te wesene toet allen rechten* gehören. Auf diesen Ausdruck folgt die Benennung des Transaktionsobjektes. Im Mittelteil der Dispositio taucht bei Vorlage 1 ebenfalls das Prädikat *ghelouet* auf, während bei Vorlage 2 die Dispositio mit dem Prädikat *verliet* weitergeführt wird.

In beiden Urkundenformularen folgt auf die Nennung des Transaktionsobjektes eine genaue Beschreibung der Lage des veräußerten Eigentums (dabei handelt es sich meist um ein Haus oder ein Stück Grund); hierzu werden stets die Partizipien *staende* und *ligghende* verwendet. Typisch ist die Beschreibung mittels der Nennung der jeweiligen Nachbarn, deren Grund an der Ost-, Süd-, West- und Nordseite an das veräußerte Gut grenzt (in den Vorlagen fettgedruckt). In den Middelburger Dokumenten wird dabei konsequent die Reihenfolge Ost-Süd-West-Nord eingehalten.

Weitere stereotype Formulierungen, die regelmäßig verwendet werden, sind:

- 19] *binnen desen vieren ghemarken*
- 20] *recht warent te wesene toet allen rechten*
- 21] *daer X jn ende vp woent*
- 22] *vort so verliet hem Partei_A vorseit dat hem Partei_B vornoemt*
- 23] *wel betaelt heeft*
- 24] *beyde den eersten penninc ende den lesten*

Neben der stets gleichlautenden Narratio (25) kommt auch regelmäßig die gleiche Formulierung in der Corroboratio bzw. Subscriptio (26) vor:

- 25] *cam / camen voer scepenen in middelburgh*
- 26] *hierouer waren NN_S scepenen in middelburgh dit orkonden zij*

Die Datatio der 37 Middelburger Urkunden aus dem 14. Jahrhundert weist ebenfalls eine hohe Einheitlichkeit im Aufbau auf: In 33 Dokumenten wird die Datatio mit *dit was ghedaen* (*haec acta sunt*, cf. Kap. 3) eingeleitet. Das *anno domini*-Element (cf. Kap. 3) wird auf Niederländisch mit der Formulierung *int jaer ons heren* wiedergegeben. Diese Variante mit der Präposition *in* + Akkusativ kommt ebenfalls 33-mal vor und wird ab dem Jahr 1356 ausschließlich verwendet.

Für die Jahresangabe ist ab den 40er Jahren des 14. Jahrhunderts eine Mischform aus lateinischen Abkürzungen, insbesondere für Tausend und Hunderter,

und ausgeschriebenen niederländischen Zahlen, insbesondere für Zehner und Einer, üblich (*m ccc achte ende tseuentich*; CRM I081p37801). Diese Mischform kommt in 32 der 37 Urkunden vor.

Das Tagesdatum wird ab der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts nicht mehr durch Wochentage und eine nähere Erläuterung (*des dicendaghes na sinte agnieten dach*; CRM I081p30101) ausgedrückt, sondern mittels der Kombination von einem Ordinale und dem Monatsnamen, wobei das Ordinale mit der Präposition *up* + Akkusativ verwendet wird: *up den zesse ende twintichsten dach jn meye* (CRM I081p35601). Diese Art der Datierung ähnelt der modernen Datumsangabe.²⁸⁰

Auch Dijkhof hat für Schöffenuerkunden aus Middelburg festgestellt, dass diese ab 1314 ein festes Muster aufweisen und wahrscheinlich schon vor diesem Zeitpunkt redaktionelle Absprachen getroffen wurden, die in einem verlorengangenen Register festgehalten wurden (cf. DIJKHOF 2003:446).

Anhand der Middelburger Urkunden lässt sich aufzeigen, wie stark der Sprachgebrauch sowohl der Formelelemente als auch der Dispositio von stereotypen Wendungen geprägt ist. Auch wenn diese Urkunden hinsichtlich der Schablonensprache sicherlich einen extremen Fall darstellen, wird doch deutlich, dass die Urkundensprache auch im sog. narrativen Textteil der Urkunden als Schablonensprache bewertet werden muss.

Da sowohl in den formelhaften Elementen wie Narratio, Corroboratio und Datatio als auch in der Dispositio zahlreiche stereotype Formulierungen vorkommen, wurden bei der Analyse der verbalen Endgruppe die Nebensätze aller Urkundenelemente außer denen der Adressformel mit einbezogen.

Das Beispiel der Middelburger Urkunden zeigt darüber hinaus, dass das extrem starre Formular zudem dazu führt, dass die lexikalische Variation in der Verbalgruppe in den Nebensätzen dieser Urkunden eher gering ist. Auf die *Beschränktheit des Wortschatzes* hat bereits Moors 1952 hingewiesen (cf. Zitat supra). Insbesondere beim Hilfsverb *hebben* fällt auf, dass in den 63 verbalen Endgruppen im Material aus Middelburg *hebben* 25-mal mit dem Partizip *betaelt* und 23-mal mit dem Partizip *ghecocht* kombiniert ist. In den anderen 15 Verbalgruppen kommen insgesamt die Partizipien von 15 weiteren Lexemen, zum Teil in parataktischer Konstruktion vor.

Ähnliche Beschränkungen des Wortvorrates können für andere Schreibzentren aufgezeigt werden. Als überaus deutliche Beispiele werden hier noch Mechelen (13. Jahrhundert), Den Haag (14. Jahrhundert) und Deventer (14. Jahrhundert) aufgeführt. In den Urkunden aus Mechelen lassen sich 102 Belege mit dem Hilfsverb *hebben* ermitteln; davon gehen jedoch allein 73 Tokens auf nur vier Vollverben zurück:

- | | | |
|------------------|---|-----|
| a) (ver-)kopen | → <i>vercocht</i> / <i>ghecocht</i> | 28x |
| b) (ver-)krijgen | → <i>vercreghen</i> / <i>ghecreghen</i> | 25x |
| c) doen | → <i>ghedaen</i> | 11x |

280 Im Deutschen werden ebenfalls Ordinalia verwendet: *am sechsundzwanzigsten Mai*, während im modernen Niederländischen Kardinalia gebräuchlich sind: *op zesentwintig mei*.

d) *geven* → *ghegheuen* 9x

Im Material aus Den Haag kommen beim Hilfsverb *hebben* 61 Belege vor, von denen allein 38 mit dem Partizip *belegghen* gebildet werden. 85% der Verbalgruppen werden mit nur drei Lexemen gebildet, nämlich:

a) *beliggen* → *belegghen* 38x

b) *huren* → *ghehurt* 9x

c) *verkopen* → *vercocht* 5x

Beim Hilfsverb *sijn* kommt in den Urkunden aus Den Haag das Partizip *ghelegghen* in 22 der 25 Belege vor, das entspricht 88% der Verbalgruppen.

In Deventer kommt das Hilfsverb *sijn* 166-mal vor; mehr als 75% der Belege gehen allerdings auf nur drei Vollverben zurück, nämlich

a) *liggen* → *ghelegghen* 67x

b) *komen* → *ghecomen* 38x

c) *betalen* → *betaelt* 22x

Außerdem kommen noch die Partizipien *ghehieten* (10x), *gheworden* (7x) und *voerseit* (5x) vor. Rechnet man diese noch dazu, so werden 149 der 166 Verbalgruppen (das entspricht fast 90%) mit nur sechs verschiedenen Lexemen gebildet.

Der beschränkte Wortvorrat der Urkunden führt dazu, dass die Analysemöglichkeiten der Verbalgruppen auf einen bestimmten Wortschatz begrenzt sind.

7.2.2.3 Nebensatz vs. Hauptsatz

Die Abgrenzung von Haupt- und Nebensätzen gestaltet sich im mittelniederländischen Material wesentlich schwieriger als in modernen Texten. Interpunktionszeichen werden im Mittelniederländischen so gut wie gar nicht verwendet und wenn, dann nicht nach modernen Maßstäben. Punkte oder Kommata helfen bei der Abgrenzung von Sätzen oder Satzgliedern daher nicht weiter. Auch die verbale Endgruppe kann nicht als eindeutiges Indiz für das Satzende bewertet werden: Da die Syntax im Mittelniederländischen freier ist als die im modernen Niederländischen, sind Subjekt und / oder Objekt dem Verb häufiger nachgestellt; präpositionale Ausdrücke werden ebenfalls sehr häufig extraponiert (siehe Kap. 7.2.2.7).²⁸¹ Als entscheidendes Kriterium für einen Nebensatz habe ich demnach nicht die Position des Verbalkomplexes (also VL- statt V2-Stellung),²⁸² sondern ausschließlich die Anwesenheit einer Einleitung (subordinierende Konjunktionen, Relativpronomen, Frageadverbien etc.) genommen.²⁸³

281 Die relative Positionsfreiheit der verbalen Endgruppe mit verschiedenen Konstituenten im Nachfeld hat Coussé für Verbalgruppen aus dem CG für das 13. Jahrhundert aufgezeigt (cf. COUSSÉ 2003:146).

282 VL steht für *Verb last* oder *Verbletzt*-Stellung, V2 für *Verb second* bzw. *Verbzweitstellung*; zu den Verbstellungstypen cf. ZIFONUN et.al. 1997:1500.

283 Die Einleitung als entscheidendes Kriterium für den Nebensatz führt auch De Schutter an (cf. DE SCHUTTER 2003:44).

In den Urkundentexten kommen häufig äußerst komplexe Satzgefüge vor, in denen von einem Hauptsatz mehrere Nebensätze abhängig sind, von denen auf einer anderen Stufe ebenfalls weitere Nebensätze abhängig sein können, so dass das Satzgefüge drei oder auch mehr Niveaus umfassen kann. Eine solche Verschachtelung von Haupt- und Nebensätzen kennt man auch im Lateinischen. Das folgende Dokument aus Dordrecht ist ein mittelniederländisches Beispiel für eine verschachtelte Konstruktion:

wj heinric zas ghisebrechts sone gheeraed van der haey heren jacobs sone ende sarijs clawaerts sone scepenen in dordrecht orconden ende kennen dat vor ons quam willem arnt liedelden soens sone ende verghiede dat hi vercoft heeft pieter den haze jan pieters soens sone des boghemakers die houder is van desen brieue een pont hollants jaerliker renten met horen afterstellighen renten van zes jaren daer die leste termijn of verschenen was te bamisse nv lest vorleden die gheleghen siin in den erue an die lantside opten oosteren hoec van die zwindrechts strate daer die vorseide willem arnts sone nv op woent ende hem hierof betaelt is die eerste penninc ende die leste. (CRM K094p38701)

Die Urkunde beginnt mit Intitulatio und Notificatio, die syntaktisch den Hauptsatz bilden; von diesem unmittelbar abhängig ist der Nebensatz eingeleitet mit *dat*; hier beginnt die Narratio, die bis zum Prädikat *verghiede* reicht. Von diesem Komplementsatz ist ein weiterer abhängig, ebenfalls eingeleitet durch *dat*, mit dem die Dispositio beginnt. Zunächst wird im Prädikat *vercoft heeft* die Kernaussage der Transaktion formuliert, worauf die weiteren Details der Transaktion folgen, nämlich der Käufer (indirektes Objekt: *pieter den haze* [...]) und der Gegenstand des Verkaufs (direktes Objekt: *een pont hollants jaerliker renten*). Beide Objekte werden allerdings im Folgenden noch genauer beschrieben: Zu *Pieter de Haze* werden eine Apposition, nämlich *jan pieters soens sone des boghemakers*, und ein Relativsatz hinzugefügt, in dem *Pieter* als Besitzer der Urkunde identifiziert wird. Zum direkten Objekt gehören neben der adverbialen Bestimmung *met horen afterstellighen renten van zes jaren* auch der Nebensatz der nächsten Stufe, eingeleitet mit *daer* (*daer ... vorleden*) und der Relativsatz eingeleitet mit *die* (*die ... strate*); wiederum abhängig von *strate* ist der folgende Nebensatz *daer ... op woent*. Der Nebensatz der zweiten Stufe wird schließlich weitergeführt: Der Konnektor *ende* greift die Einleitung *dat* wieder auf, *hierof* verweist auf das Transaktionsobjekt (*een pont hollants jaerliker renten*): *ende hem hierof betaelt is die eerste penninc ende die leste*.

In Schema 6 sind die sechs Nebensätze auf vier verschiedenen Niveaus angedeutet; die Einleitungen sind jeweils fettgedruckt, Bezugswörter der Relativsätze unterstrichen.

wj [...] orconden ende kennen

NS 1	dat vor ons quam willem arnt liedelden soens sone ende verghiede
NS 2	dat hi vercoft heeft <u>pieter den haze</u> jan pieters soens sone des boghemakers
NS 3	die houder is van desen brieue
NS 2	... een pont hollants jaerliker <u>renten</u> met horen afterstellighen renten van zes jaren
NS 4	daer die leste termijn of verschenen was te bamisse nv lest vorleden
NS 5	die gheleghen siin in den <u>erue</u> an die lantside opten oosteren hoec van die zwindrechts strate
NS 6	daer die vorseide willem arnts sone nv op woent
NS 2	... ende hem hierof betaelt is die eerste penninc ende die leste

Schema 6: Verschachtelte Nebensatzkonstruktionen

Trotz der Komplexität dieses Satzgefüges können die Satzgrenzen in diesem Beispiel eindeutig bestimmt werden. Dies gilt jedoch für andere Fälle nicht, wie Urkunde CRM Q095p39201 aus Maastricht zeigt:

wir machyel neue van steyne ende heyndric van sint aechten scepenen te triecht getuygen mit desen brieue als scepenen **dat** voir ons koemen is dyeric terken van oeken **heet** oepenbeirlic **bekant** te halden ende te besitten die guede daraf dat mentie woerd ghedoen in den vernachden brieue dae dis tegenwordich onse brief an is gehangen in name ende van wegen. (CRM Q095p39201)

In diesem Fall liegt ein Anakoluth vor: Der Nebensatz geht über in einen Hauptsatz; das fokussierte Subjekt des Nebensatzes (*Dyderic Terken van Oeken*), steht im Nachfeld (cf. Par. 2.2.7) und dient zugleich als Subjekt des neuen, nachfolgenden Satzes, der allerdings syntaktisch als Hauptsatz bewertet werden muss:

1] *dat voir ons koemen is dyeric terken van oeken heet oepenbeirlic bekant*

Der Satz muss aufgefasst werden als:

1a] NAR: *dat voir ons koemen is dyeric terken van oeken*

1b] DIS: *dyeric terken van oeken heet oepenbeirlic bekant*

Ebenfalls deutlich abgetrennt sind Satzgefüge, wenn bestimmte Marker (,stopwoorden‘), wie *voert / voerts* oder *so*, verwendet sind:

dat wi hem daer nemmermere afterdeel om doen en sellen noch laten doen van onser weghen voert zo gheloue wi hem weder te gheuen wes dat hem daeromme ghenomen is of ombreket oec so gheloue wi dat (E192p35001; Utrecht)

Hier kann zweifelsfrei davon ausgegangen werden, dass bei *voert* bzw. *oec so* ein neuer (Haupt-)Satz beginnt.

Häufig treten in einem Nebensatz verschiedene Prädikate auf, wie in Dokument CG 1021 aus Dordrecht:

dat men gheenre portre zout van Dordrecht sal vermeten, Ende [sij vriele]ke ende vredeleke binnen.. onsen lande onvermeten varen sullen met horen Rechten tholne; met zoute, ende met [co]rne.

In diesem Fall gehe ich von zwei Nebensätzen aus, die durch den Konnektor *ende* verbunden sind und bei denen die zweite Konjunktion *dat* ausgefallen ist, also:

2a] NS: *dat ... sal vermeten*

2b] NS: [*dat*] ... *varen sullen*

In manchen Fällen stehen die Konjunktion (*alse dat*) und das zugehörige Prädikat (*opboeren zellen*) wie in Dokument E192p35802 durch ein extrem langes Mittelfeld getrennt sehr weit voneinander entfernt; dennoch wurden Nebensätze dieser Art mit aufgenommen:

jn dusdanighen manieren **alse dat** die oudste kermeyster van buerkerke de nv is of onse stat naemaels zetten zel in der tijd in der zeluer kercken ende die oudste manhoeft die van peter mouwerkiins liue tydemans vader voerseyt ghecomen ware ende en ware daer gheen manshoeft die oudste vrouwe die van peter mouwerkiins liue ghecomen ware ende storuen si alle die oudste manhoeft die van haren tydemans mouwerkiins liue ghecomen ware des voerseiden tydeman mouwerkiins oudevader ende en waer daer gheen manhoeft de oudste vrouwenname die van haren tydemans liue voerseyt ghecomen ware jaerlix **opboeren zellen ende heffen** die renten van alle desen voerscreuen hofsteden (E192p35802)

Nach einem etwas längeren Einschub kann die Einleitung des Nebensatzes der Deutlichkeit halber auch wiederholt werden:

dat Clais die vroede vore ons heuet ghelouet, **dat hi die hant vaste** die hi beseghelt heuet metter stede seghele van Dordrecht, alse vanden Erue daer die, Thorn op staet bi der kerken. **dat hi die hant vaste**, weder op gheuen sal, den, Scepenen est dat sijs begheren. In orkonde desen brieue. Die was ghegheuen jnt jaer ons heren .m^o.cc^o. achte ende tachtech. (CG 809)

7.2.2.4 Die Art des Hilfsverbs

Verbalgruppen können verschiedene Hilfsverben enthalten wie *zullen*, *hebben* oder *zijn*, aber auch *worden*, *mogen*, *moeten*, *kunnen*, *willen* oder *staan*, *gaan* und *blijven*. Vorbereitende Stichproben haben gezeigt, dass nur die drei erstgenannten häufig und im gesamten Material verbreitet vorkommen und somit regionale Vergleiche sowie repräsentative Aussagen zulassen. Eine Stichprobe wurde für das Material aus Brussel (14. Jahrhundert) durchgeführt:

Brussel 14. Jh.	Σ	rot		grün	
<i>sullen</i>	105	47	44,8%	58	55,2%
<i>hebben</i>	118	34	28,8%	84	71,2%
<i>sijn</i>	104	9	8,7%	95	91,3%
<i>worden</i>	6	-	-	6	100%
<i>moghen</i>	11	-	-	11	100%
<i>moeten</i>	11	-	-	11	100%
<i>kunnen</i>	12	-	-	12	100%
<i>willen</i>	3	-	-	2	100%
<i>staan</i>	5	-	-	5	100%
<i>gaan</i>	-	-	-	-	-
<i>bliuen</i>	1	1	100%	-	-
Σ	375	91	24,3%	284	75,7%

Tab. 24: Stichprobe Hilfsverben

In den 56 Urkunden aus Brussel (14. Jahrhundert) werden die Hilfsverben *blijven*, *willen* und *staan* sehr selten verwendet,²⁸⁴ *gaan* kommt in der Funktion des Hilfsverbs kein einziges Mal vor (cf. Tab. 24).

Die drei Hilfsverben *sullen*, *hebben* und *sijn* hingegen kommen in 327 (von 375) Belegen vor, was 87,2% der Verbalgruppen in den Brusseler Dokumenten entspricht.²⁸⁵ Nur bei diesen drei Hilfsverben können aufgrund des ausreichend vorhandenen Materials Schlüsse gezogen werden. Im Folgenden beschränke ich mich daher auf die Untersuchung der verbalen Endgruppe bei den Hilfsverben *sullen*, *hebben* und *sijn*, was bedeutet, dass sowohl Verbalgruppen in der Konstruktion mit Hilfsverb und Infinitiv als auch mit Hilfsverb und Partizip (Perfekt Passiv) Gegenstand der vorliegenden Untersuchung sind.

Van Leuvensteijn hat bei seiner Untersuchung der verbalen Endgruppe in Urkunden aus Gouda einen Unterschied bei der Verwendung der rot-grünen Alternative bei den drei Hilfsverben *sullen*, *hebben* und *sijn* festgestellt (cf. VAN LEUVENSTEIJN 1987:20; cf. Kap. 6), und zwar von einer freien Verwendung der Alternativen in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts hin zum (mehr oder weniger) obligatorischen Gebrauch der grünen Reihenfolge in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts (cf. VAN LEUVENSTEIJN 1987:20). Beim Hilfsverb *sijn* scheint die Entwicklung zur grünen Reihenfolge früher stattgefunden zu haben als bei *hebben* und *sullen* (cf. VAN LEUVENSTEIJN 1987:1, 7–8).

Zudem habe ich beim Hilfsverb *sijn* eine Stichprobe hinsichtlich der Verwendung von roter und grüner Reihenfolge bei transitiven und intransitiven Verben durchgeführt, deren Ergebnisse in Kapitel 7.3.1.6 dargestellt sind. Für die letztendliche Untersuchung wurde beim Hilfsverb *sijn* auf eine Unterscheidung zwischen temporalem und passivem Gebrauch verzichtet.

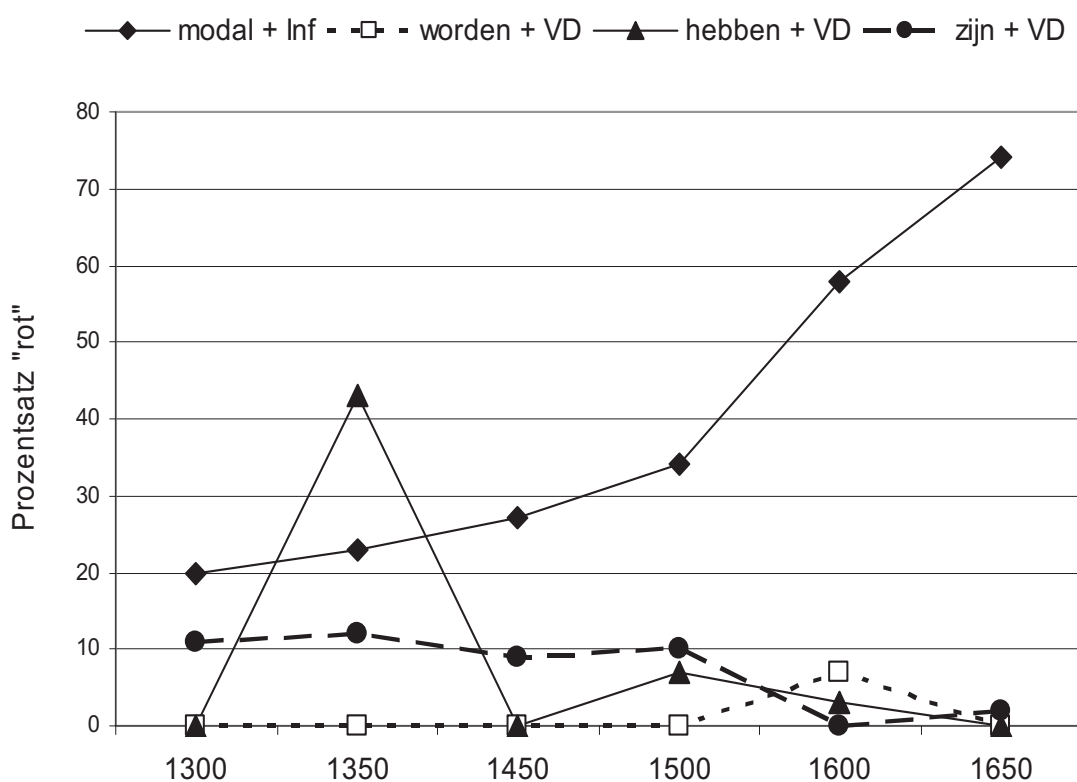
Burridge (1993) untersucht in ihrer Studie anhand literarischer und medizinischer Texte das Brabantische und das Holländische über einen Zeitraum von

284 Dies gilt allerdings nicht für Urkunden des 13. Jahrhunderts aus Brugge: Hier wird in der Corroboratioformel regelmäßig *ghehouden bliue* verwendet.

285 Allerdings ist es auffällig, dass die Hilfsverben *worden*, *moghen*, *moeten*, *kunnen*, *willen* und *staan* in allen 47 Fällen mit nachgestelltem finiten Verb (V+Vf, grün) verwendet werden.

mehr als 350 Jahren.²⁸⁶ Ihre Analyse der Verbalgruppe beschränkt sich auf zweigliedrige Konstruktionen, wobei allerdings die Kombinationen von Hilfsverb sowohl mit Partizip als auch mit Infinitiv behandelt werden. Sie unterscheidet in ihrer diachronen Studie verschiedene Hilfsverben mit ihren unterschiedlichen syntaktischen Kombinationsmöglichkeiten: Modale + Infinitiv; *worden*, *hebben* und *zijn* + Partizip. Ihre Ergebnisse für das Holländische und Brabantische sind in den Diagrammen 46 und 47 dargestellt (cf. BURRIDGE 1993:120 f.).

Für das Holländische kommt Burrige in ihrem (literarischen) Corpus zu dem Ergebnis, dass die rote Reihenfolge um 1300 in 20% der Belege bei modalen Hilfsverben mit Infinitiv vorkommt, während sich für die rote Reihenfolge bei *hebben* mit Partizip kein Beleg finden lässt (cf. BURRIDGE 1993:121). Das Hilfsverb *zijn* kommt um 1300 in 11% der Belege mit roter Reihenfolge vor.



Diagr. 46: Rote Reihenfolge bei aux + V, Holland

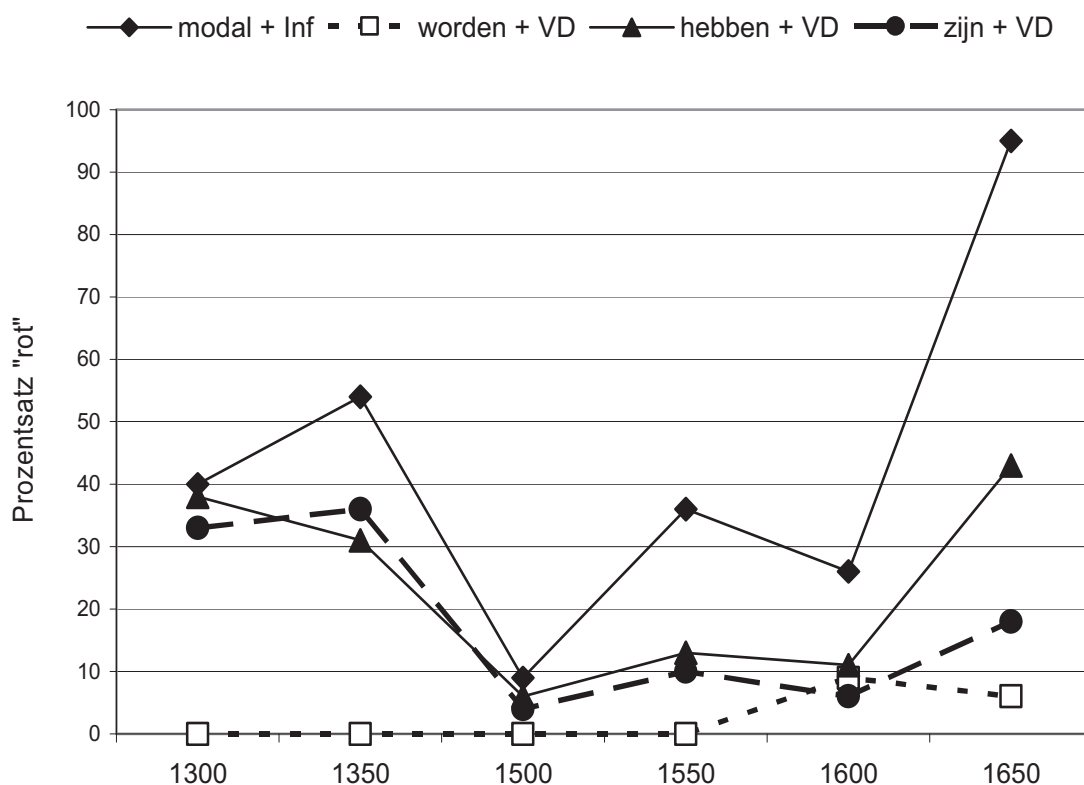
Für die Mitte des 14. Jahrhundert ermittelt Burrige bei *hebben* einen Prozentsatz von 43% für die rote Reihenfolge; die Werte für die rote Reihenfolge bei den Modalen und *zijn* ändern sich im Vergleich zum vorherigen Zeitpunkt kaum (23% bzw. 12%). Die diachrone Studie zeigt, dass die Verwendung der roten

286 Zu Burridges Corpus gehören Texte, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten, nämlich um 1300, 1350, 1450, 1500, 1550, 1600 und 1650, verfasst wurden: für Brabant u.a. Hadewijch *Visioenenboek*, Thomaes Scellinck *Boek van Surgien*, T Bouck van *Wondre*; für Holland Broeder Thomas' *Boec van medicinen in Dietsche, Middelnederlandse geneeskundige recepten, Medische en technische middelnederlandse recepten*; eine ausführliche Beschreibung des untersuchten Materials findet sich bei BURRIDGE 1993:265 f.

Reihenfolge bei den modalen Hilfsverben kontinuierlich zunimmt und um 1650 einen Wert von 74% erreicht. Im Gegensatz dazu gehen die Prozentsätze für die rote Reihenfolge bei *worden*, *zijn* und auch *hebben* deutlich zurück, nähern sich um 1650 dem Wert Null: „By the 17th century, the order AUX + V for auxiliaries and past participles and the order V + AUX for modals and infinitives had almost disappeared – at least, that is what is suggested by the texts here examined here [sic!]“ (BURRIDGE 1993:123).

In den brabantischen Texten liegen die Prozentsätze für die rote Reihenfolge allgemein höher als im Holländischen. Bei allen Messpunkten kommt die rote Reihenfolge bei den Modalen am häufigsten vor. Auffällig ist, dass es sich – anders als im Holländischen – hierbei nicht um eine kontinuierliche Entwicklung handelt, sondern um eine Zick-Zack-Kurve (cf. Diagr. 47): Die Werte schwanken im Laufe von über 300 Jahren zwischen 40, 54, 9, 36, 26 und 95%. Um 1500 kommt die rote Reihenfolge bei allen untersuchten Hilfsverben nur noch in unter 10% der Belege vor (cf. BURRIDGE 1993:120).

Anders als im Holländischen tendieren die Werte für *worden*, *hebben* und *zijn* um 1650 nicht gegen Null, sondern erreichen jeweils Werte von 6% (*worden*) bzw. 43% (*hebben*) und 18% (*zijn*). Die Divergenz zwischen den modalen Hilfsverben mit Infinitiv und den anderen Hilfsverben mit Partizip, die im Holländischen bezogen auf die Verwendung der roten Reihenfolge außerordentlich groß ist, ist im Brabantischen weniger extrem, auch wenn die Verwendung der roten Reihenfolge bei modalen Verben in Brabant mit 95% über 20 Prozentpunkte höher als im Holländischen (74%) liegt.



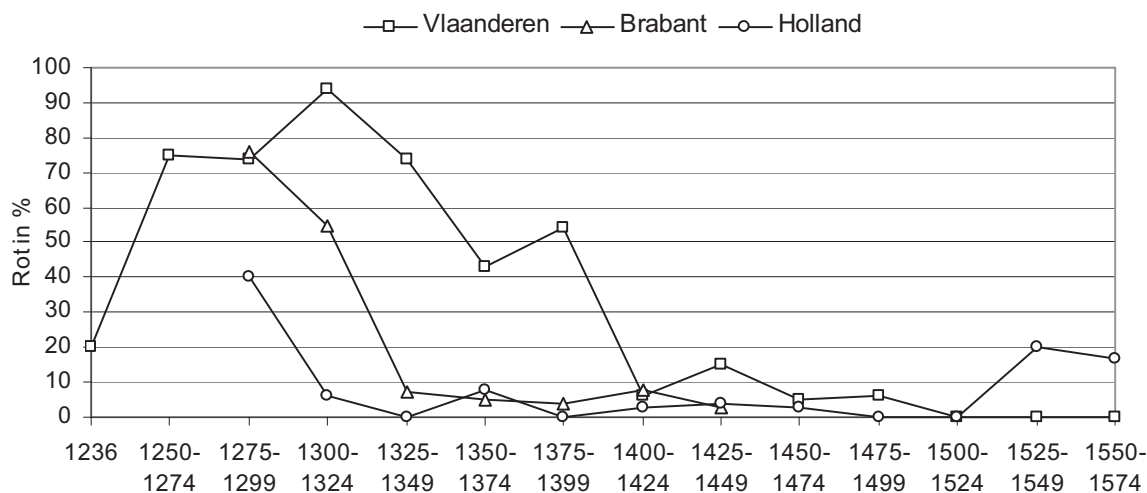
Diagr. 47: Rote Reihenfolge bei aux + V, Brabant

Die Ergebnisse von Coussé (2006) für nicht-literarisches Material aus Flandern, Brabant und Holland zeigen ebenfalls große Unterschiede hinsichtlich der Verwendung der roten Reihenfolge bei der Perfektbildung mit *hebben* in den drei von ihr untersuchten Dialektgebieten:

Ondanks eenzelfde dalende tendens lijkt de voorkeur voor de rode volgorde van streek tot streek te verschillen. Vlaamse scribenten gebruiken in de vroegste ambtelijke teksten het meest de rode volgorde en blijven tot diep in de veertiende eeuw sterk aan die volgordevariant vasthouden. Met die uitgesproken voorkeur voor de rode volgorde verschilt Vlaanderen significant van Holland en Brabant in elke tijdsdoorsnede van de veertiende eeuw [...]. Ook Brabant vertoont in de vroegste bronnen een grote voorkeur voor de rode volgorde maar schakelt tegen halverwege de veertiende eeuw op de groene volgorde over. Door deze snelle ontwikkeling verschilt Brabant vanaf het tweede kwart van de veertiende eeuw niet meer significant van Holland, dat vanaf de vroegste bronnen een voorkeur voor de groene volgorde heeft. (COUSSÉ 2006:257 f.)

Während für Flandern gilt, dass die Skribenten in der frühesten Phase die rote Reihenfolge bei *hebben* deutlich bevorzugen (über 70 % der Belege), verwenden die holländischen Skribenten am liebsten die grüne Alternative (über 50%; ab 1300 in über 90% der Belege). In Brabant wird in den ältesten Dokumenten die rote, „flämische“ Variante bevorzugt (über 50%), in den jüngeren Dokumenten (ab etwa 1350) allerdings die grüne, „holländische“ Reihenfolge (um die 90%).

In Diagramm 48 ist die Wortreihenfolge der Verbalgruppe (n = 961) für die drei Dialektgebiete Flandern, Brabant und Holland dargestellt; die Prozentzahlen beziehen sich auf die rote Reihenfolge. Hieraus wird ersichtlich, dass die drei untersuchten Dialekte hinsichtlich der syntaktischen Struktur der Verbalgruppe eine Entwicklung durchlaufen: Während für das 13. und 14. Jahrhundert deutliche dialektale Unterschiede in der Gebrauchsfrequenz für die rote Reihenfolge festgestellt werden können, nivellieren sich diese Unterschiede ab etwa 1400 und wird die grüne Reihenfolge in allen drei Dialektgebieten im 15. und 16. Jahrhundert eindeutig bevorzugt.



Diagr. 48: Rote Reihenfolge in Flandern, Brabant, Holland (nach COUSSÉ 2006:257)

Diese Ergebnisse von Coussé für das Hilfsverb *hebben* stimmen mit denen von Burridge überein: Beide Corpora, sowohl das nicht-literarische (COUSSÉ 2006) als auch das literarisch-medizinische (BURRIDGE 1993) weisen für die vergleichbaren Zeitabschnitte die gleichen Tendenzen hinsichtlich der Wortreihenfolge beim Hilfsverb *hebben* auf.

7.2.2.5 Verbclusterkonstruktionen

Wie Stroop (1970) gezeigt hat, gibt es die Variation der Wortreihenfolge sowohl im Nebensatz als auch im Hauptsatz; man spricht von sog. Verbclustern. Im Hauptsatz enthält ein solches Verbcluster dann mindestens drei Verben, wie *hij had kunnen komen*, im Nebensatz sind zwei Verbformen hinreichend, z.B. *dat hij kan komen* (cf. STROOP 1970:264; cf. Kap. 6). In der vorliegenden Arbeit werden ausschließlich Verbalgruppen im Nebensatz analysiert.

Verbcluster können auf unterschiedliche Arten aufgebaut sein: Bei zwei- und mehrgliedrigen Konstruktionen handelt es sich um sog. „hypotaktische Ketten“, deren Glieder aufgrund rektioneller Abhängigkeiten einer bestimmten Rangfolge unterliegen (cf. BECH 1951:25; cf. Kap. 6). Neben diesen hypotaktischen Ketten werden in den Urkunden auch parataktische Konstruktionen verwendet, in denen verbale Elemente gleicher Stufe durch einen Konnektor verbunden sind.

Hypotaktische Konstruktionen sind aus zwei oder mehr Gliedern aufgebaut. Bei zweigliedrigen Verbalgruppen ist ein Hilfsverb in finiter Form mit einem Vollverb in nicht-finitiver Form (Infinitiv oder Partizip) kombiniert, z.B. *dat hij zal komen* bzw. *dat hij gekomen is*. Bei mehrgliedrigen Gruppen ist neben der finiten Form des Hilfsverbs ein weiteres Hilfsverb 2. Grades (ggf. auch 3. und 4. Grades) verwendet, von dem wiederum das Vollverb (Infinitiv oder Partizip) abhängig ist, z.B. *dat hij zal moeten komen* bzw. *dat hij moest worden geroepen*.

Bei den meisten der in der vorliegenden Studie untersuchten Verbalgruppen handelt es sich um zweigliedrige Verbcluster, die aus einer Kombination eines Hilfsverbs (*sullen*, *hebben*, *sijn*) in finiter Form (Vf) mit einem Infinitiv bzw. einem Partizip (VD) bestehen:

- 1] *dat hi dese ghichte louen sal* (CG 136, Middelburg) → Inf.+ Vf
- 2] *dat si ghenouch der mede hadde ghedaen* (CG 1333, Maastricht) → Vf + VD
- 3] *die gheuallen syn minen haren godeuerde ende rutghere voren ghenomt te horen deyle* (CG 1324, Maastricht) → VD + Vf

Dreigliedrige Konstruktionen kommen in meinem Untersuchungskorpus in geringem Umfang und nur bei den Hilfsverben *sullen* oder *hebben* vor: Vom finiten Verb ist dann ein weiteres Hilfsverb abhängig, von dem wiederum ein reiner (4) oder erweiterter Infinitiv (5) oder ein Partizip (6) abhängig ist.

- 4] *hebben doen stichten*
- 5] *begaren sullen te hebbene*
- 6] *ghemacht werden sullen*

In den Verbclustern werden gerne auch *parataktische Konstruktionen* von mindestens drei verbalen Elementen verwendet, bei denen (meistens) das höchste Glied der hypotaktischen Kette nicht nur aus einem, sondern aus mehreren Vollverben besteht; diese Infinitive bzw. Partizipien sind durch einen Konnektor (*ende, of, noch*) verbunden.²⁸⁷

- 7] *dat sie eenparlic mit horen goeden willen erfliken ende eveliken hebben ghehuert ende ontfanghen* (CRM F133p38601, Deventer) → 1_2+2
- 8] *dat sie eenparlic mit horen vryen ende goeden willen ouerghegheuen ende ouerghewijst hebben* (CRM F133p38902, Deventer) → 2+2_1
- 9] *dat ic gheloeft hebbe, ende ghezekert* (CG 1862, Utrecht) → 2_1+2
- 10] *Want ons onse liue vrintdinne in onsen here, Juliane [...] heuet ghecoeft. bejaghet. ofte ghegheuen in alemussenen* (CG 1039, Mechelen) → 1_2(+)₂+2

Meistens sind bei den parataktischen Konstruktionen zwei Vollverben verwendet (Bsp. 7–9), es kommen aber auch Formulierungen mit drei oder mehr Vollverben vor (Bsp. 10). Die Reihenfolge von Hilfsverb und Vollverb im hypotaktischen Teil kann auch in der parataktischen Konstruktion variieren: Sowohl die rote Reihenfolge (Bsp. 7, 1_2+2) als auch die grüne (Bsp. 8, 2+2_1) werden verwendet sowie die Reihenfolge mit dem finiten Verb in der Mitte (Bsp. 9, 2_1+2), die ich statistisch auch als grüne Reihenfolge bewertet habe (da die finite Form nicht an erster Stelle steht).

In einzelnen Fällen wird nicht das Hauptverb doppelt realisiert, sondern werden zwei Hilfsverben verwendet, die parataktisch konstruiert sind. In den Beispielen 11 und 12 sind beide Bestandteile der Verbalgruppe doppelt vertreten (notiert als 1+1_2+2). In Beispiel 11 sind die Infinitive *copen* und *lozen* mit den Hilfsverben *mogen* und *sullen* kombiniert; in Beispiel 12 handelt es sich beim Hilfsverb um das gleiche Lexem, aus Gründen der Kongruenz zwischen Subjekt und finitem Verb sind hier sowohl der Singular (*he sal*) als auch der Plural (*syne gheruen ende syne nacomene sullen*) verwendet:

- 11] *dat wi tot elken termine der betalinge vorseit dese vorseide drie ende dertiich older schilde weder quijt copen ende lozen mogen ende zolen* (CRM F179p38201, Zutphen)
- 12] *dat he ende syne gheruen ende syne nacomene sal ende selen hebben ende behauden ewelike* (CG 1323, Maastricht)

Derartige Fälle habe ich abhängig von der Position des finiten Verbs als grün (11) bzw. rot (12) bewertet.

In Kapitel 7.3.1.3 gehe ich gesondert auf die Ergebnisse für die dreigliedrigen Konstruktionen und in Kapitel 7.3.1.4 gesondert auf diejenigen für die parataktischen Konstruktionen ein.

²⁸⁷ Bei der Notation der parataktischen Varianten werden die Elemente gleicher Stufe durch + (als Zeichen für den Konnektor) mit einander verbunden; das Hilfsverb bezieht sich in der Regel auf beide Elemente gleichermaßen.

7.2.2.6 Die Art des Nebensatzes

Nebensätze können anhand des *Nebensatzeinleiters* (cf. NÜBLING et.al. 2006:256) und aufgrund ihrer Funktion im Satz in verschiedene Arten unterteilt werden:

- Relativsatz (*die, dat, dewelke*)
- Objekt-, Komplementsatz (*dat = dt. dass*)
- Vergleichsatz (*ghelijc dat, alse*)
- kausaler Nebensatz (*omme dat, want*)
- finaler Nebensatz (*vp dat*)
- andere adverbiale Nebensätze (*wanneer, als, waar*)

Grundsätzlich unterscheidet man Relativsätze von Konjunktionalsätzen, da jene nicht mit einer undeklinierbaren Konjunktion, sondern mit einem deklinierbaren Relativpronomen eingeleitet werden.²⁸⁸

In verschiedenen Studien zur Verbalgruppe in mittelniederländischen Texten wird eine Unterscheidung der Nebensatzarten bei der Analyse der verbalen Endgruppe vorgenommen (cf. HEERSCHE 1991; BURRIDGE 1993). Heersche unterscheidet zudem zwei Arten von Relativsätzen, nämlich solche mit vorausgehendem Bezugswort (*m.a.: met antecedent*) (Bsp. 1) und solche ohne vorausgehendes Bezugswort (*z.a.: zonder antecedent*) (Bsp. 2); als Beispiele führt Heersche u.a. folgende Sätze an (cf. HEERSCHE 1991:46 f.):

- 1] *Tieghen alle den ghenen / **diet** ons verbreken wilden tonrechte*
- 2] ***wie** andren beghote met wine. Ogte met biere. ogte met eneghen dranken willens jn felheiden, hi es om .x. s*

Heersche konstatiert in seiner Untersuchung der amtlichen Bescheide aus dem Corpus Gysseling einen Zusammenhang zwischen Nebensatzeinleiter und syntaktischer Struktur der Verbalgruppe: Bei Relativsätzen mit vorausgehendem Bezugswort wird die grüne Reihenfolge (dem entspricht bei Heersche die Reihenfolge 2-1) überdurchschnittlich häufig verwendet, während die Ergebnisse bei Relativsätzen ohne vorausgehendes Bezugswort weniger eindeutig sind. Bei Komplementsätzen mit *dat* (= dt. *dass*) allerdings kommt die grüne Reihenfolge 2-1 im Durchschnitt seltener vor: „Het meest in het oog springt de voorkeur voor de volgorde 2-1 bij zinnen, ingeleid door *die / dat m.a.* Daar is in veel gevallen het percentage van zinnen met volgorde 2-1 hoger dan het gemiddelde van de volgorde bij het betreffende hulpww of koppelww. We zouden daaruit kunnen concluderen dat in deze betrekkelijke bij-zinnen een sterkere voorkeur bestaat voor de volgorde 2-1. [...] In zinnen ingeleid door *die / dat z.a.* zijn de gegevens wat ingewikkelder. [...] Aan de andere kant hebben we zinnen, ingeleid door *dat* (= ‚dat‘). Daar ligt het percentage van de volgorde 2-1 in vrijwel alle gevallen duidelijk onder het gemiddelde. Je zou de conclusie kunnen trekken, dat dit verbindingswoord de keuze voor de volgorde 2-1 negatief beïnvloedt. [...] Er zijn dus sterke aanwijzingen dat de aard van het verbindingswoord invloed heeft op de volgorde 2-1 en 1-2 in de eindgroep“ (HEERSCHE 1991:239).

288 Neben Konjunktionalsätzen bilden die eingebetteten Interrogativsätze eine eigene Nebensatzart (cf. hierzu: Übersicht der Nebensatztypen bei PITTNER/BERMAN 2007:115).

Im Gegensatz zu Heersche konstatiert BurrIDGE für ihr Corpus, das allerdings kein Material aus dem 13. Jahrhundert, sondern aus dem Zeitraum von 1300 bis 1650 umfasst, dass die Satzart keinen signifikanten Einfluss auf die syntaktische Struktur ausübt: „Clauses were at first divided into relative, adverbial and complement *dat*-clauses, but since they showed no significant difference with respect to the relative ordering of AUX and V, it was decided to collapse the results of all the clause types“ (BURRIDGE 1993:119).

Für ihr Corpus stellt BurrIDGE zwar in Übereinstimmung mit den Ergebnissen von Heersche für das 13. Jahrhundert, aber doch wesentlich eingeschränkter, eine leichte Tendenz zur roten Reihenfolge in *dat*-Sätzen fest: „the *dat*-clauses showed perhaps a slightly greater preference for AUX + V order, but this was not consistent“ (BURRIDGE 1993:119).

Der von Heersche festgestellte Zusammenhang zwischen der Nebensatzart und der syntaktischen Struktur der Verbalgruppe könnte m.E. auch durch andere Faktoren als die Art des Nebensatzes bzw. die Art der Konjunktion hervorgerufen sein. Viele der *dat*-Sätze in den Urkunden geben inhaltlich wieder, dass etwas geschehen ist:

a] *dat* NN *heeft vercocht*

b] *dat* NN *heeft betaelt*

Wie ich in Kapitel 6 dargelegt habe, wird für das moderne Niederländisch davon ausgegangen, dass der dynamische Aspekt einer Handlung mit der roten Reihenfolge deutlicher realisiert wird als mit der eher neutralen grünen Variante (cf. PARDOEN 1991), da die rote Reihenfolge eine „activiteitslezing“ (ARFS 2007: 224) stimuliert. Übertragen auf das Mittelniederländische bedeutet dies, dass die sprachliche Realisierung mit der Reihenfolge Vf+VD die Transaktion als aktive Handlung verdeutlicht. Auch der rein zeitliche Aspekt der vollendeten Vergangenheit kann mit der Reihenfolge Vf+VD besser konzeptualisiert werden (cf. DUINHOVEN 1998) als mit der Reihenfolge VD+Vf.

Viele Relativsätze in den Urkunden weisen eine Formulierung auf wie:

c] *die gheleghen es*

d] *die vorgheenoemt / voerseit es*

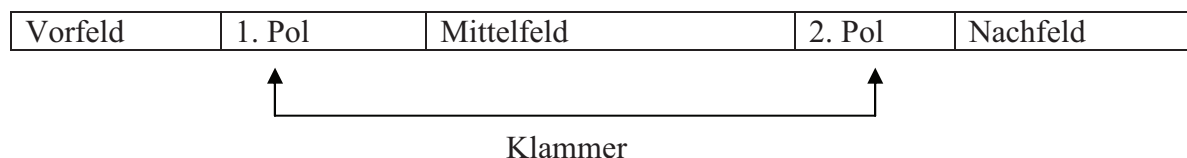
Hierbei handelt es sich um Verbalgruppen mit einem Partizip, das allerdings auch als Adjektiv bewertet werden kann. Nach Michels ist bei adjektivischen Partizipien nur die Reihenfolge VD+Vf als korrekt zu bewerten (cf. MICHELS 1959; cf. Kap. 6). Darüber hinaus handelt es sich in semantischer Hinsicht um eine Zustandsbeschreibung mit statischem Aspekt („toestandslezing“, ARFS 2007:224), wobei die rote Reihenfolge im Allgemeinen weniger häufig verwendet wird als die grüne (cf. PARDOEN 1991; VAN DER HORST 1993). In den Relativsätzen der Urkunden werden relativ häufig statische Zustandsbeschreibungen realisiert. In den mittelniederländischen Urkunden wird allerdings auch die rote Reihenfolge *die es gheleghen* verwendet. Dies könnte darauf hindeuten, dass *gheleghen* im Mittelniederländischen noch einen stärkeren prädikativen Charakter hat als im modernen Niederländischen.

Der von Heersche festgestellte negative Effekt auf die grüne Reihenfolge bei *dat*-Sätzen im Vergleich zu Relativsätzen könnte m.E. auf semantischer Ebene in

der dynamischen Lesart begründet liegen. So kann der Zusammenhang zwischen der Reihenfolge der Verben in der Verbalgruppe und der Konjunktion bzw. Nebensatzart als Zusammenhang zwischen Syntax und inhaltlichen, semantischen Aspekten reinterpretiert werden. Ursächlich ist dann weniger die Nebensatzart als vielmehr die semantische Bedeutung des verwendeten Verbs. Auf eine Unterscheidung der einzelnen Nebensatzarten habe ich daher bei der Analyse der Verbalgruppen in der vorliegenden Untersuchung verzichtet.

7.2.2.7 Die Struktur des Nebensatzes: das topologische Satzfeldermodell

Nach dem topologischen Satzfeldermodell können in Sätzen allgemein fünf Positionen besetzt werden: das Vorfeld, die linke Satzklammer (der 1. Pol), das Mittelfeld, die rechte Satzklammer (der 2. Pol) und das Nachfeld; der linke und rechte Teil der Klammer (im Folgenden 1. und 2. Pol genannt) bilden gemeinsam die Klammer (cf. Schema 7).²⁸⁹



Schema 7: Topologische Satzfelder

Im Aussagesatz 1 besetzt der präpositionale Ausdruck *nach den Ferien* das Vorfeld; im Mittelfeld, zu dem *alle Kinder wieder in die Schule* gehört, findet sich auch das Subjekt des Satzes, nämlich *alle Kinder*; das Nachfeld ist mit *außer Lisa* besetzt:

1] *Nach den Ferien **waren** alle Kinder wieder in die Schule **gegangen** außer Lisa.*

Die Satzklammer besteht aus dem 1. Pol *waren* und dem 2. Pol *gegangen*.

In Nebensätzen wird im Allgemeinen die Einleitung als 1. Pol aufgefasst, während alle Verben (finit und infinit) zusammen den 2. Pol bilden, was für Beispiel 2 bedeutet, dass die Konjunktion *dass* den 1. Pol und das Verbcluster *waren gegangen* den 2. Pol bildet:

2] *... **dass** nach den Ferien alle Kinder wieder in die Schule **gegangen waren** außer Lisa*

Auch im Mittelniederländischen können diese Positionen in Haupt- wie in Nebensätzen besetzt werden, wobei die Wortstellung im Mittelniederländischen tendenziell freier ist als im modernen Niederländisch.

In Relativsätzen kann das Relativpronomen als Nebensatzeinleiter zugleich die Funktion des Subjekts oder Objektes übernehmen, wie in Beispiel 3 bzw. 4:

3] [*die*]_S *vor scepenen ghemaket es* (CG 398, Dordrecht)

4] [*die*]_{Obj} *hi heft ghecocht ieghen woutren van efne* (CG 966, Mechelen)

²⁸⁹ Zum topologischen Satzfeldermodell cf. ANS 1991:1261; PITTNER/BERMAN 2007:79 ff.; ZIFONUN et.al. 1997:1502 ff.

Aufgrund dieser Doppelfunktion des Relativpronomens plädieren manche modernere Grammatiken dafür, das Relativpronomen ins Vorfeld zu platzieren, wobei die linke Satzklammer, d.h. der 1. Pol, dann allerdings unbesetzt ist (cf. PITTNER/BERMAN 2007:84).²⁹⁰ Die ANS hingegen behandelt Relativpronomen wie andere subordinierende Konjunktionen (cf. ANS 1997:233).

In manchen mittelniederländischen Urkunden ist die Verbalgruppe im 2. Pol durchbrochen, das heißt, zwischen den verbalen Elementen der Endgruppe tauchen nicht-verbale Konstituenten auf. Dabei handelt es sich häufig um Elemente in festen Verbindungen, wie *sculdich / afluich sijn, quijt schelden, vast houden* oder Adverbien wie *wel* oder *al*. Es kommen aber auch andere Elemente innerhalb der Verbalgruppe vor, wie die Beispiele 5–8 zeigen:²⁹¹

- 5] *dat wi waren alse scoutete ende scepenen dar toe ghebeden* (CG 1315, Maastricht)
- 6] *die wi daer af ghehort met ghesuoren eiden hadden* (CG 1757, Maastricht)
- 7] *tote dien male dat sie hadde haren chens [...] wel vergouden* (CG 1648, Brussel)
- 8] *dat de vorgheseide agneese ende lodewijc hare man ende hare ghesinne selen haren wech hebben* (Brussel, 14. Jh.)

Im Untersuchungscorpus von Haeseryn, das allerdings modernes Niederländisch beinhaltet, taucht die *Durchbrechung* zweigliedriger Verbalgruppen nur bei roter Reihenfolge auf (cf. HAESERYN 1990:77, 80). Im Mittelniederländischen ist die Durchbrechung offensichtlich auch bei grüner Reihenfolge möglich (Bsp. 6). Im modernen Niederländisch können verschiedene Elemente die Verbalgruppe durchbrechen: Präpositionalphrasen als Bestandteil eines verbalen Ausdrucks (*ten deel vallen* etc.), Adjektive verwendet als prädikatives Attribut wie in *zich schuldig maken*, abgespaltene adverbiale Elemente wie bei *waar we niets meer kunnen aan veranderen* und bei feststehenden Ausdrücken wie *te woord staan* (cf. HAESERYN 1990:76 ff.). Objekte durchbrechen im modernen Niederländischen die Verbalgruppe so gut wie nie (cf. HAESERYN 1990:79, Tab. 2.12, Ergebnisse für Beispielsatz 4), während dies im Mittelniederländischen wohl möglich ist, wie die Beispiele 7 und 8 belegen.

Die Durchbrechung des Verbclusters kommt in meinem Untersuchungscorpus allerdings nur selten, aber über den gesamten Sprachraum verteilt vor. In den untersuchten 3610 Verbalgruppen tritt sie in nicht mehr als 58 Fällen auf.²⁹²

290 Pittner/Berman erläutern: „Bezüglich der Position von Relativpronomen und Interrogativpronomen in Nebensätzen gibt es verschiedene Auffassungen. Die ältere und verbreitetere ist, dass sie wie subordinierende Konjunktionen in der linken Klammer stehen. In einigen neueren Analysen werden sie ins Vorfeld gesetzt, die linke Klammer bleibt dann leer (z.B. WÖLLSTEIN-LEISTEN et.al. 1997)“ (PITTNER/BERMANN 2007:83 f.).

Die vollständige Referenz lautet: Angelika WÖLLSTEIN-LEISTEN et.al. 1997: *Deutsche Satzstruktur*. Tübingen Stauffenburg.

291 Heersche führt ebenfalls Beispiele für das „doordringen“ oder „onderbreken“ der Verbalgruppe an (cf. HEERSCHÉ 1991:170 ff.).

292 In den folgenden Schreibzentren kommt die Durchbrechung der Verbalgruppe vor: Brugge 14. Jh. (2x), Gent 13. Jh. (9x), Gent 14. Jh. (2x), Middelburg 14. Jh. (1x),

Die untersuchten Nebensätze im Urkundentext weisen in der Regel eine bestimmte Struktur auf: Auf die Konjunktion folgt unmittelbar das Subjekt, das im Mittelfeld an erster Stelle steht. Andere Satzglieder, insbesondere adverbiale Bestimmungen, stehen im hinteren Teil des Mittelfeldes (Bsp. a), aber auch die umgekehrte Reihenfolge ist möglich (Bsp. b).²⁹³ Anders als im modernen Niederländisch stehen direkte und indirekte Objekte häufig im Nachfeld, d.h. sie werden ausgeklammert (Bsp. a, b, c). Das Objekt kann, wenn es als Pronomen (Bsp. d) oder wie in Beispiel e bereits in der Konjunktion realisiert ist, auch vor dem Subjekt stehen. Schließlich kann sogar das Subjekt das Nachfeld besetzen (Bsp. f).²⁹⁴

- a) *dat* | [*sie*]_S [*mit horen vryen ende goeden willen*]_{adv.Best.} [*erfliken ende eweliken*]_{adv.Best.} | [*hebben vercoft*] | [*der stat van deunter*]_{ind.Obj.} [*twe punt gheldes*]_{dir. Obj.}
- b) *also dat* | [*van desen vorghenoemden xlv scellinghe*]_{adv.Best.} [*de vorgheseghde husarme van sente goerx*]_S | [*heffen selen*] | [*xx scellinghe tsiaers*]_{dir.Obj.} [*erffelec*]_{adv.Best.} [*te dien seluen tiden*]_{adv.Best.}
- c) *dat* | [*wij*]_S | [*ghesien hebben*] | [*enen brief*] | [*goet ende ghave*]_{Prädikativum} | [*dir.Obj.*]
- d) *dat* | [*hem*]_{ind.Obj.} [*bartelmeeus vornoemt*]_S | [*wel*]_{adv.Best.} | [*betaelt heeft*] | [*beyde den eersten penninc ende den lesten*]_{dir.Obj.}
- e) [*die*]_{Konj; dir.Obj.} | [*men*]_S | [*sal nemen*] | [*van den lande*]_{adv.Best.}
- f) *dat* | [*voir ons*]_{adv.Best.} | [*comen es*] | [*in sinen propere persone*]_{adv.Best.} [*bartelmeeus geheeten tserarts doudere*]_S

Die Reihenfolge der Satzglieder hängt offensichtlich mit der *Informationsstruktur* des Satzes zusammen: Betonte, fokussierte Elemente werden ins Nachfeld gestellt; dies gilt nicht nur für adverbiale Bestimmungen, sondern auch für Objekte und Subjekte. In Beispiel a sind das Subjekt und der formelhafte Ausdruck *mit horen vryen ende goeden willen erfliken ende eweliken* Topik des Satzes und enthalten keine neue, sondern lediglich relativ unwichtige Information, während das indirekte Objekt *der stat van deunter* und das direkte Objekt *twe punt*

Dordrecht 14. Jh. (4x), Den Haag (1x), Mechelen (5x), Brussel 13. Jh. (2x), Brussel 14. Jh. (5x), Utrecht 13. Jh. (4x), Utrecht 14. Jh. (6x), Maastricht 13. Jh. (7x), Zutphen 14. Jh. (2x), Deventer 14. Jh. (3x), Zwolle (4x), Groningen (1x).

293 Die vertikalen Striche markieren die Grenzen der verschiedenen Satzfelder; die eckigen Klammern umfassen die unterschiedlichen Satzglieder.

294 Die Beispiele stammen aus den folgenden Dokumenten: a] CRM F133p39201, Deventer; b] CRM P065p33701, Brussel; c] CG 1069, Dordrecht; d] CRM I081p37601, Middelburg; e] CG 282, Gent; f] CRM P065p38801, Brussel.

gheldes die wichtigeren Informationen tragen und somit den Fokus des Satzes bilden.

In Beispiel f ist das Subjekt eindeutig fokussiert und rückt als Fokus soweit wie möglich ans Satzende,²⁹⁵ das heißt für das Mittelniederländische: ins Nachfeld des Nebensatzes. Diese Positionierung des Subjekts im Nachfeld ist typisch für die Narratio mit der Formel *dat voir ons comen es / dat vor ons quam* NN.

Die Nachstellung der Objekte erfolgt regelmäßig beim Verbum „verkaufen“: Die erste beteiligte Partei (der Verkäufer) ist bereits bekannt, weil er beispielsweise in der Narratio schon genannt wurde, während der Käufer (indirektes Objekt) und das veräußerte Gut noch unbekannt sind. Die neue und wichtige Information ist also in den Objekten enthalten, die dementsprechend im Nachfeld positioniert sind.

Diese „expressive Stellung“ von Subjekt oder direktem Objekt als fokussierte Elemente kommt auch im modernen Niederländisch in amtlichen und journalistischen Texten häufiger vor (cf. ANS 1997:1376).

Ein typisches Beispiel für den Zusammenhang zwischen der Informationsstruktur und der Position der Satzglieder ist die nachstehende Urkunde aus Deventer:

wy johan ter poerten ende martyn ten bome scepen in der stad van deunter tughen openbare dat vor ons in scependoem quamen johannes ter hurnen ende lysabeth sijn echte wijf mit den vorseiden iohannes horen man alse mit horen rechten mombaer ende becanden dat sie eenparlic mit horen vryen ende goeden willen witliken ende wael hebben vercoft in enen gherechten ende steden erfcope aleyden van zutphen zes punt ghelts cleynre penninghe iaerliker renthen payments [...]. (CRM F133p39502)

Der Text lässt sich eindeutig den verschiedenen Formelelementen der Urkunde zuordnen:

- Protokoll
Intitulatio (PNF-Struktur, cf. Kap. 2.3.2): *wy johan ter poerten ende martyn ten bome scepen in der stad van deunter*
- Kontext
Notificatio: [wy] *tughen openbare*
Narratio: *dat vor ons in scependoem quamen johannes ter hurnen ende lysabeth sijn echte wijf mit den vorseiden iohannes horen man alse mit horen rechten mombaer ende becanden*
Dispositio: *dat sie eenparlic mit horen vryen ende goeden willen witliken ende wael hebben vercoft in enen gherechten ende steden erfcope aleyden van zutphen zes punt ghelts cleynre penninghe iaerliker renthen payments*

Alle vier Urkundenelemente stehen in einem einzigen Satz (ein Hauptsatz mit mehreren Nebensätzen). In der Narratio ist das fokussierte Subjekt (*johannes ter hurnen ende lysabeth sijn echte wijf* [...]) nachgestellt, in der Dispositio stehen sowohl die adverbiale Bestimmung (*in enen gherechten ende steden erfcope*) als

295 Aufgrund des „links-rechts-principe“ weisen fokussierte Elemente die Tendenz auf, im Satz weiter hinten (d.h. weiter rechts) zu stehen (cf. ANS 1997:1235 ff.).

auch das indirekte Objekt (*aleyden van zutphen*) und das direkte Objekt (*zes punt ghelts ...*) hinter dem Prädikat. Eine solche Strukturierung nach dem Informationsgehalt ist in den Urkundentexten üblich.

Während im heutigen Deutschen das Nachfeld sehr selten bzw. wenn, dann von Komplementsätzen, Vergleichen oder nachgestellten Appositionen besetzt wird, können im modernen Niederländischen adverbiale Bestimmungen ohne weiteres ins Nachfeld rücken. Die Option der sog. Ausklammerung (*extrapositie*) gilt allerdings für indirekte oder direkte Objekte oder gar Subjekte nur in sehr eingeschränktem Maße.

In den mittelniederländischen Urkundentexten kommt die Besetzung des Nachfeldes recht häufig vor, was allerdings – wie oben gezeigt – in der Informationsstruktur der Urkundentexte begründet liegen kann. Die Regeln der Ausklammerung werden im Mittelniederländischen aber offensichtlich wesentlich weniger restriktiv angewandt als im modernen Niederländischen, wie aus den oben angeführten Beispielen ersichtlich wird.

Nicht nur der Aufbau der Verbalgruppe an sich, ihre Länge, semantische Konfiguration oder Betonung werden im modernen Niederländischen als ausschlaggebend für die Reihenfolge von Hilfsverb und Partizip bzw. Infinitiv gesehen. In den verschiedenen Studien zum Phänomen der rot-grünen Reihenfolge in der verbalen Endgruppe werden prosodisch-rhythmische Faktoren als (mit)ursächlich für die alternative Realisierung genannt (cf. DE SCHUTTER 1964/1976/1991/1996/2005, SWERTS 1998, ARFS 2007; cf. Kap. 6). Die Analyse der Satzmelodie und -intonation ist allerdings nicht auf die Verbalgruppe beschränkt, sondern richtet sich auf den gesamten Satz: „De verschillende intonatiepatronen maken dat de groene volgorde (met dalende toon) in korte zinnen meer wordt gebruikt dan in lange zinnen“ (DUINHOVEN 1998:97).

Die unmittelbare Umgebung der Verbalgruppe (also Mittelfeld und Nachfeld) übt ebenfalls Einfluss auf die Beschaffenheit der Verbalgruppe aus: Als einflussreiche Faktoren werden genannt: die Existenz und Länge des Mittelfelds zwischen den beiden Polen, die Existenz eines betonten Elements direkt vor der Endgruppe (im Mittelfeld) und die Existenz einer Konstituente im Nachfeld (cf. DE SCHUTTER 1976/1991/1996/2005; SWERTS 1998; DE SUTTER et.al. 2007). De Sutter et.al. 2007 bestätigen in ihrer Untersuchung (bezogen auf modernes Niederländisch) den bereits von De Schutter konstatierten Zusammenhang zwischen der syntaktischen Struktur der Verbalgruppe und der Länge des Mittelfeldes bzw. der Besetzung des Nachfeldes. Ist das Nachfeld nicht besetzt, so sprechen wir von einer finalen Verbalgruppe, ist das Nachfeld hingegen realisiert, steht die Verbalgruppe „non-final“. De Sutter et.al. stellen fest, dass bei einem längeren Mittelfeld die rote Reihenfolge relativ gesehen häufiger verwendet wird: „De resultaten [...] laten, conform de resultaten van eerder onderzoek, een graduele afname zien van de groene volgorde [part+aux] naarmate de lengte van het middenstuk groter wordt. [...] [H]oe langer het middenstuk en dus hoe groter de kans op een accent net voor de werkwoordelijke eindgroep, hoe groter de voorkeur voor de rode volgorde [aux+part] die in een dergelijke context een accentbotsing kan vermijden“ (DE SUTTER et.al. 2007).

Bezogen auf das Nachfeld konstatieren De Sutter et.al. ebenfalls einen Zusammenhang mit der syntaktischen Struktur der Verbalgruppe: Ist das Nachfeld besetzt, wird im Verbcluster die grüne Reihenfolge bevorzugt, während die rote Reihenfolge (relativ) häufiger bei finaler Position der Verbalgruppe anzutreffen ist: „Belangrijker is echter dat de aanwezigheid van een laatste zinsplaats de keuze voor de groene volgorde [part+aux] inderdaad lijkt te stimuleren, terwijl de afwezigheid van een laatste zinsplaats het gebruik van de rode volgorde [aux+part] bevordert“ (DE SUTTER et.al. 2007).

Burridge (1993) hingegen stellt für ihr holländisches und brabantisches Material aus dem Zeitraum 1300–1650 keinen signifikanten Einfluss der Position des Verbalkomplexes (final oder non-final) auf die interne Struktur der Verbalgruppe fest: „[...] both orders show striking agreement as to the proportion of verb-final to non-final clauses. It is difficult to see this factor having any great influence on the ordering of AUX and V“ (BURRIDGE 1993:122).²⁹⁶

7.3 Syntaktische Variation im Urkundentext: empirische Analyse

Bei der Analyse der 934 Urkunden des Untersuchungscorpus für Kapitel 7 wurden 3610 Verbalgruppen mit den Hilfsverben *sullen*, *hebben* und *sijn* in verschiedenen Arten von Nebensätzen ermittelt (Komplementsätze, Relativsätze, adverbiale Nebensätze, cf. Kap. 7.2.2.6). In einigen Verbclustern sind die verbalen Elemente nicht zwei-, sondern dreigliedrig konstruiert, manchmal kommen sie auch in einer parataktischen Verbindung vor (cf. Kap. 7.2.2.5).

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Analyse der Verbalgruppen vorgestellt, wobei ich die allgemeinen Resultate für die Reihenfolgen Vf+V und V+Vf als Ausgangspunkt nehme. Daran anschließend gehe ich auf regionale Unterschiede sowie auf den Einfluss der Satzfelder auf die Struktur der Verbalgruppe detaillierter ein.

Schließlich ist noch zu prüfen, ob festgestellt werden kann, bei welcher der Alternativen rot und grün es sich um die ältere Form handelt, oder von wo aus eine Veränderung im Sprachgebrauch ausgegangen ist. Laut Duinhoven „moet de rode volgorde in de bijzin het oudste patroon zijn en de groene een jongere ontwikkeling. Uit de rode hoofdzinvolgorde heeft zich de groene bijzinsvolgorde ontwikkeld“ (DUINHOVEN 1998:107).

Duinhoven stuft die Reihenfolge Vf+V aufgrund theoretischer Überlegungen als älter ein, während Coussé in den *Statuten van de Gentse Leprozerie* aus dem Jahr 1236 konstatiert, dass die Reihenfolge V+Vf beim Hilfsverb *hebben* (Perfekt) ursprünglich häufiger vorkommt als die rote Reihenfolge (cf. COUSSÉ

296 De Meersman (1980) ermittelt für das Brabantische des 14. Jahrhunderts zwar einen Zusammenhang zwischen der Satzstruktur (SxV und SVx, S und V stehen für Subjekt und Verb, x für eine beliebige weitere Konstituente) und der Position des Verbs, allerdings richtet sich seine Analyse nicht auf die Reihenfolge V+Vf und Vf+V, sondern auf den Unterschied zwischen Prädikaten, die nur aus einer finiten Form bestehen, und solchen, die mehrgliedrig sind (also Vf gegenüber Vf+V/V+Vf).

2006:258). Laut Coussé signalisieren auch Van der Horst (2008) für das Altniederländische und Schrodtt (2004) für das Althochdeutsche „overwegend de groene volgorde in de samengestelde perfecta met *hebben* (en *zijn*)“ (COUSSÉ 2006: 258).²⁹⁷ Bereits Sassen bezeichnet die grüne Reihenfolge als endogen, die rote hingegen als „in wezen on-nederlands“ (SASSEN 1963:16).

7.3.1 Rot und Grün: Vergleich der drei Hilfsverben

Von den 3610 untersuchten verbalen (hypotaktisch und parataktischen) Endgruppen weisen 2740 eine grüne, 870 eine rote Reihenfolge auf, was einer prozentualen Verteilung von 75,9% für die grüne und 24,1% für die rote Reihenfolge entspricht (cf. Tab. 25).

Verbcluster		rot		grün	
13. Jahrhundert	($\Sigma = 1275$)	389	30,5%	886	69,5%
14. Jahrhundert	($\Sigma = 2335$)	481	20,6%	1854	79,4%
13. u. 14. Jahrhundert	($\Sigma = 3610$)	870	24,1%	2740	75,9%

Tab. 25: Verbcluster, rote und grüne Reihenfolge

Die Ergebnisse zeigen eindeutig, dass die grüne Reihenfolge im 13. Jahrhundert wesentlich häufiger verwendet wird als die rote, nämlich in mehr als 2/3 der Verbalgruppen bei den drei Hilfsverben *sullen*, *hebben* und *sijn*. Vergleicht man die Resultate für das 13. und 14. Jahrhundert, so wird deutlich, dass im 13. Jahrhundert die rote Reihenfolge häufiger verwendet wird als im 14. Jahrhundert: Der Prozentsatz für die rote Reihenfolge sinkt von 30,5% in den 1275 Belegen aus dem 13. Jahrhundert auf 20,6% in den 2335 Belegen aus dem 14. Jahrhundert.

Die drei Hilfsverben *sullen*, *hebben* und *sijn* sind in den Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts gut repräsentiert. Für *sullen* finden sich 833 Belege, für *hebben* 1238 und für *sijn* 1539. In Tabelle 26 sind die Ergebnisse der Analyse der Verbalgruppen nach den drei Hilfsverben getrennt dargestellt. Bei allen drei Hilfsverben wird die grüne Reihenfolge am häufigsten verwendet, bei *hebben* kommt die rote Reihenfolge allerdings auch in etwa einem Drittel der Belege vor (33,5%), bei *sullen* nur in 28,3% und bei *sijn* lediglich in 14,2% der Verbcluster.

297 Das Corpus für die Studie zur *Geschiedenis van de Nederlandse syntaxis* von Van der Horst besteht für das Altniederländische aus den folgenden Texten: *Wachtendonckse Psalmen*, *Egmondse Williram*, *Reimbibel* und *Heliand* (cf. VAN DER HORST 2008:23). Für die letzten drei Quellen stellt Van der Horst fest, dass sich sowohl für die rote als auch für die grüne Reihenfolge Belege finden lassen (cf. id. 2008:340 f.). Schrodtt verweist in seinem Quellenverzeichnis u.a. auf das *Hildebrandslied*, *Ludwigslied*, Notker, Otfried von Weißenburg, *Otlohs Gebet*, *Merseburger Zaubersprüche* (cf. SCHRODTT 2004).

1260-1400	Σ	rot		grün	
<i>sullen</i>	833	236	28,3%	597	71,7%
<i>hebben</i>	1238	415	33,5%	823	66,5%
<i>sijn</i>	1539	219	14,2%	1320	85,8%
insgesamt	3610	870	24,1%	2740	75,9%

Tab. 26: Rot und Grün, 13. u. 14. Jh.

Analysiert man die Daten für das 13. und 14. Jahrhundert getrennt, so lässt sich feststellen, dass die rote Reihenfolge im 13. Jahrhundert bei *hebben* in fast der Hälfte der Belege, nämlich in 49,4%, vorkommt. Das Hilfsverb *sullen* wird in 37,7% in roter Reihenfolge und das Hilfsverb *sijn* in 13,6% verwendet (cf. Tab. 27).

13. Jahrhundert	Σ	rot		grün	
<i>sullen</i>	284	107	37,7%	177	62,3%
<i>hebben</i>	411	203	49,4%	208	50,6%
<i>sijn</i>	580	79	13,6%	501	86,4%
insgesamt	1275	389	30,5%	886	69,5%

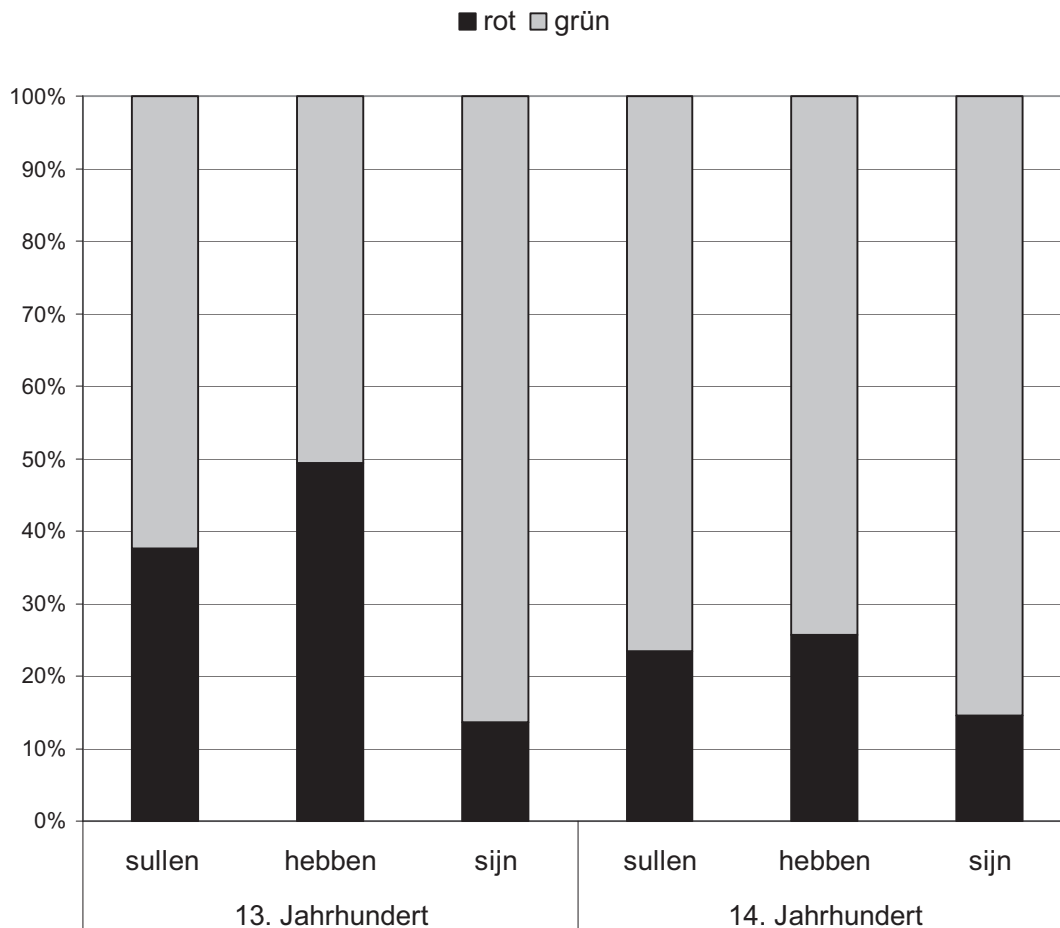
Tab. 27: Rot und Grün, 13. Jh.

Diese deutliche Abstufung zwischen den drei Verben nivelliert sich jedoch im 14. Jahrhundert (cf. Tab. 28): Zwar kommt die rote Reihenfolge auch in den Dokumenten des 14. Jahrhunderts bei *hebben* noch am häufigsten vor, allerdings nur noch in 25,6% statt in 49,4% der Belege. Bei *sullen* wird die rote Reihenfolge im 14. Jahrhundert in 23,5% gegenüber 37,7% der Verbalgruppen verwendet. Der Unterschied bei der Verwendung der alternativen Strukturen bei den Hilfsverben *sullen* und *hebben*, der im 13. Jahrhundert noch bei fast zwölf Prozentpunkten lag, beträgt im 14. Jahrhundert gut zwei Prozentpunkte.

14. Jahrhundert	Σ	rot		grün	
<i>sullen</i>	549	129	23,5%	420	76,5%
<i>hebben</i>	827	212	25,6%	615	74,4%
<i>sijn</i>	959	140	14,6%	819	85,4%
insgesamt	2335	481	20,6%	1854	79,4%

Tab. 28: Rot und Grün, 14. Jh.

Insgesamt kommt die rote Reihenfolge im 14. Jahrhundert bei *sullen* und *hebben* wesentlich seltener vor (-14,2 bzw. -23,8 Punkte); bei *sijn* bleibt der Prozentsatz annähernd gleich (13,6% vs. 14,6%). In Diagramm 49 sind die Ergebnisse noch einmal graphisch dargestellt, wobei die Werte für die drei Hilfsverben nach dem 13. und 14. Jahrhundert gesondert angegeben sind.



Diagr. 49: Rot und Grün: *sullen*, *hebben*, *sijn*

7.3.1.1 Vergleich zum Corpus Gysseling

In seiner Studie zu syntaktischen Phänomenen im Frühmittelniederländischen hat Heersche ebenfalls die Alternativen rot und grün bei verschiedenen Hilfsverben anhand aller Urkunden des Corpus Gysseling analysiert. Seine Ergebnisse für zweigliedrige Kombinationen²⁹⁸ lauten wie folgt:

- a] *zullen*: rot: 45,51%, grün: 54,94% (cf. HEERSCHÉ 1991:145)
- b] *hebben*: rot: 42,72%, grün: 57,28% (cf. HEERSCHÉ 1991:133)
- c] *zijn*: rot: 16,57%, grün: 83,43% (cf. HEERSCHÉ 1991:135)

Bezogen auf die Verwendung der roten Reihenfolge bei *sullen* liegen die von Heersche ermittelten Werte deutlich über meinen Resultaten für das 13. Jahrhundert (45,51% bei Heersche vs. 37,7%, cf. supra). Beim Hilfsverb *sijn* finden sich im Gesamtkorpus ebenfalls mehr Belege für die rote Reihenfolge als in meinem selektierten Material des Corpus Gysseling, wobei der Unterschied jedoch nicht so groß ist (16,57% bei Heersche vs. 13,6%). Was das Hilfsverb *hebben*

²⁹⁸ Die Kombination *sullen sien ende horen lesen* rechnet Heersche zu zweigliedrigen Kombinationen vom Typ *ow + zullen* bzw. *zullen + ow*, also Infinitiv + *zullen* und umgekehrt (cf. HEERSCHÉ 1991:144 f.).

betrifft, finden sich in meinem Material mehr Belege für die rote Reihenfolge als bei Heersche (42,72% bei Heersche vs. 49,4%).

Die deutlich höhere Zahl von Belegen für die rote Reihenfolge beim Hilfsverb *sullen* in Heersches Untersuchung resultiert sicherlich aus der Tatsache, dass Heersche bei seiner Analyse auch die Nebensätze der Adressformel miteinbezogen hat, für die ich einen Normierungs- und Standardisierungsprozess hin zur roten Reihenfolge festgestellt habe. In meiner Analyse habe ich die Adressformel bewusst außen vorgelassen.

7.3.1.2 Das Hilfsverb *sullen* in der Form *souden*

Unter den 833 Belegen für das Hilfsverb *sullen* befinden sich 68 Belege, in denen *sullen* im strengen Sinne nicht als Futur, sondern als Konjunktiv bzw. Konditional verwendet ist, und zwar in der Form *souden* (*sou*, *souden*, *solde*, *solden* etc.):

- 1] *dat hi vrou auen kinder sire Sueger soude eruen jn alse goede* (CG 029, Gent)
- 2] *die men dan daeraf maken solde* (CRM F096p37201, Zwolle)

<i>souden</i>	Σ	rot		grün	
13. u. 14. Jh	68	25	36,8%	43	63,2%
13. Jh.	31	14	45,2%	17	54,8%
14. Jh.	37	11	29,7%	26	70,3%

Tab. 29: Rot und Grün bei *souden*

In dieser grammatischen Funktion wird die grüne Reihenfolge wie beim futurischen Gebrauch zwar bevorzugt, doch wird die rote Variante sowohl im 13. als auch im 14. Jahrhundert überdurchschnittlich häufig verwendet: Im 13. Jahrhundert liegt der Wert für *souden* mit roter Reihenfolge 7,5 Prozentpunkte über dem Mittelwert für *sullen*, im 14. Jahrhundert 6,2 Prozentpunkte (cf. Tab. 29 gegenüber Tab. 27 und 28).

7.3.1.3 Dreigliedrige Konstruktionen im Untersuchungscorpus

Bei den dreigliedrigen Verbalgruppen kommen fünf verschiedene Varianten vor, die aufgrund ihrer Rangindizes in zwei rote und drei grüne Reihenfolgen unterteilt werden können, nämlich mit vorangestellter finiter Form 1_2_3 und 1_3_2 sowie mit dem finiten Verb an zweiter oder dritter Position innerhalb des Verbclusters, also 3_1_2, 3_2_1 und 2_1_3:

- 1] *dat wi alse ouerhere selen doen houden alle de vorewarden* (CG 194, Brussel)
- 2] *dair hem bartelmeeus douder af soude restoer doin moeten* (CRM P065p38801, Brussel)

- 3] *dat sie iaerlix die vorsejde drie moelder rogghen te brode backen soelen laten* (CRM F133p39001, Deventer)
- 4] *die van der scolt ghemacht werden sullen* (CRM Q095p37003, Maastricht)
- 5] *dat. wij des vermetens van zoute. Noch der, coren maten Nemmermeer, an hem begaren sullen te hebbene* (CG 1009, Dordrecht)

In Beispiel 1 ist die Reihenfolge der drei verbalen Elemente 1_2_3, also rot. Diese Reihenfolge kommt insgesamt 46-mal (in 50% aller dreigliedrigen Verbalgruppen) vor (cf. Tab. 31, infra). Die rote Alternative 1_3_2 in Beispiel 2 kommt nur siebenmal vor. Die grüne Reihenfolge 3_1_2 wie in Beispiel 3 kommt insgesamt 33-mal (in 35,9% der dreigliedrigen Verbalgruppen) vor, während die beiden anderen grünen Varianten im untersuchten Material nur zwei- bzw. viermal vorkommen: Die Variante 3_2_1 (Bsp. 4), die der „deutschen Reihenfolge“ entspricht, kommt in zwei Dokumenten aus Maastricht (14. Jahrhundert) vor.²⁹⁹ Bei den Verbalgruppen mit der Reihenfolge 2_1_3 (Bsp. 5) handelt es sich um Konstruktionen mit *te*: *begaren sullen te hebbene, bewiist hadde te gheven, geloeft heeft aen te leggen*.

In den Tabellen 30 und 31 sind die Ergebnisse für die mehrgliedrigen Verbcluster der 934 Urkunden des Untersuchungscorpus zusammengefasst. Da keine geographischen Besonderheiten festgestellt wurden, werden die Resultate nicht für jedes Schreibzentrum gesondert dargestellt. Die dreigliedrigen Konstruktionen kommen außer in Middelburg in allen Schreibzentren vor.

	Σ	rot		grün	
3-gliedrig	92	53	57,6%	39	42,4%
<i>sullen</i>	83	47	56,6%	36	43,4%
<i>hebben</i>	9	6	66,7%	3	33,3%
<i>sijn</i>	-	-	-	-	-
4-gliedrig	-	-	-	-	-

Tab. 30: Mehrgliedrige Verbcluster

Insgesamt kommen 92 dreigliedrige Verbalgruppen vor, von denen in 53 Belegen die finite Form vorangestellt und in 39 Fällen nachgestellt ist, was einem Verhältnis von 57,6% für die rote und 42,4% für die grüne Reihenfolge entspricht. Dieses Ergebnis ist in Bezug auf die Untersuchungen zur Adressformel und im Vergleich zu den allgemeinen Ergebnissen für die Verbalgruppen (cf. Tab. 26) aufschlussreich: In der Verbalgruppe der Adressformel mit 3 Infinitiven, die aus einer parataktischen Konstruktion mit einer zusammengezogenen dreigliedrigen Verbalgruppe besteht (cf. Kap. 6.3.1.2; Struktur s3): [Vf [I₁+ [I₂ I₃]]], wird ebenfalls die rote Reihenfolge (3Inf;R) deutlich bevorzugt, während in den zweigliedrigen Verbclustern die grüne wesentlich häufiger verwendet wird. Dies lässt darauf schließen, dass die Länge der Verbalgruppe Einfluss auf die Wortreihenfolge ausübt. Bei längeren und komplexeren Verbalgruppen wird

²⁹⁹ Varianten mit vorangestellter finiter Form bewerte ich als rot; Varianten, in denen das Verbum finitum auf ein anderes verbales Element folgt, als grün (cf. Kategorisierung bei MARYNISSEN 1999:141).

die rote Reihenfolge überdurchschnittlich häufig, ja sogar in absoluten Werten häufiger als die grüne Reihenfolge verwendet.

Die dreigliedrigen Konstruktionen kommen bei den drei Hilfsverben *sullen*, *hebben* und *sijn* in unterschiedlicher Häufigkeit vor: Das Hilfsverb *sullen* wird insgesamt 83-mal in einer dreigliedrigen Konstruktion verwendet, *hebben* nur neunmal und *sijn* kommt in meinem Untersuchungscorpus kein einziges Mal in einer dreigliedrigen Konstruktion vor.

Vier- oder noch mehrgliedrige Varianten tauchen in den 934 untersuchten Urkunden nicht auf.

Beim Hilfsverb *sullen* kommen alle fünf syntaktischen Varianten vor, das heißt die roten Reihenfolgen 1_2_3 und 1_3_2 sowie die grünen Reihenfolgen 3_2_1, 3_1_2 und 2_1_3. Am häufigsten werden die Reihenfolgen 1_2_3 und 3_1_2 verwendet, nämlich je 42- bzw. 32-mal. Die Varianten 1_3_2 und 3_2_1 kommen in fünf bzw. zwei Belegen vor (cf. Tab. 31³⁰⁰). In einigen Fällen handelt es sich beim dritten verbalen Element um einen mit *te* bzw. *met* erweiterten Infinitiv (Bsp. 6, 7):

6] *soude wulbringhen te gheuene* (Gent, 13. Jh.)

7] *dat dan de vorseide onse vrouwe van sente goedelen kerke alselke ghebrect sal helpen met draghen* (Brussel, 14. Jh.)

3gliedrig	rote Reihenfolgen				grüne Reihenfolgen					
	1_2_3		1_3_2		3_2_1		3_1_2		2_1_3	
<i>sullen</i>	42	50,6%	5	6,0%	2	2,4%	32	38,6%	2	2,4%
<i>hebben</i>	4	44,4%	2	22,2%	-	-	1	11,1%	2	22,2%
Σ	46	50,0%	7	7,6%	2	2,2%	33	35,9%	4	4,3%

Tab. 31: Syntaktische Varianten bei *sullen* und *hebben*

Bei *hebben* werden die roten Reihenfolgen 1_2_3 und 1_3_2 vier- bzw. zweimal verwendet; die grünen Reihenfolgen 3_1_2 und 2_1_3 kommen ein- bzw. zweimal vor. Es handelt sich bei diesen Verbclustern mit *hebben* ausschließlich um Konstruktionen mit den kausativen Hilfsverben *doen* bzw. *laten* (Bsp. 8, 9) sowie um Konstruktionen mit einem erweiterten Infinitiv (*te*) (Bsp. 10):

8] *hebben doen stichten* (Brussel, 14. Jh.)

9] *hadden laten liggen* (Brussel, 14. Jh.)

10] *heuet te helpen ghegheuen; heft te helpen ghegheuen* (Brussel, 13. Jh.)

Bei den Beispielen 8 und 9 ist das Perfekt nicht mit einem Partizip, sondern mit einem Infinitiv gebildet; es handelt sich dabei um eine sog. IPP-Konstruktion (*Infinitivus pro Participio*).³⁰¹

300 Durch Auf- und Abrunden der prozentualen Werte kann die Summe der Prozente in den Tabellen vom Wert 100 abweichen.

301 Van Kemenade und Coupé gehen in ihrem Artikel *Grammaticalization of modals in Dutch: uncontingent change* (2009) ausführlich auf das Phänomen der IPP-Konstruktionen im Mittelniederländischen ein: Während sich im Corpus Gysseling in Haupt- und Nebensätze einige Belege für IPP-Konstruktionen mit dem kausativen Hilfsverb *doen* finden, wird im 13. Jahrhundert bei *laten* jedoch offensichtlich das

Gemessen am Untersuchungscorpus von 3610 Tokens kommen die dreigliedrigen Verbclusters mit 92 Belegen recht selten vor, nämlich nur in 2,6% der Belege. Die Prozentzahlen für die verschiedenen Varianten sind dementsprechend niedrig; der Höchstwert liegt für die Reihenfolge 1_2_3 bei 1,3%, der niedrigste bei 0,06% für die Reihenfolge 3_2_1.

7.3.1.4 Parataktische Konstruktionen im Untersuchungscorpus

Im Untersuchungscorpus kommen insgesamt 263 parataktische Konstruktionen vor. Die Ergebnisse für die parataktischen Konstruktionen werden zusammenfassend und nicht für jedes Schreibzentrum gesondert dargestellt, da keine geographischen Besonderheiten festgestellt wurden: Die parataktischen Konstruktionen werden über den gesamten Sprachraum verteilt verwendet; nur im geringen Material des 13. Jahrhunderts aus Middelburg, Zutphen und Deventer finden sich keine parataktischen Konstruktionen.

Parataxe	Σ	rote Reihenfolge		grüne Reihenfolgen			
		1_2+2		2+2_1		2_1+2	
<i>sullen</i>	94	14	14,9%	57	60,6%	23	24,5%
<i>hebben</i>	129	49	38,0%	63	48,8%	17	13,2%
<i>sijn</i>	40	8	20,0%	22	55,0%	10	25,0%
Σ	263	71	27,0%	142	54,0%	50	19,0%

Tab. 32: Rot und Grün, parataktische Konstruktionen

Die rote Reihenfolge 1_2+2 wird insgesamt 71-mal verwendet, die grünen Varianten 2+2_1 und 2_1+2 in 142 bzw. 50 Belegen (cf. Tab. 32). Die grüne Reihenfolge 2+2_1 (Bsp. 11) wird somit am häufigsten verwendet:

11] *dat sie eenparlic mit horen vryen ende goeden willen ouerghegheuen ende ouerghewijst hebben* (CRM F133p38902, Deventer)

7.3.1.5 Der Wortvorrat: Lexeme in der Verbalgruppe

Wie ich bereits erläutert habe (cf. Kap. 7.2.2.2), ist der lexikalische Wortvorrat in den amtlichen Texten aufgrund des Genres eingeschränkt. In Tabelle 33 sind alle Lexeme aufgeführt, die beim jeweiligen Hilfsverb in zehn oder mehr Belegen vorkommen. Diese Auflistung zeigt, dass in den Urkunden in der Tat insbesondere solche Vollverben in höherer Frequenz vorkommen, die eine typische Transaktion der freiwilligen Rechtssprechung ausdrücken (kaufen, verkaufen, geben, erhalten, bezahlen etc.).

Partizip Perfekt verwendet (cf. VAN KEMENADE/COUPÉ 2009). In meinem Material aus dem 14. Jahrhundert hingegen werden bei *laten* IPP-Konstruktionen verwendet (cf. Bsp. 9).

	<i>sullen</i> +	Σ	<i>hebben</i> +	Σ	<i>sijn</i> +	Σ
1	hebben	67	vercocht	147	gheleghen	328
2	(be)houden	60	ghegheuen	119	vorseit	139
3	bliuen	59	ontfaen	90	ghecomen	130
4	wesen	54	ghecocht	71	betaelt	96
5	gheuen	41	ghedaen	56	vorscreuen	93
6	doen	32	betaelt	50	ghedaen	66
7	comen	30	ghe-, vercreghen	47	ghenoemt	64
8	gaen	26	be-, ghelouet	47	ghemaect	41
9	heffen	25	ghesien	44	ghe-, doerstoken	41
10	leuen	25	belegghen	39	voernoemt	39
11	sijn	24	ghehuert	32	ghescreuen	34
12	zetten	19	gheweest	32	ghegheuen	34
13	ghelden	17	bewijst	28	bescreuen	31
14	helpen	17	ghehoerd	28	gheheten	29
15	betalen	15	ghe-, beseghelt	28	vor-, ghesproken	19
16	ver-, toe-, opboeren	13	vergouden	23	vergouden	19
17	ontfaen	12	ghemaect	20	vp-, ouer-, ghedraghen	19
18	vercryghen	10	ghedraghen	18	ghesciet	19
19			ghehad	16	gheset	15
20			be-, ghetymmert	15	gheuallen	15
21			verboden	14	gheseit	11
22			verstaen	13	ghe-, bewijst	11
23			ghenomen	12	besteed	10
24			be-, gheset	11		
25			begrepen	10		
26			be-, ghehouden	10		
Σ		546		1020		1303

Tab. 33: Lexeme bei den Hilfsverben *sullen*, *hebben* und *sijn*.

Bei *sullen* werden 546 der insgesamt 833 Verbalgruppen mit lediglich 18 verschiedenen Lexemen (und ihren Komposita) gebildet; bei *hebben* kommen in 1020 der insgesamt 1238 Verbclusters 26 verschiedene Lexeme vor. Bei *sijn* schließlich werden in 1303 der 1539 Verbalgruppen nur 23 verschiedene Vollverben verwendet. Das Hilfsverb *sullen* wird am häufigsten in Kombination mit dem Lexem *hebben* verwendet (67 Belege; cf. Bsp. 1); jeweils über 40 Belege lassen sich für die Vollverben *(be)houden*, *bliuen*, *wesen* und *gheuen* finden.

Bei *hebben* kommen die Partizipien *vercocht* (Bsp. 2) und *ghegheuen* in 147 bzw. 119 Verbalgruppen vor; 50-mal und mehr wird *hebben* mit *ontfaen*, *ghecocht*, *ghedaen* und *betaelt* verwendet.

- 1] *dat dan die vorseide prouisoren in der tijt voer horen arbeit die vorseide iaerlix wiinrenthen hebben soelen* (Deventer, 14. Jh.)
- 2] *Dat her wouttre van buedeghem riddre. heft vercocht den gasthuse van sente Jans van brusele. sine thiende* (Brussel, 13. Jh.)

3] *alsoe alst gheleghen es jn onsen gherichte van sente pietre* (Maastricht, 13. Jh.)

Das Hilfsverb *sijn* kommt in Verbindung mit dem Lexem *gheleghen* in 328 Belegen vor (Bsp. 3); ebenfalls sehr häufig wird *sijn* mit *vorseit* und *ghecomen* konstruiert (139- bzw. 130-mal). Über 60 Belege finden sich jeweils für *betaelt*, *vorscreuen*, *ghedaen* und *ghenoemt*.

7.3.1.6 Stichprobe: *sijn* bei transitiven und intransitiven Verben

In seiner Untersuchung unterscheidet Heersche beim Hilfsverb *zijn* aktive und passive Sätze, also Konstruktionen mit transitivem bzw. intransitivem Vollverb (cf. HEERSCHÉ 1991:133). Für die 131 untersuchten intransitiven Verbalgruppen (z.B. *geschied ware*, *comen es*) ermittelt Heersche ein prozentuales Verhältnis von 74,05% für die grüne und 25,95% für die rote Reihenfolge. Für die 1672 untersuchten Verbalgruppen mit transitivem Vollverb hingegen ermittelt er ein Verhältnis von 83,43% für die grüne gegenüber 16,57% für die rote Reihenfolge (cf. HEERSCHÉ 1991:135). In passiven Sätzen (mit transitivem Vollverb) wird die grüne Reihenfolge demnach häufiger verwendet als in aktiven Sätzen (83,43% gegenüber 74,05%).³⁰²

Heersche hat bei seiner Analyse auch alle formelhaften Sätze und ihre Verbalgruppen mit einbezogen: „Een groot aantal van de zinnen uit het verzamelde corpus behoren tot een standaardformule: *alle die ponte die hier voreghesproken ziin, dese vorwaerden [...] die hier voreghevcreven siin, wi borghen alle gader die hier voren ghenoeemt siin* enz. Ik heb ze bij de tellingen gewoon meegerekend. Alle bijzinnen met een pv en nog een werkwoord of een niet werkwoordelijke aanvulling zijn genomen uit een aantal betrekkelijk willekeurig gekozen teksten. Het zou daarom volstrekt onjuist zijn om frequent voorkomende formule-achtige zinnen buiten beschouwing te laten“ (HEERSCHÉ 1991:134).

Wie ich aufgezeigt habe, zeichnet sich die Urkundensprache nicht nur in den Formelelementen, sondern generell durch ihre Schablonenhaftigkeit aus: Auch im „übrigen Textteil“ lassen sich zahlreiche feste Wendungen und starre Formulierungen finden. Eine Unterscheidung zwischen „echter Formel“ und „freier Textgestaltung“ ist meist nicht möglich, die Übergänge sind fließend. Daher ist Heersches Entscheidung, alle Verbalgruppen einzubeziehen, m.E. durchaus richtig.

302 Coussé unterscheidet in ihrer Untersuchung zur Entwicklung des *hebben*-Perfekts ebenfalls verschiedene Arten von Vollverben: perfektive Transitiva, imperfektive Transitiva, absolute Transitiva und Intransitiva. Die rote Reihenfolge wird relativ gesehen am häufigsten bei den perfektiven Transitiva verwendet, die grüne bei den Intransitiva. Dieser Zusammenhang zwischen der syntaktischen Struktur der Verbalgruppe und der Verbsorte lässt sich allerdings nur für das 13. und 14. Jahrhundert feststellen (cf. COUSSÉ 2006:266 f.; cf. Kap. 6.2.1).

Problematisch ist eher, dass es sich bei einem Großteil der von Heersche aufgeführten transitiven Verben um Partizipien mit stark adjektivischem Charakter handelt, die im Mittelniederländischen (wie im modernen Niederländischen, cf. MICHELS 1959) wiederum (meist) in grüner Reihenfolge verwendet werden. Diese Partizipien könnten also aufgrund ihres nominalen, adjektivischen Charakters und nicht aufgrund der passiven Konstruktion oder der Transitivität des Vollverbs eine überproportionale Bevorzugung der grünen Reihenfolge hervorrufen. Dies gilt z.B. für *voerghesproken*, *voerscreuen*, *ghenoemt*, *vorseit*, für deren Simplicia und Komposita sich in meinem Material nicht weniger als 430 Belege finden lassen.

Gerade bei Formulierungen mit diesen Partizipien ist auch ein Einfluss des Lateinischen auf die Syntax der Verbalgruppe möglich. Lateinische Nebensätze mit den Partizipien (*prae*)*dictus*, *praescriptus*, (*prae*)*nominatus* weisen meist die Syntax *quomodo praedictum est* / *quod praescriptum est* / *qui praenominatus est* auf, also mit der Kopula *est* in finaler Position.³⁰³

Auch Burridge sieht in diesen Konstruktionen einen Zusammenhang zwischen den mittelniederländischen und lateinischen Formulierungen: „There are also fixed expressions like *also voerscreven is* ‚as has been written above‘, *die voerseit is* ‚which has been said above‘ and *also die te voren gheseyt is* ‚which has been said earlier‘ and *als ic voren gheseyt hebbe* ‚as I have said earlier‘. These always show final position of the auxiliary. This may be due to direct Latin influence; i.e. translation of Latin phrases like *quod dictum est*“ (BURRIDGE 1993:130).

Ein Einfluss des Lateinischen ist aufgrund der Tatsache, dass lateinische Texte als Vorbild dienten, recht wahrscheinlich: „influence from chancery usage would in fact suggest influence from Latin, albeit indirect. Latin style, or at least what was considered to be good Latin style, was without doubt the model used for these chancery documents“ (BURRIDGE 1993:130).

Es ist fraglich, ob die von Heersche konstatierte überproportionale Bevorzugung der grünen Reihenfolge bei transitiven Verben in passiver Konstruktion tatsächlich mit dem Parameter „transitiv“ zusammenhängt. Möglicherweise wird die bevorzugte Verwendung der grünen Reihenfolge durch den adjektivischen Charakter der überdurchschnittlich häufig belegten Partizipien wie *voerghenoemt* bzw. durch die lateinische Vorlage mit nachgestellter Kopula hervorgerufen.

Für eine Stichprobe in meinem untersuchten Material habe ich alle Partizipien, die zu den Wortfeldern „gesagt“, „genannt“, „gesprochen“ und „geschrieben“ gehören, außen vor gelassen und habe die am häufigsten verwendeten Intransitiva (a, b) und Transitiva (c, d) untersucht:

- | | | |
|----|-----------------------------|----------------------------------|
| a] | <i>gheleghen</i> | → <i>situs</i> , -a, -um est |
| b] | (<i>ghe</i>) <i>comen</i> | → <i>venit</i> , <i>venerunt</i> |
| c] | <i>betaelt</i> | → <i>solutus</i> , -a, -um est |
| d] | <i>ghedaen</i> | → <i>actus</i> , -a, -um est |

303 Übersetzung: wie oben / vorher gesagt ist; das / was oben geschrieben ist; was vorgeschrieben ist; der oben / zuvor genannt ist.

Da im Lateinischen bei *b* mit *venit / venerunt* eine synthetische Form verwendet ist, kann die syntaktische Struktur des Lateinischen keinen Einfluss auf die Wahl der Reihenfolge von finitem und infinitem Verb im Mittelniederländischen (*ghecomen es* vs. *es ghecomen*) ausgeübt haben. Bei den Beispielen *a* und *d* hingegen kann ein solcher Einfluss von der lateinischen Vorlage auf die mittelniederländische Formulierung nicht ausgeschlossen werden. Für die passivische Verwendung von *solvere* (*solutus, -a, -um*) habe ich in den lateinischen Urkunden keinen Vorläufer ermitteln können.³⁰⁴ Bei dem formelhaften Ausdruck *eyne summe gheeldes die hem witliken ende wael is betaelt* (CRM F133p37402, Deventer) handelt es sich wohl um eine typisch mittelniederländische Wendung ohne lateinischen Vorläufer.

Die Ergebnisse der Analyse zeigen, dass die grüne Reihenfolge beim intransitiven Verb *gheleghen* am häufigsten, das heißt in 93,3% der 328 Belege, verwendet wird. Der niedrigste Prozentsatz für die grüne Reihenfolge wird beim transitiven Partizip *ghedaen* ermittelt, nämlich 39,4% (cf. Tab. 34).

<i>sijn</i> mit:	Σ	rot		grün	
<i>gheleghen</i>	328	20	6,1%	308	93,9%
<i>ghecomen</i>	130	38	29,2%	92	70,8%
<i>betaelt</i>	96	25	26,0%	71	74,0%
<i>ghedaen</i>	66	40	60,6%	26	39,4%

Tab. 34: Transitiva und Intransitiva bei *sijn*

Die Verbalgruppen in den Dokumenten aus Deventer, Brugge und Den Haag weisen einige Besonderheiten und Seltsamkeiten auf;³⁰⁵ filtert man die Daten dieser drei Schreibzentren heraus, so ergibt sich folgendes Bild:

<i>sijn</i> mit:	Σ	rot		grün	
<i>gheleghen</i>	306	7	2,3%	299	97,7%
<i>ghecomen</i>	91	16	17,6%	75	82,4%
<i>betaelt</i>	74	5	6,8%	69	93,2%
<i>ghedaen</i>	37	11	29,7%	26	70,3%

Tab. 35: Transitiva und Intransitiva bei *sijn* (ohne Brugge, Deventer, Den Haag)

Die grüne Reihenfolge kommt wiederum am häufigsten beim intransitiven Partizip *gheleghen* vor, in nicht weniger als 97,7%; aber auch für das transitive *betaelt* wird ein hoher Prozentsatz erreicht, nämlich 93,2%. Beim Partizip *ghedaen* bleibt der Wert für die rote Reihenfolge am höchsten, wenn auch deutlich niedriger als in der ersten Berechnung (29,7% vs. 60,6%).

304 Cf. Kap. 7.3.1.6 und Anm. 278.

305 Die Belege für Deventer zu *ghecomen* und *betaelt*, für Brugge zu *ghedaen* und für Den Haag zu *gheleghen* wurden in dieser Berechnung außen vor gelassen. Die Dokumente aus Deventer weisen bei diesen Lexemen eine chronologische Entwicklung von rot nach grün auf, in Brugge ist *ghedaen* in 23 von 28 Fällen in der gleichen Formel der Corroboratio mit roter Reihenfolge verwendet; die Dokumente aus Den Haag weisen bei *gheleghen* einen seltsamen Satzbau auf (cf. Kap. 7.3.2.4).

Beim intransitiven Partizip (*ghe*)*comen* kommt die rote Reihenfolge relativ häufig vor, nämlich in 29,2% bzw. 17,6% der Belege; da das Perfekt im Lateinischen nicht periphrastisch konstruiert wird, sondern synthetisch (*venit, venerunt*), kann syntaktischer Einfluss des Lateinischen auf die Reihenfolge von finitem und infinitem Verb im Mittelniederländischen (*ghecomen es* vs. *es ghecomen*) ausgeschlossen werden.

Die höchsten Werte für die grüne Reihenfolge lassen sich zum einen beim intransitiven *gheleghen*, zum anderen beim transitiven *betaelt* ermitteln. Ein eindeutiger Zusammenhang zwischen der Verwendung der roten bzw. grünen Reihenfolge und der Transitivität bzw. Intransitivität des verwendeten Vollverbs in Konstruktionen mit *sijn* kann in meinem Corpus für die am häufigsten verwendeten Partizipien nicht festgestellt werden.

7.3.2 Regionale Variation: dialektale Unterschiede

Die Untersuchung der Notificatio und Adressformel in den Kapiteln 4, 5 und 6 hat deutliche regionale Unterschiede gezeigt. Im Folgenden wird daher auf schreibzentrumsspezifische Unterschiede bei der Verwendung der roten und grünen Reihenfolge in der Verbalgruppe eingegangen. Zunächst gebe ich eine Übersicht der analysierten Verbalgruppen in den einzelnen Schreibzentren. Die regional differenzierte Analyse erfolgt zum einen für das 13. und 14. Jahrhundert gesondert, zum anderen getrennt nach den drei Hilfsverben *sullen*, *hebben* und *sijn*. Schließlich wird zusammenfassend jedem Schreibzentrum ein sog. „Rot-Grün-Wert“ zugeordnet und werden die Ergebnisse der Analyse graphisch dargestellt.

7.3.2.1 Die Verbalgruppen im Untersuchungscorpus

Wie ich in Kapitel 7.2.1 dargelegt habe, wurden 934 Dokumente aus 14 verschiedenen Schreibzentren des niederländischen Sprachraumes hinsichtlich der Verbalgruppe im Nebensatz untersucht, 330 Urkunden aus dem 13. und 604 Urkunden aus dem 14. Jahrhundert (cf. Tab. 36). Die Anzahl der ermittelten Verbcluster variiert im 13. Jahrhundert stark, was zum Teil auf die unterschiedliche Anzahl der bewahrten Dokumente zurückzuführen ist. So ist die geringe Zahl von Verbalgruppen für Zutphen und Deventer aufgrund der geringen Dokumentenzahl nicht weiter verwunderlich. Dass sich in den fünf Dokumenten aus Maastricht und den sieben aus Brussel 44 bzw. 97 Endgruppen befinden, lässt sich dadurch erklären, dass es sich in einigen Fällen um sehr lange Dokumente handelt.

Außerordentlich bemerkenswert ist allerdings, dass in den 49 Dokumenten des Skribenten 281 aus Brugge lediglich 38 Verbalgruppen vorkommen; in 30 der 49 Urkunden dieses Skribenten taucht nicht ein einziges Verbcluster im Nebensatz auf.

13. Jahrhundert			14. Jahrhundert		
Schreibzentr.	Dok.	Verbalgr.	Schreibzentr.	Dokum.	Verbalgr.
Brugge 281	49	38	Brugge	61	230
Gent	85	297	Gent	28	107
Middelburg	8	18	Middelburg	37	84
KGH 308B	13	77	-	-	-
KGH 824A	19	111	-	-	-
Dordrecht	40	169	Dordrecht	78	241
-	-	-	Den Haag	49	92
Mechelen	76	303	-	-	-
Brussel	7	97	Brussel	56	319
Utrecht	25	117	Utrecht	63	291
Maastricht	5	44	Maastricht	33	129
Zutphen	2	2	Zutphen	42	174
Deventer	1	2	Deventer	63	283
-	-	-	Zwolle	42	209
-	-	-	Groningen	52	176
Insgesamt	330	1275	Insgesamt	604	2335

Tab. 36: Verbalgruppen im Untersuchungscorpus

Um zu überprüfen, ob es sich um eine skribentspezifische oder aber eine schreibzentrumsspezifische, regionale Eigenheit handelt, keine oder nur wenige periphrastische Konstruktionen zu verwenden, wurde eine *Stichprobe* in den Dokumenten der beiden produktivsten Skribenten aus Brugge, nämlich Skribent 128 und Skribent 240, sowie der beiden jüngeren Skribenten 952 und 1792 durchgeführt.

Von den 85 Dokumenten, die Skribent 128 verfasst hat, weisen 57 Urkunden keine einzige Verbalgruppe auf; in den übrigen Dokumenten kommen nur 48 Verbalgruppen vor, von denen wiederum 41 mit dem Hilfsverb *sijn* gebildet sind. Für *sullen* und *hebben* lassen sich lediglich drei bzw. vier Belege ermitteln.

Von Skribent 240 habe ich die ersten 45 und die letzten 36 Dokumente der 146 von ihm verfassten Urkunden untersucht. Von den 45 ältesten Dokumenten (Zeitraum Febr. 1279–März 1285) weisen 36 keine einzige Verbalgruppe auf; in den übrigen neun Urkunden wird elfmal *sijn* in einer verbalen Endgruppe verwendet, während die Hilfsverben *sullen* und *hebben* nicht vorkommen. Von den 36 jüngsten Dokumenten (Zeitraum Dez. 1292–Nov. 1300) weisen 15 keine Verbalgruppe auf; insgesamt kommen 24 Verbalgruppen vor, sechs mit dem Hilfsverb *sullen* (davon vier Belege in demselben Dokument, CG 1364), eine mit *hebben* und 17 mit *sijn*.

Bei den jüngeren Skribenten 952 und 1792 finden sich mehr periphrastische Konstruktionen; so verwendet Skribent 952 in seinen 31 Dokumenten insgesamt 47 Verbalgruppen, davon 27 mit dem Hilfsverb *sullen*. Dieses Hilfsverb taucht allerdings 23-mal in der Corroboratioformel mit folgender Formulierung auf: *dat se vast zullen bliuen zeker ende ghestade*. Auch bei diesem Skribenten finden sich für *hebben* nicht mehr als fünf, für *sijn* 15 Belege.

Nur in den 17 Dokumenten von Hand 1792 kommen mit 182 Belegen viele Verbalgruppen vor, allein 112 beim Hilfsverb *sullen*. Es handelt sich bei diesen

Dokumenten allerdings nicht um die üblichen durch Schöffen bezeugten Transaktionen zwischen zwei privaten Parteien, sondern um Rechtsgeschäfte zwischen Bürgern und der Stadt Brugge selbst: *De schepenen en de gemeente van Brugge verkopen aan een burger een erfelijke en niet-belastbare losrente* bzw. *De schepenen en de gemeente van Brugge verkopen aan een burger een lijfrente* (cf. CG Register zu CG 1792; CG 1918). Diese Dokumente weisen zum einen nahezu identische Formulierungen und zum anderen lexikalisch stets gleichgestaltete Verbalgruppen in immer derselben Reihenfolge auf.

Insbesondere die Urkunden der älteren Skribenten (Hand 128, 281, 240) zeichnen sich durch die Abwesenheit periphrastischer Konstruktionen aus; es handelt sich also nicht um ein skribentspezifisches, sondern um eine schreibzentrumsspezifisches Phänomen in der frühen Phase der Beurkundung in Brugge, das auf Eigenheiten der Schreibsprache zurückzuführen ist.

Wie ist die Abwesenheit periphrastischer Formen in den frühen Brugger Dokumenten zu erklären? Die urkundentypischen Formulierungen wie *ghecomen is*, *heeft vercocht*, *gheleghen is*, *geheten is* kommen semantisch-inhaltlich gesehen ebenfalls in den Brugger Dokumenten vor, werden aber syntaktisch anders realisiert. So werden die Prädikate nicht mit analytischen Verbformen (Perfekt), sondern stattdessen mit synthetischen Verbformen (Präsens, Imperfekt) realisiert, also beispielsweise *quam*, *gaf*, *heet*. Zudem kommt auch die Verwendung eines adjektivisch verwendeten Partizips Präsens statt eines Relativsatzes vor.

Ein Beispiel für die Verwendung für derartige Formen ist Urkunde CG 1126 (Skribent 128): In der Narratio und der Kernaussage der Dispositio (Verkauf / Schenkung) wird das Imperfekt verwendet (*cam*, *gaf*). Statt eines sonst für die Beschreibung der Lokalisierung des Grundstücks üblichen Relativsatzes (*die gheleghen is*) wird das Partizip Präsens verwendet (*ligghende*); statt *gheheten is* wird die Form *heet* verwendet (hier in einer eher ungewöhnlichen Variante ohne Relativsatz).³⁰⁶

Wie willem van kleihem. bouden van moerkerke. [...] scepenen vanden vrien doen te wetene allen den goenen die dese lettren zullen zien iof horen lesen dat **cam** vor ons. marie f ribods talemans. Ende **gaf** wettelike ghifte riquarde f *verclemmen* van viere

306 Ein möglicher Grund für die unterrepräsentierten Perfektperiphrasen könnte in der historischen Entwicklung liegen. So entsteht die Perfektperiphrase im Deutschen bereits in althochdeutscher Zeit; sie hat „zunächst stark aspektuellen Charakter, sie drückt Perfektivität aus, genauer Resultativität“ (NÜBLING et.al. 2006:246). Die Verwendung der Periphrase breitet sich dann auch auf die Vergangenheit aus und gelangt so „zunehmend in den Funktionsbereich des Präteritums“, so dass sich „das Perfekt schon ab mhd. Zeit auf Kosten des Präteritums ausbreitet. [...] Diesen Prozess bezeichnet man als Präteritumsschwund“ (NÜBLING et.al. 2006:247). Bezogen auf die Dokumente aus Brugge könnte dies bedeuten, dass man dort länger am Präteritum festhält als in anderen Dialektregionen – so vermuten Van Kemenade und Coupé, dass die Brugger Urkunden in einem konservativen Dialekt verfasst sind (cf. VAN KEMENADE/COUPÉ 2006). Die frühe Standardisierung der Formelsprache in den Brugger Urkunden könnte m.E. ebenfalls dafür gesorgt haben, dass man länger am Präteritum festhält und die Expansion des Perfekts hier erst zu einem späteren Zeitpunkt einsetzt.

linen lands lichtelic *min* iof me **licghende** binden *ambochte ende* in die *prochie* van *vliessenghem* bezuden *dierkins vanden moere* in een *stic*. **heet** die grote maet. (CG 1126; Fettdruck UB)

Im 14. Jahrhundert findet sich in allen untersuchten Schreibzentren eine vergleichbar hohe Anzahl verbaler Endgruppen (zwischen 84 und 319 Tokens pro Schreibzentrum). Auch in Brugge kommen im 14. Jahrhundert statt analytischer Formen synthetische vor, so dass sich auch hier 230 Verbalgruppen finden lassen.

7.3.2.2 Rot und Grün bei *sullen*, *hebben* und *sijn* (13. Jh.)

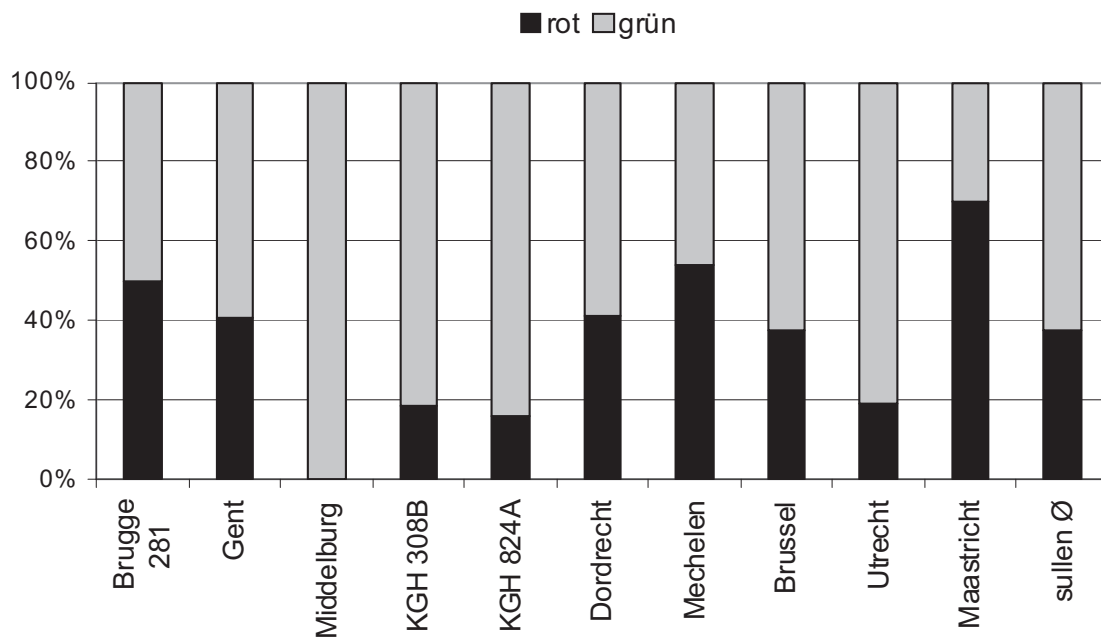
Für das 13. Jahrhundert wurden 330 Dokumente aus zehn verschiedenen Schreibzentren untersucht, wobei 1275 Verbalgruppen bei den Hilfsverben *sullen*, *hebben* und *sijn* ermittelt wurden (cf. Tab. 37).³⁰⁷ In Diagramm 50 ist das prozentuale Verhältnis der roten und grünen Reihenfolge beim Hilfsverb *sullen* dargestellt. Es wird deutlich, dass die Verwendung der roten und grünen Reihenfolge nicht in allen Schreibzentren gleich ist: Das eindeutigste Resultat weist Middelburg auf, wo beim Hilfsverb *sullen* ausschließlich die grüne Reihenfolge verwendet wird. Dieses Resultat geht allerdings auf lediglich drei Tokens in acht Dokumenten zurück und muss daher mit einiger Vorsicht bewertet werden; gleiches gilt auch für die vier Belege aus Brugge.

13. Jahrhundert	Σ	<i>sullen</i>	<i>hebben</i>	<i>sijn</i>
Brugge 281	38	4	7	27
Gent	297	79	76	142
Middelburg	18	3	10	5
KGH 308B	77	16	39	22
KGH 824	111	19	42	50
Dordrecht	169	34	67	68
Mechelen	303	50	102	151
Brussel	97	32	16	49
Utrecht	117	37	36	44
Maastricht	44	10	12	22

Tab. 37: Untersuchte Verbalgruppen bei *sullen*, *hebben*, *sijn* (13.Jh.)

Überdurchschnittlich häufig wird die grüne Reihenfolge in Utrecht und bei den beiden Skribenten der holländischen Kanzlei, Hand 308B und Hand 824A, verwendet, die Werte liegen jeweils bei 81,1%, 81,3% und 84,2%; der Mittelwert für die grüne Reihenfolge beträgt 62,3%.

³⁰⁷ Für die Schreibzentren Zutphen und Deventer liegen aus dem 13. Jahrhundert keine Belege für die Hilfsverben *sullen* und *sijn* vor; *hebben* ist in beiden Schreibzentren nur zweimal belegt: Deventer 1x rot, 1x grün; Zutphen 2x rot.



Diagr. 50: Regionale Variation: Rot und Grün bei *sullen* (13. Jh.)

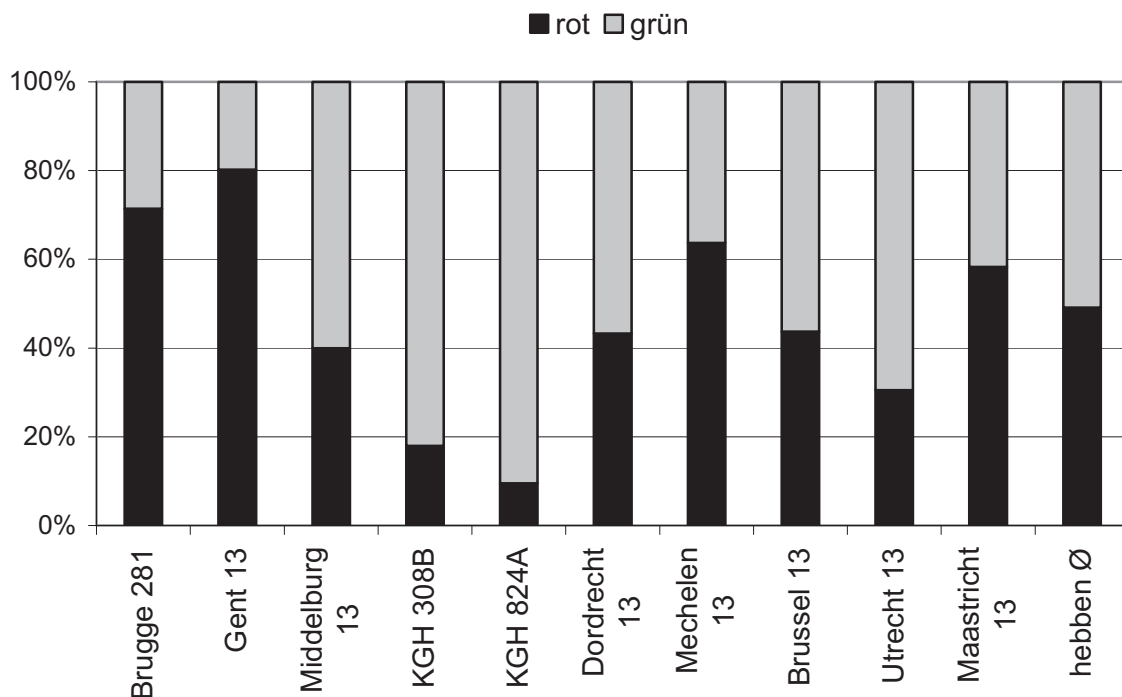
In Brussel kommt die rote Reihenfolge in 37,5% der Belege vor, was fast dem ermittelten Durchschnittswert von 37,7% beim Hilfsverb *sullen* entspricht. Überdurchschnittlich häufig wird die rote Reihenfolge in Gent (40,5%), Dordrecht (41,2%), Brugge Hand 281 (50%),³⁰⁸ Mechelen (54%) und Maastricht (70%) verwendet. In Brugge, Mechelen und Maastricht kommt die rote Reihenfolge sogar genauso oft wie bzw. sogar noch häufiger als die grüne Reihenfolge vor.

Beim Hilfsverb *hebben* wird die rote Reihenfolge generell häufiger verwendet als bei *sullen* und *sijn*. Wie Diagramm 51 zeigt, sind auch für *hebben* schreibzentrumsspezifische Vorlieben zu erkennen.³⁰⁹ Während der durchschnittliche Wert für die rote Reihenfolge im 13. Jahrhundert bei 49,4% liegt, kommt diese in Brugge bei Hand 281 in 71,4%, in Gent sogar in 80,3% der Nebensätze vor.³¹⁰ Neben den beiden flämischen Schreibzentren wird die Reihenfolge Vf+V auch überdurchschnittlich häufig in Mechelen (63,7%) und Maastricht (58,3%) verwendet.

308 Dieser Wert bezieht sich auf nur vier Belege; die Analyse der Verbalgruppen in den Dokumenten der fünf Skribenten 128, 240, 281, 952, 1792 liefert für *sullen* 152 Belege mit einem Prozentsatz von 46,7% für die rote Reihenfolge, was zeigt, dass die rote Reihenfolge nicht nur bei Skribent 281, sondern allgemein in Brugge häufiger als im Durchschnitt verwendet wird. Die Ergebnisse für Hand 281 lassen sich offensichtlich auf das Schreibzentrum Brugge insgesamt übertragen.

309 Die Ergebnisse für die beiden Schreibzentren Zutphen und Deventer sind in Diagramm 51 nicht dargestellt, da ihre Ergebnisse mit nur einem bzw. zwei Belegen das Bild verzerren würden (cf. auch Anm. 307).

310 In den Dokumenten der fünf Skribenten 128, 240, 281, 952, 1792 kommt die rote Reihenfolge bei *hebben* insgesamt nicht so häufig vor, nämlich lediglich in 47,8% der Verbalgruppen.

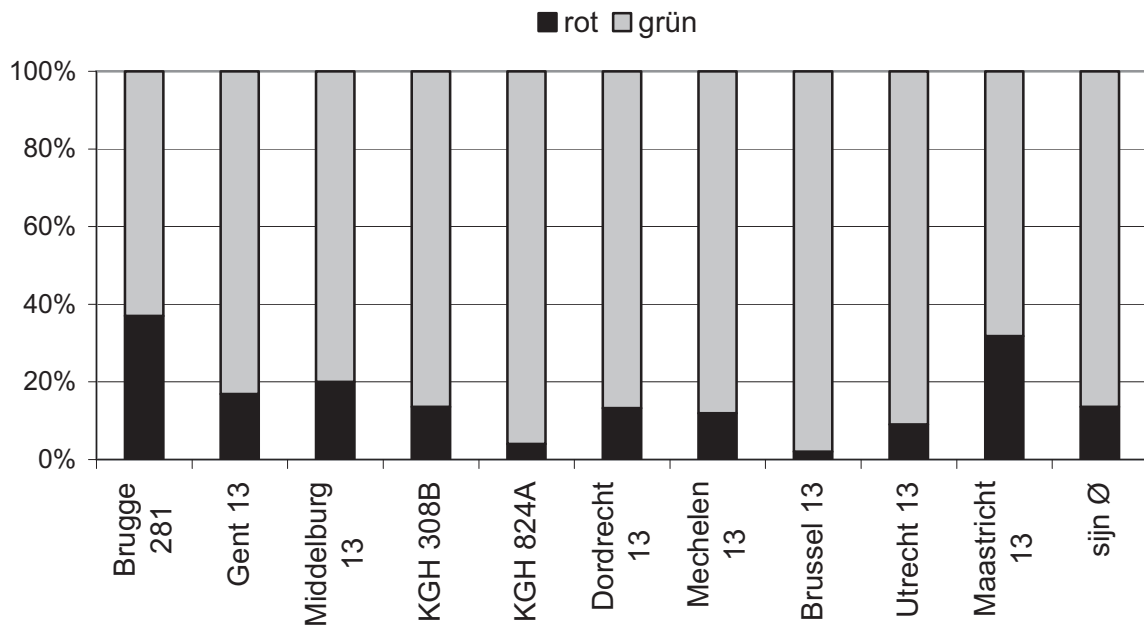


Diagr. 51: Regionale Variation: Rot und Grün bei *hebben* (13. Jh.)

Die größte Vorliebe für die grüne Reihenfolge wiederum, die durchschnittlich in 50,6% der Dokumente vorkommt, haben die beiden Skribenten der KGH: Hand 308B verwendet die grüne Reihenfolge bei *hebben* in 82,1% der Fälle, Hand 824A sogar in 90,5%. In der holländischen Stadt Dordrecht liegt der Prozentsatz für die grüne Reihenfolge zwar über dem Mittelwert, ist aber mit 56,7% doch wesentlich niedriger als in der gräflichen Kanzlei. In Utrecht liegt der Wert mit 69,4% höher als in Dordrecht. In Brussel wird die grüne Reihenfolge in 56,3% der Endgruppen verwendet, dies im Gegensatz zum brabantischen Mechelen, wo – wie oben beschrieben – die rote Reihenfolge häufiger vorkommt.

Das Hilfsverb *sijn* schließlich wird im Allgemeinen bevorzugt in grüner Reihenfolge verwendet. Der Durchschnittswert für die grüne Reihenfolge liegt bei diesem Hilfsverb im 13. Jahrhundert bei 86,4%. Die auffälligsten „Abweichler“ von dieser Norm sind die Schreibzentren Brugge, d.h. Skribent 281, und Maastricht, wo die grüne Reihenfolge lediglich in 63% bzw. 68,2% der Verbalgruppen verwendet wird (cf. Diagr. 52).³¹¹ Das Schreibzentrum Middelburg liegt mit 80% ebenfalls unter dem Durchschnitt, aber wesentlich weniger ausgesprochen als Maastricht und Brugge. In Gent kommt die grüne Reihenfolge mit 83,8% leicht unterdurchschnittlich häufig vor. Am häufigsten wird die grüne Reihenfolge in Brussel (98%), von Hand 824A der gräflichen Kanzlei (96%) und in Utrecht (90,9%) verwendet. In den übrigen Schreibzentren (Dordrecht, Mechelen; Skribent 308B) wird die grüne Reihenfolge leicht überdurchschnittlich in 86,4% bis 88,1% der Belege verwendet.

311 Die Ergebnisse für die fünf Skribenten 128, 240, 281, 952, 1792 bei *sijn* liegen mit 77,5% für die grüne Reihenfolge deutlich unter dem Durchschnitt.



Diagr. 52: Regionale Variation: Rot und Grün bei *sijn* (13. Jh.)

7.3.2.3 Der Grad der Abweichung vom Mittelwert im 13. Jahrhundert

Den einzelnen Hilfsverben habe ich für jedes Schreibzentrum gesondert einen Wert aufgrund der Abweichung vom Durchschnittswert für die rote oder grüne Reihenfolge zugewiesen, wobei die Werte +3, +2 und +1 für die rote und die Werte -3, -2 und -1 für die grüne Reihenfolge stehen. Die maximalen Werte +3 und -3 deuten jeweils den höchsten „Grad der Abweichung“ an; wenn das Ergebnis nicht oder nur geringfügig vom Durchschnittswert abweicht, ist der Wert 0.³¹² Der Durchschnittswert für die rote Reihenfolge liegt im 13. Jahrhundert jeweils bei: *sullen* Ø = 37,7%; *hebben* Ø = 49,4%; *sijn* Ø = 13,6% (cf. Tab. 27, supra).

312 Der Rot-Grün-Wert 0 steht für eine Abweichung vom Durchschnitt um bis zu 0,5 Prozentpunkte, +1 bzw. -1 für eine Abweichung von 0,6 bis 6,4 Prozentpunkten, +2 bzw. -2 für 6,5 bis 18 und +3 bzw. -3 für eine Abweichung von mehr als 18 Prozentpunkten. Da die Durchschnittswerte beim Hilfsverb *sijn* insgesamt niedriger liegen, ist die Verteilung des Rot-Grün-Wertes hier leicht angepasst; +1 bzw. -1 stehen für eine Abweichung von 0,6 bis 4,0 Prozentpunkten, +2 bzw. -2 für eine von 4,1 bis 8,0 und +3 bzw. -3 für eine Abweichung von mehr als 8 Prozentpunkten.

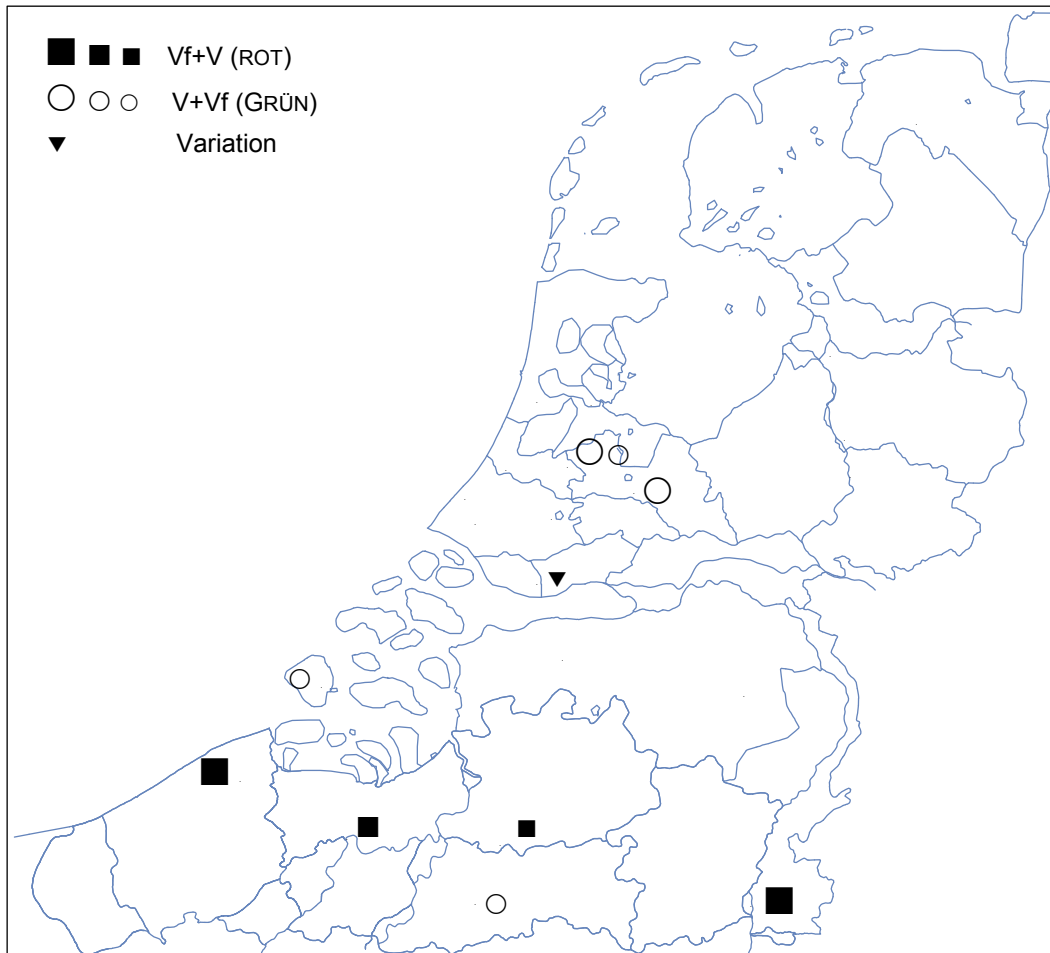
13. Jahrhundert	<i>sullen</i>	<i>hebben</i>	<i>sijn</i>	Rot-Grün-Wert
Brugge 281	2	3	3	+8
Gent	1	3	1	+5
Middelburg	-3	-2	2	-3
KGH 308B	-3	-3	0	-6
KGH 824A	-3	-3	-3	-9
Dordrecht	1	-1	0	0
Mechelen	2	2	-1	+3
Brussel	0	-1	-3	-4
Utrecht	-3	-3	-2	-8
Maastricht	3	2	3	+8

Tab. 38: Der Grad der Abweichung vom Mittelwert, 13. Jh.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die grüne Reihenfolge V+Vf am häufigsten in der Kanzlei der Grafen von Holland, insbesondere von Skribent 824A, in Utrecht und Middelburg sowie auch in Brussel verwendet wird. Die rote Reihenfolge Vf+V hingegen wird vor allem im südlichen Teil des Sprachraumes verwendet. Besonders ausgesprochen ist die Vorliebe für diese Reihenfolge in den flämischen Schreibzentren Brugge und Gent im Westen, aber auch in Maastricht im Osten. Zwischen diesen beiden Regionen liegen die brabantischen Schreibzentren Mechelen und Brussel; während in Brussel die grüne Reihenfolge häufiger verwendet wird, kann in Mechelen eine überdurchschnittlich häufige Verwendung der roten Reihenfolge festgestellt werden – wenn auch in geringerem Maße als in den Schreibzentren Brugge, Gent und Maastricht (cf. supra). Auffällig ist darüber hinaus, dass in den Schreibzentren Brugge, Gent, Maastricht einheitlich bei allen drei Hilfsverben die rote, in den Schreibzentren KGH (308B und 824A), Utrecht und (bedingt) Brussel einheitlich bei allen drei Hilfsverben die grüne Reihenfolge verwendet wird. Weniger homogen ist die Verteilung in den Schreibzentren Middelburg, Dordrecht und Mechelen, wo abhängig vom Hilfsverb die rote oder die grüne Reihenfolge bevorzugt wird. Der Grad der Abweichung liegt allerdings in diesen Fällen auch nicht bei den Extremwerten, sondern schwankt maximal zwischen -3 und +1 bzw. -1 und +2.

Auf Karte 10 sind die Rot-Grün-Werte für das 13. Jahrhundert zusammengefasst dargestellt. Die Größe der Symbole deutet den „Grad der Abweichung“ vom Durchschnittswert in der Verwendung der jeweiligen Reihenfolge (rot = ■; grün = ○) an; es handelt sich nicht um absolute, sondern relative Werte (cf. Anm. 312).

In der komprimierten Darstellung lassen sich eindeutige Tendenzen erkennen: Südlich der heutigen Staatsgrenze wird die rote Reihenfolge überdurchschnittlich häufig verwendet, im Nordwesten des Sprachraumes wird die grüne Reihenfolge deutlich bevorzugt. Die einzige Ausnahme bildet das Schreibzentrum Brussel.



Karte 10: Regionale Variation: Rot und Grün im 13. Jh.

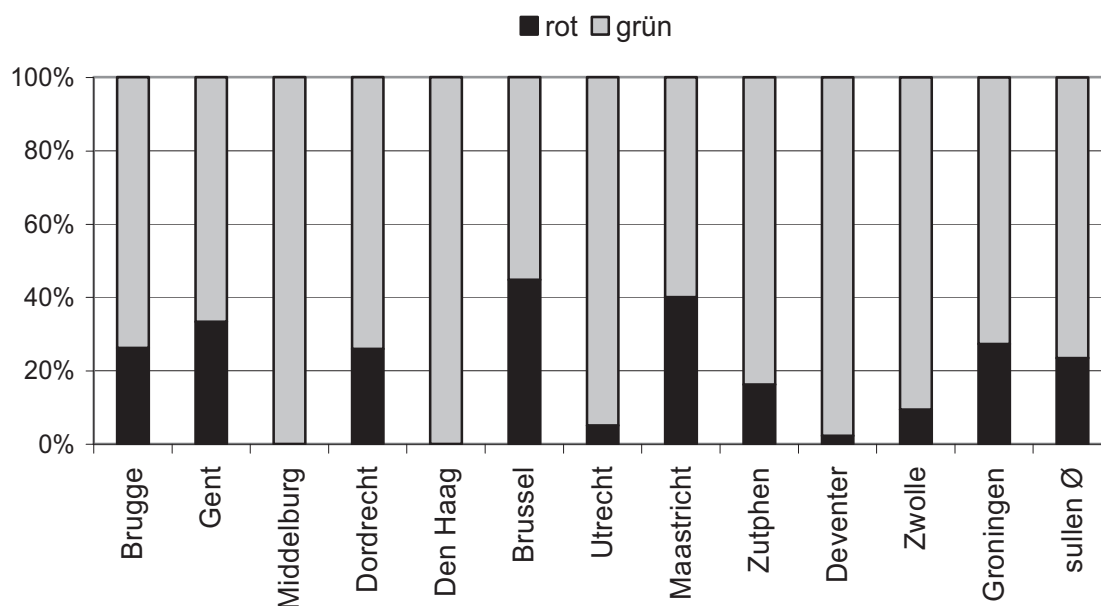
7.3.2.4 Rot und Grün bei *sullen*, *hebben* und *sijn* (14. Jh.)

Für das 14. Jahrhundert wurden 604 Dokumente aus zwölf verschiedenen Schreibzentren untersucht, wobei 2335 verbale Endgruppen bei den Hilfsverben *sullen*, *hebben* und *sijn* ermittelt wurden. Für die einzelnen Schreibzentren finden sich die folgenden Belege:

14. Jahrhundert	Σ	sullen	hebben	sijn
Brugge	230	84	53	93
Gent	107	45	37	25
Middelburg	84	6	63	15
Dordrecht	241	27	108	106
Den Haag	92	6	61	25
Brussel	319	105	118	96
Utrecht	291	80	89	122
Maastricht	129	45	39	45
Zutphen	174	43	71	60
Deventer	283	44	73	166
Zwolle	209	53	57	99
Groningen	176	11	58	107

Tab. 39: Untersuchte Verbalgruppen bei *sullen*, *hebben* und *sijn* (14. Jh.)

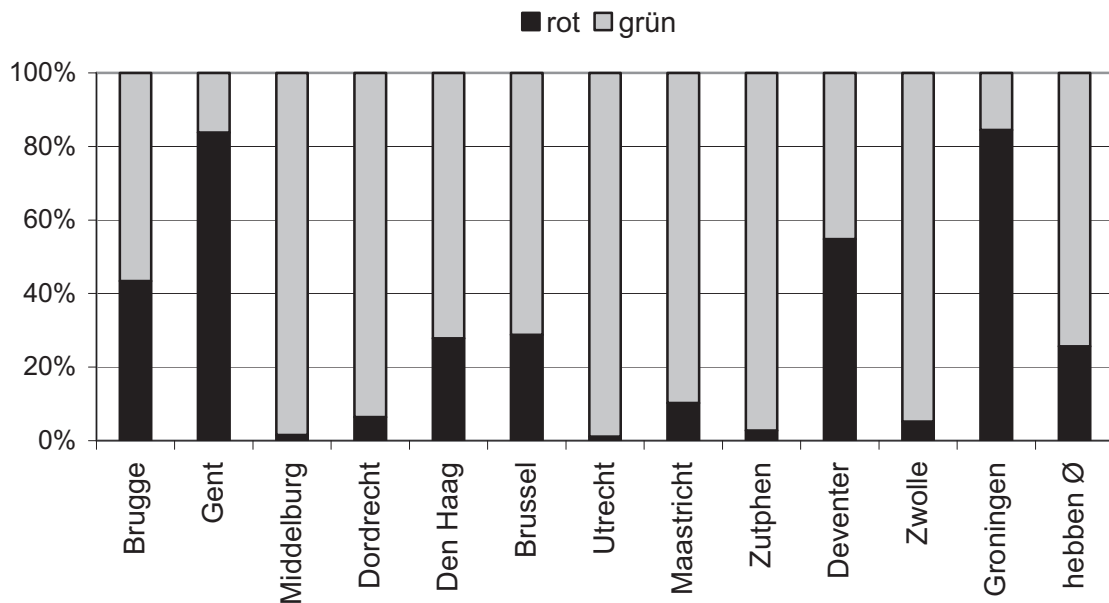
Auch im Material des 14. Jahrhunderts lassen sich regionale Unterschiede im syntaktischen Aufbau der Verbalgruppe feststellen: Der durchschnittliche Wert für die rote Reihenfolge bei *sullen* liegt im 14. Jahrhundert bei 23,5%.



Diagr. 53: Regionale Variation: Rot und Grün bei *sullen* (14. Jh.)

In den Schreibzentren Middelburg und Den Haag (als Nachfolger der gräflichen Kanzlei?) wird in den jeweils sechs Belegen für *sullen* die rote Reihenfolge überhaupt nicht verwendet; auch in Utrecht sowie den östlichen Schreibzentren Deventer, Zwolle und Zutphen (je über 40 Belege) liegt der Prozentsatz der roten Reihenfolge zum Teil ausgesprochen deutlich unter dem Durchschnitt, für Utrecht lässt sich für die rote Reihenfolge ein Wert von nur 5% ermitteln, für Deventer, Zwolle und Zutphen jeweils von 2,3%, 9,4% bzw. 16,3% (cf. Diagr. 53). Bemerkenswert ist hierbei die Tatsache, dass in den beiden anderen östlichen Schreibzentren, nämlich im südöstlichen Maastricht und im nordöstlichen Groningen, die Verwendung der roten Reihenfolge bei *sullen* überdurchschnittlich hoch ist; in Groningen kommt die rote Reihenfolge in immerhin 27,3% der Belege vor, in Maastricht sogar in 40%. Nur in Brussel liegt der Prozentsatz der roten Reihenfolge noch höher, nämlich bei 44,8%. Ebenfalls überdurchschnittlich häufig kommt die rote Reihenfolge in den flämischen Schreibzentren Brugge und Gent vor, in 26,2% bzw. 33,3% der Belege, und in Dordrecht in 25,9% der Verbalgruppen.

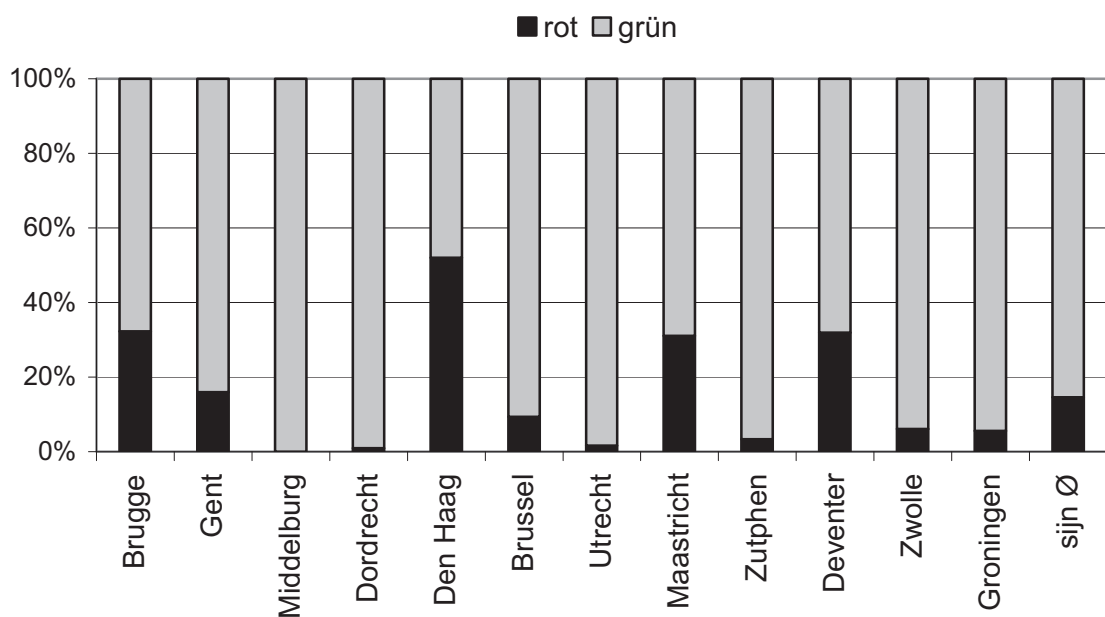
Bei *hebben* liegen auch im 14. Jahrhundert die prozentualen Werte für die rote Reihenfolge deutlich über denen für *sullen*; die Resultate für die einzelnen Schreibzentren weichen extrem stark voneinander ab und lassen äußerst große regionale Unterschiede erkennen (cf. Diagr. 54).



Diagr. 54: Regionale Variation: Rot und Grün bei *hebben* (14. Jh.)

Die höchsten Werte für die rote Reihenfolge beim Hilfsverb *hebben* treffen wir in den flämischen Schreibzentren Gent und Brugge an, so wie in den (nord)östlichen Schreibzentren Deventer und Groningen. In Groningen kommt die rote Reihenfolge in 84,5% der Belege vor, in Gent in 83,8%. In Deventer wird ein Wert von 54,8% erreicht, in Brugge ein Wert von 43,4%. Über dem Durchschnittswert für die rote Reihenfolge von 25,6% liegen außerdem noch Den Haag und Brussel mit 27,9% und 28,8%.

Die Ergebnisse für das Hilfsverb *sijn* für das 14. Jahrhundert sind in Diagramm 55 dargestellt.



Diagr. 55: Regionale Variation: Rot und Grün bei *sijn* (14. Jh.)

Der Mittelwert für die rote Reihenfolge liegt bei 14,6%. Für das Schreibzentrum Gent weichen die Ergebnisse nur leicht nach oben ab (16,0%), in Brugge allerdings wird die rote Reihenfolge in 32,3%, also fast einem Drittel der Dokumente verwendet. Auch in Deventer und Maastricht kommt die rote Reihenfolge bei *sijn* in 31,9% bzw. 31,1% der Verbalgruppen vor. In den anderen Schreibzentren hingegen liegen die Werte zwischen minimal 0% (Middelburg) und maximal 9,4% (Brussel).

Auffällig ist das Ergebnis für das Schreibzentrum Den Haag: Hier wird die rote Reihenfolge beim Hilfsverb *sijn* in 52,0% der Verbalgruppen verwendet. Dieses Resultat lässt sich nur erklären, wenn man den Aufbau der Formeln genauer analysiert. Wie bereits in Kapitel 7.2.2.2 angedeutet, ist die lexikalische Variation für Urkunden aus Den Haag sowohl beim Hilfsverb *hebben* als auch beim Hilfsverb *sijn* stark beschränkt. Die Konstruktion *heeft belegghen* (rote Reihenfolge bei *beligghen*) kommt 16-mal, die Konstruktion *is gelegghen* (rote Reihenfolge bei *ligghen*) 13-mal vor. Die Nebensätze weisen allerdings mehrere Prädikate und häufig einen eher ungewöhnlichen Aufbau auf:

- 1] (*alle ziin lant*) *dat ghelegghen is nv ten tiden jn den zegbroec ende belegghen heeft beyer ysebrant zoen op die oestzide* (2x grün)
- 2] (*op een hofstede*) *welke hofstede ghelegghen is jn hannewittenstraet ende heeft belegghen an die oestside ysebrant boudiins zoen* (1x grün, 1x rot)

In den Beispielen 1 und 2 kommen jeweils zwei Prädikate vor. Im ersten Fall weisen beide Verbalgruppen die grüne Reihenfolge auf, im zweiten Fall ist in der ersten Verbalgruppe die grüne, in der zweiten allerdings die rote Reihenfolge verwendet. Auffällig ist in Beispiel 1 ebenfalls, dass die Konjunktion *dat*, die nur im ersten Teil genannt wird, im zweiten Teil des Satzes nicht länger als Subjekt, sondern als Objekt fungiert: a) *het lant dat ghelegghen is* und b) *het lant, dat beyer ysebrant zoen belegghen heeft*; im zweiten Satzteil ist *beyer ysebrant zoen* das Subjekt.

Die Beispiele 3 und 4 zeigen, dass bei *sijn* in Kombination mit *ghelegghen* sowohl die grüne als auch die rote Reihenfolge verwendet werden kann:

- 3] (*dat huus ende erue*) *daer hi nv ter tiit op woent ende ghelegghen is op die spoeye*
- 4] (*sin huys ende erue*) *daer hi nv ter tiit op woent ende is ghelegghen an die speyestraet*

In einigen Fällen ist der Aufbau des Nebensatzes noch komplexer, wie Beispiel 5 zeigt:

- 5] (*siin huys ende erue*) *daer hi nv ter tiit op woent ende js ghelegghen in hannewittenstraet ende heeft belegghen an die oestside jan snider*

Hier gehören drei Satzstücke in den Nebensatz, eingeleitet mit *daer*, wobei die Konjunktion logisch jedoch nur zum ersten Prädikat (*woent*) passt. Für das Prädikat *is ghelegghen* muss gedanklich ein Relativpronomen (*het erue dat*) ergänzt werden, das zugleich die Funktion des Subjekts übernimmt; für das Prädikat *heeft belegghen* kann ebenfalls das Relativpronomen *dat* dienen, das in diesem Fall allerdings als Objekt fungiert. Es handelt sich hier wohl um eine Ellipse.

7.3.2.5 Der Grad der Abweichung vom Mittelwert im 14. Jahrhundert

Auch für das 14. Jahrhundert lässt sich eine Übersicht mit dem Grad der Abweichung bezogen auf die Verwendung der roten bzw. grünen Reihenfolge erstellen. Die Werte +3 bis -3 beziehen sich wiederum auf den Grad der Abweichung, mit dem die rote oder grüne Reihenfolge abweichend vom Durchschnittswert für das jeweilige Hilfsverb verwendet wird.³¹³ Der Durchschnittswert für die rote Reihenfolge liegt im 14. Jahrhundert bei: *sullen* Ø = 23,5%; *hebben* Ø = 25,6%; *sijn* Ø = 14,6% (cf. Tab. 28 supra). Es lassen sich auch hier eindeutige Tendenzen feststellen: So wird die grüne Reihenfolge V+Vf am häufigsten in den Schreibzentren Middelburg, Utrecht, Zutphen und Zwolle verwendet. Auch in Dordrecht kommt die grüne Reihenfolge überdurchschnittlich häufig vor.

14. Jahrhundert	<i>sullen</i>	<i>hebben</i>	<i>sijn</i>	Rot-Grün-Wert
Brugge	1	2	3	6
Gent	2	3	1	6
Middelburg	-3	-3	-3	-9
Dordrecht	1	-3	-3	-5
Den Haag	-3	1	3	1
Brussel	3	1	-2	2
Utrecht	-3	-3	-3	-9
Maastricht	2	-2	3	3
Zutphen	-2	-3	-3	-8
Deventer	-3	3	3	3
Zwolle	-2	-3	-3	-8
Groningen	1	3	-3	1

Tab. 40: Der Grad der Abweichung vom Mittelwert, 14. Jh.

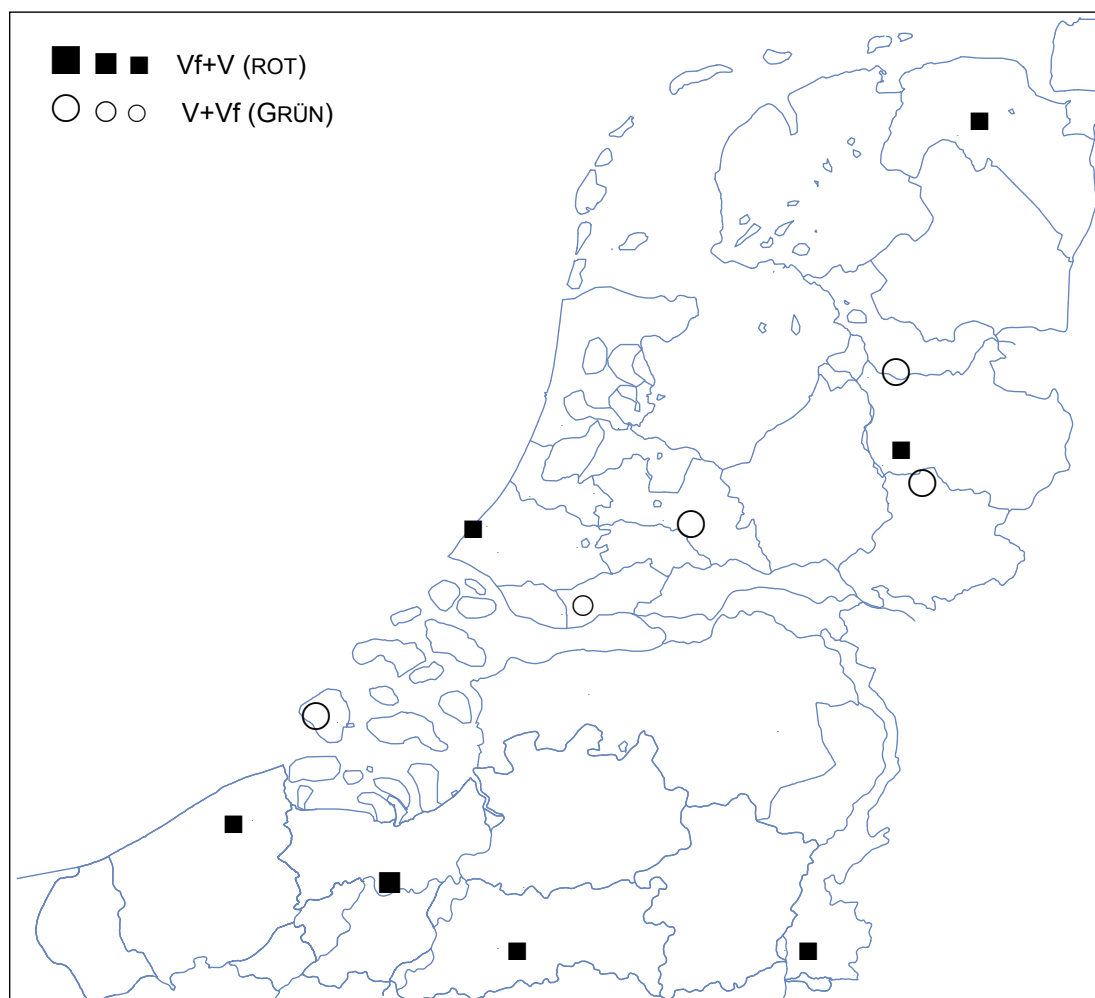
Die rote Reihenfolge Vf+V hingegen kommt in den flämischen Schreibzentren Brugge und Gent vor, weniger ausgesprochen auch in Maastricht, Deventer, Brussel, Den Haag und Groningen. Ein homogenes Bild für alle drei Hilfsverben ergibt sich dabei für Brugge und Gent (rote Reihenfolge) sowie für Middelburg, Utrecht, Zutphen und Zwolle (grüne Reihenfolge). Die Schreibzentren Dordrecht, Den Haag, Brussel, Maastricht, Deventer und Groningen hingegen weisen zum Teil erhebliche Unterschiede bei der Verwendung der Alternativen abhängig vom verwendeten Hilfsverb auf: Die Werte reichen von -3 bis +3. So wird in den Schreibzentren Den Haag (Rot-Grün-Wert +1) und Deventer (Rot-Grün-Wert +3) bei *sullen* die grüne Reihenfolge überdurchschnittlich häufig verwendet, bei *hebben* und *sijn* hingegen die rote. In Brussel und Groningen (Rot-Grün-Wert +2 bzw. +1) wird die grüne Reihenfolge beim Hilfsverb *sijn* deutlich bevorzugt, während bei *sullen* und *hebben* die rote Reihenfolge überdurchschnittlich häufig vorkommt.³¹⁴

313 Der Rot-Grün-Wert ergibt sich nach dem Maß der Abweichung vom Durchschnittswert; cf. Anm. 312).

314 Ein Vergleich mit den Verbalgruppen in Mecheler Urkunden aus dem 14. Jahrhundert (aus dem Corpus des VNC-Projekts; cf. Kap. 2) zeigt, dass auch in Mechelen die rote

Im Gegensatz zum 13. Jahrhundert werden im 14. Jahrhundert beim Rot-Grün-Wert keine maximalen Werte mehr für die rote Reihenfolge erreicht; stattdessen weisen vier Schreibzentren einen extrem hohen Grad der Abweichung bei der grünen Reihenfolge auf (cf. Tab. 38 und 40). In den Schreibzentren mit leicht positiven Werten wird die grüne Reihenfolge bei einem der Hilfsverben überdurchschnittlich häufig verwendet.

In Karte 11 sind diese Ergebnisse für das 14. Jahrhundert zusammengefasst dargestellt, wobei die Größe der Symbole den Grad der Abweichung vom Durchschnittswert (cf. Anm. 312) – in der Verwendung der jeweiligen Reihenfolge andeutet (rot = ■; grün = ○). Die komprimierte Darstellungsweise zeigt wiederum einen deutlichen Unterschied zwischen dem Süden und Norden des Sprachraumes in Bezug auf die Verwendung der Alternativen rot und grün.



Karte 11: Regionale Variation: Rot und Grün im 14. Jh.

Auffällig ist hierbei, dass die beiden (nord-)östlichen Schreibzentren Deventer und Groningen vom Sprachgebrauch des Nordteils des Sprachraumes abwei-

Reihenfolge häufiger als im Durchschnitt verwendet wird (insgesamt in 30,6% der Endgruppen). Bei *sullen* wird die rote Reihenfolge in 33,3% der Verbalgruppen, bei *hebben* sogar in 64,4% verwendet; bei *sijn* wird wiederum die grüne Reihenfolge mit 87,5% noch häufiger als im Durchschnitt verwendet. In Mechelen setzt sich die Tendenz des 13. Jahrhunderts im Material des 14. Jahrhunderts fort.

chen. Insbesondere für Deventer ist dieses Ergebnis erstaunlich: Das Schreibverhalten der Skribenten aus Deventer weicht nicht nur von dem ihrer Kollegen aus dem ebenfalls Overijssel'schen Zwolle und dem benachbarten Zutphen ab, sondern auch vom Schreibverhalten im Schreibzentrum Utrecht.³¹⁵ Ob die Verwendung der roten Reihenfolge in Deventer und Groningen den Hanseverbindungen mit Brugge zuzuschreiben ist, bleibt fraglich; für die Hansestädte Zutphen und Zwolle³¹⁶ kann ein solcher Einfluss jedenfalls nicht festgestellt werden. Eine einheitliche nordniederdeutsche Variante im nordöstlichen Sprachraum kann, bezogen auf die Wortreihenfolge in der Verbalgruppe, nicht festgestellt werden. Einfluss von Deventer auf Zwolle und Zutphen lässt sich hinsichtlich der Wortreihenfolge in der Verbalgruppe nicht erkennen.³¹⁷ Anders als bei der Verwendung bestimmter Formulierungen in Notificatio und Adressformel lassen sich bezogen auf die Wortreihenfolge in der Verbalgruppe keine Zusammenhänge zwischen den Schreibzentren Brugge und Utrecht feststellen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass bei der Verwendung der syntaktischen Alternativen rot und grün in der Verbalgruppe eindeutig regional unterschiedlich Vorlieben konstatiert werden können. Die Unterschiede in der Wortreihenfolge der Verbalgruppe hängen eindeutig mit dem (Schreib-)Dialekt, in dem das Dokument verfasst ist, zusammen. Darüber hinaus wird ein Süd-Nord-Unterschied im mittelniederländischen Sprachraum deutlich: Skribenten in Schreibzentren im Süden des Sprachraumes verwenden die rote Reihenfolge häufiger als ihre Kollegen im nördlichen Teil des Sprachraumes; im Norden wiederum ist die Vorliebe für die grüne Reihenfolge besonders stark ausgeprägt.³¹⁸ Tendenziell stimmt diese regionale Variation bei der Verwendung der syntaktischen Alternativen mit der heutigen Dialektsituation überein: In den modernen Dialekten wird die grüne Reihenfolge (insbesondere beim Hilfsverb *zullen*) nur im nördlichen Teil des Sprachraumes verwendet, während im Süden die rote Reihenfolge häufiger vorkommt (cf. Kap. 6, Karten 6 und 7). In der mittelniederländischen Urkundensprache ist die grüne Reihenfolge weiter verbreitet als in den modernen Dialekten: Grün kommt sowohl in Middelburg als auch in Utrecht und Zwolle vor. Nur in Groningen, wo im heutigen Dialekt die grüne Reihenfolge verwendet wird, habe ich für das Mittelniederländische eine leicht überdurchschnittliche Verwendung der roten Reihenfolge festgestellt.

315 Wie bereits in Kapitel 4 erwähnt, untersteht Deventer dem Bischof von Utrecht (cf. BENDERS 2002:2).

316 Zutphen und Zwolle als Hansestädte: cf. BENDERS 2002:89, 124; cf. LADEMACHER 1993:675.

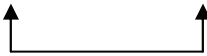
317 Zwolle richtet sich, wie in Kapitel 4 bereits erwähnt, hinsichtlich der Beurkundung nach Kampen (cf. BENDERS 2002:211).

318 Bereits für die Notificatio- und die Adressformel hat sich die Linie Middelburg – Maastricht als Trennlinie zwischen dem nördlichen und südlichen Teil des Sprachraumes herausgestellt (cf. Kap. 4.4.5.1; Kap. 5.3.2).

7.3.3 Der Einfluss der topologischen Satzfelder

Ausgehend von Ergebnissen für das moderne Niederländische möchte ich im Folgenden überprüfen, ob neben dem geographischem Faktor auch linguistisch-syntaktische Faktoren Einfluss auf die Verwendung der syntaktischen Alternativen rot und grün in der Verbalgruppe ausüben. Bei der Datenerhebung habe ich die Nebensätze in verschiedene Satzfelder eingeteilt:

1. Pol	Mittelfeld		2. Pol	Nachfeld
Einleitung	Subjekt	Konstituente K	Verbalgruppe	Konstituente K



 Relativpronomen

Schema 8: Topologische Satzfelder im Nebensatz

Im Mittelfeld habe ich zusätzlich eine Unterteilung in zwei Felder vorgenommen: Eines für das Subjekt, eines für ein weiteres Satzglied (Konstituente K). Da in Relativsätzen das Subjekt bereits durch das einleitende Pronomen mit ausgedrückt sein kann, taucht das Subjekt statistisch in solchen Fällen nicht als Bestandteil des Mittelfeldes auf. Daher habe ich in allen Nebensätzen die Position des Subjekts als ersten Bestandteil des Mittelfelds nicht weiter berücksichtigt. Die Konstituente K kann durch ein direktes oder indirektes Objekt (Tab. 41, Bsp. 1, 2), durch Adverbien (Bsp. 3) oder adverbiale Bestimmungen (Bsp. 4), Partikel (Bsp. 5), Kombinationen mehrerer dieser Satzglieder (Bsp. 6) oder aber auch gar nicht realisiert sein (Bsp.7).

	1. Pol	Mittelfeld		2. Pol	Art der Konstituente
	Einltg.	Subj.	Konstituente	verbale Endgruppe	
1	<i>dat</i>	<i>hi</i>	<i>die quetsinghe</i>	<i>vercreghen hadde</i>	dir. Objekt
2	<i>dat</i>	<i>ich</i>	<i>um [= hem]</i>	<i>vercoft hebbe</i>	ind Obj
3	<i>die</i>	-	<i>oec</i>	<i>gheleghen is</i>	Adverb
4	<i>dat</i>	<i>nyement</i>	<i>jn eenich deser ghilden of ambochten</i>	<i>en zal worden ontfanghen</i>	adverb. Best.
5	<i>dat</i>	<i>die heylych gheest</i>	<i>vt</i>	<i>sal reken</i>	Partikel
6	<i>dat</i>	<i>sie</i>	<i>iaerlix die vorseide drie moelder rogghen te brode</i>	<i>backen soelen laten</i>	Kombination
7	<i>dat</i>	<i>hi</i>	-	<i>vercoft heeft</i>	[-KMF]
8	<i>die</i>	-	<i>hem die vorseide johan splitof witliken ende wael</i>	<i>heft betaelt</i>	Obj.> Subj.> Adv.

Tab. 41: Mittelfeld-Konstituenten in mnl. Nebensätzen

Bei der Analyse des Mittelfeldes habe ich solche Satzteile, die nicht die Subjektsfunktion ausüben, als Konstituente K des Mittelfelds bewertet. Die in den Diagrammen verwendeten Abkürzungen [+KMF] und [-KMF] sagen nichts über die An- oder Abwesenheit eines Subjekts unmittelbar hinter dem 1. Pol aus, sondern über die An- oder Abwesenheit eines weiteren Satzteils in diesem Stück des Satzes (so gilt [+KMF] für die Beispiele 1–6 und 8, [-KMF] für Beispiel 7)).

In einigen Fällen steht das Subjekt nicht direkt hinter dem 1. Pol, sondern folgt auf ein anderes Satzglied (Bsp. 8); bei einem solchen nachgestellten Subjekt befindet sich immer eine weitere Konstituente im Mittelfeld (der das Subjekt nachgestellt ist), so dass ich hier von [+KMF] spreche.

Als mögliche beeinflussende Faktoren für die Realisation der roten oder grünen Reihenfolge werden im modernen Niederländischen die Satzlänge, die Länge bzw. Komplexität der Konstituenten im Mittelfeld sowie die Realisierung des Nachfeldes genannt (cf. Kap. 7.2.2.7; cf. Kap. 6). Ausgehend von Forschungsergebnissen für das moderne Niederländische, möchte ich im Folgenden analysieren, ob und inwieweit diese Ergebnisse auf das Mittelniederländische übertragbar sind und ob bzw. inwieweit die gleichen Faktoren Einfluss auf die Verwendung der roten bzw. grünen Reihenfolge ausüben. Zu überprüfen sind die folgenden Hypothesen:

- 1) Eine komplexe Satzstruktur fördert die Verwendung der roten Reihenfolge, in nicht-komplexen Sätzen kommt die grüne Reihenfolge noch häufiger als im Durchschnitt vor.
- 2) Ein komplexes Mittelfeld fördert die Verwendung der roten Reihenfolge, während ein nicht-komplexes Mittelfeld den Gebrauch der grünen stimuliert.
- 3) Die Realisierung einer Konstituente im Nachfeld fördert die Verwendung der grünen Reihenfolge, während die rote häufiger als im Durchschnitt verwendet wird, wenn das Nachfeld nicht realisiert ist.

7.3.3.1 Satzkomplexität

Um zu überprüfen, inwieweit die Satzlänge Einfluss auf die Struktur der Verbalgruppe hat, habe ich zunächst „kurze“ Sätze „langen“ Sätzen gegenübergestellt und die Ergebnisse mit den durchschnittlichen Werten für *sullen*, *hebben* und *sijn* verglichen.³¹⁹

De Schutter (1976) unterscheidet in seiner Studie aufgrund der Silbenanzahl vier „Längekategorien“ des Mittelfeldes: 1) ohne Konstituente im Mittelfeld, 2) kurzes Mittelfeld (1–5 Silben), 3) mittellanges Mittelfeld (6–15 Silben), 4) langes Mittelfeld (16 und mehr Silben) (cf. DE SCHUTTER 1976:236). Im vorliegenden Fall bezieht sich die „Länge“ des Satzes jedoch nicht auf die tatsächliche Anzahl der im Mittelfeld vorkommenden Silben oder Wörter, sondern vielmehr

319 Der Durchschnittswert bezieht sich auf die Ergebnisse für alle 3610 Verbalgruppen (13. und 14. Jahrhundert) bzw. auf die Ergebnisse für die 1275 Verbalgruppen des 13. und die 2335 Verbalgruppen des 14. Jahrhunderts, so wie diese in den Tabellen 26, 27 und 28 aufgeführt sind.

auf die Komplexität des Satzes. Dementsprechend habe ich solche Sätze, in denen weder im Mittelfeld noch im Nachfeld eine Konstituente realisiert ist, als nicht-komplexe Sätze definiert; das Subjekt *kann* in diesen Fällen im Mittelfeld realisiert sein, *muss* es aber nicht (cf. supra). Die Verbalgruppe steht in diesem Fall in finaler Position. Die Struktur solcher Nebensätze, in denen weder die Konstituente K im Mittelfeld noch das Nachfeld realisiert sind, bezeichne ich als [-KMF],[-NF].

Sätze, in denen sowohl im Mittelfeld als auch im Nachfeld eine Konstituente realisiert ist, habe ich als komplexe Sätze definiert. Die Konstituenten des Mittel- und des Nachfeldes können – wie oben dargelegt – aus einem oder aber aus mehreren Satzzeilen aufgebaut und somit unterschiedlich lang sein. Die Verbalgruppe steht in diesem Fall in non-finaler Position. Die Struktur solcher Nebensätze, in denen sowohl die Konstituente K im Mittelfeld als auch das Nachfeld realisiert sind, bezeichne ich als [+KMF],[+NF].

In den 934 Urkunden kommen 526 nicht-komplexe ([-KMF],[-NF]) und 893 komplexe Nebensätze ([+KMF],[+NF]) vor (cf. Tab. 42). Die Analyse der Nebensätze zeigt eine eindeutige Tendenz auf, die Hypothese 1) bestätigt: Komplexe Sätze weisen häufiger eine rote Reihenfolge auf als nicht-komplexe Sätze.

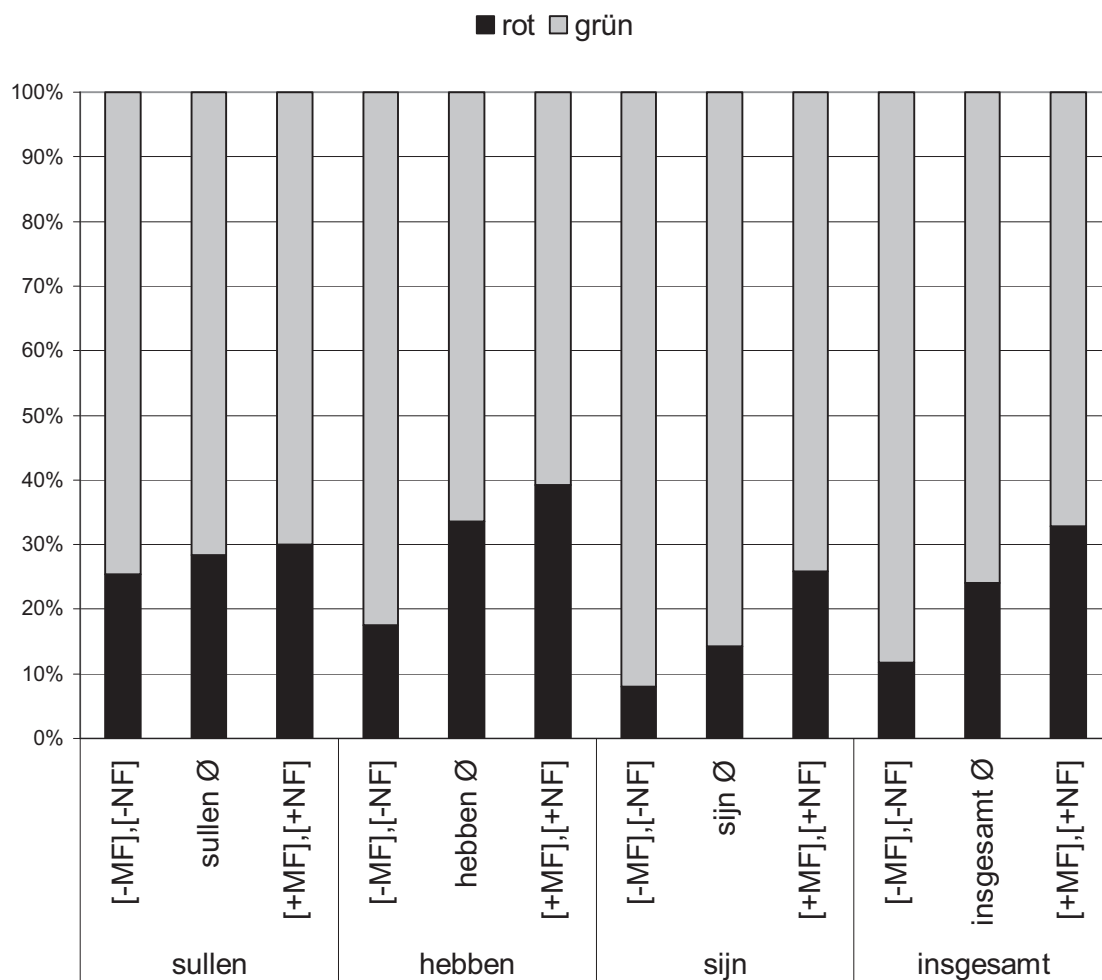
Struktur	Σ	rot		grün	
[-KMF],[-NF]	526	62	11,8%	464	88,2%
[+KMF],[+NF]	893	293	32,8%	600	67,2%

Tab. 42: Rot und Grün bei nicht-komplexen und komplexen Nebensätzen

Während die rote Reihenfolge in nicht-komplexen Sätzen nur in 11,8% der Fälle, die grüne hingegen in 88,2% verwendet wird, kommt die rote in komplexen Sätzen in 32,8%, die grüne nur noch in 67,2% der Verbalgruppen vor. In Diagramm 56 ist die Verteilung von roter und grüner Reihenfolge für die drei Hilfsverben *sullen*, *hebben* und *sijn* gesondert dargestellt, wobei die jeweils erste Säule die Werte für solche Nebensätze wiedergibt, in denen die Verbalgruppe final steht und keine Konstituente K im Mittelfeld realisiert ist. Die jeweils mittlere Säule gibt den Durchschnittswert für alle untersuchten Verbalgruppen beim jeweiligen Hilfsverb (cf. Tab. 26) an, die jeweils dritte den Wert für Nebensätze, in denen die Verbalgruppe in non-finaler Position steht und zugleich eine Konstituente K im Mittelfeld realisiert ist.

In allen Fällen wird die grüne Reihenfolge absolut gesehen am häufigsten verwendet. Bezogen auf die rote Reihenfolge lässt sich allerdings feststellen, dass diese beim Hilfsverb *sullen* in Nebensätzen mit realisierter Konstituente und realisiertem Nachfeld in 30% der Fälle vorkommt, während der Durchschnittswert bei 28,3% liegt; weist der Satz weder eine Konstituente K noch ein Nachfeld auf, sinkt der Prozentsatz für die rote Reihenfolge auf 25,4%.

Beim Hilfsverb *hebben*, das allgemein relativ häufig in roter Reihenfolge verwendet wird (Ø = 33,5%), kommt die rote Reihenfolge in komplexen Sätzen in 39,3% vor, während der Prozentsatz in nicht-komplexen Sätzen deutlich auf 17,5% sinkt.



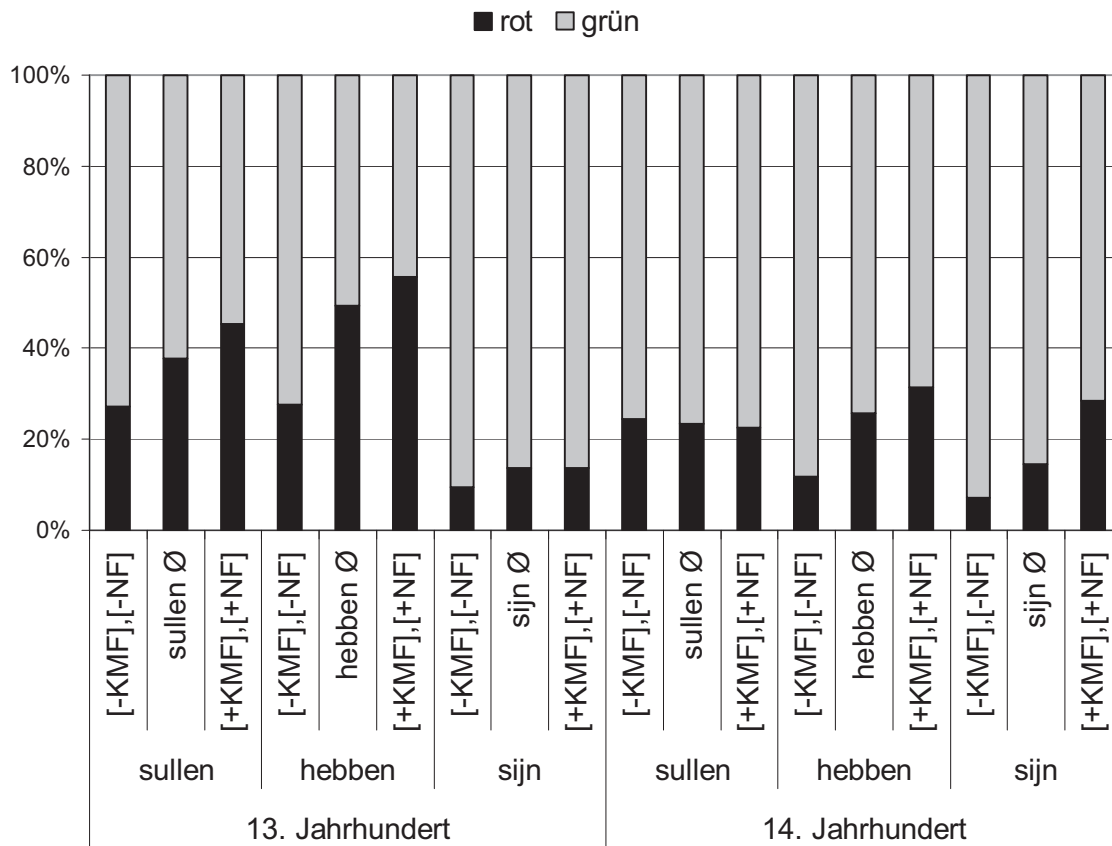
Diagr. 56: Rot und Grün bei unterschiedlicher Satzkomplexität

Auch für das Hilfsverb *sijn*, das im Allgemeinen die grüne Reihenfolge am stärksten bevorzugt, lässt sich die gleiche Tendenz aufweisen: Der durchschnittliche Prozentsatz von 14,2% für die rote Reihenfolge steigt in komplexen Nebensätzen um mehr als zehn Prozentpunkte auf 25,8%, während er in nicht-komplexen Sätzen auf 8% sinkt.

Analysiert man die Ergebnisse für das 13. und 14. Jahrhundert gesondert, so kann man feststellen, dass der Einfluss der Satzkomplexität in den beiden Perioden nicht identisch ist. Diagramm 57 zeigt die prozentualen Werte für die drei Hilfsverben mit und ohne Konstituente im Mittel- und Nachfeld jeweils für das 13. und 14. Jahrhundert; der Durchschnittswert bezieht sich jeweils auf alle untersuchten Verbalgruppen des jeweiligen Hilfsverbs im desbetreffenden Jahrhundert (cf. Tab. 27 und 28).

Für das Hilfsverb *sullen* können im 13. Jahrhundert Unterschiede bei der Verwendung der roten und grünen Reihenfolge abhängig vom gesamten Satzaufbau festgestellt werden: Zwar gilt in allen Fällen, dass die grüne Reihenfolge am häufigsten verwendet wird, in komplexen Sätzen ([+KMF],[+NF]) liegt der Prozentsatz für die rote Reihenfolge allerdings 18% höher als in nicht-komplexen Sätzen ([-KMF],[-NF]). Dieser Einfluss ist im 14. Jahrhundert nicht mehr erkennbar: Die Werte liegen hier zwischen 22,7% und 24,5%. Der maximale Wert

für die rote Reihenfolge wird im 14. Jahrhundert im Gegensatz zu den Ergebnissen für das 13. Jahrhundert in Sätzen mit nicht-komplexer Struktur erzielt.



Diagr. 57: Rot und Grün bei unterschiedlicher Satzkomplexität: 13. u. 14. Jh.

Anders verhält es sich beim Hilfsverb *hebben*: Hier kann für das 13. und 14. Jahrhundert ungefähr die gleiche Tendenz festgestellt werden, nämlich dass die rote Reihenfolge in komplexen Sätzen häufiger als im Durchschnitt verwendet wird, während sie in nicht-komplexen Sätzen unterdurchschnittlich häufig vorkommt. Insgesamt wird die rote Reihenfolge bei *hebben* im 14. Jahrhundert seltener verwendet als im 13. Jahrhundert. Im 13. Jahrhundert kommt die rote Reihenfolge in komplexen Sätzen häufiger vor als die grüne Reihenfolge, nämlich in 55,7% der Verbalgruppen.

Die Ergebnisse für das Hilfsverb *sijn* divergieren von denen für *sullen* und *hebben*: Während im 13. Jahrhundert die Ergebnisse sowohl für Sätze mit komplexer als auch mit nicht-komplexer Struktur ([+KMF],[+NF] bzw. [-KMF], [-NF]) unter den Durchschnittswerten für die rote Reihenfolge liegen, wird im 14. Jahrhundert ein Zusammenhang zwischen der Satzkomplexität und der Struktur der verbalen Endgruppe erkennbar: In nicht-komplexen Sätzen kommt die rote nur in 7,2% der Endgruppen mit *sijn* vor, während sie in komplexeren Sätzen fast viermal so oft (in 28,1%) verwendet wird. Diese Tendenz lässt sich in den Belegen aus dem 13. Jahrhundert nicht erkennen.

Zusammenfassend kann bezogen auf Hypothese 1, dass eine komplexe Satzstruktur die Verwendung der roten Reihenfolge fördert, während bei einer nicht-

komplexen Struktur die grüne Reihenfolge noch stärker bevorzugt wird, festgehalten werden:

- Für das 13. Jahrhundert gilt für alle drei Hilfsverben, dass die rote Reihenfolge in komplexen Sätzen häufiger als im Durchschnitt verwendet wird; die grüne Reihenfolge hingegen wird in nicht-komplexen Sätzen überdurchschnittlich häufig verwendet.
- Im 14. Jahrhundert wird Hypothese 1 bei den Hilfsverben *hebben* und *sijn* ebenfalls bestätigt, während für *sullen* kein Einfluss der Satzkomplexität auf die Struktur der verbalen Endgruppe erkennbar ist.

Für das Material des 13. Jahrhunderts wird Hypothese 1 ohne Einschränkung, für das Material des 14. Jahrhunderts für die Hilfsverben *hebben* und *sijn* bestätigt.

7.3.3.2 Einfluss des Mittelfeldes auf die Struktur der Verbalgruppe

Nachdem ich im vorangegangenen Abschnitt zwar allgemein einen Einfluss der Komplexität des Satzes auf die Verbalgruppe feststellen konnte, möchte ich im Folgenden den Einfluss auf die Verbalgruppe von Mittelfeld und Nachfeld gesondert untersuchen.

Wie in Kapitel 7.2.2.7 dargestellt, wird in verschiedenen Studien von einem Einfluss des Mittelfeldes auf die Struktur des Verbclusters ausgegangen. Für die vorliegende Untersuchung habe ich das Mittelfeld in zwei Einheiten eingeteilt (cf. Kap. 7.3.3). Meine Analyse richtet sich auf den möglichen Einfluss einer im Mittelfeld realisierten Konstituente K auf die Struktur der Verbalgruppe. Die Konstituente K wird jedoch nicht einheitlich durch eine bestimmte Wortart oder ein bestimmtes Satzglied besetzt, sondern kann durch verschiedenste Elemente unterschiedlicher Art realisiert sein. Bei der Datenerhebung wurden alle Konstituenten des Mittelfeldes rein statistisch als solche bewertet, auch wenn sie aufgrund ihrer unterschiedlichen Länge und Komplexität qualitativ unterschiedlich sind: Ein präpositionaler Ausdruck wie *vp dit vorseide land*, eine Kombination von Satzgliedern wie *bi tiden binnen der stede van dordrecht ghenghe ende ghaue*, aber auch ein Adverb wie *hier* oder *wel* oder eine Präposition wie *naest* oder *doer* werden alle gleichermaßen als „Konstituente K“, als zweite Einheit des Mittelfeldes bewertet (cf. Tab. 41).³²⁰

Zweifellos weisen die hier beschriebenen Konstituenten große qualitative Unterschiede auf und können sie aufgrund ihrer unterschiedlichen Informationsstruktur und ihres divergierenden Informationsgehalts die Verbalgruppe in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Eine detaillierte Analyse der unterschiedlichen

320 In solchen Fällen, in denen ein trennbares Verb verwendet ist und der trennbare Teil vor der Verbalgruppe steht, habe ich die Partikel als Konstituente des Mittelfeldes gewertet (z.B. *dat die heylych gheest voerseit vt sal reken*); dies gilt auch für die getrennten Elemente einer Konjunktion mit Präposition (z.B. *daer teerste payment of wesen sal*). Die Negationspartikel *ne*, *en* und *niet* habe ich hingegen nie als eigenständige Konstituente des Mittelfeldes bewertet, sondern stets zur Verbalgruppe gerechnet. Zum Einfluss der Negation auf die syntaktische Struktur der Verbalgruppe cf. infra.

Elemente und des daraus folgenden Einflusses auf die Struktur der verbalen Endgruppe wäre sicherlich sinnvoll und aufschlussreich, würde jedoch den Rahmen der vorliegenden Studie sprengen. Daher beschränke ich mich auf eine rein quantitative Untersuchung, weshalb ich nur zwischen einer realisierten ([+KMF]) und einer nicht-realisierten ([-KMF]) Konstituente K im Mittelfeld, unabhängig vom Aufbau der Konstituente, unterscheide.

Von den 3610 untersuchten Verbalgruppen in den 934 Urkunden weisen 2181 eine Konstituente K im Mittelfeld ([+KMF]) auf. In 528 Fällen ist die rote, in 1653 Fällen die grüne Reihenfolge verwendet, was einem Prozentsatz von 24,2% für die rote und 75,8% für die grüne Reihenfolge entspricht (cf. Tab. 43).

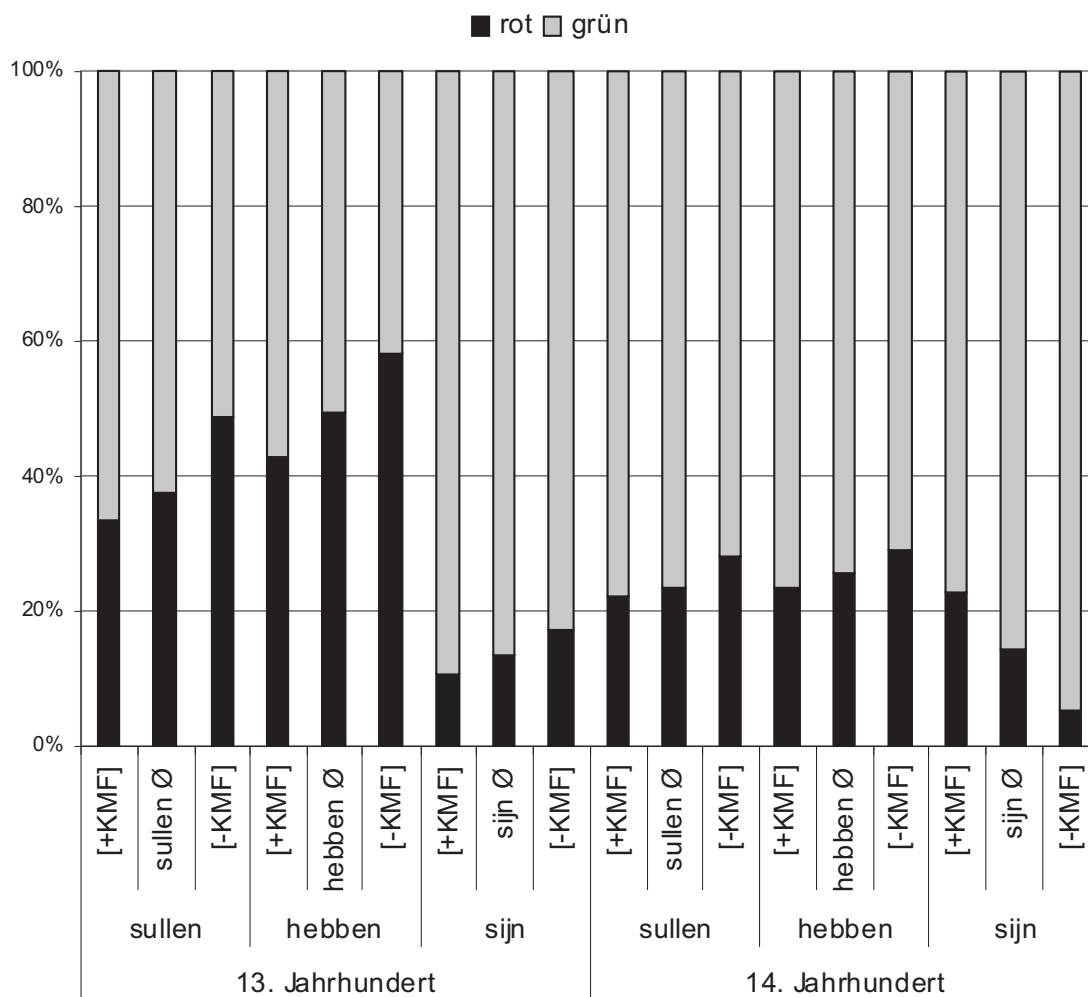
[+KMF]	Σ	rot		grün	
<i>sullen</i>	631	163	25,8%	468	74,2%
<i>hebben</i>	725	215	29,7%	510	70,3%
<i>sijn</i>	825	150	18,2%	675	81,8%
Σ	2181	528	24,2%	1653	75,8%

Tab. 43: Nebensätze mit realisierter Konstituente im Mittelfeld

Diese Ergebnisse weichen kaum (um 0,1%) von denen für die durchschnittlichen Werten für alle 3610 Verbalgruppen (cf. Tab. 26) ab. Aufgrund dieser allgemeinen Ergebnisse kann ich die Hypothese 2, dass eine Konstituente im Mittelfeld die Verwendung der roten Reihenfolge fördert, für mein mittelniederländisches Corpus nicht bestätigen.

Diagramm 58 zeigt die prozentualen Verhältnisse von roter und grüner Reihenfolge im 13. und 14. Jahrhundert für die drei untersuchten Hilfsverben gesondert. Dabei werden jeweils drei Werte für die Verbalgruppen angegeben: Die erste Säule bezieht sich auf Nebensätze, in denen vor der verbalen Endgruppe eine weitere Konstituente im Mittelfeld auftaucht ([+KMF]); die zweite Säule gibt den durchschnittlichen Wert für das Hilfsverb an, die dritte das Verhältnis von roter und grüner Reihenfolge bei Nebensätzen, in denen die Konstituente K im Mittelfeld nicht realisiert ist ([-KMF]). Die Durchschnittswerte beziehen sich wiederum auf die Ergebnisse für alle untersuchten Verbalgruppen (cf. Tab. 27 und 28).

Für die Hilfsverben *sullen* und *hebben* wird für das 13. und 14. Jahrhundert eine vergleichbare Tendenz deutlich: In Nebensätzen, in denen das Mittelfeld besetzt ist, also unmittelbar vor der Verbalgruppe eine Konstituente K steht, wird die rote Reihenfolge seltener als im Durchschnitt verwendet; ist die Konstituente hingegen nicht realisiert, das heißt, im Mittelfeld steht höchstens das Subjekt und weist die Einheit der Konstituente K eine Leerstelle auf, wird die rote Reihenfolge überdurchschnittlich häufig verwendet.



Diagr. 58: Einfluss einer Konstituente im MF, 13. u. 14. Jh.

Die Werte für die rote Reihenfolge beim Hilfsverb *sullen* liegen im 13. Jahrhundert bei 33,5% mit Konstituente K im Mittelfeld ([+KMF]) gegenüber 48,7% ohne realisierte Konstituente K ([-KMF]); im Durchschnitt wird die rote Reihenfolge in 37,7% der verbalen Endgruppen mit *sullen* verwendet. Im 14. Jahrhundert kommt die rote Reihenfolge mit Konstituente in 22,1% der Belege vor, ohne Konstituente noch in 28,2%. Für beide Zeiträume kann demnach die gleiche Tendenz festgestellt werden.

Für das Hilfsverb *hebben* ergibt sich ein ähnliches Bild: Hier liegen die Werte allgemein höher als bei *sullen*: Im 13. Jahrhundert kommt die rote Reihenfolge mit realisierter Konstituente K im Mittelfeld in 43% der Endgruppen vor, ohne eine solche Konstituente in nicht weniger als 58% der Belege, während der durchschnittliche Wert bei 49,4% liegt. Ohne Konstituente im Mittelfeld kommt die rote Reihenfolge bei *hebben* demnach sogar absolut gesehen häufiger vor als die grüne Reihenfolge. Im 14. Jahrhundert sinkt der Durchschnittswert der roten Reihenfolge bei *hebben* auf 25,6%, mit Konstituente K im Mittelfeld kommt die rote Reihenfolge noch seltener, nämlich nur in 23,3% vor, während sie ohne realisierte Konstituente etwas häufiger, nämlich in 29,1% der Belege verwendet wird. Auch für das Hilfsverb *hebben* kann für das 13. wie 14. Jahrhundert die gleiche Tendenz festgestellt werden.

Für das Hilfsverb *sijn* hingegen divergieren die Ergebnisse: Im 13. Jahrhundert kommt die rote Reihenfolge im Durchschnitt in 13,6% der Verbalgruppen vor; mit realisierter Konstituente K nur in 10,7% der Fälle, ohne Konstituente K allerdings in 17,1% der Belege, also überdurchschnittlich häufig (cf. Diagr. 58). Diese Tendenz entspricht derjenigen der beiden anderen Hilfsverben. Im 14. Jahrhundert jedoch steigt der Prozentsatz für die rote Reihenfolge bei realisierter Konstituente im Mittelfeld von durchschnittlich 14,6% auf 22,8%, während der Prozentsatz der roten Reihenfolge bei nicht-realisierter Konstituente auf marginale 5,3% sinkt. Im 13. Jahrhundert wird die rote Reihenfolge bei *sijn* wie auch bei *sullen* und *hebben* durch eine Leerstelle im Mittelfeld eher gefördert, im 14. Jahrhundert kehrt sich dieser Effekt aber offensichtlich um.

Zusammenfassend kann bezogen auf Hypothese 2, dass ein komplexes Mittelfeld die Verwendung der roten Reihenfolge fördert, während ein nicht-komplexes Mittelfeld ([-KMF]) den Gebrauch der grünen stimuliert, festgehalten werden:

- Für das 13. Jahrhundert gilt für alle drei Hilfsverben, dass bei einer realisierten Konstituente im Mittelfeld ([+KMF]) die grüne und nicht die rote Reihenfolge überdurchschnittlich häufig verwendet wird.
- Hypothese 2 wird für das Material des 13. Jahrhunderts widerlegt.
- Im 14. Jahrhundert wird Hypothese 2 bei den Hilfsverben *sullen* und *hebben* ebenfalls nicht bestätigt. Nur für das Hilfsverb *sijn* gilt, dass bei einer Konstituente im Mittelfeld die rote Reihenfolge häufiger als im Durchschnitt verwendet wird.

Einfluss der Negation

Die Negationspartikel *en*, *ne* und *niet* habe ich nicht als eigenständige Konstituenten des Mittelfeldes bewertet. Um zu ermitteln, ob die Negation der Verbalgruppe ihre syntaktische Struktur beeinflusst, habe ich negierte Nebensätze gesondert untersucht und die Ergebnisse mit den durchschnittlichen Prozentsätzen für die Alternativen bei den drei Hilfsverben verglichen.³²¹ Die Hilfsverben *hebben* und *sijn* kommen in den 3610 untersuchten Verbalgruppen nur in zehn bzw. elf Fällen mit einer Negation vor. In allen diesen Fällen ist dann die grüne Reihenfolge verwendet; die rote kommt nicht vor.

Beim Hilfsverb *sullen* kommt in den 48 Belegen mit Negation in zwölf Fällen die rote Reihenfolge vor. Auch beim Hilfsverb *sullen* wird bei einer Negation der Verbalgruppe die grüne Reihenfolge bevorzugt wird. Der Prozentsatz der grünen Reihenfolge bei *sullen* steigt vom allgemeinen Durchschnittswert von 71,7% (cf. Tab. 26) bei einer Verneinung leicht auf 75%.

321 Verbalgruppen habe ich als negiert gewertet, wenn unmittelbar vor bzw. innerhalb des Veroclusters eine Negationspartikel wie *en*, *ne*, *niet* oder *noch* vorkommt. Indirekte Verneinungen durch negierte Elemente wie ‚niemand‘ oder ‚nimmermehr‘ oder wie *in neghere manieren* im Beispielsatz *dat wiere ons in neghere manieren jeghen zullen zetten omme enighe dinc*, habe ich nicht mitgerechnet, wenn nicht zusätzlich eine der oben genannten Partikeln verwendet ist.

7.3.3.3 Einfluss des Nachfeldes auf die Struktur der Verbalgruppe

In unterschiedlichen Studien sind Forscher bezogen auf den Einfluss der Position der Verbalgruppe (final vs. non-final) zu unterschiedlichen Ergebnissen gekommen (cf. supra). In meinem Untersuchungscorpus stehen 1795 Verbalgruppen in non-finaler Position, also mit realisiertem Nachfeld (cf. Tab. 44). Die rote Reihenfolge kommt insgesamt in 31,7% der non-finalen Verbalgruppen vor, die grüne in 68,3%.

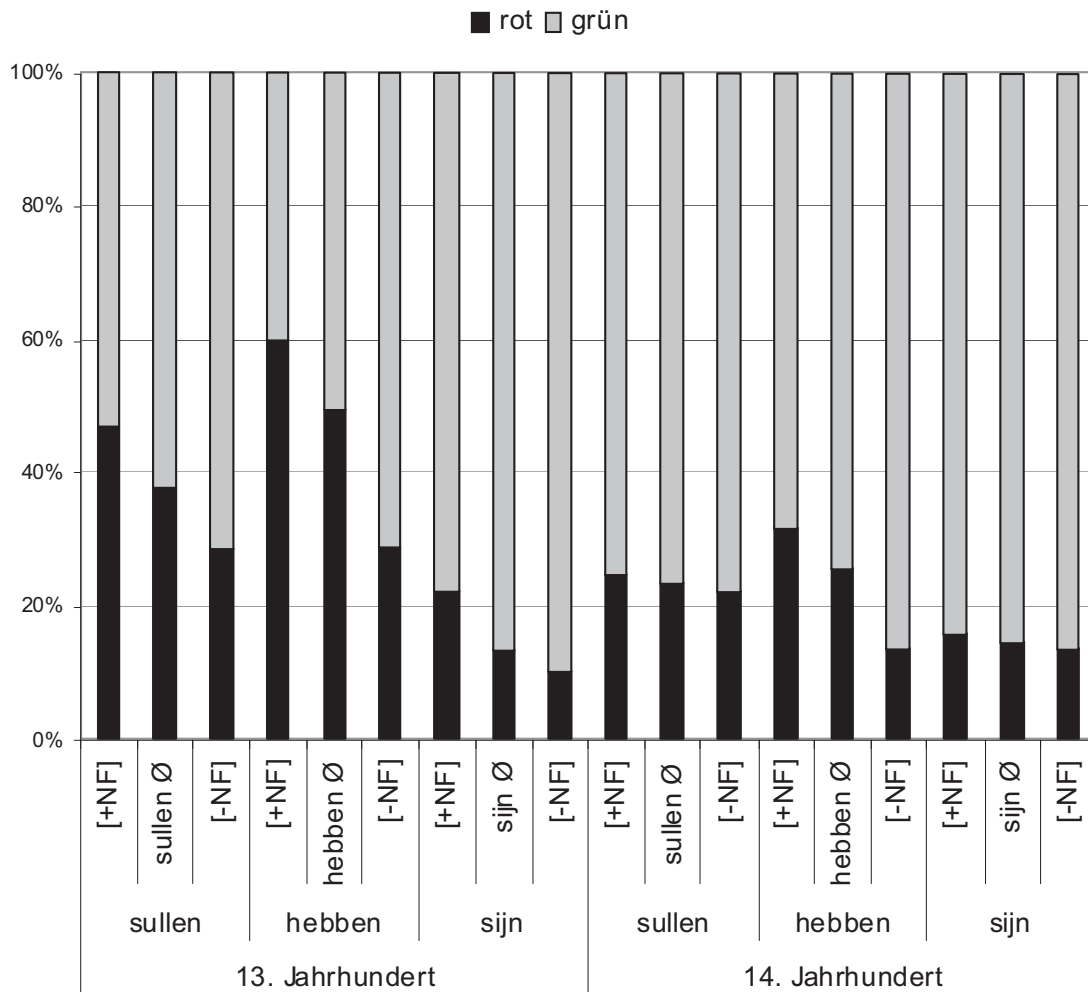
[+NF]	Σ	rot		grün	
<i>sullen</i>	400	131	32,8%	269	67,3%
<i>hebben</i>	817	336	41,1%	481	58,9%
<i>sijn</i>	578	102	17,6%	476	82,4%
Σ	1795	569	31,7%	1226	68,3%

Tab. 44: Nebensätze mit realisiertem Nachfeld

In Diagramm 59 ist der Vergleich zwischen Verbalgruppen mit und ohne realisiertes Nachfeld für die drei Hilfsverben im 13. und 14. Jahrhundert gesondert dargestellt. Es zeigt sich eine allgemeine Tendenz, dass die Position der Verbclusters Einfluss auf die Struktur der Verbalgruppe selbst nimmt: Für alle drei Hilfsverben gilt sowohl für das 13. als auch für das 14. Jahrhundert, wenn auch in unterschiedlichem Grade, dass die rote Reihenfolge bei besetztem Nachfeld häufiger vorkommt, als wenn das Nachfeld nicht besetzt ist.³²²

Der Unterschied zeigt sich am deutlichsten beim Hilfsverb *hebben*: Während die rote Reihenfolge bei non-finaler Position der Verbalgruppe im 13. Jahrhundert in 59,9% der untersuchten verbalen Endgruppen mit *hebben* vorkommt, wird diese bei finaler Position der Verbalgruppe nur in 28,8% der Belege verwendet. Der Wert sinkt also um mehr als 30 Prozentpunkte. Im 14. Jahrhundert bleibt die Tendenz für *hebben* bei insgesamt niedrigeren Werten gleich; die Werte für die rote Reihenfolge liegen bei 31,7% mit realisiertem Nachfeld und 13,8% bei nicht-realisiertem Nachfeld.

322 Auch im Vergleich mit den Durchschnittswerten (cf. Tab. 27 und 28) lässt sich konstatieren, dass die rote Reihenfolge bei besetztem Nachfeld relativ häufiger verwendet wird.



Diagr. 59: Einfluss einer Konstituente im NF, 13. u. 14. Jh.

Für die Hilfsverben *sullen* und *sijn* sind die Ergebnisse weniger ausgesprochen, gehen aber tendenziell in die gleiche Richtung: In finaler Position wird in der Verbalgruppe mit *sullen* die rote Reihenfolge im 13. Jahrhundert in 28,4% der Fälle verwendet, während diese in non-finaler Verbalgruppe in 46,9% vorkommt. Auch hier ist der Unterschied mit über 18% groß. Im 14. Jahrhundert nivelliert sich der Effekt allerdings: Die Ergebnisse für *sullen* unterscheiden sich nur minimal: In non-finaler Position ([+NF]) kommt die rote Reihenfolge in 23,5%, in finaler Position ([-NF]) in 22,3% der Verbalgruppen vor.

Bei Verbalgruppen mit *sijn* kommt die rote Reihenfolge in finaler Position ebenfalls seltener vor als in non-finaler Position. Im 13. Jahrhundert ist der Einfluss eines Nachfeldes wiederum wesentlich deutlicher als im 14. Jahrhundert: Ist das Nachfeld besetzt, wird die rote Reihenfolge in 22,1%, bei nicht-realisiertem Nachfeld jedoch nur in 10% der Verbalgruppen verwendet. Im 14. Jahrhundert weichen die Werte nur unwesentlich vom Durchschnittswert von 14,6% ab: Bei non-finaler Position der Verbalgruppe ([+NF]) kommt die rote Reihenfolge in 15,8%, bei finaler Position ([-NF]) in 13,7% der Belege vor.

Zusammenfassend kann bezogen auf Hypothese 3, dass die Realisierung einer Konstituente im Nachfeld ([+NF]) die Verwendung der grünen Reihenfolge

fördert, während ein nicht besetztes Nachfeld ([-NF]) die Verwendung der roten begünstigt, festgehalten werden:

- Im 13. und 14. Jahrhundert wird bei einer realisierten Konstituente im Nachfeld die rote Reihenfolge häufiger als im Durchschnitt verwendet, während die grüne überdurchschnittlich häufig bei nicht-besetztem Nachfeld verwendet wird. Hypothese 3 wird im Material des Untersuchungscorpus somit nicht bestätigt, sondern widerlegt.

7.3.3.4 Optimale topologische Bedingungen für Rot bzw. Grün

Auch wenn es sich bei der vorliegenden Untersuchung nur um eine rein quantitative und nicht um eine qualitative Analyse der topologischen Satzfelder handelt, wird für mein Corpus doch eindeutig sichtbar, dass sowohl die Besetzung des Mittelfeldes durch eine weitere Konstituente als auch die Besetzung des Nachfeldes Einfluss auf die Struktur der Verbalgruppe ausüben. Dieser Einfluss wird insbesondere im Material des 13. Jahrhunderts deutlich, während er im 14. Jahrhundert weniger stark ausgeprägt ist.

Die rote Reihenfolge, die zwar insgesamt seltener verwendet wird als die grüne, wird unter den bestimmten Bedingungen häufiger als im Durchschnitt, zum Teil sogar absolut gesehen häufiger als die grüne Reihenfolge verwendet. Im 13. Jahrhundert gilt für die drei Hilfsverben *sullen*, *hebben* und *sijn*: Die rote Reihenfolge wird häufiger als im Durchschnitt verwendet, wenn

- a) im Mittelfeld keine Konstituente K auftaucht ([-KMF]),
- b) das Nachfeld realisiert ist, die Verbalgruppe also non-final steht ([+NF]).

Für das 14. Jahrhundert gelten für die Hilfsverben *sullen* und *hebben* die gleichen Zusammenhänge und Korrelationen wie im 13. Jahrhundert, während für *sijn* gilt, dass die rote Reihenfolge im 14. Jahrhundert häufiger vorkommt, wenn

- a) die Konstituente K im Mittelfeld realisiert ist ([+KMF]),
- b) das Nachfeld besetzt ist, die Verbalgruppe also non-final steht ([+NF]).

Die grüne Reihenfolge, die insgesamt häufiger verwendet wird als die rote, kommt unter eben diesen Bedingungen seltener vor als im Durchschnitt. Ist die Satzstruktur jedoch anders aufgebaut, wird die grüne Reihenfolge überdurchschnittlich häufig verwendet. Für *sullen*, *hebben* und *sijn* im 13. Jahrhundert gilt dies, wenn

- a) die Konstituente K im Mittelfeld realisiert ist ([+KMF]),
- b) die Verbalgruppe in finaler Position steht ([-NF]).

Dies gilt für *sullen* und *hebben* ebenfalls im 14. Jahrhundert, während für *sijn* im 14. Jahrhundert gilt, dass die grüne Reihenfolge überdurchschnittlich häufig verwendet wird, wenn

- a) die Konstituente K im Mittelfeld nicht realisiert ist ([+KMF]),
- b) die Verbalgruppe in finaler Position steht ([-NF]).

Dieses Ergebnis ist erstaunlich: Zum einen werden die Ergebnisse aus Untersuchungen für das moderne Niederländisch bezogen auf die Besetzung des Mittel- und Nachfeldes nicht bestätigt, sondern widerlegt: Die Realisierung einer Kons-

tituente im Mittelfeld fördert im Frühmittelniederländischen die grüne Reihenfolge, während sie im modernen Niederländischen die Verwendung der roten stimuliert. Die Besetzung des Nachfeldes wiederum fördert im Frühmittelniederländischen die Verwendung der roten Reihenfolge, während sie im modernen Niederländisch die Verwendung der grünen begünstigt.

Die getrennte Untersuchung von Mittelfeld und Nachfeld deutet für die Hilfsverben *sullen* und *hebben* darauf hin, dass die rote Reihenfolge nicht in komplexen Sätzen mit der Struktur [+KMF],[+NF] am häufigsten vorkommt, sondern in Sätzen, in denen das Mittelfeld nicht, das Nachfeld hingegen wohl besetzt ist, also [-KMF],[+NF], während die grüne Reihenfolge in finalen Verbalgruppen mit realisierter Konstituente K im Mittelfeld am häufigsten vorkommt, also bei der Struktur [+KMF],[-NF]. Nur für das Hilfsverb *sijn* gilt in den Belegen des 14. Jahrhunderts, dass bei größerer Satzkomplexität mit besetztem Mittel- und Nachfeld die rote Reihenfolge häufiger als im Durchschnitt vorkommt, während sie in Sätzen ohne realisiertes Mittel- und Nachfeld unterdurchschnittlich häufig verwendet wird. Für die Hilfsverben *sullen* und *hebben* gilt dies aber offensichtlich nicht.

13. Jahrhundert

max. rot *sullen, hebben, sijn* → Struktur [-KMF],[+NF]
 max. grün *sullen, hebben, sijn* → Struktur [+KMF],[-NF]

14. Jahrhundert

max. rot *sullen, hebben* → Struktur [-KMF],[+NF]
sijn → Struktur [+KMF],[+NF]
 max. grün *sullen, hebben* → Struktur [+KMF],[-NF]
sijn → Struktur [-KMF],[-NF]

Im Folgenden werden Nebensätze mit den Satzstrukturen [-KMF],[+NF] und [+KMF],[-NF] analysiert, um meine Vermutung, dass bei diesen Strukturen die rote bzw. grüne Reihenfolge am häufigsten verwendet wird, zu überprüfen.

Satzstruktur [-KMF],[+NF]

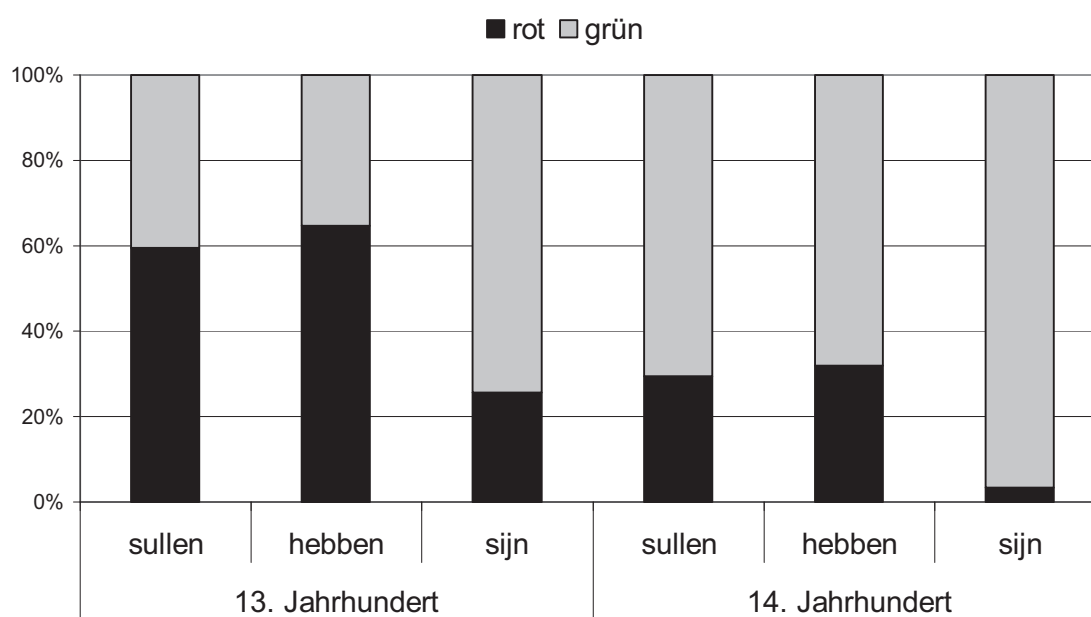
In Sätzen, in denen die Konstituente im Mittelfeld nicht realisiert ist ([-KMF]) und die Verbalgruppe zugleich in non-finaler Position steht, das Nachfeld also gefüllt ist ([+NF]), erwarte ich die häufigste Verwendung der roten Reihenfolge in der Verbalgruppe. In meinem Untersuchungskorpus kommen 895 Sätze mit einer derartigen Satzstruktur vor, von denen die Verbalgruppe in 31,6% eine rote Reihenfolge und in 68,4% eine grüne Reihenfolge aufweist.

[-KMF],[+NF]	Σ	rot	%	grün	%
<i>sullen</i>	135	57	42,2	78	57,8
<i>hebben</i>	436	188	43,1	248	56,9
<i>sijn</i>	324	38	11,7	286	88,3
Σ	895	283	31,6	612	68,4

Tab. 45: Rot und Grün bei Nebensatzstruktur [-KMF], [+NF]

Diese Ergebnisse zeigen im Vergleich mit den Durchschnittswerten für Rot im 13. und 14. Jahrhundert (*sullen* Ø = 28,3%; *hebben* Ø = 33,5%; *sijn* Ø = 14,2%; cf. Tab. 26) bereits den vermuteten Zusammenhang auf: Bei der Satzstruktur [-KMF],[+NF] liegt der Prozentsatz der roten Reihenfolge für *sullen* bei 42,2% und für *hebben* bei 43,1%. Beim Hilfsverb *sijn* hingegen kommt die rote Reihenfolge bei der Satzstruktur [-KMF],[+NF] insgesamt nur in 11,7% der Belege vor.

Die chronologische Analyse beim Satzaufbau [-KMF],[+NF] liefert noch aufschlussreichere Resultate, die in Diagramm 60 nach den drei Hilfsverben gesondert dargestellt sind. Im Material aus dem 13. Jahrhundert wird die rote Reihenfolge unter den hier beschriebenen Bedingungen beim Hilfsverb *sullen* in 59,6% der Belege verwendet, bei *hebben* sogar in 64,7%. Damit kommt die rote Reihenfolge nicht nur überdurchschnittlich häufig vor, sondern wird sogar in absoluten Werten deutlich häufiger als die grüne Reihenfolge verwendet. Für das Hilfsverb *sijn* lässt sich in 25,6% der Verbalgruppen eine rote Reihenfolge ermitteln; dies ist der höchste Prozentsatz beim Hilfsverb *sijn* im Material des 13. Jahrhunderts für alle untersuchten Satzkonstruktionen. Im 14. Jahrhundert liegen die Werte für Rot bei *sullen* bei 29,5% und für *hebben* bei 31,3%. Dies entspricht den maximalen Werten dieser Hilfsverben im 14. Jahrhundert; in allen anderen Satzkonstruktionen liegen die Werte für die rote Reihenfolge darunter.



Diagr. 60: Rot und Grün bei Satzstruktur [-KMF],[+NF]

Die in Kapitel 7.3.3.4 formulierte Vermutung, dass die rote Reihenfolge in Nebensätzen mit der Struktur [-KMF],[+NF] und nicht in solchen mit der Struktur [+KMF],[+NF] am häufigsten vorkommt, wird somit bestätigt. Für das 13. Jahrhundert kann bei den Hilfsverben *sullen* und *hebben* darüber hinaus festgestellt werden, dass die rote Reihenfolge bei dieser Satzstruktur absolut häufiger als die grüne verwendet wird.

Die Untersuchung der Verbalgruppen mit dem Hilfsverb *sijn* im Material des 14. Jahrhunderts schließlich zeigt bei der Satzstruktur [-KMF],[+NF] einen negativen Einfluss auf die Verwendung der roten Reihenfolge auf: Der Prozentsatz der roten Reihenfolge beträgt in diesem Fall lediglich 3,4%. Dies ist der niedrigste Wert der roten Reihenfolge beim Hilfsverb *sijn* bei allen untersuchten Satzstrukturen.

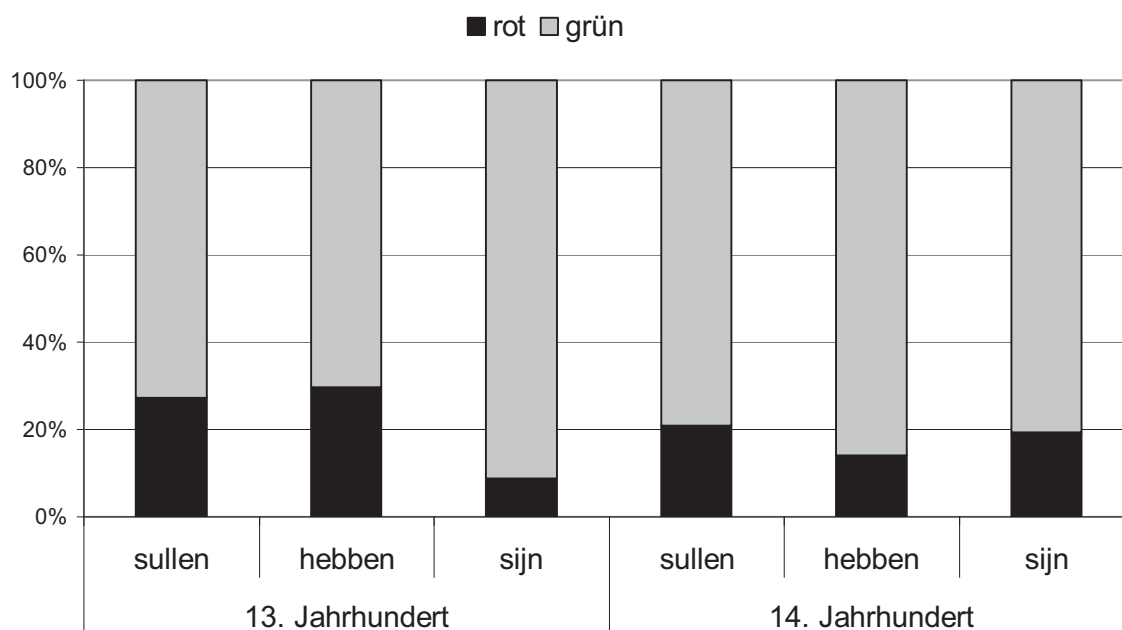
Satzstruktur [+KMF],[-NF]

In Sätzen mit der Satzstruktur [+KMF],[-NF] erwarte ich die häufigste Verwendung der grünen Reihenfolge. In meinem Untersuchungskorpus kommen 1305 Sätze mit der Struktur [+KMF],[-NF] vor. Allgemein wird bei dieser Satzstruktur in 18% der Verbalgruppen die rote, in 82% die grüne Reihenfolge verwendet:

[+KMF],[-NF]	Σ	rot		grün	
<i>sullen</i>	375	86	22,9%	289	77,1%
<i>hebben</i>	340	65	19,1%	275	80,9%
<i>sijn</i>	590	84	14,2%	506	85,8%
Σ	1305	235	18,0%	1070	82,0%

Tab. 46: Rot und Grün bei Nebensatzstruktur [+KMF], [-NF]

Diese Werte deuten im Vergleich zu den Durchschnittswerten für die rote Reihenfolge (*sullen* Ø = 28,3%; *hebben* Ø = 33,5%; *sijn* Ø = 14,2%; cf. Tab. 26) darauf hin, dass die grüne Reihenfolge bei der Satzstruktur [+KMF],[-NF] bevorzugt wird.



Diagr. 61: Rot und Grün bei Satzstruktur [+KMF],[-NF]

Bei einer chronologischen Analyse für die Verwendung der roten und grünen Reihenfolge bei der Satzstruktur [+KMF],[-NF] für die drei Hilfsverben nach Jahrhunderten getrennt – dargestellt in Diagramm 61 – wird der Zusammenhang noch deutlicher: Im 13. Jahrhundert wird bei der Satzstruktur [+KMF],[-NF] die grüne Reihenfolge bei *sullen* in 72,7% der Belege, bei *hebben* in 70,3% und bei *sijn* in 91,2% der Belege verwendet. Beim Hilfsverb *sullen* wird dieser Prozentsatz von 72,7% ebenfalls bei der Satzstruktur [-KMF],[-NF], also in nicht-komplexen Sätzen, erreicht.

Für *hebben* gilt, dass der maximale Wert für die grüne Reihenfolge, nämlich 72,4%, nicht bei der hier untersuchten Reihenfolge [+KMF],[-NF], sondern in nicht-komplexen Sätzen ([-KMF],[-NF]) erreicht wird. Der hier für das Hilfsverb *sijn* ermittelte Prozentsatz von 91,2% für die grüne Reihenfolge ist der maximale Wert bei diesem Hilfsverb (im 13. Jahrhundert).

Im 14. Jahrhundert wird die grüne Reihenfolge in Sätzen mit der Struktur [+KMF],[-NF] bei *sullen* in 79,1%, bei *hebben* in 86,0% und bei *sijn* in 80,7% der Verbalgruppen verwendet. Für das Hilfsverb *sullen* ist dies in der Tat der maximale Wert der grünen Reihenfolge, für *hebben* ergibt sich, wie auch schon im 13. Jahrhundert, dass die grüne Reihenfolgen bei diesem Satztyp nicht den maximalen Wert erreicht, sondern bei der Satzstruktur [-KMF],[+NF]; auch bei *sijn* liegt der hier ermittelte Wert von 80,7% unter dem Maximum von 96,6% bei der Reihenfolge [-KMF],[+NF].

Die in Kapitel 7.3.3.4 formulierte Vermutung, dass die grüne Reihenfolge in Nebensätzen mit der Struktur [+KMF],[-NF] und nicht in solchen mit der Struktur [-KMF],[-NF] am häufigsten vorkommt, wird somit nur bedingt bestätigt: Nur für das Hilfsverb *sullen* trifft sowohl im 13. und 14. Jahrhundert zu, dass die grüne Reihenfolge bei der Satzstruktur [+KMF],[-NF] am häufigsten vorkommt; für *sijn* kann dies nur im Material des 13. Jahrhunderts festgestellt werden; für das Hilfsverb *hebben* (13. u. 14. Jahrhundert) sowie für *sijn* (14. Jahrhundert) gilt, dass die grüne Reihenfolge nicht bei der Satzstruktur [-KMF],[+NF] den maximalen Wert erreicht.

7.3.3.5 Zusammenfassung Topologie

In Tabelle 47 sind die Ergebnisse der topologischen Analyse für die drei Hilfsverben *sullen*, *hebben* und *sijn* in beiden untersuchten Zeiträumen in Prozent angegeben. In der zweiten Spalte sind die verschiedenen Varianten der Satzstrukturen dargestellt:

- der Durchschnittswert Ø, der sich auf alle Verbalgruppen mit dem jeweiligen Hilfsverb bezieht
- nicht-komplexe Sätze ([-KMF],[-NF])
- komplexe Sätze ([+KMF],[+NF])
- Sätze mit realisierter Konstituente K im Mittelfeld ([+KMF])
- Sätze ohne realisierte Konstituente K im Mittelfeld ([-KMF])
- Sätze mit besetztem Nachfeld ([+NF])

- Sätze ohne besetztes Nachfeld ([-NF])
- Sätze, in denen das Mittelfeld nicht, das Nachfeld wohl besetzt ist ([-KMF],[+NF])
- Sätze, in denen das Mittelfeld besetzt ist, das Nachfeld aber nicht ([+KMF],[-NF]).

Die jeweiligen Maximalwerte für die rote bzw. grüne Reihenfolge sind fett gedruckt.

Deutlich wird, dass die Resultate für das 13. Jahrhundert bei allen drei Hilfsverben für die rote Reihenfolge die gleiche Tendenz aufweisen: Bei *sullen*, *hebben* und *sijn* wird der maximale Wert für die rote Reihenfolge in Nebensätzen mit der Struktur [-KMF],[+NF] erreicht, nämlich jeweils 59,6%, 64,7% und 25,6%.

Der maximale Wert für die grüne Reihenfolge wird im 13. Jahrhundert bei zwei verschiedenen Strukturen erreicht, nämlich in nicht-komplexen Sätzen ([-KMF],[-NF]) und Sätzen mit der Struktur [+KMF],[-NF]. Beim Hilfsverb *sullen* wird bei diesen beiden Strukturen der gleiche Maximalwert ermittelt, nämlich 72,7%. Bei *hebben* wird das Maximum von 72,4% in nicht-komplexen Sätzen ([-KMF],[-NF]) erzielt, bei *sijn* wiederum kommt die grüne Reihenfolge am häufigsten (91,2%) bei der Struktur [+KMF],[-NF] vor.

Ein Vergleich der Resultate für das 14. Jahrhundert mit denen des 13. Jahrhunderts in Tabelle 47 zeigt verschiedene Entwicklungen auf: Die Verwendung der roten Reihenfolge nimmt allgemein deutlich ab. Der höchste Werte für Rot überhaupt liegt noch bei 31,8% für *hebben* während der höchste ermittelte Wert für die rote Reihenfolge im 13. Jahrhundert bei 64,7% liegt; das entspricht einer Abnahme von mehr als 30 Prozentpunkten.

Die maximalen Werte für die rote Reihenfolge habe ich für *sullen* und *hebben* wiederum in Nebensätzen mit der Struktur [-KMF],[+NF] ermittelt (29,5% bei *sullen*, 31,8% bei *hebben*). Beim Hilfsverb *sijn* wird die rote Reihenfolge nicht mehr in Sätzen mit der Struktur [-KMF],[+NF], sondern in komplexen Sätzen ([+KMF],[+NF]) am häufigsten verwendet. Der maximale Wert von 28,5% für die rote Reihenfolge bei *sijn* liegt – entgegen den Tendenzen bei den Hilfsverben *sullen* und *hebben* – über den Werten für das 13. Jahrhundert. Im Material des 14. Jahrhunderts habe ich allerdings auch den niedrigsten Wert der roten Reihenfolge bei *sijn* ermittelt, nämlich 3,4% bei der Konstellation [-KMF],[+NF].

Satzstruktur		13. Jh.		14. Jh.	
		rot	grün	rot	grün
<i>sullen</i>	Ø	37,7	62,3	23,5	76,5
	[-KMF],[-NF]	27,3	72,7	24,5	75,5
	[+KMF],[+NF]	45,3	54,7	22,7	77,3
	[+KMF]	33,5	66,5	22,1	77,9
	[-KMF]	48,7	51,3	28,2	71,8
	[+NF]	46,9	53,1	24,9	75,1
	[-NF]	28,4	71,6	22,3	77,7
	[-KMF],[+NF]	59,6	40,4	29,5	70,5
	[+KMF],[-NF]	27,3	72,7	20,9	79,1
<i>hebben</i>	Ø	49,4	50,6	25,6	74,4
	[-KMF],[-NF]	27,6	72,4	11,8	88,2
	[+KMF],[+NF]	55,7	44,3	31,5	68,5
	[+KMF]	43,0	57,0	23,3	76,7
	[-KMF]	58,0	42,0	29,1	70,9
	[+NF]	59,9	40,1	31,7	68,3
	[-NF]	28,8	71,2	13,8	86,2
	[-KMF],[+NF]	64,7	35,3	31,8	68,2
	[+KMF],[-NF]	29,7	70,3	14,0	86,0
<i>sijn</i>	Ø	13,6	86,4	14,6	85,4
	[-KMF],[-NF]	9,5	90,5	7,2	92,8
	[+KMF],[+NF]	13,6	86,4	28,5	71,5
	[+KMF]	10,7	89,3	22,8	77,2
	[-KMF]	17,1	82,9	5,3	94,7
	[+NF]	22,1	77,9	15,8	84,2
	[-NF]	10,0	90,0	13,7	86,3
	[-KMF],[+NF]	25,6	74,4	3,4	96,6
	[+KMF],[-NF]	8,8	91,2	19,3	80,7

Tab. 47: Rot und Grün bei verschiedenen Satzstrukturen

Bei der Verwendung der grünen Reihenfolge habe ich bei *sullen* den maximalen Wert in Nebensätzen mit der Struktur [+KMF],[-NF] und bei *hebben* mit der Struktur [-KMF],[-NF] ermittelt. Die maximalen Werte der grünen Reihenfolge bei *sullen* und *hebben* kommen also im 14. Jahrhundert unter den gleichen topologischen Bedingungen vor wie im 13. Jahrhundert, liegen jedoch um 6,4 bzw. 15,8 Prozentpunkte höher. Darüber hinaus nimmt der Einfluss der Satzstruktur auf den Aufbau der Verbalgruppe bei den Hilfsverben *sullen* und *hebben* im Material des 14. Jahrhunderts offensichtlich ab: In allen untersuchten Konstellationen liegen die Werte für die rote Reihenfolge bei *sullen* zwischen minimal 20,9% und maximal 29,5%, weichen also nur leicht voneinander ab. Auch bei *hebben* sind die Unterschiede im 14. Jahrhundert nicht so stark ausgeprägt wie im 13. Jahrhundert: Die Differenz zwischen minimalem und maximalem Wert liegt im 13. Jahrhundert bei 37,1, im 14. Jahrhundert jedoch nur noch bei 20 Prozentpunkten.

Beim Hilfsverb *sijn* wird der maximale Wert für die grüne Reihenfolge – anders als bei *sullen* und *hebben* – im 14. Jahrhundert bei der Struktur

[-KMF],[+NF] mit 96,6% erreicht. Im 13. Jahrhundert habe ich genau bei dieser Struktur noch den höchsten Wert für die rote Reihenfolge festgestellt.

Die in Kapitel 7.3.3 vorgestellten Hypothesen, die auf Untersuchungen zum modernen Niederländisch basieren, treffen für die Ergebnisse des Materials aus dem 14. Jahrhunderts für *sijn* zu:

- 1) In komplexen Sätzen ([+KMF],[+NF]) wird die rote Reihenfolge überdurchschnittlich häufig verwendet (maximaler Wert für *sijn*: 28,5%). In nicht-komplexen Sätzen ([-KMF],[+NF]) wird hingegen die grüne Reihenfolge überdurchschnittlich häufig verwendet (in 92,8% der Verbalgruppen).
- 2) In Sätzen mit nicht-komplexen Mittelfeld ([-KMF],[+NF]) wird die grüne Reihenfolge bevorzugt verwendet (in 94,7% der Verbalgruppen mit *sijn*).
- 3) Ein unmittelbarer Einfluss des besetzten Nachfelds auf die Verwendung der grünen Reihenfolge konnte auch für *sijn* nicht bestätigt werden. Die Kombination von nicht-besetztem Mittelfeld (Punkt 2) und einem realisiertem Nachfeld ([-KMF],[+NF]) fördert jedoch eindeutig die Verwendung der grünen Reihenfolge; hier habe ich insgesamt den höchsten Wert für die grüne Reihenfolge ermittelt, nämlich 96,6%.

Für das Hilfsverb *sijn* lässt sich eine Entwicklung konstatieren, die als Hinweis für einen Übergang vom Mittelniederländischen in Richtung des modernen Niederländischen hinsichtlich des Einflusses bestimmter Satzstrukturen auf die Wortreihenfolge der Verbalgruppe gedeutet werden könnte.

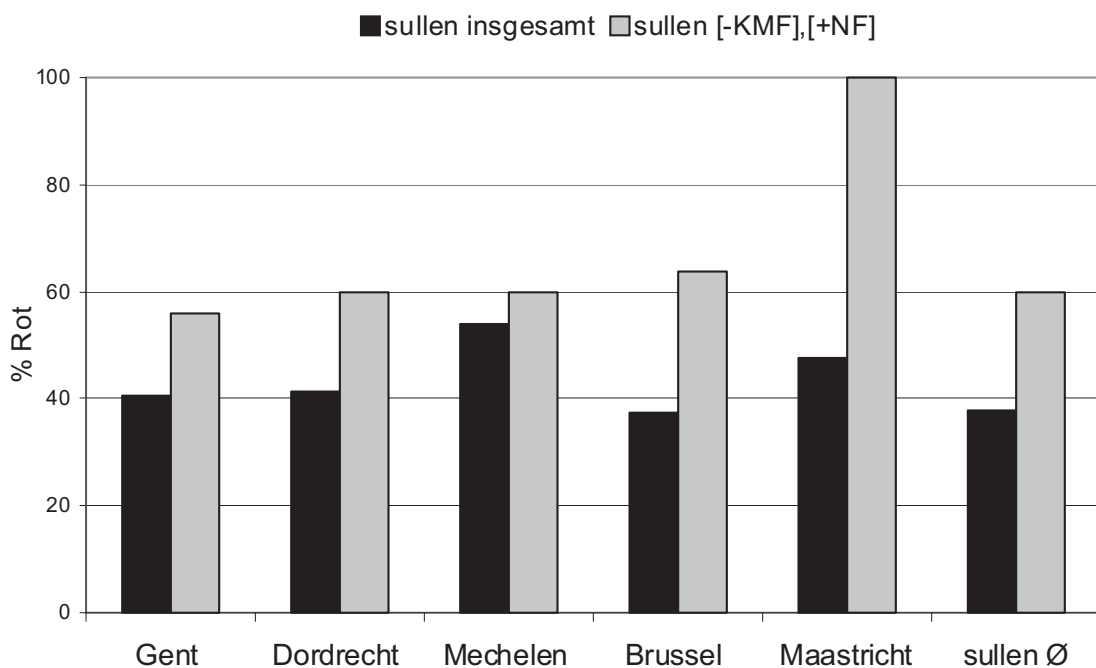
7.3.4 Topologie und regionale Variation

Abschließend möchte ich geographisch differenziert den Einfluss der topologischen Struktur auf die Wahl der Wortreihenfolge in der Verbalgruppe untersuchen. In den Diagrammen werden nur die Daten solcher Schreibzentren dargestellt, für die mindestens vier Nebensätze mit der Satzstruktur [-KMF],[+NF] belegt sind; diese Struktur fördert die Verwendung der roten Reihenfolge (cf. supra). Für das 14. Jahrhundert habe ich stellvertretend nur die Resultate für das Hilfsverb *hebben* aufgenommen, da sich für alle drei Hilfsverben die gleichen Tendenzen feststellen lassen (cf. infra).

[-KMF],[+NF]	13. Jahrhundert			14. Jahrhundert
	<i>sullen</i>	<i>hebben</i>	<i>sijn</i>	<i>hebben</i>
Brugge 281	-	-	7	-
Brugge	-	-	-	20
Gent	25	39	21	25
Middelburg	-	-	-	10
KGH 308B	-	8	-	-
KGH 824	-	9	5	-
Dordrecht	5	17	10	17
Den Haag	-	-	-	31
Mechelen	5	50	59	-
Brussel	11	7	9	55
Utrecht	-	12	6	10
Maastricht	4	-	-	5
Zutphen	-	-	-	12
Deventer	-	-	-	6
Zwolle	-	-	-	16
Groningen	-	-	-	37
Σ	50	142	117	244

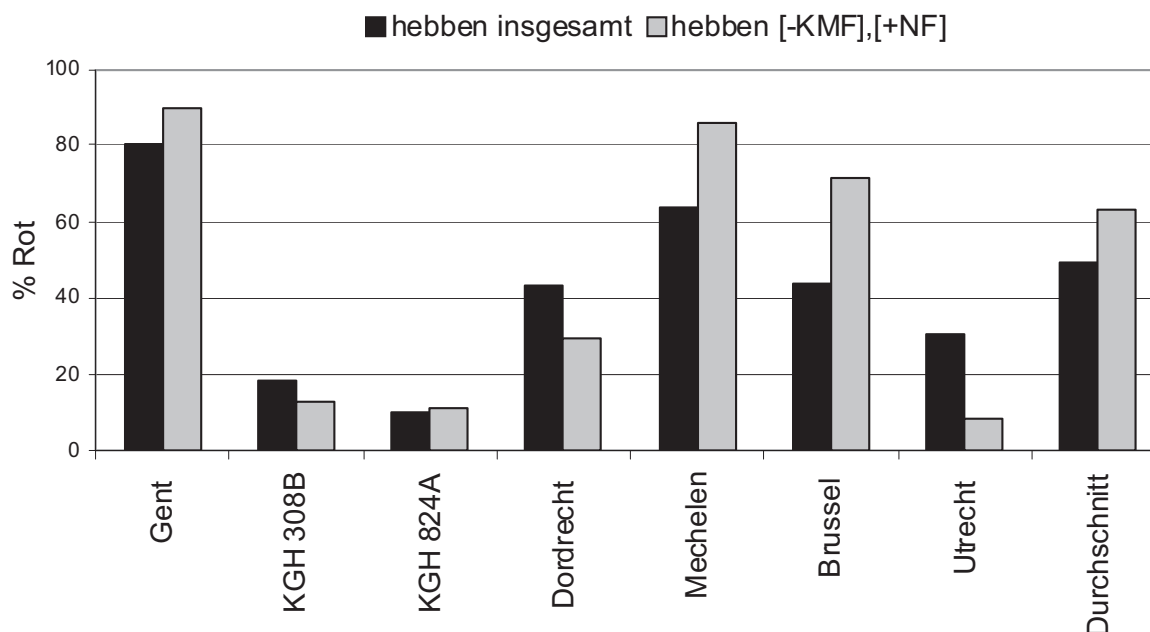
Tab. 48: Belege für Satzstruktur [-KMF],[+NF]

Im Falle des Hilfsverbs *sullen* liegt für das Material des 13. Jahrhunderts nur in fünf Schreibzentren eine hinreichende Anzahl an solchen Belegen vor. Für die Schreibzentren Gent, Dordrecht, Mechelen, Brussel und Maastricht kann man feststellen, dass hier die Verwendung der roten Reihenfolge durch die Nebensatzstruktur [-KMF],[+NF] gefördert wird (cf. Diagr. 62). In diesen Schreib-



Diagr. 62: Einfluss der Satzfelder regional: Vf+V bei *sullen* (13. Jh.)

zentren liegt der Wert für die rote Struktur auch insgesamt über dem Durchschnitt (*sullen* 13. Jh. $\emptyset = 37,7\%$).³²³



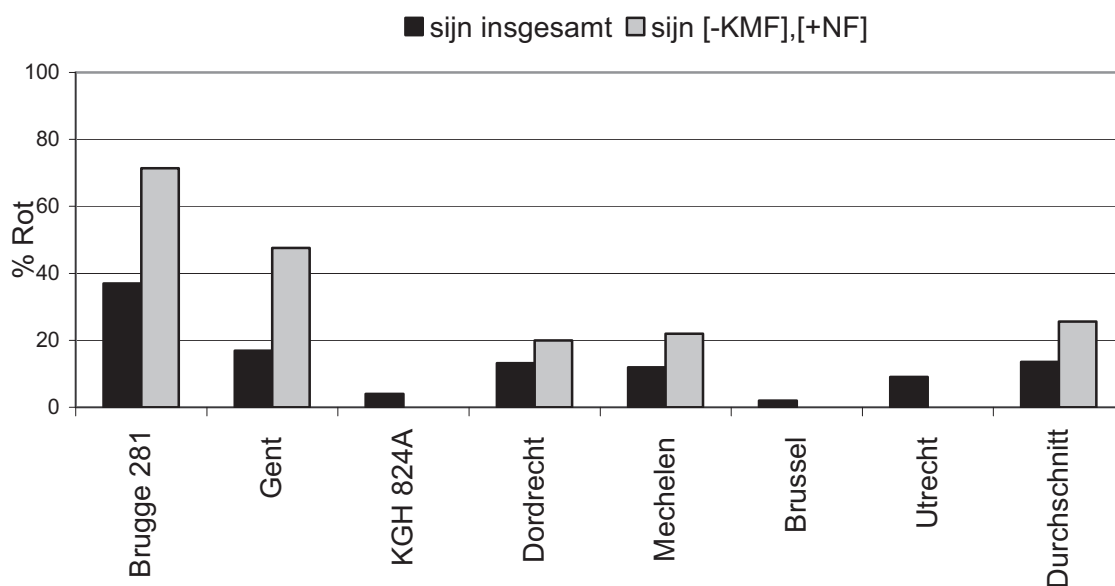
Diagr. 63: Einfluss der Satzfelder regional: Vf+V bei *hebben* (13. Jh.)

Für das Hilfsverb *hebben* liegen in mehr Schreibzentren genügend Belege mit der Satzstruktur [-KMF],[+NF] vor (cf. Tab. 48). Wie aus Diagramm 63 ersichtlich wird, ergibt sich ein ähnliches Bild wie für das Hilfsverb *sullen*: In den Schreibzentren, die generell die rote Reihenfolge bei *hebben* bevorzugen, nämlich Gent, Mechelen und Brussel, wird diese unter den für rot optimalen Satzbedingungen noch häufiger verwendet.

In solchen Schreibzentren hingegen, in denen die grüne Reihenfolge präferiert wird, wirkt sich die Satzstruktur [-KMF],[+NF] eher gegenteilig auf die Verwendung der roten Reihenfolge aus: In Dordrecht, Utrecht und von Skribent KGH 308B wird die rote Reihenfolge unter diesen Umständen seltener als im Durchschnitt verwendet.

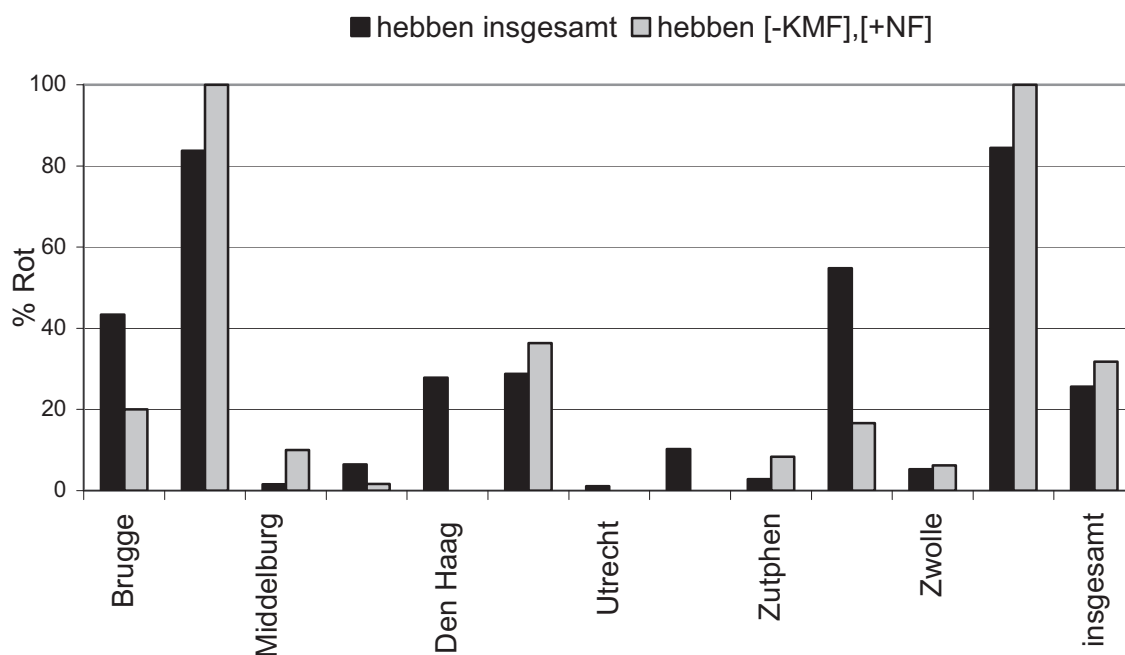
In den flämischen Schreibzentren Brugge und Gent sowie in Mechelen, wo die Skribenten generell gerne die rote Reihenfolge verwenden, kommt diese mit der Satzstruktur [-KMF],[+NF] beim Hilfsverb *sijn* deutlich häufiger als im Durchschnitt vor (cf. Diagr. 64). Dies gilt ebenfalls für das Schreibzentrum Dordrecht. In den Dokumenten aus Brussel und Utrecht sowie bei Skribent 824A der KGH wiederum wirkt sich diese Satzstruktur gegenteilig auf die Verwendung der roten Reihenfolge aus: Die Reihenfolge Vf+V wird in keinem einzigen Fall verwendet.

323 Nur in Brussel liegt der Prozentsatz für die rote Reihenfolge mit 37,5% leicht unter dem Durchschnittswert von 37,7%.



Diagr. 64: Einfluss der Satzfelder regional: Vf+V bei *sijn* (13. Jh.)

Im Material des 14. Jahrhunderts lässt sich auch bei einer regional differenzierten Untersuchung insgesamt festhalten, dass der Einfluss der Satzstruktur auf die Struktur der Verbalgruppe deutlich abnimmt. Nur für die Schreibzentren Gent und Groningen ist bei allen drei Hilfsverben eine Steigerung des Prozentsatzes für die rote Reihenfolge bei der Satzstruktur [-KMF],[+NF] erkennbar. Für Brussel lässt sich dieser Einfluss bei *sullen* und *hebben*, nicht jedoch bei *sijn* feststellen, in Deventer nur bei *sullen*, in Middelburg, Zutphen und Zwolle nur bei *hebben*.



Diagr. 65: Einfluss der Satzfelder regional: Vf+V bei *hebben* (14. Jh.)

In einigen Schreibzentren wie in Brugge nimmt der Wert der roten Reihenfolge bei der Satzstruktur [-KMF],[+NF] ab, in einigen steigt der Wert (z.B. in Gent), in anderen wird die rote Reihenfolge dann überhaupt nicht verwendet, beispiels-

weise in Maastricht. Auffallend ist zudem, dass in einem Schreibzentrum wie Deventer, wo für das Hilfsverb *hebben* die rote Reihenfolge im Durchschnitt sehr häufig verwendet wird, diese in der eigentlich förderlichen Satzstruktur deutlich abnimmt. Das Gegenteil gilt für Middelburg, wo der Wert der roten Reihenfolge im Durchschnitt extrem niedrig liegt, er aber unter den für rot optimalen Bedingungen hier auch steigt (obwohl es sich um ein „grünes Schreibzentrum“ handelt). Da die Ergebnisse keine eindeutigen Schlußfolgerungen zulassen, sind in Diagramm 65 exemplarisch die Resultate für das Hilfsverb *hebben* angeführt.

Auch wenn insbesondere für das 13. Jahrhundert nur eine beschränkte Anzahl von Belegen für die Satzstruktur [-KMF],[+NF] vorliegt, lässt sich für diesen Zeitraum insgesamt eine deutliche Tendenz feststellen: Im 13. Jahrhundert fördert diese Satzstruktur die Verwendung der roten Reihenfolge in solchen Schreibzentren, die generell gerne die rote Reihenfolge verwenden, während sie in „grünen“ Schreibzentren nicht förderlich wirkt. Im 14. Jahrhundert schwächt sich der Einfluss der Satzstruktur auf den Aufbau der Verbalgruppe offensichtlich ab, so dass kein eindeutiger Zusammenhang festgestellt werden kann.

7.3.5 Rot und Grün: endogen oder exogen?

Die rote Reihenfolge als Struktur des Hauptsatzes wird von Duinhoven (1998) als ältere Variante bewertet, während Coussé ausgehend von ihren eigenen Ergebnissen mit Bezug auf das *hebben*-Perfekt sowie von den Untersuchungen von Van der Horst (2008) und Schrodts (2004) die Hypothese aufstellt, dass es sich bei der grünen Reihenfolge um die ursprüngliche Variante handelt und bei der roten um eine Innovation: „In plaats van de rode volgorde als de oorspronkelijke taalvariant te beschouwen, lijkt de rode volgorde veeleer een innovatie die na een periode van hevige concurrentie met de oorspronkelijke groene volgorde uiteindelijk aan het kortste eind heeft getrokken“ (COUSSÉ 2006: 258).

Dialektale Unterschiede hinsichtlich der syntaktischen Struktur der Verbalgruppe zwischen Flandern, Brabant und Holland ließen sich dadurch erklären, dass man in Holland und Brabant länger an der ursprünglichen Variante festhält, während man in Flandern die rote Reihenfolge einführt. Laut Coussé ist Flandern „(als cultureel en economisch centrum in de middeleeuwen) wellicht de innoverende regio terwijl Brabant en Holland als aangrenzende gebieden de vernieuwingen ontvangen en in mindere of meerdere mate gaan overnemen“ (COUSSÉ 2006:258 f.).

Da Sprachmaterial aus früheren Epochen nur in äußerst geringem Umfange vorhanden ist, lassen sich Hypothesen hinsichtlich der Endogenität der rot-grünen Alternative kaum empirisch verifizieren oder falsifizieren. In der vorliegenden Untersuchung hat sich zudem gezeigt, dass das Urkundenmaterial aus dem Schreibzentrum Brugge insofern für eine Analyse nicht so gut geeignet ist, weil hier im ältesten Material hauptsächlich synthetische Formen und keine ana-

lytischen verwendet werden, es demnach weder Verbalgruppen mit vorangestelltem noch mit nachgestelltem finiten Verb gibt.

Die Analyse der acht untersuchten Middelburger Urkunden ergab, dass in Middelburg die grüne Reihenfolge deutlich bevorzugt wird (cf. Kap. 7.3.2.2), die Skribenten in Middelburg also den gleichen Sprachgebrauch an den Tag legen wie ihre holländischen Kollegen. Da das Corpus Gysseling auch die „stadskeur“ aus dem Jahr 1254 enthält, bietet sich ein Vergleich mit der Struktur der Verbclusters in diesem Text an: Ausgehend von der Hypothese, dass die grüne Reihenfolge die ursprünglichere ist, erwartet man für Middelburg, dass sich in diesem älteren Dokument noch mehr oder sogar ausschließlich Belege für die grüne Reihenfolge finden lassen.³²⁴ Dies ist jedoch nicht der Fall: In Dokument CG 012 kommen insgesamt 25 Verbalgruppen bei den Hilfsverben *hebben* und *sijn* vor. Bei *hebben* wird die grüne Reihenfolge zweimal, die rote fünfmal verwendet; bei *sijn* kommt die rote Reihenfolge sogar zwölfmal, die grüne nur fünfmal vor. Diese Resultate passen nicht in das skizzierte Szenario, in dem die rote Reihenfolge erst von Flandern ausgehend eingeführt wird, sich bis etwa 1300 verbreitet und dann wieder zurückgedrängt wird: In Middelburg kommt die rote Reihenfolge schon um 1250 (vielleicht sogar schon um 1217?) vor und ihre Verwendung ist in Middelburg ab den 70er Jahren des 13. Jahrhunderts bereits wieder rückläufig.

Ausgehend von dem Ansatz, dass die grüne Reihenfolge die ursprüngliche ist und die rote eine Innovation, kann noch immer nicht geklärt werden, warum ausgerechnet in den Schreibzentren Maastricht, Mechelen, Groningen und Deventer, insbesondere beim Hilfsverb *hebben*, die rote Reihenfolge überdurchschnittlich häufig verwendet wird. Einfluss aus Brugge konnte für keines dieser Schreibzentren in Verbindung mit den anderen hier untersuchten Elementen ermittelt werden. Wohl wurden Einflüsse zwischen Brugge und Utrecht hinsichtlich der Notificatio- und Adressformel sowie der in der Adressformel verwendeten syntaktischen Struktur der Verbalgruppe festgestellt. In Utrecht jedoch weist der „übrige Urkundentext“ extrem selten die in Brugge bzw. Flandern so häufig verwendete Reihenfolge Vf+V auf, so dass Einfluss auf die Wortreihenfolge der Verbalgruppe ausgeschlossen werden kann.

7.4 Zusammenfassung der Ergebnisse zur syntaktischen Variation und Schlussfolgerung

Im vorliegenden Kapitel habe ich 3610 Verbalgruppen aus Kontext, Eschatokoll und dem „übrigen Urkundentext“ hinsichtlich der Wortreihenfolge von finitem und nicht-finitem Verb untersucht. Neben den konkreten Ergebnissen dieser Untersuchung der Syntax (cf. infra) traten bei der Analyse der 934 Dokumente aus den 14 verschiedenen Schreibzentren auch Aspekte zutage, die allgemein bei der Untersuchung von Urkundenmaterial zu berücksichtigen sind:

324 Nach Dijkhof ist dieses Dokument noch früher entstanden, nämlich bereits im Jahre 1217 (cf. DIJKHOF 2003:438; cf. Kap. 2).

- Da Urkundensprache Schablonensprache ist, sind viele Formulierungen formelhaft gestaltet, werden häufig die gleichen Wendungen verwendet und ist Variation nur eingeschränkt möglich. Das Urkundengenre ist durch das Register der Amtssprache geprägt und umfasst aufgrund der Eigenheit der Textsorte ein rein fachsprachliches Vokabular, in dem nur bestimmte Ausdrücke, diese dann allerdings oft überproportional häufig, vertreten sind. Viele Verbalgruppen sind mit einer sehr begrenzten Anzahl von Lexemen gebildet und im Extremfall kann eine Urkunde die Züge eines modernen Formulars annehmen, in dem sich die Variation auf den Eintrag der Namen der jeweiligen beteiligten Parteien beschränkt.
- Aufgrund des Textgenres ist auch der grammatische Formenreichtum des Materials eingeschränkt: Die meisten finiten Verben stehen in der 3. Person; vereinzelt wird die 1. Person verwendet, die 2. Person jedoch kommt so gut wie nie vor.
- Hinsichtlich der Satzstruktur mit vielen nachgestellten Konstituenten muss berücksichtigt werden, dass das Urkundengenre eine spezielle Informationsstruktur aufweist und die Wortreihenfolge im Satz in dieser begründet sein kann (cf. „links-rechts-principe“, ANS 1997:1235). Daher können nur bedingt Rückschlüsse auf die im Mittelniederländischen normalen, üblichen Satzstrukturen gezogen werden.

Neben der empirischen Analyse der Verbalgruppen ist es natürlich wünschenswert, über die reine Deskription hinaus Erklärungen für die Entwicklung hinsichtlich der Verwendung der Wortreihenfolgen im Niederländischen zu ermitteln.

Viele Forscher haben sich bereits mit dem Phänomen der syntaktischen Variation in der Verbalgruppe im Niederländischen beschäftigt. Für das Deutsche und für das Niederländische haben Schrodtt (2004) bzw. Van der Horst (2008) die ältesten Quellen untersucht und in diesen sowohl die rote als auch die grüne Reihenfolge angetroffen. Bei der Perfektbildung mit *hebben* wird dabei die grüne Reihenfolge häufiger verwendet als die rote (cf. COUSSÉ 2006:258). Da noch ältere Quellen uns nicht zur Verfügung stehen, kann empirisch kein Beweis dafür geliefert werden, welche der Reihenfolgen im Niederländischen als die ältere oder als die endogene aufzufassen ist.

Geht man bei den Alternativen von freier Variation aus, wäre gemäß dem Isomorphieprinzip eine Entwicklung hin zu einer Variante statt zweier zu erwarten, so wie dies im Englischen und Deutschen der Fall ist; im Englischen ist die rote Reihenfolge die Norm, im Deutschen die grüne. Nach einer Übergangsphase, in der beide Varianten konkurrieren, müsste sich eine Form wohl aufgrund ihres Prestiges durchsetzen und die andere Variante verdrängen. Die diachronen Studien von Burridge (1993) und Coussé (2003/2006) zeigen für das Mittelniederländische einen derartigen Prozess auf: Die rote Reihenfolge wird ab etwa 1400 so gut wie nicht mehr verwendet, während sich die grüne Reihenfolge zur alleinigen syntaktischen Struktur gemäß dem Isomorphieprinzip entwickelt. Dies entspricht den linguistischen Erwartungen. Zum Ende des 16. Jahrhunderts lässt sich jedoch für das Brabantische eine gegenläufige Entwicklung konstatieren (cf.

Diagr. 47, 48, supra): Die rote Reihenfolge wird auf einmal wieder häufiger verwendet, insbesondere bei der Kombination von Modalverben mit dem Infinitiv kommt die Reihenfolge Vf+V in über 90% der Verbalgruppen vor. In dieser Konstellation verwendet man etwa im gleichen Zeitraum auch im Holländischen vermehrt, d.h. in über 70% der Verbalgruppen, die rote Reihenfolge. Kann dieser Umschwung mit Duinhovens Theorie der Reanalyse der *modifier-head*-Funktion (cf. Kap. 6.2.3.5) von Hilfsverb und Vollverb begründet liegen? Warum greift die „Expansion“ der roten Reihenfolge nicht in den Dialekten des Nordens und Nordostens des niederländischen Sprachraumes? Schließlich weisen die Dialekte dort bis heute eine Vorliebe für die grüne Reihenfolge auf, die nach der Reanalyse von *modifier* und *head* von der roten vollständig verdrängt sein müsste. Warum halten sich überhaupt im Niederländischen im Gegensatz zum Englischen und Deutschen und entgegen dem Isomorphieprinzip bis heute beide Varianten?

Mittels der in diesem Kapitel vorgenommenen Analyse des mittelniederländischen Urkundenmaterials wird ein starker Zusammenhang zwischen der geographischen Herkunft der Urkunde, also zwischen der verwendeten Schreibsprache, und der syntaktischen Struktur innerhalb der Verbalgruppe deutlich: Die Wahl der Wortreihenfolge ist schreibzentrums- bzw. schreibsprachenpezifisch. Allgemein können wir feststellen, dass die Verwendung der roten Reihenfolge insbesondere im Material des 13. Jahrhunderts für den Süden des Sprachraumes, die der grünen für den Norden charakterisierend ist.

Im Folgenden werden die konkreten Ergebnisse der empirischen Analyse zusammengefasst:

- Allgemein kann festgestellt werden, dass die grüne Reihenfolge bereits im 13. Jahrhundert wesentlich häufiger vorkommt als die rote Reihenfolge, das heißt in 69,5% der Verbalgruppen. Im 14. Jahrhundert steigt dieser Prozentsatz auf 79,4% für die grüne Reihenfolge. Diese allgemeine Tendenz zur grünen Reihenfolge divergiert von der Entwicklung der syntaktischen Struktur innerhalb der Adressformel. Wie ich in Kapitel 6 aufgezeigt habe, setzt bezogen auf die lexikalische wie syntaktische Struktur der Adressformel ein Normierungs- und Standardisierungsprozess ein, der dazu führt, dass die rote Reihenfolge in der Formel *allen denghenen die dese lettren sullen sien ende horen lesen* fixiert wird. Einen in dieser Hinsicht extremen Fall stellt das Schreibzentrum Utrecht dar: Hier wird im 13. Jahrhundert in 81,2% und im 14. Jahrhundert in 97,6% der Verbalgruppen die grüne Reihenfolge verwendet; gleichzeitig gehört Utrecht zu den wenigen Schreibzentren, die im 14. Jahrhundert noch die Formel *allen denghenen die dese lettren sullen sien ende horen lesen* (Adressformel Typ A; cf. Kap. 5 und 6) verwenden, und zwar zu über 94% in roter Reihenfolge. Trotz der Vorliebe für die Reihenfolge V+Vf bleibt die Formulierung in der Adressformel aufgrund ihrer starren Fixierung erhalten. Auf der anderen Seite beeinflusst die Syntax der Formel nicht den Aufbau anderer Verbalgruppen im übrigen Urkundentext. Obwohl die rote Reihenfolge in der Adresse konsequent verwendet wird,

- kommt diese syntaktische Alternative in den übrigen Textstücken der Utrechter Urkunden nicht (oder nur selten) vor.
- Die Analyse der Verbalgruppen bei den drei Hilfsverben *sullen*, *hebben* und *sijn* (ohne Einbeziehung des Relativsatzes in der Adressformel) bringt deutliche Unterschiede bei der Verwendung der alternativen syntaktischen Strukturen zu Tage: Die rote Reihenfolge wird am häufigsten beim Hilfsverb *hebben* verwendet. Für das 13. Jahrhundert habe ich ermittelt, dass in durchschnittlich 49,9%, also fast in der Hälfte der Belege, die rote Reihenfolge vorkommt. Das Hilfsverb *sullen* wird in 37,7% der Verbalgruppen in der Reihenfolge Vf+V verwendet. Bei *sijn* wiederum wird die rote Reihenfolge am seltensten, das heißt in nur 13,6% der Verbalgruppen verwendet. Im 14. Jahrhundert nivellieren sich diese Unterschiede allerdings. Während im 13. Jahrhundert die prozentualen Werte für die rote Reihenfolge bei den Hilfsverben um mehr als 35 Punkte auseinander liegen, sind es im 14. Jahrhundert nur elf Punkte.
 - Die regional differenzierte Untersuchung des Materials zeigt, dass es deutliche Unterschiede in der Verwendung der syntaktischen Alternativen in den verschiedenen Schreibzentren gibt. Der Aufbau der Verbalgruppe hängt eindeutig mit der Schreibsprache zusammen, in der die Urkunde verfasst ist. Diese dialektalen Unterschiede bilden hinsichtlich der Verwendung der unterschiedlichen Wortreihenfolgen einen Nord-Süd-Gegensatz (cf. Karten 10 und 11). Insbesondere in den südlich gelegenen Schreibzentren (Brugge, Gent, Mechelen, Maastricht) wird die rote Reihenfolge überdurchschnittlich häufig, z.T. sogar in absoluten Werten häufiger als die grüne verwendet, während in den Schreibzentren Middelburg, Dordrecht, Utrecht sowie in der Kanzlei der Grafen von Holland und im 14. Jahrhundert auch in Zutphen und Zwolle die grüne Reihenfolge stark bevorzugt wird. Im 14. Jahrhundert geht die Verwendung der roten Reihenfolge insgesamt zurück und auch der „Grad der Abweichung vom Mittelwert“ in der Verwendung der Reihenfolge Vf+V nimmt im gesamten Sprachraum ab, während sich die grüne Reihenfolge noch stärker etablieren kann (cf. Karten 10 und 11).
 - Nicht nur die Wahl des Hilfsverbs, sondern auch die Satzstruktur des Nebensatzes an sich übt offensichtlich Einfluss auf die Struktur der Verbalgruppe aus. Die rote Reihenfolge wird in Nebensätzen der Struktur [-KMF], [+NF], in denen im Mittelfeld keine weitere Konstituente neben dem Subjekt auftaucht und das Nachfeld besetzt ist, am häufigsten verwendet. Der maximale Wert für die grüne Reihenfolge wird im 13. Jahrhundert bei Nebensätzen der Struktur [+KMF],[-NF] erreicht. Während der Einfluss der Satzstruktur im 13. Jahrhundert deutlich hervortritt, konvergieren die Ergebnisse für das Material des 14. Jahrhunderts so stark, dass kein eindeutiger Zusammenhang von Satzstruktur und Verbclusterstruktur mehr erkennbar ist. Auffällig ist darüber hinaus, dass die in meinem Material ermittelten Ergebnisse der topologischen Analyse für *sullen* und *hebben* mit den Ergebnissen anderer Studien für das moderne Niederländisch nicht übereinstimmen. Beim Hilfsverb *sijn* lässt sich für die Belege aus dem 14. Jahrhundert

- die gleiche Tendenz wie im modernen Niederländisch konstatieren, nämlich dass die Verwendung der roten Reihenfolge zum einen durch ein realisiertes Mittelfeld ([+KMF]) und zum anderen durch eine komplexe Satzstruktur ([+KMF],[+NF]) gefördert wird.
- Die Kombination der regional differenzierten Untersuchung mit der topologischen Analyse zeigt, dass in solchen Schreibzentren, in denen die rote Reihenfolge auch allgemein überdurchschnittlich häufig verwendet wird, diese bei der Satzstruktur [-KMF],[+NF] noch häufiger vorkommt. In Schreibzentren, in denen die grüne Reihenfolge bevorzugt wird, hat die Satzstruktur [-KMF],[+NF] keinen positiven Effekt auf die Verwendung der Reihenfolge Vf+V; zum Teil wird in diesem Fall die rote Reihenfolge noch seltener oder auch gar nicht verwendet. Der Zusammenhang zwischen regionaler Vorliebe für die rote Reihenfolge und dem Steigerungseffekt bei optimaler Satzstruktur für die rote Reihenfolge lässt sich nur für das 13. Jahrhundert aufzeigen; im 14. Jahrhundert sind die Ergebnisse nicht eindeutig und lassen keine Schlussfolgerungen hinsichtlich eines solchen Zusammenhangs zu.
 - Die in den oben angeführten Punkten erläuterten Ergebnisse deuten darauf hin, dass eine chronologische Entwicklung vorliegt: Während im 13. Jahrhundert Unterschiede in der Verwendung der Alternativen und Zusammenhänge zwischen der syntaktischen Struktur der Verbalgruppe und anderen lexikalischen und syntaktischen Komponenten nachgewiesen werden können, nivellieren sich diese Unterschiede im 14. Jahrhundert und lassen sich solche Zusammenhänge nicht mehr (eindeutig) aufzeigen. Die Entwicklung beim Hilfsverb *sijn* könnte darauf hindeuten, dass sich die Zusammenhänge zwischen Satzstruktur und Wortreihenfolge in der Verbalgruppe in einem Stadium der Veränderung befinden.

8 Zusammenfassung und Schlussfolgerung

8.1 Ergebnisse

In der vorliegenden Studie habe ich rund 2000 mittelniederländische Privaturkunden aus dem 13. und 14. Jahrhundert aus dem Corpus Gysseling und dem Corpus Van Reenen/Mulder hinsichtlich ihrer *Vorlagen*, der *Normierung* und des *Sprachgebrauchs* detailliert untersucht. Zu stichprobenartigen Vergleichen wurden zudem lateinische, französisch- und deutschsprachige Urkunden, ediert in verschiedenen Urkundenbüchern, herangezogen.

Die Hypothesen und Fragestellungen, die die Grundlage für die vorliegende Untersuchung der volkssprachlichen Beurkundung im mittelniederländischen Sprachraum bilden, wurden in der Einleitung (cf. Kap. 1.2.1) ausführlich dargestellt.

Ein essentieller Ausgangspunkt meiner Untersuchung ist die räumliche, geographische Dimension: Das untersuchte Material stammt aus 21 verschiedenen Schreibzentren, die über den gesamten mittelniederländischen Sprachraum verteilt liegen. Alle durchgeführten Analysen hinsichtlich der Vorlagen, der Normierung und des Sprachgebrauchs wurden anhand von Material aus den unterschiedlichen Schreibzentren durchgeführt.³²⁴ Durch die schreibzentrumsspezifische Untersuchung des Materials können regionale Eigenheiten sowie überregionale Tendenzen und Zusammenhänge ermittelt werden. Anhand der geographisch differenzierten Analyse werden Unterschiede im Formelgebrauch der mittelniederländischen Urkundensprache deutlich, die ein Gefälle zwischen Middelburg im Westen und Maastricht im Südosten sichtbar werden lassen; diese Linie bildet mehr als einmal eine Grenze (cf. Kap. 8.1.1, 8.1.3.2).

8.1.1 Vorlagen

Ausgangspunkt für die Analyse der mittelniederländischen Urkunden war die Annahme, dass die Skribenten lateinische und französische Vorlagen bei der Ausstellung mittelniederländischer Urkunden verwenden. Dass die volkssprachliche Beurkundung auf die lateinische zurückgeht, steht fest (cf. Kap. 1.2), unklar ist jedoch, welche lateinische Formeln der mittelniederländische Skribent als Vorlage selektiert, wie die lateinischen Formeln im Mittelniederländischen wiedergegeben werden, ob die Skribenten die Wahl zwischen wörtlicher Übersetzung, freier Übertragung, rein inhaltlicher Wiedergabe und eigenen kreativen Sprachschöpfungen im Mittelniederländischen haben.

Ebenfalls noch nicht erforscht ist die Frage, inwieweit sich die Skribenten von der lateinischen Vorlage emanzipieren und ob sie eine eigenständige mittelniederländische Amtssprache entwickeln.

324 Nur die Fallstudie (Kap. 3) bezieht sich ausschließlich auf ein einzelnes Schreibzentrum, nämlich Utrecht.

8.1.1.1 Lateinische und französische Vorläufer

Die Analyse der rund 2000 mittelniederländischen Urkunden zeigt, dass die meisten volkssprachlichen Formulierungen auf lateinische Vorläufer zurückgeführt werden können. Für Urkunden aus Utrecht konnte ich nachweisen, dass es sich bei vielen der mittelniederländischen Formulierungen um wörtliche Übersetzungen lateinischer Formeln handelt. Im Gegensatz zu De Boors Ergebnissen für deutschsprachige Urkunden halten sich die mittelniederländischen Skribenten, wenn es die mittelniederländische Grammatik zulässt, eher streng an das lateinische Vorbild. Dies gilt beispielsweise für die Wiedergabe des *anno-domini*-Elements (cf. Kap. 3), das im Mittelniederländischen regelmäßig mit *int jaer ons heren* übersetzt wird, im Deutschen jedoch gerne mit *nach gotes geburt* oder *nach christes geburt* (cf. DE BOOR 1975:4) wiedergegeben wird. Auf eine französische Vorlage, nämlich auf *faire à savoir*, geht die mittelniederländische Notificatioformel *doen te wetene* zurück.

Lateinische Strukturen, die kein Pendant in der mittelniederländischen Grammatik kennen, müssen frei wiedergegeben werden, was z.B. für das Gerundiv gilt. Die AcG-Konstruktion³²⁵ *sigillum nostrum presentibus duximus apponendum* kann nicht bzw. nur äußerst umständlich wörtlich übersetzt werden: *wij hebben gedacht dat de zegels van onze kerk aan deze brief moeten worden gehangen* („wir haben gedacht, dass die Siegel unserer Kirche an diesen Brief gehängt werden müssen“). Stattdessen wird im Mittelniederländischen eine stark vereinfachte Formel verwendet, nämlich *so heb wi onse segel aen desen brief gedaen / ghehangen*, in der das übergeordnete Prädikat, die passive Bedeutung sowie die Modalität des Gerundivs nicht ausgedrückt sind (cf. Kap. 3). Allgemein werden lateinische Strukturen, die wörtlich wiedergegeben zu komplexen syntaktischen Strukturen im Mittelniederländischen führen würden, in den volkssprachlichen Dokumenten vereinfacht wiedergegeben. So lässt sich auch für die Notificatio feststellen, dass das Hilfsverb *velle* im mittelniederländischen Ausdruck meist wegfällt: Statt *notum facere volo / volumus* wird *wi maken bekend* und nicht *wi willen bekend maken* verwendet (cf. Kap. 4).³²⁶

8.1.1.2 Mittelniederländische Kreationen

Neue Entwicklungen in der mittelniederländischen Urkundensprache, die sich nicht auf lateinische oder französische Vorläufer zurückführen lassen, konnten ebenfalls ermittelt werden. Ein Beispiel dafür ist die Tagesbezeichnung mit Hilfe der Wochentage im Genitiv oder die Hinzufügung eines Nebensatzes bei der Jahreszahlangebe (cf. Kap. 3).

325 AcG steht für *Accusativus cum Gerundivo*, cf. Kap. 3.3.6.2).

326 Diese Unterschiede lassen sich wohl auf die unterschiedliche Sprachtypologie des Lateinischen als eher synthetische, flektierende und des (Mittel-)Niederländischen als eher analytische, isolierende Sprache zurückführen.

Auch im Relativsatz der Adressformel des Typs A, dem die lateinische Formel *visuris et audituris* (denen, die sehen und hören werden) zugrunde liegt, ist in den mittelniederländischen Formeln eine Neuerung zu erkennen: Die verbale Endgruppe wird in der Standardformel zu einer Verbalgruppe mit drei Infinitiven erweitert: *allen den genen, die dese lettren sullen sien ende horen lesen* (cf. Kap. 5 und 6). Diese lexikalische Ergänzung kommt weder in lateinischen noch in französischen Formeln vor (hier wird *veront et oront* verwendet), sondern nur in den mittelniederländischen Urkunden.

Für die Formulierung *eyne summe gheeldes die hem witliken ende wael is betaelt* (CRM F133p37402, Deventer) hat sich ebenfalls kein lateinischer Vorläufer finden lassen; zwar kommt die aktivische Verwendung des Verbs „(be)zahlen“ (*solvit / soluit* – er hat bezahlt) in lateinischen Dokumenten häufig vor, für den passiven Gebrauch lassen sich jedoch (fast) keine Belege finden (cf. Kap. 7). Obwohl die passive Konstruktion *solutum est* bzw. *summa, que soluta est* nicht nur ohne weiteres im Lateinischen möglich, sondern auch stilistisch akzeptabel wäre, konnte eine solche Formulierung in den edierten Urkundenbüchern nicht ermittelt werden. Im *Thesaurus Diplomaticus* (1997, hrsg. von P. TOMBEUR, W. PREVENIER et.al.), findet sich in den 6000 digitalisierten Dokumenten nur ein einziger Beleg in einer Urkunde aus Liège aus dem Jahr 1174, in dem die Formulierung *si predicta summa debiti in uigilia omnium sanctorum ****soluta**** non fuerit ...* („wenn die vorher genannte Schuldsomme nicht in der Nacht auf Allerheiligen gezahlt sein wird ...“) verwendet ist. Insgesamt kann konstatiert werden, dass sich die mittelniederländischen Skribenten von der lateinischen Vorlage emanzipieren und eigene mittelniederländische Wendungen kreieren.

8.1.1.3 Selektionsprozess

Die Untersuchungen in den Kapiteln 3 und 4 zu den Utrechter Dokumenten und der Notificatio haben außerdem gezeigt, dass bei der Verwendung der lateinischen Formeln ein Selektionsprozess stattfindet. Formeln, die mit der niederländischen Grammatik nicht gut nachzuahmen sind, werden nicht als Vorlage verwendet, was im Grunde nur verständlich ist. Die äußerst beliebte lateinische Formel *noverit universitas vestra* – „eure Gesamtheit soll / möge wissen“ bietet sich wegen der Abstraktheit des Ausdrucks und des verwendeten Konjunktivs für eine wörtliche Übertragung ins Mittelniederländische nicht an. Die Formel *notum facere volumus* bzw. die Vereinfachung *notum facimus* hingegen bietet sich wohl für eine unmittelbare Übertragung ins Mittelniederländische an: *wi maken bekent / wi doen cont*.

In den Kapiteln 4 und 5 habe ich aufzeigen können, dass es regionale Vorlieben bei der Verwendung bestimmter Vorläufer gibt. So verwenden die Skribenten in Gent und Brussel gerne Übersetzungen von *notum sit*, wobei die mittelniederländischen Pendants in den beiden Schreibzentren unterschiedlich realisiert werden (Gent: *kenlic si* – Brussel: *cont si*). Generell kann bei der Notificatio

ein Nord-Süd-Gefälle hinsichtlich der Verwendung bestimmter Vorlagen festgestellt werden: Während man im Süden des Sprachraumes (südlich einer Linie von Maastricht nach Middelburg) insbesondere die Formeln *notum facere*, *notum sit* und die französische Formel *faire à savoir* als Vorlagen heranzieht, werden im Gebiet nördlich dieser Linie *protestari*-Varianten deutlich bevorzugt.

8.1.1.4 Interregionaler und ‚interskriptorialer‘ Einfluss

Es kann angenommen werden, dass die professionellen Schreibzentren wie Brugge oder die Kanzlei der Grafen von Holland, die bereits früh standardisierte Formeln verwenden, zum einen Einfluss auf benachbarte Schreibzentren ausüben und zum anderen auf Skribenten in solchen Schreibzentren, die erst später mit der volkssprachlichen Beurkundung beginnen: Es liegt nahe, dass Skribenten nicht nur auf lateinische oder französische Vorlagen, sondern auch auf mittelniederländische Urkunden renommierter Schreibzentren anderer Regionen zurückgreifen und anderswo bereits entwickelte Formeln übernehmen, so dass sich interskriptorialer Einfluss zwischen den Schreibzentren feststellen lässt.

Im Osten des mittelniederländischen Sprachraumes, insbesondere im Grenzbereich zum deutschsprachigen Gebiet ist es durchaus möglich, dass nicht nur lateinische oder französische Vorlagen, sondern auch deutschsprachige Urkunden Einfluss auf das mittelniederländische Formular ausüben. Traditionell wird das Overijssel'sche Gebiet ja dem Mittelniederdeutschen zugerechnet (cf. Kap. 2).

Neben diesen interregionalen Einflüssen ist auch eine Beeinflussung innerhalb eines Schreibzentrums bei den Skribenten untereinander möglich; so haben beispielsweise Berteloot (1995a) und Goossens (2001) für Skribenten aus Brugge intraskriptorialen Einfluss aufgezeigt. In meiner Studie wird ebenfalls deutlich, dass diese Beeinflussung auftritt. Insbesondere für die professionellen Schreibzentren lässt sich enge Zusammenarbeit und gegenseitiger Einfluss nachweisen: So übernehmen die Hände 128 und 240 in der *Notificatio* die von den Skribenten 281 und 301 bevorzugte Formel (cf. Kap. 4). Auch in den Dokumenten der KGH zeigt sich gegenseitige Beeinflussung bei der Verwendung der *Notificatio*formel *maken cont ende kenlic*, die insbesondere von Hand 1826A (Melis Stoke) verwendet wird.

Der Formelgebrauch in den Dokumenten der KGH wird im 13. Jahrhundert durch den Skribenten Melis Stoke, der wahrscheinlich ursprünglich aus Dordrecht stammt, deutlich durch Dordrechter Formeln beeinflusst. Allgemein lässt sich jedoch feststellen, dass der Formelgebrauch der KGH von dem in den holländischen Städten sowohl hinsichtlich der *Notificatio* als auch der Adressformel abweicht: Während in der KGH die *notum-facere*-Varianten *maken cont* bzw. *maken cont ende kenlic* verwendet werden, benutzen die Skribenten in den holländischen Städten die *protestari*-Formeln *orconden* bzw. *orconden ende kennen*. In der Adresse verwenden die Skribenten der KGH fast ausschließlich die Typen A und C, während sich in den holländischen Städten die Variante ohne Nennung des Adressaten als Standardvariante durchsetzt.

Mehrfach habe ich darauf hingewiesen, dass die gräfliche Kanzlei bei der Einführung des Mittelniederländischen als Urkundensprache nicht als *trendsetter*, sondern als *trendvolger* zu bewerten ist (cf. DIJKHOF 2003). Berteloot stellt in seiner dialektalen Untersuchung (*Klankatlas*) für die gräfliche Kanzlei flämische Schreibgewohnheiten fest: „De Hollandse scribenten, in het bijzonder de klerken uit de KGH richten zich heel graag naar de schrijftaalgewoonten uit het zuiden en verloochenen daardoor vaak hun Hollands karakter“ (BERTELOOT 1984:100). Nach Mooijaart (1992) weist die Schreibsprache der Kanzlei allerdings keine flämischen oder brabantischen Züge auf und unterscheidet sich auch nicht von der in den holländischen Städten verwendeten Schreibsprache: „Er lijkt bij de Hollandse grafelijke kanselarij dan ook eerder sprake van een schrijftaal in opbouw onder verschillende invloeden, dan van een doelgerichte imitatie van bijv. de Vlaamse of Brabantse schrijftaal. Er is in deze fase nauwelijks verschil tussen de taal van de Haagse grafelijke kanselarij en die van de schrijfcentra in de omgeving“ (MOOIJART 1992:311).

Rem lokalisiert die Schreibsprache der Kanzlei in Südholland und stellt die größten Ähnlichkeiten mit der Schreibsprache aus Dordrecht, weniger mit Flandern, fest: „Wanneer we alle dialectgegevens van alle grafelijke scribenten bij elkaar nemen, dan blijkt dat we de Hollandse kanselarij in Zuid-Holland kunnen lokaliseren. Binnen de Hollandse kanselarij schreef men over het algemeen Hollands. Wanneer we de taalkenmerken van de grafelijke scribenten vergelijken met de gegevens uit de database dan blijkt de kanselarij de hoogste overeenkomst te scoren met taalkenmerken uit Dordrecht (78,6% overeenkomst)“ (REM 2003: 264 f.).

In der vorliegenden Studie habe ich ermittelt, dass die Skribenten der KGH hinsichtlich des Sprachgebrauchs in der *Notificatio* keine Varianten aus Flandern übernehmen; die Skribenten bevorzugten *notum-facere*-Varianten, insbesondere *maken cont* und *maken cont ende kenlic*. Varianten wie *doen te wetene* (von *faire à savoir*) oder wie *kenlic si* (von *notum sit*) kommen in der KGH nicht vor.

Bei der Realisierung der Adressformel verwenden die gräflichen Skribenten bevorzugt Typ A, meist in der Form mit 3 Infinitiven in roter Reihenfolge. Diese Form entspricht der flämischen Normvariante, die sich jedoch allgemein im Sprachraum als Standardform des Typs A durchsetzt.³²⁷ Außer in Brugge wird Typ A mit 3Inf;R auch in Utrecht, Middelburg und Maastricht verwendet, so dass ein unmittelbarer Einfluss aus Brugge auf die gräfliche Kanzlei sich anhand der Adressformel nicht eindeutig aufzeigen lässt.

Die Verbalgruppe im Nebensatz der Adressformel weist in der KGH die standardisierte Form 3Inf;R auf: *die dese lettren sullen sien ende horen lesen*. In den Verbalgruppen aus dem übrigen Urkundentext verwenden die Skribenten der KGH jedoch im Gegensatz zu ihren flämischen Kollegen bevorzugt die grüne und nicht die rote Reihenfolge, so dass für den freieren Textteil der Urkunde auf

327 Insgesamt kann sich die Grundvariante A als Standardformel des Adressaten nicht durchsetzen: Typ C *allen lieden* und Typ D ohne Nennung des Adressaten verdrängen in fast allen Regionen des Sprachraumes die beiden anderen Varianten A und B.

syntaktischem Niveau für die Verbalgruppe kein Einfluss aus Flandern auf die gräfliche Kanzlei festgestellt werden kann.

Einfluss auf diplomatischem Niveau (wie bei der Verwendung des Adresstyps A mit der Form 3Inf;R) bedeutet nicht automatisch Einfluss auf dialektalem, phonetischem Niveau, wie auch Mooijaart am Beispiel von Middelburg feststellt: „Verder blijken klankverschijnselen soms een andere spreiding te hebben dan typische oorkondetaalverschijnselen. Dit is vooral het geval m. betr. t. Zeeland, dat wat de eerste categorie betreft bij Vlaanderen aansluit [...], maar met zijn diplomatische woordkeuze bij Holland [...]“ (MOOIJART 1992:311).

Bezogen auf die Notificatio- und die Adressformel lässt sich festhalten, dass der Formelgebrauch der KGH – wie bereits oben erwähnt – von den Gewohnheiten in den holländischen Städten im 14. Jahrhundert abweicht (dies im Gegensatz zu den Ergebnissen von Mooijaart, cf. Zitat supra): Während man in der KGH *notum-facere*-Varianten und den Adresstyp A bevorzugt, werden in den holländischen Städten die *protestari*-Varianten und Typ D zur Norm.

Für das 13. Jahrhundert lassen sich Übereinstimmungen zwischen dem Formelgebrauch der KGH und des Schreibzentrums Dordrecht feststellen. Diese Übereinstimmungen lassen sich jedoch m.E. darauf zurückführen, dass der Skribent Melis Stoke Formeln und Wendungen aus Dordrecht in das Formular der KHG eingeführt hat, die von seinen Kollegen übernommen wurden. Im 14. Jahrhundert werden in Dordrecht die gleichen Varianten zur Norm wie in den anderen holländischen Städten.

Schreibzentrumsübergreifende, interskriptoriale Beeinflussung kann für die Schreibzentren Brugge und Utrecht angenommen werden. Hier verwenden die Skribenten hinsichtlich der Notificatio und der Adressformel Varianten, die in den anderen Schreibzentren des Sprachraumes nicht (bzw. nicht als Standard) verwendet werden: Als Vorläufer für die Notificatio dient sowohl in Brugge als auch in Utrecht die französische Formel *faire à savoir* und als Adressat wird auch im 14. Jahrhundert in diesen beiden Schreibzentren Grundvariante A (Leser) verwendet, die in anderen Teilen des Sprachraumes von den Varianten C und D verdrängt wird. Da in Brugge früher volkssprachlich beurkundet wird und hier der Standardisierungsprozess auch früher einsetzt, ist es wahrscheinlicher von einer Beeinflussung von Brugge ausgehend auf Utrecht auszugehen als andersherum. Ein unmittelbarer Einfluss kann jedoch nicht festgestellt werden.³²⁸ Bereits Berteloot hat festgestellt, dass das Schreibzentrum Utrecht häufig eine leicht abweichende Position einnimmt: „De Utrechtse schrijvers [...] staan meestal inderdaad ‚tussen oost en west‘, maar zij vormen ook de meest heterogene groep uit ons hele onderzoeksgebied“ (BERTELOOT 1984:100).

Bemerkenswert ist m.E., dass sich hinsichtlich der Formeln keine gegenseitige Beeinflussung zwischen den beiden flämischen, schon früh volkssprachlichen Schreibzentren Brugge und Gent feststellen lässt.

328 Mooijaart sieht einen Zusammenhang zwischen den Schreibzentren Brugge und Utrecht: Ihre Ergebnisse könnten ein Hinweis auf „Vlaamse schrijftaalinvloed of aanwezigheid van Vlaamse scribenten in Utrecht“ sein (cf. MOOIJART 1992:294).

Ebenfalls auffällig ist, dass die Schreibzentren im Westen des Sprachraumes die Schreibzentren im östlichen Teil wider Erwarten bei der Verwendung der Formeln nicht beeinflussen, obwohl in diesen die volkssprachliche Beurkundung erheblich später einsetzt. Die Skribenten hier übernehmen keine vorgefertigten Formeln; es werden offensichtlich auch keine Fachleute aus anderen Schreibzentren ‚abgeworben‘, die ihren mittelniederländischen Formelschatz auf die Dokumente aus Zutphen, Deventer und Zwolle übertragen. Die Entwicklung wird innerhalb eines Schreibzentrums bei den jeweiligen Skribenten durch Lernprozesse und Praxiserfahrung jeweils aufs Neue durchlaufen.

Unmittelbarer Einfluss aus dem Osten, das heißt aus dem angrenzenden deutschsprachigen Raum, konnte weder im Rhein-Maasländischen noch im mittelniederdeutschen Raum ermittelt werden (cf. Kap. 4).

8.1.2 Normierung

Bei der Analyse des Urkundenmaterials bin ich davon ausgegangen, dass Normierungs- und Standardisierungsprozesse in der Entwicklung der mittelniederländischen Urkundensprache den Variationsreichtum zu Beginn der volkssprachlichen Beurkundung zurückdrängen. Diese Tendenz ist u.a. von Goossens (2001) für das Schreibzentrum Brugge festgestellt worden. Welche Varianten sich in den verschiedenen Regionen des mittelniederländischen Sprachraums durchsetzen und zur Norm werden, in welchem zeitlichen Rahmen der Standardisierungsprozess stattfindet und ob regionale Unterschiede im Normierungsprozess vorliegen, war bislang nicht erforscht.

Wie ich in den Kapiteln 4 und 5 konstatiert habe, geht der Variantenreichtum im Laufe der Zeit zurück. Bezogen auf die *Notificatio* habe ich aufgezeigt, dass sich von den insgesamt 74 ermittelten Varianten zwölf Formulierungen und die Variante ohne *Notificatio* als Standardvarianten durchsetzen können (cf. Kap. 4). Bei der Adressformel setzt sich von den verschiedenen Typen A, B, C und D letztlich Variante D ohne Nennung des Adressaten in vielen Schreibzentren als Standard durch, für die es keinen lateinischen Vorläufer gibt. Hier emanzipiert man sich also von den lateinischen Vorlagen.

Für die Adressformel des Typs A selber lässt sich bei der Struktur der Verbalgruppe ein Standardisierungsprozess feststellen: Die Norm- oder Standardvariante ist die Formel mit drei Infinitiven in roter Reihenfolge, nämlich *allen den genen, die dese lettren sullen sien ende horen lesen*, die im 14. Jahrhundert in 93% der Belege mit Typ A verwendet wird. Alle anderen Varianten mit nur einem oder zwei Infinitiven sowie mit alternativer grüner Reihenfolge werden so gut wie nicht mehr verwendet.

Die Standardisierung der Formeln findet zu unterschiedlichen Zeiten und nach unterschiedlich langen Zeiträumen der volkssprachlichen Beurkundung statt. Das Schreibzentrum Brugge zeichnet sich dadurch aus, dass die Standardisierung der Urkundensprache bereits rund 1280 so gut wie abgeschlossen ist (cf. MARYNISSEN 1999). In Kapitel 4 habe ich aufzeigen können, dass für die Schreibzentren

Mechelen, Dordrecht und Utrecht bezogen auf die *Notificatio* ebenfalls recht früh, d.h. bereits um 1300, von einer Standardvariante gesprochen werden kann. In den holländischen Städten – für die allerdings meist kein oder nur sehr wenig Material aus dem 13. Jahrhundert vorliegt – dauert der Standardisierungsprozess unterschiedlich lange: In Gouda wird die *Notificatio*-Standardvariante nach 22 Jahren volkssprachlicher Beurkundung, in Amsterdam nach 15 Jahren und in Haarlem nach nur vier Jahren verwendet, während es in Leiden, Den Haag und Middelburg noch bis weit in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts dauert, bis sich eine Variante als Standardformel durchsetzen kann. Besonders lang, etwa 100 Jahre, dauert der Standardisierungsprozess in Gent, obwohl hier schon früh die Volkssprache zur Beurkundung verwendet wird. Für die östlichen Schreibzentren Zutphen, Deventer und Zwolle gilt, dass der Standardisierungsprozess zum Ende des 14. Jahrhunderts noch nicht beendet ist, sondern erst gerade eingesetzt hat.

In den verschiedenen Regionen des mittelniederländischen Sprachraumes dauert der Normierungs- und Standardisierungsprozess demnach unterschiedlich lange. Wider Erwarten besteht offensichtlich kein Zusammenhang zwischen dem Anfangszeitpunkt der volkssprachlichen Beurkundung und dem Tempo des Standardisierungsprozesses, wie sich anhand der flämischen Schreibzentren Brugge und Gent zeigen lässt: In beiden Schreibzentren wird das Mittelniederländische bereits früh verwendet, in Brugge ist der Standardisierungsprozess um 1280 abgeschlossen, während er in Gent noch bis weit ins 14. Jahrhundert andauert. Darüber hinaus kann konstatiert werden, dass die Standardisierungsprozesse im Allgemeinen in den Schöffennurkunden schneller als in den Urkunden anderer Aussteller eintreten.

Auffällig ist, dass die Skribenten in den nordöstlichen Schreibzentren, die erst spät mit der volkssprachlichen Beurkundung beginnen, keine Standardformulierungen aus anderen Schreibzentren übernehmen, obwohl es aus moderner Sicht arbeitsteilig sinnvoll und günstig scheint, bereits ermittelte rechtsgültige mittelniederländische Formeln zu übernehmen, statt mühsam selbstständig eine Amtssprache zu entwickeln. Da es sich bei den drei östlichen Schreibzentren Zutphen, Deventer und Zwolle um Hansestädte handelt und Deventer zudem eine „Zentrumsfunktion“ hatte, sind überregionale Kontakte sowohl bezogen auf Handelsbeziehungen als auch auf Jurisdiktion und Verwaltung nicht unwahrscheinlich. Darüber hinaus ist für Deventer, das als „Oversticht“ zu Utrecht gehörte, skriptorialer Einfluss aus Utrecht gut denkbar. Einen solchen Einfluss habe ich jedoch in der vorliegenden Studie nicht konstatieren können. Die Schreibzentren Zutphen, Deventer und Zwolle zeichnen sich durch einen außerordentlich großen Variantenreichtum aus, zudem kommen viele der hier verwendeten Formulierungen im übrigen Sprachraum überhaupt nicht vor (cf. Kap. 4). Offensichtlich nehmen diese Schreibzentren bezogen auf die Urkundensprache des 14. Jahrhunderts eine gesonderte Stellung ein.³²⁹

329 Mehrfach habe ich darauf hingewiesen, dass der Nordosten der heutigen Niederlande häufig dem mittelniederdeutschen und nicht dem mittelniederländischen Sprachraum

8.1.3 Sprachgebrauch

Nachdem ich in den Kapiteln 4, 5 und 6 die Urkunden hinsichtlich des Formelgebrauchs untersucht habe, habe ich in Kapitel 7 den syntaktischen Aufbau der Verbalgruppe in Nebensätzen im übrigen Urkundentext analysiert. Dass sich individuelle Unterschiede im Sprachgebrauch der Skribenten feststellen lassen, hat bereits Berteloot für drei Brugger Skribenten ausführlich dargestellt (cf. BERTELOOT 1995a).

Die Untersuchung der Formeln in der vorliegenden Untersuchung hat ein deutliches Gefälle zwischen dem Südwesten und Nordosten des Sprachraumes zu Tage gebracht (cf. Kap. 4 und 5). Bei der Analyse der Verbalgruppe haben sich ebenfalls regionale Unterschiede ermitteln lassen, die auf die verwendeten Schreibsprachen zurückzuführen sind.

Neben den geographischen Besonderheiten sollte bei der Untersuchung des Sprachgebrauchs auch geklärt werden, inwieweit der Sprachgebrauch in den Formeln des Protokolls und des Eschatokolls den Sprachgebrauch des sog. Narrativen Textteils der Urkunde (Dispositio) beeinflusst. Es ist allgemein bekannt, dass sich die Urkundensprache durch äußerst stereotypen Sprachgebrauch auszeichnet; Diplomatiker bezeichnen die Urkundensprache auch als Schablone-sprache. Bei der syntaktischen Analyse der Verbalgruppe in den Urkunden habe ich jedoch feststellen müssen, dass nicht nur die Formeln des Protokolls und Eschatokolls stereotyp sind, sondern sich auch im narrativen Textteil der Dispositio viele bzw. sehr viele formelhafte Wendungen und Ausdrücke finden lassen, so dass hier von einem „narrativen“ Textteil nur bedingt die Rede sein kann.

8.1.3.1 Urkundensprache als fachsprachliche Varietät des Mittelniederländischen

Die Urkundensprache ist generell durch ihre Funktion, ihre Domäne geprägt: Es handelt sich um eine fachsprachliche Varietät, um eine Amtssprache. In mehrererlei Hinsicht ist diese Varietät eingeschränkt: Es werden nur bestimmte lexikalische Wortfelder abgedeckt, die mit Kauf und Verkauf, Schenkung oder Erbe zu tun haben (cf. Kap. 7); fast alle Verbformen kommen in der dritten oder ersten Person vor, während die 2. Person (insbesondere im Singular) stark unterrepräsentiert ist. Eine syntaktische Analyse hinsichtlich der Wortreihenfolge im Satz muss in Relation zur Informationsstruktur des Textes, die durch das Urkundengenre bedingt ist, gesehen werden: Nachgestellte Subjekte und Objekte sind weniger typisch für die freiere Wortstellung im Mittelniederländischen als vielmehr typisch für die Informationsstruktur einer Urkunde.

Dennoch sind Urkunden aufgrund ihrer Lokalisier- und Datierbarkeit, der Einheitlichkeit der Textsorte und der Prosafassung ohne Reim für sprachhistorische Untersuchungen gut geeignet, sofern man bei der Analyse die genrebedingten Eigenheiten des Sprachmaterials berücksichtigt.

zugerechnet wird; die ermittelte Sonderstellung in der Formelsprache könnte hierauf zurückzuführen sein.

8.1.3.2 Der Sprachgebrauch in den Formelelementen

Auf lexikalischer und auf syntaktischer Ebene konnten bei der Untersuchung der Formeln in mittelniederländischen Urkunden große regionale Unterschiede ermittelt werden.

Die lexikalischen Unterschiede können bezogen auf die *Notificatio* in einem Nord-Süd-Gefälle zusammengefasst werden: Nördlich einer Linie von Maastricht nach Middelburg werden *protestari*-Variante zur Standardform, während diese südlich dieser Linie nicht oder nur selten verwendet werden. Im nördlichen Teil kann wiederum ein West-Ost-Gefälle konstatiert werden: In den holländischen Städten und auch in Breda werden Varianten mit den Lexemen *orconden* verwendet, während in den östlichen Schreibzentren bevorzugt das Lexem *tughen* verwendet wird (cf. Kap. 4).

Auch bei der Verwendung der verschiedenen Grundvarianten der Adressformel kann ein deutlicher Unterschied zwischen dem Süden und Norden des mittelniederländischen Sprachraumes festgestellt werden: Südlich einer Linie von Maastricht und Middelburg werden im 14. Jahrhundert die Grundvarianten A (Leser), B (*praesentibus-futuris*) und C (*allen lieden*) verwendet, während die Skribenten nördlich dieser Linie insbesondere die Grundvarianten C und D (*allen lieden* bzw. [-ADR]) als Standardformel verwenden. Die Variante ohne Nennung des Adressaten wird in keinem südlichen Schreibzentrum als Standardvariante der Adressformel verwendet (cf. Kap. 5).

Die Analyse der Verbalgruppe in Grundvarianten A und B der Adressformel hat gezeigt, dass die syntaktische Struktur nicht von dialektalen Faktoren bestimmt wird. Vielmehr konnte ich aufzeigen, dass durch Standardisierungs- und Normierungsprozesse die Verbalgruppe des Typs A regelmäßig die Struktur Vf+I und die des Typs B die Struktur I+Vf aufweist. Dies ist unabhängig vom Schreibzentrum, aus dem die Urkunde stammt, und unabhängig von der Schreibsprache, in der das Dokument verfasst wurde. Eine mögliche dialektunabhängige Erklärung für die unterschiedlichen Strukturen bei Typ A und B liefern die prosodisch-rhythmischen Faktoren wie das *platte-hoed-intonatiepatroon* (cf. Kap. 6).

8.1.3.3 Syntaktische Variation in der Verbalgruppe

Im Gegensatz zur syntaktischen Struktur der Nebensätze in der Adressformel lassen sich die verschiedenen Wortreihenfolgen bei der Analyse der Nebensätze des übrigen Urkundentextes nur durch regionale, dialekt spezifische Unterschiede erklären.

Für die detaillierte Analyse der Verbalgruppen habe ich 934 Urkunden aus 14 verschiedenen Schreibzentren mit mehr als 3600 Verbalgruppen in Nebensätzen des Urkundentextes, die nicht Bestandteil der Adressformel sind, untersucht. Dabei konnte konstatiert werden, dass die grüne Reihenfolge (V+Vf) bereits im 13. Jahrhundert häufiger vorkommt als die rote und sie sich im 14. Jahrhundert weiter durchsetzen kann.

Der Vergleich der Verbalgruppe in der Adressformel mit den Verbalgruppen aus Nebensätzen im übrigen Urkundentext hat zudem gezeigt, dass sich der Sprachgebrauch in der Formel von dem im freieren Textteil unterscheidet: Während in der Adressformel die Standardvariante mit drei Infinitiven in roter Reihenfolge verwendet wird, kommt in den (meist zweigliedrigen) Verbalgruppen des narrativen Textteils die grüne Reihenfolge wesentlich häufiger vor als die rote. Die rote Wortreihenfolge in der Formel ist offensichtlich so sehr erstarrt, dass sie auch in solchen Schreibzentren, wo in der Schreibsprache die finite Verbform meist nachgestellt ist, dennoch verwendet wird: Auch in „grünen Schreibzentren“, wo die grüne Reihenfolge in der Verbalgruppe deutlich bevorzugt oder sogar ausschließlich verwendet wird, kommt in der Adressformel die rote Reihenfolge vor. Auf der anderen Seite führt die Verwendung der roten Reihenfolge in der erstarrten Formel nicht dazu, dass die Skribenten in den „grünen Schreibzentren“ ihren Sprachgebrauch hinsichtlich der syntaktischen Struktur im eher narrativen Textteil anpassen: Hier verwendet man weiterhin unverändert die Variante mit nachgestellter finiter Verbform, also grün.

Auf der Grundlage des Forschungsstandes hinsichtlich des Einflusses verschiedener Faktoren auf den syntaktischen Aufbau der Verbalgruppe für das moderne Niederländische habe ich das mittelniederländische Sprachmaterial untersucht. In meinem Corpus zeigt sich, dass die Wahl der Reihenfolge insbesondere durch dialektsspezifische Vorlieben bestimmt wird. Im Süden des Sprachraumes, insbesondere in Flandern, wird die rote Reihenfolge bevorzugt; allerdings wird auch in Deventer und Groningen die rote Reihenfolge auffällig häufig verwendet, aufgrund der heutigen Dialektsituation ein eher unerwartetes Resultat (cf. AND 1991). Vor allem im Westen des Sprachraumes, in Middelburg, Holland und Utrecht, aber auch in Zwolle und Zutphen wird die grüne Reihenfolge deutlich bevorzugt.

Unabhängig von der verwendeten Schreibsprache beeinflusst das verwendete Hilfsverb die Wahl der Reihenfolge: Bei *hebben* mit Partizip wird die grüne Reihenfolge nicht so häufig verwendet wie bei *sullen* und *sijn*. Für das 13. Jahrhundert lässt sich zudem ein Zusammenhang zwischen dem topologischen Aufbau des Nebensatzes an sich und der syntaktischen Struktur der Verbalgruppe ermitteln: Der Satzaufbau [-KMF] plus [+NF], also ohne Konstituente im Mittelfeld und mit realisiertem Nachfeld, stimuliert in Schreibzentren, in denen die rote Reihenfolge allgemein gerne verwendet wird, die Verwendung der roten Reihenfolge. Dies entspricht nicht den Hypothesen für den Einfluss von Mittel- und Nachfeld im modernen Niederländischen. Für das 14. Jahrhundert habe ich diesen Zusammenhang nicht mehr deutlich konstatieren können. Hier zeigt sich beim Hilfsverb *sijn*, dass der höchste Wert für die rote Reihenfolge in komplexen Sätzen mit der Struktur [+KMF] plus [+NF], der höchste Wert für die grüne Reihenfolge in Sätzen mit der Struktur [-KMF] plus [+NF] vorkommt. Dies entspricht wohl den Annahmen für den Einfluss der Satzfelder im modernen Niederländischen. Diese Entwicklung beim Hilfsverb *sijn* könnte als Hinweis für einen Übergang vom Mittelniederländischen in Richtung des modernen

Niederländischen hinsichtlich des Einflusses bestimmter Satzstrukturen auf die Wortreihenfolge der Verbalgruppe gedeutet werden.

8.2 Desiderata

In der vorliegenden Untersuchung habe ich aufgezeigt, dass die mittelniederländische Urkundensprache nicht unabhängig von ihren lateinischen und französischen Vorläufern betrachtet werden kann. Die lateinische Urkundensprache übt durch ihre Formeln lexikalischen und syntaktischen Einfluss auf die mittelniederländische Urkundensprache aus. Das Urkundengenre an sich muss bei der Analyse des mittelniederländischen Sprachmaterials mehr Berücksichtigung finden. Die Satzstruktur ist m.E. deutlich durch die Informationsstruktur des Dokuments beeinflusst und kann nicht uneingeschränkt als Beweis für die freiere Wortstellung im Mittelniederländischen im Vergleich zum modernen Niederländischen herangezogen werden.

Während einzelne Schreibzentren wie Brugge und die Kanzlei der Grafen von Holland (z.B. BERTELOOT 1995a, LEROY 1999; KRUISHEER 1986–1997, BURGERS 1995a, DIKHOF 2003, REM 2003) und bestimmte Dialektgruppen wie das Holländische, Brabantische und Flämische (z.B. BURRIDGE 1993, COUSSÉ 2003/2006) bereits ausführlich untersucht wurden, liegen für viele andere Schreibzentren und ihre Schreibsprachen nur wenige oder gar keine Studien zur mittelniederländischen Urkundensprache vor.³³⁰ Dies betrifft insbesondere den Osten und Norden des Sprachraumes.³³¹ Dies liegt unter anderem daran, dass hier bis zum Jahr 1300 kaum in der Volkssprache beurkundet wurde und daher im Corpus Gysseling aus dieser Region des Sprachraumes kaum Urkunden aufgenommen sind. Für diese Region liegt allerdings im Corpus Van Reenen-Mulder ausreichend Sprachmaterial aus dem 14. Jahrhundert vor.

Um den Zusammenhang zwischen lateinischer Vorlage und mittelniederländischer Urkunde darstellen zu können, habe ich in meiner Studie insbesondere die Formelelemente analysiert. Um den Sprachgebrauch in den mittelniederländischen Urkunden noch besser beschreiben zu können, wären neben der Analyse der Verbalgruppe weitere Untersuchungen auf (morpho-)syntaktischem und lexikalischem Niveau, ebenfalls geographisch differenziert, wünschenswert, auch um die von mir ermittelte „Trennlinie“ Middelburg – Maastricht, bezogen auf andere Aspekte der Sprache zu bestätigen bzw. zu präzisieren. Denkbar sind Untersuchungen zur Wortreihenfolge von Kern und Bestimmung (*modifier-head-*

330 Häufig handelt es sich um Untersuchungen aus diplomatisch-historischer und nicht aus sprachwissenschaftlicher Perspektive.

331 Wohl liegt zum Schreibzentrum Deventer eine (historisch-diplomatische) Arbeit von Benders (2002) vor; zu Zwolle eine Untersuchung von Peters (2006). An der Radboud Universität Nijmegen wird z.Z. an einem Projekt zur Variation und Standardisierung der niederländischen Standardsprache geforscht: VAN KEMENADE/COUPÉ/ PANNEMANN: *Variation and Standardisation: the impact of language contact on the emerging Dutch standard language, 1400–1650*.

Reihenfolgen), zum Beispiel beim Genitiv: Wird dieser vor- oder nachgestellt verwendet? Lassen sich Veränderungen in der Häufigkeit bezogen auf die Vor- oder Nachstellung feststellen? Coussé beschäftigt sich in ihrer diachronen Untersuchung mit verschiedenen Aspekten der Wortreihenfolge, allerdings beschränkt auf das Holländische, Flämische und Brabantische; die östlichen und nördlichen Dialekte (von Maastricht über Utrecht bis Groningen) werden außer Betracht gelassen.³³² Dies gilt ebenfalls für die Analyse der Entwicklung des zusammengestellten Perfekts mit *haben* statt der analytische Imperfektform (COUSSÉ 2006): Für den Osten und Norden des Sprachraumes ist diese Entwicklung noch nicht untersucht; da das Perfekt im Deutschen das Imperfekt stets weiter verdrängt (sog. „Präteritumsschwund“, cf. NÜBLING et.al. 2006:247), wäre eine solche Untersuchung sicher lohnend. Die Studie von Burridge (1993) zur verbalen Endgruppe ist ebenfalls auf zwei Dialekte, das Holländische und Brabantische, beschränkt; eine Analyse der Reihenfolge im Verbcluster bei verschiedenen Hilfsverben wäre für die östlichen und nördlichen Dialekte des Sprachraumes ebenfalls sinnvoll und fruchtbar.

Im Gegensatz zum modernen Niederländisch kennt das Mittelniederländische den Konjunktiv als Modus, der in vielen formelhaften Wendungen wie *het si cont; dat dit vast ende ghestade bliue; vpdat dit ghestade si* verwendet wird. Wie lässt sich der Prozess des Modusverlustes chronologisch und geographisch beschreiben? Welche Ersatzstrategien werden entwickelt, um die pragmatischen Aufgaben des Konjunktivs zu übernehmen? Lassen sich geographisch Unterschiede beim Prozess des Konjunktivverlustes aufzeigen?

In meiner Studie bin ich mit Dijkhof und Burgers davon ausgegangen, dass das älteste überlieferte mittelniederländische Dokument aus Middelburg und nicht aus Gent (GYSELING 1971) stammt (cf. Kap. 2). Für Middelburg habe ich festgestellt, dass hier die Art der Datumsangabe mit Ordinalzahlen und Monat statt mittels Kirchenfesten gerne verwendet wird. Die Konstruktion *up den zesse ende twintichsten dach jn meye*, die der modernen Datumsangabe ähnelt, löst die anderen Varianten mit *in* oder *vp* (plus Dativ bzw. Akkusativ) ab (cf. Kap. 3.3.7.4; Kap. 7.2.2.1). Lässt sich diese Entwicklung auch für andere Schreibzentren aufzeigen? Folgen diese dem Middelburger Vorbild oder findet die Entwicklung anderswo schon früher statt? Kann die Rolle des Schreibzentrums Middelburg (Zeeland) als Ausgangspunkt für die Verniederländischung der Urkundensprache bestätigt werden? Hier sind weitere sprachwissenschaftliche sowie historisch-diplomatische Untersuchungen notwendig.

Die hier angeführten Aspekte stellen nur eine kleine Auswahl von möglichen Forschungsfragen dar, die es bezogen auf das Mittelniederländische noch zu untersuchen gilt, und zeigen, dass es in diesem außerordentlich interessanten Forschungsfeld noch genug zu entdecken gibt.

332 E. COUSSÉ (Universität Gent; Diss. 2008): *Volgordevariantie binnen de tweeledige werkwoordelijke eindgroep in het Nederlands. Een diachroon corpusonderzoek van werkwoordsvolgorde met speciale aandacht voor concomitante volgordeveranderingen.*

9 Literatur

9.1 Quellen

- APPELT, H./MENZEL, J.J./IRGANG, W. (Hrsg.), *Schlesisches Urkundenbuch*, Graz et.al. 1963–1998.
- BÄR, M. (Hrsg.), *Osnabrücker Urkundenbuch*. Band IV Die Urkunden der Jahre 1281–1300, Osnabrück. 1902.
- BLOK, P.J./FEITH, J.A. et.al., *Oorkondenboek van Groningen en Drente*, Groningen 1896. (abgekürzt OGD)
- DE BOOR, H./HAACKE, D. (Hrsg.), *Corpus der altdeutschen Originalurkunden bis zum Jahr 1300*, Lahr 1957. (sog. Corpus Wilhem, abgekürzt CW)
- DILLO, M./VAN SYNGHEL, G.A.M. (Hrsg.), *Oorkondenboek van Noord-Brabant tot 1312. II De heerlijkheden Breda en Bergen op Zoom*, Tweede stuk (1289–1312), m.m.v. E.T. van der Vlist, 's-Gravenhage 2000. (abgekürzt ONB)
- FRIEDLAENDER, E. (Hrsg.), *Ostfriesisches Urkundenbuch*, Bd. 1: 787–1470, Wiesbaden 1968. (abgekürzt OFU).
- GYSSELING, M., *Les plus anciens textes français non littéraires en Belgique et dans le Nord de la France*, in: *Sciptorium* 3 (1949), 190–210. <https://doi.org/10.3406/scrip.1949.2229>
- GYSSELING, M., *Corpus van Middelnederlandse teksten (tot en met het jaar 1300)*, m.m.v. Willy Pijnenburg. Reeks I: Ambtelijke bescheiden, 's-Gravenhage 1977. (abgekürzt CG).
- KETNER, F. (Hrsg.), *Oorkondenboek van het Sticht Utrecht tot 1301*. dl. IV eerste stuk 1267–1283, dl. IV tweede stuk 1283–1290, dl. V eerste stuk 1291–1296, dl. V tweede stuk 1296–1301, Utrecht 1954–1959. (abgekürzt OSU)
- KEUSSEN, H. (Hrsg.), *Urkundenbuch der Stadt Krefeld und der alten Grafschaft Mörs*, Bd. 1 799–1430, Krefeld 1938.
- KOCH, A.C.F., *Oorkondenboek van Holland en Zeeland tot 1299*, Bd. I: 7e eeuw–1222, 's-Gravenhage 1970. (abgekürzt OHZ).
- KOEPPEN, H. (Hrsg.), *Preußisches Urkundenbuch*, Bd. IV 1346–1351, München 1960.
- KROM, C.C.N./SASSEN, A. (Hrsg.), *Oorkonden betreffende Helmond*, Werken van het Provinciaal Genootschap van Kunsten en Wetenschappen in Noordbrabant. Nieuwe Reeks, N^o. 1, 's-Hertogenbosch 1884.
- KRUISHEER, J.G., *Oorkondenboek van Holland en Zeeland tot 1299*, dln. II 1222–1256, III 1256–1278, IV 1278–1291, Assen 1986–1997. (abgekürzt OHZ)
- LACOMBLET, TH.J. (Hrsg.), *Urkundenbuch für die Geschichte des Nieder-rheins oder des Erzstifts Cöln, der Fürstenthümer Jülich und Berg, Geldern, Meurs, Cleve und Mark, und der Reichstifte Elten, Essen und Werden*, II. Band (Teil 1 und 2) von 1201 bis 1300 einschließlich; III. Band von 1301 bis 1400 einschließlich, unv. Neudruck 1960–1981, Aalen 1840–1858.
- MANTOU, R., *Actes originaux rédigés en français dans la partie flamingante du comté de Flandre (1250–1350)*, Etude linguistique. Mémoires de la Commission Royale de Toponymie et de Dialectologie 15, Liège 1972.
- MEUTHEN, E., *Aachener Urkunden 1101–1250*, Bonn 1972.
- NELLESSEN, E./DOMSTA, H.J. (Hrsg.), *Urkundenbuch der Stadt Düren*, II. Band Schöffenerkunden von 1261–1550, Düren 1978.
- PRÜMERS, R. (Hrsg.), *Pommersches Urkundenbuch*, II. Band 1254–1286 Neudruck 1970, Aalen 1881–1885. (abgekürzt PU)
- VAN REENEN, P.Th./MULDER, M.J., *Corpus veertiende-eeuws Middel-nederlands*, CD-Rom, Fassung Dezember 2002. (abgekürzt CRM)

- RÜBEL, K., *Dortmunder Urkundenbuch*, Bd. I 899-1340, Dortmund 1881.
- Thesaurus Diplomaticus*, hrsg. v. P. TOMBEUR/W. PREVENIER/Ph. DEMONTY/M.-P. LAVIOLETTE. Cedoc. Comité national du Dictionnaire du Latin médiéval. Commission royale d'Histoire/Koninklijke Commissie voor Geschiedenis. Brepols; Gids voor de gebruiker (Ph. Demonty); CD-Rom, Turnhout 1997.
- SIPMA, P./VRIES, O., *Oudfriesche oorkonden*, Band I-IV, 's-Gravenhage 1927-1977.
- VLEESCHOUWERS, C., *De oorkonden van de Sint-Baafsabdij te Gent 819-1321*, 2. Auflage, Brussel 1990. (abgekürzt OSBG)
- Westfälisches Urkundenbuch* (Fortsetzung von Erhards *Regesta Historiae Westfaliae*), hrsg. vom Vereine für Geschichte und Altertumskunde Westfalens.
- Band 7 (1908): *Die Urkunden des kölnischen Westfalens vom J. 1200-1300*.
- Band 8 (1913): *Die Urkunden des Bistums Münster von 1301-1325*.
- Band 9 (1972): *Die Urkunden des Bistums Paderborn 1301-1325*.
- Band 10 (1977): *Die Urkunden des Bistums Minden 1301-1325*.
- Band 11 (2000): *Die Urkunden des Kölnischen Westfalen 1301-1325*.
- WISPLINGHOFF, E., *Urkunden und Quellen zur Geschichte von Stadt und Abtei Siegburg*, Siegburg 1964.

9.2 Sekundärliteratur

- ANS = *Algemene Nederlandse Spraakkunst* 1997, hrsg. v. W. HAESERYN/K. ROMIJN/G. GEERTS/J. DE ROOIJ/M.C. VAN DEN TOORN, Groningen – Deurne.
- AND; siehe Gerritsen 1991
- ARFS, M., *Rood of groen? De interne woordvolgorde in tweeledige werkwoordelijke eindgroepen in Nederlandse bijzinnen*, in: *Neerlandistiek in contrast. Bijdrage XVIde Colloquium Neerlandicum Gent*, Amsterdam 2007, S. 223-245.
- BECH, G., *Studien über das deutsche Verbum infinitum*, 1. Band. Historisk-filologische Meddelelser, bind 35, nr. 2, Kopenhagen 1955.
- BENDERS, J., *Bestuursstructuur en schriftcultuur. Een analyse van de bestuurlijke verschriftelijking in Deventer tot het eind van de 15de eeuw*. Dissertation Universiteit Groningen, Groningen 2002.
- BERTELOOT, A., *Bijdrage tot een klankatlas van het dertiende-eeuwse Middel-nederlands*, 2 Bde., Gent 1984.
- BERTELOOT, A., *Regionale, lokale en individuele variatie in de dertiende-eeuwse oorkondentaal*, in: *Taal & Tongval*, themanummer 8 (1995a): Historische dialectologie (1995-96), S. 91-123.
- BERTELOOT, A., *Das Mittelniederländische als Urkundensprache im 13. Jahrhundert*, in: Kurt GÄRTNER/Günter HOLTUS (Hrsg.): *Beiträge zum Sprachkontakt und zu den Urkundensprachen zwischen Maas und Rhein* (= Trierer Historische Forschungen, 29), Trier 1995b, S. 173-196.
- BEYERS, R. (Hrsg.), *Van vader- naar moedertaal. Latijn, Frans en Nederlands in de dertiende-eeuwse Nederlanden*, Handelingen van het colloquium georganiseerd door de Koninklijke Zuid-Nederlandse Maatschappij voor Taal- en Letterkunde en Geschiedenis op 23 oktober 1999. Handelingen LIII van de Koninklijke Zuid-Nederlandse Maatschappij voor Taal- en Letterkunde en Geschiedenis, Brussel 2000.
- DE BOOR, H., *Actum et Datum. Eine Untersuchung zur Formelsprache der deutschen Urkunden im 13. Jahrhundert*, Sitzungsberichte der Bayerische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse, Heft 4, München 1975.
- BRANDT, A., *Werkzeug des Historikers. Eine Einführung in die historischen Hilfswissenschaften*, 15. Auflage, Stuttgart 1998.

- BURGERS, J.W.J., *De loopbaan van de klerk Melis Stoke*, in: *Bijdragen en mede-delingen betreffende de geschiedenis der Nederlanden* 108 (1993a), S. 20–27. <https://doi.org/10.18352/bmgn-lchr.3605>
- BURGERS, J.W.J., *Enkele nieuwe aanvulling op het 'Corpus-Gysseling'*, in: *Taal & Tongval* 45 (1993b), S. 184–202.
- BURGERS, J.W.J., *De paleografie van de documentaire bronnen in Holland en Zeeland in de 13de eeuw*, Leuven 1995a.
- BURGERS, J.W.J., *Over de lokalisering van Middelnederlandse ambtelijke bescheiden*, in: *Taal & Tongval*, themanummer 8 (1995b): Historische dialectologie, S. 139–164.
- BURGERS, J.W.J., *De invoering van het Nederlands in dertiende-eeuwse documentaire bronnen in Holland en Zeeland*, in: *Tijdschrift voor Nederlandse taal- en letterkunde* 112 (1996), S. 129–150.
- BURRIDGE, K., *Syntactic change in Germanic. Aspects of language change in Germanic with particular reference to Middle Dutch*, Amsterdam 1993. <https://doi.org/10.1075/cilt.89>
- CONRADIE, C.J., *Werkwoordsclusters in contrast: het Nederlands en het Afrikaans*, in: *Neerlandistiek in contrast. Bijdrage XVIde Colloquium Neerlandicum Gent*, Amsterdam 2007, S. 247–260.
- COUSSÉ, E., *Volgordevariatie en herinterpretatie van de tweeledige werkwoorde-lijke eindgroep in de bijzin*, in: *Taal & Tongval* 55 (2003), S. 138–156.
- COUSSÉ, E., *De historische wortels van volgordevariatie in het hebben-perfectum*, in: *Taal & Tongval* 58 (2)(2006), S. 250–277.
- CROENEN, G., *Latijn en de volkstalen in de dertiende-eeuwse Brabantse oorkonden*, in: *Taal & Tongval*, themanummer 12 (1999): De verschriftelijking van het Nederlands, S. 9–34.
- DIJKHOF, E.C., *Originelen en afschriften in taalkundig onderzoek. De rol van de schrijver en de redacteur bij de totstandkoming van oorkonden*, in: *Taal & Tongval*, themanummer 12 (1999): De verschriftelijking van het Nederlands, S. 55–80.
- DIJKHOF, E.C., *Het oorkondewezen van enige kloosters en steden in Holland en Zeeland 1200–1325*, Leuven 2003.
- DUINHOVEN, A.M., *Middelnederlandse syntaxis. Synchron en diachron*, II De werkwoordgroep, Groningen 1997.
- DUINHOVEN, A.M., *Concurrerende volgordepatronen in de werkwoordgroep*, in: *Nederlandse Taalkunde* 2 (1998), S. 96–119.
- EICKMANS, H., *Aspekte einer niederrheinischen Sprachgeschichte*, in: W. BESCH et.al. (Hrsg.), *Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung*, 2. Aufl.; 3. Teilband, Berlin – New York 2003, S. 2629–2639.
- GERRITSEN, M., *Atlas van de Nederlandse Dialectsyntaxis (AND)*, Deel 1 en 2, Amsterdam 1991.
- GOETZ, H.-W., *Proseminar Geschichte: Mittelalter*, Stuttgart 1993.
- GOOSSENS, J., *De ambtelijke teksten van het Corpus-Gysseling*, in: *Tijdschrift voor Nederlandse taal- en letterkunde* 95 (1979), S. 247–261.
- GOOSSENS, J., *Zwischen Niederdeutsch und Niederländisch. Die Dynamik der ostniederländischen Sprachlandschaft*, in: *Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung* [Niederdeutsches Jahrbuch] 114 (1991), S. 108–133.
- GOOSSENS, J., *Stammbäume und Urkundensprache*, in: K. GÄRTNER/G. HOLTUS/A. RAPP/H. VÖLKER: *Skripta, Schreiblandschaften und Standardisierungstendenzen: Urkundensprachen im Grenzbereich von Germania und Romania im 13. und 14. Jahrhundert. Beiträge zum Kolloquium vom 16. bis 18. September 1998 in Trier*, Trierer historische Forschungen, Band 47, Trier 2001, S. 105–129.
- GREENBERG, J.H., *Some Universals of Grammar with Particular Reference to the Order of Meaningful Elements*, in: *Universals of Language*, hrsg. v. J.H. GREENBERG, 2. Auflage, Cambridge (MA) 1966, S. 73–113.

- GYSSELING, M., *De invoering van het Nederlands in ambtelijke bescheiden in de 13de eeuw*, in: *Verslagen en mededelingen van de Koninklijke Vlaamse Academie voor Taal- en Letterkunde* 1 (1971), S. 27–35.
- HABSCHEID, S., *Die Kölner Urkundensprache des 13. Jahrhunderts. Flexionsmorphologische Untersuchungen zu den deutschen Urkunden Gottfried Hagens (1262–1274)*, Rheinisches Archiv 135 (1997), Köln.
- HAESERYN, W., *Syntactische normen in het Nederlands. Een empirisch onderzoek naar volgordevariatie in de werkwoordelijke eindgroep*, Proefschrift Katholieke Universiteit Nijmegen, Nijmegen 1990.
- ‘T HART et.al. 1990 = ‘t HART, J./COLLIER, R./COHEN, A., *A perceptual study of intonation. An experimental-phonetic approach to speech melody*, Cambridge et.al. 1990. <https://doi.org/10.1017/CBO9780511627743>
- HEERSCHE, J.P.G., *Syntactische verschijnselen in het Vroegmiddelnederlands. Een onderzoek naar de bouw van begin- en eindgroep in Vroegmiddelnederlands ambtelijk proza*, Proefschrift Universiteit van Amsterdam, Amsterdam 1991.
- HIRSCH, H., *Zur Frage des Auftretens der deutschen Sprache in den Urkunden und der Ausgabe deutscher Urkundentexte*, in: *Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung* 52 (1938), S. 227–242. <https://doi.org/10.7767/miog.1938.52.jg.227>
- HLSMA = *Handbuch zur lateinischen Sprache des Mittelalters*, Bd. 4 (1996–2004): *Formenlehre, Syntax und Stilistik* (1998), hrsg. v. Peter STOTZ, München.
- DE HOOP, H./SMABERS, P., *Rood of groen. Een normenonderzoek naar enkele stijlverschillen tussen gesproken en geschreven taal*, in: *De Nieuwe Taalgids* 80 (1987), S. 287–302.
- VAN DER HORST, J.M., *Kleine Middelnederlandse syntaxis*, Amsterdam 1981.
- VAN DER HORST, J.M., *Rode en groene volgorde en analytische taalkunde*, in: *Voortgang* 14 (1993–1994), S. 187–197.
- VAN DER HORST, J.M., *Geschiedenis van de Nederlandse syntaxis*, Leuven 2008.
- VAN KEMENADE, A./COUPÉ, G., *Grammaticalization of modals in Dutch: uncontingent change*, in: Paola CRISMA/Giuseppe LONGOBARDI (Hrsg.), *Historical Syntax and Linguistic Theory*, Oxford 2009, S. 250–271. <https://doi.org/10.1093/acprof:oso/9780199560547.003.0015>
- KIRCHHOFF, H.G., *Zur deutschsprachigen Urkunde des 13. Jahrhunderts*, in: *Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde* 3 (1957), S. 287–327. <https://doi.org/10.7788/afd.1957.3.jg.287>
- KRUISHEER, J.G., *De oorkonden en de kanselarij van de graven van Holland tot 1299*, Hollandse Studiën 2-I, II., ’s-Gravenhage 1971.
- KRUISHEER 1979, siehe ROELANDTS 1979
- LADEMACHER, H., *Geschiedenis van Nederland*, Utrecht 1993.
- LEROY, M., *De oorkondentaal van een dertiende-eeuwse Middelnederlandse scribent uit Brugge*, in: R. BEYERS (Hrsg.), *Van vader- naar moedertaal. Latijn, Frans en Nederlands in de dertiende-eeuwse Nederlanden*, Handelingen LIII 1999 van de Koninklijke Zuid-Nederlandse Maatschappij voor Taal- en Letterkunde en Geschiedenis. Brussel 1999, S. 137–166. <https://doi.org/10.21825/kzm.v53i0.17255>
- VAN LEUVENSTEIJN, J.A., *De kluchten van Gerrit Hendericxsz van Breughel. Tekstuitgave met inleiding, taalkundige studies en tekstverklaringen*, Proefschrift Vrije Universiteit Amsterdam, Amsterdam 1985.
- VAN LEUVENSTEIJN, J.A., *De werkwoordgroep in Gouds taalgebruik uit de 14de en 16de eeuw*, in: *Taal & Tongval* 39 (1987), S. 1–20.
- LLNMA = *Lexicon Latinitatis Nederlandicae medii aevi* (Woordenboek van het middeleeuws Latijn van de Noordelijke Nederlanden), hrsg. v. J.W. FUCHS/O. WEIJERS/M. GUMPERT-HEPP, Leiden 2005.
- LMA = *Lexikon des Mittelalters* 1997, München.
- H. FICHTENAU: *Arenga*. I, S. 917–918.
- P.J. SCHULER: *Diktat*. II, S. 1051–1062.
- A. BERTELOOT: *Mittelniederländische Sprache*. VI, S. 695–697.
- M. BOONE: *Schöffe, -ngericht, -bank*, II. *Stadtgeschichte*. VII. S. 1516–1517.

- J. SPIEGEL: *Urkundenwesen I. Allgemein und Deutsches Reich*. VIII, S. 1298–1302
- TH. DE HEMPTINNE: *Niederlande und Flandern*. XI, S. 1311–1312
- VAN LOEY, A., *Schönfeld's Historische grammatica van het Nederlands*, 8. Druck, Zutphen 1970.
- VAN LOEY, A., *Middel nederlandse Spraakkunst*, I Vormleer. 8. verbeterter Druck, Groningen 1976.
- MARYNISSSEN, A., *De flexie van het substantief in het 13de-eeuwse ambtelijke Middelnederlands*, Studies op het gebied van de Nederlandse taalkunde 2. BICN (= Belgisch interuniversitair centrum voor Neerlandistiek), Leuven 1996.
- MARYNISSSEN, A., ... allen dengenen die dese letteren sien selen / selen sien ende horen lesen ... *Over volgordevariatie in de werkwoordelijke eindgroep in de Middelnederlandse bijzin*, in: *Taal & Tongval*, themanummer 12 (1999): De verschriftelijking van het Nederlands, S. 36–158.
- DE MEERSMAN, A., *De plaatsing in de bijzin van enkele hulpwerkwoorden en de aanvullende infinitief in 13de-eeuwse Gentse teksten*, in: *Verslagen en mededelingen van de Koninklijke Academie voor Nederlandse Taal- en Letterkunde*, afl. 2 (1975), S. 234–254.
- DE MEERSMAN, A., *Woordvolgorde in 14de-eeuws Brabants*, in: *Verslagen en mededelingen van de Koninklijke Academie voor Nederlandse Taal- en Letterkunde*, afl. 1 (1980), S. 94–128.
- DE MEERSMAN, A., *Bijzinsvolgorde in tweeledige ww-groepen. Een verkennende historische schets*, in: *Taal & Tongval*, themanummer 3 (1990): Dialectsyntaxis, S. 152–185.
- DE MEYER, G.M., *Latijn en volkstaal, schrijftaal en spreektaal in niet literaire teksten*, in: *Bijdragen en Mededelingen betreffende de geschiedenis der Nederlanden* 89 (1974), S. 1–15. <https://doi.org/10.18352/bmgm-lchr.1795>
- MERKEL, F., *Das Aufkommen der deutschen Sprache in städtischen Kanzleien des ausgehenden Mittelalters*, Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance, hrsg. v. W. Goetz, Bd. 45, Leipzig – Berlin 1930.
- MICHELS, L.C., *Op de grens van copula en hulpwerkwoorden*, in: *Taal & Tongval* 11 (1959), S. 206–212.
- MNW = Middelnederlandsch Woordenboek*, hrsg. v. E. VERWIJS/J. VERDAM/F.A. STOETT 1885–1929, 9 Bde., CD-Rom-Version 1998, 's-Gravenhage 1998.
- MOOJAART, M.A., *Atlas van Vroegmiddelnederlandse taalvarianten*, Utrecht 1992.
- MOORS, J., *De oorkondentaal in Belgisch-Limburg van circa 1350 tot 1400*, Bouw-stoffen en studieën voor de geschiedenis en de lexicografie van het Nederlands II. BICN (= Belgisch interuniversitair centrum voor Neerlandistiek), Brussel 1952.
- MULDER, M., *De slotzin in Hollandse oorkonden uit de 14de eeuw*, in: H. BENNIS/ J.W. DE VRIES (Hrsg.), *De binnenbouw van het Nederlands. Een bundel artikelen voor Piet Paardekooper*, Dordrecht 1992, S. 237–248.
- NEVEJANS, A., *Aldus staet in scepenen bouc ... De registers van de Gentse schepenen van de keure in de 14de eeuw*, in: *Handelingen der Maatschappij voor Geschiedenis en Oudheidkunde te Gent*, Nieuwe Reeks, Deel LVI, Gent 2002, S. 53–64. <https://doi.org/10.21825/hmgog.v1i0.570>
- NÜBLING et.al. 2006 = NÜBLING, D./DAMMEL, A./DUKE, J./SZCZEPANIAK, R., *Historische Sprachwissenschaft des Deutschen. Eine Einführung in die Prinzipien des Sprachwandels*, Tübingen 2006.
- PARDOEN, J., *De interpretatie van zinnen met de rode en de groene volgorde*, in: *Forum der Letteren* 32 (1991), S. 1–20.
- PAUWELS, A., *De plaats van hulpwerkwoord, verleden deelwoord en infinitief in de Nederlandse bijzin*, Deel I – Tekst. Deel II – Kaarten. Leuven 1953.
- PEERSMAN, C., *De opkomst van de volkstalen in de oorkonden van de abdij van Ninove. Casestudy van een bewogen eeuw (1250–1350)*, in: *Handelingen van de Koninklijke*

- Zuidnederlandse Maatschappij voor Taal-, Letterkunde en Geschiedenis 61 (2008), S. 29–145.
- PETERS, R., ‚Atlas frühmittelniederdeutscher Schreibsprachen. Beschreibung eines Projekts‘, in: *Niederdeutsches Wort. Beiträge zur niederdeutschen Philologie*, Bd. 37 (1997), S. 45–53.
- PETERS, R., *Mittelniederdeutsche Schreibsprachen im Weserraum*, in: *Niederdeutsches Jahrbuch* 127 (2004), S. 23–44.
- PETERS, R., *Der Ortspunkt Zwolle im Atlas spätmittelalterlicher Schreibsprachen des niederdeutschen Altlandes und angrenzender Gebiete*, in: *Taal & Tongval* 58 (2006), S. 123–147.
- PETERS, R., *Historische Schreibsprachen Internetbibliographie 2007*, <www.manuscripta-mediaevalia.de/gaeste/Schreibsprachen/index.html> Links zu Ostniederländisch, Groningisch-Ostfriesisch (Stand: 13.03.2007).
- PITTNER, K./BERMAN, J., *Deutsche Syntax. Ein Arbeitsbuch*, 2. Auflage, Tübingen 2007.
- PREVENIER, W.P./DE HEMPTINNE, TH., *La Flandre au Moyen Âge. Un pays de trilinguisme administratif*, (11.-13. September 2003), <<http://elec.enc.sorbonne.fr/document174.html>> (Stand: 28.09.2005).
- PREVENIER, W.P., *De oorkonden der Graven van Vlaanderen*, Bd. I Diplomatische inleiding, Brussel 1966.
- REM, M., *De macht van het woord; administratieve bronnen en dialectonderzoek*, in: D.E.H. DE BOER/J.W. MARSILJE/J.G. SMIT (Hrsg.), *Vander rekeninghe. Bijdragen aan het symposium over onderzoek en editieproblematiek van middeleeuws rekeningmateriaal, gehouden in Utrecht op 27 en 28 februari 1997*, 's-Gravenhage 1998.
- REM, M., *De taal van de klerken uit de Hollandse grafelijke kanselarij (1300-1340). Naar een lokaliseringprocedure voor het veertiende-eeuws Middelnederlands*, Amsterdam. 2003.
- VAN REENEN, P.Th./MULDER, M.J., *Een gegevensbank van 14de-eeuwse Middelnederlandse dialecten op computer*, in: *Lexikos* 3 (1993), 259–281. <https://doi.org/10.5788/3-1-1110>
- ROELANDTS, K./KRUISHEER, J.G., *Het Corpus van Middelnederlandse ambtelijke teksten*, in: *Naamkunde* 11 (1979), S. 20–43.
- SASSEN, A., *Endogeen en exogeen taalgebruik*, in: *De Nieuwe Taalgids* 56 (1963), S. 10–21.
- SCHRODT, R., *Althochdeutsche Grammatik II: Syntax*, Tübingen 2004. <https://doi.org/10.1515/9783110930870>
- DE SCHUTTER, G., *De dubbele werkwoordgroep in het Nederlands*, in: *Studia Germanica Gandensia* 6 (1964), S. 45–84.
- DE SCHUTTER, G., *De bouw van de Nederlandse zin. Beschrijving en voorstel tot beregeling*, in: *Verslagen en mededelingen van de Koninklijke Vlaamse Academie voor Taal- en Letterkunde*, afl. 2 (1976), S. 165–282.
- DE SCHUTTER, G., *Syntactische verklaring voor werkwoordvolgordes*, in: *De Nieuwe Taalgids* 84 (1991), S. 312–319.
- DE SCHUTTER, G., *De volgorde in tweeledige werkwoordelijke eindgroepen met voltooid deelwoord in spreek- en schrijftaal*, in: *Nederlandse Taalkunde* 3 (1996), S. 207–220.
- DE SCHUTTER, G., *De zinsbouw in het vroege Middelnederlands. Een case study*, in: *Taal & Tongval* 55 (2003), S. 41–67.
- DE SCHUTTER, G., *De tweeledige werkwoordelijke eindgroep: object van taalzorg?*, in: P. HILLIGSMANN et.al. (Hrsg.), *Woord voor woord, zin voor zin. Liber Amicorum voor Siegfried Theissen*, Gent 2005, S. 97–108.
- SCHÜTZEICHEL, R., *Mundart, Urkundensprache und Schriftsprache. Studien zur rheinischen Sprachgeschichte*, Rheinisches Archiv 54, 2. Auflage, Bonn 1974.
- DE SMET, J.-J. (Hrsg.), *Codex diplomaticus abbatiae ninoviensis. Corpus Chronicorum Flandriae II*, 581–893, Brussel 1841, Dokumentnr. 179 (Ninove).
- VON DEN STEINEN, W., *Das mittelalterliche Latein als historisches Phänomen*, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 7 (1)(1957), 1–27.

- STOETT, F.A., *Middelnederlandsche Spraakkunst. Syntaxis*, 3. überarbeitete Auflage, 's-Gravenhage 1923.
- STROOP, J., *Systeem in gesproken werkwoordsgroepen*, in: *Nederlands Dialect-onderzoek. Artikelen uit de periode 1927–1982*, hrsg. v. J. STROOP 1983, Amsterdam 1970, S. 247–264.
- STURM, A., *Een syntactische verklaring voor de rode en groene volgorde*, in: *De Nieuwe Taalgids* 83 (1990), S. 385–404.
- DE SUTTER et.al. 2005 = DE SUTTER, G./SPEELMAN, D./GEERAERTS, D. 2005, *Regionale en stilistische effecten op de woordvolgorde in werkwoordelijke eindgroepen*, in: *Nederlandse Taalkunde* 10 (2005), S. 97–128.
- DE SUTTER et.al. 2007 = DE SUTTER, G./SPEELMAN, D./GEERAERTS, D. 2007, *Luisteren schrijvers naar hun innerlijke stem? De invloed van ritmische factoren op de woordvolgorde in geschreven werkwoordelijke eindgroepen*, in: *Neerlandistiek.nl* [07.01].
- SWERTS, M., *Ritme als verklarende factor voor de keuze tussen groene en rode werkwoordsvolgorde in het Nederlands*, in: *Nederlandse Taalkunde* 3 (1998), S. 299–308.
- VAN UYTFANGHE, M., *De „vadertaal“ Latijn in de dertiende eeuw*, in: R. BEYERS. (Hrsg.) 2000, *Van vader- naar moedertaal. Latijn, Frans en Nederlands in de dertiende-eeuwse Nederlanden*, Brussel 2000, S. 23–53. <https://doi.org/10.21825/kzm.v53i0.17250>
- VANSCA, M., *Das erste Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden*, Gekrönte Preisschrift, unveränderter Nachdruck 1963, Leipzig 1895.
- VANHOUTTE, E. (Hrsg.), *Talig erfgoed. De zuidelijke Nederlanden in de 14de eeuw*, Gent 2002.
- VMNW = *Vroegmiddelnederlands Woordenboek. Woordenboek van het Nederlands van de dertiende eeuw in hoofdzaak op basis van het Corpus-Gysseling*, hrsg. v. W.J.J. PIJNENBURG et.al. Bde. 1–4, Leiden – Groningen 2001.
- WINKELMANN, O., *Zur Ablösung des Lateins durch das Französische als Urkundensprache*, Eichstätter Hochschulreden, Regensburg 1991.
- Winkler Prins Geschiedenis der Nederlanden*, Bd. 1: Van de prehistorie tot de Bourgondische periode. Amsterdam – Brussel 1977.
- ZIFONUN et.al. 1997 = ZIFONUN, G./HOFFMANN, L./STRECKER, B., *Grammatik der deutschen Sprache*, Berlin – New York 1997.

9.3 Forschungsprojekte und unveröffentlichte Dissertationen

- COUPÉ, G., *Variation and standardisation. The influence of language contact on the emerging Dutch standard language; Verb clusters*, Radboud Universiteit, Nijmegen.
- COUSSÉ, E., *Volgordevariatie binnen de tweeledige werkwoordelijke eindgroep in het Nederlands. Een diachroon corpusonderzoek van werkwoordsvolgorde met speciale aandacht voor concomitante volgordeveranderingen*, unveröffentlichte Dissertation Universiteit Gent 2008.
- KADENS, E.E., *The Vernacular in a Latin World: Changing the Language of Record in Thirteenth-Century Flanders*, unveröffentlichte Dissertation Princeton University, 2001.
- VAN KEMENADE, A./COUPÉ, G./PANNEMANN, M., *Variation and Standardisation: the impact of language contact on the emerging Dutch standard language, 1400-1650*, Forschungsprojekt der Radboud Universiteit, Nijmegen.
- PEERSMAN, CATHARINA, *L'essor et l'emploi des langues vernaculaires écrites dans les chartes de l'abbaye de Ninove (1137–1350), en particulier l'ancien français*, unveröffentlichte Dissertation Katholieke Universiteit Leuven, vorauss. 2009.

10 Appendix

In den Kapiteln 4, 5 und 6 sind 819 Urkunden des CG aus dem 13. Jahrhundert (1260–1300) und 1111 Urkunden des CRM aus dem 14. Jahrhundert (1301–1400) Gegenstand der Untersuchung (cf. Kap. 2.4.1.4). In Kapitel 3 werden 88 Urkunden aus Utrecht (s.u.) analysiert, 25 aus dem CG, 63 aus dem CRM (cf. Kap. 3.2.1). In Kapitel 7 werden 330 Urkunden des CG und 604 Dokumente des CRM untersucht (cf. Kap. 7.2.1.2).

Im Folgenden werden die Urkunden des Untersuchungscorpus mit ihren Dokumentnummern aufgeführt. Die Auflistung ist alphabetisch nach Schreibzentren sortiert. Angegeben sind zunächst der Name des Schreibzentrums, das Corpus (CG = Corpus Gysseling; CRM = Corpus Van Reenen-Mulder), aus dem die Urkunden stammen, die Anzahl der untersuchten Dokumente und der Zeitraum, in dem die Urkunden verfasst wurden. Des Weiteren werden die einzelnen Dokumentnummern angegeben; in einigen Fällen sind die Dokumente zudem den jeweiligen Händen zugeordnet.

10.1 Amsterdam

CRM	97	1333-1400			
E109p33301	E109p34801	E109p34901	E109p35101	E109p35501	E109p36002
E109p36003	E109p36101	E109p36701	E109p37101	E109p37102	E109p37103
E109p37501	E109p37502	E109p37801	E109p37901	E109p38001	E109p38002
E109p38101	E109p38102	E109p38103	E109p38301	E109p38302	E109p38303
E109p38304	E109p38401	E109p38402	E109p38403	E109p38404	E109p38501
E109p38502	E109p38503	E109p38601	E109p38602	E109p38603	E109p38604
E109p38605	E109p38606	E109p38607	E109p38701	E109p38702	E109p38703
E109p38704	E109p38705	E109p38706	E109p38801	E109p38802	E109p38901
E109p38902	E109p38903	E109p38904	E109p38905	E109p38906	E109p38907
E109p38908	E109p39001	E109p39002	E109p39003	E109p39004	E109p39005
E109p39006	E109p39101	E109p39102	E109p39201	E109p39202	E109p39203
E109p39204	E109p39301	E109p39302	E109p39303	E109p39401	E109p39402
E109p39403	E109p39404	E109p39405	E109p39501	E109p39502	E109p39503
E109p39504	E109p39505	E109p39506	E109p39601	E109p39602	E109p39603
E109p39604	E109p39605	E109p39606	E109p39607	E109p39701	E109p39702
E109p39703	E109p39801	E109p39802	E109p39901	E109p39902	E109p40001
E109p40002					

10.2 Breda

CG 10 1269 Mai–1299 Dez.
075, 235, 280, 869, 870A/AA, 920, 985, 1316, 1635, 1831

CRM	25	1308–1391		
K160p30801	K160p30802	K160p30803	K160p33001	K160p33801
K160p34001	K160p34101	K160p34301	K160p34401	K160p35401
K160p35601	K160p35701	K160p35702	K160p35901	K160p36403
K160p36601	K160p36802	K160p36803	K160p36805	K160p37002
K160p37701	K160p38102	K160p38201	K160p38902	K160p39103

Von den 55 Dokumenten des CRM fehlt bei 30 ein großer Teil des Textes: kein Protokoll, keine Corroboratio; daher wurden diese nicht ins Untersuchungscorpus aufgenommen.

10.3 Brugge

CG [466]³³³ 1273 Feb.–1300 Dez.

- Hand 128 85 1273 Feb.–1295 Nov.
128, 143, 159, 176, 190, 192, 256, 257, 266, 267, 272, 286, 288, 294, 310, 346, 378, 380, 386, 409, 428, 435, 449, 470, 477 partim³³⁴, 491, 496, 504, 510, 573, 599, 625, 632, 635, 653, 656³³⁵, 667, 693, 695, 728, 744, 761, 772, 774, 786, 791, 819, 841, 880, 911, 935, 953, 957, 970, 1000, 1010, 1011, 1026, 1033a, 1056, 1061, 1063, 1079, 1092, 1095, 1106, 1126, 1130, 1151, 1160, 1162, 1172, 1175, 1178, 1231, 1241, 1248, 1276, 1306, 1318, 1343, 1361, 1375, 1458, 1459

- Hand 240 146 1279 Feb.–1300 Nov.
240, 247, 249, 250, 283, 287, 290, 322, 342, 349, 363, 368, 371, 373, 374, 383, 387, 389, 408, 429, 434, 436, 444 partim³³⁶, 452, 453, 456, 464, 465, 469, 471, 478, 490, 495, 501, 502, 505, 515, 527, 538, 541, 543, 545, 584, 586, 593, 608, 619, 620, 621, 622, 645, 648, 651, 652, 670, 671, 672, 674, 683, 685, 687, 692, 716, 730, 743, 745, 746, 747, 752, 753, 763, 773, 785, 798, 814, 815, 816, 825, 828, 833, 842, 867, 881, 883, 916, 924, 950, 951, 954, 959, 964, 967, 972, 974, 986, 990, 1014, 1017, 1037, 1043, 1057, 1062, 1071, 1072, 1082, 1083a, 1088, 1103, 1105, 1107, 1123, 1127, 1129, 1140, 1157, 1158, 1167, 1169, 1171, 1186, 1202, 1203, 1235, 1288, 1289, 1292, 1299, 1336, 1349, 1364, 1386, 1404, 1448, 1503, 1512, 1513, 1533, 1581, 1672, 1677, 1718, 1724, 1747, 1771, 1810, 1915

- Hand 281 49 1279 Dez.–1300 Okt.
281, 377, 415, 479, 519, 585, 605, 750, 765, 850, 851, 862, 882, 965, 1034, 1056a, 1128, 1173, 1190, 1194, 1200, 1204, 1205, 1266, 1281, 1331, 1342, 1347, 1352, 1359, 1376, 1377, 1383, 1385, 1409, 1419, 1431, 1432, 1447, 1482, 1486, 1547, 1549, 1564, 1680, 1777, 1896, 1897, 1907

- Hand 301 44 1280 Juni–1288 Feb.
301, 312, 372, 381, 382, 388, 390, 396, 397, 405, 418, 439, 446, 448, 467, 472, 473, 486, 492, 493, 503, 507, 512, 539, 540, 554, 557, 559, 560a, 564, 571, 572, 575, 576, 577, 578, 579, 582, 588, 590, 595, 606, 609, 769

- Hand 392 29 1282 März–1300 Juli
392, 775, 779, 943, 1033, 1100, 1144, 1150, 1250, 1393, 1394, 1466, 1485, 1487, 1561, 1609, 1658, 1670, 1674, 1681, 1693, 1741, 1746, 1797, 1798, 1799, 1812, 1874, 1894

- Hand 636 26 1285 Dez.–1294 Okt.
636, 654, 673, 676, 729, 736, 739, 741, 751, 764, 766, 788, 795, 799, 811, 813, 818, 826, 835, 847, 856, 858, 912, 934, 1108, 1370

333 An zwei Urkunden aus Brugge arbeiten die Skribenten 128 und 240 gemeinsam: Bei CG 444 stammt der Anfang von Hand 240, der Rest von Hand 128, bei CG 477 verhält es sich andersherum; für die Untersuchung von Notificatio- und Adressformel wurden die Dokumente aufgrund der Anfangselemente dem jeweiligen Skribenten zugeordnet.

334 Den Anfang der Urkunde (ADR, NOT) hat Hand 128 verfasst; der Rest stammt von Hand 240.

335 Die Datatio dieser Urkunde stammt von Hand 240, der restliche Urkundentext jedoch von Skribent 128, dem dieses Dokument auch zugerechnet wurde.

336 Den Anfang der Urkunde (ADR, NOT) hat Hand 240 verfasst; der Rest stammt von Hand 128.

- Hand 646 39 1286 Jan.–1300 Mai
646, 662, 684, 696, 699, 709, 721, 737, 738, 760, 768, 777, 783, 793, 839, 855, 857, 904,
976, 1006, 1016, 1025, 1028, 1042, 1065, 1073, 1215, 1243, 1244, 1247, 1269, 1317,
1555, 1584, 1595, 1664, 1694, 1807, 1876

- Hand 952 31 1290 Juli–1300 Aug.
952, 1141, 1142, 1177, 1237, 1313, 1494, 1511, 1528, 1537, 1569, 1570, 1588, 1590,
1602, 1603, 1657, 1659, 1678, 1679, 1710, 1725, 1728, 1762, 1800, 1805, 1868, 1883,
1889, 1895, 1898

- Hand 1792 17 1299 Sept.–1300 Dez.
1792, 1817, 1818, 1819, 1820, 1821, 1822, 1823, 1852, 1853, 1854, 1855, 1856, 1857,
1918, 1921, 1922

CRM	61	1302–1397			
H036p30201	H036p30202	H036p30901	H036p30902	H036p30903	H036p31001
H036p31101	H036p31102	H036p34101	H036p34102	H036p34201	H036p34202
H036p34301	H036p34302	H036p34501	H036p34901	H036p35101	H036p35102
H036p35103	H036p35201	H036p35301	H036p35302	H036p36101	H036p36102
H036p36201	H036p36202	H036p36203	H036p36204	H036p36301	H036p36302
H036p36801	H036p37001	H036p37002	H036p37101	H036p37301	H036p37302
H036p37303	H036p37401	H036p37501	H036p37502	H036p37801	H036p38101
H036p38102	H036p38201	H036p38202	H036p38301	H036p38401	H036p38402
H036p38501	H036p38502	H036p38601	H036p38901	H036p39101	H036p39102
H036p39103	H036p39104	H036p39201	H036p39501	H036p39502	H036p39701
H036p39702					

10.4 Brussel

CG 7 1276 Juli–1300 Jan.
182, 194, 195A, 195AA, 1648, 1656a, 1851a

CRM	56	1312–1397			
P065p31201	P065p31401	P065p31801	P065p32101	P065p32102	P065p32601
P065p33701	P065p34301	P065p34302	P065p34303	P065p34304	P065p34305
P065p34306	P065p34307	P065p34308	P065p34601	P065p34801	P065p34802
P065p35001	P065p35002	P065p35201	P065p35202	P065p35601	P065p35602
P065p35603	P065p35604	P065p35605	P065p35701	P065p35702	P065p35703
P065p35901	P065p36601	P065p36602	P065p36603	P065p36604	P065p36701
P065p36702	P065p36703	P065p36704	P065p36705	P065p36706	P065p37702
P065p37703	P065p37704	P065p37705	P065p38801	P065p38901	P065p38902
P065p38903	P065p38904	P065p39601	P065p39602	P065p39603	P065p39604
P065p39605	P065p39701				

10.5 Delft (Koningsveld)

CG 5 1297 Okt.–Ende 13. Jh.
- Hand 1634: 1634, 1774, 1851, 1890, 1929

CRM	75	1301–1400			
E198p30101	E198p30401	E198p30501	E198p31001	E198p31002	E198p31003
E198p31004	E198p31301	E198p31401	E198p31501	E198p32201	E198p32301
E198p33101	E198p33102	E198p33201	E198p33901	E198p34401	E198p34801
E198p35201	E198p35301	E198p35302	E198p35303	E198p35304	E198p35305
E198p35306	E198p35307	E198p35308	E198p35601	E198p35801	E198p35802
E198p35803	E198p35804	E198p35805	E198p35806	E198p36001	E198p36002
E198p36003	E198p36004	E198p36005	E198p36201	E198p36501	E198p36502
E198p36701	E198p37001	E198p37201	E198p37301	E198p37302	E198p37501
E198p37502	E198p37503	E198p37701	E198p37901	E198p37902	E198p38001
E198p38002	E198p38201	E198p38202	E198p38301	E198p38302	E198p38501
E198p38502	E198p38601	E198p38602	E198p38801	E198p38901	E198p39101
E198p39201	E198p39401	E198p39601	E198p39701	E198p39702	E198p39801
E198p40001	E198p40002	E198p40003			

10.6 Den Haag

CRM	49	1339–1400			
D005p33901	D005p35001	D005p35602	D005p35701	D005p36001	D005p36301
D005p36501	D005p36801	D005p37001	D005p37101	D005p37301	D005p37302
D005p37401	D005p37402	D005p37501	D005p37601	D005p37701	D005p37801
D005p38201	D005p38301	D005p38302	D005p38401	D005p38501	D005p38502
D005p38503	D005p38601	D005p38701	D005p38901	D005p38902	D005p39101
D005p39102	D005p39103	D005p39201	D005p39202	D005p39401	D005p39402
D005p39501	D005p39502	D005p39503	D005p39601	D005p39701	D005p39702
D005p39801	D005p39901	D005p39902	D005p39903	D005p40001	D005p40002
D005p40003					

10.7 Deventer

CG 1 1300 Aug.
1899

CRM	63	1336–1400			
F133p33601	F133p33602	F133p33603	F133p34701	F133p35501	F133p36301
F133p36701	F133p36801	F133p37101	F133p37201	F133p37301	F133p37401
F133p37402	F133p37601	F133p37701	F133p37702	F133p38101	F133p38102
F133p38401	F133p38402	F133p38501	F133p38601	F133p38701	F133p38702
F133p38801	F133p38901	F133p38902	F133p38903	F133p38904	F133p39001
F133p39002	F133p39003	F133p39004	F133p39101	F133p39201	F133p39202
F133p39203	F133p39204	F133p39301	F133p39302	F133p39303	F133p39304
F133p39401	F133p39402	F133p39403	F133p39501	F133p39502	F133p39503
F133p39504	F133p39505	F133p39506	F133p39507	F133p39601	F133p39602
F133p39701	F133p39702	F133p39703	F133p39801	F133p39802	F133p39901
F133p39902	F133p40001	F133p40002			

10.8 Dordrecht

- CG [40] 1278 Aug.–1297 Juli
398, 754
- Hand 233 14 1278 Aug.–1290/91 Apr.
233, 399, 513, 529, 532, 542, 547, 558, 675, 809, 849, 859, 923, 1021
- Hand 837 6 1289 März–1296
837, 838, 1069, 1070, 1112, 1517
- Hand 910 7 1290 März–1297 Juli
910, 1188, 1339, 1399A, 1532, 1545, 1624
- Hand 1009 5 1291 März–1293 Dez
1009, 1139, 1154, 1284, 1295
- Hand 1246 6 1293 Mai–Aug.
1246, 1255, 1264, 1267, 1271, 1272

CRM	78	1301–1400			
K094p30101	K094p30301	K094p30302	K094p30601	K094p30701	K094p30702
K094p30901	K094p31001	K094p31002	K094p31003	K094p31004	K094p31005
K094p31006	K094p31101	K094p31102	K094p31103	K094p31301	K094p31302
K094p31501	K094p32501	K094p32701	K094p32702	K094p32703	K094p32704
K094p32705	K094p32706	K094p32801	K094p34101	K094p34501	K094p34502
K094p34503	K094p35001	K094p35002	K094p35003	K094p35301	K094p35401
K094p35402	K094p35501	K094p35502	K094p35506	K094p35507	K094p35601
K094p36301	K094p36601	K094p36701	K094p36702	K094p36703	K094p36704
K094p36705	K094p36706	K094p36707	K094p36708	K094p37001	K094p37002
K094p37003	K094p37101	K094p37102	K094p37201	K094p37402	K094p37501
K094p37701	K094p37702	K094p37703	K094p37801	K094p38001	K094p38601
K094p38701	K094p38702	K094p38801	K094p39301	K094p39801	K094p39901
K094p39902	K094p40004	K094p40005	K094p40006	K094p40007	K094p40008

10.9 Gent

- CG 85 1260 Dez.–1300 Okt.
019, 029, 035, 043, 044A, 044A', 048, 079, 135, 157, 175, 206, 208A, 210A, 213, 227,
232, 282, 289, 336, 340, 341, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 364, 368a, 441, 442, 531,
580, 581, 604, 657, 679, 708, 717, 808, 983, 998, 1003, 1004, 1067, 1104, 1111, 1145,
1146, 1238, 1239, 1256, 1262, 1263, 1277, 1307, 1328, 1357, 1369, 1372, 1488, 1493,
1506, 1527, 1531, 1534, 1552, 1565a, 1591, 1598, 1600, 1638, 1652, 1653, 1684, 1699,
1706, 1711, 1744, 1758, 1886, 1905, 1920

CRM	28	1310–1399			
I241p31001	I241p31301	I241p32301	I241p32601	I241p32801	I241p32802
I241p33101	I241p35101	I241p35201	I241p35301	I241p35501	I241p35601
I241p35701	I241p36101	I241p36201	I241p36301	I241p36601	I241p36901
I241p36902	I241p37001	I241p37201	I241p37202	I241p37501	I241p37601
I241p37701	I241p39001	I241p39701	I241p39901		

10.10 Gouda

CRM	112	1314–1397			
E209p31401	E209p32401	E209p33001	E209p33101	E209p33102	E209p33301
E209p33501	E209p33502	E209p33601	E209p33602	E209p33603	E209p33604
E209p33605	E209p33606	E209p33801	E209p33901	E209p34001	E209p34101
E209p34102	E209p34201	E209p34301	E209p34302	E209p34303	E209p34601
E209p34701	E209p34801	E209p34802	E209p35001	E209p35101	E209p35201
E209p35301	E209p35302	E209p35401	E209p35501	E209p35502	E209p35901
E209p36001	E209p36101	E209p36102	E209p36103	E209p36104	E209p36105
E209p36106	E209p36201	E209p36202	E209p36203	E209p36204	E209p36205
E209p36301	E209p36501	E209p36502	E209p36503	E209p36601	E209p36602
E209p36701	E209p36702	E209p36901	E209p36902	E209p36903	E209p37101
E209p37102	E209p37301	E209p37401	E209p37402	E209p37501	E209p37502
E209p37503	E209p37505	E209p37601	E209p37701	E209p37801	E209p37901
E209p37902	E209p38001	E209p38002	E209p38003	E209p38004	E209p38201
E209p38202	E209p38203	E209p38301	E209p38302	E209p38303	E209p38304
E209p38401	E209p38402	E209p38501	E209p38502	E209p38503	E209p38801
E209p38901	E209p38902	E209p39001	E209p39002	E209p39101	E209p39201
E209p39202	E209p39203	E209p39204	E209p39205	E209p39206	E209p39301
E209p39302	E209p39303	E209p39304	E209p39305	E209p39401	E209p39402
E209p39501	E209p39502	E209p39701	E209p39702		

10.11 Groningen

CRM	52	1365–1396			
C108p36501	C108p37001	C108p37002	C108p37003	C108p37301	C108p37302
C108p37401	C108p37402	C108p37403	C108p37404	C108p37501	C108p37601
C108p37801	C108p37802	C108p38501	C108p38502	C108p38601	C108p38602
C108p38603	C108p38604	C108p38701	C108p38801	C108p38802	C108p38901
C108p38902	C108p38903	C108p39001	C108p39002	C108p39003	C108p39101
C108p39201	C108p39301	C108p39302	C108p39303	C108p39304	C108p39401
C108p39402	C108p39501	C108p39502	C108p39503	C108p39504	C108p39601
C108p39602	C108p39701	C108p39801	C108p39802	C108p39901	C108p39903
C108p39904	C108p40001	C108p40002	C108p40003		

10.12 Haarlem

CG 2 1290 Dez.–1296 Aug.
981, 1518

CRM	42	1316–1400			
E097p31601	E097p32001	E097p33001	E097p34702	E097p34801	E097p34802
E097p35401	E097p35601	E097p36101	E097p36801	E097p36802	E097p37001
E097p37002	E097p37201	E097p37301	E097p37501	E097p37601	E097p37701
E097p37801	E097p37802	E097p37803	E097p37901	E097p38001	E097p38002
E097p38101	E097p38102	E097p38201	E097p38202	E097p38301	E097p38501
E097p38601	E097p38801	E097p38901	E097p38902	E097p38903	E097p39001
E097p39201	E097p39202	E097p39601	E097p39803	E097p39901	E097p40001

10.13 Helmond

CRM	39	1311–1400			
L237p31101	L237p31102	L237p32901	L237p32902	L237p34801	L237p36001
L237p36701	L237p36801	L237p36802	L237p36901	L237p36902	L237p37001
L237p37101	L237p37102	L237p37103	L237p37301	L237p37501	L237p37701
L237p37901	L237p38101	L237p38301	L237p38401	L237p38601	L237p38602
L237p38901	L237p38902	L237p39001	L237p39101	L237p39201	L237p39301
L237p39401	L237p39402	L237p39501	L237p39502	L237p39701	L237p39702
L237p40001	L237p40002	L237p40003			

10.14 Kanzlei der Grafen von Holland, KGH

CG	[87]	1281 Jan.–1300 Jan.			
- Hand 308A	24	1284 Juni–1296 März			
548, 617, 740, 757, 778 A' / B, 787, 844, 892, 922, 979, 996, 1001, 1116, 1116a, 1116b, 1119, 1119a, 1133, 1136, 1137, 1184, 1185, 1367, 1489 ohne 308A, 556, 715, 734, 758, 759, 767, 807, 846, 914, 1113b, 977, 1005, 1507					
- Hand 308B	13	1281 Jan.–1293 März			
327, 367, 623, 626, 627, 832, 913, 918, 926, 927, 928, 1221a, 1224a; ohne 411, 893, 915, 946					
- Hand 824A	19	1289 Jan.–1297 Nov.			
824A, 1100a, 1114a, 1149, 1225, 1240, 1293, 1318a, 1398, 1416, 1451, 1460, 1496a AA, 1619, 1628A, 1630, 1632, 1633, 1637					
- Hand 1623	7	1297 Juli–1298 Juni			
1623, 1631, 1675A, 1676, 1687A, 1688A, 1690A; ohne 1634b					
- Hand 1729	9	1299 März–1299 Nov.			
1729, 1763, 1764, 1765, 1788a, 1788b, 1793, 1798dA, 1813					
- Hand 1826A	15	1299 Dez.–1300 Jan.			
1826A, 1827, 1828, 1829, 1830, 1832, 1833, 1835, 1836, 1837, 1842, 1843, 1845, 1846, 1847					

10.15 Leiden

CG 1280	1	1293 Sept.			
CRM	117	1319–1400			
E167p31901	E167p32101	E167p32201	E167p32301	E167p32701	E167p33501
E167p33502	E167p33601	E167p33602	E167p33701	E167p33702	E167p33801
E167p33901	E167p33902	E167p34201	E167p34202	E167p34203	E167p34301
E167p34302	E167p34401	E167p34402	E167p34403	E167p34404	E167p34405
E167p34501	E167p34502	E167p34601	E167p34602	E167p34603	E167p34604
E167p34801	E167p34802	E167p34803	E167p34804	E167p34805	E167p34806
E167p34901	E167p34902	E167p34903	E167p34904	E167p34905	E167p34906
E167p35101	E167p35301	E167p35302	E167p35303	E167p35501	E167p35601
E167p35801	E167p35802	E167p35803	E167p35804	E167p35805	E167p35806
E167p35807	E167p35808	E167p35809	E167p35810	E167p36001	E167p36201
E167p36301	E167p36302	E167p36303	E167p36304	E167p36401	E167p36402
E167p36601	E167p36602	E167p36603	E167p36701	E167p36702	E167p36901
E167p37201	E167p37202	E167p37401	E167p37402	E167p37501	E167p37502
E167p37601	E167p37701	E167p37801	E167p37802	E167p37803	E167p37901
E167p37902	E167p38001	E167p38201	E167p38202	E167p38301	E167p38302
E167p38401	E167p38601	E167p38602	E167p38603	E167p38701	E167p38801
E167p38802	E167p38803	E167p38804	E167p38805	E167p38901	E167p39101
E167p39102	E167p39103	E167p39104	E167p39201	E167p39202	E167p39203
E167p39301	E167p39302	E167p39401	E167p39402	E167p39501	E167p39601
E167p39901	E167p39902	E167p40001			

10.16 Maastricht

CG 1757	[5]	1294 März–1299 Mai			
- Hand 1315 1315, 1323, 1324, 1333	4	1294 März–294 Mai			
CRM	33	1370–1400			
Q095p37001	Q095p37002	Q095p37003	Q095p39001	Q095p39101	Q095p39102
Q095p39103	Q095p39104	Q095p39105	Q095p39201	Q095p39301	Q095p39302
Q095p39303	Q095p39304	Q095p39401	Q095p39402	Q095p39403	Q095p39404
Q095p39501	Q095p39502	Q095p39503	Q095p39601	Q095p39602	Q095p39701
Q095p39702	Q095p39703	Q095p39704	Q095p39705	Q095p39801	Q095p39802
Q095p39901	Q095p39902	Q095p40001			

10.17 Mechelen

CG 483, 567, 649, 714, 731, 823, 992, 995, 1031, 1039, 1078, 1166, 1192, 1201, 1210, 1221, 1224, 1312, 1497, 1562, 1629, 1692, 1700, 1788, 1791	[76]	1282 Apr.–1300 Nov.			
- Hand 403 403, 831, 853, 873, 875, 947, 948, 966, 968, 999, 1018, 1019, 1027, 1030, 1032, 1036, 1045, 1046, 1048, 1142a	20	1282 Apr.–1292 März			
- Hand 488 488, 771	2	1283 Juni–1288 Feb.			
- Hand 812 812, 1176, 1715	3	1288 Okt.–1299 Jan.			

- Hand 955 2 1290 Juli–1293 Mai
955, 1248aA/AA
- Hand 1197 2 1292 Nov.–1295 Feb.
1197, 1402
- Hand 1206 15 1292 Dez.–1299 Apr.
1206, 1209, 1273, 1341, 1395, 1417, 1428, 1491, 1542, 1551, 1571, 1604, 1626, 1636,
1749
- Hand 1671 2 1298 Apr. (–1299 Apr.)
1671, 1745
- Hand 1887 2 1300 Juli
1887, 1892
- Hand 1906a 3 1300 Okt.–1300 Nov.
1906a, 1910, 1913

Corpus VNC-Projekt (Chris De Wulf): Region Mechelen

Region Mechelen 31 1300–1381
I178p34901, I220p35401, I222p33601, K320p35401, K330p31801, K330p31901,
K330p33901, K336p38101, K674r36801, K789r37701, K793r32301, K793r32901,
K793r35301, K793r36001, K793r36002, K793r36301, K793r37501, K830r30001,
K830r30201, K830r30301, K830r32501, K830r32601, K830r32801, K830r34501,
P005p37401, P005p37901, P016p36301, P016p36601, P016p37x01, P516r32701,
P516r33301

10.18 Middelburg

CG 8 1273 Juni–1300 Okt.
136, 560, 1076, 1143, 1279, 1325, 1815A, 1903

CRM 37 1301–1400
I081p30101 I081p31101 I081p31501 I081p33801 I081p34201 I081p35601
I081p35801 I081p36301 I081p37601 I081p37801 I081p37802 I081p38101
I081p38601 I081p38901 I081p39201 I081p39601 I081p39901 I081p40001
I581r32801 I581r37101 I581r37701 I581r38201 I581r38301 I581r38601
I581r38701 I581r38801 I581r38901 I581r39001 I581r39201 I581r39302
I581r39401 I581r39602 I581r39701 I581r39901 I581r39902 I581r39903
I581r40001

10.19 Utrecht

CG 24³³⁷ 1278 Aug.–1300 Okt.
234, 523, 551, 624A, 660, 661, 900, 1122, 1180, (1260,) 1351, 1397, 1436, 1480, 1502A,
1642, 1662, 1733, 1757aA, 1786, 1879, 1862, 1891, 1902, 1908

337 In der Fallstudie Utrecht (Kap. 3) ist auch CG 1260 miteinbezogen, obwohl es sich streng genommen nicht um eine Beweisurkunde handelt; aufgrund der Vergleichbarkeit des Eschatokolls wurde das Dokument dennoch aufgenommen, so dass hier 25 Dokumente analysiert wurden. Bei der Untersuchung der Kapitel 4 bis 7 ist CG 1260 nicht einbezogen; hier wurden 24 Urkunden analysiert.

CRM	63	1302–1397			
E192p30201	E192p30601	E192p30701	E192p31801	E192p32301	E192p32401
E192p32701	E192p32801	E192p33001	E192p33002	E192p33003	E192p33301
E192p33602	E192p34101	E192p34302	E192p33601	E192p34301	E192p34401
E192p34402	E192p34403	E192p34501	E192p34901	E192p35001	E192p35101
E192p35201	E192p35401	E192p35501	E192p35701	E192p35801	E192p35802
E192p35901	E192p36001	E192p36301	E192p36302	E192p36401	E192p36501
E192p36502	E192p36601	E192p36602	E192p36603	E192p37001	E192p37002
E192p37501	E192p37502	E192p37801	E192p37802	E192p37803	E192p37804
E192p38301	E192p38302	E192p38601	E192p38602	E192p39101	E192p39102
E192p39103	E192p39201	E192p39202	E192p39301	E192p39302	E192p39401
E192p39501	E192p39701	E192p39702			

10.20 Zutphen

CG 2 1300 Jan.
- Hand 1849: 1849, 1850

CRM	42	1330–1400			
F179p33001	F179p34801	F179p35101	F179p35102	F179p35701	F179p35801
F179p36401	F179p36901	F179p37001	F179p37101	F179p37201	F179p37301
F179p37302	F179p37401	F179p37501	F179p37502	F179p37503	F179p37504
F179p37701	F179p37801	F179p38001	F179p38002	F179p38003	F179p38101
F179p38102	F179p38201	F179p38401	F179p38402	F179p38501	F179p38601
F179p38801	F179p38901	F179p39001	F179p39201	F179p39301	F179p39302
F179p39303	F179p39401	F179p39902	F179p39903	F179p40001	F179p40002

10.21 Zwolle

CRM	42	1335–1400			
F096p33501	F096p34201	F096p34801	F096p34901	F096p35001	F096p35002
F096p35003	F096p35004	F096p35005	F096p35101	F096p36101	F096p36401
F096p36501	F096p36502	F096p36503	F096p36901	F096p36902	F096p37201
F096p37402	F096p37501	F096p37801	F096p38101	F096p38201	F096p38401
F096p38402	F096p38501	F096p38601	F096p38701	F096p38801	F096p39101
F096p39201	F096p39202	F096p39301	F096p39401	F096p39601	F096p39602
F096p39701	F096p39702	F096p39703	F096p39801	F096p39901	F096p40001

Joost Roger Robbe

Der mittelniederländische *Spiegel* *onser behoudenisse* und seine lateinische Quelle

Text, Kontext und Funktion

2010, 44,90 €, 474 Seiten, geb., ISBN 978-3-8309-2345-9

Neben der *Biblia pauperum* ist das *Speculum humanae salvationis* das wohl bekannteste typologische Werk des Mittelalters. Vom lateinischen Text, der in einer Lang- und einer Kurzfassung vorliegt, sind 328 handschriftliche mittelalterliche Quellen überliefert. Von seiner Popularität zeugen überdies Übersetzungen ins Deutsche, Französische, Niederländische, Englische und Tschechische. Diese Arbeit stellt eine der beiden niederländischen Fassungen des *Speculum*, und zwar die Prosaübersetzung aus dem Jahre 1464, die in einer einzigen Handschrift (Haarlem, Stadsbibliotheek II 17) und in drei nahezu textgleichen Frühdrucken überliefert ist, in den Mittelpunkt.

Neben Struktur und Funktion des lateinischen Textes werden in einem chronologisch-thematisch organisierten status quaestionis die Accessusfragen nach Herkunft und Autorschaft des *Speculum* erörtert. Vom mittelniederländischen Prosa-*Spiegel* werden eine genaue kodikologische Beschreibung und eine breit angelegte Analyse der Sprache geboten. Auch der literaturhistorische Kontext und die Übersetzungs- und Bearbeitungstechnik werden eingehend behandelt. Die kritische Edition nach der Haarlemer Handschrift erfüllt ein altes Forschungsdesiderat, indem sie sowohl den Vergleich mit der bereits vor mehr als einem Jahrhundert herausgegebenen Versübertragung ermöglicht, als auch eine eminent wichtige Schnittstelle zwischen handschriftlicher und gedruckter Tradition in den Niederlanden für die Forschung zugänglich macht.

Band 46

Hein A.M. Klemann,
Friso Wielenga (Hrsg.)

Deutschland und die Niederlande

Wirtschaftsbeziehungen im
19. und 20. Jahrhundert

2009, 192 Seiten, geb., 29,90 €, ISBN 978-3-8309-2200-1

Im Mittelpunkt dieses Bandes stehen die deutsch-niederländischen Wirtschaftsbeziehungen vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Auf deren stürmisches Wachstum im späten 19. Jahrhundert folgten in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts mehrere krisen- und kriegsbedingte Rückschläge. Nach dem Zweiten Weltkrieg erreichten sie ein im internationalen Vergleich beispielloses Ausmaß. Sowohl aus niederländischer als auch deutscher Perspektive spricht vieles dafür, die Wirtschaftsgeschichte beider Länder in ihrer Reziprozität zu erforschen.

Neben historisch-chronologischen Übersichten zu den Wirtschaftsbeziehungen setzen die Beiträge thematische Schwerpunkte, unter anderem zur Bedeutung des Rotterdamer Hafens für beide Länder und zur Geschichte des niederländisch-britischen Multinationals Unilever in Deutschland.

Hein A. Klemann ist Professor für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte an der Erasmus Universität Rotterdam und Friso Wielenga ist Direktor des Zentrums für Niederlande-Studien an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

Der von Hein A. Klemann und Friso Wielenga herausgegebene Band wirft am Beispiel der deutsch-niederländischen Wirtschaftsbeziehungen vom späten 19. Jahrhundert bis in die Gegenwart hinein die spannende Frage auf, welche Implikationen und Wirkungen mit der Herausbildung grenzüberschreitender Wirtschaftsregionen im Zuge der wirtschaftlichen Globalisierung verbunden sind [...] insgesamt [ein] sehr informative[r], ganz auf der Höhe des aktuellen Forschungsstandes argumentierende[r] Band [...]

H-Soz-u-Kult, 24.06.2010

URL: <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen/2010-2-228>

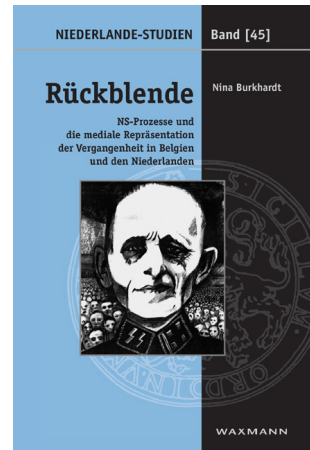
Band 45

Nina Burkhardt

Rückblende

NS-Prozesse und mediale Repräsentation
der Vergangenheit in Belgien
und den Niederlanden

2009, 328 Seiten, geb., mit zahlreichen Abbildungen,
39,90 €, ISBN 978-3-8309-2132-5



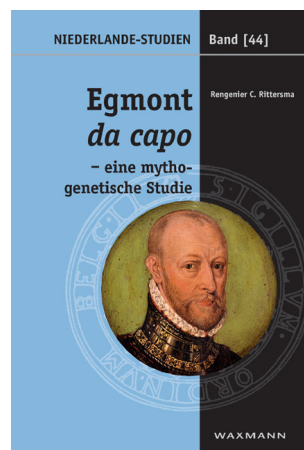
Die großen NS-Prozesse der 1960er Jahre, besonders der Eichmann-Prozess von 1961, werden immer wieder als Schlüsselereignisse bezeichnet, die dazu geführt hätten, den Holocaust als eigenständiges Phänomen stärker ins Bewusstsein der Weltöffentlichkeit zu rücken. Bislang wurde jedoch kaum untersucht, wie diese Prozesse in den einzelnen Ländern tatsächlich von den Medien repräsentiert wurden und welche Folgen dies für die Holocaust-Erinnerung hatte.

Diese Studie analysiert niederländische und belgische Presse-, Radio- und Fernsehberichte über spektakuläre NS-Verfahren. Der Eichmann- und der Auschwitz-Prozess stehen im Zentrum des Interesses; der Nürnberger Hauptprozess wird als frühes Beispiel vergleichend herangezogen. Während sich der Umfang der Beiträge und die vermittelten Informationen in den Massenmedien gleichen, ergeben sich bei der Frage nach den langfristigen gesellschaftlichen Auswirkungen eklatante Unterschiede zwischen den beiden Ländern. Besonders aufschlussreich ist dabei der Umgang mit der eigenen Besatzungsvorgeschichte.

Rengener C. Rittersma

Egmont *da capo* – eine mythogenetische Studie

2009, 352 Seiten, geb.,
39,90 €, ISBN 978-3-8309-2134-9



Was ist ein Mythos? Wie setzt man sich ein ewiges Denkmal?

Mythen ähneln gewissermaßen Knödeln: Stehen sie dampfend auf dem Tisch, ist es fast unmöglich, das exakte Verhältnis der Zutaten zu ermitteln, das die Klöße gerade noch geschmeidig und doch nicht mehlig macht. Ebenso rätselhaft ist die Entstehung von Mythen, aber sie finden in ‚modernen‘ Gesellschaften nach wie vor reißenden Absatz.

Diese Studie versucht erstmals, anhand des Nachlebens des enthaupteten Grafen Lamoraal von Egmont (1522–1568), der Frage nachzugehen, warum und wie eine historische Gestalt zu einer mythischen Figur avancieren konnte. Was machte ihn unsterblich? Wie und wieso erreichte der Name Egmont ein durch die Jahrhunderte hindurch vom Mittelmeerraum bis in die DDR nachhallendes Echo?

In diesem Buch werden unter Einbeziehung mannigfaltiger historischer und literarischer Quellen die verschiedenen Stationen und Schattierungen des Egmont-Mythos vom Kopf an in ihrem jeweiligen Kontext beleuchtet. Auf diese Weise entwickelt der Autor ein Modell, das an ähnlich mythischen Figuren wie Masaniello, Wilhelm Tell und Jeanne d’Arc erprobt werden kann.

Rittersma [zeigt] eindrucksvoll auf, wie der politischen Argumentation dienende historische Diskurse jenseits rein motivgeschichtlicher Stemmata erforscht werden können.

Das historisch-politische Buch, 3, 2009.

Band 43

Ute Schürings

Metaphern der Großstadt

Niederländische Berlinprosa zwischen
Naturalismus und Moderne

2008, 182 Seiten, geb., 34,90 €, ISBN 978-3-8309-2037-3

Wer die Berlin-Beschreibungen niederländischer und flämischer Künstler des frühen 20. Jahrhunderts liest, gewinnt den Eindruck, ihre Autoren hätten nicht ein und dieselbe, sondern völlig verschiedene Städte bereist. Die einen schwärmen von einer fortschrittlichen Weltmetropole und Hauptstadt der Avantgarde, andere hingegen nehmen Berlin als Zentrum eines immer noch allgegenwärtigen Militarismus wahr, dritte prangern den Verfall der Sitten an.

Diese Studie greift diesen scheinbaren Widerspruch auf und untersucht exemplarisch vier Prosatexte der Autoren Herman Heijermans, J. van Oudshoorn, Hendrik Marsman und Paul van Ostaijen. Wie stellen sie die Stadt dar? Welche Metaphern verwenden sie? Und wie lassen sich die Texte in der Tradition der europäischen Großstadtdarstellung verorten? Eng am Text arbeitend, nuanciert die Untersuchung anhand zahlreicher Zitate, Kommentare und Hintergrundinformationen nicht nur die bisherige literaturhistorische Einordnung der einzelnen Autoren, sondern setzt sich darüber hinaus kritisch mit der in der niederländischen Philologie verbreiteten These eines verspäteten Aufgreifens des Modernismus auseinander.

